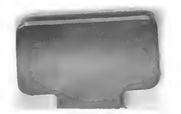

1 067577930




Dei
Sub Numine
Viget



Arbeiterwohl.

Organ

des

Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze

(M. Gladbach.)

Elfter Jahrgang. 1891.



Köln.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem.

Printed in Germany

Inhalt

des

Elften Jahrgangs 1891.

6. und 7. Heft.

8. Heft.

9. Heft.

10., 11. und 12. Heft.

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1891. Elfter Jahrgang. 1. Heft. Januar.

Arbeiterinnen-Hospiz und -Verein in Bocholt.

Bocholt ist eine Stadt von 13000 Einwohnern. Sie liegt in der westlichsten Ecke des Münsterlandes, ganz nahe an der holländischen Grenze an der Bahnlinie Wesel-Winterswyk. Vor 25 Jahren zählte Bocholt nur 5500 Einwohner, bis dahin war es ein kleines, aber durch seinen Gewerbefleiß altberühmtes Städtchen. Schon in den Sachsenkriegen Karl's des Großen 779 wird es erwähnt und im Jahre 1220 erhielt es vollständige Stadtrechte. Die herrliche domartige gothische Kirche stammt aus der Mitte des 15. Jahrhunderts und der imponirende Bau des Rathhauses aus dem Beginne des 30jährigen Krieges. — Die Baumwollfabrikation, welche Bocholt zu seiner jetzigen Bedeutung gebracht hat, ist dort mehr als 300 Jahre alt. Um das Jahr 1560 nahm das neue Gewerbe oder, wie man es damals nannte, das Amt des „Baumseide-Acsens" seinen Anfang, die Gilde der Baumseidemacher erhielt Zunftrecht. Nach Aufhebung der Zunftverfassung im Jahre 1811 zählte man in Bocholt 14 Fabrikanten, 420 Weber, 420 Spuler, 21 Rauher und 17 Hand-Spinnmaschinen. Der erste mechanische Webstuhl hielt im Jahre 1850 seinen Einzug in die Stadt, und mit ihm der Dampfbetrieb; 6 Jahre später war Bocholt schon ein Centrum der Großindustrie. Gegenwärtig zählt man dort neben einigen andern Fabriken 32 Webereien, 11 Färbereien und 3 größere Spinnereien, die Zahl der Fabrikarbeiter beträgt nach den Listen der Krankenversicherung 1501 männliche Arbeiter neben 1008 Arbeiterinnen.

Bei der Entwickelung der Großindustrie und den damit stets verbundenen Gefahren für die Sittlichkeit vernachlässigte man in Bocholt die Sorge für das geistige Wohl der Arbeiter keineswegs. Schon im Jahre 1873 wurde ein katholischer Arbeiterverein gegründet. Nach 10jährigem Bestande verhalfen ihm die Fabrikbesitzer und andere Bürger

zur Erlangung eines stattlichen Vereinshauses, indem die Einen ein Kapital von 11500 Mark für eine Reihe von Jahren zinslos hergaben, die Andern durch jährliche Beiträge in Höhe von 500 Mark zur Amortisation des Baukapitals und zur Unterhaltung des Hauses beizutragen sich verpflichteten. So tagt der gegenwärtig 700 Mitglieder zählende Arbeiterverein in einem eigenen, schönen Saale (22 m lang, 12½ m breit und 9 m hoch), der umgeben ist von einem Garten, in dem auch eine gedeckte Kegelbahn nicht fehlt. Für den Verein jugendlicher Arbeiter ist ein kleinerer Saal an den großen angebaut.

Wie sorgte man denn für das Wohl der zahlreichen Arbeiterinnen?

a. Gründung des Hospizes.

Alle Achtung vor jenen Industriellen Bocholt's, welche zum Bau des neuen Arbeiterinnen-Hospizes mit großem Vereinssaale die Summe von 18000 M. hergegeben haben! Bei dem uns gestatteten Einblick in die Liste der freiwilligen Beiträge zum Neubau fanden wir 30 Industrielle verzeichnet, darunter auch Arbeitgeber protestantischer und jüdischer Confession. Ein Fabrikherr hatte 5000 M. gespendet, ein anderer 2000 M., drei je 1000 M., zwei je 500 M. usw. Auf diese Weise waren 12000 M. à fonds perdu zusammengebracht worden; die Deckung der Zinsen von den übrigen 6000 M. wurde für die nächsten zehn Jahre durch jährlich zu zahlende Beiträge gesichert. Alles das wurde edelmüthig gespendet, nachdem schon vorher im Laufe der sieben Jahre des Bestehens des Hospizes 5000 bis 6000 M. für die erste Einrichtung und zum Unterhalt der Anstalt geschenkt worden waren.

Im Jahre 1883 faßte das Vorstandsmitglied des Verbandes „Arbeiterwohl" Herr Peter Schwartz, Fabrikbesitzer in Bocholt, in Anbetracht der großen Zahl der in den dortigen Spinnereien und Webereien beschäftigten Arbeiterinnen den Plan zur Gründung einer Anstalt, in welcher alleinstehenden und fremden Mädchen Kost und Logis, den einheimischen hauswirthschaftliche Unterweisung und ein sittlicher Halt in einem Arbeiterinnen-Verein geboten werden sollte. Nach eingehender Berathung mit dem damaligen Pfarrverwalter Herrn Kösters und mehrern Industriellen entschloß man sich, die Anstalt nach dem Muster des Hospizes und Vereins in M. Gladbach einzurichten, und sandte die zeitige Vorsteherin Frl. M. Röhl für einen Monat nach M. Gladbach in's Hospiz, um daselbst die nöthige Ausbildung zur Leitung der Anstalt zu erhalten. Unterdeß wurde ein Schutzvorstand von acht Industriellen und dem Vereinspräses Herrn Vicar Brachtesende unter dem Vorsitze des Pfarrers constituirt. Zur Gründung der Anstalt ward ein im Mittelpunkt der Stadt gelegenes Haus mit nebenliegendem Garten an-

gekauft. Dasselbe genügte für die Aufnahme von 12 Mädchen und bot auch Raum für die Anfänge eines Vereins, da ein Zimmer desselben immerhin 50 Personen fassen konnte, wenn dieselben eng zusammengedrängt sitzen wollten.

Der Hausankauf wurde erleichtert durch Zuwendung eines Betrages von ungefähr 15 500 M. aus dem Langenberg'schen Fonds. Derselbe war von dem im Jahre 1843 zu Münster verstorbenen Regierungsrathe van Langenberg zu dem Zweck gestiftet, damit aus dessen Erträgen eine Sonn- und Feiertags-Mädchenschule unterhalten werden sollte. Bis dahin war die Einrichtung einer solchen Schule nicht erfolgt und wurden die Zinsen stets zum Capital geschlagen. Da nun die Einrichtung des Arbeiterinnen-Vereins, welcher seine Mitglieder in den dem arbeitenden Stande nützlichen Kenntnissen unterrichtet, den Intentionen des Stifters durchaus entsprach, überwies die städtische Verwaltung dem Hospiz die obige Summe und zahlt außerdem alljährlich die sich auf 132 M. belaufenden Zinsen des Fonds [1]).

Im Jahre 1883 wurde das Hospiz mit 5 Zöglingen und der Verein mit 30 Mitgliedern eröffnet. Herr Vicar Brachtesende übernahm die geistliche Leitung der Anstalt und das Präsidium des Arbeiterinnen-Vereins. Langsam, aber stetig mehrte sich die Zahl der Zöglinge des Hauses und auch die der Vereinsmitglieder. Schon im zweiten Jahre war letztere auf 80 gestiegen. Das Gedränge und die Hitze in den sonntäglichen Versammlungen war wegen des kleinen Locales nicht mehr zu ertragen und eine weitere Entwickelung des Vereins ohne Beschaffung eines größern Saales nicht möglich. Daher entschloß sich der Vorstand zu einem Neubau, welcher dem Hospiz die nöthige Erweiterung und bessere Einrichtung und dem Verein ein passendes Versammlungslocal nebst ausreichenden Räumen für seine Unterrichtszwecke, eine besondere Lehrküche, eine Nähschule und ein Bügelzimmer verschaffen sollte. Im Spätsommer 1889 wurde der stattliche Bau nach den Plänen und unter Leitung des Architekten Herrn Forstmann begonnen und im Herbst 1890 vollendet. Am 16. November fand die feierliche Einweihung statt.

b. Beschreibung der Anstalt.

Im Mittelpunkte der Stadt, am Ostermarkt, liegt das alte, vierfenstrige Haus (Erdgeschoß mit einem Stockwerk). Neben demselben

[1]) Der Stifter dieses Fonds, Regierungsrath Aloys van Langenberg, war aus Bocholt gebürtig und hat sein sehr großes Vermögen der Stadt- und Landgemeinde Bocholt zu verschiedenen wohlthätigen Zwecken testamentarisch vermacht. In dankbarer Gesinnung läßt die städtische Verwaltung alljährlich an seinem Sterbetage in der Pfarrkirche ein Jahrgedächtniß abhalten und hat eine Straße nach seinem Namen benannt.

führt eine breite Einfahrt in den Garten, und aus diesem gelangt man auf zwei sechsstufigen Treppen in das Erdgeschoß des Neubaues. Der Eingang zum vordern, alten Hause befindet sich ebenfalls in der seitlichen Einfahrt. Dort führen im Hausgange zwei Thüren links in das frühere Vereinslocal, jetzt Wohn- und Speisezimmer der Zöglinge, welches die ganze Straßenfront des Hauses einnimmt; rechts befindet sich das Sprechzimmer und die sehr geräumige Hausküche, an welche sich ein heller Spülraum und eine Vorrathskammer anschließt. Beim Austritt aus der Küche steigt man auf einer kleinen Treppe in die luftigen, hellen und weiten Souterrains des ganz unterkellerten Neubaues. Aus einem Vorraum tritt man da in die Lehrküche, wo an einem kleinen Kochherde Sonntags Morgens der Kochunterricht nach den vom Gladbacher Hospiz aufgestellten Lehrplänen ertheilt wird. Die ganze Einrichtung dieser Lehrküche wird so gehalten, wie sie in der Küche einer einfachen Arbeiterfamilie sein soll. Neben der Lehrküche liegt das Local für den Bügelunterricht, welches mit der Waschküche des Hauses in Verbindung steht. Eine durchgehende Mauer trennt die genannten Räume von den vier verschiedenen Kellern für Vorräthe: Gemüse, Kartoffeln und Kohlen. Aus den Souterrains hinaufsteigend, gelangt man unmittelbar in den großen schönen Entrée, in welchem sich der Eingang zum Saale und der Aufgang zur Treppe befindet. Durch eine breite Flügelthüre betritt man den schön proportionirten, im Innern 19 Meter langen, 10 Meter breiten und 5 Meter hohen Versammlungssaal, welcher von beiden Langseiten durch je vier hohe Fenster sein Licht erhält. Vier schlanke, eiserne Säulen tragen die Decke und das obere Stockwerk, zwei derselben stehen in der Mitte, die beiden obern rechts und links von der Tribüne am Kopfende des Saales, von wo eine zweite Thüre direct in den Garten führt.

Im Entrée, dem Eingang zum Saale gegenüber, steigt man auf einer breiten, bequemen Treppe zu den obern Stockwerken. Auf dem ersten Treppenpodeste wenden wir uns aber zunächst links und befinden uns dann sofort in der ersten Etage des alten Hauses. Auf dem schmalen Gange öffnen sich uns gleich rechts die Thüren zu zwei Badezimmern. Die Pumpe in einem derselben liefert das Wasser für beide Badewannen, welche von ein und demselben Wasserofen geheizt werden.

An verschiedenen Zimmern vorbei, von denen eines als Krankenzimmer benutzt werden kann, andere als Vorrathsräume dienen, gelangen wir zur Garderobe der Zöglinge, einem Raum von der Größe des Speisezimmers, welcher früher als Schlafsaal diente. Jetzt schlafen die Mädchen mit Ausnahme von zweien, welche ein über der Garderobe im alten Hause gelegenes Zimmer benutzen, in der Etage des neuen

Baues über dem Saale. Dieselbe ist durch einen Gang in der Mitte in zwei Theile getheilt. Die ganze rechte Seite nimmt der große Schlafsaal ein; links befinden sich die Zimmer der Vorsteherin und die Hauskapelle, in welcher die Zöglinge gemeinschaftlich ihr Morgen- und Abendgebet verrichten. Der große und sehr hohe Speicher über dieser Etage gestattet im Falle des Bedürfnisses noch die Anlage eines weitern geräumigen Schlafsaales. Der größte Theil des Gartens ist durch zweckmäßige Baumpflanzungen in einen Spielplatz verwandelt, der den Mädchen Raum zur Bewegung in frischer Luft und im Sommer Schatten bietet.

Zur Einweihungsfeier war das Haus auf's reichste geschmückt, besonders der Entrée und der große Vereinssaal. Von den hohen Treppenpodesten hingen lange Fahnen herunter, kleine Wimpel und Kränze schmückten die Wände und die Eingangsthüre. Im Hintergrunde des Saales, auf der hochgelegenen Bühne, erhob sich aus dichtestem Grün und reichlichem Blumenschmuck eine hübsche Statue der Gottesmutter, der Patronin des Vereins. Von dort aus zog sich durch den ganzen Saal ein vielfach verschlungener Kränzeschmuck bis zur hohen Doppelthür des Einganges, und auch die schlanken Säulen waren mit zierlichen, blumendurchwirkten Kränzen umwunden. Von dem manchfaltigen Wechsel der bunten Fähnchen, die überall geschickt vertheilt waren, wandte sich der Blick zu den Gladbacher Vereinsfahnen, die an den Ecken der Bühne aufgestellt waren, und befriedigt ruhte das Auge auf ihren schönen Fahnenbildern. Vier weitgestreckte Spruchbänder, welche die Wandflächen neben Bühne und Eingang belebten, zeigten in großer, sorgfältig touchirter Schrift die Sinnsprüche des Vereins: „Arbeitsamkeit und Fleiß", „Sittsamkeit und Tugend", „Eintracht und Liebe", „Frohsinn und Freude". Darunter sah man zwei kleinere und zierlicher geschlungene farbige Bänder, Geschenke des Gladbacher Vereins; auf dem einen stand die Inschrift: „Geht in der Küche nicht alles recht, Dann steht's im ganzen Hause schlecht." Der Spruch auf dem andern lautete: „Wer in allem Ordnung hält, Spart sich Mühe, Zeit und Geld". Zwei Regenerativbrenner ergossen ihr helles Licht durch den ganzen Saal, während die Bühne noch besonders durch zwei Gasrundbrenner erleuchtet wurde.

c. Einweihungsfest.

Am Morgen des 16. November hielten die Zöglinge des Hospizes und sämmtliche Mitglieder des Arbeiterinnen-Vereins gemeinschaftliche h. Communion in der Pfarrkirche. An derselben nahm auch Theil die von M. Gladbach zum Fest entsandte Deputation, bestehend aus der

Hospizvorsteherin Frl. C. Dommerque, zwei Zöglingen des Hospizes und zwei Vereinsmitgliedern, welche sich durch Fleiß und gutes Betragen ausgezeichnet hatten. Im Laufe des Nachmittags traf auch der Präses des Gladbacher Arbeiterinnen-Vereins, Herr Caplan Liesen, ein in Begleitung des Herrn Landesraths Brandts, welcher als Vertreter des Vorstandes des Verbandes „Arbeiterwohl" erschien.

Die kirchliche Einweihung sollte Nachmittags um 4½ Uhr stattfinden. Um diese Zeit war der ganze Saal mit Festtheilnehmern gefüllt. Den mittlern Theil desselben nahmen die Ehrenmitglieder des Vereins ein, welche zahlreich mit ihren Damen erschienen waren. Vor der Bühne hatten der Schutzvorstand, der Bürgermeister, Herr Degener, die Deputirten und mehrere Mitglieder des Pfarrklerus Platz genommen. Die Zöglinge des Hospizes und die Vereinsmitglieder (ca. 140 Mädchen) waren rechts und links von den Ehrenmitgliedern aufgestellt.

Herr Pfarrer Rump eröffnete die kirchliche Einsegnung mit einer kurzen Ansprache. Die Kirche pflege, so ungefähr führte er in beredten Worten aus, die Wohnungen der Menschen zu segnen, damit alle Uebel von denselben abgehalten und die Fülle der Güter durch Gott, von dem alles Gute komme, ihnen zu Theil werde. Die Erreichung dieses doppelten Zweckes sei um so mehr zu wünschen bei einem Hause, das von jungen Arbeiterinnen bewohnt werde. Sodann schilderte Redner die vielen Gefahren, welche den jungen Arbeiterinnen drohen, vor denen die neue Wohnung sie bewahren solle, und betonte mit Recht, daß alle Mühe und Kostenaufwand schon hinlänglich belohnt wären, wenn auch alle Jahre nur Eine Seele dadurch gerettet würde. Auch ein großer Segen in socialer Beziehung solle durch dieses Haus in Bocholt verbreitet werden. Die Mädchen würden durch Beschäftigung mit Haushaltungsarbeiten zu tüchtigen Hausfrauen herangebildet, um dadurch später ihr eigenes, ihrer Familie und damit auch der Gemeinde Wohl und Glück zu begründen.

Auf diese Worte folgte die kirchliche Weihe. Während der Pfarrer alle einzelnen Räume des Hospizes durchschritt, trug der Gesangchor des Vereins unter Leitung der Lehrerin Frl. Allard mehrstimmige Lieder vor, die nach dem Urtheil vieler Anwesenden alle Erwartungen weit übertrafen. Mit dem Gebet der Litanei von allen Heiligen war der kirchliche Theil der Feier beendet.

Die nunmehr beginnende Festversammlung wurde mit dem Vortrage eines Prologs, den eines der Mädchen recht gut declamirte, eröffnet. Alsdann betrat der Vereinspräses, Herr Vicar Brachtesende, die Bühne. Er nannte das Fest das schönste, welches bisher im Laufe der sieben Jahre im Verein gefeiert worden; zunächst, weil es in dem neuen,

schönen Saale gefeiert werde, durch dessen Erbauung die gute Gesinnung so vieler Fabricanten an den Tag trete, ferner aber, weil es begangen werde in Gegenwart so vieler Gönner und Gönnerinnen des Vereins, denen er den gebührenden Dank nun öffentlich und feierlich aussprechen könne. Besonders gedachte er des Gladbacher Mutterhauses, von dem ihm so viel Anregung, Rath und Beistand zu Theil geworden. Hierauf traten zwei Mädchen vor, welche ein Wappenschild mit der Devise „Eintracht und Liebe" trugen, und gaben in einem ergreifenden Dialoge die Erklärung des Symbols, welches zwei Herzen darstellte, das eine vom Kreuze, das andere von der Lilie überragt, beide umschlungen mit einer Dornen- und mit einer Rosenkrone.

Die Festrede hatte Herr Caplan Liesen übernommen. In der Einleitung bemerkte er, daß heute zufällig der 24. Jahrestag der Einweihung des Gladbacher Hospizes sei, daß er aber das 24. Stiftungsfest seines Vereins gern auf acht Tage verschoben habe, weil der Bocholter Verein sich stets so eng und so treu an den Gladbacher angeschlossen. Aachen habe das größte Hospiz, Köln ein kleineres, aber recht schönes Haus; in Nippes sei im vorigen Jahre ein Prachtbau für den Verein entstanden, in Ehrenfeld ein solcher im Bau begriffen. Viersen habe bisher den schönsten Vereinssaal gehabt, heute aber sei es übertroffen von Bocholt. Alsdann verbreitete sich der Redner über die vielseitigen Zwecke des Hospizes und Vereins in folgender Weise:

„Dies Haus soll zunächst ein Hospiz für alleinstehende Arbeiterinnen sein. Zwanzig Mädchen betrachten schon diese schönen Räume als ihr Heim, wandern von hier aus täglich nach gemeinschaftlich verrichtetem Morgengebet zu ihrer Arbeitsstelle, finden Mittags hier ein gesundes Mahl auf sauber gedecktem Tische bereit, Abends familiäre Unterhaltung und passende Unterweisung, leben hier nach einer fest geregelten Hausordnung friedlich und fröhlich zusammen unter dem sanften Regimente ihrer Vorsteherin.

„Wenn Sie nur allein das einfache, schlichte Aeußere dieser Mädchen betrachten, verehrte Festgenossen, dann müssen Sie gestehen, dieses christlich-friedliche Zusammenleben ist schön, es verdient unsere vollste Sympathie. Wenn Sie aber an den innern Werth dieser christlichen Jungfrauen denken und an die Verhältnisse, in denen dieselben leben müßten — wo sie wohnen, wo sie schlafen, mit wem sie verkehren müßten, wenn es kein solches Hospiz für sie gäbe, dann werden Sie mir beistimmen, wenn ich sage, daß dieses Haus ein ganz unschätzbares Glück für jedes alleinstehende, sich selbst überlassene Mädchen ist.

„Es sind nicht immer gerade die besten und bravsten Leute, welche ein fremdes Mädchen, das hierher gekommen, um in der Fabrik zu

arbeiten, in Kost und Obdach nehmen. Gewissenhafte Leute scheuen meist die große Verantwortung, ein ihnen unbekanntes, vielleicht leichtsinniges und schlecht erzogenes Mädchen in ihr Haus und in ihre Familie aufzunehmen. In der Regel findet so ein armes, alleinstehendes Mädchen nur dort Aufnahme, wo man von seinem Kostgelde etwas zu profitiren hofft; wie es da aber bestellt ist mit der Reinlichkeit, mit gesunder Schlafstelle, mit der sittlichen Ueberwachung, mit dem Anhalten zur Erfüllung der religiösen Pflichten, ist höchst traurig. Vor allem fehlt solchen Kostgebern die nöthige Autorität. Wollen sie dem Mädchen verwehren, leichtsinnigen Umgang zu pflegen, Abends zu spät nach Hause zu kommen und dergleichen, dann heißt es gleich: Ich suche mir ein anderes Kosthaus, wenn ich hier so eingeschränkt sein soll, — und bald läßt man ihm alle Freiheit. Damit ist aber sein zeitliches und ewiges Verderben angebahnt.

„Wie anders hier im Hospiz! Die Mädchen, die hier eintreten, wissen von vorn herein: hier muß ich brav sein, hier duldet man keinen Umgang mit leichtfertigen Burschen, hier hört man keine unsittlichen Reden, hier muß ich sittsam, fleißig und fromm sein, sonst werde ich fortgeschickt. Und wenn sie auch früher schlecht erzogen worden, hier unter der leitenden Hand der Vorsteherin und dem Beispiel so vieler braven Genossinnen lernen sie spielend die Gewöhnung an Reinlichkeit, an Ordnung und Sittsamkeit, — und wenn sie auch früher schon manchmal abgeirrt vom rechten Wege, ihre Gottesfurcht schon öfter schwach geworden, hier unter dem wachsamen Auge des Präses und seiner priesterlichen Leitung lernen sie echte, christliche Frömmigkeit und alle jene Tugenden, die das Herz einer Jungfrau zieren sollen und die es so schön machen in den Augen Gottes und der Menschen, vor allem: Demuth, Sanftmuth, Reinheit und opferfreudige Liebe.

„O welches Gebilde der Schöpferhand ist anziehender und schöner, als eine tugendhafte christliche Jungfrau! Tausendfach hat sich der Meißel berühmter Bildhauer, das Genie der größten Maler an der Darstellung dieser Schönheit versucht; alle aber konnten nur die leibliche Schönheit im Bilde wiedergeben; von der Seelenschönheit der Jungfrauen vermochte ihr Pinsel, ihr Meißel nur einen schwachen Widerschein darzustellen. Warum ist das leuchtende Kindesauge so schön und anziehend? Weil aus ihm die ganze Unschuld der Seele hervorstrahlt. Im Kinde ist aber die Unschuld ein nicht selbst verdientes Geschenk Gottes; in der Seele der Jungfrau hingegen ist sie beides: Gottesgabe und eigenes Verdienst. Schwere Sorgen in vielen Gefahren, heiße Kämpfe in heftiger Anfeindung haben die Unschuld der Jungfrau bewährt und gestählt, drum ist ihr Werth um so viel höher. Wie verdienstlich

ist demnach das Werk, das Sie, meine Herren, vor Jahren begonnen und nunmehr vollendet sehen! Dies Haus steht hier als Hort jungfräulicher Unschuld! In den Fabriken, auf der Straße, in fremden Häusern — wie oft wird da das Ohr der Jungfrau beleidigt durch schändliche Reden, wie oft und wie kühn stellen böse Menschen ihrer Unschuld nach, ohne daß sie in ihrer Arglosigkeit ahnt, welch' ruchlose Ziele diese Verführer im Auge haben. Hier, weiß die Jungfrau, bin ich geschützt, hier im Hospiz bin ich bewahrt vor gefährlichen Nachstellungen, hier werde ich belehrt, gewarnt und behütet; so lange ich Zögling des Hospizes bleibe, ist meine Ehre, meine Unschuld gesichert. Da frage ich kühn, was könnte verdienstlicher sein, als an einem solchen Hause mitgebaut zu haben, am Fortbestehen desselben mit zu helfen? Wäre nur die Zahl der Jungfrauen, die hier behütet werden, etwas größer, denken vielleicht manche. Ich halte die Zahl von 20 Mädchen, die jetzt schon dieses Haus beherbergt, für bedeutend, und meine, wenn's nur 10 wären, dann wären die Opfer nicht zu groß; denn ein einziges gefährdetes Mädchen vor dem Falle zu retten, ist wahrlich mehr wie vieles andere des Schweißes der Edeln werth. Eine nur kurze Schilderung der jammervoll traurigen Lage eines gefallenen Mädchens würde dies schlagend beweisen. Doch ich weiß, Sie erlassen mir diese Schilderung gern und schauen lieber mit mir hin auf die weitern Vortheile, welche das Hospiz seinen Zöglingen bietet. Es ist nicht bloß ein Hort jungfräulicher Unschuld, es ist auch eine Bildungsstätte für den Charakter, eine Pflanzschule der Tugend, eine Uebungsschule für die hauswirthschaftliche Tüchtigkeit und ein Erholungsort zur Pflege des Frohsinns in geselliger Unterhaltung. Als solches erstreckt das Hospiz seine Wirksamkeit nicht bloß auf seine 20 Zöglinge, sondern auch auf über 100 Mitglieder des Arbeiterinnenvereins, der Sonntags diese Räume zu seinen Uebungen, Vorträgen und Unterhaltungen benöthigt.

„Bisher mußte sich der Verein mit dem kleinen Speisezimmer im alten Hause begnügen, und ich muß gestehen, ich war oft darauf gefaßt, zu hören: der Bocholter Verein ist eingeschlafen. In einem so engen Raume mit 70 bis 80 Mädchen so viele Jahre aushalten, das zwang mich zur Bewunderung der Bocholter Mädchen und auch ihres Präses. Kein Wunder, daß die Mitgliederzahl unter diesen Verhältnissen nicht wachsen konnte. Ein Verein, der jungen Mädchen an Sonntagen nicht bloß Belehrung, sondern auch Unterhaltung und Erholung bieten soll, muß nothwendig ein passendes Local und Raum zur Bewegung haben. Eingeschlossen im engen Käfig, verkümmert auch das schönste Edelwild, und ein Vogel kann in seinem Korbe wohl leben und auch singen, aber nicht

fliegen. Jetzt sind dem Bocholter Verein mit der Vollendung dieses Saalbaues alle Bedingungen zur vollen Entfaltung seiner segensreichen Wirksamkeit gegeben; möge er nunmehr einen noch größern Aufschwung nehmen, möge er immer mehr wachsen und gedeihen!

„Das müssen Sie, meine Herren, eben so sehr wünschen, wie ich; denn es wird das ein Segen sein, nicht bloß für die Mädchen, die dem Verein angehören, sondern auch für die Industrie. Sie Alle wissen den Werth einer braven, gewissenhaften, fleißigen und stets treuen Arbeiterin wohl zu schätzen, und wissen auch, was Sie an einem gewissenlosen, leichtfertigen Mädchen haben. Nun wohl! Die Vereinsmädchen werden hier zur Gewissenhaftigkeit, zum Fleiß, zum Gehorsam, zur Bescheidenheit und Sittsamkeit herangezogen, und wenn sie auch nur einen kleinen Theil ihrer großen Arbeiterschaft bilden, so übt doch diese kleine Schaar unvermerkt einen großen Einfluß auf ihre Mitarbeiterinnen aus. Wie das böse Beispiel verderbend wirkt, so wirkt auch das gute bessernd. Steht da an der Spulmaschine oder am Webstuhl ein Mädchen, das sich aus Gewissenhaftigkeit nun ein Mal nicht verleiten läßt zum Abreißen der Fäden, zum Zerschneiden des Spulgarns oder andern Streichen, um etwas mehr zu verdienen, dann hüten sich auch die andern davor. Ja, das gute Beispiel von hundert braven Mädchen wirkt unter der Arbeiterschaft wie ein Apostolat; in Gegenwart einer tugendhaften, charakterfesten Jungfrau ergreift auch die sonst lasterhaften Zungen eine heilige Scheu, — sie verstummen.

„Von größter Tragweite ist aber die hauswirthschaftliche Ausbildung, welche die Mädchen hier im Verein erhalten, der Unterricht im Nähen, Stricken und Stopfen, im Bügeln und im Kochen. Es ist und bleibt ja der eigentlichste und natürlichste Beruf der Mädchen, das Hauswesen der Arbeiterfamilie zu besorgen. Sie wollen ja nicht ihr Leben lang in der Fabrik bleiben, sondern denken darauf, sich mit der Zeit und mit Gottes Fügung einen eigenen Hausstand zu gründen. Wie soll's ihnen dann aber gehen, wenn sie nichts ordentlich kochen können, wenn sie weder Nähen noch Stopfen und Flicken verstehen und nichts von sparsamer Führung des Haushalts gelernt haben? Armuth und Noth sind da unausbleiblich. Mit einer ungeschickten und unwissenden Frau kann keiner, am wenigsten ein Arbeiter bei seinem geringen Einkommen Zufriedenheit und häusliches Glück erlangen, und kommt erst der Kindersegen dazu, dann ist des Elends und Jammers kein Ende. Wo sollen aber unsere heutigen Fabrikarbeiterinnen die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten zur guten und sparsamen Führung eines Hauswesens erlernen? Da sie vom frühen Morgen bis spät am Abend in der Fabrik arbeiten müssen, fehlt ihnen an Wochentagen jede Möglichkeit dazu, und

Sonntags gehen sie nach Beendigung des Gottesdienstes lieber in Hut und Mantel spazieren oder Besuche machen, als daß sie sich in häuslichen Arbeiten üben. Und wenn sie auch guten Willens wären, etwas zu lernen, wer würde sich ihrer Unbeholfenheit und Unkenntniß annehmen und sie unterrichten, wenn ihnen hier im Hospiz nicht von opferwilligen Lehrerinnen der geordnete Unterricht geboten würde? Das Gladbacher Hospiz hat mit der ersten Einrichtung eines planmäßigen Haushaltungs-Unterrichtes und der Abfassung des Lehrbuches „Das häusliche Glück" einen gewichtigen Stein in das bis dahin stagnirende Wasser geworfen. Die Wellenkreise, die dieser Wurf erzeugte, sind immer weiter und weiter vorgedrungen; heute haben sie bereits die entferntesten Grenzen unseres Vaterlandes erreicht und an vielen Stellen schon überfluthet. In Oesterreich, Belgien, Frankreich und in der Schweiz hat man die unbedingte Nothwendigkeit einer bessern systematischen Ausbildung der Fabrikarbeiterinnen in häuslichen Arbeiten und in der Führung der Hauswirthschaft ebenso erkannt, wie bei uns. Heute bemühen sich eine Menge von Vereinen, industrielle Verbände, städtische Verwaltungen und die königlichen Regierungen höchst eifrig um die Gründung und Einrichtung von Haushaltungsschulen. Bocholt besitzt eine solche in seinem Arbeiterinnenverein praktisch eingerichtet und gut geleitet schon seit mehrern Jahren, und Bocholt hat durch die Errichtung dieses Baues bewiesen, wie gut es die große Bedeutung und Wichtigkeit seiner Haushaltungsschule zu schätzen weiß."

Hierauf wandte sich der Redner an die anwesenden Mädchen und ermahnte sie, daß sie ihr Hospiz immer mehr lieb gewinnen und ihrem Verein unter allen Umständen treu bleiben sollten — bis zum Altare — oder bis zur Bahre.

Nach einem vom Gesangchor recht schön und wacker vorgetragenen Liede erhob sich Herr Bürgermeister Degener, um im Namen der Stadt seiner Freude über die Entwickelung des Vereins Ausdruck zu geben und wünschte demselben immer größere Ausdehnung und recht lange und segensreiche Wirksamkeit.

Hierauf bestieg Herr Landesrath Brandts aus Düsseldorf die Rednerbühne zu nachstehendem Vortrage.

„Zunächst, geehrte Herren vom Vorstande des Hospizes, habe ich die angenehme Pflicht, Ihnen den herzlichen Dank des Vorstandes von „Arbeiterwohl" für Ihre freundliche Einladung zu diesem schönen Feste auszusprechen. Gerne wäre der Vorstand zahlreicher Ihrem Rufe gefolgt, und besonders unserm verehrten Vorsitzenden war es ein Herzensbedürfniß, die Reise hierhin zu machen, aber wichtige Geschäfte hielt die Mehrzahl zu Hause. Nehmen Sie daher, bitte, mit Herrn Kaplan Liesen

und meiner Wenigkeit und dem guten Willen der Andern fürlieb. Meine geehrten Herren, bei der Vollendung des schönen Werkes, der wir heute beiwohnen, drängt sich unwillkürlich ein Vergleich auf zwischen der heutigen Auffassung von den socialen Pflichten der Arbeitgeber und derjenigen vor 25 Jahren.

„Wenn damals dem wißbegierigen Beschauer eine Fabrik, ein Bergwerk gezeigt wurde, so bewunderte er fast ausschließlich den kunstvollen Betrieb der Maschinen, das rastlos ineinandergreifende Räderwerk, den bis in's keinste Detail einheitlich dirigirten Fabrik-Organismus. Die Menschen aber, die Arbeiter und Arbeiterinnen, die als Theile dieses Organismus zwischen den schwirrenden Riemen und sausenden Rädern thätig waren, übersah man allzu leicht. Das waren die Folgen des plötzlich und schnell und erfolgreich emporblühenden Großbetriebes in der Industrie. Wie haben sich diese Verhältnisse heute zum Bessern gewandt? Dem Besucher der großen Etablissements zeigt man heute gleichzeitig mit der Fabrik die Wohlfahrts-Einrichtungen für die Arbeiter. Mit berechtigtem Stolze erzählt der Fabrikherr von der Haushaltungs- und Nähschule, von der Spar- und Unterstützungs-Kasse, dem Arbeiterverein, dem Hospiz usw. Daß man aus der frühern Einseitigkeit glücklich herausgekommen, das verdanken wir nicht in letzter Linie den zum Verband „Arbeiterwohl" zusammengetretenen Industriellen. Anfangs ein kleines Häuflein, wegen seiner Grundsätze vielfach mitleidig belächelt, wuchs der Verband bald heran zu einem mächtigen deutschen Eichbaum, unter dessen schützenden breiten Aesten und rauschenden Blättern gar manche herrliche Saat emporwuchs. Man besann sich auf die einfache Wahrheit, daß es die eigenste Pflicht der Arbeitgeber sei, die Uebelstände, welche nothwendig mit der von ihnen betriebenen Großindustrie verbunden sind, thunlichst zu beseitigen. Wie der Säemann seinen Samen, so streute das Verbandsorgan in seinen nunmehr zehn Jahrgängen seine Anregungen, Belehrungen, Aufklärungen hinaus in alle Lande. Vieles fiel auf Sand, gar vieles aber auch auf guten Boden. Der besten einer aber war dieser Flecken Erde, auf dem wir stehen, an der Grenzwarte Rheinlands und Westfalens. Die Feier, welche der Vollendung dieses herrlichen Bauwerkes gilt, legt davon wiederum Zeugniß ab. Zu dieser feierlichen Taufhandlung vermag ich als Pathengeschenk nicht Schätze zu bringen; ich kann Ihnen nur bringen den herzlichsten, innigsten Dank unseres Vorstandes. Sie, meine hochv. Herren, die Sie beigetragen haben zum Gelingen des Werkes, Arbeitgeber und Bürger dieser Stadt, Katholiken und Protestanten, alle diejenigen, die Zeit, Mühe und Geld beigesteuert, Sie haben sich ein Denkmal gesetzt Ihres hochherzigen Opfersinns, würdig des Dankes der Kirche, der Gemeinde, der Arbeiterinnen und unseres

Verbandes, dessen Grundsätze Sie so richtig erfaßt und so glänzend durchgeführt haben.

„Wie Herr Kaplan Liesen sich zum Schluß seiner trefflichen Ausführungen an die Arbeiterinnen wandte, so verzeihen Sie mir, wenn ich mich an die Arbeitgeber und namentlich deren Damen wende, die durch ihr zahlreiches Erscheinen ihr hohes Interesse an der Sache bekundet haben.

„Meine geehrten Damen! ohne Ihre Mitwirkung sind die Zwecke gerade des Arbeiterinnen-Hospizes schwer zu erreichen, mit Ihrer thätigen persönlichen Hülfe aber wird es blühen und gedeihen. Einer der sieben markigen Grundsätze des Arbeiterwohles spricht von den persönlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Hier haben Sie, meine Damen, ein reiches Feld zur Bethätigung dieses Grundsatzes; die Erfüllung desselben wird Ihnen Freude und hohe Genugthuung bereiten. In welch' herrlicher Weise dieser Grundsatz des Arbeiterwohl auch von den Damen zur Ausführung gebracht werden kann, davon hatte ich einen glänzenden Beweis bei einem Arbeiterfeste, welches unser allverehrter Herr Vorsitzender vor wenigen Wochen in seiner Fabrik feierte. Unter Führung der Damen des Hauses wurde der Kaffee gemeinsam von Herrschaft, Verwandten und Freunden und der gesammten Arbeiterschaar eingenommen. Die Kinder des Hauses gaben sich mit den Arbeiterinnen fröhlichen gemeinsamen Spielen im Garten hin und die Damen des Hauses erschienen allenthalben ordnend, ermunternd und anregend. Sind dereinst alle Arbeitgeber von diesen Grundsätzen, welchen auch Sie huldigen, durchdrungen, dann ist die Zeit nicht mehr fern, wo wir die jetzige Krisis glücklich hinter uns haben."

Der lebhafte Beifall, welcher dem Redner gezollt wurde, zeigte, daß seine Ausführungen über die Pflichten der Arbeitgeber ganz aus dem Herzen der anwesenden Industriellen gesprochen waren. Dies bestätigte auch der folgende Redner, Herr Fabrikbesitzer H. Beckmann, indem er als Mitglied des Schutzvorstandes des Hospizes den lebhaften Antheil der hiesigen Fabrikanten an der Vollendung des Baues hervorhob und ein Hoch auf die Vorsteher des Vereins ausbrachte.

Nunmehr war die Geduldsprobe für die Mädchen, welche das Festspiel aufführen sollten, endlich überstanden. Im Nu stand ein Tisch auf der Bühne und um ihn herum saßen ihrer drei, emsig mit Nähen beschäftigt. Zur Aufführung kam nämlich das von Frl. Dommerque bearbeitete dramatische Spiel „Die Näherinnen". Mit dem lebhaftesten Interesse und sichtlicher Spannung folgten alle Anwesenden dem ohne jeden theatralischen Schmuck, ohne Kostüme und ohne Coulissen aufgeführten Stücke, ein Beweis dafür, wie lebendig die Spielerinnen ihre Rollen erfaßten und wie gut sie dieselben durchgeführt haben.

Während Herr Pfarrer Rump in seinem Schlußworte Allen, die an der Gründung des Hospizes und an der Errichtung des nunmehr vollendeten Bauwerks mitgearbeitet, den gebührenden Dank aussprach und dabei auch des Mitbegründers des Vereins, des Herrn Pfarrdechant Kösters, gedachte, erschien derselbe unerwartet in der Versammlung. Die beschwerliche Reise von Coesfeld her hatte ihm ein früheres Eintreffen unmöglich gemacht. Mit freudigem Applaus empfangen, bestieg er sofort die Rednerbühne und gab einen interessanten Rückblick auf die Entstehung des Vereins, schilderte mit sprudelndem Humor einzelne Phasen seiner Geschichte und mahnte dann die Mädchen in herzgewinnender Weise zur Ausdauer und Standhaftigkeit. Wir stimmen gerne ein in sein Hoch auf den Bocholter Arbeiterinnenverein: Er lebe, blühe und gedeihe!

L.

Beschlüsse der Arbeiterschutz-Commission in zweiter Lesung.

Die Arbeiterschutz-Commission hat ihre Berathungen beendet. Am 14. Januar soll der schriftliche Bericht, mit dem Abgeordneter Hitze betraut ist, festgestellt werden, so daß Ende Januar die zweite Lesung im Plenum beginnen kann. Im Wesentlichen ist die Vorlage der Regierung — nicht ohne mehrfache Verbesserungen — angenommen worden. Ein eingehender Bericht der Verhandlungen ist an dieser Stelle nicht möglich; nur wollen wir versuchen, die wesentlichen Bestimmungen hier zusammenzufassen.

1. Die Regelung der **Sonntagsruhe** hat principiellen Widerstand nicht gefunden. Die entscheidende Bestimmung:

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und andern Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.

hat in erster wie zweiter Lesung einstimmige Annahme gefunden. Streitig war nur die Dauer des Sonntags: ob dieselbe 36, 30, oder 24 Stunden dauern solle, und wie die Ruhezeit zu legen sei. In erster Lesung war die 30stündige Sonntagsruhe beschlossen worden, mit der Maßgabe, daß dieselbe am Vorabende frühestens um 6 Uhr spätestens um 12 Uhr beginnen sollte. Für Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sollte die Ruhezeit mindestens 60, für sonstige zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage mindestens 48 Stunden umfassen.

In zweiter Lesung setzte die Regierung, gestützt auf die inzwischen eingegangenen Berichte aus den Industriellen-Kreisen, ihren ganzen

Einfluß ein, die ursprüngliche Regierungs-Vorlage zur Annahme zu bringen. Demgemäß sollte die den Arbeitern zu gewährende Ruhe an Sonn- und Festtagen 24 Stunden, für Weihnachten, Ostern und Pfingsten 48 Stunden, für sonstige Doppelfeiertage 36 Stunden betragen, mit der Maßgabe, daß die Ruhezeit frühestens am vorhergehenden Werktage um 6 Uhr Abends, spätestens am Morgen des Sonn- und Festtages um 6 Uhr beginnen sollte. Nach dieser Bemessung würden die Fabriken mit Doppelschicht in der Lage sein, bloß 12stündige Ruhe des Betriebes (von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr) eintreten zu lassen, indem der einen Tagesschicht (der vorhergehenden Woche) von Samstag-Abends 6 Uhr bis Sonntag-Abends 6 Uhr, der andern Schicht von Sonntag-Morgens 6 Uhr bis Montag-Morgens 6 Uhr Ruhe gegeben würde. Damit wäre sowohl der Kalender-Sonntag wie der kirchliche Sonntag durchbrochen worden, wie anderseits auch ein solcher Sonntag kaum ein Arbeiterschutz-Sonntag genannt werden könnte. Das ist kein „Sonntag", wenn der Arbeiter Sonntags früh, müde und des Schlafes bedürftig, aus der Schicht kommt, oder wenn er Sonntag-Nachmittags schon wieder in die Arbeit eintreten soll. Für solche Betriebe, die nicht länger unterbrochen werden können, mag eine solche Beschränkung der Sonntagsruhe ja eine bedauerliche Nothwendigkeit sein, die sich nicht so schnell beseitigen läßt, aber über das Maß des Nothwendigen hinauszugehen und solches allgemein zuzugeben, wies die große Majorität der Commission zurück.

Soweit eine solche Schmälerung des Sonntags nothwendig erscheine, sei ja dem Bundesrath das Recht der Ausnahme bereits gegeben; dieses Recht könne ja auch an dieser Stelle noch ausdrücklich vorgesehen werden. Es sei eben die Prüfung im Einzelnen nothwendig und könne dem Bundesrath diese Arbeit und diese Verantwortung nicht erspart werden.

Im Eifer dieses Kampfes wurde der Frage der Dauer der hohen Festtage und Doppelfeiertage weniger Aufmerksamkeit geschenkt, was hoffentlich in der zweiten Lesung des Reichstages wieder gut gemacht wird. Der Beschluß der Commission lautet:

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat für jeden Sonn- und Festtag mindestens vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr Nachts zu rechnen, in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht, sofern sie unter § 105d fallen oder der Bundesrath es sonst für ein unabweisliches Bedürfniß erachtet, frühestens von sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens von sechs Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages, und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern.

Bezüglich der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe wurde in der zweiten Lesung eine Verbesserung dahin getroffen, daß 1. die für die Handlungsgehülfen maßgebende Sonntagsruhe für das ganze

Personal (auch für die Unternehmer und seine Familienangehörigen) maßgebend sein soll, 2. die Ausübung des Hausirgewerbes Sonntags verboten sein soll; 3. durch Ortsstatut die Sonntags-Beschäftigung weiter eingeschränkt, ja ganz verboten werden kann. Die Bestimmungen lauten:

§ 41a. So weit nach den Bestimmungen der §§ 105b bis 105h Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.

Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht dieser Bestimmung nicht entgegen.

§ 105b Abs. 2. Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weitern Communalverbandes kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit durch statutarische Bestimmungen oder so weit solche nicht erlassen sind, von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

2. Bezüglich der **Lohnauszahlung** war beantragt worden (Antrag Hitze), daß, 1. achttägige Löhnung oder doch Abschlagszahlung für Fabriken vorgeschrieben werde, und 2. die Auslöhnung an Minderjährige nur mit Einwilligung oder gegen regelmäßige Quittung der Eltern (im Lohnbuche) geschehen darf; daß 3. die Löhnung nicht in Schankstätten und Verkaufsstellen stattfinden solle. Die Tendenz dieser Anträge wurde allseitig anerkannt, aber die gesetzliche Durchführung für schwierig erachtet. Deshalb wurde beschlossen, diese Frage der ortsstatutarischen Festsetzung zu überlassen. Es wurde beschlossen:

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen. Die Auszahlung darf ohne Genehmigung der untern Verwaltungsbehörde nicht in Wirthschaften oder Verkaufsstellen erfolgen.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weitern Communalverbandes kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:

1. daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen;

2. daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird;

3. daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mittheilung von den den minderjährigen Arbeitern gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.

3. Das Recht der Gemeinden, durch Ortsstatut den Besuch der **Fortbildungsschule** obligatorisch zu machen, wurde in der zweiten Lesung wesentlich beschränkt, indem 1. der Zwang auf männliche Arbeiter beschränkt (also nicht auf die Haushaltungsschulen ausgedehnt) wurde; 2. der Unterricht nicht vor und während des Hauptgottesdienstes stattfinden darf; 3. der Besuch einer Innungs-Fachschule oder sonstigen anerkannten Fortbildungsschule vom Besuch der Gemeinde-Fortbildungsschule befreit. Die Bestimmung der ersten Lesung, daß „an Werktagen der Unterricht in die Arbeitszeit der jungen Leute zu legen sei," wurde dagegen aufgegeben. Jetzt bestimmt § 120:

Die Gewerbe-Unternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Der Unterricht darf nicht am Sonntage vor dem Hauptgottesdienste und während desselben stattfinden.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten ertheilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weitern Communalverbandes kann für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, so weit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch das Ortsstatut die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Die Gemeinde-Fortbildungsschule sind die jungen Leute nur dann zu besuchen gehalten, wenn sie keine von der höhern Verwaltungsbehörde anerkannte Innungs-, Fach- und Fortbildungsschule oder eine sonstige von der höhern Verwaltungsbehörde genehmigte Fortbildungsschule besuchen.

4. Die §§ 120a bis 120e betreffend Bestimmungen über **Anlage und Einrichtungen der Fabrik** zum Schutz von Gesundheit, Leben und Sittlichkeit wurden wesentlich unverändert angenommen, speciell auch die Bestimmung, daß durch

Beschluß des Bundesrathes für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Dauer der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben werden kann.

Der Antrag Hitze: auch den Berufsgenossenschaften (neben den andern Organen) das Recht zum Erlaß solcher Vorschriften zu geben, wurde abgelehnt.

5. Die Festsetzung einer Buße im Falle des **Contractbruches** (§ 125) und die Verschärfung der **Strafen** für Aufforderung zum Contractbruch (§ 153) in der Regierungs-Vorlage wurde nicht angenommen. Dagegen wurde 1. den kleinern Arbeitgebern (mit weniger als 20 Arbeitern) das Recht gegeben, einen fixirten Betrag als Entschädigung für den Fall des Contractbruches zu verlangen.

2) wurde den Arbeitgebern das Recht einerseits beschränkt, anderseits gesetzlich gesichert, Lohneinbehaltungen bis zu dem Betrage eines durchschnittlichen Wochenlohnes zu bedingen, um eventuell daraus den Schadenersatz zu sichern; 3. wurden den größern Fabriken (mit mehr als 20 Arbeitern) das Recht gegeben, die Verwirkung des rückständigen resp. einbehaltenen Lohnes an Stelle des Schadenersatzes im Falle des Contractbruches auszubedingen, und der Krankenkasse oder einer sonstigen zum Besten der Arbeiter dienenden Kasse zu überweisen (siehe unten sub 6). Mit letzterer Bestimmung sollte einerseits eine Bereicherung des Arbeitgebers ausgeschlossen sein, anderseits aber der Arbeiter interessirt werden, den Contractbruch zu meiden. Dieser Weg wurde auch von den Arbeitgebern der Commission als der richtige und beste erachtet. Die bezüglichen Bestimmungen sind:

Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbe-Unternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesammtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen.

Hat ein Geselle oder Gehülfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzblatt S. 73) fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch die Geltendmachung derselben wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weitern Schadenersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehülfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem frühern Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach Absatz 1 an die Stelle des Schadenersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mit verhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem andern Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

6. Der Erlaß einer **Arbeitsordnung** wurde nur für Fabriken mit mindestens 20 Arbeitern obligatorisch gemacht. Bezüglich des Inhalts der Arbeitsordnung und der Strafen wurde die Vorlage nach verschiedenen Richtungen ausgestaltet.

Die Anträge auf obligatorische Einführung von Arbeiter-Ausschüssen (Schmidt-Elberfeld und Hitze) wurde abgelehnt, dagegen wurde bezüglich Organisation und Aufgaben die Vorlage verbessert (vergl. § 134h, der neu ist).

Die wesentlichen Bestimmungen lauten:

§ 134b. Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;

2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung;

3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;

4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen.

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen müssen nach ihrer Festsetzung den Arbeitern sogleich zur Kenntniß gebracht werden; dieselben dürfen den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73) nicht übersteigen und müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern oder bei rechtswidrigem Verlassen der Arbeit an Stelle des Schadensersatzes die Verwirkung des rückständigen Lohnes bis zum Betrage des durchschnittlichen Wochenlohnes auszubedingen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt. Ueber die Verwendung des an Stelle des Schadensersatzes verwirkten Betrages muß in der Arbeitsordnung Bestimmung getroffen werden. Die Geldstrafen sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben muß und auf Erfordern dem im § 139b bezeichneten Beamten jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen ist.

Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den unter 1 bis 4 bezeichneten, noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines für die Fabrik bestehenden ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.

§ 134 h. Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne der §§ 134 b und 134 d gelten nur:

1. die Vorstände der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen für Betriebe, welche nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

3. die bereits vor Erlaß dieses Gesetzes errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;

4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabtheilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besondern Abtheilungen des Betriebes erfolgen.

Die Bestimmungen (134d), daß den Arbeitern vor Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben (resp. Abänderung) Gelegenheit zu geben sei, sich über den Inhalt zu äußern, und daß dieser Vorschrift in Fabriken, für welche ein ständiger Ausschuß besteht, durch Anhörung dieses Ausschusses genügt wird, wurden (unseres Wissens einstimmig) angenommen.

7. Das **Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder** wurde einstimmig angenommen. Die Bestimmung der Regierungsvorlage: daß für die der Schule entlassenen Kinder (über 13 Jahre) ausnahmsweise durch Bundesrathsbeschluß eine 10stündige Arbeitszeit (statt der bisher bestehenden 6stündigen bis zu 14 Jahren) zugelassen werden könne, wurde in erster wie zweiter Lesung abgelehnt.

8 Der elfstündige **Maximal-Arbeitstag** (Samstags 10 Stunden) für **Arbeiterinnen**, sowie das **Verbot der Nachtarbeit**, der Schluß der

Arbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage um ½6 Uhr wurde mit erdrückender Majorität angenommen. Bezüglich der Arbeitszeit der verheiratheten Frauen resp. der obligatorischen 1½stündigen Mittagspause für „Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben," wurde sowohl die 10stündige Arbeitszeit (für erstere, wie in erster Lesung beschlossen worden war) wie auch die 1½ stündige Mittagsruhe (der Regierungsvorlage) in der zweiten Lesung gestrichen. Ebenso wurde die freie Zeit für Wöchnerinnen auf 4 Wochen (statt 6 Wochen der ersten Lesung) beschränkt, jedoch mit der Maßgabe, daß sie während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden dürfen, wenn ein approbirter Arzt es für zulässig erklärt.

Bezüglich der Saison-Industrie glaubte die Regierung weitere Ausnahmen bezüglich der Arbeitszeit auf Grund ihrer „Erhebungen" fordern zu müssen. Demgemäß wurde auch beschlossen. Die längere (elfstündige statt zehnstündige) Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter in Spinnereien wurde in erster wie zweiter Lesung abgelehnt.

§ 138a. Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von vierzehn Tagen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre bis zehn Uhr Abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubniß einem Arbeitgeber für mehr als vierzig Tage nicht ertheilt werden. Für eine vierzehn Tage überschreitende Dauer und für mehr als vierzig Tage im Jahre kann die gleiche Erlaubniß nur von der höhern Verwaltungsbehörde und nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abtheilung des Betriebes so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Jahresdurchschnitt die gesetzliche regelmäßige Arbeitszeit nicht überschreitet. (Die weitern Bestimmungen betreffen die Sicherung der Controle.)

9. Die Bestimmungen bezüglich **Aufsicht** (Fabrikinspection), **Ausdehnung** des Arbeiterschutzes auf alle Betriebe mit elementarer Kraft (Wasser, Wind, Gas, Luft, Elektricität 2c.) wurde angenommen. Bezüglich der **Verantwortung** der Arbeitgeber für Uebertretungen des Gesetzes wurde folgende Fassung (des § 151 Abs. 1) beschlossen:

Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letztern. Der Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er selbst in der Lage war, den Betrieb zu beaufsichtigen oder wenn er bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

10. Endlich wurde noch bezüglich der **Sonntagsruhe im Eisenbahndienste** folgende Resolution (Klemm-Hitze) einstimmig angenommen:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, behufs Förderung der Gewährung ausreichender Sonntagsruhe beim Eisenbahndienste, seine Vermittelung bei den verbündeten Regierungen eintreten zu lassen;

insbesondere dahin zu wirken, daß der Güterverkehr an Sonn- und Festtagen möglichst eingeschränkt werde.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 781

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1891. Elfter Jahrgang. 2. Heft. Februar.

Wohlfahrts-Einrichtungen der Steingut- und Mosaikfabrik von Villeroy & Boch in Mettlach a. d. Saar.

Unsere Zeit steht vor einer riesengroßen Aufgabe: der Lösung der socialen Frage. Vor dieser Frage verstummen die Zwistigkeiten der Völker wie der Parteien. Alle ordnungsliebenden und wohlmeinenden Kräfte, an ihrer Spitze die Träger der höchsten Gewalten, treten zusammen, um zu rathen und zu thaten an der Lösung des großen Problems des Jahrhunderts.

Der Glaube an die göttliche Weltregierung läßt an der Lösung dieser Frage nicht verzweifeln. Die christliche Liebe und wahre Humanität hat mancher Orten den Weg bereits gefunden, welcher zum Frieden führt, soweit man eben den Frieden will.

Nach dieser Richtung steht wohl mit in erster Reihe die Weltfirma Villeroy u. Boch, Steingut- und Mosaikfabrik in Mettlach a. d. Saar. Was dieselbe mit großer Weisheit und Opferfreudigkeit zum Wohle ihrer Arbeiter gethan und auf christlicher Grundlage aufgerichtet hat, soll der Inhalt dieser Ausführungen sein.

Die ältere Steingutfabrik beschäftigt 1200, die jüngere Mosaikfabrik 1000 Arbeiter. Die Fabrikräume sind hoch und hell. Für Ventilation und Heizung sind alle Mittel der neuern Technik angewandt. In Folge dessen hat sich der Gesundheitszustand der Arbeiter gegen früher bedeutend gebessert, wie auch der Procentsatz der militairtüchtigen Leute wesentlich gestiegen ist.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt zehn, an Samstagen acht Stunden. Der Arbeitslohn steigt bis 5 Mark täglich und darüber.

I. Arbeiter- und Versicherungskassen.

Die durch Seine Majestät Kaiser Wilhelm I. begonnene und durch Seine Majestät, den glorreich regierenden Kaiser Wilhelm II.

mit väterlicher Fürsorge fortgesetzte Gesetzgebung zu Gunsten des Arbeiterstandes hat in Mettlach bereits fertige Zustände im Sinne des Allerhöchsten Erlasses vom Februar 1890 gefunden.

Im Jahre 1819 hat Herr J. P. Boch in Mettlach die Gründung der St. Antonius-Bruderschaft angeregt und durchgeführt zum Zwecke der gegenseitigen Hülfeleistung und der Förderung sittlicher Zwecke. Durch die spätern und jetzigen Besitzer der Fabrik wurden die Institutionen der Bruderschaft erweitert und durch großartige Geldzuwendungen unterstützt.

Die Bruderschaft besaß am 30. April 1890 ein Baarvermögen von 216 283.52 M. Die Zahl der Mitglieder beträgt gegenwärtig 952.

Die Beiträge der Mitglieder sind nach dem Tagesverdienst in drei Klassen normirt und werden vierwöchentlich bezahlt.

I. Klasse mit einem Verdienst von	3—4 Mark	zahlt	2,50 M.
II. „ „ „ „	2,50—2,99	„	2,00 „
III. „ „ „ „	2,00—2,49	„	1,50 „

Die Gesammtbeiträge der Mitglieder betrugen im letzten Rechnungsjahr 21 398,90 Rm. Die Firma leistete dazu einen Zuschuß in derselben Höhe. Wer fünf Jahre den Beitrag zu einer Klasse gezahlt hat, kann, falls er richtig fortzahlt, in keine geringere Klasse versetzt werden, wenn auch sein Tagesverdienst geringer geworden ist, als das seiner Klasse.

Die Bruderschaft umfaßt als Unterstützungsverein sechs Abtheilungen. Es sind vorgesehen:

1. Aerztlicher Beistand und freie Arznei und chirurgische Heilgegenstände.

2. Geldunterstützung im Falle der Erkrankung oder Verletzung. Jedes Mitglied ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft hat vom dritten Tage seiner Erkrankung an bei einer Krankheitsdauer bis zu sechs Monaten Anspruch auf eine tägliche Krankenunterstützung, welche die Hälfte des Durchschnittsverdienstes seiner Klasse (siehe oben) beträgt. Für die ein Jahr und darunter der Bruderschaft Angehörenden hört der Unterstützungsanspruch damit auf.

Bei längerer Mitgliedschaft und Krankheitsdauer treten andere Sätze ein. Die Dauer des Unterstützungsanspruches, vom ersten des siebenten Monates an gerechnet, beträgt die Hälfte der Mitgliedschaftsjahre, und zwar erhält der Kranke im ersten Drittel dieses Zeitraumes den vollen Betrag, im zweiten Drittel 75%, im letzten Drittel 50% der nachstehenden Sätze: I. Klasse 1,50, II. Klasse 1,20, III. Klasse 0,90 Rm. per Tag, Sonn- und Feiertage mitgerechnet. Bei vollendeter 25jähriger Mitgliedschaft tritt eine Reduction dieser Sätze nicht mehr ein.

Für Verletzungen im Dienst, die Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, wird das Krankengeld vom Tage der Verletzung an gewährt, bis zum Beginn der 14. Woche, in welcher der Verletzte der Unfall-Versicherung anheimfällt, jedoch wird die Differenz des höhern Krankengeldes gegen die Leistungen der letztern bis zum Ablauf der Unterstützungsberechtigung vergütet. Das Krankengeld wird wöchentlich praenumerando ausgezahlt.

3. Jedes verstorbene Mitglied wird auf Kosten der Bruderschaft beerdigt. Dieselbe bezahlt Sarg, Todtenamt, Begräbniß und Grabmal.

4. Unterstützung der Landwehr- und Reservedienstpflichtigen Mitglieder, welche länger als vier Wochen zum Militairdienst eingezogen sind; sie beträgt für die Dauer der Einberufung 25 Pfennige täglich.

5. Unterstützung der hinterlassenen Kinder und Wittwen verstorbener Mitglieder. Die Wittwen erhalten je nach der Dauer der Mitgliedschaft des Mannes vierwöchentlich 4,50 bis 12 Rm. Für jedes Kind unter 15 Jahren werden vierwöchentlich 3, für jede Waise 6 Rm. gezahlt.

6. Spar- und Darlehnskasse. Erstere schloß am 30. April 1890 ab mit 405357.75 Rm. Einlagen. Das Saldo der Darlehnskasse betrug am selben Tage 336712.44 Rm.

Die Verwaltungorgane der Bruderschaft sind:

1. Die General-Versammlung, zu welcher je zehn Mitglieder einen Vertreter wählen;

2. der Vorstand, bestehend aus zwölf Mitgliedern, zu welchen die Fabrikdirection sechs, und die Vertreter sechs Mitglieder wählen; die von der Fabrik Gewählten werden ausschließlich aus dem Kreise der Arbeiter genommen.

Außerdem besteht eine Pensionskasse für die Beamten der Fabriken. Für jedes Hundert Mark Gehalt und jedes Dienstjahr werden 2,50 Rm. Pension berechnet, so daß z. B. ein Beamter, welcher 2400 Rm. Gehalt bezogen, und 30 Dienstjahre hatte, $24 \times 30 \times 2{,}50 =$ 1800 Rm. bezieht.

Wittwen von Beamten beziehen die Hälfte der Pension ihres Mannes. Diese Kasse besteht seit dem Jahre 1881, und hat ein Vermögen von 245097.28 Rm. Die Firma bezahlt zu derselben dieselben Beiträge wie die Mitglieder, nämlich drei Procent der Gehälter.

Für Nichtmitglieder der Bruderschaft ist auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 eine Krankenkasse eingerichtet. Dieser Kasse gehören pflichtgemäß alle Arbeiter an vom Tage ihres Eintritts gerechnet, insofern sie länger als eine Woche beschäftigt sind.

Dieselben erhalten im Falle zeitweiliger Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit oder Verletzung sechs Monate lang eine Unterstützung in der Höhe des halben Arbeitslohnes, danach mit Abzug von 25 Procent.

Frauen im Wochenbett erhalten ebenso die Hälfte des Arbeitslohnes auf die Dauer von drei Wochen.

Im Todesfalle der Mitglieder werden zu den Begräbnißkosten gezahlt: für Mitglieder über 16 Jahren 40, für solche unter 16 Jahren 25 Rm.

II. Wohnungen und Lebensmittel.

Ganz besondere Fürsorge trägt die Firma für die Wohnungsverhältnisse ihrer Arbeiter. Nach zwölf Modellen mit genau berechneten Kostenanschlägen baut sie massive Häuser zum Preise von 1500 bis 4500 Rm. für das Einzelhaus. Das Baucapital streckt die Firma vor mit $3^{1}/_{2}$ Procent Zinsen und 2 Procent Amortisation, welch letztere von den Arbeitern noch meistens beschleunigt wird. Der Zinsfuß wird indessen voraussichtlich bald auf drei Procent herabgesetzt werden.

In den zwei Jahren 1889 und 1890 hat die Firma in verschiedenen Ortschaften 54 solcher Wohnungen hergestellt, alle wenigstens ein Wohn- und zwei Schlafzimmer, Küche, Speicher und Keller mit Stallung und Backofen umfassend. Das gegenüber Mettlach liegende Dorf Keuchingen erfreut Auge und Herz durch eine große Zahl eben so stattlicher wie freundlicher und reinlicher Arbeiterhäuser. Nicht wenige Arbeiter haben es verstanden, sich neben dem eigenen Heim nicht unbedeutenden Besitz von Ackerländereien zu erwerben. Im Kostenpreis der Häuser ist auch der für einen anliegenden kleinen Garten einbegriffen.

Zur billigen Beschaffung guter Lebensmittel und anderer häuslicher Bedürfnisse hat die Fabrik im Jahre 1867 einen Consumverein gegründet, der fast allgemein benutzt wird. Im Rechnungsjahre 1889/90 wurden 4 Procent Dividenden baar, im Ganzen 5285.60 Rm. an die Mitglieder vertheilt. Der Verein zählt gegenwärtig 429 Mitglieder; er besitzt zwei Häuser mit eigener Bäckerei und Metzgerei. Die Antheile der Mitglieder betrugen beim letzten Rechnungsabschluß 34 299.09 Rm., worauf sie vier Procent Zinsen erhielten.

Die Fabrik liefert den Arbeitern gesundes, kräftiges Bier zu 10 Pfg. die halbe Flasche, und bietet alles auf, um den Alkohol aus der Arbeiterschaft fern zu halten. Der Erfolg ist der beste.

III. Gesellige Erholung.

Es bestehen in Mettlach drei Männergesang-Vereine, aus Arbeitern bestehend; ebenso eine tüchtige Arbeiter-Musikkapelle

von 45 Spielleuten, welche die Firma unterhält, unter der Direction eines akademisch gebildeten Kapellmeisters.

Herr Geheimer Commercienrath Eugen Boch hat auf einem nahen Bergabhang in herrlicher Lage und gesunder Luft einen prächtigen Pavillon gebaut, und zur Verfügung der Beamten und Arbeiter gestellt. Dort unterhält die Firma eine billige Restauration, große Räume für Sommerwirthschaft und eine geräumige, prächtig eingerichtete Halle für die Wintervergnügungen, mit Bühne, Billard und zwei gedeckten heizbaren Kegelbahnen. Dort findet im Sommer an Sonntag-Nachmittagen alle vierzehn Tage Harmonie statt, dort hat der Arbeiter mit Weib und Kind anständige und billige Erholung. Und mitten unter den Arbeitern verkehren die Fabrikbesitzer und Beamten: das schöne Bild einer einträchtigen, glücklichen Familie. Drei Mal im Jahre wird im Pavillon getanzt, ohne daß je der Anstand verletzt oder die Eintracht gestört wird. Elf Uhr Abends wird das Vergnügen geschlossen, und der Arbeiter fühlt sich erfrischt und gestärkt, in der Frühe des Montags sein Tagewerk pünktlich zu beginnen.

Im Pavillon ist eine Turnanstalt eingerichtet, wo durch einen an der Central-Turnanstalt in Berlin ausgebildeten Turnlehrer die Uebungen geleitet werden. Die jugendlichen Arbeiter werden Nachmittags vier Uhr durch ihre Aufseher auf eine Wiese geführt, wo sie die Ruhepause zur Stärkung ihrer Glieder durch Turn- und Freiübungen benutzen.

Eine Schwimm- und Badeanstalt ist während des Sommers in der Saar aufgeschlagen; dort erquicken die Arbeiter den Körper durch kräftige Flußbäder und erhalten Unterricht im Schwimmen.

Jeden Freitag ist der große herrschaftliche Park den Arbeitern geöffnet, und wird besonders von den Fabrikmädchen viel besucht.

IV. Die Speise- und Schlafanstalt.

Die Firma hat in dieser Anstalt eine Reihe von Institutionen vereinigt, so großartig und reich ausgestattet, so reinlich und billig, daß dieselben als Musteranstalten dienen können und auch vielfach aufgesucht werden. (S. Post, „Musterstätten persönlicher Fürsorge der Arbeitgeber für ihre Geschäftsangehörigen", 1. Band 1889, und „Arbeiterwohl", Jahrgang 1888, 1. Heft.) Des Gesammtbildes wegen sei dort Gesagtes hier zum Theil wiederholt.

Die Anstalt steht in allen ihren Theilen unter der Leitung von siebenzehn Barmherzigen Schwestern vom h. Karl Borromäus, deren Mutterhaus in Trier ist. Schon die Erscheinung und der ent-

sagende Beruf dieser Schwestern wirkt auf den Arbeiter erbauend und versöhnend und ist besonders für die weiblichen Arbeiter von unberechenbarem erziehlichem Segen. Die Schwestern wirken bereits über dreißig Jahre in Mettlach.

Die Anstalt wurde im Jahre 1870 eröffnet und diente zuerst als Militairlazareth für die im Kriege gegen Frankreich Verwundeten. Es wurden damals ca. 300 Soldaten gepflegt, außerdem in einer besonders errichteten Baracke zwölf Typhus- und zehn Ruhrkranke.

1. Die Speiseanstalt bietet dem Arbeiter gute und billige Kost. Sie umfaßt in fünf großen, schön eingerichteten Sälen eben so viele Klassen:

a) Die jüngern Beamten der Fabrik. Dieselben erhalten Mittags- und Abendtisch in bester Qualität und Quantität und Abwechselung täglich zu 1 Rm. Die jungen Leute finden dort außerdem ein Stück Heimath und sind den Gefahren des Gasthauslebens und schlechter Gesellschaft entrückt.

b) Der Männertisch erster Klasse erhält Frühstück für 15, Mittagessen, bestehend aus Bouillon, Rindfleisch mit Beilage, Braten oder Schinken mit Kartoffeln und Gemüse, und einem halben Pfund Brod, für 50, und Abendessen für 25, zusammen 90 Pfennige.

c) Der Männertisch zweiter Klasse erhält dasselbe Essen, jedoch nur eine Sorte Fleisch; sie bezahlt 80 Pfennige.

d) und e) Knaben und Mädchen erhalten das Frühstück zu 10, das Mittagessen, bestehend aus Suppe, Fleisch, Kartoffeln und Gemüse und einem halben Pfund Brod für 25 Pfg., das Abendessen für 10, zusammen 45 Pfennige.

Seit Bestehen der Speiseanstalt hat erst ein einziger Arbeiter Klage geführt; er glaubte, sein Quantum Brod sei nicht groß genug.

Das Gewicht der Fleischportion beträgt für die Männer erster Klasse 250, für die übrigen 200 Gramm. Die Speiseanstalt wird täglich von ungefähr 500 Kostgängern benutzt.

Die Vortheile dieser Anstalt springen in die Augen. Der Arbeiter fällt nicht der Ausbeutung durch gewinnsüchtige Kostgeber und der Verführung durch schlechte Tischgenossen anheim. Da die meisten Arbeiter mehr oder weniger weit entfernt von Hause sind, hört auch das zeitraubende und sittengefährliche Ueberbringen des Essens durch Angehörige auf.

2. Die Schlafsäle für weibliche und jugendliche Arbeiter.

Selbstverständlich ist hier wie in den Speisesälen und an sämmtlichen Aborten der Fabrik strenge Trennung der Geschlechter durchgeführt.

Für Mädchen sind drei Schlafsäle mit 310, für Knaben zwei Säle mit 80 Betten eingerichtet. In den geräumigen, gut ventilirten Räumen herrscht peinliche Ordnung und Reinlichkeit, ebenso in den nebenan liegenden Waschsälen, wo jeder Schlafgast für sich ein numerirtes Handtuch hat. Sofort nach Eintritt bis zum Verlassen der Schlafräume herrscht Stillschweigen, nur durch Gebet unterbrochen. Die Fabrikmädchen müssen ihre Betten selbst machen. Für jede Nacht wird ein Schlafgeld von zehn Pfennigen erhoben. Kinder, deren Tagelohn unter einer Mark beträgt, logiren frei.

Die Firma leistet zu beiden Anstalten beträchtliche Zuschüsse.

Sämmtliche Mädchen, sowie die Knaben unter 16 Jahren, wenn diese letztern über eine Stunde Weges nach Hause haben, sind, soweit sie nicht an der Eisenbahn wohnen, zum Uebernachten in der Anstalt verpflichtet. Groß ist der Segen, der aus dieser Anstalt erwächst. Die jungen Leute sind nicht mehr den großen Gefahren des gemeinschaftlichen Heimwegs oder gewissenloser Schlafstellen-Vermiether ausgesetzt und werden zu regelmäßigem Morgen- und Abendgebet gewöhnt. Die Haltung der Fabrikmädchen ist unter dem Einfluß der Ordensschwestern musterhaft und anständig, sittlich und reinlich. In den Ruhepausen nach der Mahlzeit, wo die Mädchen sich im Freien ergehen dürfen, sieht man kein Mädchen anders als mit dem Strickstrumpf beschäftigt. In der Mittagspause finden sich nicht wenige derselben in der Kirche ein, und halten dort ihre Anbetung. Sittliche Fehltritte sind sehr selten geworden.

3. Die Krankenhäuser. Das „alte Krankenhaus" ist, wie das Kloster und die herrliche Kapelle, ein Kleinod gothischer Kunst, eine Stiftung des Herrn und der Frau Geheimrath Eugen Boch; es enthält 150 Betten.

Das „neue Krankenhaus" hat 30 Betten, und ist mit allen Erfordernissen der Heilkunde reich ausgestattet. Dasselbe ist Eigenthum der Firma.

4. Der Fortbildungsunterricht der Fabrikmädchen wird durch die Schwestern ertheilt; er bewegt sich natürlich auf praktischem Boden. Die Mädchen werden angehalten zur Hülfeleistung in den Speise- und Schlafsälen; einige von ihnen werden täglich zum Erlernen des Kochens in die Küche entlassen. Viermal wöchentlich von halb sieben bis halb acht Uhr Abends ist Unterricht in den standesgemäßen weiblichen Handarbeiten, insbesondere im Stopfen, Nähen und Schneidern. Die Mädchen lernen dort Sinn für Ordnung und Rein-

lichkeit und erwerben sich Kenntnisse in allen Dingen, die ihnen dereinst im eigenen Haushalt zu wissen nothwendig sind. Der Unterricht ist unentgeltlich. Mädchen von 18 bis 25 Jahren können daran Theil nehmen.

5. Das Haushaltungs-Pensionat. Dasselbe nimmt 20 Zöglinge auf, die in allen Zweigen der bürgerlichen Haushaltung, selbst im Brodbacken und in Gartenarbeiten unterrichtet und zugleich in bürgerlicher Einfachheit und in Tugend erzogen werden. Der jährliche Pensionspreis beträgt 330 Rm. Der Zudrang zu dieser Anstalt ist so stark, daß gegenwärtig bereits sämmtliche Stellen für die zwei nächsten Jahre besetzt sind. Das Haushaltungspensionat ist die Schöpfung und besondere Freude des Herrn Geheimraths Eugen Boch.

6. Das Waisenhaus zählt 32 Zöglinge aus der Fabrikbevölkerung, die ganz oder zum Theil verwaist sind.

7. Die Nähschule ertheilt jungen Mädchen aus Mettlach Unterricht. So lange die Schwestern gesetzlich gehindert waren, leiteten die Töchter und Schwiegertöchter der Frau Geheimrath Boch den Unterricht.

8. Die Verwahrschule nimmt 120 Kinder auf, welche die Schule noch nicht besuchen; sie erleichtert die Sorgen der in der Fabrik beschäftigten Eltern und unterstützt dieselben wesentlich in der Erziehung.

Eine von auswärtigen Arbeitern viel benutzte Anlage enthält mehrere mit zwölf Betten eingerichtete Schlafsäle, neben welchen ein für je zwei solcher Zimmer bestimmter Speisesaal liegt. In diesen von je 24 Arbeitern bewohnten Räumen ist den Tag über eine Haushälterin beschäftigt, um die Zimmer in Ordnung zu halten, und das Essen zu bereiten. Diese Gesellschaften wirthschaften auf eigene Rechnung. Die Frau besorgt die Einkäufe und macht die Rechnungen, welche monatlich abgeschlossen werden. In dieser Anstalt können die Arbeiter ganz nach eigenen Wünschen und Bedürfnissen leben; dieselbe kann indessen nicht über einen gewissen Rahmen ausgedehnt werden, und sich in der Regel nur auf kleinere Arbeiter-Gesellschaften erstrecken, die gemeinschaftlich arbeiten.

Eine ähnliche Einrichtung hat die Firma auf den ihr gehörigen großen Steinbrüchen im nahen St. Gangolph getroffen.

Die Arbeiter, welche diese Anlagen benutzen, zahlen pro Tag 10 Pfennige für die Benutzung der Räume und Betten, welche durch die Fabrik unterhalten werden.

Auswärtige Arbeiter haben zu ihrer Verfügung ein größeres Schlafhaus in Mettlach, in welchem sie zu 10 Pfennige pro Nacht ein bequemes und reines Unterkommen finden. Diese Leute können ent-

weder in der Speiseanstalt oder in Wirthschaften und Kosthäusern essen oder sich das Essen mitbringen oder bringen lassen. Zu letzterm Zweck sind in beiden Fabriken große Säle vorhanden, in der Steingutfabrik für 300, in der Mosaikfabrik für 150 Arbeiter. Besondere Heizungsanlagen gestatten das Anwärmen des mitgebrachten Essens. Auch wird daselbst während der Arbeitspausen Bier im Preise von 20 Pfennige pro Liter verkauft. Im Winter wird Morgens warme Fleischbrühe, Wurst und Käse zu billigem Preise abgegeben.

V. Fürsorge für jugendliche Arbeiter.

1. Um den jugendlichen Arbeiter dem Einfluß der Familie und zugleich als deren Stütze zu erhalten und das leichtfertige Heirathen zu verhindern, ist es den männlichen Arbeitern untersagt, vor dem vollendeten 25. Lebensjahre zu heirathen. Wo die Verhältnisse das frühere Heirathen nothwendig machen, hat die Fabrikdirection die Gründe zu untersuchen und den Consens zu ertheilen.

Jeder Arbeiter, der mindestens zehn Jahre, und jede Arbeiterin, die mindestens sechs Jahre in der Fabrik gearbeitet haben, erhalten, wenn sie heirathen, Heirathsprämien. Diese steigen mit der Dienstzeit und betragen zwei Mark pro Dienstjahr. Heirathet z. B. ein Arbeiter mit zwölf Dienstjahren eine Arbeiterin mit sieben Jahren Arbeit, beide also im ungefähren Lebensalter von 26, resp. 21 Jahren, so erhalten sie zusammen 24 + 14 = 38 Rm. Prämien. Die Prämie kommt selbstredend nicht zur Auszahlung, wenn der Mann vor vollendetem 25. Lebensjahre heirathet, falls ihm überhaupt dann nicht gekündigt wird, was die Regel ist.

2. Jugendliche Arbeiter müssen bis zum vollendeten 21. Lebensjahre den ganzen Verdienst dem Vater oder Vormund ausliefern. Die Quittung wird in das Lohnbuch eingetragen, welches am Montag nach dem Zahltag abgeliefert wird.

3. Der Besuch des Wirthshauses ist dem jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahre an Wochentagen gänzlich untersagt, an Sonn- und Feiertagen nur in Begleitung des Vaters oder Vormundes gestattet. Ebenso ist demselben das Rauchen, Spielen um Geld und das Tragen von Waffen streng verboten, in gleicher Weise das Mitbringen und Trinken von Schnaps innerhalb der Fabriks- und Anstaltsräume.

Die Durchschnittszahl der unter Controle stehenden jugendlichen Arbeiter beträgt 250. In nicht seltenen Fällen wird die Controle verlängert bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, so daß Ende April

dieses Jahres ihre Zahl 310 betrug. Die Eltern sind mit dieser Maßnahme durchwegs einverstanden und erkennen sie für sich und ihre Söhne als eine Wohlthat an. Nicht wenige von ihnen beantragen aus freien Stücken die Verlängerung der Controle bis zum 21. Lebensjahre.

4. Die Fortbildungsschule für Knaben wird durch Ortslehrer geleitet, und viermal wöchentlich Unterricht ertheilt. Der Besuch war früher obligatorisch, ist aber jetzt facultativ. Um zur Theilnahme an demselben anzuregen, hat die Direction viele Prämien für gute Leistungen ausgesetzt.

5. Um den Sparsinn der jugendlichen Arbeiter zu fördern, beabsichtigt die Direction, vom 18. Lebensjahre ab das Sparen obligatorisch zu machen, und die Ersparnisse bis zur Verheirathung zinslich anzulegen.

VI. Religiös-sittliche Einrichtungen.

Zunächst ist in der Bruderschaftsordnung bestimmt, daß jedes Mitglied ausgeschlossen wird, welches sich unehrenhafte und unsittliche Handlungen zu Schulden kommen läßt, oder durch gerichtliches Urtheil zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt worden ist.

2. Die geistlichen und weltlichen Behörden sämmtlicher Ortschaften wo Fabrikarbeiter wohnen, sind von der Direction ersucht worden, Ausschreitungen der Arbeiter zu ihrer Kenntniß zu bringen, wo dann eventuell Bestrafung eintritt. Ebenso sind die auswärts wohnenden Vorsteher beauftragt, die jugendlichen Arbeiter ihres Wohnortes zu beobachten.

3. Kein Mitglied der Bruderschaft darf ein anderes vor Gericht laden, ohne den Gegenstand des Zwistes vorher dem Vorstand anzuzeigen und denselben um Herbeiführung einer Einigung gebeten zu haben.

4. Die Firma verkennt nicht den nothwendigen sittigenden Einfluß der Religion und des Familienlebens. Darum entläßt sie am Samstag ihre Arbeiter schon um vier Uhr, damit sie ihren religiösen Pflichten und Bedürfnissen nachkommen und den Tag des Herrn im Schooße der Familie zubringen können. Das Patronsfest der Bruderschaft, am 13. Juni, wird am darauffolgenden Sonntag festlich begangen. Vom Hofe der Fabrik aus geht die Arbeiterschaft in Procession mit Musikbegleitung zur Pfarrkirche, wo Festgottesdienst gehalten wird. Am Nachmittag bewirthet die Firma ihre Arbeiter in splendider Weise auf dem Pavillon.

Diejenigen Arbeiter, welche in unmittelbarer Nähe der Eisenbahn wohnen, werden Morgens und Abends durch Extrazüge in ihre Wohnorte und Familien hin- und zurück befördert, ebenso Mittags zur Hauptmahlzeit. Den nach Norden fahrenden Zug benutzen ca. 200, den südlichen ca. 400 Arbeiter. Für die Letztern ist, soweit sie nicht am Stationsort Ponten-Besseringen, sondern in benachbarten Ortschaften wohnen, in der Nähe der Station ein größerer Speisesaal errichtet, wo die Arbeiter das von ihren Angehörigen überbrachte Mittagessen einnehmen, und mittels einer besondern Heizungsanlage erwärmen können. Dieser Speisesaal wird von ca. 120 Personen benutzt.

5. Zur Erhaltung und Beförderung des religiös-sittlichen Lebens, der Ausbildung und gesellschaftlichen Unterhaltung der Arbeiter ist die Constituirung je eines Vereines für ältere und für jugendliche Arbeiter für die nächste Zeit in Aussicht genommen.

6. Die zum Militairdienst eingezogenen jungen Leute werden darum in der Fabrik nicht zurückgesetzt, sondern treten bei ihrer Rückkehr in die entsprechende Arbeiterklasse wieder ein.

Die Arbeiter der Mettlacher Fabriken sind sich ihrer günstigen Lage sehr wohl bewußt. Unzufriedenheit, und insbesondere socialdemokratische Tendenzen sind ihnen fremd. Bei den letzten Reichstagswahlen ist nicht eine einzige socialdemokratische Stimme abgegeben worden. Als im Frühjahr 1889 der Strike unter den Bergleuten des nahen Saarbrückener Kohlenreviers allgemein geworden war, haben alle Arbeiter in den der Firma gehörigen Bergwerken ununterbrochen fortgearbeitet.

Diese Insel inmitten der durch Unzufriedenheit und socialdemokratische Umtriebe erregten Zeit ist hauptsächlich das Werk des Geheimen Commercienraths Herrn Eugen Boch, des eigentlichen Begründers der jetzigen Weltfirma Villeroy & Boch, und der jetzigen Leiter der Fabriken, der Herren Commercienrath René, Edmund und Alfred Boch. Mehr als durch die großartigen materiellen Opfer wird die Arbeiterschaft zu ihren Arbeitgebern hingezogen durch die Herzensgüte und Freundlichkeit, mit welcher die Fabrikherren im Kreise ihrer Arbeiter verkehren und dem geringsten derselben jederzeit zu Gehör stehen.

Gleiche Anerkennung verdient die Arbeiterschaft. Anstand, Nüchternheit, Sittlichkeit und Religiösität kennzeichnen den Arbeiter von Mettlach. Sittliche Vergehen sind selten. Betrunkenheit und Lärm am Abend der Zahltage und Sonntage, wie es in manchen Arbeiterorten an der Tagesordnung ist, kommen in Mettlach nicht vor. Der gute Geist und die

Schulung der Arbeiter bekunden sich auch in ihrer Militair-Dienstzeit. Selten kommt ein Soldat anders als Gefreiter oder als Unteroffizier in die Heimath zurück. Mancher wird vorzeitig entlassen, weil er sich durch gute Führung ausgezeichnet hat.

Soweit es bei menschlicher Art, menschlichem Willen und menschlichen Mitteln erreichbar ist, ist die sociale Frage in Mettlach zu allseitiger Befriedigung gelöst. Indem ich die Einrichtungen der hiesigen Fabriken dem „Arbeiterwohl“ zur Veröffentlichung mittheile, möchte ich allen Freunden des vierten Standes, und besonders dem an der Lösung der socialen Frage zunächst Betheiligten zurufen: „Gehe hin und thue desgleichen“.

Statistische Mittheilungen

aus dem Bericht der Arbeiterschutz-Commission des Deutschen Reichstages.

1. Statistik über die Beschäftigung verheiratheter Frauen.

Die Gesammtzahl der verheiratheten Frauen, welche Mitte August 1890 im Deutschen Reich in Fabriken mit Ausschluß der Spinnereien und Ziegeleien und in den nach § 154 der bisherigen Gewerbe-Ordnung den Fabriken gleichgestellten gewerblichen Anlagen beschäftigt waren, betrug 103,798.

Von diesem entfallen auf Preußen 42,761, auf die übrigen Bundesstaaten 61,037.

Innerhalb Preußens sind die verheiratheten Frauen in Fabriken am zahlreichsten vertreten in den Regierungsbezirken Breslau (5130), Liegnitz (5119), Düsseldorf (gegen 4000) und Frankfurt a. O. (3737), sowie in der Stadt Berlin (3513).

Weniger als je 500 Frauen sind beschäftigt in den Regierungsbezirken der Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen sowie in den Regierungsbezirken Osnabrück, Aurich, Münster, Koblenz. Trier und Sigmaringen.

Von den übrigen Gebieten des Deutschen Reiches beschäftigt die meisten verheiratheten Frauen (21,900) das Königreich Sachsen. Es folgen Bayern mit 11,164, Baden mit 6918, Elsaß-Lothringen mit 5065, Würtemberg mit 4201 sowie die thüringischen Staaten mit 5329. Von der letztgenannten Zahl entfallen auf Reuß ältere und jüngere Linie allein 3387.

Außerdem waren verheirathete Frauen Mitte August 1890 im Deutschen Reich beschäftigt:

I. in Spinnereien 18,211, und zwar
1. in Preußen 3612, davon kamen

auf den	Regierungsbezirk	Liegnitz	937,	
"	"	"	Düsseldorf	755,
"	"	"	Breslau	724,
"	"	"	Frankfurt a. O.	618,
"	"	"	Potsdam	573,

2. in Sachsen 4893,
3. in Baiern 2504,
4. in Elsaß-Lothringen 1633,
5. in Baden 960,
6. in Würtemberg 643,

II. in Ziegeleien 8070 und zwar
1. in Preußen 5493, davon kamen

auf den Regierungsbezirk		Liegnitz	980,
"	"	Breslau	906,
"	"	Potsdam	834,
"	"	Oppeln	442,
"	"	Frankfurt a. O.	335,
"	"	Schleswig	325,

2. in Sachsen 1295,
3. in Baiern 646,
4. in Elsaß-Lothringen 124,
5. in Baden . . . . 118.

Die Gesammtzahl aller in Fabriken einschließlich der Spinnereien und Ziegeleien Mitte August im Deutschen Reich beschäftigten verheiratheten Frauen betrug somit 130,079.

Zahl der verheiratheten Frauen,

welche in Fabriken mit Ausschluß der Spinnereien und Ziegeleien und in den nach § 154 der bisherigen Gewerbe-Ordnung den Fabriken gleichgestellten gewerblichen Anlagen beschäftigt sind.

Verwaltungsbezirk.	Zahl der beschäftigten Ehefrauen.	Verwaltungs-Bezirk.	Zahl der beschäftigten Ehefrauen.
Königsberg	265	Potsdam*)	1854
Gumbinnen	38	Frankfurt a. O.	3737
Danzig	466	Berlin	3513
Marienwerder	70	Stettin	345

*) Mit Ausschluß der auf den militairfiscalischen Werken zu Spandau beschäftigten.

Verwaltungsbezirk.	Zahl der beschäftigten Ehefrauen.	Verwaltungsbezirk.	Zahl der beschäftigten Ehefrauen.
Köslin	98	Sigmaringen	20
Stralsund	138	Baiern	11164
Posen	365	Sachsen	21900
Bromberg	65	Würtemberg	4201
Breslau	5130	Baden	6918
Liegnitz	5119	Hessen	1921
Oppeln	1262	Mecklenburg-Schwerin	250
Magdeburg	1747	Sachsen-Weimar	521
Merseburg	740	Mecklenburg-Strelitz	31
Erfurt	1190	Oldenburg	125
Schleswig	1435	Braunschweig	1488
Hannover	985	Sachsen-Meiningen	642
Hildesheim	625	Sachsen-Altenburg	836
Lüneburg	1570	Sachsen-Coburg-Gotha	184
Stade	523	Anhalt	408
Osnabrück	247	Schwarzburg-Rudolstadt	215
Aurich	40	Schwarzburg-Sondershausen	65
Münster	481	Waldeck*)	—
Minden	1466	Reuß ä. L.	1514
Arnsberg	728	Reuß j. L.	1873
Kassel	814	Schaumburg-Lippe	30
Wiesbaden	589	Lippe	87
Koblenz	300	Lübeck	134
Düsseldorf	4000	Bremen	692
Köln	808	Hamburg	773
Trier	80	Elsaß-Lothringen	5065
Aachen	1908	Deutsches Reich	103,798

Statistik der in Spinnereien beschäftigten Arbeiter.

Die Gesammtzahl derjenigen Arbeiter, welche Mitte August 1890 im Deutschen Reiche in Spinnereien von nicht bloß vorübergehendem oder wenig umfangreichem Betriebe beschäftigt waren, beträgt nach anliegender Statistik 176 144.

Von diesen waren:

1. Arbeiter unter 16 Jahren 26 452 oder gegen 15 Procent und zwar

*) Angabe fehlt.

a) männliche 11071 oder über 6 Procent,
b) weibliche 15381 oder über 8 Procent,

2. Arbeiter über 16 Jahren 149692 oder gegen 85 Procent und zwar
   a) männliche 65067 oder 37 Procent,
   b) ledige oder verwittwete Arbeiterinnen 66414 oder 38 Procent,
   c) verheirathete Arbeiterinnen 18211 oder 10 Procent.

Von der Gesammtzahl von 176144 entfallen auf Preußen 69891, auf das übrige Reichsgebiet 106253.

Die Verhältnißzahlen sind in Preußen im Wesentlichen die gleichen wie im Reiche.

Von den 69891 Arbeitern waren
10204 oder 14 Procent Arbeiter unter 16 Jahren,
34267 oder 49 Procent erwachsene weibliche Arbeiterinnen und davon
6312 oder 9 Procent verheirathete Arbeiterinnen.

Was die örtliche Verbreitung der Spinnereien anlangt, so sind dieselben in Preußen in ganz geringem Umfange vertreten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen und in Berlin.

Dagegen findet eine Häufung der Spinnereibetriebe statt:

am Niederrhein (Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen) mit	27439 Arbeitern,
in Schlesien (Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz) mit	12647 „
in der Mark Brandenburg (Regierungsbezirke Frankfurt a. O. und Potsdam) mit	8563 „
und in Westfalen (Regierungsbezirke Münster und Minden) mit	6038 „

Im übrigen Reichsgebiet beschäftigt die meisten Arbeiter im Spinnereibetriebe — nämlich 39005 — das Königreich Sachsen.

Es folgen

Elsaß-Lothringen mit	18993,
Bayern mit	18278,
Baden mit	9831,
Würtemberg mit	7945,
Braunschweig mit	2923,
Oldenburg	2228,
die thüringischen Staaten mit zusammen	4324

Arbeitern.

In den einzelnen vorstehend bezeichneten Hauptgebieten der Spinnerei-Industrie ist der Procentsatz der jugendlichen Arbeiter im Verhältniß zur Gesammtzahl der Arbeiter ein sehr verschiedener.

Während der Durchschnitt für das Reichsgebiet, wie oben erwähnt, 15% beträgt, bilden die jugendlichen Arbeiter von der Gesammtzahl der Beschäftigten

in Schlesien	9	%
in Braunschweig	10	„
in Oldenburg	11	„
in Bayern gegen	11½	„
in der Mark Brandenburg gegen	12	„
in Elsaß-Lothringen	14	„
in Württemberg	14	„
in Baden gegen	14½	„
in den thüringischen Staaten über	16	„
in Westfalen	16½	„
am Niederrhein	17	„
und im Königreich Sachsen	18½	„

Das Verhältniß der Zahl der verheiratheten Arbeiterinnen zur Gesammtzahl der in Spinnereien beschäftigten Arbeiter, welches für das Reichsgebiet 10% beträgt, berechnet sich für die einzelnen vorerwähnten Gebiete, wie folgt:

Es beträgt:

am Niederrhein	5	%
in Westfalen	7	„
in Oldenburg	7½	„
in Württemberg	8	„
in Elsaß-Lothringen	8½	„
in den thüringischen Staaten und Baden	10	„
in Sachsen	12	„
in Schlesien	13	„
in Bayern und der Mark Brandenburg	14	„
und in Braunschweig	14½	„

Durchschnittliche Arbeitszeit in den Spinnereien.

Die Länge der durchschnittlichen Arbeitszeit in den Spinnereien wird sehr verschieden angegeben. Sie schwankt durchgängig zwischen 11 und 12 Stunden. In seltenern Fällen sinkt sie auf 10 oder steigt sie auf 13 Stunden.

Für die einzelnen Hauptgebietstheile werden folgende Angaben gemacht:

1. In Schlesien beträgt sie 11—12 Stunden,

2. in der Mark Brandenburg 11—13 Stunden.

Zehnstündige Arbeitszeit komme nur bei flauem Geschäft und ausbleibenden Bestellungen vor. Bei flottem Geschäft werde die 13stündige Arbeitszeit auch überschritten;

3. in Westfalen beläuft sie sich auf 11 1/2—12 Stunden.

Aus dem Regierungsbezirk Münster wird mitgetheilt, daß in einigen Spinnereien eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf 11 Stunden beabsichtigt werde.

4. Am Niederrhein schwankt die Arbeitszeit zwischen 10 und 13 Stunden.

Im Regierungsbezirk Köln beträgt sie in den Kreisen Bonn (Land), Gummersbach, Siegburg, Bergheim und Köln (Stadt) 11 Stunden, in den Kreisen Wipperfürth, Rheinbach und Mülheim a. Rh. durchschnittlich 12 Stunden und im Kreise Euskirchen regelmäßig 13 Stunden.

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird sie durchschnittlich auf 12 Stunden angegeben.

Im Handelskammerbezirk M. Gladbach ist sie in Folge freier Vereinbarung seit dem 1. Juli 1890 auf 11 1/2 Stunden herabgesetzt.

5. Aus Bayern wird berichtet, daß sie zwischen 10 und 14 Stunden, im Durchschnitte trotz der in der letzten Zeit an einzelnen Orten erfolgten Verminderung 11 1/2 Stunden betrage.

6. In Sachsen beträgt sie 11—12 — bisweilen auch 10 oder 13 — Stunden.

7. In Württemberg 11—12, in einzelnen Spinnereien 10 Stunden.

8. Aus Baden wird bemerkt, daß in den Kammgarnspinnereien und den nicht mit Webereien verbundenen Baumwollspinnereien 12stündige Arbeitszeit bestehe, daß dagegen die mit Weberei verbundenen Baumwoll- und Seidenspinnereien theilweise zur 11 1/2- bis 11stündigen Arbeitszeit übergegangen seien.

9. In den thüringischen Staaten wird sie auf 11 bis 13 Stunden,

10. in Elsaß-Lothringen auf 10 1/2, 11 oder 12 Stunden angegeben.

Jahresbericht
des Arbeiterinnen-Vereins „Maria vom guten Rath“ in Köln (U. St.) für 1890.

In „Marienheim,“ gelegen in der Pfarre St. Ursula, versammelte sich der Verein, dessen Mitgliederzahl sich auf 100 beläuft, an jedem Sonntag in den Stunden von 2 bis 7 Uhr. Während dieser Zeit erhielten die Mädchen von Schwestern aus der Genossenschaft des h. Vincenz von Paul, die in der Woche eine in derselben Anstalt errichtete Bewahrschule leiten, die erforderlichen Unterweisungen in allen Handarbeiten, sowie in der Behandlung der Wäsche, im Kochen und in der Führung des einfachen Haushaltes.

Im Betsaale des Hauses wurde stets von dem Pfarrer eine besondere Andacht und ein Vortrag für die Arbeiterinnen gehalten.

Es fand regelmäßig gesellige Unterhaltung statt. Dabei wurde besonders auf die Einübung passender weltlicher Lieder, die auf Herz und Gemüth veredelnd wirken, Bedacht genommen, um dadurch andere durch Text und Melodie demoralisirende Lieder von den Arbeitsstätten und aus dem Familienkreise zu verdrängen oder fernzuhalten.

Die Vereinsmitglieder hielten in jedem Monat gemeinschaftliche h. Communion in der Pfarrkirche. Die Betheiligung war eine recht erfreuliche. Zur Sommerzeit wurde ein gemeinschaftlicher Ausflug veranstaltet und zu Weihnachten fand eine Bescheerung in Gegenwart des Vorstandes und der Wohlthäter der Anstalt statt.

Von den Arbeiterinnen wurden 70 Frauenhemden, 24 Unterröcke und 30 Schürzen verfertigt, 72 Tücher und verschiedene Leibwäsche geflickt. Zugeschnitten wurden 111 Kinderschürzen und 135 Kinderkleidchen.

Am Kochunterrichte nahmen jeden Sonntag-Morgen 12 Arbeiterinnen Theil. Derselbe wurde genau nach dem Buche „Der Wegweiser zum häuslichen Glück“ ertheilt.

22 Arbeiterinnen betheiligten sich am Bügelunterricht, wobei alle Bett-, Leib- und Stärkewäsche zur Behandlung kam.

37 Arbeiterinnen hatten im Hospiz ständiges Logis nebst Beköstigung.

6 Arbeiterinnen wurden in passende Dienststellen untergebracht.

Die Betheiligung an der Sparkassen-Einrichtung dürfte eine regere sein. Von Einigen wurden Einlagen im Ganzen mit 140 Mark gemacht.

An dem Haushaltungsunterrichte, der in „Marienheim“ besonders für junge Mädchen aus dem Stande der Handwerker und der kleinern Geschäftsleute eingerichtet ist, betheiligten sich 25 Mädchen.

In der wöchentlichen Handarbeitsschule erhielten 68 der Schule entlassene Mädchen Unterricht.

In dem Saale des Hauses, der zur Aufnahme und Pflege solcher kleiner Kinder, deren Mütter gestorben oder in Hospitälern und andern Heilanstalten untergebracht, eingerichtet ist, fanden im Laufe des Jahres 88, darunter viele Säuglinge, ihre gute Versorgung.

Die Bewahrschule wurde von 321 Kindern besucht.

„Marienheim“ hat so auch im Jahre 1890 wieder eine segensreiche Thätigkeit für die sociale Wohlfahrt entfaltet.

Aus dem 24. Jahresbericht des Arbeiterinnen-Hospizes und -Vereins zu M. Gladbach.

Abgesehen von der schnell vorübergegangenen Calamität (der Influenza) muß das verflossene Jahr als ein gesegnetes bezeichnet werden. Die Durchschnittszahl der Zöglinge, welche das Hospiz beherbergte, ist freilich etwas geringer als im vorigen Jahre; allein der schlechte Geschäftsgang der Fabriken im letzten Drittel des Jahres ließ einen noch größern Rückgang befürchten. Da nämlich die Mehrzahl der Zöglinge nur deshalb aus der Fremde hierher gekommen, um ihre dürftigen Familienangehörigen mit dem verdienten Arbeitslohne zu unterstützen, so ziehen dieselben schon sofort in die Heimath zurück, wenn ihr Verdienst kleiner und dadurch die Unterstützung der Ihrigen ihnen unmöglich wird. Hierzu kommt, daß eine Aufnahme neuer Zöglinge bei schlechtem Geschäftsgange selten ist, da auswärtige Mädchen alsdann keine Arbeit finden.

Das **Hospiz** beherbergte im verflossenen Jahre im Ganzen 85 alleinstehende Fabrikarbeiterinnen. Dieselben erhielten für 5 M. 50 Pfg. pro Woche: Wohnung, Wäsche und vollständige Beköstigung, zusammen an 21 535 Tagen, durchschnittlich 59 pro Tag. Neuaufgenommen wurden im Laufe des Jahres 17, entlassen 30, die gegenwärtige Zahl der Zöglinge beträgt 55. Dieselben stehen meist im Alter von 16 bis 26 Jahren und sind auf 12 verschiedenen Fabriken beschäftigt. — Außer diesen wurden noch 48 Fabrikarbeiterinnen, welche nicht im Hospiz wohnen, aber wegen weiten Weges um Mittag nicht nach Hause gehen können, an Werktagen zum Mittagstisch zugelassen und erhielten zusammen 8640 Mahlzeiten, gleich denen der Zöglinge bestehend in Suppe, Gemüse und Fleisch zum Preise von 25 Pfg. Im Ganzen wurden 30,174 Mittagsmahlzeiten verabreicht.

Der **Arbeiterinnen-Verein**, welcher seine Mitglieder zu einem religiös-sittlichen Lebenswandel anleiten und in den ihnen so fremden und doch so nothwendigen hauswirthschaftlichen Arbeiten ausbilden will, zählte im verflossenen Jahre 420 Mitglieder. Dieselben waren in 17 Abtheilungen je nach den Stadtbezirken, in welchen sie wohnten, eingetheilt; in jeder Abtheilung führten zwei Ordnerinnen die Aufsicht. Die sonntäglichen Versammlungen, welche Nachmittags von 5 bis ½8 Uhr gehalten wurden und außer dem Vortrag des Präses Declamation, Gesang und Unterhaltungen verschiedenster Art boten, wurden durchschnittlich von 300 Fabrikarbeiterinnen im Alter von 16 bis 30 Jahren besucht. Die Betheiligung an den sieben gemeinschaftlichen Communionen und an den sonstigen Andachtsübungen ließ in der That nichts zu wünschen. Wenn auch dieses Resultat mit Rücksicht darauf, daß die Mädchen häufig durch Krankheit in ihrer Familie oder andere häusliche Verhältnisse behindert sind, die Vereinsversammlung zu besuchen, ganz befriedigend ist, so zeigte sich doch auch im verflossenen Jahre gerade bei den jüngern Mädchen viel Wankelmuth, indem sie nur zu leicht den Einflüsterungen leichtsinniger Freundinnen Gehör gaben, aus dem Verein austraten und ihre Erholung auf der Straße und in Wirthshäusern suchten. — An den Kirmes- und Fastnachtstagen ließ der Besuch nur wenig zu wünschen. — Für den Sommer-Ausflug nach Odenkirchen wurden 426 Eisenbahnbillete à 30 Pfg. gelöst. Der dortigen Festversammlung wohnten der Dechant, der Bürgermeister und mehrere benachbarte Geistliche bei, welche durch verschiedene Ansprachen die Mädchen zum treuen Festhalten an ihrem Vereine ermunterten. — Die Aufmunterung zur Sparsamkeit hatte zur Folge, daß von Vereinsmitgliedern und Zöglingen des Hospizes im Ganzen 2947 Mark durch Vermittelung des Präses Herrn Kaplan Liesen in die hiesige städtische Sparkasse eingelegt wurden.

Die sonntägliche **Haushaltungsschule** hat sich in jeder Beziehung auf ihrer frühern Höhe gehalten, obschon unterdeß an zwei andern Stellen der Stadt Haushaltungsschulen

unter Leitung von Franciscanerschwestern eröffnet worden waren, und der Unterricht im Hospiz nur für Vereinsmitglieder ertheilt wird. Es ist das ein Beweis dafür, daß die Mädchen selber immer mehr einsehen, wie nothwendig ihnen die hauswirthschaftliche Ausbildung ist. Während die Schule am Hermges in der Regel von 70, die Schule in der Karmannsstraße von 130 Mädchen besucht wurde, stellt sich die Frequenz der Schule im Hospiz wie folgt: in der I. Abtheilung der Nähschule wurden 72, in der II. Abtheilung 34, in der III. Abtheilung (für Flicken) 27 Mädchen unterrichtet; im Zuschneiden wurden zwei Mal je 11 ausgebildet; an den vierteljährigen Cursen der Kochschule durften sich jedes Mal 6, also 24 betheiligen; desgleichen an den 4 Cursen des Bügelunterrichts. Im Ganzen wurden demnach in der Haushaltungsschule Sonntags-Vormittags von 10 bis 12 Uhr 203 Fabrikarbeiterinnen unterrichtet und zwar von denselben 7 Lehrerinnen, welche schon seit mehrern Jahren diesen Unterricht in opferfreudigem Geiste, mit großer Sachkenntniß und schönem Erfolg, unter Oberleitung der Vorsteherin des Hospizes, Frl. Dommerque, ertheilt haben.

Die Lehrpläne für den Haushaltungsunterricht im Hospiz haben weithin so große Beachtung und Anerkennung gefunden, daß die vielen Bitten um Zusendung derselben nicht mehr erfüllt werden konnten, weshalb der Vorstand sie Hrn. A. Riffarth hierselbst in Verlag gegeben; im September sind sie erschienen und nunmehr im Buchhandel zu laufen. Im nächsten Jahre soll das Pensum der Nähschule dahin erweitert werden, daß ein besonderer Jahrescursus für Zuschneiden eingerichtet wird, damit Diejenigen, welche die letzte Klasse der Nähschule mit Erfolg absolvirt haben, Gelegenheit bekommen, die Anfertigung einfacher Hauskleider zu lernen. In diesem Cursus soll auch die Handhabung der Nähmaschine erlernt und geübt werden; ein Vorstandsmitglied hat bereits zu diesem Zweck dem Hospiz eine Nähmaschine zum Geschenk gemacht.

Die Frage der hauswirthschaftlichen Ausbildung armer Mädchen wird in den letzten Jahren weithin in Deutschland eifrig ventilirt; sie hat eine Menge von Broschüren zu Tage gefördert und stand wiederholt auf der Tagesordnung großer Versammlungen des Volksbildungs- und anderer Vereine, um die zweckmäßigste Einrichtung eines praktischen Haushaltungsunterrichtes zu eruiren. Wenn auch in diesen Versammlungen nur höchst selten von unserm Hospiz und seiner Unterrichtsordnung die Rede ist, obschon die ganze Bewegung erst durch die Abfassung und weite Verbreitung des aus dem Hospiz hervorgegangenen Buches „Das häusliche Glück" in Fluß gekommen, so bleibt darum doch unserer Anstalt die Ehre, die erste Unterweisung von Fabrikarbeiterinnen in Küchen- und Hausarbeiten neben dem Nähunterricht schon im Jahre 1867, den ersten Kochunterricht in einer besondern Musterküche schon im Jahre 1872, und den ersten, planmäßig geordneten, vollständigen Haushaltungsunterricht im Jahre 1881 eingeführt zu haben.



Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 8801

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1891. Elfter Jahrgang. 3. Heft. März.

Gesetz betreffend die Einkommensteuer.

Vorlagen von weittragender socialer Bedeutung haben in der diesjährigen Session den deutschen Reichstag wie den preußischen Landtag beschäftigt und sind zu glücklichem Abschluß gebracht. Regierung wie Volksvertretung haben den ernsten Willen bethätigt, den Aufgaben der Zeit gerecht zu werden. Daß es wirklich um Erfüllung solcher Aufgaben sich handelte, bewiesen die erdrückenden Majoritäten, mit denen speciell die Vorlagen betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Arbeiterschutz) und die Reform der directen Steuern (Einkommensteuer) — trotz der naturgemäß sich ergebenden zahlreichen principiellen und praktischen Schwierigkeiten und Bedenken — nach gründlicher Berathung in Commission und Plenum angenommen wurden.

Außer dem „Arbeiterschutz“ ist im Reichstag auch die Novelle zum Krankenkassengesetz in der Commission bereits durchberathen und ist durch einen eingehenden schriftlichen Bericht (von Herrn Abg. Merbach) die zweite Berathung im Plenum vorbereitet. Um die Commissionsberathung nicht verloren sein zu lassen, ist der Reichstag nicht geschlossen, sondern vertagt worden, so daß eine baldige Verabschiedung auch dieses Gesetzes mit Sicherheit zu erwarten ist. Nehmen wir noch die Gesetzentwürfe betreffend Reform der Zuckersteuer, die Einführung der Landgemeinde-Ordnung, die Reform der Fabrik-Inspection u. a., so können Reichstag und Landtag — nicht minder aber auch die Regierung — auf eine arbeitsreiche, fruchtbare Session zurückblicken.

Auch das neue Einkommensteuergesetz rechnen wir zu den Vorlagen socialer Richtung. Jedenfalls ist es der Versuch einer gerechtern Vertheilung der öffentlichen Lasten. Ob dieses Ziel „ausgleichender Gerechtigkeit“ wirklich erreicht wird, muß die Erfahrung ergeben. Die Steuer-Reform bildet einen wesentlichen Theil der inaugurirten

„Social-Reform", und so dürfte die Berechtigung zu dem nachfolgend behandelten Thema gegeben sein. Mehr aber noch ist es die praktische Erwägung: daß den meisten Lesern eine knappe, gedrängte Darstellung des Inhalts des Gesetzes, der Pflichten wie der Rechte, die es dem Einzelnen auferlegt resp. gibt, sehr willkommen sein wird, welche uns zur Aufnahme derselben in „Arbeiterwohl" bestimmt. Sind doch alle Leser mehr oder weniger bei dem Gesetze betheiligt, die meisten direct durch dasselbe betroffen.

* * *

Vorgeschichte des Gesetzes.

Bis zum Jahre 1810 bestand in Preußen das ganze Steuerwesen hauptsächlich in der Erhebung von Verbrauchs- und Zollabgaben — in Abgaben von dem Verbrauch und Verzehr aller möglichen Artikel, von deren Eingang oder Ausgang oder Durchgang über die Grenze des Landes oder einzelner Landestheile. Im Laufe der Zeit aber, und zwar besonders in Folge der großen Kriege zu Anfang des Jahrhunderts und der dadurch dem Lande erwachsenen Lasten, war diese ganze Steuerverfassung in eine große Verwirrung gerathen. Die tüchtigsten Finanz- und Steuerbeamten wußten sich in der Menge von Verordnungen und einander widersprechenden Tarifen nicht mehr zurecht zu finden, und die Erträge wurden immer geringer.

Eine Reform war daher unvermeidlich. Diese Reform, von dem Staatskanzler von Hardenberg unternommen, begann mit dem Erscheinen des Edicts vom 27. October 1810 und fand nach Ueberwindung einer großen Reihe von Schwierigkeiten ihren vorläufigen Abschluß durch die Cabinetsordre vom 30. Mai 1820.

Das Edict von 1810 hob die bisherige Consumtionssteuern auf und setzte an deren Stelle eine allgemeine Gewerbesteuer, eine Luxussteuer und eine neue, hauptsächlich als Mahl- und Schlachtsteuer, sowie Bier- und Branntweinsteuer in die Erscheinung tretende Consumtionssteuer. Bereits im folgenden Jahre aber mußte letztere wegen ihrer Undurchführbarkeit für die kleinern Städte und das platte Land wieder aufgehoben werden. An deren Stelle trat dann eine „fixe Personensteuer", in welcher wir die ersten Anfänge der jetzigen Klassensteuer zu erkennen haben.

Indessen war bei der damaligen schweren Zeitlage, als das Land durch Contributionen und Kriegssteuern der verschiedensten Art (Kopfsteuer zur Verpflegung der französischen Truppen in den Oderfestungen, Vermögens- und Einkommensteuer zur Tilgung der Kriegsschulden &c.) ganz ausgesogen war, die Erhebung einer jeden Steuer so überaus

schwierig geworden, daß man zur Aufbesserung der leeren Staatskassen unter jedem gangbaren Titel diejenigen Abgaben einhob, die man am leichtesten und wo immer am ersten einheben konnte. Und so kam es denn, daß bis zu den Jahren 1816/17 die alte und die neue Steuerverfassung theilweise nebeneinander bestanden.

Erst mit dem Jahre 1817, als die Wunden des Krieges zu vernarben begonnen, konnten die unter so schwierigen Verhältnissen begonnenen und in's Stocken gerathenen Reformen wieder aufgenommen werden. Unterm 14. Januar 1817 legte der Finanzminister v. Bülow dem König einen neuen Finanzplan vor, in welchem die Fleischsteuer für das platte Land mit 5 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung fixirt und auf Grund einer Klassification der Haushaltungen vertheilt wurde. Dieser Entwurf fand aber nicht die Zustimmung des Staatsraths. Glücklicher erging es dem unterm 21. October 1817 von der dazu berufenen Commission dem König vorgelegten neuen „Vorschlag zu einer Klassensteuer für den Preußischen Staat". Durch Cabinetsordre vom 20. Januar 1820 ward nach diesem „Vorschlag" dem Staatsministerium und darauf dem Staatsrath die „Verordnung wegen Einführung einer klassificirten Personalsteuer" zur Begutachtung unterbreitet; dieselbe wurde im Wesentlichen angenommen und durch Cabinetsordre vom 30. Mai 1820 als Gesetz vollzogen.

Nach diesem Gesetz wurde für die größern Städte die Mahl- und Schlachtsteuer beibehalten, für die kleinern Städte aber und das platte Land endgültig beseitigt und als ein Ersatz dafür die Klassensteuer eingeführt. Behufs der Veranlagung wurde die Bevölkerung in fünf Klassen eingetheilt: in die Klasse der Lohnarbeiter, der kleinern Handwerker, der Bauern, der Honoratioren und endlich in die Klasse der Wohlhabendern und der Reichen. Die Steuer betrug für die erste (die unterste) Klasse 1 Sgr. bis 2 Sgr. pro Person und pro Monat (jedoch höchstens auf drei Personen den Haushalt berechnet), die Haushaltung gewöhnlich 2 Thlr. pro Jahr;

für die zweite Klasse pro Jahr und Haushalt 4 Thlr.
„ „ dritte „ „ „ „ „ 12 „
„ „ vierte „ „ „ „ „ 24 „
„ „ fünfte „ „ „ „ „ 48 „

Die hauptsächlichsten Mängel des Gesetzes bestanden darin, daß es erstens an bestimmten und leicht erkennbaren Merkmalen für die Klassification fehlte, daß darin zweitens eine angemessene Berücksichtigung der größern oder geringern Leistungsfähigkeit der Censiten nicht Platz hatte und daß endlich für die Reichen und Reichsten ein zu niedriges Steuermaximum (48 Thlr.) festgelegt war. Diese Mängel gaben Anlaß zu

einer schon unterm 5. September 1821 ergangenen Cabinetsordre, welche sowohl den Maximalsteuersatz wesentlich in die Höhe rückte, als auch zwischen den bisherigen Stufen noch verschiedene weitere Abstufungen einschob. Es war das ein erster Schritt auf dem Wege, das System der Besteuerung nach Klassen der Bevölkerung zu verlassen und an dessen Stelle das richtigere System der Besteuerung nach der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu setzen.

Einen weitern Schritt auf diesem Wege that die Königl. Staatsregierung, als sie 1847 dem vereinigten Landtag einen Gesetzentwurf wegen Einführung einer „verbesserten Klassensteuer“ und einer „Einkommensteuer“ vorlegte, als sie nach dessen Ablehnung im Jahre 1849 den gleichen Versuch wiederholte und dann endlich 1851 eine dritte Vorlage einbrachte, die unterm 1. Mai 1851 Gesetz wurde. Wesentlich abweichend von dem Gesetze von 1820, unterliegen hiernach der Klassensteuer nur diejenigen Personen, deren Jahreseinkommen bis höchstens 1000 Thlr. erreicht. Die alte Klasseneintheilung bleibt zwar noch bestehen, doch werden innerhalb derselben die Steuersätze nach den verschiedenen Graden der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen so weit abgestuft, daß thatsächlich statt der frühern vier mit 2 bis zu 24 Thlr. Steuer zahlenden Klassen nun deren zwölf erscheinen mit den Steuersätzen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 12, 16, 20 und 24 Thlr. Die Jahreseinkommen über 1000 Thlr. scheiden aus der Klassensteuer ganz aus und unterliegen einer dreiprocentigen Einkommensteuer, und zwar sowohl in den größern, auch ferner mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städien, wie auch in den kleinern Städten und auf dem platten Lande. Als Maximalgrenze der Besteuerung wurde der Satz von 7200 Thalern bestimmt für die Einkommen, welche die Höhe von 240 000 Thaler erreichen und darüber hinausgehen.

Den vollständigen Bruch aber mit dem bisherigen System einer Klassensteuer bedeutet das Gesetz vom 25. Mai 1873, das in § 7 den Grundsatz aussprach: „Die Veranlagung zu diesen (12) Stufen erfolgt nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens.“ Mit diesem Satze stellte sich das Gesetz nach Form und Wesen auf die gleiche Grundlage mit dem Einkommensteuergesetz, welches in § 19 sagt: „Die Veranlagung der klassificirten Einkommensteuer erfolgt lediglich nach Maßgabe des Gesammteinkommens.“ Der principielle Unterschied zwischen der Klassensteuer und der klassificirten Einkommensteuer war damit aufgehoben, sie basirten beide lediglich auf dem Einkommen. Nach dem Jahreseinkommen bestimmte sich die Steuerstufe und die Steuer, letztere begann bei der untersten Stufe der Klassensteuer mit $^5/_{11}$ Procent und schloß, langsam voranschreitend, bei

der zwölften Stufe, d. i. bei einem Einkommen von 900—1000 Thlr., ab mit 2²/₃ Procent. Für die höhern Einkommen von 1000 Thlr. aufwärts betrug die Steuer 3 Procent ohne Festsetzung einer Maximalgrenze. Eine besondere Berücksichtigung in Fällen außergewöhnlicher Belastung war gestattet für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Jahreseinkommen 1400 Thlr. nicht übersteigt. Durch Gesetz von demselben Tage wurde gleichzeitig die Mahl- und Schlachtsteuer, die man als eine die ärmern Klassen unverhältnißmäßig schwer belastende Steuer empfand, als Staatssteuer allgemein aufgehoben, und es trat an deren Stelle nun auch in den größern Städten die Klassensteuer.

In der gleichen grundsätzlichen Richtung bewegten sich auch die Gesetze vom 16. Juni 1875 und vom 26. März 1883, durch welche den weniger Bemittelten weitere bedeutende Steuer-Ermäßigungen, Erlasse und Erleichterungen zu Theil wurden. Der Fortschritt war indeß bei alledem mehr ein theoretischer als ein praktisch greifbarer, die Absichten des Gesetzes im Großen und Ganzen scheiterten an dem mangelhaften Veranlagungsverfahren. Bei dem Mangel einer jeglichen Verpflichtung des Steuerpflichtigen, über seine Verhältnisse selbst irgendwie Aufschluß zu geben, bei der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, jedes tiefere Eindringen in die Einkommensverhältnisse zu vermeiden, bei dem geringen Einfluß, den die Königliche Staatsregierung auf die Bildung der Veranlagungscommissionen hatte, konnte es nicht fehlen, daß ein großer Theil der Censiten, und zwar gerade die Capitalkräftigen, sich ihrer steuerlichen Verpflichtungen zum Nachtheil ihrer andern Mitbürger im weitesten Umfange entzogen. Das war ein offenbarer schwerer Mißstand, und das Verlangen des ganzen Landes war darauf gerichtet, diesen Mißstand zu beseitigen. Dieses Verlangen kam zum Ausdruck durch die Resolution des Landtags vom 22. Februar 1882, in welcher die Regierung aufgefordert wurde, die gleichmäßige, dem wirklichen Einkommen entsprechende Veranlagung in höherm Maße als bisher sicher zu stellen. Die Resolution gab der Königlichen Staatsregierung Anlaß, unterm 17. December 1883 dem Landtag einen neuen Entwurf zu einem Einkommensteuergesetz und zu einem Capitalrentensteuergesetz vorzulegen, welche aber beide nicht zur Verabschiedung gelangten. Das Werk der Reform war damit einstweilen wieder in's Stocken gerathen; sieben Jahre sind seitdem verflossen. Das Bedürfniß nach Besserung aber wurde immer fühlbarer und allgemeiner, und so sah sich denn die Königliche Staatsregierung veranlaßt, den Reformgedanken wieder aufzunehmen und in der bereits gekennzeichneten Richtung weiterzuführen.

Als das nächste und hauptsächlichste Resultat dessen liegt nun das neue Einkommensteuergesetz vor, welches am 1. April 1892 in Kraft treten soll.

Es liegt nicht in der Absicht dieser Zeilen, zu untersuchen, ob das vorliegende Gesetz die skizzirten Ziele der Reform erreicht oder inwieweit es ihnen — gegenüber dem Gesetze vom 1. Mai 1851 und 25. Mai 1873 — wiederum näher gekommen ist; gleichwohl wird das, was in dem Folgenden über den Auf- und Ausbau des Gesetzes gesagt werden soll, für den Leser genügen, um auch nach dieser Richtung hin seine Schlüsse sich ziehen zu können.

Unter Anlehnung an die bisherige geschichtliche Entwickelung der Steuergesetzgebung und in Verfolg der vorerwähnten Ziele bringt das vorliegende Gesetz

1. eine Ausdehnung der Steuerpflicht;
2. eine Abänderung der Tarifirung unter gleichzeitiger Gewährung weiterer Erleichterungen für besondere, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Verhältnisse;
3. ein verbessertes Veranlagungsverfahren.

Steuerpflicht.

Der Steuerpflicht unterliegen persönlich alle preußischen Staatsangehörigen, ebenso Reichsangehörige und Ausländer, die in Preußen ihren Wohnsitz haben, im Großen und Ganzen in dem gleichen Umfange wie bisher. Wesentlich und neu ist die Ausdehnung der Steuerpflicht auch auf juristische Personen, und zwar die Actien-Gesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und Berggewerkschaften, welche in Preußen einen Sitz haben, sowie auf diejenigen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht; und endlich auf die Consumvereine, sofern dieselben die Rechte juristischer Personen haben.

Sachlich unterliegt der Steuerpflicht jedes Reineinkommen von mehr als 900 Mark jährlich. Als solches Einkommen gelten die gesammten Jahreseinkünfte in Geld oder Geldeswerth

1. Aus Capitalvermögen.

Dahin gehören die Zinsen oder Renten aller Art aus hypothekarischen oder sonstwie angelegten Capitalforderungen, die Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstigen Gewinnantheile von Actiengesellschaften oder von ähnlichen, auf Gewinn abzielenden Erwerbs- rc. Genossenschaften, bei unverzinslichen Darlehen derjenige jährliche Zinsenbetrag, welcher in dem für die Rückzahlung etwa bedingten höhern Capitalbetrag enthalten ist, sowie endlich der in Verfolg von Speculationszwecken durch Ankauf und Wiederveräußerung von Werthpapieren erzielte Geschäftsgewinn abzüglich der etwa erlittenen Geschäftsverluste.

2. Aus Grundvermögen.

Dahin gehören a. bei eigener Bewirthschaftung: die Roherträge aus Grund und Boden nach Abzug alles dessen, was nothwendiger Weise in die Bewirthschaftung zurückfließt, ferner nach Abzug der Arbeits- und Gesindelöhne und aller auf die Fortführung und Unterhaltung der Wirthschaft und auf die Erhaltung des Grundvermögens und des Einkommens verausgabten Unkosten. Zu diesen Unkosten sind zu rechnen nach ausdrücklicher Erklärung der Königl. Staatsregierung u. a. auch „die Beiträge für Viehversicherung, Hagelversicherung, Feuerversicherung, überhaupt für jede Art der Sachversicherung" und auch die Deichlasten. Dagegen kommt als Einkommen in Anrechnung alles das, was der Eigenthümer und seine Familie zu ihrem persönlichen Bedarf an Geld und Geldeswerth, an Wohnungen, an Naturalbezügen oder sonstigen Leistungen und Berechtigungen aller Art aus der Wirthschaft und den ihm eigenthümlich zugehörigen Grundstücken bezieht.

b. Beim pachtweisen Betrieb der Landwirthschaft ist der Gewinn in gleicher Weise zu veranschlagen und bis zur Höhe der Pachtsumme einschließlich etwa bedungener Nebenbezüge und vorbehaltener Nutzungen dem Verpächter, im Uebrigen dem Pächter als Einkommen in Anrechnung zu bringen.

Nach denselben Grundsätzen bestimmt sich das Einkommen aus Gebäuden, d. h. nach dem wirklich erzielten bezw. dem ortsüblichen Miethswerth unter Abrechnung der auf die Abnutzung und Unterhaltung in Ansatz zu bringenden Ausgaben.

Die Zinsen des im Grundbesitz sowie im Handels- oder Gewerbebetrieb (vgl. die nachfolgende Rubrik) angelegten Capitals sind als Theile des Geschäftsgewinnes zu betrachten und kommen daher für sich gesondert nicht in Ansatz.

3. Aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues.

Hierunter ist zu verstehen der Reingewinn aus dem Handel und Gewerbebetrieb, so wie derselbe sich aus der nach Maßgabe der Vorschriften des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches aufzustellenden Jahresinventur und Bilanz ergibt, jedoch mit Einschluß der zur Geschäftserweiterung und Verbesserung und der zur Bestreitung des Haushalts und anderer ähnlicher persönlicher Bedürfnisse des Steuerpflichtigen und seiner Familie gemachten Aufwendungen. Nach demselben Grundsatze sind die Erträgnisse aus den landwirthschaftlichen Nebenbetrieben zu veranschlagen.

Der gleichen Beurtheilung unterliegen auch diejenigen Gewinne oder Gewinnantheile aus Geschäften, welche zu Speculationszwecken von Per-

sonen abgeschlossen wurden, die dem Stande der Handel- und Gewerbetreibenden nicht angehören.

Das steuerpflichtige Einkommen der Actiengesellschaften und gleichgestellten Erwerbsgenossenschaften bilden die an die Mitglieder zur Vertheilung gelangenden Ueberschüsse nebst den zu Amortisationszwecken und zu den Reservefonds, sowie zur Erweiterung des Unternehmens aufgewendeten Beträgen — jedoch nach Abzug von $3^1/_2$ Procent des in das Unternehmen eingelegten Anlage- und Betriebs-Capitals.

Der Communalbesteuerung ist das ermittelte Einkommen ohne den Abzug von $3^1/_2$ Procent zu Grunde zu legen.

4. Aus gewinnbringender Beschäftigung sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art.

Unter diese Rubrik fällt das Einkommen aus jeder Art körperlicher oder geistiger Art, so weit es nicht schon unter den drei vorbehandelten Einnahmequellen mit einbegriffen ist, insbesondere die Arbeiter-, Dienstboten- und Gehülfenlöhne, Beamtengehälter, Wartegelder und Pensionen, Schriftsteller- und Künstlerhonorare und andere Bezüge in Geld oder Naturalien gleicher oder ähnlicher Gattung.

Das Einkommen aus Dienstwohnungen ist nach dem ortsüblichen Miethswerthe, jedoch nicht höher als mit 15 Procent des baaren Gehaltes des Berechtigten, in Ansatz zu bringen. So weit Dienstwohnungen vermiethet sind, findet das über das Einkommen aus Gebäuden Gesagte Anwendung.

Von dem nach den vorstehenden vier Hauptrubriken zusammenzurechnenden Jahreseinkommen sind für die Besteuerung in Abzug zu bringen außer den bereits für die Ermittelung der Reinerträge im Einzelnen gestatteten Abschreibungen 2c.:

die Schuldenzinsen;

die auf besondern Rechtstiteln beruhenden dauernden Lasten;

die von dem Grundeigenthum, dem Bergbau und dem Gewerbebetrieb zu entrichtenden directen Staatssteuern;

die gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu den Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen, und endlich

die Lebensversicherungs-Prämien, so weit sie den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen, d. h. bis zur Höhe von 600

Mark auch dann, wenn der Gesammtbetrag der Versicherungsprämie den Betrag von 600 Mark übersteigt.

Steuertarif.

Der zweite Hauptpunkt, in dem das Gesetz reformirend wirkt, liegt in der anderweiten Bestimmung der Steuersätze. Der Satz von 3 Procent ist an ein wesentlich höheres Einkommen geknüpft als bisher, die Sätze für die mittlern und kleinern Einkommen sind sehr wesentlich herabgesetzt und die Sätze für die hohen und höchsten Einkommen, langsam ansteigend, erhöht bis auf den Satz von 4 Procent, welcher bei einem Einkommen von 100 000 Mark erreicht wird und ohne Festsetzung einer Maximalsteuer für alle noch höhern Einkommen gleiche Anwendung findet. Die Steuer beträgt jährlich:

Bei einem Einkommen von mehr als — bis Mark	Procentsatz der Steuer vom Mittelsatz des Einkommens.	Steuerbetrag. Mark	Bei einem Einkommen von mehr als — bis Mark	Procentsatz der Steuer vom Mittelsatz des Einkommens.	Steuerbetrag. Mark
900 — 1 050	0,62	6	9 000 — 9 500	2,98	276
1 050 — 1 200	0,80	9	9 500 — 10 500	3,00	300
1 200 — 1 350	0,94	12	10 500 — 11 500	"	330
1 350 — 1 500	1,12	16	11 500 — 12 500	"	360
1 500 — 1 650	1,33	21	12 500 — 13 500	"	390
1 650 — 1 800	1,51	26	13 500 — 14 500	"	420
1 800 — 2 100	1,59	31	14 500 — 15 500	"	450
2 100 — 2 400	1,60	36	15 500 — 16 500	"	480
2 400 — 2 700	1,73	44	16 500 — 17 500	"	510
2 700 — 3 000	1,82	52	17 500 — 18 500	"	540
3 000 — 3 300	1,90	60	18 500 — 19 500	"	570
3 300 — 3 600	2,03	70	19 500 — 20 500	"	600
3 600 — 3 900	2,13	80	20 500 — 21 500	"	630
3 900 — 4 200	2,27	92	21 500 — 22 500	"	660
4 200 — 4 500	2,39	104	22 500 — 23 500	"	690
4 500 — 5 000	2,48	118	23 500 — 24 500	"	720
5 000 — 5 500	2,51	132	24 500 — 25 500	"	750
5 500 — 6 000	2,54	146	25 500 — 26 500	"	780
6 000 — 6 500	2,56	160	26 500 — 27 500	"	810
6 500 — 7 000	2,61	176	27 500 — 28 500	"	840
7 000 — 7 500	2,65	192	28 500 — 29 500	"	870
7 500 — 8 000	2,74	212	29 500 — 30 500	"	900
8 000 — 8 500	2,81	232	30 500 — 32 000	3,07	960
8 500 — 9 000	2,88	252	32 000 — 34 000	3,15	1040

Bei einem Einkommen von mehr als — bis Mark	Procentsatz der Steuer vom Mittelsatz des Einkommens.	Steuerbetrag. Mark	Bei einem Einkommen von mehr als — bis Mark	Procentsatz der Steuer vom Mittelsatz des Einkommens.	Steuerbetrag. Mark
34 000—36 000	3,20	1120	74 000— 76 000	3,63	2720
36 000—38 000	3,24	1200	76 000— 78 000	3,65	2800
38 000—40 000	3,28	1280	78 000— 80 000	3,67	2900
40 000—42 000	3,32	1360	80 000— 82 000	3,70	3000
42 000—44 000	3,35	1440	82 000— 84 000	3,73	3100
44 000—46 000	3,38	1520	84 000— 86 000	3,76	3200
46 000—48 000	3,40	1600	86 000— 88 000	3,79	3300
48 000—50 000	3,43	1680	88 000— 90 000	3,82	3400
50 000—52 000	3,45	1760	90 000— 92 000	3,84	3500
52 000—54 000	3,47	1840	92 000— 94 000	3,87	3600
54 000—56 000	3,49	1920	94 000— 96 000	3,89	3700
56 000—58 000	3,51	2000	96 000— 98 000	3,92	3800
58 000—60 000	3,53	2080	98 000—100 000	3,94	3900
60 000—62 000	3,54	2160		= 4 % des niedrigsten Einkommens der Stufe.	
62 000—64 000	3,55	2240			
64 000—66 000	3,57	2320	100 000—105 000		4000
66 000—68 000	3,58	2400	105 000—110 000		4200
68 000—70 000	3,59	2480	110 000—115 000		4400
70 000—72 000	3,61	2560			
72 000—74 000	3,62	2640			

Bei Einkommen von mehr als 100 000 Mark bis einschließlich 105 000 Mark beträgt die Steuer 4000 Mark und steigt bei höherm Einkommen in Stufen von 5000 Mark um je 200 Mark.

Wie bekannt, hatte das Herrenhaus den vom Abgeordnetenhause aufgestellten und nun zum Gesetz gewordenen Tarif in seiner Sitzung vom 24. April cr. abgelehnt und seinerseits einen neuen Tarif aufgestellt, in welchem unter Beibehaltung der Sätze für die Einkommen unter und bis zu 10 500 Mark für jedes höhere Einkommen der gleiche Satz von drei Procent eingesetzt war. Die Erwägungen, welche das Abgeordnetenhaus dazu bestimmten, den von ihm selbst aufgestellten Tarif in das Gesetz wieder einzuführen, liegen hauptsächlich auf dem Gebiete der indirecten Steuern. Das Abgeordnetenhaus konnte und wollte sich der Thatsache nicht verschließen, daß wir neben den directen Steuern im Staate Preußen im Deutschen Reiche auch noch das System der indirecten Steuern eingeführt und recht weit ausgebildet haben, welches ohne Rücksicht auf die Tragkraft der Schultern, ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen, Arm und Reich in fast ganz gleichem Maße belastet.

Nach dem statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich von 1890 betrugen die Zölle und Verbrauchssteuern von den nachbenannten Artikeln im Jahre 1888/89 auf den Kopf der Bevölkerung:

von	Kaffee . . .	=	95	Pfennig
„	Tabak . . .	=	95	„
„	Reis . . .	=	7	„
„	Häringe . .	=	7,5	„
„	Getreide . .	=	206	„
„	Salz . . .	=	93	„
„	Branntwein .	=	296	„
„	Bier . . .	=	72	„
		=	871,5	Pfennige.

Man wird zugeben, daß die Abgaben für diese Artikel die Bevölkerung des Mittelstandes und die ärmern Klassen, d. i. die Bevölkerungsklasse der Einkommen unter 10 000 M., in der Regel in dem gleichen Maße treffen, wie die Reichen, und man wird darauf verzichten können, die auf eine weitere Reihe von Verbrauchsartikeln gelegten Steuern, welche vielleicht in höherm Maße von den Reichen getragen werden, aber immerhin den Gesammtbetrag, den die Aermern an indirecten Steuern zu leisten haben, noch erhöhen, mit in die Berechnung zu ziehen. Es genügt, diesen Gesammtbetrag auf die obigen 871,5 Pfg., oder auch auf 8 Mark abgerundet pro Kopf anzunehmen. 8 Mark pro Kopf ergeben 40 Mark für eine Familie oder einen Haushalt, wenn man durchschnittlich die Kopfzahl von fünf rechnet.

Rechnet man nun zum Zweck der Feststellung des gesammten Betrages, den eine Haushaltung an directen und indirecten Steuern zu zahlen hat, diese 40 M. indirecter Steuer jedem einzelnen Steuersatze des obigen Einkommensteuertarifs hinzu, so ersieht man, daß dieselben, dem Steuerbetrage der kleinen Einkommen hinzugerechnet, den Procentsatz sofort auf 4 % und noch höher hinaufschnellen, während selbst der doppelte Betrag (80 Mark), auf die Steuer der hohen Einkommen hinzugerechnet, den Procentsatz gar nicht alterirt. Zum Beispiel: Eine Haushaltung, deren Einkommen 900—1050 M., im Mittel 975 M. beträgt, hat nach dem obigen Tarif 6 M. Einkommensteuer zu zahlen. Daneben zahlt sie im Laufe des Jahres an indirecten Steuern (Verbrauchs-Abgaben) 40 Mark, im Ganzen also 46 M., das ergibt von dem Einkommen von 975 M. einen Steuer-Procentsatz von 4,7.

Beträgt dagegen das Jahreseinkommen 100 000 M., so beträgt die Einkommensteuer 4000 M. Tritt hierzu an indirecten Steuern (Verbrauchs-Abgaben) nun noch der Betrag von 40 (oder auch 80 M.), so steigt dadurch der Steuer-Procentsatz noch nicht von 4 auf 4,1.

Es war daher die Einführung der Progressiv-Scala bis zu 4 Procent, sowie sie jetzt besteht, durchaus erforderlich, um in Rücksicht auf die Gesammtheit der directen **und** indirecten Steuern die procentuale Gleichheit, die von den Vertretern der großen Einkommen (freilich nur für die Einkommensteuer) befürwortet wurde, erst zu erreichen.

Zu dem gleichen Resultate führt die Erwägung, daß nach der Berechnung, welche der Abgeordnete Richter den Socialdemokraten aufgemacht hat, das durchschnittliche Jahreseinkommen einer Familie in Deutschland 800—900 M. beträgt

und daß demnach die vorstehend nachgewiesenen indirecten Steuern im Betrage von 40 Mark auf die Familie über 4 Procent des Jahreseinkommens des gesammten deutschen Volkes darstellt.

Endlich auch mußte zu Gunsten der 4 Procent des gegenwärtigen Tarifs schwer in's Gewicht fallen die Erwägung, daß wir im deutschen Vaterland Alle, Arm und Reich, der gleichen allgemeinen Wehrpflicht unterliegen, und daß diese Pflicht den Armen und weniger Bemittelten weitaus größere Opfer auferlegt als den Reichen, Opfer, welche die Steuerkraft der weniger Begüterten in vielen Fällen ganz außerordentlich schwächen, während sie die der Reichen irgendwie nennenswerth nicht beeinträchtigen.

Die nächstfolgenden Bestimmungen des Gesetzes sehen zu Gunsten des kleinen Mittelstandes vor, daß für jedes nicht selbständig veranlagte Familienglied unter 14 Jahren von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe 3000 M. nicht übersteigt, der Betrag von 50 M. in Abzug gebracht wird. Gehören zu einer Familie drei oder mehr solcher Mitglieder, so findet zum mindesten eine Ermäßigung um eine Stufe statt.

Außerdem können (§ 19) nach dem Befinden der Commissionen weitere Ermäßigungen um ein, zwei oder drei Steuerstufen eintreten bei einem Einkommen von nicht mehr als 9500 M., wenn besondere Verhältnisse vorliegen, welche geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich zu beeinträchtigen. Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle in Betracht.

Veranlagung.

Die dritte und bei weitem die einschneidendste Reform des Gesetzes liegt in dem Veranlagungsverfahren, in der Erweiterung der Veranlagungsmittel und in der anderweiten Zusammensetzung der Commissionen.

Als **Ort der Veranlagung** gilt in der Regel der Ort des letzten Wohnsitzes oder des letzten Aufenthaltes bezw. des Grundbesitzes oder der Handelsanlage. An diesem Ort ist der Censit in die Steuerrolle aufzunehmen.

Die Unterlage für die Steuerrolle ist die Personenstandsaufnahme, welche von der zuständigen Behörde auf Grund der von dem Haushaltungsvorstande eingezogenen Angaben über Name, Beruf und Erwerbsart der bei ihm wohnenden Personen gemacht wird. Die Haushaltungsvorstände sind bei einer Strafe bis zu 300 M. zu diesen von ihnen erforderten Angaben verpflichtet.

Als Veranlagungsmittel bleiben zunächst und im Allgemeinen wie bisher die von den Gemeindevorständen aufzustellenden Einkommens-Nachweisungen, in welche alle diejenigen Merkmale, die ein Bild über die Gesammtlage jedes einzelnen Steuerpflichtigen zu geben geeignet sind, nach den Resultaten der mit möglichster Sorgfalt durchgeführten Ermittelungen zusammengetragen werden.

Als neues und wirksamstes Mittel tritt dann hinzu die **Steuererklärung** des Censiten; in ihr liegt der Schwerpunkt des ganzen Veranlagungsgeschäftes.

Zu der Steuererklärung ist Jedermann berechtigt; verpflichtet dazu ist Jeder, der ein jährliches Reineinkommen von mehr als 3000 Mark hat; ferner auch jeder andere Steuerpflichtige, welcher von dem Vorsitzenden der Veranlagungscommission dazu aufgefordert wird.

Die Erklärung hat zu erfolgen innerhalb 14 Tagen nach der dazu ergangenen Aufforderung und nach Anleitung eines dazu von der Veranlagungsbehörde kostenlos zu verabfolgenden Formulars.

In derselben ist das gesammte Jahreseinkommen des Haushaltungsvorstandes und seiner Angehörigen, und zwar getrennt nach den oben besprochenen vier Einnahmequellen, anzugeben. Wer zu einer ziffermäßigen Angabe seines Einkommens nicht im Stande ist, dem soll auf Antrag gestattet werden, statt der ziffermäßigen Angaben diejenigen Nachweisungen in die Steuererklärung aufzunehmen, welche die Veranlagungscommission zu einer möglichst sichern Schätzung des Einkommens in den Stand setzen.

Diese Bestimmung ist getroffen ganz besonders in Hinsicht und im Interesse der landwirthschaftlichen und ähnlicher Betriebe, bei denen die Ausgaben für den persönlichen Bedarf, für die Hauswirthschaft und für die Landwirthschaft vielfach so in einander greifen, daß sie selbst bei sorgfältigster Buchführung kaum auseinander gehalten werden können. Ob aber in der That in dem gegebenen Falle die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Declaration vorliegt, darüber hat die Commission zu entscheiden. Auch wird nicht berührt durch diese Bestimmung die Erklärung bezüglich derjenigen Einkommen, welche unsicherer Art oder nach ihrer Höhe unbestimmte oder schwankende sind, wie z. B. die Dividenden aus Actienbesitz, das Einkommen aus Handel, Gewerbe und Bergbau, ferner der Arbeitsverdienst aus einer geistigen oder körperlichen Thätigkeit, die nicht beständig in einem und demselben festgeregelten Lohnverhältniß ausgeübt wird. Die Einkommen dieser Art sind in der Steuererklärung nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre, und für die erstmalige Veranlagung nach dem Durchschnittsergebniß der letzten zwei Jahre aufzunehmen.

Die Steuererklärung ist, wie bemerkt, eine gesetzliche Pflicht. Durch die unentschuldbare Verabsäumung dieser Pflicht verliert der Verpflichtete zunächst den Vortheil der gesetzlichen Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen eine etwa zu hohe Einschätzung. Außerdem aber setzt er sich der Gefahr aus, mit einem Steuerzuschlag von 25 Procent belegt zu werden. Dieser schon als eine Strafe erscheinende Vermögensnachtheil tritt dann ein, wenn nach der ersten Verabsäumung der Steuererklärung die Veranlagungscommission den Steuerpflichtigen nochmals zur Declaration aufgefordert hat und er dieser nochmaligen Aufforderung — die ganz nach dem Belieben der Commission zu jeder Zeit erfolgen kann — binnen einer Frist von längstens vier Wochen nicht nachgekommen ist. Den Charakter einer Steuererhöhung hat indeß der Zuschlag von 25 Procent nicht und kommt darum bei der Berechnung der Communalsteuer-Zuschläge nicht in Betracht. Außerdem ist die durch Verabsäumung der Declaration dem Staate etwa vorenthaltene Steuer nachzuzahlen.

Neben diesen Mitteln, die dazu dienen sollen, die Steuererklärung zu erzwingen, gehen die **Strafbestimmungen wegen wissentlich falscher oder unvollständiger Declaration**. Diese Bestimmungen sind scharf, die Strafe beträgt im Mindestfalle 100 Mark und bewegt sich im Uebrigen zwischen dem vier- bis zehnfachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt worden ist bezw. verkürzt werden sollte. Ist dabei die Absicht der Steuerhinterziehung ausgeschlossen gewesen, so tritt an die Stelle der vorbemerkten Strafe eine Geldstrafe von 20 bis 100 Mark.

Die Festsetzung und Einziehung der hinterzogenen Steuern, sowie die vorläufige Festsetzung der Strafe und der Kosten des Verfahrens ist Sache der Regierung. Die Festsetzung wird eine definitive, wenn der Beschuldigte binnen der ihm bekannt gemachten Frist Strafe und Kosten freiwillig zahlt, andernfalls geht die Sache an die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung.

Eine Strafe tritt nicht ein, wenn der Steuerpflichtige bei der Veranlagung übergangen oder den Vorschriften des Gesetzes gegenüber zu niedrig veranlagt ist, ohne daß seinerseits eine strafbare Steuerhinterziehung stattgefunden hat. In diesem Falle ist der Censit jedoch zur Nachzahlung der entzogenen Steuer verpflichtet und zwar für den Zeitraum der letztverflossenen drei Steuerjahre. Die Verpflichtung geht auch auf die Erben über, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbtheils.

Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäftes liegt in der Hand des Finanzministers. Als unmittelbare Organe für die Veranlagung treten in Wirksamkeit die Voreinschätzungscommission, die Ver-

anlagungscommission, die Berufungscommission und als letzte Instanz das Oberverwaltungsgericht.

Die **Voreinschätzungscommission** besteht aus dem Gemeindevorstand als Vorsitzenden und einer Anzahl von Mitgliedern, welche in ihrer Mehrheit von der Gemeinde gewählt, in ihrer Minderheit von der Regierung ernannt werden.

Die **Veranlagungscommission** besteht aus dem Landrath oder einem andern von der Regierung dazu ernannten Commissar als Vorsitzenden und einer Anzahl von Mitgliedern, welche einschließlich des Vorsitzenden bis zu einem Drittel ihrer Gesammtzahl von der Regierung ernannt, im Uebrigen von der Kreisvertretung bezw. Gemeindevertretung aus den Einwohnern des Veranlagungsbezirks gewählt werden.

Die **Berufungscommission** besteht aus einem vom Finanzminister zu ernennenden Regierungscommissar als Vorsitzenden und einer Anzahl von Mitgliedern, die nach denselben Grundsätzen wie bei der Bildung der Veranlagungscommission theils von der Regierung ernannt, theils von dem Provincialausschusse aus den Einwohnern des Regierungsbezirks gewählt werden.

Das **Oberverwaltungsgericht** in Berlin, für den ganzen Umfang der Monarchie die höchste entscheidende Instanz im Verwaltungsstreitverfahren (Gesetz vom 30. Juli 1883, § 7), besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Räthen. Die Hälfte der Mitglieder muß zum Richteramte, die andere Hälfte zur Bekleidung von höhern Verwaltungsämtern befähigt sein. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt vom Könige auf Vorschlag des Staatsministeriums auf Lebenszeit.

Die Voreinschätzungscommission unterwirft die von dem Gemeindevorstand aufgestellten Nachweisungen einer genauen Prüfung und gibt bezüglich der Einkommen bis zu 3000 Mark ihr Gutachten ab. Sofern ein Grund zur Beanstandung dieses Gutachtens nicht vorliegt, erfolgt in Gemäßheit dessen die Festsetzung der Steuerbeträge durch den Vorsitzenden der Veranlagungscommission.

Im Uebrigen unterwirft der Letztere die ihm vorliegenden Personenstands- und Einkommens-Nachweisungen einer weitern Prüfung und veranlaßt diejenigen Censiten, deren Steuerbeträge nicht bereits auf Grund der gutachtlichen Aeußerung der Voreinschätzungscommission festgestellt sind, zur Abgabe der Steuererklärung. Außerdem hat derselbe zum Zweck der richtigen Veranlagung, insbesondere behufs Prüfung der Steuererklärungen, über die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen. Er ist berechtigt, zu dem Zwecke mit dem Steuerpflichtigen in persönliche Verhandlungen zu treten,

die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden in Anspruch zu nehmen und von allen die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Büchern rc. sämmtlicher Staats- und Communalbehörden — mit einziger Ausnahme der Bücher rc. der Sparkassen — Einsicht zu nehmen, Auszüge und Abschriften zu verlangen.

Die gleichen Befugnisse stehen der Veranlagungscommission zu; sie kann außerdem, wenn der Steuerpflichtige es unterläßt, ihr genügenden Einblick in seine Verhältnisse zu geben oder wenn anders ihre Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung nicht gehoben werden, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen veranlassen und ist überhaupt, sofern ihr der geringste Zweifel bleibt, bei der Schätzung des Einkommens an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden, sie setzt den nach ihrem Ermessen zutreffenden Steuersatz auf Grund der stattgehabten Ermittelungen fest.

Gegen das Ergebniß der Veranlagung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von vier Wochen, welche mit dem auf die Zustellung der Benachrichtigung über die stattgehabte Veranlagung folgenden Tage beginnt, das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist bei dem Vorsitzenden der Veranlagungscommission, seitens des Letztern bei dem Vorsitzenden der Berufungscommission einzulegen, die Berufungscommission entscheidet darüber. Ihr sowohl wie ihrem Vorsitzenden stehen zu dem Zweck alle diejenigen Befugnisse zu wie der Veranlagungscommission; sie können außerdem die **eidliche Bekräftigung** des Zeugnisses des Gutachtens der vernommenen Zeugen bezw. Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgericht erfordern.

Die weitergehende Befugniß der Berufungscommission, „den Steuerpflichtigen oder dessen gesetzlichen Vertreter zur Bekräftigung der von ihm selbst gemachten Angaben durch Versicherung an Eidesstatt innerhalb einer zu bestimmenden Frist aufzufordern", wurde vom Abgeordnetenhause aus dem Regierungsentwurfe entfernt; ebenso wurde ein Antrag aus der Mitte des Hauses, der dahin ging, den Censiten auf sein Erbieten zum Eide zuzulassen, verworfen.

Neben diesen Obliegenheiten gehört zu den Aufgaben des Vorsitzenden der Berufungscommission die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäftes im Bezirke und dessen Ueberwachung in Hinsicht auf eine gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze — und sind darum die von ihm und der ihm unterstellten Commission gegen die Veranlagung gezogenen Erinnerungen für das nächste Steuerjahr von den untergeordneten Behörden zu beachten.

Gegen die Entscheidung der Berufungscommission ist endlich innerhalb der gleichen Ausschlußfrist von vier Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde, die bei dem Vorsitzenden der Berufungscommission anzubringen

ist, kann jedoch nur gestützt werden auf Bemängelung wegen Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung zu Recht bestehender Gesetze oder Verordnungen und wegen wesentlich mangelhaften Verfahrens. Das Oberverwaltungsgericht trifft seine Entscheidung, indem es die Steuer entweder selbst festsetzt bezw. berichtigt oder die Sache zur anderweiten Entscheidung nach den von ihm gegebenen Weisungen an die Berufungscommission zurückgibt.

Die Kosten, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, trägt der Steuerpflichtige, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung derselben erfolgt durch die Regierung, in letzter Instanz eintretenden Falles durch den Finanzminister.

Aus der **Geschäftsordnung für die Commissionen** ist als bemerkenswerth hervorzuheben, daß bei den Verhandlungen über die Einschätzung der Commissionsmitglieder selbst und ihrer Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien die erstern nicht zugegen sein dürfen, und daß ferner die sämmtlichen Commissionsmitglieder zur Geheimhaltung der bei der Verhandlung zu ihrer Kenntniß gelangten Verhältnisse der Steuerpflichtigen bei einer Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten strengstens verpflichtet sind.

Gegen die veranlagte Steuer treten im Laufe des Jahres Veränderungen nur ein

1. bei einer Vermehrung des Einkommens in Folge Erbanfall,
2. bei einer Verminderung des Einkommens in Folge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle, wenn die Verminderung mehr als den vierten Theil des steuerpflichtigen Einkommens beträgt.

Die Steuererhöhung bezw. Ermäßigung tritt in diesen Fällen ein mit dem Beginn des auf die Einkommensvermehrung bezw. -Verminderung folgenden Monats.

Für die innerhalb des Jahres neu in die Steuerpflicht eintretenden Personen findet halbjährlich eine Veranlagung durch den Vorsitzenden der Veranlagungscommission statt, über welche in letzter Instanz event. der Finanzminister entscheidet.

Bei einem Wechsel des Wohnortes tritt der Steuerpflichtige über in die Steuerrolle des neuen Wohnortes. Zu dem Zweck ist bei jeder Veränderung des Wohnortes die polizeiliche Ab- und Anmeldung innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Anzuge, sowie der Ausweis über die erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer bei einer Strafe bis zu 20 Mark vorgeschrieben.

Erhebung der Steuer.

Die Zahlung der Steuer erfolgt vierteljährlich und zwar spätestens bis zur Mitte des jedesmaligen Quartals; durch Einlegung der vorgesehenen Rechtsmittel wird dieselbe nicht aufgehalten.

Die Steuer wird nicht erhoben von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes für die Monate ihrer activen Dienstzeit, sofern sie nicht von einem 3000 Mark übersteigenden Einkommen veranlagt sind; ferner nicht von dem Diensteinkommen der Reichs- und Staatsbeamten und Offiziere für die Monate ihrer Zugehörigkeit zur Besatzung eines in außerdeutschen Gewässern befindlichen Schiffes der kaiserlichen Marine.

Die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Steuer trägt die Staatskasse. Hinsichtlich der örtlichen Erhebung bleibt es im Wesentlichen bei den bestehenden Bestimmungen; wo dieselbe den Gemeinden übertragen ist, erhalten diese letztern dafür eine Vergütung von zwei Procent der Isteinnahme.

Communal-Besteuerung. Wahlrecht.

Vorstehend ist die Hauptmaterie des Gesetzes im Großen und Ganzen erschöpft. Indessen steht mit der Frage der Staatseinkommensteuer die Frage der Communalabgaben, der communalen Berechtigungen und der Berechtigungen für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten im engsten Zusammenhange. Eine weitere Entwickelung der einen konnte darum nicht erfolgen ohne eine entsprechende gleichzeitige Regelung der andern. Die zu dem Zweck in das vorliegende Gesetz aufgenommenen Bestimmungen beabsichtigen jedoch nicht, diese Materien erschöpfend und definitiv neu zu ordnen; sie beabsichtigen vielmehr nur, den auf diesen Gebieten durch das neue Einkommensteuergesetz sehr wesentlich veränderten Zustand für eine gewisse Zwischenzeit, das heißt bis zum Erlaß des die Staats- und Communalsteuerreform vollständig abschließenden und das Wahlrecht in Staat und Gemeinden vollständig neu ordnenden Gesetzes erträglich zu machen. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Bestimmungen zu verstehen, die dem Gesetze in diesen Materien gleichsam als Anhang beigegeben sind.

Es unterliegen nach denselben der Communalbesteuerung auch die Einkommen unter 900 Mark — sofern dies nach den örtlichen Verhältnissen und zur Deckung des Bedarfs als nothwendig erscheint — und zwar nach Maßgabe der nachstehenden fingirten Normalsteuersätze:

bei einem Jahreseinkommen von mehr als	—	bis einschließlich		Jahressteuer
— M.	—	420 M.		$2/3$ Procent des steuerpflichtigen Einkommens bis höchstens 1,20 M.
420 M.	—	660 M.	—	2,40 M.
660 M.	—	900 M.	—	4,00 M.

Die Veranlagung erfolgt vorkommenden Falles unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Voreinschätzungscommission, und falls dieselbe beanstandet wird, durch die Veranlagungscommission. Die Berufung gegen die Veranlagung ist zulässig an die Veranlagungscommission bezw. an die Berufungscommission.

In Ansehung des **Gemeinde-Wahl- und Stimmrechtes** treten an die Stelle der bisherigen Klassensteuersätze die Steuersätze des gegenwärtigen Gesetzes bezw. die entsprechenden Einkommensbezüge. Soweit diese Rechte bis dahin an die Bedingung eines Klassensteuersatzes von 6 Mark geknüpft werden, tritt an die Stelle dieses Satzes der Satz von 4 Mark bezw. das Einkommen von mehr als 660 bis einschließlich 900 Mark.

In denjenigen Landestheilen und Gemeinden, in welchen auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen die **Wahlberechtigung zu den Gemeindevertreterwahlen** an einen höhern Census als 6 Mark geknüpft war, tritt an die Stelle dieses höhern Census von jetzt ab der Steuersatz von 6 Mark. Auch dieser Satz kann ortsstatutarisch noch ermäßigt, aber nicht erhöht werden.

Durch besonderes Gesetz von demselben Tage wird in Bezug auf das **Verfahren bei den Wahlen zum Hause der Abgeordneten sowie zu den Gemeindevertretungen** und in sonstigen Fällen, wo der Grad der Wahlberechtigung von der Höhe der gezahlten Steuern abhängt, für jede nicht veranlagte Person ein Steuerbetrag von 3 Mark an Stelle des bisherigen Klassensteuerbetrages eingesetzt.

Außerdem bestimmt dasselbe Gesetz in Hinsicht auf die **Wahlen zum Hause der Abgeordneten**, daß in denjenigen Gemeinden, welche in Folge ihrer größern Einwohnerzahl in mehrere Urwählerbezirke getheilt sind, die Bildung der Abtheilungslisten künftighin nicht wie bisher gemeindeweise d. h. durch Drittelung der innerhalb des ganzen Gemeindebezirks aufzubringenden Staatssteuern, sondern bezirksweise d. h. durch Drittelung der Steuern innerhalb der einzelnen Urwählerbezirke zu erfolgen habe und daß demnach für jeden Urwählerbezirk besondere Abtheilungslisten aufgestellt werden sollen.

Die Schlußbestimmungen des Einkommensteuergesetzes gewähren den von ihrem Heimathsort abwesenden Steuerpflichtigen, um sie vor den Nachtheilen der Fristversäumnisse zu schützen, entsprechende Fristverlängerungen zur Abgabe der Steuererklärungen, sowie zur Einlegung der Rechtsmittel; im Uebrigen beschäftigen sich dieselben — soweit sie in dem Vorstehenden nicht bereits behandelt sind — mit der Verwendung der gegen die bisherigen Erträge der Klassen- und der klassificirten Einkommensteuer zu erwartenden Mehrerträge. In dieser Hinsicht wird bestimmt, daß dieselben in erster Linie zur weitern Durchführung der Steuerreform, insbesondere zur Durchführung der Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuern an die Gemeinden nach Maßgabe eines noch zu erlassenden besondern Gesetzes verwandt werden sollen. Ist dieses Gesetz bis zum 1. April 1894 nicht zu Stande gekommen, so sollen die bis dahin aufgesparten, sowie die weitern Ueberschüsse zum Erlaß entsprechender Beträge der Einkommensteuer und zwar in gleichen Monatsraten aller Steuerstufen aufgewendet werden.

Schluß.

Ein abschließendes und vollständig zutreffendes Urtheil über die Wirkungen und Erfolge des Gesetzes jetzt schon abzugeben, dürfte wohl nicht möglich sein. Doch ist unter der Voraussetzung einer nach allen Seiten hin gleich gerechten Handhabung das Eine sicher zu begrüßen: daß es die großen Ungleichheiten beseitigt, welche bei der Besteuerung nach den bisher in Geltung stehenden Gesetzen unvermeidlich waren. Diese Ungleichheiten erzeugten eine große Erbitterung, größer als die Höhe der Steuern das vermochte; sie wurden geradezu als eine Ungerechtigkeit empfunden, die sowohl dem Ansehen des Gesetzes selbst, als auch dem der Behörden entschiedenen Abbruch that. Indem das Gesetz diese Ungleichheiten beseitigt, indem es den wirthschaftlich Stärkern seinen größern Kräften entsprechend mehr, den Schwächern weniger belastet, scheint demselben von vornherein eine gute Aufnahme im Volke gesichert. Außerdem ist nicht zu verkennen, daß es mit seiner Einführung der Declarationspflicht, bei allen Gefahren, die dieselbe in sich birgt, bei dem großen — und bessern Theil des Volkes einen guten erziehlichen Einfluß dahin ausüben wird, daß es das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu einem großen Ganzen und das Bewußtsein der Pflicht, für die Erhaltung dieses Ganzen mit allen Kräften eintreten zu müssen, erwecken, beleben und stärken wird. M.

X. Jahresbericht der Aachener Actiengesellschaft für Arbeiterwohl

über das Arbeiterinnen-Hospiz in Aachen pro 1890 [1]).

Bei Erstattung des 10. Jahresberichtes über das Arbeiterinnen-Hospiz kann der Vorstand nicht umhin, seiner besondern Freude über die Entwickelung des mit so bescheidenen Mitteln in's Leben gerufenen Unternehmens Ausdruck zu geben. Ist doch schon nach Ablauf des ersten Decenniums das kleine Samenkorn zum herrlichen Baum erwachsen und ist an Stelle eines gemietheten kleinern Hauses ein geräumiger Bau entstanden, in welchem jetzt schon mehrere Hundert Fabrikarbeiterinnen eine traute Heimstätte gefunden haben, wo sie unter kundiger und liebevoller Fürsorge durch die Armenschwestern vom h. Franciscus zu einem religiös-sittlichen Lebenswandel angeleitet werden und Unterweisung erhalten in denjenigen Zweigen nothwendiger und nützlicher weiblicher Thätigkeit, welche sie zur Führung eines eigenen Hausstandes befähigen, wo ihnen diejenige Ausbildung gegeben wird, welche sie tüchtig machen, dereinst als gute Hausfrau und Mutter im Kreise der Ihrigen segensreich zu walten.

Thatsächlich erfreut sich die Anstalt nach Verlauf eines verhältnißmäßig kleinen Zeitraumes seitens der zunächst betheiligten Arbeiterkreise eines so regen Zuspruchs und so eifriger Theilnahme an den gebotenen Einrichtungen und Veranstaltungen, daß die kühnsten Erwartungen des Vorstandes weit übertroffen sind. Die Anmeldungen sind fortwährend so zahlreich, daß manche der Aufnahmebegehrenden wegen Mangels an Raum keine Berücksichtigung finden können.

Angesichts der schönen und erfreulichen Erfolge, welche die Anstalt aufzuweisen hat, geziemt es sich, zunächst mit dem innigsten Danke gegen Gott, dessen Segen augenscheinlich auf dem Werke ruht, auch derjenigen anerkennend zu gedenken, welche zur Einrichtung und zur Unterhaltung der Anstalt beigetragen haben. Den verehrlichen Vorständen des Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit und des Karlshauses sowie andern ungenannten Wohlthätern, welche große Zuwendungen gemacht haben, verfehlen wir nicht, an dieser Stelle unsern tiefempfundenen, innigsten Dank abzustatten. Den verdienstvollen Leiterinnen aber gebührt für ihr rastloses, opferfreudiges Wirken unsere ganz besondere Anerkennung. . .

Die 300 Betten in der Anstalt waren auch im Berichtsjahre (1890) wieder durchgehends vollzählig besetzt. Im Ganzen übernachteten im Hospiz 566 Arbeiterinnen, davon waren 80 in Nadelfabriken, 411 in Tuchfabriken und Spinnereien und 75 in Cigarrenfabriken beschäftigt. Das Betragen war sehr befriedigend. Bereitwillig fügen sich Alle in die eingeführte Hausordnung, dankbar erkennen sie die Wohlthat an, welche ihnen durch die Beschaffung ordentlicher und reinlicher Schlafstellen in luftigen, gesunden Räumen geboten ist, die ganz besonders aber auch darin besteht, daß die Mädchen vor den vielen sittlichen Gefahren bewahrt bleiben, welche ihnen beim Uebernachten in Logirhäusern oder in den Fabriken drohen.

Am Unterricht in weiblichen Handarbeiten betheiligten sich im verflossenen Jahre 224 Arbeiterinnen hiesiger Stadt, eine erheblich größere Anzahl als im Vorjahre. Von denselben waren 43 in Nadelfabriken, 157 in Tuchfabriken und Spinnereien, 20 in Cigarrenfabriken und 4 in Cartonnagefabriken beschäftigt. Im Kochen wurden 12 Arbeiterinnen, im Bügeln 24 Arbeiterinnen und im Zuschneiden und Einrichten der Näharbeiten 4 Arbeiterinnen ausgebildet.

---

[1]) Vergl. „Arbeiterwohl" 1890, Heft 10.

Im Ganzen wurden angefertigt und zu Weihnachten als Geschenke vertheilt: 100 Betttücher, 200 Hemden, 50 Kissenbezüge, 200 Schürzen, 75 Arbeitsjacken, 20 Dutzend Taschentücher, 200 Handtücher, 300 Shäwlchen und 150 Nadelkissen.

Aus den Erträgnissen der Petzer'schen Stiftung wurden 14 Zöglinge in weiblichen Hand- und Hausarbeiten unterrichtet. Nach einem sechsmonatlichen Aufenthalte wurden dieselben wieder entlassen, 5 davon traten in einen Dienst, 4 wurden Fabrikarbeiterinnen und die übrigen kehrten wieder in das elterliche Haus zurück. Außerdem wurden 100 Arbeiterinnen des Sonntags-Vereins aus der Petzer'schen Stiftung noch besonders bedacht, indem eine jede derselben von den oben erwähnten, im Laufe des Jahres angefertigten Gegenständen zu Weihnachten ein Geschenk im Werthe von 5—6 Mark erhielt.

Die den Arbeiterinnen gebotene Gelegenheit, Spareinlagen selbst bis zu den kleinsten Beträgen zu machen, die dann durch Vermittlung der Vorsteherin zinstragend angelegt werden, wurde auch in diesem Jahre eifrigst benutzt. Die schon seit einigen Jahren bestehende Einrichtung hat sich auf das Beste bewährt. Der Vorstand gelangte zu der Ueberzeugung, daß nichts so sehr geeignet ist, den Sparsinn zu wecken und die Neigung zu unnützen Ausgaben zu unterdrücken, als diese vortreffliche Einrichtung.

Die finanzielle Lage des Unternehmens kann, dank der Eingangs erwähnten erheblichen Beihülfen, als eine nicht ungünstige bezeichnet werden.

Es kann heute keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die moralische Hebung und die materielle Wohlfahrt der arbeitenden Klassen kaum wirksamer gefördert werden können, und daß kein kräftigerer Damm gegen die sich immer mehr geltend machenden, auf den Umsturz der socialen Ordnung abzielenden Bestrebungen errichtet werden kann, als durch diejenigen Mittel und Einrichtungen, welche in Anstalten wie unser Arbeiterinnen-Hospiz zur praktischen Durchführung und Anwendung gelangen.

Der Vorstand

Louis Beissel, Vorsitzender. **Clemens Straeter.**
Aug. Lingens sen. Theodor Nellessen.
Tuff.

Die Frequenz der Anstalt stellt sich im Jahre 1890 wie folgt:

Monat.	Durchschnittszahl der übernachtenden Arbeiterinnen.	Einnahmen: von den Arbeiterinnen: Schlafgeld.		Kostgeld.		aus der Petzer'schen Stiftung: Zahl der Pensionäre.	f. Pension und Wohnung		Insgesammt.		Laufende Ausgaben an Victualien, Löhnen rc.	
Januar	295	810	50	623	—	6	148	80	1 582	30	1 076	95
Februar	280	666	80	791	10	6	134	40	1 592	30	647	67
März	270	684	—	657	20	7	162	40	1 503	60	735	90
April	260	631	20	693	15	7	168	—	1 492	35	888	52
Mai	250	685	—	720	—	7	170	40	1 575	40	448	47
Juni	240	552	—	666	90	2	85	60	1 304	50	828	73
Juli	240	672	—	714	—	5	92	—	1 478	—	807	77
August	240	624	—	673	85	8	170	40	1 468	25	663	84
Septemb.	240	624	—	727	55	8	185	60	1 537	15	1 000	46
October	270	741	20	751	45	7	212	80	1 705	45	749	64
Novemb.	280	661	20	649	20	7	172	—	1 482	40	1 277	24
Dezemb.	280	672	—	693	55	6	173	60	1 539	15	1 895	43
		8023	90	8360	95		1876	—	18 260	85	11 020	62

Bericht über den Wintercursus für weibliche Handarbeiten

in der oberfränkischen Fabrikstadt Selb in Bayern.

Angespornt durch mehrmaligen Besuch in M. Gladbach errichtete Hr. Diasporapfarrer Mehler in der aufblühenden Porzellanfabrikstadt Selb, dem auch die Gründung eines Gesellen- und Arbeitervereines sowie das Entstehen einer städtischen Kinderbewahr-Anstalt zu verdanken ist, einen Wintercursus für weibliche Handarbeiten.

Nach dem praktischen Lehrplane des M. Gladbacher Arbeiterinnenhospizes wurde von Allerheiligen bis Ostern gearbeitet. Der Cursus, welcher eigentlich für Mädchen der ärmeren Klassen bestimmt war, wurde mehr von bessern Mädchen besucht, zumal eine Beamtentochter in uneigennütziger Weise mit einer älteren Wittwe und einem Hütfsmädchen denselben leitete.

67 Werktagschüterinnen aus allen Ständen im Alter von 4—14 Jahren genossen jeden Mittwoch- und Samstag-Nachmittag von 1—5 Uhr Unterricht. Davon haben 48 gestrickt, 23 gestickt, 19 gehäkelt, 12 Namen gemerkt, 8 genäht, 2 gebügelt.

Von den größern Mädchen betheiligten sich 54 und zwar 28 Fabrikmädchen und 26 aus allen Ständen im Alter von 14—22 Jahren. Das Honorar betrug 50 Pfennig monatlich, Arme waren frei. Davon hat eine gestrickt (es gibt viele große Mädchen, welche nicht stricken gelernt!), 49 haben Hemden, Jacken, Röcke rc. genäht, 15 gestickt, meist in Kreuzstich, 11 gehäkelt. Die Fabrikmädchen kamen Sonntag-Nachmittag von 2—6 Uhr, die andern an Wochentagen.

Während der Arbeit wurde aus dem „häuslichen Glück" vorgelesen und Lieder gesungen. Am 15. März schloß dieser Wintercursus mit einer Ausstellung der gefertigten Arbeiten, zu deren Besichtigung die halbe Stadt, besonders die Herren Fabrikanten, Stadtvertreter rc. erschienen und dem Pfarrer Mehler Dank und Anerkennung zollten für sein Wirken in dieser vorwiegend protestantischen Stadt Man hat sich allgemein überzeugt, wie nothwendig und nützlich solche Unterrichtscurse sind, anderseits aber auch die Erfahrung gemacht, daß die Fabrikmädchen nur durch einen gewissen moralischen Druck von Seiten der Herren Fabrikanten zum Besuche solcher gerade für sie so nothwendigen Schule herangezogen werden. Vielleicht werden die Herren Fabrikanten und die Stadtvertretung in Folge dieses gelungenen Versuches der Sache näher treten.

Sociale Litteratur.

Socialdemokratie und Volksschule, oder: Was kann der christliche Lehrer thun, um den socialdemokratischen Gefahren entgegen zu arbeiten. Ein erweiterter Vortrag von L. Habrich, Seminarlehrer in Boppard. Paderborn, F. Schöningh 1891.

Es ist ein wichtiges Thema, welches schon vielfach besprochen wurde und jedenfalls in der nächsten Zeit noch häufig discutirt werden wird. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Jugend auch schon in der Volksschule vor den Gefahren der Socialdemokratie geschützt werden muß, um so mehr, weil unsere Jugend schon vielfach in socialdemokratischen Familien und in socialdemokratischem Geiste erzogen wird. Es fragt sich nur, in welcher Weise die Schuljugend, wo

es nothwendig erscheint, vor diesen Gefahren geschützt werden kann und soll. Es sind darüber schon recht unpraktische Vorschläge gemacht worden, welche eher geeignet sind, Socialdemokraten heranzuziehen, als dieselben zu bekämpfen.

Den rechten Weg, um die Jugend vor den Einflüssen der Socialdemokratie zu schützen, zeigt obige Schrift. Mit Recht legt dieselbe den Hauptnachdruck auf eine gründliche religiös-sittliche Erziehung unserer Schuljugend, und zwar auf eine religiös-sittliche Erziehung, wie sie unsere Zeit erfordert. Auch unsere Schuljugend soll eine ihrer Fassungskraft angemessene Belehrung über die Grundlagen des Glaubens, über das Dasein Gottes und die Unsterblichkeit der Seele empfangen, um in diesen religiösen Grundüberzeugungen allezeit unerschütterlich festzustehen. Ebenso soll die Jugend vor den Lastern besonders gewarnt werden, welche die Uebel der Zeit hauptsächlich verschulden, namentlich vor der Unmäßigkeit, Unzucht und Unbotmäßigkeit, und zur Mäßigkeit, Schamhaftigkeit und Gehorsam erzogen werden.

Das sind die Dinge, von denen der Verfasser sich vor allem Heil verspricht, und ohne die alles andere nichts nützen wird. Daneben übersieht er freilich nicht, daß auch der ganze Unterricht den Gefahren der Zeit Rechnung tragen und denselben indirect entgegentreten muß. So insbesondere der vaterländische Geschichtsunterricht. Ueber die Frage, ob auch Gesetzeskunde und Volkswirthschaftslehre in den Lehrplan unserer Schulen Aufnahme finden sollen, enthält sich der Verfasser des Urtheils. Jedenfalls sollen diese Dinge nur in Verbindung mit dem übrigen Unterricht behandelt werden. Sie dürfen deshalb dem Lehrer nicht fremd sein, während dem Schüler nur indirect das Nothwendige beizubringen sein wird. Insbesondere erklärt sich der Verfasser gegen jede directe und ausdrückliche Bekämpfung der Socialdemokratie in der Schule: „Die Schule vermeide bei ihrer Gegenwirkung gegen die Gedanken und Bestrebungen des Umsturzes eine unmittelbare Beziehung auf die socialdemokratische Partei, besonders da, wo sie sich dadurch in Gegensatz zu den Eltern der Schüler setzt". (S. 53.)

Aus dem Gesagten wird man ersehen, wie der Verfasser die Aufgabe der Volksschule gegenüber der Socialdemokratie auffaßt. Möge diese practische Auffassung in Lehrerkreisen wie auch bei den Behörden immer mehr Platz greifen, damit unsere Jugend vor den drohenden Gefahren geschützt, und ein religiöses, wohlgesittetes und arbeitsames Geschlecht herangebildet werde, welches allein die Gesellschaft vor dem gewaltsamen Umsturz behüten kann. Namentlich sei die Schrift, welche aus einem Vortrag auf der ersten Generalversammlung des katholischen Lehrerverbandes zu Bochum hervorgegangen ist, allen katholischen Lehrern in industriellen Gegenden warm empfohlen. Dieselbe gibt ihnen die sichersten Fingerzeige für ein zeitgemäßes Wirken und erschließt ihnen den Weg zu weiterer Belehrung auf diesem wichtigen Gebiete.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 20461

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1891. Elfter Jahrgang. 4. u. 5. Heft. April-Mai.

Die Novelle zum Kranken-Versicherungsgesetz.

Die durch das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 für Deutschland eingerichtete Arbeiter-Krankenversicherung ist eine dem öffentlichen Rechte angehörende Veranstaltung, durch welche das Reich die Verwirklichung der Aufgabe erstrebt, die Lage der Arbeiterbevölkerung zu verbessern. Die wirthschaftlichen und moralischen Nachtheile, welche Krankheit und die sie begleitende Erwerbsunfähigkeit im Gefolge zu haben pflegen, sollen durch eine zwangsweise Versicherung gegen Krankheit und durch die Gewährung eines Unterstützungs-Anspruches auf Grund eines Versicherungsverhältnisses beseitigt werden. Dieser Unterstützungs-Anspruch ist ein Rechts-Anspruch; er ist durch die Zahlung von Versicherungsbeiträgen erworben, welche zu zwei Dritteln von den Arbeitern, zu einem Drittel von den Arbeitgebern zu entrichten sind. Das Versicherungsverhältniß selbst ist bezüglich des Kreises der versicherten Personen, bezüglich der Versicherungs-Anstalt, der Höhe der Beiträge, der Leistungen sowie seiner Dauer und seiner Voraussetzungen gesetzlich geregelt, doch sind die auf demselben beruhenden Versicherungs-Ansprüche nicht minder wie die aus jedem andern Versicherungs-Verhältniß entspringenden Forderungen privatrechtlichen und nicht öffentlich rechtlichen Inhalts.

Neben den auf dem Gesetze vom 15. Juni 1883 beruhenden Krankenkassen mit öffentlich-rechtlichem Charakter bestehen in Deutschland auf Grund der Gesetze vom 6. und 7. April 1876 die rein privatrechtlichen eingeschriebenen Hülfskassen, deren Mitgliedschaft gleichfalls der öffentlich-rechtlichen Versicherungspflicht genügt. Ihre Zahl betrug 1888 2913 mit 896 132 Mitgliedern, welche bei einem Vermögen von $12^1/_4$ Millionen Mark jährlich 11 Millonen M. für Kranken- und Begräbniß-Unterstützung gewährten. In das Verhältniß dieser freien Hülfskassen zu den öffentlichen Krankenkassen greift wesentlich die Novelle zu dem Krankenversicherungsgesetz ein, welche 1890 dem Reichstage vorgelegt und

von dessen Commission durchberathen worden ist, und welche von dem im November 1891 wiederum zusammentretenden Reichstage verabschiedet werden wird. Ueber diese Novelle ist zwar bereits in Nummer 12 des 10. Jahrganges dieser Zeitschrift berichtet worden, ihre Wichtigkeit erfordert jedoch mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Commissionsberathung eine wiederholte Besprechung.

Die Novelle verfolgt zwei Hauptzwecke, neben welchen eine Anzahl sachlich weniger erhebliche Abänderungen des Kranken-Versicherungsgesetzes einherlaufen. Es sollen einmal diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes aufgehoben werden, welche der Durchführung des über den Versicherungszwang hinausgehenden Zwangskassen-Systems entgegenstehen; sodann soll die den Zwangskassen obliegende Pflicht zur Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei auch auf die freien Hülfskassen ausgedehnt werden, nachdem diese bisher statt der Naturalleistung ein um die Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes erhöhtes Krankengeld hatten gewähren können und durchweg auch gewährt haben. Die Novelle bezieht sich somit auf das Verhältniß der auf Grund des Kranken-Versicherungsgesetzes errichteten Kassen zu einander und auf deren Stellung zu den freien Hülfskassen.

A. Versicherungszwang.

Nach dem Kranken-Versicherungsgesetze ist der Versicherungszwang für bestimmte Personen ein gesetzlicher (§ 1), für andere ein statutarischer (§ 2). Daneben ist noch andern Personen, insbesondere den Dienstboten, der freiwillige Beitritt zur Krankenversicherung gestattet (§ 4). Außerdem ist, soweit ein Reichsgesetz nicht entgegensteht, die Landesgesetzgebung befugt, die Krankenversicherung über den Umfang der reichsgesetzlichen Regelung hinaus zu erweitern oder anderweit zu regeln.

Durch die Beschlüsse der Commission wird der Kreis der reichsgesetzlich versicherungspflichtigen Personen über das bestehende Recht hinaus erweitert durch Ausdehnung des Versicherungszwanges auf Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn im Handelsgewerbe, in dem Geschäftsbetrieb der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungs-Anstalten beschäftigt sind. Doch unterliegen diese Personen der gesetzlichen Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6^2/_3$ M. für den Arbeitstag nicht übersteigt. Bei Berechnung der als Lohn oder Gehalt gewährten Naturalbezüge wird deren von der untern Verwaltungsbehörde festzusetzender Durchschnittswerth und nicht wie seither der vom Kassenverband ermittelte Ortsdurchschnittspreis in Ansatz gebracht. Von den vorgenannten Personen konnten Handlungsgehülfen und Lehrlinge bisher

schon durch Orts- oder Kreisstatut für versicherungspflichtig erklärt werden, von welcher Befugniß jedoch nur vereinzelt Gebrauch gemacht worden ist. Ihre Versicherungspflicht ist äußerlich durch die Ausdehnung der Alters- und Invaliditäts-Versicherung auf sie veranlaßt; für die Berechnung ihrer Rente soll nämlich durch den Krankenkassenzwang der durchschnittliche Tagelohn ihrer Klasse anstatt des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter als Grundlage gewonnen werden. Innerlich rechtfertigt sich dieselbe durch das Bedürfniß, welches allerdings nicht allgemein anerkannt wird [1]). Die Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, welche bisher einem statutarischen Versicherungszwang unterliegen konnten, sollen nicht mehr versicherungspflichtig sein, weil die Alters- und Invaliditäts-Versicherung nicht auf sie ausgedehnt worden ist. Versicherungspflichtig sind die voraufgeführten Personen aber nur bei dauerndem Beschäftigungs-Verhältniß; auf die Länge der Dauer kommt es jedoch nicht an, auch nicht auf die jederzeitige Entlaßbarkeit und nicht auf die ausschließliche Benutzung der Arbeitskraft. Im Handelsgewerbe beschäftigt gilt das gesammte kaufmännische Hülfspersonal vom Procuristen herab bis zum Handlungsdiener, nicht jedoch auch das bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichtende Personal, welches der Gesindeordnung unterstellt bleibt. Versicherungspflichtig sind demgemäß unterhalb der Einkommensgrenze von 6²/₃ Mark die Procuristen, die Handlungsbevollmächtigten, die Handlungsreisenden, sofern sie in einem Abhängigkeits-Verhältniß zu ihrem Auftraggeber stehen; ferner die Handlungsdiener und Handlungslehrlinge. Eine Beschäftigung im Betrieb liegt vor, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Thätigkeit und dem Betriebe besteht; ob dieser Zusammenhang ein unmittelbarer oder mittelbarer ist, ob der Lohn von dem Arbeitgeber oder von einem Dritten bezahlt wird, in welchem Raume die Beschäftigung stattfindet, ob sie eine ausschließliche oder nebensächliche ist, ist gleichgültig. Das Handelsgewerbe und der Geschäftsbetrieb müssen ihren Sitz im Inlande haben; unter dieser Voraussetzung ist aber auch die im Auslande beschäftigte Einzelperson versicherungspflichtig. Im Zweifel wird der Sitz des Betriebes mit dem Wohnsitz des Arbeitgebers zusammenfallen.

Viel erörtert wird die Frage der Versicherungspflicht der Dienstboten einschließlich des in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Gesindes. Die Zweifelhaftigkeit der Frage ergibt sich schon daraus, daß die Commission bei der zweiten Lesung die Versicherungspflicht verneinte, welche sie bei der ersten Lesung bejaht hatte. Die verbündeten Regierungen bekämpften die Ausdehnung des Versicherungszwanges auf diese

---

[1]) Vgl. „Arbeiterwohl" 1890, Heft 12.

Personen und legten der Commission eine Denkschrift über die Krankenversorgung des Gesindes in den einzelnen Bundesstaaten vor, aus welcher hervorgeht, daß Elsaß-Lothringen und Mecklenburg-Strelitz einer gesetzlichen Regelung dieser Fürsorge entbehren, während in Baiern und Württemberg für alles Gesinde Versicherungszwang besteht; daß Baden, Sachsen, Hessen, Schwarzburg-Rudolstadt das land- und forstwirthschaftliche Gesinde versichert haben, während für das andere Gesinde wenigstens in gewissen Gebietstheilen Versicherungszwang gilt, im übrigen aber die Dienstherrschaften von Verpflichtungen zur Verpflegung ihres erkrankten Gesindes betroffen werden; daß endlich in Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Waldeck, Lippe-Schaumburg, Bremen das Gesinde einen Rechtsanspruch auf Krankenversorgung regelmäßig nur gegen die Dienstherrschaft hat. Während in Baiern den außerhalb ihres Heimathsortes sowie den elternlosen im Heimathsorte erkrankten Dienstboten an die Gemeinde des Dienstortes (gegen einen wöchentlichen Krankenkassenbeitrag von höchstens 15 Pfennig) der Anspruch auf freie ärztliche Behandlung nebst Pflege und Heilmittel für 90 Tage zusteht, ist in den letztgenannten Staaten der Dienstbote auf die von der Herrschaft für die Dauer der Dienstzeit, längstens aber für sechs Wochen zu leistende Cur und Verpflegung angewiesen, welche er überdies nur zu beanspruchen hat, wenn die Krankheit durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben veranlaßt und nicht selbst verschuldet ist; im Uebrigen verfällt der unvermögende Dienstbote der Armenpflege. Es ist nicht zu verkennen, daß die Krankenfürsorge der Dienstboten ungenügend geregelt ist, auch ist eine reichsgesetzliche Regelung der Dienstboten-Krankenversicherung nicht unmöglich, wenngleich das dem Reichs-Krankenversicherungsgesetz zu Grunde liegende System der Krankenversicherung für die Verhältnisse der Dienstboten manichfache Abänderungen erfordern würde. Jedoch kann bereits die Gemeinde-Krankenversicherung nach Maßgabe des Reichsgesetzes durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde auf die Dienstboten erstreckt werden, was beispielsweise in München geschehen ist. Die gesetzliche Ausdehnung des Versicherungszwanges auf das Gesinde wurde abgelehnt, schon aus principiellen Gründen. Das Gesindeverhältniß ist ein häusliches und kein der Gewerbe-Ordnung unterliegendes Verhältniß, das Krankenversicherungsgesetz soll aber auf gewerbliche Arbeiter und Arbeiterinnen beschränkt bleiben. Das Gesinderecht ist particulares und nicht, wie das Gewerbe- und Handelsrecht, Reichsrecht; und daran soll auch nach dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches nichts geändert werden. Die Einheitlichkeit der Rechtsverhältnisse bildet aber nicht minder wie die Gleichmäßigkeit der wirthschaftlichen Lage eine Voraussetzung der reichsgesetzlichen Regelung der Krankenfürsorge. Dazu kommt, daß die Dienstboten während

ihrer Krankheit ihren Lohn fortbeziehen, und dadurch gegen Noth geschützt sind; daß ferner bei Ausdehnung des Versicherungszwanges auf sie, ihnen, abweichend von den gewerblichen Arbeitern, Lohn und Krankengeld nebeneinander gewährt würde, weshalb sie durch die Krankenversicherung ein Geschäft machen könnten. Die Lage der Handlungsgehülfen ist insofern von derjenigen der Dienstboten verschieden, als jene nur Anspruch auf Gehalt und Unterhalt für eine sechswöchige Erkrankung haben, nicht aber auch auf Cur und Pflege, und als auch dieser Anspruch durch die regelmäßige Vereinbarung einer kürzern als sechswöchigen Kündigungsfrist ein illusorischer werden kann. Die Regelung der Fürsorge für die erkrankten Dienstboten hat durch die Landesgesetzgebung zu erfolgen und zwar sowohl für die in dem Hausstande wie für die in der Landwirthschaft beschäftigten Dienstboten, denn auch die letztern gehören nicht zu den in der Landwirthschaft beschäftigten Arbeitern. Zu beachten bleibt, daß alles Gesinde berechtigt ist, der Gemeinde-Krankenversicherung des Beschäftigungsortes freiwillig beizutreten.

Durch Statut einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weitern Communalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben können über den Umfang des seitherigen Versicherungszwanges hinaus ganz allgemein oder in Beschränkung auf bestimmte Klassen der Versicherungspflicht unterworfen werden: die in Communalbetrieben und im Communaldienste beschäftigten Personen wie Berufsfeuerwehrleute, Polizeibedienstete, Schneeschaufler, Straßenfeger usw.;

diejenigen Familien-Angehörigen eines Gewerbetreibenden, deren Beschäftigung in dem Gewerbebetrieb nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet, während bei abgeschlossenem Arbeitsvertrage die gesetzliche Versicherungspflicht der Familienglieder wie aller andern unselbständigen Arbeiter eintritt;

die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Betriebsbeamten ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens. Dabei sind unter Betriebsbeamten alle diejenigen Personen zu verstehen, welche den Betrieb oder Theile desselben derart zu leiten und zu beaufsichtigen haben, daß darin der wesentliche Theil ihrer Thätigkeit aufgeht.

Die statutarische Versicherungspflicht kann ohne Rücksicht auf eine Einkommensgrenze angeordnet werden.

Durch Anordnung des Reichskanzlers oder einer Landes-Regierung kann der statutarische Versicherungszwang über den seitherigen Umfang hinaus auf solche in Betrieben oder im Dienste des Reiches oder eines Staates beschäftigte Personen erstreckt werden, welche derselben nicht bereits nach gesetzlichen Bestimmungen unterliegen. Doch sind diese sowie die von Communalverbänden beschäftigten Personen von

dem statutarischen Versicherungszwange ausgenommen, wenn sie in Krankheitsfällen gegen das Reich, den Staat, den Communalverband den Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes oder auf die Gewährung der Mindestleistungen der Gemeinde-Krankenversicherung für wenigstens 13 Wochen nach der Erkrankung haben. — Zu befreien sind von der Versicherungspflicht a) auf den Antrag des Arbeitgebers diejenigen Lehrlinge, welchen für den Erkrankungsfall für 13 Wochen freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause gesichert ist. Die Befreiung ist von dem Vorstande der zuständigen Ortskrankenkasse und, wo solche fehlt, von der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung und, wenn diese sich ablehnend verhält, von der angerufenen Aufsichtsbehörde auszusprechen. Die Befreiung gilt nur für die Dauer des Lehrlingsverhältnisses und erlischt schon vor dessen Ablauf durch Entziehung seitens der Aufsichtsbehörde bei zweifelhafter Leistungsfähigkeit des Krankenhauses oder durch Beitritt zur Krankenversicherung. Erfüllt einmal ein Krankenhaus die übernommene Verpflichtung nicht, so ist auf Antrag des Lehrlings die ihm gesetzlich zustehende Kranken-Unterstützung von der Ortskrankenkasse, welcher er im Nichtbefreiungsfalle angehört haben würde, oder von der Gemeinde Krankenversicherung zu gewähren; b) auf ihren Antrag die nach Gesetz oder Statut versicherungspflichtigen Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, vorausgesetzt, daß der unterstützungspflichtige Armenverband zustimmt; c) auf ihren Antrag diejenigen Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf die Mindestleistungen der Gemeinde-Krankenversicherung zusteht, die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung dieses Anspruchs vorausgesetzt. Die Befreiung erlischt bei c ebenso wie bei den Lehrlingen, sie gilt auch nur für die Dauer des Arbeitsvertrages.

Ueber den Kreis der seither berechtigten Personen hinaus kann allen weder nach Gesetz noch nach Statut versicherungspflichtigen Personen die Aufnahme in die Gemeinde-Krankenversicherung gestattet werden, sofern ihr Jahreseinkommen 2000 M. nicht übersteigt. Umgekehrt ist den Orts-, Fabrik-, Bau- und Innungskassen, welchen das Recht der Aufnahme nicht versicherungspflichtiger Personen bisher unbeschränkt zustand, fernerhin nur die Versicherung von Personen mit einem Jahreseinkommen bis zu 2000 M. erlaubt.

Demgemäß können sich freiwillig alle diejenigen nicht versicherungspflichtigen Personen versichern, deren Jahreseinkommen 2000 M. nicht übersteigt, bei der Gemeinde-Krankenversicherung alle Dienstboten, bei den andern Kassen alle statutarisch für berechtigt Erklärten. Aus-

genommen vom Versicherungsrecht sind nur Soldaten, Strafgefangene und die in Arbeits-, Besserungs- und Landarmenhäuser aufgenommenen Personen. Die dem statutarischen Versicherungszwang unterworfenen Personen können, sofern der Zwang nicht eingeführt ist, sich freiwillig versichern, auch wenn ihr Einkommen 2000 M. übersteigt. Für die Versicherung bei den freien Hülfskassen ist eine Einkommensschranke überhaupt nicht gezogen. Alle Versicherungs-Anstalten sind befugt, nicht versicherungspflichtige Personen und nur diese vor ihrer Aufnahme ärztlich untersuchen zu lassen und bei der Ermittelung einer bereits bestehenden Krankheit von der Versicherung zurückzuweisen.

B. Das Versicherungsverhältniß.

Der Versicherungszwang gewährt den Versicherungsanstalten gegenüber den Versicherungspflichtigen den Anspruch auf Eingehung des Versicherungsverhältnisses und Erfüllung der Mitgliederpflichten. Das Versicherungsverhältniß beginnt für die versicherungspflichtigen Personen mit dem Eintritt in eine zur Versicherung gesetzlich oder statutarisch verpflichtende Beschäftigung, für die freiwillig versicherten Personen mit der Anmeldung bei einer Krankenkasse, durch welche jedoch, der Aufnahme ungeachtet, für eine zur Zeit der Anmeldung bereits eingetretene Erkrankung kein Unterstützungsanspruch erworben wird. Das Versicherungsverhältniß berechtigt die Versicherungsanstalten zur Erhebung der Versicherungsbeiträge und verpflichtet sie zur Gewährung der gesetzlichen oder statutarischen Krankenunterstützung. Jede in versicherungspflichtiger Beschäftigung stehende Person ist vermöge ihrer Beschäftigung Mitglied einer Krankenkasse. Ihr steht keine Bestimmung darüber zu, ob sie versichert sein will; sie hat nur eine beschränkte Auswahl der Anstalt, zu welcher sie in das Versicherungsverhältniß tritt. Erst in Ermangelung dieser Wahl tritt nach geltendem Rechte die Versicherung bei derjenigen Anstalt ein, welche für die Beschäftigung, in welcher der Versicherungspflichtige steht, errichtet ist. In diese Wahlfreiheit des Versicherten greift die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz ein. Nach der Bundesrathsvorlage soll die Beschäftigung ausschließlich für die Zugehörigkeit zu der für die Beschäftigungsart am Beschäftigungsort bestehenden Kasse entscheiden, beim Fehlen einer solchen Kasse soll die Gemeinde-Krankenversicherung am Beschäftigungsorte eintreten. Demzufolge kann jeder Wechsel der Beschäftigungsart und des Beschäftigungsortes einen Wechsel in der Zugehörigkeit zur Kasse bewirken. Sodann soll fernerhin die Mitgliedschaft in einer freien Hülfskasse nicht von der Zugehörigkeit zu der für die Beschäftigungsart bestimmten Kasse befreien, der einer freien

Hülfskasse angehörige Versicherungspflichtige soll vielmehr nur auf Grund dieser Mitgliedschaft beantragen können, aus der für die Beschäftigung errichteten Krankenkasse wieder entlassen zu werden (§ 19 Abs. 2 der Novelle). Die Hülfskassenmitglieder würden dadurch zu einer wenn auch nur vorläufigen Doppelversicherung gezwungen, von welcher befürchtet wird, daß sie den freien Hülfskassen einen Theil ihrer Mitglieder entziehen würde, weil die Stellung des Antrags auf Entlassung aus der Zwangskasse regelmäßig unterbleiben werde. Doch liegt diesen Vorschlägen ein berechtigter Gedanke zu Grunde, der Bundesrath ist nur in Verfolgung desselben über das Ziel hinausgegangen. Versicherungspflichtige Personen können sich durch Unterlassung ihrer Anmeldung der Leistung der Krankenkassenbeiträge entziehen. Erkranken sie nicht, so sind diese Beiträge verloren; erkranken sie, so müssen sie von der Kasse unterstützt werden, die unterstützende Kasse hat alsdann gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf Nachzahlung der hinterzogenen Kassenbeiträge und auf Ersatz der gewährten Krankenunterstützung. Dieser Anspruch ist aber illusorisch, sobald der Arbeitgeber zahlungsunfähig ist. Die Hinterziehung der Kassenbeiträge wird nun dadurch erschwert, daß die Zugehörigkeit zu einer Kasse nicht durch Wahl, sondern durch den Eintritt in eine Beschäftigungsart bestimmt wird. Die Reichstagscommission hat dementsprechend für das Verhältniß der Zwangskassen unter sich diesen Abänderungsvorschlag des Bundesraths gebilligt. Dagegen hat dieselbe die Ausdehnung dieses Grundsatzes auf das Verhältniß der Zwangskassen zu den freien Hülfskassen abgelehnt. Danach wird Mitglied einer Zwangskasse wider seinen Willen nur, wer nicht Mitglied einer freien Hülfskasse ist; für ihn tritt aber die Zugehörigkeit zur Zwangskasse nicht nach freier Wahl, sondern vermöge der Beschäftigung ein. Doch kann Niemand gleichzeitig zu mehrern Zwangskassen im Versicherungsverhältniß stehen. Die Doppelversicherung ist nur bei einer freien Hülfskasse und einer Zwangskasse gestattet, hier allerdings selbst bis zu einer den Tagelohn übersteigenden Ueberversicherung. An Stelle der von den Zwangskassen zu leistenden freien ärztlichen Behandlung und Arznei können alsdann die doppelt versicherten Mitglieder der Hülfskassen von diesen eine Erhöhung des Krankengeldes um ein Viertel des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes ihres Beschäftigungsortes beanspruchen. Anderseits können die Zwangskassen das Krankengeld soweit kürzen, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengeld den vollen Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde.

Voraussetzung des Unterstützungsanspruchs ist neben dem Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung für alle Kassen Krankheit,

Erwerbsunfähigkeit oder Tod des Versicherten, nicht auch die wirkliche Zahlung von Beiträgen. Die Unterstützungspflicht ist jedoch für die verschiedenen Kassen nicht gleich geregelt. Der Maßstab für die Kassenbeiträge und die Krankenunterstützungen ist ebenfalls für die verschiedenen Kassen ein verschiedener, bei den Zwangskassen entscheidet entweder der ortsübliche Tagelohn, oder der durchschnittliche Tagelohn oder der wirkliche Arbeitsverdienst des Versicherten; bei den freien Hülfskassen die freie Vereinbarung. Nur in die letztere wird durch die Novelle eingegriffen. Nach den Commissionsbeschlüssen befreit nämlich die Zugehörigkeit zu einer freien Hülfskasse fernerhin nur dann von dem Eintritt in eine Zwangskasse, wenn die Hülfskasse, welcher der Versicherungspflichtige angehört, entweder allen ihren Mitgliedern oder doch derjenigen Mitgliederklasse, in welcher der Versicherte nach seiner Beschäftigung steht, im Krankheitsfalle mindestens freie Behandlung durch einen Arzt, freie Arznei und kleinere Heilmittel und bei Erwerbsunfähigkeit außerdem vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter für die Dauer von 13 Wochen seit dem Beginne des Krankengeldbezuges gewährt. Durch diese Bestimmung wird der bestehende Zustand nach zwei Richtungen hin geändert. Die freien Hülfskassen können nicht mehr den bei ihnen versicherten nach Gesetz oder Statut versicherungspflichtigen Personen statt der Krankenunterstützung durch Arzt und Arznei baares Geld geben; das Verhältniß der freiwillig versicherten nichtversicherungspflichtigen Personen sowie das der doppelt Versicherten bleibt selbstverständlich unberührt. Die Krankenunterstützung kann sodann nicht mehr nur in den Mindestleistungen der Gemeinde-Krankenversicherung desjenigen Ortes bestehen, in deren Bezirk die freie Hülfskasse ihren Sitz hat; sie muß vielmehr die Mindestleistungen der Gemeinde-Krankenkasse desjenigen Ortes erreichen, an welchem der Versicherte im Unterstützungsfalle beschäftigt gewesen ist. Um die durch den Wechsel des Beschäftigungsortes sich ergebenden Unzuträglichkeiten zu mindern, ist nachgelassen, daß die Hülfskassenmitglieder, welche an einem Orte in Beschäftigung treten, an welchem das Krankengeld der Mitgliederklasse, der sie bisher angehörten, hinter dem von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewährenden Krankengelde zurückbleibt, von der Zwangskassenzugehörigkeit befreit bleiben sollen, wenn nur binnen zwei Wochen die Versicherung in einer Mitgliederklasse mit ausreichendem Krankengelde nachgewiesen wird. Innerhalb dieser zwei Wochen kann jedes Mitglied die nothwendige Erhöhung seiner Versicherung bewirken. Beide Aenderungen des bestehenden Zustandes haben heftige Angriffe erfahren, aber beide sind billig und gerecht, nicht nur im Verhältniß der freien Hülfskassen zu den Zwangskassen,

sondern auch im Verhältniß der Mitglieder der freien Hülfskassen untereinander. Die Statistik zeigt, daß durch die Erhöhung des Krankengeldes um ein Viertel des ortsüblichen Tagelohnes die Auslagen für ärztliche Behandlung und Arznei nicht gedeckt werden. Nach der Statistik betrugen für die Gemeinde-Krankenversicherung, die Ortskrankenkassen und die Betriebskrankenkassen zusammen

	die Kosten für Arzt und Arznei	die gezahlten Krankengelder
1886	17 355 895 Mk.	16 617 034 Mk.
1887	18 299 425 „	17 624 974 „
1888	20 967 658 „	20 798 808 „

Jene überstiegen somit diese nicht unerheblich. Bei den Ortskrankenkassen zeigt sich allerdings ein anderes Verhältniß, indem bei ihnen die Krankengelder die Naturalauslagen um rund 800 000 Mk. jährlich übersteigen. Thatsache ist, daß die Hülfskassenmitglieder schlechter gestellt sind als die Zwangskassenmitglieder, da sie mit einem Viertel des ortsüblichen Tagelohnes Arzt und Arznei nicht bestreiten können. Volle Gleichmäßigkeit der Leistungen der beiderseitigen Kassen läge selbst dann nicht vor, wenn die unerwiesene Behauptung richtig wäre, daß die Versicherungen bei den freien Hülfskassen das im § 6 des Gesetzes geforderte Mindestmaß der Krankenunterstützung so erheblich überstiegen, daß die Versicherten für Arzt und Arznei mehr als das Doppelte der von den Gemeindeversicherungen aufgewendeten Kosten aufwenden könnten. Dazu kommt der wichtigere Grund, daß die Krankheitsauslagen für die einzelnen Versicherten sehr verschieden sind, während das Unterstützungsgeld ohne Rücksicht auf diese Ungleichheit in gleichem Betrage gezahlt wird, was nicht nur ungleich, sondern auch ungerecht wirkt. Bei der Gewährung einer gleichen Geldunterstützung macht der leicht Erkrankte, welcher den Arzt nur einmal in der Woche bei sich sieht, mit dem Krankengeld einen Gewinn, während der Schwerkranke, welcher für die ihm so nothwendige Pflege freien Geldes dringend bedarf, nicht nur dieser Hülfe entbehren muß, sondern auch mit seinem ganzen Krankengelde nicht einmal zur Bezahlung des Arztes ausreicht, welchen er täglich, vielleicht täglich mehrmals, bei sich sehen muß. Die nothleidenden Schwerkranken verhelfen mit ihren Beiträgen den leicht Erkrankten zum Ueberfluß. Eine gleiche Unbilligkeit liegt bei der gleichen Geldleistung auch vor gegenüber den städtischen und den ländlichen Kranken, da für diese der Arzt erheblich theuerer zu stehen kommt wie für jene. Zu berücksichtigen ist ferner, daß die freien Hülfskassen sich ihre Mitglieder aussuchen und schlechte Risiken abweisen können, während die Zwangskassen jeden Arbeiter kraft seiner Beschäftigung aufnehmen müssen; daß jene keine Wochenbettunterstützung und kein Sterbegeld zu gewähren

brauchen und ihre ganze Kraft auf die Baarunterstützung der Erkrankten werfen, deren Höhe insbesondere jugendliche Arbeiter anlockt, welche im Hinblick auf die ihnen im Krankheitsfalle in Aussicht stehende Geldunterstützung den Ernstfall der Erkrankungen unterschätzen und nicht daran denken, daß in diesem sie die Geschädigten sind, wenn die Kosten der ärztlichen Behandlung den dafür veranschlagten Geldbetrag erheblich übersteigen. Zu beachten ist endlich, daß für die Unterstützungen der Ortskrankenkassen die durchschnittlichen Tagelöhne maßgebend sind und nicht, wie für die freien Hülfskassen, die niedrigern ortsüblichen. Die durch die Pflicht zur Naturalleistung den freien Hülfskassen erwachsende neue Last können diese theilweise dadurch von sich abwälzen, daß sie in Orten mit einer größern Mitgliederzahl Kassenärzte bestellen oder dadurch, daß sie selbst ihre Mitglieder bei den sog. Medicinal-Kassen, bezw. -Verbänden für den Erkrankungsfall versichern und diesen die freie Behandlung durch einen Arzt sichern. Die Besorgniß dürfte somit unbegründet sein, daß die Pflicht zur Naturalleistung von Arzt und Arznei für die freien Hülfskassen den Todesstoß bedeute. Die katholischen kaufmännischen Vereine gewähren zur Zeit schon bei Krankheiten ohne Erwerbsunfähigkeit mit einer Dauer über 14 Tage hinaus die nachgewiesenen Kosten für Arzt, Apotheke und kleinere Heilmittel. Wie diese, werden aber alle freien Hülfskassen, deren Existenzberechtigung gewiß nicht angegriffen werden soll, weiter blühen, auch wenn sie sich dem Gesetze anpassen müssen. Durch die Bemessung der Mindestleistungen der freien Hülfskassen nach dem ortsüblichen Tagelohne des Beschäftigungsortes des Versicherten, statt desjenigen des Kassensitzes, wird allerdings für den Arbeitgeber die Verantwortlichkeit bezüglich der Anmeldepflicht gesteigert, weil zweifelhaft sein kann, ob die Leistungen der freien Hülfskasse den gesetzlichen Mindestleistungen entsprechen. Während seither die Hülfskassen selbst dafür sorgten, daß ihre Leistungen den Mindestleistungen der Gemeinde-Krankenversicherung am Kassensitze genügten, müssen sie in Zukunft den Versicherten und deren Arbeitgebern diese Prüfung überlassen. Es wird außerdem den Hülfskassen in gewissem Umfange die sichere Grundlage zur Bemessung des von ihnen zu gewährenden Krankengeldes fehlen. Diese Schwierigkeit ist jedoch nicht zu überschätzen. Einmal sind die meisten Versicherten so hoch versichert, daß das Krankengeld, welches die Kasse gewährt, dasjenige aller Gemeinde-Krankenversicherungen übersteigt, sodann schlägt die Commission dem Reichstage vor, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, auf eine Feststellung der ortsüblichen Tagelöhne nach gleichen Grundsätzen hinzuwirken, wodurch manche Verschiedenheiten verschwinden werden. An übersichtlichen Zusammenstellungen der ortsüblichen Tagelöhne fehlt es überdies jetzt schon nicht.

Das Versicherungsverhältniß endet durch den Austritt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, sowie durch Erwerbsunfähigkeit; sodann bei den gesetzlich Versicherten durch Erwerb eines Arbeitsverdienstes von mehr als 6⅔ Mk. täglich, bei den freiwillig Versicherten durch Austritt, welchem Nichtzahlung der Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen gleichsteht. Wechsel des Beschäftigungsortes oder der Beschäftigungsart kann die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zwischen dem Versicherten und einer bestimmten Versicherungsanstalt zur Folge haben, nicht aber die der Versicherung selbst, da der Versicherte in einer andern Anstalt versichert wird, sobald er in eine Beschäftigung eintritt, für welche diese zuständig ist. Die Mitgliedschaft in einer Ortskrankenkasse wird demgemäß verloren durch den Eintritt in eine Betriebs-, Bau- oder Knappschaftskasse, durch Abmeldung und Eintritt in eine Innungs- oder freie Hülfskasse, durch den Wechsel des Beschäftigungsortes oder der Beschäftigungsart, letzteres jedoch nur, wenn innerhalb eines Gemeindebezirks für die verschiedenen Gewerbszweige oder Betriebsarten getrennte Ortskrankenkassen bestehen. Die Mitgliedschaft in einer Betriebs- oder Baukasse wird durch den Eintritt in eine Innungskranken- oder Knappschaftskasse oder in eine freie Hülfskasse nach vorausgegangener Abmeldung verloren. Die Zugehörigkeit zur Gemeinde-Krankenversicherung erlischt mit dem Eintritt in jede andere Zwangskasse und mit dem mit Abmeldung verbundenen Eintritt in eine freie Hülfskasse. Wechsel des Beschäftigungsortes hat den Wechsel der Gemeinde-Krankenversicherung zur Folge.

C. Träger der Versicherung.

Die Novelle verändert die Organisation der verschiedenen Träger der Versicherung nicht; auch das gegenseitige Verhältniß der Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-Krankenkassen und der Knappschaftskassen, so wie der freien Hülfskassen und der subsidiairen Gemeinde-Krankenversicherung wird nur durch die festere Verknüpfung der Zwangsversicherung mit der Beschäftigung berührt. Bleiben die selbständig geregelten Knappschaftskassen außer Betracht, so befreit die Mitgliedschaft in einer den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden freien Hülfskasse von der Zugehörigkeit zu jeder Zwangskasse, doch sind die versicherungspflichtigen Mitglieder der freien Hülfskasse berechtigt, auch in die für ihre Beschäftigung zuständige Zwangskasse einzutreten. Vermöge der Beschäftigung gehört der versicherungspflichtige Arbeiter einer Knappschafts- oder Innungs-, Betriebs- oder Baukasse an, oder, sofern diese Kassen für seine Beschäftigung nicht bestehen, einer Ortskrankenkasse und bei deren Fehlen der

Gemeinde-Krankenversicherung. Wer nun vermöge seiner Beschäftigung einer Knappschafts- oder Innungskasse, einer Betriebs- oder Bau-Krankenkasse angehört, ist von jeder andern Zwangskasse ausgeschlossen. Unter den Zwangskassen untereinander ist die Doppelversicherung unzulässig. Die Ortskrankenkassen haben Anspruch darauf, daß die versicherungspflichtigen Personen ihres Gewerbszweiges an ihrem Sitze, welche nicht einer freien Hülfskasse oder vermöge ihrer Beschäftigung einer Betriebs-, Bau- oder Innungskasse zugehören, ihnen als Mitglieder angehören und ihnen gegenüber die Mitgliederpflichten erfüllen. Die Zugehörigkeit zu einer Ortskrankenkasse befreit deshalb nicht von der Zugehörigkeit zur zuständigen Ortskrankenkasse, in welche ohne Anmeldung durch den Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung der Eintritt erfolgt.

1. Gemeinde-Krankenversicherung.

Die Novelle bestimmt in § 5a, daß für Personen, welche in Gewerbe-, Land- oder Forstwirthschafts-Betrieben beschäftigt sind, deren Natur es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte ausgeführt werden, auch für die Zeit, während welcher sie mit solchen Arbeiten beschäftigt sind, als Beschäftigungsort der Sitz des Gewerbebetriebes gilt, und nicht der jeweilige Beschäftigungsort, so daß diese Personen trotz des Wechsels des Ortes in derselben Gemeinde versichert bleiben. Die Aehnlichkeit der Verhältnisse führte zu der weitern Vorschrift, daß für versicherungspflichtige Personen, welche von einer öffentlichen oder privaten Betriebsverwaltung mit Arbeiten beschäftigt werden, welche an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten auszuführen sind, z. B. die Reparaturen der Telegraphenleitungen, als Beschäftigungsort diejenige Gemeinde gilt, in welcher die mit der unmittelbaren Leitung jener Arbeiten betraute Stelle ihren Sitz hat, falls nicht nach Anhörung der betheiligten Verwaltungen und Gemeinden von der höhern Verwaltungsbehörde etwas anderes bestimmt wird. Die Gemeinde-Krankenversicherung ist keine selbständige Versicherungsanstalt, sie ist eine von der Gemeinde verwaltete Kasseneinrichtung. Träger der Gemeinde-Krankenversicherung ist mithin die politische Gemeinde. Deren Organe können nach § 6a beschließen, a) daß Versicherte, welche die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 13 Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche, nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur für die Gesammtdauer von 13 Wochen zu gewähren ist; b) daß Krankengeld allgemein oder unter

bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, so wie für Sonn- und Festtage zu zahlen ist; c) daß ferner Versicherten auf ihren Antrag gegen Zahlung eines besondern Beitrages freie ärztliche Behandlung, Arznei und kleinere Heilmittel auch für ihre Familien-Angehörigen zu gewähren sind; endlich, d) daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Cur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheker und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann. Die Gemeinden können außerdem Vorschriften über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht erlassen und bestimmen, daß Versicherte, welche diesen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwider handeln, Beschwerde an die Aufsichtsbehörde vorbehalten, Ordnungsstrafen bis zu 20 Mk. zu erlegen haben oder des Krankengeldes ganz oder theilweise verlustig gehen. Doch bedürfen Vorschriften dieser Art der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, und zwar auch dann, wenn das diese Vorschriften enthaltende Statut noch der Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde unterliegt. Um die Härte des Kassenarztzwanges zu mildern, ist in § 55a bestimmt, daß auf Antrag von mindestens 30 betheiligten Versicherten die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Kasse und der Aufsichtsbehörde, die Inanspruchnahme anderer als der von der Kasse bestimmten Aerzte, Apotheker und Krankenhäuser gestatten kann, wenn durch die von der Kasse getroffenen Anordnungen eine dem Bedürfniß der Versicherten entsprechende Gewährung jener Leistungen nicht gesichert ist. Um dieser Verfügung Nachdruck zu geben, ist die höhere Verwaltungsbehörde ermächtigt, falls die Kasse nicht Folge leistet, die erforderlichen Anordnungen statt der zuständigen Kassenorgane mit verbindlicher Wirkung für die Kasse selbst zu treffen. Diese Verfügung der höhern Verwaltungsbehörde (des Regierungspräsidenten) ist endgültig, sie ist der Kasse zu eröffnen und den betheiligten Versicherten mitzutheilen.

Die Kosten der Kassenverwaltung trägt die Gemeinde, die Krankenunterstützungen werden durch die Beiträge der Versicherten und deren Arbeitgeber gedeckt. Auf diese Beiträge kann die Gemeinde nicht verzichten. Um die Beitragspflicht der Versicherten augenfälliger zu machen, ist Abs. 1 des § 52 dahin umgestellt worden, daß die Beiträge zur Krankenversicherung zu zwei Dritteln auf die Versicherten, zu einem Drittel auf ihre Arbeitgeber entfallen. Die vollen Beiträge sind von den Arbeitgebern für die von ihnen beschäftigten Personen wöchentlich im voraus der Kasse einzuzahlen. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehrern die Versicherungs-

pflicht begründenden Arbeitsverhältnissen, so haften die sämmtlichen Arbeitgeber als Gesammtschuldner für die Beiträge. Sie sind aber berechtigt, die eingezahlten Beiträge zu zwei Drittel den Arbeitern bei jeder Lohnzahlung in Abzug zu bringen. Diese Abzüge dürfen sich jedoch höchstens auf die in den beiden letzten Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Beiträge erstrecken. Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit sich bei der Beitreibung der Beiträge ergibt, sind verpflichtet, die Abzüge des Arbeiterantheils an den Beiträgen bei der Lohnzahlung zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht worden ist, an die berechtigte Kasse abzuführen. Verwenden sie solche in eigenem Nutzen, so können sie mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. bestraft werden. Für die Dauer einer Krankenunterstützung werden Beiträge nicht entrichtet, (nach der Wortfassung) selbst dann nicht, wenn der Erkrankte erwerbsfähig bleibt.

Die Höhe der Krankenkassenbeiträge wird durch die Novelle nicht berührt. Der Betrag des von der höhern Verwaltungsbehörde festgesetzten ortsüblichen Tagelohns ist durch das für deren amtliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen. Aenderungen der Festsetzung treten erst sechs Monate nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Festsetzung des Tagelohns für jugendliche Arbeiter kann für Kinder und junge Leute getrennt vorgenommen werden; für Lehrlinge gilt dann die für junge Leute getroffene Festsetzung. Die Beiträge werden für die Versicherungszeit entrichtet, doch kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden, daß die Beiträge stets für volle Wochen erhoben werden. Statutarisch kann ferner bestimmt werden, daß für versicherungspflichtig erklärte selbständige Gewerbetreibende der Hausindustrie sowie für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen die Beiträge, statt nach dem ortsüblichen Lohne gewöhnlicher Tagearbeiter, in Procenten des wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit dieser 4 Mk. für den Tag nicht überschreitet, festzustellen sind, so wie daß die Arbeitgeber der versicherungspflichtigen hausindustriellen Gewerbetreibenden auch die Beiträge für die von diesen beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeiter einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben. Findet wegen Ausscheidens aus der Beschäftigung der Austritt aus einer Kasse innerhalb einer Beitragszahlungsperiode statt, so sind bei rechtzeitiger Abmeldung die zuvielgezahlten Beiträge zurückzuerstatten, event. für volle Wochen. Der Anspruch der Kasse auf die Beiträge verjährt in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er entstanden ist. Auf deren Einziehung von den Arbeitgebern im Verwaltungszwangsverfahren finden die landesrechtlichen Beitreibungsvorschriften

auch insofern Anwendung, als sie über die aufschiebende Wirkung etwaiger gegen die Zahlungspflicht erhobenen Einwendungen Bestimmung treffen.

Wo, wie in Preußen, dem Beitreibungsverfahren ein Mahnverfahren vorhergeht, hat der säumige Arbeitgeber eine Mahngebühr zu zahlen, deren Höhe mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgestellt wird.

Die Krankenunterstützung endet im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der 13. Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges, wie zur Behebung von Zweifeln in § 6 ausdrücklich ausgesprochen wird. Statt freier ärztlicher Behandlung und Krankengeld kann den Versicherten gegen ihren Willen freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause über die seitherigen Fälle hinaus gewährt werden, wenn die Krankheit eine ansteckende ist oder wenn der Erkrankte wiederholt den Vorschriften über die Krankenaufsicht oder den ärztlichen Anordnungen zuwider gehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten fortgesetzte Beobachtung erfordert. Der anzusammelnde Reservefonds ist, statt auf den Betrag einer durchschnittlichen Jahreseinnahme, auf den Betrag der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre festgesetzt; die nach dessen Ansammlung noch verbleibenden Ueberschüsse können nicht nur zur Erhöhung, sondern auch zur Erweiterung der Unterstützungen verwendet werden.

Die Unterstützungsansprüche verjähren in 2 Jahren vom Tage ihrer Entstehung an. Sie können mit rechtlicher Wirkung nur zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Versicherten wegen solcher Alimente gepfändet werden, welche für das laufende und das vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind; sie dürfen nur auf geschuldete Beiträge, welche von dem Unterstützungsberechtigten selbst einzuzahlen waren, sowie auf verhängte Ordnungsstrafen aufgerechnet werden. Eine Auflösung der Gemeinde-Krankenversicherung ist unmöglich, weil dieselbe keine gesonderte Existenz hat, sie kann nur mit der Gemeinde selbst untergehen.

2. Ortskrankenkassen.

Die Ortskrankenkassen sind juristische Personen; sie werden von den Gemeinden für die in ihrem Bezirke beschäftigten oder nach § 5a als beschäftigt geltenden versicherungspflichtigen Personen errichtet und bilden die Hauptform der Zwangskassen, weil ihnen die Arbeiter vermöge ihrer Beschäftigung angehören. Ihre Organisation ist von der Novelle nicht berührt. Nach § 18a sind die Gemeinden berechtigt, Gewerbszweige oder Betriebsarten, für welche eine Ortskrankenkasse nicht besteht, einer bestehenden Ortskrankenkasse nach Anhörung derselben, und nachdem den betheiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer

Aeußerung darüber gegeben worden ist, zuzuweisen. Die Zuweisung soll jedoch thunlichst an eine für verwandte Gewerbszweige oder Betriebsarten bestehende Ortskrankenkasse erfolgen. Gegen den Zuweisungsbescheid steht der Kasse innerhalb 4 Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (in Preußen: Regierungspräsidenten) zu. Umfaßt ein einzelner Betrieb (Hauptbetrieb) mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten (Nebenbetrieb), so gehören die in denselben versicherungspflichtigen Personen derjenigen Ortskrankenkasse an, welche für den Gewerbszweig oder die Betriebsart errichtet ist, in denen die Mehrzahl dieser Personen beschäftigt ist. Im Zweifel entscheidet nach Anhörung des Betriebsunternehmers, der Vorstände der betheiligten Kassen und der Aufsichtsbehörde die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Ortskrankenkassen haben den Wöchnerinnen eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes fernerhin nur noch zu gewähren, wenn diese vor der Entbindung bereits 6 Monate ununterbrochen einer Zwangskasse angehört haben, dann aber auf die Dauer von mindestens 4 Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit. Die vom Bundesrath vorgeschlagene Beschränkung der Wochenbettunterstützung auf eheliche Wöchnerinnen wurde von der Commission abgelehnt. Klar gestellt ist durch die Neufassung, daß die Wöchnerinnen nur Krankengeld, nicht auch freien Arzt und Arznei zu erhalten haben. Das Sterbegeld soll in dem 20fachen Betrage des durchschnittlichen statt des ortsüblichen Tagelohnes bestehen, der also auch unter den Betrag des ortsüblichen Tagelohns festgestellt werden kann. Das Sterbegeld ist, wenn ein als Mitglied der Kasse Erkrankter, nach Beendigung der Krankenunterstützung verstirbt, dann zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode gedauert hat, und der Tod in Folge derselben Krankheit spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung. eingetreten ist. Das Sterbegeld ist zunächst zur Deckung des Begräbnisses bestimmt und in dem aufgewendeten Betrage demjenigen auszuzahlen, welcher das Begräbniß besorgt. Ein etwaiger Ueberschuß gehört dem Ehegatten, wo solcher fehlt, den nächsten Erben und bei deren Fehlen der Kasse. Durch das Statut der Ortskrankenkassen kann bestimmt werden, a) daß das Krankengeld allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage zu gewähren sei, sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist oder, (was irrig nicht beschlossen ist, aber noch zu beschließen sein wird), sofern dies sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber, als auch von derjenigen der Versicherten

beschlossen wird; b) daß ferner für die Dauer eines Jahres von Beendigung der Krankenunterstützung ab Fürsorge für Reconvalescenten, namentlich auch Unterbringung in einer Reconvalescentenanstalt, und c) daß auf den Antrag der Versicherten gegen Zahlung eines besondern Beitrages freie ärztliche Behandlung und Arznei auch den Familienangehörigen derselben zu gewähren sei. Dieser Anspruch steht aber nur den Versicherten zu. Was das Statut betrifft, so kann dessen Genehmigung fernerhin nicht nur versagt werden, wenn dasselbe dem Gesetze nicht genügt, sondern auch, wenn die Bestimmungen über die Klassen von Personen, welche nach demselben der Kasse angehören sollen, mit den Bestimmungen des Statuts einer andern Kasse im Widerspruch steht. Außerdem bestimmt fernerhin die höhere Verwaltungsbehörde den Zeitpunkt, mit welchem die Kasse in's Leben tritt. Durch diese Ergänzungen des Gesetzes wird verhindert, daß die Statuten zweier Kassen in demselben Bezirke eine und dieselbe Klasse Versicherungspflichtiger in den Kreis der ihnen zugehörigen Personen ziehen, und daß plötzliche Veränderungen des Mitgliederbestandes bestehender Kassen deren Leistungsfähigkeit gefährden. Ist einem Kassenstatute die Genehmigung ertheilt worden während sie hätte versagt werden müssen, so berechtigt das nicht zur Auflösung der Kasse, sondern nur zur Abänderung des Statuts durch die höhere Verwaltungsbehörde, welche bei Renitenz der Kasse die Abänderung des Statuts von Amts wegen mit rechtsverbindlicher Wirkung vollziehen darf (§ 48a). Ein Exemplar des Kassenstatuts und seiner Abänderungen ist jedem Kassenmitglied zuzustellen. Die Ortskrankenkassen tragen die Kosten ihrer Verwaltung und leisten an die ihnen zugehörigen Versicherten die Krankenunterstützung. Dabei kann durch das Statut bestimmt werden, daß die Versicherten verpflichtet sind, spätestens am dritten Tage nach der Krankmeldung ihre anderweite Versicherung gegen Krankheit dem Kassenvorstande anzuzeigen, daß Verstöße gegen diese Vorschrift wie gegen die Generalversammlungs-Beschlüsse über Krankmeldung und das Verhalten der Kranken mit Ordnungsstrafen, gegen welche nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist, belegt werden können; endlich, daß Kassenärzte unter denselben Voraussetzungen und mit denselben Beschränkungen wie bei der Gemeinde-Krankenversicherung bestellt werden dürfen. Ueber die Beiträge, deren Einzahlung und Beitreibung gelten die bezüglich der Gemeinde-Krankenversicherung mitgetheilten Bestimmungen. Und was für die Beiträge bestimmt ist, gilt zugleich für die etwa vorgeschriebenen Eintrittsgelder. Diese sind mit dem ersten fälligen Beitrag zu entrichten, sie können in voller Höhe von dem Lohn abgezogen werden; auch sie verjähren in einem Jahre. Personen, welche die Krankenversicherung unterbrechen mußten, um ihrer Militairpflicht zu genügen oder weil der

Betrieb, in dem sie arbeiten, periodisch unterbrochen wird, sind beim Wiedereintritt in eine Ortskrankenkasse von einer Carenzzeit und vom Eintrittsgeld befreit. Während der Dauer der Krankenunterstützung gelten erkrankte Mitglieder nicht als ausgeschieden aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung. Durch Ersetzung des Ausdrucks Krankenunterstützung mittels des Ausdruckes Krankengeld ist für die Fälle der Doppelversicherung klargestellt, daß nur dieses und nicht etwa auch das Sterbegeld in so weit gekürzt werden kann, als Ueberversicherung vorliegt. Den wegen Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheidenden Personen verbleibt der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse in Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, fernerhin nur, wenn der Ausscheidende vor seinem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer Zwangskasse angehört hat und wenn er, von statutarischer Erweiterung abgesehen, im Inlande verbleibt. Der Vorschlag des Bundesraths, den Anspruch auch wegfallen zu lassen, wenn die Erwerbslosigkeit durch vertragswidrigen Austritt aus der Beschäftigung verursacht worden ist, wurde abgelehnt. Der Mindestbetrag des Reservefonds ist statt auf die durchschnittliche Jahresausgabe auf diejenige der letzten drei Jahre festgesetzt. Für schleunige Fälle ist der höhern Verwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt, eine sofortige Erhöhung der Beiträge oder eine Herabsetzung der Leistungen anzuordnen. Gegen deren Verfügung ist die Beschwerde an die Centralbehörde zulässig, aber ohne aufschiebende Wirkung. Die Organe der Ortskrankenkassen sind die Vorstände und die Generalversammlungen. Die Vorstands-Mitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt, doch kann ihnen Zeitversäumniß und entgehender Arbeitsverdienst entschädigt werden. Die Wahl zum Vorstand kann aus ähnlichen Gründen abgelehnt werden wie die Berufung zum Vormund. Dieselbe erfolgt durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung. Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so sind auch diese geheim zu wählen. Um Zweifel auszuschließen, ist ausgesprochen, daß die Arbeitgeber in der Wahl ihrer Vertreter nicht beschränkt sind.

Verbände von Ortskrankenkassen allein oder von solchen mit Gemeinde-Krankenversicherungen innerhalb des Bezirkes einer Aufsichtsbehörde sind, außer zu den bereits zugelassenen Zwecken, noch weiter gestattet zum Abschluß von Verträgen mit Lieferanten von Heilmitteln und andern Bedürfnissen der Krankenpflege, zur Fürsorge für Reconvalescenten und zur gemeinsamen Bestreitung der Kranken-Unterstützungskosten zu einem die Hälfte ihres Gesammtbetrages nicht übersteigenden Theile, einer Art Rückversicherung. Abweichend von dem bestehenden Rechte können auch

diese Verbände unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden, sind dieselben somit juristische Personen. Der § 49 enthält Bestimmungen über die Rechnungslegung und die Kostenrepartirung bei diesen Verbänden. Deren Auflösung kann durch Beschlüsse der Communalverbände und General-Versammlungen erfolgen, außerdem kann jede einzelne Kasse nach vorheriger sechsmonatlicher Aufkündigung mit dem Schlusse des Kalenderjahres aus dem Verbande austreten. Dieselbe erhält dann von dem reinen Vermögen des Verbandes denjenigen Antheil, welcher nach dem Verhältniß der im letzten Kalenderjahre vereinnahmten Kassenbeiträge auf sie entfällt. Bereits bestehenden Vereinigungen von Gemeinde-Krankenversicherungen und Zwangskrankenkassen können durch die Centralbehörde die Rechte juristischer Personen in demselben Umfange wie jenen Verbänden verliehen werden. Die darüber hinaus vom Bundesrath für die Verwaltungsbehörde geforderte Befugniß zwangsweiser Bildung von Kassenverbänden zur Anstellung gemeinsamer Bediensteter und zum gemeinsamen Abschluß von Verträgen wurde den frühern Reichstagsbeschlüssen entsprechend von der Commission abgelehnt. Ein so energischer Eingriff in die Selbstverwaltung der Kassen wurde nicht für zulässig erachtet.

Ueber die Schließung und Auflösung der Orts-Krankenkassen enthalten die vervollständigten §§ 47 und 48 eine Reihe sachgemäßer Bestimmungen. Zunächst sind die Worte gestrichen, welche dem Widerspruch eines Einzelnen gegen die Erhöhung der Beiträge über 3% der Löhne die Kraft des Kassenschlusses beilegten; es genügt fortan, daß diese Erhöhung sowohl seitens der Vertretung der beitragspflichtigen Arbeitgeber als auch der Kassenmitglieder beschlossen wird, um die Schließung zu vermeiden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2). Sodann ist in Abs. 3 daselbst die Beschwerde gegen die Schließung oder Auflösung der Kassen durch die höhere Verwaltungsbehörde geregelt. Nach Abs. 4 müssen sich die Ortskrankenkassen die Ueberweisung der Mitglieder aufgelöster Ortskrankenkassen gefallen lassen, wenn dies ohne „erhebliche“ Benachtheiligung anderer Ortskrankenkassen geschehen kann; die Ueberweisung hat also nicht schon zu unterbleiben, wenn auch nur die geringste Benachtheiligung zu befürchten ist. Findet eine Ueberweisung der Mitglieder einer aufgelösten Ortskrankenkasse an eine andere Kasse nicht statt, so ist der Rest des Vermögens der aufgelösten Kasse in der dem bisherigen Zwecke zumeist entsprechenden Weise zu verwenden. Die Ueberweisung der Mitglieder der aufgelösten Kassen und die Zutheilung des Vermögensrestes derselben sowie die Auflösung der Kassenverbände und die Ausscheidung aus denselben, erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen deren Anordnung ist binnen 4 Wochen bei der Centralbehörde Beschwerde

zulässig, welche jedoch nur bezüglich der Vermögenszutheilung aufschiebende Wirkung hat.

Im Zusammenhange mit der Umgestaltung des Verhältnisses der Zwangskassen unter sich und zu den freien Hülfskassen hat die Bundesrathsvorlage das Meldewesen der versicherungspflichtigen Personen neu regeln und die Prüfung der Frage, ob jemand in gesetzlich zureichender Weise versichert sei, aus den Händen des Arbeitgebers in diejenigen der Vorstände der Ortskrankenkassen, bezw. wo solche nicht errichtet sind, in diejenigen der Gemeindebehörden verlegen wollen. Die freien Hülfskassen sollten demgemäß bei civil- und strafrechtlicher Haftbarkeit ihrer Vorstandsmitglieder verpflichtet sein, jedes Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse und jedes Uebertreten eines solchen aus einer höhern in eine niedrigere Mitgliederklasse bei der gemeinsamen Meldestelle unter Angabe seines Aufenhaltsortes und seiner Beschäftigung schriftlich anzuzeigen. Die Commission hat diese eine erhebliche Vermehrung der Schreibarbeit in sich schließenden Vorschläge abgelehnt, weil die bisherigen Erfahrungen ein Bedürfniß zur Aenderung des bestehenden Zustandes nicht dargethan haben. Allerdings wird durch die Verpflichtung der freien Hülfskassen zur Gewährung eines der Mindestleistung des Beschäftigungsortes des Versicherten entsprechenden Krankengeldes für den Arbeitgeber die Prüfung der Frage erschwert, ob die Versicherung seines Arbeiters in einer freien Hülfskasse den Mindestleistungen der Gemeinde-Krankenversicherung seines Gewerbesitzes genügt. Auch ist zur Prüfung der Fortdauer dieser Versicherung eine fortwährende Controle erforderlich. Allein diese Erhöhung der Verantwortlichkeit ist nicht allzu hoch anzuschlagen. Bei dauernd beschäftigten, dem Arbeitgeber als zuverlässig bekannten Arbeitern, und diese bilden die Regel, ist die fortlaufende Controle überflüssig. Vorübergehend beschäftigte und unzuverlässige Arbeiter müssen allerdings controlirt werden. Dieselben sind aber entweder so hoch versichert, daß der Krankengeldanspruch die Mindestleistungen der Gemeinde-Krankenversicherung unter allen Umständen übersteigt, und das wird die Regel bilden, so daß die Controle einfach ist; oder dies ist nicht der Fall, so daß die Entscheidung zweifelhaft bleibt. Ersternfalls hat der Arbeitgeber seinen Arbeiter nicht anzumelden, weil er versichert ist, letzternfalls kann er ihn bei dem Krankenkassenvorstand anmelden und dadurch sich von jeder Verantwortlichkeit befreien, indem durch die Anmeldung der Krankenkassenvorstand zur Prüfung der Frage der genügenden Versicherung des Arbeiters und zur Controle seiner dauernden Versicherung verpflichtet wird. Aus diesen Erwägungen heraus nahm die Commission nur unerhebliche Abänderungen an den Vorschriften über das Meldewesen vor. So kann durch Beschluß der Verwaltung

der Gemeinde-Krankenversicherung und durch das Kassenstatut die Frist für die An- und Abmeldung bis zum letzten Werktage der Kalenderwoche, in welcher die dreitägige An- und Abmeldefrist abläuft, erstreckt werden. Ferner sind in der Anmeldung zur Ortskrankenkasse auch die behufs der Berechnung der Beiträge durch das Statut geforderten Angaben über das Lohnverhältniß zu machen, und es sind Aenderungen in diesen Verhältnissen spätestens am dritten Tage, nachdem sie eingetreten, anzumelden. Gemeinsame Meldestellen können fernerhin für Theile eines Aufsichts- oder Verwaltungsbezirks errichtet werden. Die Kosten derselben werden auf die betheiligten Kassen nach dem Verhältniß der vereinnahmten Kassenbeiträge umgelegt. Sodann können von der Aufsichtsbehörde die freien Hülfskassen verpflichtet werden, jeden Austritt eines versicherungspflichtigen Mitgliedes und jeden Uebertritt eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse binnen einer Woche bei der Meldestelle oder der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Erkrankt ein Versicherter außerhalb seines Kassenbezirks, so ist die Versicherungsanstalt, in deren Bezirk er wohnt, auf Ersuchen zur Gewährung der ihm zustehenden Unterstützung gegen Erstattung der Auslagen verpflichtet.

Nach dem geltenden Rechte sind die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung der Streitigkeiten über die Erfüllung der Pflichten aus dem Krankenkassengesetze insoweit berufen, als für dieselben nicht die Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt sind. Die Novelle wollte die Zuständigkeit der Civilgerichte ausschließen, diesen nur die Entscheidung über die Ansprüche der Versicherung gegen Personen, welche dem Versicherten gesetzlich entschädigungspflichtig sind, belassen, alle andern Krankenkassenstreitigkeiten aber den Verwaltungsbehörden überweisen. Aus dem Zwangscharakter des Versicherungsverhältnisses folgerte sie, daß die Ansprüche aus diesem Verhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur und deshalb dem ordentlichen Rechtswege zu entziehen seien. Diese in der Litteratur mehrfach vertretene Auffassung entspricht nicht der Natur der Versicherungsansprüche und hat auch nicht die Zustimmung des Reichsgerichts gefunden. Die Commission ist auch auf dem Boden des geltenden Gesetzes stehen geblieben, hat aber die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden so erheblich erweitert, daß die Gerichte nur noch für die zwischen den Kassen und den Versicherungspflichtigen über das Versicherungsverhältniß, die Pflicht zur Leistung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehenden Streitigkeiten sowie für die Streitigkeiten über Erstattungsansprüche der Kassen gegen die Arbeitgeber bei unterlassenen Anmeldungen und für die Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge jener (?) im Recurswege zuständig sind. Die Zulassung der noch weiter gehenden Aus-

schließung des Rechtsweges auf landesgesetzlichem Wege ist bedeutungslos, weil sie sich nur auf geltendes Landesrecht bezieht, solches Landesrecht aber nicht besteht. Alle andern Streitigkeiten sind den Verwaltungsbehörden überwiesen und zwar theils den Verwaltungsgerichten, theils den Verwaltungsbeschlußbehörden. Zwischen diesen ist die Scheidung in der Weise vollzogen, daß nur die Streitigkeiten unter den Kassen über gegenseitige Ersatzansprüche für geleistete Unterstützungen, sowie die Streitigkeiten zwischen einem Verbande und den betheiligten Kassen im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind.

3. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

Die Novelle beschränkt die willkürliche Kassenwahl des Arbeiters auf den Fall, daß der Arbeiter sich einer freien Hülfskasse anschließt; die seither zugelassene Wahl der Innungskassen ist ausgeschlossen. Die Wahl zum Kassenvorstand ist geheim, der Arztzwang ist wie bei der Gemeinde-Krankenversicherung geregelt. Mehrere Krankenkassen für Betriebe des Unternehmers können durch Generalversammlungs-Beschluß zu einer Kasse vereinigt, und es kann aus dieser Kasse beim Wechsel des Inhabers eines der Betriebe dieser wieder ausgeschieden werden. Ueber das Verfahren und die Vermögenstheilung treffen die neuen §§ 67a, 67b eingehende Vorschriften, welche eine vorzeitige Auflösung des Versicherungsverhältnisses sowie eine Gefährdung der finanziellen Lage der Kasse verhindern.

4. Innungskrankenkassen.

Wird für eine Innung eine Innungskrankenkasse errichtet, so werden die von Innungsmitgliedern in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer freien Hülfskasse angehören, mit der Errichtung, die später in deren Arbeit tretenden Personen mit diesem Eintritt Mitglieder der Innungskasse und scheiden damit aus der Zwangskasse aus, welcher sie bis dahin angehört hatten. Treten Arbeitgeber einer Innung mit einer bereits errichteten Innungskasse bei, so werden deren bisher einer Ortskrankenkasse zugehörigen Arbeiter mit Beginn des neuen Rechnungsjahres Mitglieder der Innungskasse, sofern der Arbeitgeber drei Monate zuvor dem Vorstand der Ortskrankenkasse seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen hat. Den Zeitpunkt, mit welchem eine neu errichtete Innungskrankenkasse in's Leben tritt, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.

5. Knappschaftskassen.

Ihre statutenmäßigen Leistungen müssen die für die Betriebskrankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen erreichen. Die Wahl der Kassenärzte ist ebenso wie für die übrigen Kassen geregelt.

6. Freie Hülfskassen.

Die eingreifenden Aenderungen der Novelle in die Rechtslage der freien Hülfskassen sind wiederholt erwähnt; sie betreffen die Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei in natura und die Gewährung der Mindestleistungen der Gemeinde Krankenversicherung am Beschäftigungsorte des Versicherten. Die den Gemeindekrankenversicherungen eingeräumten Befugnisse stehen auch den Hülfskassen zu. Die freien Hülfskassen haben ferner Anspruch auf die Ausstellung einer Bescheinigung darüber, daß, sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den gesetzlichen Anforderungen genügen, und es ist bei Streitigkeiten über die Befreiung eines Hülfskassenmitgliedes von der Zugehörigkeit zu einer Zwangskasse diese Bescheinigung maßgebend.

Die Novelle verpflichtet alle Krankenkassen, den Berufsgenossenschaften und den Versicherungsanstalten der Alters- und Invaliditätsversicherung Einsicht in ihre Bücher zu gestatten und denselben jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unfall-Versicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, in der fünften Krankheitswoche anzuzeigen. Die Berufsgenossenschaft ist berechtigt, das Heilverfahren auf ihre Kosten zu übernehmen, sie erwirbt alsdann für die 13wöchige Dauer des Heilverfahrens den Anspruch des Erkrankten auf Krankengeld. Diese Pflichten der Krankenkassen können durch Strafen gegen ihre Vorstandsmitglieder erzwungen werden; die Strafverfügungen sind durch Beschwerde an die vorgesetzte Behörde anfechtbar.

Vorstehende Zusammenstellung der durch die Beschlüsse der Reichstagscommission festgestellten Ergänzungen und Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes zeigen deren Bedeutung. Mögen dieselben zur Erhöhung der socialpolitischen Bedeutung des zeitlich ersten und wichtigsten aller Arbeiter-Versicherungsgesetze beitragen. S.

Die Encyklica über die Arbeiterfrage.

Die lang erwartete Encyklica über die Arbeiterfrage hat nicht nur den allgemein an sie geknüpften Erwartungen vollauf entsprochen, sondern dieselben weit übertroffen. Sie ist unstreitig die bedeutendste amtliche Kundgebung des gegenwärtig regierenden Papstes; ein glänzendes Zeug-

niß seiner tiefen Weltweisheit und seiner weiten Weltanschauung. Sie prüft die brennende Frage der Gegenwart an dem Maßstabe der Vernunft und des Glaubens, und gibt für ihre friedliche und gedeihliche Lösung bis ins Einzelne maßgebende Bestimmungen an die Hand.

Die Encyklica zerfällt in einen kleinern theoretischen und einen größern praktischen Theil.

I.

Nach einer kurzen Einleitung über den Ursprung und die Natur der heutigen Arbeiterfrage wendet sich die Encyklica im ersten Theile gegen den socialdemokratischen Lösungsversuch durch zwangsweise Aufhebung des Privateigenthums an Productionsmitteln, und fällt über das socialdemokratische Programm folgendes treffliche Urtheil: „Indessen dieses Programm ist weit entfernt, etwas zur Lösung der Frage beizutragen; es schädigt vielmehr die arbeitenden Klassen selbst; es ist ferner sehr ungerecht, indem es die rechtmäßigen Besitzer vergewaltigt; es ist endlich der staatlichen Ordnung zuwider, ja bedroht die Staaten mit völliger Auflösung."

Eine dreifache Instanz wird hier gegen das wirthschaftliche Programm des radicalen Socialismus geltend gemacht:

1. es schädigt die Arbeiter;
2. es vergewaltigt die Eigenthümer;
3. es vernichtet die gesellschaftliche Ordnung.

ad 1. Die Socialdemokratie sieht die einzige Lösung der Arbeiterfrage in der zwangsweisen und gänzlichen Aufhebung des Privateigenthums an Productionsmitteln und Abschaffung jeder privaten Production. Wir können davon absehen, ob dadurch der Lebensstand der Arbeiter auch nur vorübergehend gehoben werden kann. Gewiß ist, daß auch dem Arbeiter die Möglichkeit geraubt wird, sich zu einer selbständigen Existenz emporzuarbeiten: ein Ziel, welches jedem Menschen als wünschenswerth vorschwebt, und deshalb auch wenigstens für Jeden erreichbar gelassen werden muß. Auch die beste Lebenshaltung kann die wirthschaftliche Selbständigkeit nicht aufwiegen und ersetzen. In dieser Hinsicht bemerkt die Encyklica mit Recht:

„Vor allem liegt nämlich klar auf der Hand, daß die Absicht, welche den Arbeiter bei der Uebernahme seiner Mühe leitet, keine andere als die ist, daß er durch den Lohn zu irgend einem persönlichen Eigenthume gelange. Indem er Kräfte und Fleiß einem Anderen leiht, will er für seinen eigenen Bedarf das Nöthige erringen; und er erwirbt sich ein wahres und eigentliches Recht nicht bloß auf die Zahlung, sondern auch auf freie Verwendung derselben. Gesetzt, er habe durch Einschränkung Ersparnisse gemacht und sie der Sicherung halber zum Ankauf eines Grundstückes verwendet, so ist das Grundstück eben der ihm

gehörige Arbeitslohn, nur in anderer Form; es bleibt in seiner Gewalt und Verfügung, nicht minder als der erworbene Lohn. Aber gerade hierin besteht offenbar das Eigenthumsrecht an beweglichem wie unbeweglichem Besitze. Wenn also die Socialisten dahin streben, allen Sonderbesitz in Gemeingut umzuwandeln, so ist klar, wie sie dadurch die Lage der arbeitenden Klassen nur ungünstiger machen. Sie entziehen denselben ja mit dem Eigenthumsrechte die Vollmacht, ihren erworbenen Lohn nach Gutdünken anzulegen, sie rauben ihnen eben dadurch Aussicht und Fähigkeit, ihr kleines Vermögen zu vergrößern und sich durch Fleiß zu einer bessern Stellung emporzubringen."

ad 2. **Weiter bezeichnet die Encyklica die zwangsweise Aufhebung oder Ablösung alles Privateigenthums als ungerechten Eingriff in das persönliche wie sachlich wohlerworbene Recht der Besitzenden. Das Recht und die Möglichkeit zur Erwerbung und Verwaltung von Privateigenthum begründet die Encyklica tief philosophisch auf die Persönlichkeit des Menschen. Der Mensch ist nicht nur, wie das Thier, Individuum und Geschlechtswesen, sondern selbstbewußte und freie Persönlichkeit. Daher kann auch sein Verhältniß zu den Gütern der Erde nicht in der bloßen Erhaltung und Fortpflanzung der Art, nicht in bloßem Genuß, sondern in freiem Gebrauch bestehen.**

„Es tritt, wie in andern Dingen," sagt die Encyklica, „so auch hier ein wesentlicher Unterschied zwischen Mensch und Thier hervor ..... In ihm findet sich einerseits das Wesen des Thieres in seiner Ganzheit und Vollkommenheit, und so besitzt er wie dieses das Vermögen sinnlichen Genusses, aber seine Natur geht nicht in einer thierischen auf, mag man sich letztere noch so vervollkommnet denken; er erhebt sich hoch über die thierische Seite seiner selbst und macht diese sich dienstbar. Was den Menschen adelt und ihn zu der ihm eigenen Würde erhebt, das ist der vernünftige Geist; dieser verleiht ihm seinen Charakter als Mensch und trennt ihn seiner ganzen Wesenheit nach vom Thiere. Eben weil er aber mit Vernunft ausgestattet ist, sind ihm irdische Güter nicht zum bloßen Gebrauche anheimgegeben, wie dem Thiere, sondern er hat persönliches Besitzrecht, Besitzrecht nicht bloß auf Dinge, die beim Gebrauche verzehrt werden, sondern auch auf solche, welche nach dem Gebrauche bestehen bleiben."

Dazu kommt, daß der Mensch nicht, wie das Thier, bloß dem Augenblick lebt, sondern sich durch Ueberlegung, Fleiß und Sparsamkeit für die Zukunft sicher stellen muß. Was das Thier auch hier instinctiv thut, muß der Mensch selbstbewußt besorgen. Er kann das aber nur frei durch Privatbesitz und Privaterwerb. „Eine tiefere Betrachtung der Natur des Menschen lehrt dies klar", wie die Encyklica weiter ausführt.

„Da der Mensch mit seinem Denken unzählige Gegenstände umfaßt, aus den gegenwärtigen die zukünftigen erschließt und Herr seiner Handlungen ist, so bestimmt er unter dem ewigen Gesetze und unter der allweisen Vorsehung Gottes

sich selbst nach freiem Ermessen; es liegt darum in seiner Macht, unter den Dingen die Wahl zu treffen, die er zu seinem eigenen Wohle nicht allein für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft als die ersprießlichste erachtet. Hieraus folgt, daß es Rechte auf persönlichen Bodenbesitz geben muß; es müssen Rechte erworben werden können nicht bloß auf Eigenthum an Erzeugnissen des Bodens, sondern auch auf Eigenthum am Boden selbst. Was dem Menschen nämlich sichere Aussicht auf künftigen Fortbestand seines Unterhaltes verleiht, das ist nur der Boden mit seiner Productionskraft. Immer unterliegt der Mensch Bedürfnissen, sie wechseln nur ihre Gestalt; sind die heutigen befriedigt, so stellen morgen andere ihre Anforderungen. Die Natur muß dem Menschen demgemäß eine bleibende, unversiechliche Quelle zur Befriedigung dieser Bedürfnisse angewiesen haben, und eine solche Quelle ist nur der Boden mit den Gaben, die er unaufhörlich spendet."

Endlich ist jeder rechtmäßig erworbene Privatbesitz im letzten Grunde Frucht der Arbeit. Auch die päpstliche Encyklica steht nicht an, alle Güter auf Arbeit zurückzuführen: „Alle Nahrungsquellen gehen zuletzt zurück entweder auf die Bearbeitung des Bodens oder auf Arbeit in irgend einem andern Erwerbszweige, dessen Lohn nur von der Frucht der Erde kommt und mit der Frucht der Erde vertauscht wird." Auch betrachtet die Encyklica die Erde an sich als allen Menschen gemeinsam. Aber sie ist weit davon entfernt, daraus den radical socialistischen Schluß auf gewaltsame Aufhebung alles Privatbesitzes zu ziehen, da der Boden durch private Bearbeitung naturgemäß auch in privaten Besitz übergeht:

„Die Erde spendet zwar in großer Fülle alles, was zur Erhaltung und Förderung des irdischen Daseins nöthig ist; aber sie kann es nicht aus sich spenden, das heißt, nicht ohne Bearbeitung und Pflege durch den Menschen. Indem der Mensch an die Urbarmachung des Bodens körperlichen Fleiß und geistige Sorge setzt, macht er sich eben dadurch den cultivirten Theil zu eigen; es wird demselben sozusagen der Stempel des Bearbeiters aufgedrückt. Es entspricht also durchaus der Gerechtigkeit, daß dieser Theil des Bodens sein eigen sei, und sein Recht darauf unverletzlich bleibe."

Man wird zwar einwenden, daß diese Beweisführung auf patriarchalische Zustände, aber nicht auf unsere heutigen Erwerbsverhältnisse passe. Aber es darf zum Verständniß der Encyklica nicht übersehen werden, daß der Papst nur das Privateigenthum an sich als berechtigt und in der Natur des Menschen wie der menschlichen Gesellschaft begründet bezeichnen will, ohne jeden Privatbesitz rechtfertigen oder gar unsere heutigen Erwerbsverhältnisse in allem der Gerechtigkeit entsprechend bezeichnen zu wollen. Darüber läßt die Encyklica nicht den geringsten Zweifel. Die Phrase: „Eigenthum ist Diebstahl" soll getroffen werden, wie besonders die folgende Ausführung zeigt:

„Man behauptet nämlich, eigentliches Bodeneigenthum sei gegen die Gerechtigkeit, und nur die Nutznießung des Bodens oder der Theile desselben könne

den einzelnen zustehen; die Scholle des Herrn, welche seine Anlagen und Baulichkeiten trägt, sei nicht sein eigen, und der Acker, den der Landwirth als den seinen bearbeitet, gehöre nicht ihm. Man will nicht sehen, daß dies ebenso viel heißt, wie einen Raub ausführen an dem, was legitim erworben wurde. Jenes früher wüste Erdreich hat doch durch den Fleiß des ersten Bebauers und durch seine kundige Behandlung die Gestalt völlig verändert; es ist aus Wildniß fruchtbares Ackerfeld, aus verlorener Oede ein ergiebiger Boden geworden. Was dem Boden diese neue Form verliehen, das ist derart mit ihm selbst eines, daß es großentheils unmöglich von ihm zu trennen ist. Und es soll kein Widerspruch gegen alle Gerechtigkeit sein, jenen Boden mit der Behauptung, daß Eigenthum nicht bestehen dürfe, seinem Besitzer zu entziehen und dasjenige Andern zu überantworten, was der Bebauer im Schweiße seines Angesichtes geschaffen hat? Nein, wie die Wirkung ihrer Ursache folgt, so folgt die Frucht der Arbeit als rechtmäßiges Eigenthum Demjenigen, der die Arbeit vollzogen hat. Mit Recht hat darum die Menschheit immer im Naturgesetze die Grundlage für den Sonderbesitz und für die Theilung der irdischen Güter gefunden; sie hat sich weise leiten lassen von der Forderung des natürlichen Gesetzes und blieb unbekümmert um vereinzelte Einreden. Durch ihre praktische Anerkennung hat sie die Jahrhunderte entlang das Eigenthumsrecht sozusagen geheiligt als einen Ausfluß der Weltordnung und als eine Grundbedingung eines friedlichen Zusammenlebens."

ad 3. Wenn schon die vernünftige Natur des Menschen, seine freie Persönlichkeit die Möglichkeit des Privateigenthums nothwendig fordert, so noch mehr die menschliche Gesellschaft, deren Grundlage die Familie, deren letzter Ausbau der Staat ist. Wenn schon der einzelne Mensch ohne jedes Privateigenthum und privaten Erwerb kein freies und menschenwürdiges Dasein führen kann, so noch weniger die Familie. Hierüber sagt die Encyklica:

„Wenn nun jedem Menschen als Einzelwesen die Natur das Recht, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen, verliehen hat, so muß sich dieses Recht auch im Menschen, insofern er Haupt einer Familie ist, finden; ja dasselbe besitzt im Familienhaupte noch mehr Energie, weil der Mensch sich im häuslichen Kreise gleichsam ausdehnt. Ein dringendes Gesetz der Natur verlangt, daß der Familienvater den Kindern den Lebensunterhalt und alles Nöthige verschaffe, und die Natur leitet ihn an, auch für die Zukunft die Kinder zu versorgen, sie möglichst sicher zu stellen gegen irdische Wechselfälle, sie in Stand zu setzen, sich selbst vor Elend zu schützen; er ist es ja, der in den Kindern fortlebt und sich gleichsam in ihnen wiederholt. Wie soll er aber jenen Pflichten gegen die Kinder nachkommen können, wenn er ihnen nicht einen Besitz, welcher fruchtet, als Erbe hinterlassen darf?"

Es ist nicht zufällig, daß der radicale Socialismus den Bestand der Familie in Frage stellt und zu aller Zeit in Frage gestellt hat. Es ist das eine nothwendige Folge der grundsätzlichen Leugnung des Privatbesitzes und des Erbrechtes an productiven Gütern. Eben so wenig ist

es zufällig, daß der radicale Socialismus den Bestand des Staates in Abrede stellt und an dessen Stelle die socialistische Gesellschaft setzen muß; denn ohne selbständige Familie sind weder freie Bürger noch ein geordnetes Staatswesen denkbar. Es ist ein großes Verdienst der päpstlichen Encyklica, auf diese nothwendige Entwickelung der socialistischen Verirrung, welche ihren tiefsten Grund in der materialistischen Auffassung vom Menschen hat, nachdrücklich aufmerksam gemacht zu haben:

„Wie der Staat, so ist auch die Familie im eigentlichen Sinne eine Gesellschaft, und es regiert selbständige Gewalt in ihr, nämlich die väterliche. Innerhalb der von ihrem nächsten Zwecke bestimmten Grenzen besitzt demgemäß die Familie zum wenigsten die gleichen Rechte wie der Staat, in Wahl und Anwendung jener Mittel, die zu ihrer Erhaltung und ihrer berechtigten freien Bewegung unerläßlich sind. Wir sagen, zum wenigsten die gleichen Rechte. Denn da das häusliche Zusammenleben sowohl der Idee als der Sache nach früher ist als die bürgerliche Gemeinschaft, so haben auch seine Rechte und seine Pflichten den Vortritt, weil sie der Natur näher stehen. Das Leben in der Staatsgemeinschaft muß dem Individuum und der Familie zu einem wünschenswerthen Gute gemacht werden. Wenn nun aber Individuum und Familie, nachdem sie im Verbande der staatlichen Gesellschaft sind, seitens der letztern nur Schädigung finden statt Nutzen, nur Verletzung des ureigenen Rechts statt Schutzes, so würde der Staatsverband eher als Gegenstand der Abneigung und des Hasses erscheinen, denn als ein begehrenswerthes Gut."

Zum Schluß wird die Beweisführung des ersten Theiles in folgenden Worten noch einmal kurz zusammengefaßt und zum Folgenden übergeleitet:

„Aus alle dem ergibt sich klar die Verwerflichkeit der socialistischen Grundlehre, wonach der Staat allen Privatbesitz einzuziehen und zu öffentlichem Gute zu machen hätte. Eine solche Theorie gereicht den arbeitenden Klassen, zu deren Nutzen sie doch erfunden sein will, lediglich zu schwerem Schaden, sie widerstreitet den natürlichen Rechten eines jeden Menschen, sie verzerrt den Beruf des Staates und macht ruhige, friedliche Entwickelung des Gesellschaftlebens unmöglich. Bei allen Versuchen zur Abhülfe gegenüber den gegenwärtigen socialen Nothständen ist also durchaus als Grundsatz festzuhalten, daß das Privateigenthum unantastbar und heilig sei Wir gehen nunmehr zu der Darlegung über, worin die überall begehrte Abhülfe in der mißlichen Lage des arbeitenden Standes zu suchen sei."

II.

Der zweite Theil der Encyklica nennt zunächst die Factoren, welche zur Lösung der Arbeiterfrage mitwirken müssen. Es sind: 1. die Kirche, 2. der Staat, 3. die freien Vereinigungen, namentlich der Arbeiter selbst.

ad. 1. Mit Recht stellt der Papst die Wirksamkeit der Kirche bei der Lösung der Arbeiterfrage voran:

„Läßt man die Kirche nicht zur Geltung kommen, so werden alle menschlichen Bemühungen vergeblich sein; denn die Kirche ist es, welche aus dem Evangelium einen Schatz von Lehren verkündet, unter deren kräftigen Einfluß der Streit sich beilegt oder wenigstens seine Schärfe verlieren und mildere Formen annehmen muß; sie ist es, die den Geistern nicht bloß Belehrung bringt, sondern auch mit Macht auf eine den christlichen Vorschriften entsprechende Regelung der Sitten bei jedem einzelnen hinwirkt; die Kirche ist ohne Unterlaß damit beschäftigt, die sociale Lage der niedern Schichten durch nützliche Einrichtungen zu heben; sie ist endlich von Verlangen beseelt, daß die Kräfte und Bestrebungen aller Stände sich zur Förderung der wahren Interessen der Arbeiter zusammenthun, und hält ein Vorgehen der staatlichen Autorität auf dem Wege der Gesetzgebung innerhalb der nöthigen Schranken für unerläßlich, damit der Zweck erreicht werde."

Eine vierfache Wirksamkeit wird hier der Kirche in Bezug auf die Arbeiterfrage zugeschrieben:

a. Sie trägt zur Lösung derselben bei durch Verkündigung der bezüglichen Wahrheiten des Evangeliums. Gegenüber den socialistischen Träumereien von der natürlichen Gleichheit aller Menschen, welche nur feindlichen Gegensatz zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden, Vorgesetzten und Untergebenen in der Gesellschaft erzeugen kann, predigt sie den natürlichen, von Gott gewollten Unterschied der Stände, durch deren harmonisches Zusammenwirken allein ein Gesellschaftsbild sich gestalten kann.

b. Die Kirche schärft den Arbeitern wie den Arbeitgebern ihre sittlichen Pflichten ein.

„Von diesen Pflichten schärft sie folgende den arbeitenden Ständen ein: vollständig und treu die Arbeitsleistung zu verrichten, zu welcher sie sich frei und mit gerechtem Vertrage verbunden haben; den Arbeitsherren weder an der Habe noch an der Person Schaden zuzufügen; in der Wahrung ihrer Rechte sich der Gewaltthätigkeit zu enthalten und in keinem Falle Auflehnung zu stiften; nicht Verbindung zu unterhalten mit schlechten Menschen, die ihnen trügerische Hoffnungen vorspiegeln und nur bittere Enttäuschung und Ruin zurücklassen. — Die Pflichten, die sie hinwieder den Besitzenden und Arbeitgebern einschärft, sind die nachstehenden: die Arbeiter dürfen nicht wie Sklaven angesehen und behandelt werden; ihre persönliche Würde, welche geadelt ist durch ihre Würde als Christen, werde stets heilig gehalten; Handwerk und Arbeit erniedrigen sie nicht, vielmehr muß, wer vernünftig und christlich denkt, es ihnen als Ehre anrechnen, daß sie selbständig ihr Leben unter Mühe und Anstrengung erhalten; unehrenvoll dagegen und unwürdig ist es, Menschen bloß zu eigenem Gewinne ausbeuten und sie nur so hoch taxiren, wie ihre Arbeitskräfte reichen. Die Kirche ruft den Arbeitsherren weiter zu: Habet auch die gebührende Rücksicht auf das geistige Wohl und die religiösen Bedürfnisse der Arbeiter; ihr seid verpflichtet, ihnen Zeit zu lassen für ihre gottesdienstlichen Uebungen; ihr dürft sie nicht der

Verführung und sittlichen Gefahren bei ihrer Verwendung aussetzen; den Sinn für Häuslichkeit und Sparsamkeit dürft ihr in ihnen nicht ersticken lassen; es ist ungerecht, sie mit mehr Arbeit zu beschweren, als ihre Kräfte tragen können, oder Leistungen von ihnen zu fordern, die ihrem Alter oder Geschlecht nicht entsprechen. Vor allem aber ermahnt die Kirche die Arbeitsherren, den Grundsatz: Jedem das Seine, stets vor Augen zu behalten. Dieser Grundsatz sollte auch unparteiisch auf die Höhe des Lohnes Anwendung finden, ohne daß die verschiedenen mitzuberücksichtigenden Momente übersehen werden. Im allgemeinen ist in Bezug auf den Lohn wohl zu beachten, daß es wider göttliches und menschliches Gesetz geht, Nothleidende zu drücken und auszubeuten um des eigenen Vortheiles willen. Dem Arbeiter den ihm gebührenden Verdienst vorenthalten, ist eine Sünde, die zum Himmel schreit. „Siehe," sagt der heilige Geist, „der Lohn der Arbeiter, . . den ihr unterschlagen, schreit zu Gott, und ihre Stimmen dringen zum Herren Sabaoth." Die Besitzenden dürfen endlich unter keinen Umständen die Arbeiter in ihren Ersparnissen schädigen, sei es durch Gewalt oder durch Trug oder durch Wucherkünste; und das umsoweniger, als ihr Stand minder gegen Unrecht und Uebervortheilung geschützt ist, und ihr Eigenthum, weil gering, eben deshalb größere Achtung verdient."

c. **Durch den Hinweis auf die gemeinsame Bestimmung aller Menschen für ein ewiges Leben, ohne welches das irdische Dasein zu einem dunkeln, von keinem Verstand zu entwirrenden Räthsel würde, bringt die Kirche die Menschen, arm und reich, hoch und niedrig, einander nahe und fördert die Wohlthätigkeit, welche von der heidnischen Weltweisheit nur dunkel geahnt wurde, die aber von der Kirche in voller Klarheit hingestellt und, was mehr ist, in lebendige praktische Uebung versetzt wird.**

d. **Durch ihr eigenes charitatives Wirken hat die Kirche von den ersten Tagen ihres Bestehens auch die leibliche Noth der Menschen gelindert und ihr Vermögen als Patrimonium der Armen betrachtet:**

„So floß allmählig ein kirchliches Patrimonium zusammen, und dasselbe ward stets mit heiliger Sorgfalt als ein Erbschatz der Armen und Nothleidenden bewahrt. Die Kirche scheute sich nicht, auch als Bettlerin zu den Thüren der Reichen zu wandern, um den Bedrängten ein Scherflein zu gewinnen. Sie war es, die gemeinsame Mutter von Arm und Reich, welche dadurch, daß sie die christliche Nächstenliebe entzündete, besondere geistliche Orden erweckte, die sich berufsmäßig der Linderung der irdischen Noth hingeben, so daß für jede Bedrängniß eine Abhülfe, für jeden Schmerz ein Trost bestand. Allerdings vernimmt man in der Gegenwart Stimmen, welche, wie die Heiden es schon gethan, Anklagen gegen die Kirche selbst in dieser Liebesthätigkeit suchen. Man tadelt geradezu das kirchliche Wohlthun als ungeeignet und unzweckmäßig und sucht statt dessen ein rein staatliches System einzuführen. Aber wo sind die staatlichen, die menschlichen Einrichtungen, die sich an die Stelle der christlichen Liebe und des Opfergeistes, die ihren Schwung von der Kirche empfangen, zu setzen vermöchten? Nein, die Kirche allein besitzt das Geheimniß dieses himm-

lischen Schwunges. Quillt die Liebe und Kraft nicht aus dem heiligsten Herzen des Erlösers, so ist sie nichtig. Um aber des innern Lebens des Erlösers theilhaft zu werden, muß man ein lebendiges Glied seiner Kirche sein."

ad 2. Die Kirche schließt aber so wenig die **Mitwirkung des Staates** bei der Lösung der socialen Frage aus, daß sie hierbei vielmehr dem Staate die wichtigsten Pflichten beilegt; „denn nichts geht den Staat seinem Wesen nach näher an, als die Pflicht, das Gemeinwohl zu befördern". Der Staat hat gleichmäßig für Alle zu sorgen. Seine besondere Sorgfalt muß aber den niedern Ständen zugewandt sein, weil ihre Bedrückung nahe liegt, aber auch ihre besondere Bedeutung für die ganze Gesellschaft nicht verkannt werden kann. Der Nährstand ist die Grundlage des Staates. „Wenn der Staat somit, wie es seine Pflicht ist, zur Hebung der Lage des arbeitenden Standes alles Thunliche ins Werk setzt, so fügt er dadurch Niemand Nachtheil zu; er nützt aber sehr der Gesammtheit, die ein offenbares Interesse daran hat, daß ein Stand, welcher dem Staate so nothwendige Dienste leistet, nicht im Elend seine Existenz friste."

Welcher Art im Allgemeinen die staatliche Hülfe sein muß, führt die Encyklica in folgender Weise aus:

„Es liegt sicherlich ebenso im öffentlichen wie im privaten Interesse, daß im Staate Friede und Ordnung herrsche, daß das ganze Familienleben den göttlichen Geboten und dem Naturgesetz entspreche, daß die Religion geachtet und geübt werde, daß im privaten wie im öffentlichen Leben Reinheit der Sitte herrsche, daß Recht und Gerechtigkeit gewahrt und nicht ungestraft verletzt werde, daß die Jugend kräftig heranwachse zum Nutzen und, wo nöthig, zur Vertheidigung des Gemeinwesens. Wenn also sich öffentliche Wirren ankündigen in Folge auflehnerischer Haltung der Arbeiter oder in Folge von Arbeitseinstellungen, wenn die natürlichen Familienbande in den Arbeiterkreisen zerrüttet werden, wenn bei den Arbeitern die Religion gefährdet ist, indem ihnen nicht genügende Zeit und Gelegenheit zu ihren gottesdienstlichen Pflichten gelassen wird, wenn ihrer Sittlichkeit Gefahr droht durch die Art und Weise von gemeinschaftlicher Verwendung beider Geschlechter bei der Arbeit oder durch andere Lockungen zur Sünde; wenn die Arbeitgeber sie ungerechter Weise belasten oder sie zur Annahme von Bedingungen nöthigen, welche der persönlichen Würde und den Menschenrechten zuwiderlaufen; wenn ihre Gesundheit durch übermäßige Anstrengung oder ihrem Alter und Geschlechte nicht entsprechende Anforderungen untergraben wird — in allen diesen Fällen muß die Autorität und Gewalt des Staates sich geltend machen, jedoch ohne die rechten Schranken zu überschreiten."

Insbesondere werden dem Staate folgende Aufgaben zugewiesen: den socialistischen Wühlereien entgegenzutreten, Streiks zu verhüten oder beizulegen, die Sonntagsruhe zu schützen, die Arbeitszeit zu regeln, Kinder und Frauen besonders zu schützen, Maßregeln zu ergreifen, um die Bedrückung des Arbeiters beim Arbeitsvertrag und der Lohnfest-

setzung zu verhindern, endlich dem Arbeiter möglichst zu einer selbständigen Existenz zu verhelfen. Man sieht, daß die Encyklica unsere Arbeiterschutzgesetzgebung nicht nur billigt, sondern derselben vorauseilt und neue Gegenstände zuweist, ohne sich jedoch irgendwie zum Staatssocialismus zu bekennen:

„Doch es sind hier noch einzelne Momente besonders zu betonen. Das erste ist, daß die öffentliche Autorität durch entschiedene Maßregeln das Recht und die Sicherheit des privaten Besitzes gewährleisten muß. Die Bewegung der Massen, in welchen die Gier nach fremder Habe erwacht, muß mit Kraft gezügelt werden. Ein Streben nach Verbesserung der eigenen Lage ohne ungerechte Schädigung Anderer tadelt Niemand; aber auf Aneignung fremden Besitzes ausgehen und das unter dem thörichten Vorgeben, es müsse eine Gleichmachung in der Gesellschaft erfolgen, das ist ein Angriff auf die Gerechtigkeit und auf das Gemeinwohl zugleich. Ohne Zweifel zieht es der allergrößte Theil der Arbeiter vor, durch die ehrliche Arbeit und ohne Beeinträchtigung des Nächsten sich zu einer bessern Stellung zu erschwingen. Aber zahlreich sind auch die Unruhestifter, die Verbreiter falscher Ideen, denen jedes Mittel recht ist, um einen Umsturz vorzubereiten und das Volk zur Gewaltthätigkeit zu verleiten. Es muß also die Gewalt dazwischen treten, dem Hetzen Einhalt gebieten, die friedliche Arbeit vor der Verführung und Aufreizung schützen, den rechtmäßigen Besitz gegen den Raub sicher stellen.

„Nicht selten greifen die Arbeiter zu gemeinsamer Arbeitseinstellung, um gegen die Lohnherren einen Zwang auszuüben, wenn ihnen die Anforderungen zu schwer, die Arbeitsdauer zu lang, der Lohnsatz zu gering scheint. Dieses Vorgehen, das in der Gegenwart immer häufiger wird und immer weitern Umfang annimmt, fordert die öffentliche Gewalt auf, Gegenwehr zu ergreifen; denn die Ausstände gereichen nicht bloß den Arbeitgebern mitsammt den Arbeiter insgemein zum Schaden, sie benachtheiligen auch empfindlich Handel und Industrie, überhaupt den ganzen öffentlichen Wohlstand. Außerdem geben sie erfahrungsmäßig Anlaß zu Gewaltthätigkeiten und Unruhen und stören so den Frieden im Staate. Dem gegenüber ist diejenige Art der Abwehr am meisten zu empfehlen, welche durch entsprechende Anordnungen und Gesetze dem Uebel zuvorzukommen trachtet und sein Entstehen hindert durch Beseitigung jener Ursachen, die den Conflict zwischen den Anforderungen der Brodherren und der Arbeiter herbeizuführen pflegen.

„Der Staat ist dagegen den Arbeitern in mehrfacher praktischer Richtung seinen Schutz schuldig, und zwar zunächst in Hinsicht ihrer geistigen Güter. Ist auch das irdische Leben fürwahr ein Gut, das aller Sorge werth ist, so besteht doch in ihm nicht das höchste uns gesetzte Ziel. Es hat nur als Weg, als Mittel zur Erreichung des Lebens der Seele zu gelten. Dieses Leben der Seele ist Erkenntniß der Wahrheit und Liebe zum Guten. In die Seele ist das erhabene Ebenbild des Schöpfers eingedrückt, und in ihr thront jene hohe Würde des Menschen, kraft deren er über die niedrigen Naturwesen zu herrschen und Erde und Meer sich dienstbar zu machen berufen ist. »Erfüllet die Erde und

unterwerfet sie und herrschet über die Fische des Meeres und die Vögel des Himmels und alle Thiere, die sich bewegen auf der Erde.« Unter dieser Rücksicht sind alle Menschen gleich; kein Unterschied der Menschenwürde zwischen Reich und Arm, Herr und Diener, Fürst und Unterthan, »denn derselbe ist der Herr Aller«. Keine Gewalt darf sich ungestraft an der Würde des Menschen vergreifen, da doch Gott selbst, wie die heilige Schrift sagt, »mit großer Achtung« über ihn verfügt; keine Gewalt darf ihn auf dem Wege christlicher Pflicht und Tugend, der ihn zum ewigen Leben im Himmel führen soll, zurückhalten. Ja, der Mensch besitzt nicht einmal selbst die Vollmacht, auf die hierzu nöthige Freiheit Verzicht zu leisten und sich der Rechte, die seine Natur verlangt, zu begeben; denn nicht um Befugnisse, die in seinem Belieben stehen, handelt es sich, sondern um unausweisliche, über alles heilig zu haltende Pflichten gegen Gott. — Hiermit ist die Grundlage der pflichtmäßigen Sonntagsruhe bezeichnet. Die Sonntagsruhe bedeutet nicht so viel wie Genuß einer trägen Unthätigkeit. Noch weniger besteht sie in der Freiheit von Regel und Ordnung, und sie ist nicht dazu da, wozu sie Manchen erwünscht ist, nämlich um den Leichtsinn und Ausgelassenheit zu begünstigen oder um Gelegenheit zu überflüssigen Ausgaben zu schaffen. Sie ist vielmehr eine durch die Religion geheiligte Ruhe von der Arbeit. Die religiös geweihte Ruhe enthebt den Menschen den Geschäften des täglichen Lebens, der Last gewohnter Arbeit, um ihn aufzurufen zu den höhern Gedanken des Himmels; die Kirche ladet ihn ein, sich als Sohn des Allerhöchsten zu fühlen und im Bewußtsein der ehrenvollsten seiner Pflichten an den Handlungen des Gottesdienstes theilzunehmen. »Gedenke, daß du den Sabbath heiligest,« so sprach Gott im Alten Bunde, als er unter strengen Geboten den Ruhetag vorschrieb, und einen religiösen, heiligen Charakter besaß die Ruhe seit ihrer ursprünglichen Einführung durch den Schöpfer, welcher in jener seiner geheimnißvollen Ruhe nach der Erschaffung des Menschen selbst davon das Vorbild gab: »Er ruhte am siebenten Tage von allem Werke, das er geschaffen hatte.«

„Was sodann den Schutz der irdischen Güter des Arbeiterstandes angeht, so ist vor Allem jener unwürdigen Lage ein Ende zu machen, in welche derselbe durch den Eigennutz und die Hartherzigkeit von Brodherren versetzt ist, welche die Arbeiter maßlos ausbeuten und sie nicht wie Menschen, sondern als Sachen behandeln. Die Gerechtigkeit und die Menschlichkeit erheben Einsprache gegen Arbeitsforderungen von solcher Höhe, daß der Körper unterliegt und der Geist sich abstumpft. Wie im Menschen alles seine Grenzen hat, so auch die Leistungsfähigkeit bei der Arbeit, und über die Schranken des Vermögens kann man nicht hinausgehen. Die Arbeitskraft steigert sich freilich bei Uebung und Anspannung, aber nur dann verspricht sie die wirklich zukömmliche Leistung, wenn zur rechten Zeit für Unterbrechung und Ruhe gesorgt ist. In Bezug auf die tägliche Arbeitszeit muß also der Grundsatz gelten, daß sie nicht länger sein darf, als es den Kräften der Arbeiter entspricht. Wie lange die Ruhe aber dauern müsse, das richtet sich nach der Art der Arbeit, nach Zeit und Ort, nach den körperlichen Kräften. Berg- und Grubenarbeiten erfordern offenbar größere Anstrengung als andere und sind mehr gesundheitsschädlich; für sie muß also eine kürzere Durch-

schnittszeitdauer angesetzt werden. Gewisse Arbeiten sind eben so in der einen Jahreszeit je nach den Gegenden kaum durch kurze Frist ausführbar, während sie in der andern Zeit keine Schwierigkeiten schaffen. Endlich was ein erwachsener kräftiger Mann leistet, dazu ist eine Frau oder ein Kind nicht im Stande. Die Kinderarbeit insbesondere erheischt die menschenfreundlichste Fürsorge. Es wäre nicht zuzulassen, daß Kinder die Werkstatt oder Fabrik beziehen, ehe Leib und Geist zur gehörigen Reife gediehen sind. Die Entfaltung der Kräfte wird in den jungen Wesen durch vorzeitige Anspannung erstickt, und ist einmal die Blüthe des kindlichen Alters gebrochen, so ist es um die ganze Entwickelung in traurigster Weise geschehen. Ebenso ist durchaus zu beachten, daß manche Arbeiten weniger zukömmlich sind für das weibliche Geschlecht, welches überhaupt für die häuslichen Verrichtungen eigentlich berufen ist. Diese letztere Gattung von Arbeit gereicht dem Weibe zu einer Schutzwehr seiner Würde, erleichtert die gute Erziehung der Kinder und befördert das häusliche Glück. Im Allgemeinen aber ist daran festzuhalten, daß den Arbeitern so viel Ruhe zu sichern sei, wie zur Herstellung ihrer bei der Arbeit aufgewendeten Kräfte nöthig ist; denn die Unterbrechung der Arbeit hat eben den Ersatz der Kräfte zum Zwecke. Bei jeder Verbindlichkeit, die zwischen Brodherren und Arbeitern eingegangen wird, ist ausdrücklich oder stillschweigend die Bedingung vorhanden, daß die oben genannte doppelte Art von Ruhe den Arbeitern gesichert sei. Eine Vereinbarung ohne diese Bedingung wäre sittlich nicht zulässig, weil die Preisgabe von Pflichten gegen Gott und gegen sich selbst von Niemand gefordert und von Niemand zugestanden werden kann.

„Wir berühren im Anschlusse hieran eine Frage von sehr großer Wichtigkeit, bei welcher viel auf richtiges Verständniß ankommt, damit nicht nach der einen oder nach der andern Seite hin gefehlt werde. Da der Lohnsatz vom Arbeiter angenommen wird, so könnte es scheinen, als sei der Arbeitgeber nach erfolgter Auszahlung des Lohnes aller weitern Verbindlichkeiten enthoben. Man könnte meinen, ein Unrecht läge nur dann vor, wenn entweder der Lohnherr einen Theil der Zahlung zurückbehalte oder der Arbeiter nicht die vollständige Leistung verrichte, und einzig in diesen Fällen sei für die Staatsgewalt ein gerechter Grund der Dazwischenkunft vorhanden, damit nämlich Jedem das Seine zu Theil werde. — Indeß diese Schlußfolgerung kann nicht vollständig Beifall finden; der Gedankengang weist eine Lücke auf, indem ein wesentliches hierher gehöriges Moment übergangen wird. Es ist das folgende: Arbeiten heißt seine Kräfte anstrengen zur Beschaffung des Lebensunterhaltes und zur Besorgung aller irdischen Bedürfnisse. »Im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brod verzehren.« Zwei Eigenschaften wohnen demzufolge der Arbeit inne: sie ist persönlich, in so fern die bethätigte Kraft und Anstrengung persönliches Gut des Arbeitenden ist; und sie ist nothwendig, weil sie den Lebensunterhalt einbringen muß und eine strenge natürliche Pflicht die Erhaltung des Daseins gebietet. Wenn man nun die Arbeit lediglich, so weit sie persönlich ist, betrachtet, wird man nicht in Abrede stellen können, daß es im Belieben des Arbeitenden steht, in jeden verringerten Ansatz des Lohnes einzuwilligen; er leistet eben die Arbeit nach persönlichem Entschluß und kann sich auch mit einem geringen Lohne begnügen oder

gänzlich auf denselben verzichten. Anders aber stellt sich die Sache dar, wenn man die andere unzertrenntiche Eigenschaft der Arbeit mit in Erwägung zieht, ihre Nothwendigkeit. Die Erhaltung des Lebens ist die nothwendigste Pflicht eines Jeden. Hat Jeder ein natürliches Recht, den Lebensunterhalt zu finden, so ist hinwieder der Dürftige hierzu auf die Händearbeit nothwendig angewiesen. Wenn also auch immerhin die Vereinbarung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, insbesondere hinsichtlich des Lohnes, beiderseitig frei geschieht, so bleibt doch immerhin eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit bestehen, die nämlich, daß der Lohn nicht etwa so niedrig sei, daß er einem genügsamen, rechtschaffenen Arbeiter den Lebensunterhalt nicht abwirft. Diese schwerwiegende Forderung ist unabhängig von dem freien Willen der Vereinbarenden. Gesetzt, der Arbeiter beugt sich aus reiner Noth oder um einem schlimmern Zustande zu entgehen, den allzu harten Bedingungen, die ihm nun einmal vom Arbeitsherrn oder Unternehmer auferlegt werden, so heißt das Gewalt leiden, und die Gerechtigkeit erhebt gegen einen solchen Zwang Einspruch. — Damit aber in solchen Fragen, wie diejenige der täglichen Arbeitszeit für die verschiedenen Arbeitsarten, und diejenige der Schutzmaßregeln gegen Gesundheitsgefahr und Unfälle, zumal in Fabriken, die öffentliche Gewalt sich nicht in ungehöriger Weise einmische, so erscheint es in Anbetracht der Verschiedenheit der zeitlichen und örtlichen Umstände durchaus rathsam, jene Frage vor die Ausschüsse zu bringen, von denen Wir unten näher handeln werden, oder einen andern Weg zur Vertretung der Interessen der Arbeiter einzuschlagen, je nach Erforderniß unter Mitwirkung und Leitung der Behörden.

Gewinnt der Arbeiter einen genügenden Lohn, um sich mit Frau und Kind anständig zu erhalten, ist er zugleich weise auf Sparsamkeit bedacht, so wird er es, dem natürlichen Drange folgend, auch dahin bringen, daß er eine Baarschaft zurücklegen und zu einem kleinen Einkommen gelangen kann. Nicht bloß muß der private Besitz, will man zu irgend einer wirksamen Lösung der socialen Frage gelangen, als ein unantastbares Recht gelten, sondern der Staat muß also auch dieses Recht in der Gesetzgebung begünstigen und sollte in seinen Maßregeln dahin zielen, daß möglichst viele aus den Staatsangehörigen irgend ein bescheidenes Eigenthum zu erwerben trachten. Ein solcher Zustand würde von beträchtlichen Vortheilen begleitet sein. Dahin gehört zuerst eine der Billigkeit mehr entsprechende Vertheilung der irdischen Güter. Es ist Folge der Umgestaltung der bürgerlichen Verhältnisse seit dem vorigen Jahrhundert, daß die Bevölkerung der Städte sich in zwei Klassen geschieden sieht, die eine gewisse Kluft von einander trennt. Auf der einen Seite die Uebermacht des Capitals, welches Industrie und Markt völlig beherrscht, und weil es Träger aller Unternehmungen, Nerv aller öffentlichen Thätigkeit ist, nicht bloß seinen Besitzer pecuniär immer mehr bereichert, sondern auch denselben in staatlichen Dingen zu einer einflußreichen Betheiligung beruft. Auf der andern Seite jene Menge, die der Güter dieses Lebens entbehren muß und die mit Erbitterung erfüllt und zu Unruhen geneigt ist. Wenn nun diesen niedern Klassen Aussicht gegeben würde, bei Fleiß und Anstrengung zu einem kleinen Grundbesitze zu gelangen, so müßte allmälig eine Annäherung zwischen den zwei Lagern von Staatsbürgern statt-

finden; es würden die Gegensätze von äußerster Armuth und angehäuftem Reichthum mehr und mehr verschwinden. — Es würde dabei zugleich der Ackerbau ohne Zweifel gewinnen. Denn bei dem Bewußtsein, auf eigener Scholle zu arbeiten, arbeitet man ohne Zweifel mit größerer Betriebsamkeit und Hingabe; man schätzt den Boden in demselben Maße, als man ihm Mühe opfert, man gewinnt ihn lieb, wenn man in ihm die versprechende Quelle eines kleinen Wohlstandes für sich und die Familie erblickt. Es liegt also auf der Hand, wie viel der Landbau, wie viel der Gesammtwohlstand des Volkes gewinnen würden. — Als dritter Vortheil ist zu nennen die Stärkung des Heimathsgefühles, der Liebe zum Boden, welcher die Stätte des elterlichen Hauses, der Ort der Geburt und Erziehung gewesen. Sicher würden viele Auswanderer, die jetzt in der Ferne eine andere Heimath suchen, die bleibende Ansässigkeit zu Hause vorziehen, wenn die Heimath ihnen eine erträgliche materielle Existenz darböte."

ad 3. Bezüglich der freien Vereinigungen zur Abhülfe in der Arbeiterfrage weist die Encyklica die Arbeitgeber auf Wohlfahrtseinrichtungen, die Arbeiter selbst auf christliche Arbeitervereine hin:

„Endlich können und müssen aber auch die Lohnherren und die Arbeiter selbst zu einer gedeihlichen Lösung der Frage durch Maßnahmen und Einrichtungen mitwirken, die den Nothstand möglichst heben und die eine Klasse der andern näher bringen helfen. Hierher gehören Vereine zu gegenseitiger Unterstützung, private Veranstaltungen zur Hülfeleistung für den Arbeiter und seine Familie, bei plötzlichem Unglück, in Krankheits- und Todesfällen, Einrichtungen zum Rechtsschutz für Kinder, jugendliche Personen oder auch Erwachsene."

Ueber die Nothwendigkeit christlicher Arbeitervereine hat Leo XIII. sich bereits des Oeftern ausgesprochen. In der Encyklica über die Arbeiterfrage empfiehlt er sie auf's neue eindringlich. Er weist hin auf die alten Zünfte und deren heilsame gesellschaftlichen Wirkungen. Nicht als ob er die mittelalterlichen Zünfte repristiniren wolle, sondern um Arbeitervereinigungen auf religiöser Grundlage zu empfehlen, welche den heutigen Verhältnissen entsprechen. Nachdrücklich fordert der Papst für diese Vereine sowie für die kirchlichen Orden und Vereinigungen aller Art die Freiheit der Bewegung, welche nur solchen Vereinen versagt werden darf, welche gegen die Gesetze der Religion oder des Staates verstoßen. Der h. Vater weist den christlichen Arbeitervereinen ernste Aufgaben in der Lösung der Arbeiterfrage zu, bei voller Freiheit der Organisation.

„Es ist unmöglich, die Einrichtungen der gedachten Vereine in einer für Alle geltenden Form vorzuzeichnen; dazu hangen sie zu sehr vom Volkscharakter, von den Erfahrungen, von der Ausdehnung des Handels, von der Art und Einträglichkeit der verschiedenen Arbeiten, endlich von manchen andern Umständen ab, die in Erwägung zu ziehen sind. Vor allem kommt es darauf an, bei Gründung und Leitung dieser Vereine ihren Zweck im Auge zu behalten und demselben die Statuten und alle Thätigkeit dienstbar zu machen; Zweck aber ist die Hebung

und Förderung der leiblichen und geistigen Lage der Arbeiter. Das religiöse Element muß dem Vereine zu einer Grundlage seiner Einrichtungen werden. Die Religiosität der Mitglieder soll das wichtigste Ziel sein, und darum muß der christliche Glaube die ganze Organisation durchdringen. Andernfalls würde der Verein in Bälde sein ursprüngliches Gepräge einbüßen; er würde auf gleiche Linie mit jenen Bünden kommen, welche die Religion aus ihren Kreisen ausschließen. Was nützt es aber dem Arbeiter, für seine irdische Wohlfahrt noch so viel Vortheil vom Verein zu gewinnen, wenn aus Mangel an geistiger Nahrung seine Sache in Gefahr kommt? »Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet?« Christus, der Herr, hat ein unterscheidendes Merkmal zwischen Heiden und Christen in den Worten hingestellt: »Diesem allem gehen die Heiden nach. Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und dieses alles wird euch hinzugegeben werden.« Indem also jene Vereine das Reich Gottes zum letzten Zielpunkt nehmen, sollen sie darauf bedacht sein, den religiösen Unterricht der Arbeiter zu befördern. Die Unwissenheit in Glaubenssachen, die wachsende Unkenntniß der Pflichten gegen Gott und den Nächsten soll durch geeignete Unterweisungen bekämpft werden. Man sorge für gründliche Aufklärung über die Irrthümer der Zeit und über die Trugschlüsse der Glaubensfeinde, für Belehrung und Warnung betreffs der Lockmittel zur Verführung. Man erwecke bei den Mitgliedern Hochschätzung der Frömmigkeit und des Gottesdienstes; insbesondere halte man sie zur religiösen Feier der Sonn- und Festtage an. Man lehre den Arbeiter, die Kirche Gottes als allgemeine Mutter verehren und lieben, ihre Gebote befolgen und die Gnadenmittel ihrer Sacramente, die da die Seele durch göttlichen Hauch reinigen und mit Tugend erfüllen, würdig sich zu Nutze machen."

Das religiöse Element soll die Grundlage der Vereine sein; dieses ist aber nur bei confessioneller Gestaltung möglich. Die religiöse Spaltung steht nun in Deutschland der Verwirklichung eines Theiles der socialen Aufgaben, welche der h. Vater den Arbeitervereinen stellt, hindernd entgegen, macht eine Theilung der Aufgaben zwischen confessionellen Vereinen und interconfessionellen beruflichen Organisationen nothwendig. Dabei bleibt das Ziel, welches der h. Vater stellt, bestehen:

„Als wichtiges Ziel gelte stets der Einklang zwischen Arbeitern und Lohnherren in Bezug auf Rechte und Pflichten. Zur Erledigung gegenseitiger Beschwerden zwischen beiden Parteien sollten Ausschüsse aus unbescholtenen und erfahrenen Männern gebildet werden mit entscheidender Geltung ihres Schiedsspruches; es wäre sehr wünschenswerth, daß diese Schiedsgerichte Vertreter der Arbeitgeber wie der Arbeiter in ihrem Schooße hätten, und daß kraft der Statuten die Mitglieder der Arbeitervereine gehalten wären, sich an dieselben zu wenden. Ein Hauptbemühen hat ferner dahin zu gehen, daß es den Mitgliedern nie an Arbeit fehle, und daß eine gemeinsame Kasse vorhanden sei, aus welcher den einzelnen die Unterstützungen zufließen bei Arbeitsstockungen, in Krankheit, im Alter und bei Unglücksfällen."

Die volle, ernste Rückkehr zu den christlichen Grundsätzen ist der sicherste Weg, um den Arbeitern die allgemeinen Sympathieen und die mit der Erfüllung ihrer berechtigten Forderungen zu sichern, ist auch der wirkungsvollste Einfluß, um die ungläubigen Arbeiter zum christlichen Glauben zurückzuführen:

„In der Gegenwart ist die Arbeiterfrage Gegenstand vielfachen Streites. Daß dieser Streit eine friedliche und gesetzmäßige Lösung finde, liegt im höchsten Interesse des Staates. Die Frage wird aber durch die christlich gesinnten Arbeiter einer richtigen Lösung näher geführt werden, wenn diese in gut organisirten Vereinen und unter weiser Führung denselben Weg einschlagen, welchen die Christen im Alterthume der übermächtigen heidnischen Welt gegenüber zu ihrem eigenen Heil und dem der Gesellschaft eingehalten haben. Denn so stark auch die Macht des Vorurtheils und der Leidenschaft ist, so wird dennoch überall, wo nicht ein verderbter Wille das Gefühl für Recht und Wahrheit abgestumpft hat, die öffentliche Gunst sich Männern zuwenden, welche Fleiß, Mäßigkeit und Zucht auf ihre Fahne geschrieben haben; man wird für Arbeiter Partei ergreifen, welchen Billigkeit und Recht über den Gewinn, und ernste Pflichttreue über alle andern Rücksichten geht.

„Die Verbreitung dieser Arbeitervereine würde auch denjenigen Arbeitern zu gute kommen und ihre Rückkehr zu besserer Gesinnung erleichtern, welche Glauben oder Sittlichkeit daran gegeben haben. Sie fühlen es vielfach ja selbst in ihrem Innern, wie hart sie von geldgierigen Herren behandelt, und daß sie nur nach der Höhe des Gewinnes, den sie ihnen bringen, gewerthet werden. Es ist ihnen nicht verborgen, daß in den Vereinen, denen sie sich angeschlossen haben, an Stelle gegenseitiger Achtung und Liebe nur Zwietracht herrsche, die ja immer im Gefolge der gewissenslosen und glaubenslosen Armuth auftritt. Wie gar viele dieser Unglücklichen, die körperlich gebrochen und geistig entmuthigt sind, möchten solch' erniedrigender Knechtschaft entrinnen; sie wagen es aber nicht, sei es, daß sie die Scham oder die Furcht vor Armuth zurückhält. Diesen allen nun könnten die katholischen Arbeitervereine große Hülfe bringen, wenn sie nämlich die Schwankenden nach Ueberwindung der Hindernisse in ihre Mitte einlüden und den reuig Zurückkehrenden Schutz und brüderliche Theilnahme angedeihen ließen."

Anerkennung und Dank spricht der h. Vater allen Denen aus, welche dem Loose der arbeitenden Klassen thätige Theilnahme entgegenbringen, und schließt mit der Aufforderung an Alle, im Geiste des Christenthums zu wirken:

„In klarer Erkenntniß der Forderungen der Zeit beschäftigt sich eine Reihe katholischer Männer mit dem Studium der socialen Frage, und sie verdienen das höchste Lob für die Hingebung, mit welcher sie die Mittel aufsuchen und erproben, durch welche die niedern Stände nach und nach in eine bessere Lage versetzt werden können. Wir sehen sie des herrschenden Uebelstandes und der materiellen Stellung der Familien und der Einzelnen sich annehmen. Sie arbeiten dahin,

daß in der gegenseitigen Verbindlichkeit zwischen Lohnherr und Arbeiter Billigkeit und Gerechtigkeit zur Geltung komme. Sie suchen in anerkennenswerther Weise bei beiden Theilen das Gefühl der Pflicht und den Gehorsam gegen die Vorschriften des heiligen Evangeliums zu kräftigen; diese göttlichen Vorschriften sind es ja, welche der Genußsucht und der Unmäßigkeit mit Macht Grenzen ziehen und bei aller Ungleichheit der gesellschaftlichen Stände eine friedliche Wechselbeziehung zwischen denselben aufrecht halten. Treffliche Männer vereinigen sich zu Versammlungen, um das Vorgehen zu Gunsten der Arbeiter zu berathen und die sich ergebenden schwierigen Fragen des wirthschaftlichen Lebens einer Lösung näher zu bringen. Anderwärts ist das löbliche Bestreben wach geworden, Handwerker und Arbeiter in Vereinen zu organisiren und sie mit Rath und That zu dem Zweck zu unterstützen, daß ihnen eine dauernde und anständige Arbeit gesichert sei. Die Bischöfe aber eifern diese ganze Thätigkeit an und bieten ihr einen Rückhalt mit ihrer Autorität. Im Namen der Bischöfe betheiligen sich tüchtige Mitglieder des Welt- und Ordensklerus an der Leitung der Vereine nach ihrer religiösen Seite. Es fehlt auch nicht an reichen Katholiken, die sich mit Großmuth zu Gönnern und Genossen des arbeitenden Standes machen, und die für die Errichtung und Ausbreitung von Vereinen ansehnliche Geldmittel auswerfen; sie garantiren damit dem Arbeiter, welcher Theil nimmt, einen regelmäßigen und ausreichenden Unterhalt, ja versetzen ihn in die Möglichkeit, für das Alter sich ein kleines Capital zurückzulegen, das ihn der Sorgen enthebt. Es braucht nicht gesagt zu werden, welchen Nutzen bisher schon diese vielfache und eifrige Thätigkeit geschaffen hat. Wir nähren im Hinblick darauf die besten Hoffnungen für die Zukunft, wenn anders diese Vereine sich an Zahl vermehren, und wenn sie weise organisirt werden.

„Möge jeder Berufene Hand anlegen und ohne Verzug, damit die Heilung des bereits gewaltig gewachsenen Uebels nicht durch Säumniß noch schwieriger werde. Die Staatsregierungen mögen durch Gesetze und Verordnungen vorgehen, die Arbeiter, um deren Loos es sich handelt, mögen auf gesetzliche Weise ihre Interessen vertreten; und da die Religion, wie Wir zu Anfang gesagt haben, allein zu einer vollkommenen innern Abhülfe der Mißstände befähigt ist, so möge sich die Ueberzeugung immer mehr verbreiten, daß es vor allem auf die Wiederbelebung christlicher Gesinnung und Sitte ankommt, ohne welche alle noch so weisen und versprechenden Maßnahmen wahres Heil zu schaffen unvermögend bleiben. Was aber die Kirche angeht, so wird diese keinen Augenblick ihre allseitige Hülfe vermissen lassen. Ihre Thätigkeit wird um so wirksamer sein, je größere Freiheit der Bewegung ihr gelassen wird. Mögen dies namentlich Diejenigen vor Augen haben, in deren Hände das Heil der Staaten gelegt ist.

„Das Heil ist insbesondere von der vollen Bethätigung der Liebe zu erwarten, jener christlichen Liebe nämlich, die der kurz gefaßte Inbegriff der evangelischen Gebote, die, immer bereit, sich selbst für des Nächsten Heil zu opfern, das heilkräftigste Gegengift gegen den Hochmuth und Egoismus der Welt ist, und deren göttliches Bild und Walten der Apostel Paulus mit den Worten gezeichnet hat: »Die Liebe ist geduldig, sie ist gütig; sie sucht nicht das ihrige; sie duldet alles, sie trägt alles.«"

Das sind die herrlichen Worte des obersten Hirten der katholischen Kirche über die Arbeiterfrage. Mögen sie allenthalben beherziget und in Thaten übersetzt werden!

Dr. Andreas Brüll.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 23860

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1891. Elfter Jahrgang. 6. u. 7. Heft. Juni-Juli.

Inhalt und Bedeutung des neuen Arbeiterschutz-Gesetzes.

Genau nach Jahresfrist ist der „Gesetzentwurf betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung" im Reichstag zur Verabschiedung gelangt. Am 6. Mai 1890 war derselbe eingebracht, am 6. Mai 1891 wurde die dritte Lesung fertig. Am 1. Juni ist dasselbe nach Genehmigung des Bundesrathes als Gesetz publicirt worden. Mit dem 1. April 1892 soll es in Kraft treten.

Nach dreitägiger Debatte (am 17., 19. und 20. Mai) wurde die Vorlage an eine Commission von 28 Mitgliedern verwiesen. Am 3. Juni trat dieselbe in die erste Lesung ein und hielt — unter dem Vorsitz des Herrn Graf Ballestrem — bis zum 1. Juli regelmäßige Sitzungen. Dann trat die Vertagung des Reichstags ein. Am 5. November nahm die Commission ihre eingehenden Berathungen wieder auf, während der Reichstag selbst erst am 2. December wieder zusammentrat. Am 20. November war die Commission mit der ersten Lesung fertig. Am 1. December begann die zweite Lesung, die am 5. December abgeschlossen wurde. Am 14. Januar 1891 wurde der Bericht (vom Abg. Hitze) festgestellt. Die zweite Lesung im Plenum begann am 12. Februar; dieselbe erforderte — Dank der endlosen Reden der Socialdemokraten — nicht weniger wie (vom 12.—20. April 12, vom 7—23. April 13 =) 25 Sitzungen. Die dritte Lesung wurde dagegen in drei Sitzungen (4., 5. und 6. Mai) erledigt.

Wohl noch kein Gesetzentwurf hat solch gründliche, allseitige Berathung gefunden, und, was noch wichtiger ist, wohl kein anderes Gesetz von solcher Bedeutung ist so von der Zustimmung aller Parteien getragen zur Verabschiedung gelangt, wie dieses. Außer den Socialdemokraten haben nur zwei bis drei Mitglieder des Reichstags (u. A. von Kardorff) gegen das Gesetz gestimmt. — Wir wollen nun versuchen, eine systematische Darstellung des wesentlichen Inhalts des Gesetzes, und zwar nach Materien geordnet, zu geben.

I. Sicherung der Sonntagsruhe.

Die bestehende Gewerbeordnung hat nur bezüglich der jugendlichen Arbeiter (bis zum 16. Lebensjahre) ein Verbot der Sonntagsarbeit vorgesehen. Bezüglich der erwachsenen Arbeiter besteht nur

die Bestimmung (§ 105), daß die Arbeitgeber ihre Arbeiter zur Sonntagsarbeit nicht rechtlich verpflichten können, d. h. die Sonntagsarbeit ist nicht verboten, aber es bleibt solchen Verträgen, welche eine Verpflichtung zur Sonntagsarbeit enthalten, die gesetzliche Anerkennung und Executive versagt. Praktisch ist diese Bestimmung bedeutungslos, da die Arbeiter thatsächlich nur selten in der Lage sein werden, die von ihnen verlangte Sonntagsarbeit zu verweigern. Den erwachsenen Arbeitern kamen so bisher nur die allgemeinen Bestimmungen zum Schutze der Sonntagsheiligung, wie sie in den verschiedenen Landesgesetzen und Polizeiverordnungen niedergelegt sind, zu Gute. Wie wenig dieselben aber den Zwecken des Arbeiterschutzes genügen, haben die „Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen, zusamengestellt im Reichsamt des Innern", welche dem Reichstage d. d. 13. Juli resp. 28. November 1887 zugestellt worden sind, klargestellt. Kam doch nach dem „Generalbericht" z. B. in Preußen Sonntagsarbeit vor:

in 16 Regierungsbezirken:

in der Großindustrie in 49,4 % der Betriebe und für 29,8 % der Arbeiter;

in 15 Regierungsbezirken:

im Handwerk in 47,1 % der Betriebe und für 41,8 % der Arbeiter;

in 29 Regierungsbezirken:

im Handel und Verkehr in 77,6 % der Betriebe und für 57,8 % der Arbeiter.

In der Großindustrie mußten also beinahe 30 %, im Handwerk gar fast 42 % der Arbeiter an Sonn- und Festtagen arbeiten.

Die jetzige Arbeiterschutz-Novelle verbietet nun die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen im Betriebe von:

1. Berg- und Hüttenwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben;

2. Fabriken;

3. Werkstätten;

4. Bauhöfen, Zimmerplätzen, Werften, Ziegeleien sowie bei Bauten.

Die entscheidende Bestimmung geht dahin (§ 105 b):

> Im Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und andern Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.

Das Verbot umfaßt alle Arbeiten, welche „im Betrieb“ vorkommen, beschränkt sich also nicht etwa auf die, welche in der Betriebsstätte selbst stattfinden. Verboten ist also auch z. B., daß der Schmied oder Schneider seinen Gesellen Sonntags zur Kundschaft etwa auf's Land schickt, um dort Schmiede- resp. Schneider-Arbeiten zu verrichten.

Selbstverständlich beschränkt sich die Novelle und damit das Verbot der Sonntagsbeschäftigung auf den durch die Gewerbe-Ordnung gegebenen Rahmen, erstreckt sich also nicht auf die Land- und Forstwirthschaft. Von den gewerblichen Arbeitern sind wesentlich nur die im Verkehrsgewerbe und im Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe thätigen Personen von den Wohlthaten des Gesetzes ausgeschlossen (§ 105 i); hier schien der Weg der Specialgesetzgebung resp. -Verordnung richtiger, und ist dieselbe auch von den Vertretern der verbündeten Regierungen ausdrücklich in Aussicht gestellt. Bezüglich der Gewährung ausreichender Sonntagsruhe beim Eisenbahndienst hat noch eine Resolution an den Reichskanzler fast einstimmig Annahme gefunden: „insbesondere dahin zu wirken, daß der Güterverkehr an Sonn- und Festtagen möglichst eingeschränkt werde“.

Die Dauer der gesetzlichen Sonn- und Festtagsruhe deckt sich mit dem kirchlichen resp. Kalender-Sonn- resp. Festtage, geht also von Mitternacht zu Mitternacht. Nur für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage mit Ausnahme der drei hohen Feiertage (Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest) ist die Arbeit schon von 6 Uhr Abends des zweiten Tages an (für Betriebe mit Tag- und Nachtschicht) zugelassen.

Das Gesetz bestimmt:

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern.

In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht jedoch „kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht“.

Die Regierungs-Vorlage hatte bloß eine 24- (resp. 36- resp. 48-)stündige Ruhe der Arbeiter vorgesehen und allgemein es freigestellt, diese Ruhezeit vom Vorabend oder vom Morgen des Sonn- resp. Festtages 6 Uhr ab zu rechnen. Vom Reichstag ist 1. diese freiere Berechnung (der 24 Stunden vom Vorabend oder vom Sonn- resp. Festtag-Morgen ab) auf die Betriebe mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht beschränkt worden; 2. ist selbst für diese Betriebe (so weit es angeht und der Bundesrath nicht Ausnahmen für nöthig hält) eine 24stündige Ruhe des Betriebes — nicht bloß der Arbeiter — vorgeschrieben. Nach der Regierungs-Vorlage brauchte der Betrieb bloß 12 Stunden (von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr) zu ruhen, indem den Arbeitern der Nachtschicht der vorhergehenden Woche von Sonntag-Morgen 6 Uhr bis Montag-Morgen 6 Uhr, den Arbeitern der Tagesschicht aber die Zeit von Samstag 6 Uhr bis Sonntag-Nachmittag 6 Uhr

freigegeben werden konnte. Bei 24stündiger Ruhe des Betriebes haben dagegen die Arbeiter bei Schichtwechsel an dem einen Sonntag eine Ruhe von 24 Stunden, an dem zweiten Sonntag von 48 Stunden, also an zwei Sonntagen eine solche von 72 Stunden.

Neu und bedeutungsvoll ist

5. die Beschränkung der Sonntagsarbeit im **Handelsgewerbe** auf höchstens fünf Stunden. Die Bestimmung lautet (§ 105b Abs. 2):

Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weitern Communalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im Uebrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

Durch den Reichstag ist dann weiterhin (§ 41a) beschlossen, daß, soweit Personen im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, ein Gewerbebetrieb überhaupt an diesen Tagen in offenen Verkaufsstellen nicht stattfinden darf, also auch nicht seitens des Geschäftsinhabers selbst oder seiner Angehörigen.

Sowohl durch statutarische Bestimmung der Gemeinde resp. eines weitern Communalverbandes, wie auch durch Polizei-Verordnung kann die Zahl der Beschäftigungsstunden weiter herabgesetzt werden, kann auch namentlich die Festsetzung der Stunden so getroffen werden, daß den Beschäftigten der freie Sonntag-Nachmittag, z. B. von 3 Uhr ab, gesichert ist. Die Anschauung vielleicht des ganzen Reichstags ging dahin, daß eine solche Festsetzung z. B. in fast allen größern Städten recht wohl möglich und zweckmäßig sei, und sagte auch z. B. der preußische Handelsminister Freiherr von Berlepsch eine Einwirkung nach dieser Richtung hin zu.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausirgewerbe) ist an Sonn- und Festtagen ganz verboten, so weit nicht die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zuläßt.

Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths kann das Verbot der Beschäftigung der Arbeiter an Sonn- und

Festtagen auch auf andere Gewerbe ausgedehnt werden (§ 105g); nach den Erklärungen der Regierungs-Commissare soll jedoch von diesem Recht mehr zur Declaration, als zur wirklichen Ausdehnung des Gesetzes Gebrauch gemacht werden.

Ausnahmen.

Das vielgestaltige Leben mit seinen manchfachen wirthschaftlichen und technischen Verhältnissen und Lebensbedürfnissen erfordert natürlich eine Reihe von Ausnahme-Möglichkeiten. Eine absolute Durchführung der Sonntagsruhe ist nie verlangt, auch in keiner Gesetzgebung versucht worden. Selbst das kirchliche Gebot hat Notharbeiten ausgenommen. Die Aufgabe und — Schwierigkeit des Gesetzes war:

1. die Gesichtspunkte für die Ausnahmen möglichst genau festzulegen;
2. die Instanzen, welche über die Ausnahmen zu befinden haben, möglichst so zu wählen, daß eine leichtsinnige Gewährung ausgeschlossen ist;
3. überall die Controle und die Kritik der öffentlichen Meinung (durch Verzeichnisse, Verpflichtung schriftlicher Erlaubniß &c.) zu sichern;
4. trotz der nothwendigen Ausnahmen doch den Arbeitern wenigstens die Ruhe des zweiten oder dritten Sonntags zu sichern.

Diese Ziele sind bei Festlegung der Ausnahmen möglichst festgehalten.

Zunächst gibt es solche Arbeiten, die an sich unaufschiebbar erscheinen, und für welche jedesmalige Einholung besonderer Erlaubniß theils unmöglich, theils nicht nöthig (weil dieselbe doch regelmäßig gegeben wird) ist. In dieser Beziehung sind

a. Ausnahmen im Gesetze selbst

vorgesehen, indem das Gesetz keine Anwendung finden soll (§ 105c, Abs. 1):

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederauf-

nahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, so weit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Nur solche Reparatur-Arbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang, sei es des eigenen, sei es eines fremden Betriebes bedingt ist, sind zugelassen. Die Reinigung und nothwendige Reparatur z. B. des Dampfkessels ist also Sonntags zulässig (falls nicht ein Reserve-Dampfkessel vorhanden); aber die Reparatur z. B. eines Webstuhles ist unzulässig, weil sie nicht „den regelmäßigen Fortgang des Betriebes" bedingt. Ebenso sind Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen nur dann erlaubt, wenn sie nicht am Werktage, also z. B. nicht in den Nachtstunden vorher oder nachher, vorgenommen werden können

Um eine mißbräuchliche Ausdehnung der Sonntagsarbeiten zu verhüten, muß ein genaues Verzeichniß geführt werden, das jederzeit sowohl der Ortspolizeibehörde wie dem Fabrik-Inspector auf Verlangen vorgelegt werden muß. Namentlich dem Fabrik-Inspector wird es sofort auffallen, wenn zu oft und zu zahlreich Arbeiter Sonntags beschäftigt wurden, und kann derselbe so gegebenen Falls Irrthümer aufklären, bösem Willen durch unvermuthete Revisionen entgegentreten. So soll durch das Verzeichniß die jedesmalige Einholung besonderer Erlaubniß ersetzt werden.

Die bezügliche Bestimmung (§ 105c Abs. 2) lautet:

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem im § 139b bezeichneten (Aufsichts-)Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Auch in solchen Fällen, daß unaufschiebbare Arbeiten vorliegen, soll doch Rücksicht dahin getroffen werden, daß den Arbeitern wenigstens der zweite oder doch der dritte Sonntag freigegeben werde. Nur wenn es sich um kleinere Arbeiten handelt und diese den Arbeiter nicht am Besuch des Gottesdienstes hindern, soll von dieser Bestimmung abgesehen werden. Die Bestimmung (§ 105c Abs. 3) geht dahin:

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetrei-

benden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Da für bestimmte Reparatur- ꝛc. Arbeiten namentlich auf dem Lande im gegebenen Falle die entsprechenden Arbeiter oft schwer sofort zu haben resp. für den Fall der Erkrankung der dafür ausgebildeten Arbeiter diese schwer zu ersetzen sind, so glaubten die Vertreter der verbündeten Regierungen auf Grund ihrer „Erhebungen“ auch für diese Fälle noch Vorsorge treffen zu müssen durch folgenden Zusatz, der denn auch vom Reichstage angenommen wurde:

> Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntags eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

Weiterhin gibt es Betriebe, welche regelmäßig und allgemein, sei es das ganze Jahr, sei es zu bestimmten Zeiten des Jahres, der Sonntagsarbeit nur schwer oder gar nicht entbehren können. Dahin gehören vor allem die Betriebe, welche mit ununterbrochenem Feuer arbeiten oder von chemischen Processen abhängen, die sich nicht beschleunigen oder unterbrechen lassen; ferner die Campagne- und Saison-Industrieen. Für diese Betriebe sollen

b. Ausnahmen durch den Bundesrath

getroffen werden. Diese Regelung soll für ganz Deutschland — als einheitliches Wirthschaftsgebiet — gleichmäßig sein, und soll auch da den Arbeitern jedenfalls die Ruhe des zweiten resp. dritten Sonntags (wie in § 105c Abs. 3) möglichst gesichert sein. Dem Reichstag sollen die getroffenen Ausnahmen wenigstens zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden. § 105d besagt:

> Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Abs. 1 zugelassen werden.
>
> Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105c Abs. 3 (betr. die Ruhe des zweiten resp. dritten Sonntags).

Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Ferner ist es die Rücksicht auf das consumirende Publicum, welche manchfache Ausnahmen verlangt oder nahelegt. Dahin gehört das Gewerbe der Barbiere, der Conditoren, nach Ansicht Mancher auch das der Bäcker und Metzger, — selbstverständlich nur in dem Sinne, daß auf bestimmte Stunden des Tages die Bedienung des Publicums freisteht. Weil hier die Concurrenz mehr örtlich begrenzt ist, auch die Anschauungen, Sitten und Bedürfnisse örtlich verschieden sind, so sollen diese

c. Ausnahmen durch die höhern Verwaltungsbehörden

getroffen werden. Denselben Behörden ist auch das Recht zugewiesen, für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind- oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, Ausnahmen zuzulassen.

§ 105e bestimmt:

Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höhern Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105c Abs. 3 (Ruhe des zweiten resp. dritten Sonntags) zu erfolgen.

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21 (Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens).

Endlich kann in besondern Fällen in den einzelnen Betrieben die Nothwendigkeit der Sonntagsarbeit zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens sich plötzlich herausstellen. Es sind diese

d. Ausnahmen durch die untern Verwaltungsbehörden

zu gewähren. Jede solche Erlaubniß muß schriftlich ausgestellt werden, und ist Abschrift in der Fabrik resp. Werkstätte den Arbeitern

zur Kenntnißnahme auszuhängen. Damit die untere Verwaltungsbehörde (Bürgermeister) nicht zu leichtsinnig in Gewährung der Erlaubniß sei, muß ein genaues Verzeichniß geführt werden.

§ 105f bestimmt:

> Wenn zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Abs. 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.
>
> Die Verfügung der untern Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.
>
> Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betrieb beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniß einzutragen sind.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und confessionellen Verhältnisse die Landesregierungen (§ 105a Abs. 2). In Baiern gibt es zahlreiche gesetzliche Festtage, welche nur zum Theil gefeiert werden. Auf Betreiben der baierischen Regierung, um den „bestehenden Zuständen" gerecht zu werden und nicht die volle Aufhebung dieser gesetzlichen Feiertage herbeizuführen, wurde deshalb auch noch

e. Ausnahmen durch die Landes-Centralbehörden

vorgesehen: daß dieselben „für einzelne Feiertage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105b Abs. 1 gestatten könnten" (§ 105h). Nur für Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest soll diese Bestimmung eine Anwendung finden.

Im Uebrigen sei noch ausdrücklich bemerkt, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen bezüglich der Sonntagsheiligung, so weit sie weiter gehen als das Reichsgesetz, durch letzteres nicht aufgehoben werden (§ 105h Abs. 1).

Was die Möglichkeit der Verpflichtung zur Sonntagsarbeit anbelangt, so bestimmt die bestehende Gewerbeordnung (§ 105 Abs. 2):

> Zum Arbeiten an Sonn- und Feiertagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

In der jetzigen Novelle ist der zweite Satz dahin geändert:

Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter vorstehende Bestimmungen nicht.

Die Centrumsfraction stellte den Antrag, es bei der bestehenden Bestimmung zu belassen, blieb aber in der Minorität. Sie ging von der Auffassung aus, daß auch in Zukunft manche Arbeiten gesetzlich zugelassen bleiben werden, die in sich und nach kirchlicher Auffassung unnöthig und damit unerlaubt sind; in diesen Fällen sollte den Arbeitern das Recht gewahrt bleiben, in jedem Augenblick die Arbeit zu verweigern, selbst wenn z. B. in der Arbeitsordnung die Verpflichtung zu derselben ausgesprochen sei. Wir haben schon einleitend bemerkt, daß diese Bestimmung praktisch von geringer Bedeutung sei, da der Arbeiter thatsächlich in der Aussicht, Verdienst und Brod zu verlieren, selten die Arbeit weigern werde. Dagegen legte die Centrumsfraction dem Antrage eine große principielle Bedeutung bei: daß die Gewissensfreiheit des Arbeiters geschützt sei und der Staat nicht in die Lage gebracht werde, einen Arbeiter wegen Erfüllung seiner religiösen Pflicht zur Schadloshaltung zu verurtheilen.

Vielfach, namentlich seitens der Socialdemokratie, sind die zahlreichen Ausnahme-Befugnisse bezüglich der Sonntagsruhe scharf kritisirt worden. Gewiß, wünschenswerth und schön sind dieselben nicht, aber die entscheidende Frage ist doch, ob dieselben in sich gerechtfertigt resp. entbehrlich waren. Um ein Gesetz zu schaffen, welches auch praktisch durchführbar war, um den mannigfachen dringenden Verhältnissen gerecht werden zu können, mußten diese „Ventile" der Ausnahme-Möglichkeit gegeben werden. Das war nicht bloß nothwendig im Interesse der Industrie und des Publicums, sondern vor allem auch im Interesse des Gesetzes selbst. Denn nichts schädigt das Ansehen eines Gesetzes mehr, als wenn es mit den praktischen Bedürfnissen und Anschauungen des Volkes in Conflict kommt, es fast zur Uebertretung zwingt. Das würde aber dem vorliegenden Gesetz um so mehr verhängnißvoll werden, als die segensvolle Wirkung desselben vor allem von der innern Zustimmung der Bevölkerung abhängt.

Freilich die Ausnahme-Befugnisse können auch mißbraucht werden. Aber was berechtigt denn zu solchem Mißtrauen? Im Allgemeinen kann man unsern deutschen Behörden doch den Vorwurf laxer Durchführung der Gesetze nicht machen. Auch unsere bisherige Arbeiterschutz-Gesetzgebung betreffend die Frauen- und Kinderarbeit (§§ 135 bis 139 b der Gewerbe-Ordnung) gab den Behörden in weitem Maße das Recht zu Ausnahmen; aber selbst von socialdemokratischer Seite sind Vorwürfe nach dieser Richtung früher nicht erhoben worden. Unser Sonntagsgesetz mit seinen zahlreichen Ausnahme-Instanzen macht sich auf dem Papier weit schlechter, als z. B. dasjenige Oesterreichs oder der Schweiz; aber das ist keinen Augenblick zweifelhaft, daß thatsächlich bei uns die Durchführung eine strengere sein wird. Die Schweiz nimmt z. B. alle Betriebe, welche auf Tag- und Nachtschicht angewiesen sind, ohne

weiteres von der Sonntagsruhe aus; Oesterreich läßt in der Ausführungs-Verordnung allgemein die Berechnung der 24stündigen Ruhe von Samstag-Nachmittag oder Sonntag-Morgen 6 Uhr ab zu. So weit wird der deutsche Bundesrath nie gehen.

Dazu kommt, daß bei uns überall schriftliche Ertheilung und genaue Verzeichnisse der Dispensen vorgeschrieben sind, so daß die Controle der Oeffentlichkeit gegeben ist. Namentlich bei der herrschenden Strömung der öffentlichen Meinung wird diese Controle von mißbräuchlicher Ausdehnung der Erlaubniß abhalten.

Gewiß liegt es uns fern, für jede Bestimmung des Gesetzes die Verantwortung zu übernehmen; namentlich bedauern wir es, daß der Centrums-Antrag bezüglich der Dauer der Sonntagsruhe (als Regel 36 Stunden, für Doppelfeiertage 60 Stunden) abgelehnt ist; aber im Großen und Ganzen ist es ein höchst erfreulicher Fortschritt, mit dem wir an die Spitze der festländischen Culturstaaten treten. Nur England und Nordamerica gehen weiter; dort ist aber auch sowohl die wirthschaftliche Entwickelung wie die religiöse Anschauung eine andere. Gewiß, auch wir wollen weiterstreben; dafür ist in dem jetzigen Gesetz der Boden gegeben.

II. Schutz der elterlichen Autorität.

Die zunehmende Lockerung der Zucht und Sitte, die frühe Emancipation der Jugend, die steigende Vergnügungssucht, Unzufriedenheit und Verarmung des Familienlebens sind zwar viel beklagte Uebelstände, zu deren Beseitigung aber bisher Gesetzgebung und Arbeitgeber wenig gethan haben. Um so erfreulicher ist es, daß die Arbeiterschutz-Novelle wenigstens den Weg der Abhülfe zeichnet und ebnet.

1. Sowohl bei Abschluß als bei Lösung des Arbeitsvertrages soll eine regelmäßige Mitwirkung des Vaters resp. Vormundes gesichert sein. Schon nach der bestehenden Gewerbe-Ordnung sind alle minderjährigen Arbeiter („Personen unter 21 Jahren") zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet, und kann die Ausstellung des ersten Arbeitsbuches nur auf Antrag resp. mit Zustimmung des Vaters resp. Vormundes geschehen; dann aber ist der Minderjährige selbständig zur Eingehung und Auflösung des Dienst- resp. Arbeitsverhältnisses, sowie zur Empfangnahme des Lohnes (z. B. nach preußischem Recht) berechtigt. In Zukunft soll nun das Arbeitsbuch von Arbeitern unter sechszehn Jahren regelmäßig, so weit nicht die Gemeindebehörde Ausnahmen zuläßt, bei Lösung des Arbeitsverhältnisses an den Vater oder Vormund ausgehändigt werden, und soll auch dann, wenn der Minderjährige das sechszehnte Lebensjahr überschritten

hat, der Vater resp. Vormund zu jeder Zeit mindestens das Recht haben, die Aushändigung des Buches an ihn selbst sich vorzubehalten Die Folge und Bedeutung dieser Bestimmung liegt darin, daß, sobald der Vater oder Vormund das Arbeitsbuch in der Hand hat, der minderjährige Arbeiter erst dessen Zustimmung bedarf, ehe er in ein neues Arbeitsverhältniß eintreten kann.

§ 107 bestimmt jetzt:

„Minderjährige Personen dürfen, so weit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen oder der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 8 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen."

Dieselbe Bestimmung, wie bezüglich der Arbeitsbücher, ist auch bezüglich der Arbeitszeugnisse — die auf Verlangen der Arbeiter nicht bloß auf ihre Führung, sondern in Zukunft auch auf ihre Leistungen auszudehnen sind — vorgesehen. Nach Abs. 3 des § 113 kann der Vater oder Vormund eines minderjährigen Arbeiters für diesen, auch wenn dieser selbst es nicht fordert, ein Zeugniß ausstellen lassen. Es hat ferner der Vater oder Vormund das Recht, zu verlangen, daß das Zeugniß ihm — und nicht dem Minderjährigen selbst — ausgehändigt werde. Wenn sowohl der Vater oder Vormund als der Minderjährige ein Zeugniß verlangt, so braucht der Arbeitgeber dasselbe nur ein Mal auszustellen, muß es aber an den Vater oder Vormund aushändigen. Eine unmittelbare Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter kann auch hier die Gemeindebehörde gestatten.

Bezüglich der Einrichtung der Arbeitsbücher und Zeugnisse sind noch als neue Bestimmungen beigefügt:

a. daß die Eintragungen außer vom Arbeitgeber auch von „dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter" unterzeichnet werden können (§ 111);

b. daß die Zeugnisse eben so wenig wie die Arbeitsbücher „mit Merkmalen versehen" werden dürfen, „welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen" (§ 113, Abs. 3).

2. Nicht bloß bei Abschluß und Lösung des Arbeitsvertrages soll eine Mitwirkung der Eltern vorgesehen werden, sondern es soll denselben auch fortlaufend das wirksamste Recht: die Controle und Entscheidung über Einnahme und Ausgabe, die Empfangnahme des Lohnes, gesichert werden. Wegen der praktischen Schwierigkeit gesetzlicher Regelung wurde von dieser abgesehen, dagegen das Recht einer solchen Regelung sowohl den Arbeitgebern (durch die Arbeits-Ordnung s. unten sub 3) wie auch den Gemeindebehörden (durch Ortsstatut) gegeben. In letzterer Beziehung bestimmt § 119a Abs. 2:

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weitern Communalverbandes (§ 142) kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:

a. daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen;

b. daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird;

c. daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mittheilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.

3. Die Arbeitgeber sollen auch ihrerseits das Werk der Erziehung stützen und ergänzen. Die größern Arbeitgeber sollen direct Bestimmungen nach dieser Richtung in die Arbeits-Ordnung aufnehmen und sich der Zustimmung und Mitwirkung der Arbeiter selbst durch deren gewählten Ausschuß versichern. Deshalb ist im § 134b die Bestimmung vorgesehen, daß „mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses auch Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter (auch) außerhalb des Betriebes (speciell auch gegenüber ihren Eltern)" in die Arbeitsordnung aufgenommen werden dürfen.

III. Regelung der Lohnzahlung.

Die Regelung der Lohnzahlung geht nach einer dreifachen Richtung:

1. Verbot des Trucks. In dieser Richtung ist zunächst § 115 verschärft. Derselbe bestimmt:

a. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen.

b. Sie dürfen den Arbeitern keine Waaren creditiren. Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Mieth- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höhern Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Accordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist.

Es sind zu unterscheiden „Anschaffungskosten" und „Selbstkosten". Beide Begriffe gaben in der Commission Anlaß zu Zweifeln. Die Frage, ob z. B. auch die Transportkosten als „Anschaffungskosten" gelten könnten, wurde im Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung bejaht; dagegen wurde es für nicht zulässig erachtet, daß, wenn z. B. beim Transport von Kartoffeln ein Drittel derselben verdorben ankäme, dieser Verlust den Abnehmern der andern zwei Drittel auf den Preis geschlagen würde. Noch mehr Zweifel wurden in dem Ausdruck „Selbstkosten" gefunden. Es bestand Einstimmigkeit der Auffassung dahin, daß z. B. bei Gewährung von Wohnungen nicht bloß die Kosten der Herstellung, der Steuern und Versicherungsbeiträge rc., sondern auch ein angemessener Zins und Amortisation zu den „Selbstkosten" zu rechnen seien, daß ebenso auch bei Landnutzung der ortsübliche, jeder Zeit realisirbare Pachtwerth in Anschlag zu bringen sei. Diese Auffassung wurde durch die Annahme eines Abänderungs-Antrages zur Regierungsvorlage, wonach bei Wohnung und Landnutzung statt der „Selbstkosten" die „ortsüblichen Miethes- und Pachtpreise" als maßgebend gelten sollten, zum Ausdruck gebracht.

Die Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Berechnung der sehr schnell wechselnden und außerordentlich mannichfachen Höhe der „Selbstkosten" aller Stoffe und Werkzeuge, z. B. bei der Schäftefabrication, die Befürchtung, daß bei niedrigen Selbstkosten Handel mit den Stoffen seitens der Arbeiter getrieben werden könnte, endlich die Unmöglichkeit, bei Ablieferung der Arbeit das Maß der gebrauchten Stoffe im Einzelnen genau festzustellen, führten zur Annahme des Zusatzes, daß auch zu höherm Preise die Verabfolgung von Stoffen und Werkzeugen zulässig ist, wenn 1. es sich um Accordarbeiten handelt, 2. der Preis den ortsüblichen nicht übersteigt und 3. derselbe im voraus (vor Eingehung des Arbeitsverhältnisses) vereinbart ist.

Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig (§ 118).

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letztern aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115—118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Factoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

c. Um auch den indirecten Zwang auf „Entnahme der Bedürfnisse aus bestimmten Verkaufsstellen" — speciell auch in der Weise, daß Marken und Cessionen auf Fabrik-Consumvereine gegeben werden — abzuschneiden, ist neu die Bestimmung aufgenommen (§ 115a):

Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirthschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der untern Verwaltungsbehörde erfolgen; sie dürfen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 242) rechtlich unwirksam sind.

2. Fristen und Formen der Lohnzahlung. In dieser Beziehung wurde zwar der Antrag, daß a. achttägige Löhnung oder

doch Abschlagszahlung für Fabriken vorgeschrieben werden solle, b. dieselbe nicht an Samstagen stattfinden dürfe, c. die Auslöhnung der Minderjährigen nur an die Eltern resp. gegen regelmäßige Quittung derselben (durch Unterschrift im Lohnbuch) geschehen dürfe, in Anbetracht der praktischen Schwierigkeit einer allgemein gesetzlichen Regelung abgelehnt, aber die ortsstatutarische Regelung vorgesehen (s. oben sub II).

3. Regelung der Lohneinbehaltung. Wenn die bestehende Gewerbe-Ordnung (§ 115) die Gewerbetreibenden verpflichtet: „die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen", so ist der Gedanke der Bestimmung nur, Zahlungssurrogate anstatt des baaren Geldes auszuschließen. Nicht verboten ist damit die Stundung oder Zurückbehaltung des Lohnes oder eines Theiles desselben, z. B. als Caution gegen Vertragsbruch. Dieses Recht des Arbeitgebers, sich Lohneinbehaltungen auszubedingen, soll in Zukunft nun dahin beschränkt sein, daß a. höchstens ein Viertel des Lohnes bei der einzelnen Lohnzahlung einbehalten werden darf; b. die Gesammt-Einbehaltungen einen durchschnittlichen Wochenverdienst nicht überschreiten dürfen.

§ 119a Abs. 1 setzt fest:

Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbe-Unternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesammtbetrag den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen.

IV. Förderung der Fortbildungs- und Fachschulen.

Nach der bestehenden Gewerbe-Ordnung muß den Arbeitern unter achtzehn Jahren die erforderliche Zeit zum Besuch der Fortbildungsschule gegeben werden. Weiterhin kann der Besuch dieser Schulen durch Ortsstatut obligatorisch gemacht werden. Eine Strafe war für die Verletzung dieser Bestimmungen jedoch nicht vorgesehen. Während es nun früher für zulässig gehalten wurde, die nothwendigen Ergänzungen der ortsstatutarischen Bestimmungen durch den Erlaß von Polizei-Verordnungen herbeizuführen, ist dies neuerdings in Preußen durch die Rechtsprechung des höchsten zuständigen Gerichts für unzulässig erklärt und dadurch der Bestand zahlreicher Fortbildungsschulen in Frage gestellt worden. Zur Ausfüllung dieser Lücke hatte nun die Regierung eine präcisere Fassung des bezüglichen § 120, unter Zufügung einer Strafbestimmung (§ 150), vorgeschlagen. Zugleich sollten die Handarbeits- resp. Haushaltungsschulen derselben Vergünstigungen theilhaftig werden.

Die principiellen wie praktischen Bedenken der Mitglieder der Centrumsfraction gegen eine solch weite Ausdehnung des Schulzwanges fanden keine Berücksichtigung; dagegen gelang es, durchzusetzen, daß

1. der Zwang auf männliche Arbeiter beschränkt — also nicht auf die Haushaltungsschulen ausgedehnt — wurde:
2. daß der Unterricht so gelegt werden muß, daß der Besuch des Hauptgottesdienstes resp. des Schüler-Gottesdienstes nicht behindert ist;
3. daß der Besuch einer Innungs- oder andern Fortbildungs- oder Fachschule, sofern dieser Unterricht von der höhern Verwaltungsbehörde als genügender Ersatz anerkannt wird, von dem obligatorischen Besuch der Gemeinde-Fortbildungsschule entbindet.

Es bestimmt § 120:

Die Gewerbe-Unternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staat als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren.

Am Sonntag darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besondern Gottesdienst ihrer Confession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Centralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. October 1894 gestatten.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten ertheilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weitern Communalverbandes (§ 142) kann für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, so weit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuches den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Die Gemeinde-Fortbildungsschule sind die jungen Leute nur dann zu besuchen gehalten, wenn sie keine von der höhern Verwaltungsbehörde anerkannte Innungs- oder andere Fach- oder Fortbildungsschule besuchen.

Die Bestimmungen bezüglich der Fortbildungsschulen haben insofern eine Erweiterung erfahren, als in Zukunft auch die Lehrlinge und Gehülfen im Handelsgewerbe denselben unterstehen (§ 154). — Die Bestimmungen der §§ 120 und 150 Ziffer 4 treten schon mit dem 1. October 1891 in Kraft.

V. Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit in Anlage und Betrieb.

Die bestehende Gewerbe-Ordnung bestimmt:

„Die Gewerbe-Unternehmer sind verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesrathes Vorschriften erlassen werden. So weit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen."

In diesen Bestimmungen ist zunächst des Schutzes der Sittlichkeit ganz vergessen. Selbst die Anforderungen zum Schutz von Gesundheit und Leben sind auf der einen Seite zu enge, indem sie bei engerer Auslegung nur da einen Schutz fordern, wo die Beschaffenheit des Betriebes oder der Betriebsstätte besondere Gefahren mit sich bringt. Auf der andern Seite sind sie zu allgemein, indem sie weder den Gewerbetreibenden noch den Behörden die erforderlichen Anhaltspunkte über Art und Maß der Verpflichtung geben. In beiden Richtungen schafft die Novelle Abhülfe.

a. Den Schutz von Gesundheit und Leben präcisirt die Bestimmung des § 120a:

Die Gewerbe-Unternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

b. Der Schutz der Sittlichkeit findet in § 120b dahin Ausdruck:

Die Gewerbe-Unternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschrif-

ten über das Verhalten der Arbeiter im Betrieb zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbesondere muß, so weit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechthaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfniß-Anstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

Es ist zu beachten, daß vorstehende Bestimmungen auf alle gewerblichen Betriebe, auch die kleinsten Umfangs, Anwendung finden; deshalb wurde von weitergehenden Anträgen, z. B. die Anlage von Ankleide- und Waschräumen, von Räumen zur Einnahme der Mahlzeiten &c. obligatorisch zu machen, abgesehen.

c. Bezüglich der jugendlichen Arbeiter soll noch besondere Vorsorge für Gesundheit und Sittlichkeit getroffen werden (§ 120c), wie es übrigens auch schon in der bestehenden Gewerbe-Ordnung (§ 120 Abs. 1) vorgesehen ist:

> Gewerbe-Unternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besondern Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

d. Durch Verfügung der zuständigen Polizeibehörden kann näher bestimmt werden, was in Ausführung der in §§ 120a bis 120c die einzelnen Gewerbetreibenden zu leisten haben, — so weit nicht schon die höhern Behörden resp. der Bundesrath auf Grund des § 120e allgemeine Vorschriften erlassen haben. Es bestimmt § 120d:

> Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

So weit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, so lange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbe-Unternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höhern Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechtsmittel binnen der dem Gewerbe-Unternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.

e. Endlich können sowohl von Seiten des Bundesrathes wie der Landes-Central- und Polizeibehörden allgemeine, d. h. für alle Betriebe derselben Art bindende Vorschriften zur Sicherung von Gesundheit und Leben und zum Schutz der Sittlichkeit gegeben werden. Selbst die **Dauer der täglichen Arbeitszeit** kann durch Bundesrathsbeschluß beschränkt werden, so weit die übermäßige Dauer die Gesundheit der Arbeiter gefährden würde. So weit die Landes-Central- und Polizeibehörden sich zum Erlaß solcher Vorschriften entschließen, sind dieselben gehalten, den betheiligten Berufsgenossenschaften (Vorständen wie Arbeiter-Vertretern) Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben.

§ 120e bestimmt:

Durch Beschluß des Bundesrathes können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120 bis 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.

So weit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrathes nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Centralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlaß solcher Anordnungen ist den Vorständen

der betheiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sectionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des § 79 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter vom 6. Juli 1884 (Zuziehung der Arbeiter-Vertreter) Anwendung.

Durch Beschluß des Bundesrathes kann für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Dauer der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.

Die durch Beschluß des Bundesrathes erlassenen Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

VI. Schutz des Arbeitsvertrages gegen Contractbruch.

Daß der eingegangene Arbeitsvertrag auch ehrlich gehalten wird, ist sittliche Pflicht. Der leichtsinnige Contractbruch schädigt das sittliche Bewußtsein, erschüttert das Vertrauen, verbittert das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Das Vertrauen in das gegebene Wort ist aber die erste Voraussetzung, wie des socialen Friedens, so vor allem auch einer bessern Gestaltung der materiellen Lage der Arbeiter. Gerade wenn der Arbeiter der schwächere Theil in dem „Kampf um's Dasein" ist, so muß sich dieser Kampf um so bitterer und deshalb um so drückender für ihn gestalten, je weniger die Gesetze der Gerechtigkeit und die Rücksichten auf Ehre und Pflicht gelten. Die Arbeiter haben vor allem Grund, diesen Rücksichten Rechnung zu tragen. Weit entfernt also, daß der leichtsinnige Contractbruch das geeignete Mittel zur Erreichung besserer Arbeitsbedingungen ist, wird derselbe, auf die Dauer und allgemein gerechnet, den Arbeitern nur zum Schaden gereichen. Ja, die unmittelbare Wirkung der Erfahrung, daß die Arbeiter leichtsinnig sich ihrer eingegangenen Verpflichtung vorheriger Kündigung entziehen, wird sein, daß die Arbeitgeber sich nun auch ihrerseits jeder Verpflichtung entziehen, — daß die Kündigungsfristen überhaupt aufgehoben werden. Daß da aber der Arbeiter, vor allem der Familienvater, wieder der am meisten Geschädigte ist, liegt auf der Hand.

Ein Arbeiterschutz-Gesetz muß vor allem auch den Arbeitsvertrag gegen den leichtsinnigen Vertragsbruch schützen — das liegt ganz im Rahmen des Arbeiterschutzes. Dieser Schutz war auch bereits in der

bestehenden Gewerbe-Ordnung vorgesehen, indem z. B. nach § 125 ein „Arbeitgeber, welcher einen Gesellen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem andern Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist", diesem für den Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet ist. Die Arbeiterschutz-Novelle hat diese Frage also nicht erst aufgenommen, sondern nur, sowohl im Interesse der Arbeitergeber wie der Arbeiter, die Frage der Entschädigung praktischer gestaltet. Da es im Einzelfalle sehr schwierig sein kann, die Höhe des Schadens durch den Vertragsbruch — sei es, daß der Arbeitgeber den Arbeiter ohne Innehaltung der Kündigungsfrist entläßt, sei es, daß der Arbeiter ohne diese die Arbeit verläßt — zu bestimmen, so soll in Zukunft der durch den Vertragsbruch Geschädigte, Arbeitgeber wie Arbeiter, das Recht haben, ohne besondern Nachweis des Schadens einen fixirten Betrag als Entschädigung zu verlangen. Dieser Betrag ist auf den „ortsüblichen Tagelohn" (§ 8 des Krankenversicherungs-Gesetzes) für den Arbeitstag festgesetzt, darf jedoch für höchstens eine Woche beansprucht werden.

Als Regel darf man annehmen, daß derjenige, welcher den Vertrag bricht, daraus Vortheil ziehen will, und daß umgekehrt derjenige, welchem der Vertrag nicht eingehalten wird, der Geschädigte ist. Ausnahmsweise kann es sich auch anders gestalten: daß z. B. der Arbeitgeber sofort einen andern, weit bessern Arbeiter bekommt, als derjenige war, welcher vertragsbrüchig die Arbeitsstelle verließ, oder daß der widerrechtlich vom Arbeitgeber entlassene Arbeiter sofort Gelegenheit zu lohnenderer Arbeit findet, — aber das ist Ausnahme und jedenfalls gegen die Absicht dessen, der den Vertrag bricht. Wenn in solchen Ausnahmefällen nun diejenigen, denen der Vertrag gebrochen ist, die fixirte Entschädigung, ohne wirklichen Schaden erlitten zu haben, erhalten, so ist das ein Zufall, der dem Arbeiter eben so gut wie dem Arbeitgeber zu gute kommt, und über den der Vertragsbrüchige sich nicht beschweren kann.

Wenn gerade diese Bestimmung von Seiten der Socialdemokratie besonders leidenschaftlich bekämpft wird, so ist das eine — Verkennung der Tragweite. Dieselbe ist 1. nicht eine „Ausnahmebestimmung", sondern gehört durchaus in den Rahmen der gesetzlichen Regelung des Arbeitsvertrages, — ist eben so wenig und eben so gut „Ausnahmegesetz", wie der ganze Arbeiterschutz Ausnahmegesetz ist, indem der Arbeitsvertrag aus allen andern Verträgen herausgenommen und einer besondern Regelung unterstellt wird; 2. richtet sie sich nicht bloß gegen die Arbeiter, sondern ebenso gegen die Arbeitgeber; 3. ist sie nicht „Bestrafung" oder „Buße", sondern bewegt sich durchaus im Rahmen des Civilrechts, indem sie, um die Kosten, Mühen und Aergernisse einer gerichtlichen Abschätzung des Schadens zu vermeiden, einen fixirten Betrag festsetzt. Der Geschädigte kann aber auch den Schaden, den er erlitten, festsetzen lassen und diesen beanspruchen. Der unrechtmäßig entlassene Arbeiter wird also, falls er keine Arbeit findet, euch in Zukunft den ganzen entgangenen wirklichen Arbeitsverdienst, falls er sofort neue Arbeit findet, die fixirte Entschädigung beanspruchen, während der Arbeitgeber sich meistens mit der fixirten Entschädigung begnügen wird, so daß also nach dieser Richtung hin der Arbeiter in der Regel thatsächlich sich besser steht wie der Arbeitgeber. — Die Socialdemokraten gingen in ihrer Aufregung über vorstehende Bestimmung sogar so weit, daß sie die gesetzliche Aufhebung aller Kündigungsfristen beantragten.

Daß der Arbeitgeber das Recht hat, zur Sicherung der Schadloshaltung für den Fall des Contractbruches im Arbeitsvertrag sich auszubedingen: daß ein Theil des Lohnes stehen bleibt, ist bereits (oben sub III) angeführt, aber auch hier ist gegenüber der socialdemokratischen Agitation zu betonen, daß dieses Recht der Lohn-Einbehaltung immer bestanden hat und in vorliegendem Gesetze nicht eingeführt, sondern nur beschränkt ist. Ebenso ist die Haftpflicht des Arbeitgebers, der einen contractbrüchigen Gesellen oder Arbeiter behält, auch nachdem er weiß, daß derselbe seinem frühern Arbeitgeber noch verpflichtet ist, dahin beschränkt, daß diese Mitverhaftung für die Schadloshaltung aufhört, sobald seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.

Die fixirte Entschädigung wird dahin vorgesehen (§ 124 b):

> Hat ein Geselle oder Gehülfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73) fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weitern Schadenersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehülfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendignng des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

Die Mitverantwortung des neuen Arbeitgebers gegenüber dem frühern Arbeitgeber findet im § 125 Ausdruck (die gesperrten Worte sind neu):

> Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem frühern Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach § 124 b an die Stelle des Schadenersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem andern Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.
>
> In dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Umfange ist auch derjenige Arbeitgeber mitverhaftet, welcher einen Gesellen oder Gehülfen, von dem er weiß, daß derselbe einem andern Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der

unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.

Den Gesellen und Gehülfen stehen im Sinne des vorstehenden Absatzes die im § 119 b bezeichneten (in der Hausindustrie beschäftigten) Personen gleich.

Dieses Recht auf fixirte Entschädigung steht kraft Gesetzes nur den kleinern Arbeitgebern und ihren Arbeitern zu. In der Großindustrie ist die Regelung der Schadloshaltung durch den Arbeitsvertrag möglich, nur ist auch dieses bestehende Recht dahin geregelt:

1. daß, wenn der Arbeitgeber sich die Verwirkung des rückständigen Arbeitslohnes im Falle des Vertragsbruches ausbedingt, diese Schadloshaltung auf höchstens einen Wochenlohn beschränkt bleibt;
2. daß in der Arbeitsordnung über die Verwendung des verfallenen Betrages Bestimmung getroffen werden muß.

Durch letztere Vorschrift sollte eine Anregung — ein moralischer Zwang — dahin gegeben werden, daß die so verfallenen Beträge, ebenso wie die Strafgelder, zum Besten der Arbeiter verwendet werden. Da es sich um Entschädigung handelt, so konnte eine Gesetzes-Vorschrift dahin nicht gegeben werden, aber die Hoffnung wurde gehegt, daß thatsächlich diese Verwendung die Regel werde.

So ist denn in § 134 Abs. 2 bestimmt:

Den Unternehmern von Fabriken, in welchen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Auf die Arbeitgeber und Arbeiter in solchen Fabriken finden die Bestimmungen des § 124 b keine Anwendung.

Im § 134 b ist unter den Punkten, bezüglich welcher die Arbeits-Ordnung Bestimmung treffen muß, als Ziffer 5 aufgeführt: Verwendung der nach Maßgabe des § 134 Abs. 2 verwirkten Beträge, sofern solche ausbedungen sind.

Es sei noch ausdrücklich constatirt, daß jede criminelle Bestrafung des Contractbruches stets von der Centrumsfraction abgelehnt worden ist, ebenso wie die in der letzten Regierungs-Vorlage vorgeschlagenen Verschärfungen des § 153 der Gewerbe-Ordnung nicht als der rechte Weg zum Ziel erachtet werden konnten und deshalb abgewiesen wurden.

Um die Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeiter bei Abschluß des Arbeitsvertrages auch materiell zu wahren, ist die besondere Bestimmung vorgesehen, daß die Kündigungsfristen für Arbeitgeber wie Arbeiter gleich sein müssen (§ 122).

VII. Erlaß einer Arbeitsordnung. Beschränkung der Strafen. Anhörung der Arbeiter. Arbeiter-Ausschüsse.

Für alle Fabriken mit mehr als 20 Arbeitern ist der Erlaß einer Arbeitsordnung obligatorisch. Dieselbe muß jedem Arbeiter bekannt gegeben resp. eingehändigt werden. Vor Erlaß derselben sowie vor jeder Abänderung ist den Arbeitern resp. einem gewählten Ausschusse Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt zu äußern. Die Arbeitsordnung muß mit den etwa schriftlich geäußerten resp. zu Protokoll genommenen Aeußerungen der untern Verwaltungsbehörde in zwei Exemplaren (von welchen eines für den Fabrikinspector bestimmt ist) übergeben werden. Gewisse Punkte: Arbeitszeit und Pausen, Lohnzahlung, Kündigungsfristen, Art und Höhe der Strafen, Art ihrer Festsetzung, Einziehung, Verwendung ꝛc. müssen in der Arbeitsordnung geregelt werden [1]).

Besonders eingehend sind die Bestimmungen bezüglich der Strafen:

„Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeisgebers, Schadenersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt (§ 134 b, Abs. 2.)“

„Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntniß gebracht werden.

„Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem in § 139 b bezeichneten Beamten (Fabrik-

---

[1]) Wichtigere Fragen, so besonders die „Arbeitsordnung“, werden noch eingehender behandelt werden. Ebenso soll eine Normal-Fabrik-Ordnung ausgearbeitet und im „Arbeiterwohl“ veröffentlicht werden.

inspector) jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß (§ 134 c, Abs. 2 und 3)."

Vorschriften über das Verhalten der großjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Bezügliche Bestimmungen in den bestehenden Fabrikordnungen müssen deshalb abgeändert werden. Für minderjährige Arbeiter sind jedoch mit Zustimmung des Arbeiter-Ausschusses solche Bestimmungen auch in der Arbeitsordnung zulässig.

Selbstverständlich ist der Arbeitgeber nicht verhindert, Arbeitern, die z. B. sich grober Verletzungen gegen die Sittlichkeit, dauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten gegen ihre Familien ꝛc. „außerhalb des Betriebes" schuldig machen, zu kündigen, und auch bekannt zu geben, daß diese Grundsätze maßgebend seien. Nur darf die Arbeitsordnung solche Bestimmungen nicht enthalten.

Mit Zustimmung des Arbeiter-Ausschusses dürfen auch über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der Fabrik-Wohlfahrtseinrichtungen, z. B. der Menage, der Bade-Einrichtung ꝛc., Vorschriften erlassen werden.

Die Vorstände der bestehenden Fabrik-Krankenkassen können mit den Aufgaben und Rechten der „Ausschüsse" betraut werden; ebenso können bestehende, vor dem 1. Januar 1891 errichtete Ausschüsse („Aeltesten Collegien") als solche weiter fungiren, falls sie nur in der Mehrzahl der Mitglieder von den Arbeitern gewählt sind. Sonst ist unmittelbare und geheime Wahl für die Ausschüsse vorgeschrieben.

Die wesentlichen Bestimmungen bezüglich der Arbeitsordnung, soweit sie nicht schon oben wörtlich mitgetheilt sind, mögen hier nachfolgen:

§ 134 a. Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen. Für die einzelnen Abtheilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§ 134 e, Abs. 2).

Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlasse in Geltung.

§ 134 b Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;
2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung;
3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;

4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;
5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 134 Absatz 2 (für den Fall des Contractbruches) durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

.....(Abs. 2 siehe die oben aufgeführten Bestimmungen bezüglich der Strafen.)

Dem Besitzer der Fabrik bleibt es überlassen, neben den in Absatz 1 unter 1 bis 5 bezeichneten, noch weitere, die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.

§ 134 c. Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123 und 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen.....(wie oben).

Die verhängten Geldstrafen sind .....(wie oben).

§ 134 d. Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist den in der Fabrik, oder in den betreffenden Abtheilungen des Betriebes beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.

Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

§ 134 e. Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mitteilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Aeußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des § 134 d genügt ist, der untern Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen betheiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

§ 134 f. Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der untern Verwaltungsbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

Gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt.

§ 134 g. Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§ 134 a bis 134 c, 134 e Absatz 2, 134 f und sind binnen vier Wochen der untern Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Januar 1891 erlassenen Arbeitsordnungen finden die §§ 134 d und 134 e Absatz 1 Anwendung.

§ 134 h. Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne der §§ 134 b Absatz 3 und 134 d gelten nur:

1. die Vorstände der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmens umfassen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
3. die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;
4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabtheilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besondern Abtheilungen des Betriebes erfolgen.

VIII. Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken.

Nach der bestehenden Gewerbeordnung dürfen in Fabriken:

1. Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden;
2. Kinder von 12—14 Jahren höchstens 6 Stunden täglich beschäftigt werden.
3. Für junge Leute von 14—16 Jahren darf die Beschäftigung höchstens 10 Stunden täglich betragen.

Die Zahl der in Deutschland 1888 beschäftigten Kinder betrug 22 913; die der „jungen Leute“ 169 252; die der „jugendlichen Arbeiter“ (von 12—16 Jahren) 192165. Nach der Novelle soll, in Uebereinstimmung mit den frühern Reichstagsbeschlüssen, die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren absolut, von solchen über 13 Jahre soweit sie noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, verboten sein.

Der Antrag, nach dem Vorbild von Oesterreich und der Schweiz die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren schlechthin zu verbieten, wurde sowohl von der Regierung wie der Majorität des Reichstages abgelehnt. Die Gefahr des Müßigganges namentlich in Städten und Industriegebieten, wo die Gelegenheit geeigneter Beschäftigung fehle, die Befürchtung, daß diese Kinder dann der weit bedenklichern Hausindustrie anheimfielen, endlich auch die Rücksicht auf Eltern, die meistens des Verdienstes recht dringend bedürften, ließen die höchstens 6 stündige tägliche Beschäftigung in Fabriken als das geringere Uebel erscheinen. Die Hoffnung, daß ein Verbot der Beschäftigung bis zum 14. Lebensjahre eine Ausdehnung der Schulpflicht in allen deutschen Staaten zur Folge haben werde, wurde nicht getheilt.

Die Bestimmung der Regierungsvorlage, daß ausnahmsweise durch den Bundesrath für bestimmte Fabricationszweige statt der sechsstündigen eine zehnstündige Arbeitszeit, wie sie für die „jungen Leute“ besteht, gestattet werden könnte, soweit der Arzt diese für unbedenklich erachtete — wurde abgelehnt.

Da die Beschäftigung von Kindern wesentlich beseitigt wird, so ist von der Führung besonderer Arbeitskarten (statt der Arbeitsbücher) abgesehen und ist § 137 in seinem frühern Inhalt beseitigt. Ferner ist eine Klarstellung bezüglich der Pausen der jugendlichen Arbeiter dahin getroffen, daß bei bloß sechsstündiger Beschäftigung nur eine (halbstündige) Pause gefordert wird. Ferner wird von dem Verbot des Aufenthalts in den Arbeitsräumen (bei fortgehendem Betrieb) für den Fall während der Pausen abgesehen, „wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können". Damit soll dem Mißstande begegnet werden, daß eventuell die jugendlichen Arbeiter in Wind und Wetter ohne Aufsicht und Schutz hinausgeschickt werden, wie es leider hier und da geschieht.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen bezüglich der jugendlichen Arbeiter: sechs- resp. zehnstündige Arbeitszeit, Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit, Führung der Arbeitsbücher, Einhaltung der Pausen — bezüglich deren übrigens nach § 139 Abs. 2 die höhere Verwaltungsbehörde, „wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, eine anderweite Regelung gestattet werden kann — wesentlich unverändert geblieben.

Die Bestimmungen bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter sind:

§ 135. Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags eine einstündige, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Confirmanden-, Beicht- und Communion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

IX. Schutz der Arbeiterinnen.

Neben dem Schutz der Sonntagsruhe bildet der erhöhte Schutz der Arbeiterinnen — speciell der *elfstündige* Maximal-Arbeitstag für diese — den bedeutendsten Fortschritt der Novelle.

Neu ist:

1. der *elfstündige* (an den Vorabenden der Sonn- und Festtage *zehnstündige*) *Maximal-Arbeitstag* für Arbeiterinnen;
2. der obligatorische Schluß der Arbeitszeit an den *Vorabenden* der Sonn- und Festtage um spätestens 5½ Uhr Nachmittags;
3. das Verbot der *Nachtarbeit* für Arbeiterinnen;
4. die 1½stündige *Mittagspause* für Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben;
5. die Verlängerung der freien Zeit für *Wöchnerinnen* von drei auf vier resp. *sechs Wochen* nach ihrer Niederkunft.

Der elfstündige Maximal-Arbeitstag wird dahin führen, daß diese Zeit — ebenso wie in England der zehnstündige Arbeitstag — in allen Fabriken, in denen weibliche Arbeiter in größerer Zahl beschäftigt sind, für den *ganzen Betrieb* maßgebend und selbst auf alle andern Betriebe zurückwirken wird.

Der Antrag der Centrumsfraction, die Arbeitszeit für *verheirathete Frauen* auf höchstens *zehn* Stunden zu bemessen — noch mehr der Antrag der Volkspartei: diese zehnstündige Arbeitszeit für alle Arbeiterinnen festzusetzen — wurde von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen als *unannehmbar* erklärt. Selbst die obligatorische Festsetzung der *Mittagspause* für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, wurde sowohl von der Regierung wie von der Majorität des Reichstages abgelehnt und dahin abgeschwächt, daß diese freie Zeit „*auf Antrag*" gegeben werden soll.

Nach den „Erhebungen" der verbündeten Regierungen betrug im August 1890 die Gesammtzahl der in Fabriken beschäftigten *verheiratheten Frauen* in Preußen 54,556, im Deutschen Reiche 130,079.

Die entscheidenden Bestimmungen sind:

§ 137. Arbeiterinnen dürfen in Fabriken *nicht in der Nachtzeit* von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens und am *Sonnabend* sowie an *Vorabenden der Festtage nicht nach* 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von *elf Stunden täglich*, an den *Vorabenden* der Sonn- und Festtage von *zehn* Stunden, *nicht überschreiten.*

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige *Mittagspause* gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein *Hauswesen* zu besorgen haben, sind auf *ihren Antrag eine halbe Stunde*

vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht, und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

Die Control-Vorschriften, welche im § 138 für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter vorgesehen sind, finden auch für Beschäftigung von Arbeiterinnen Anwendung. Es bestimmt nämlich

§ 138. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

Ausnahmen.

Auch bezüglich der Beschäftigung der Arbeiterinnen ist der Ausnahme-Möglichkeit weiter Spielraum gegeben. Hier gilt wesentlich dasselbe, was bezüglich der Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit gilt: es kann ein Mißbrauch dieser Befugnisse stattfinden, aber die Möglichkeit des Mißbrauches durfte nicht zurückhalten, den berechtigten besondern Fällen Rücksicht zu tragen. Auch hier sind alle möglichen Cautelen (schriftliche Erlaubniß, Verzeichniß 2c.) gegen Mißbrauch vorgesehen, namentlich ist die Controle nach jeder Richtung gesichert, und ist es eben Aufgabe der Betheiligten sowie des Reichstages, unberechtigter Ausdehnung der Ausnahmen entgegenzutreten.

Zunächst sind

a. Ausnahmen bezüglich der Arbeitszeit für einzelne Betriebe

vorgesehen, und zwar in Rücksicht auf diejenigen Industrien, welche zu bestimmten Zeiten des Jahres besonders stark in Anspruch genommen sind (Campagne- und Saison-Industrien), sowie für Fälle außerordentlicher Häufung der Arbeit. In solchen Fällen kann die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen

eine Arbeitszeit bis zu dreizehn Stunden an den ersten fünf Wochentagen (nicht am Sonnabend) gestatten. Ueber zehn Uhr Abends darf die Beschäftigungszeit auch in diesen Fällen nicht gehen und dürfen die gesammten gewährten Ueberzeit-Bewilligungen jedenfalls 40 Tage im Kalenderjahr nicht überschreiten. Diese Erlaubniß muß schriftlich nachgesucht und gegeben werden und muß ein genaues Verzeichniß über die gegebenen Dispensen geführt werden.

Ueber zwei Wochen hinaus für den einzelnen Fall und für mehr als 40 Tage (im Ganzen) für das Kalenderjahr darf nur die höhere Verwaltungsbehörde Ueberzeit bewilligen und auch dann nur unter der Bedingung, daß die Ueberstunden durch kürzere Arbeitszeit zu andern Zeiten des Jahres wieder ausgeglichen werden, so daß im Jahresdurchschnitt die elfstündige Arbeitszeit jedenfalls nicht überschritten wird.

Für die Zulassung ausnahmsweiser Ueberstunden wurde in der Commission geltend gemacht, daß namentlich in bestimmten Industrien die Aufträge auf gewisse Zeiten des Jahres sich zusammendrängten, ohne daß es den Arbeitgebern möglich sei, hierin eine Aenderung zu schaffen, zumal internationale Beziehungen hierbei von wesentlichem Einflusse seien. Erst wenn Mode, Geschmacksrichtung, Bedarf &c. festständen, liefen die Bestellungen ein und müßten alsdann binnen kurzer Frist und bis zu bestimmten Terminen erledigt werden. Im Interesse nicht bloß der Arbeitgeber, sondern auch der Arbeiter liege es, diese Zeit der Saison mit höchster Anspannung ihrer Kräfte auszunützen. Dieses sei auch um so unbedenklicher, als zu andern Zeiten des Jahres weniger zu thun sei. In jedem Gewerbszweige — namentlich auch in der Landwirthschaft — gebe es solche außergewöhnliche Zeiten, wo die Einsetzung der vollen Kraft gefordert werde. Wenn auch in solchen „flotten Zeiten" die gesetzliche Arbeitszeit innegehalten werden müsse, so werde dies entweder den Verlust zahlreicher Aufträge oder aber die Neueinstellung von Arbeitern nach sich ziehen, welche demnächst wieder, da in den stillen Zeiten keine hinreichende Beschäftigung vorhanden sei, entlassen werden müßten. Letztere „Lösung" sei erst recht bedenklich, da hierbei die sogen. „industrielle Reserve-Armee" noch eine Vermehrung erfahre.

Anderseits wurden aber auch gegen eine zu große Ausdehnung der Ueberzeit-Bewilligungen gewichtige Gründe angeführt. Wenn die Auftraggeber wüßten, daß die Zusammendrängung der Production in wenige Monate nicht möglich sei, so würden sie sich darnach einrichten und nicht, wie es leider vielfach üblich geworden sei, mit ihren Aufträgen bis zum letzten Termin zurückhalten. Die Aufgabe der Gesetzgebung sei es, auch hier regulirend einzuwirken. Nur so könne dem Uebelstande, daß die Arbeiter bald übermäßig angestrengt würden, bald arbeitslos seien, gesteuert werden. Eine elfstündige Arbeitszeit sei für Arbeiterinnen schon viel, auf Wochen und Monate hinaus dieselben zwölf, ja dreizehn Stunden — ungerechnet die Pausen und den oft weiten Weg von und zu der Arbeit — in der Fabrik festzuhalten, gehe nothwendig auf Kosten ihrer Gesundheit. Dazu komme die Störung der ganzen Haushaltung und die sittliche Gefährdung. die mit den späten Heimgängen gegeben sei. Endlich sei — so wurde von einer Seite betont — die Zulassung von Ueberarbeit eine einseitige Privilegirung der Arbeitgeber, denen dadurch die Annahme neuer Arbeiter und damit die Zahlung höherer Löhne erspart würde.

Daß den Ausnahme-Verhältnissen, namentlich in Rücksicht auf den Export Rechnung getragen werden muß, ist klar; ob aber die Ausnahme-Befugnisse in dem weiten

Maße gegeben werden mußten, möchten wir bezweifeln. In dieser Hinsicht mußte im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes der Weg der Verständigung gesucht werden.

An den Vorabenden der Sonn- und Festtage soll die Arbeitszeit bloß zehn Stunden betragen und sind Ausnahmen von dieser Bestimmung nicht zulässig. Anders steht es dagegen bezüglich der Bestimmung, daß an diesen Tagen der Schluß der Arbeit für die Arbeiterinnen schon um 5½ Uhr stattfinden soll. Hier kann die untere Verwaltungsbehörde Arbeiten zur Instandhaltung und Reinigung, sowie zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen ꝛc., so weit sie nach § 105c auch an Sonn- und Festtagen zulässig sind — damit sie nicht am folgenden Sonn- resp. Festtag zu geschehen brauchen, — an dem Vorabend nach 5½ Uhr bis höchstens 8½ Uhr erlauben.

§ 138a bestimmt:

Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre bis zehn Uhr Abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubniß einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abtheilung seines Betriebes auf mehr als vierzig Tage nicht ertheilt werden.

Für eine zwei Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubniß nur von der höhern Verwaltungsbehörde, und auch von dieser für mehr als vierzig Tage im Jahr nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abtheilung des Betriebes so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längern Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der untern Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Versagung der Erlaubniß steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein Verzeichniß zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Abs. 1 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach 5½ Uhr, jedoch nicht über 8½ Uhr Abends hinaus, gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

b. Ausnahmen zur Ausgleichung von Unterbrechungen des Betriebes und bezüglich der Pausen.

Die bestehenden Ausnahmebefugnisse der höhern Verwaltungsbehörde resp. des Reichskanzlers, wie sie im § 139 bezüglich der jugend-

lichen Arbeiter vorgesehen sind, sollen in Zukunft auch auf die Arbeiterinnen ausgedehnt werden.

§ 139 bestimmt:

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer andern als der durch §§ 136 und 137 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besondern Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

c. Ausnahmen durch Beschluß des Bundesrathes.

Der Bundesrath hatte schon nach der bestehenden Gewerbeordnung (§ 139a) das Recht, die Verwendung von weiblichen und jugendlichen Arbeitern aus Rücksichten der Gesundheit und Sittlichkeit in gewissen Fabricationszweigen zu beschränken resp. zu verbieten. Dieses Recht ist ihm natürlich in der Novelle gewahrt. Im Uebrigen sind eine Reihe von Ausnahme-Befugnissen, welche dem Bundesrath bezüglich der jugendlichen Arbeiter zustanden, auch auf die Bestimmungen bezüglich der weiblichen Arbeiter ausgedehnt — selbstverständlich auch hier mit der Beschränkung, daß (als Regel) die gesammte Arbeitszeit der Woche nicht wesentlich geändert wird. Nur in einer Beziehung sind die Befugnisse gemindert: das Recht des Bundesrathes, für die Spinnereien den jungen Leuten eine längere Arbeitszeit (11 statt 10 Stunden) zu gestatten, ist in der Novelle beseitigt. — Nachdem die Arbeiterschutz-Bestimmungen im § 154 auch auf die (Feld-)Ziegeleien

ausgedehnt sind, sind auch die Ausnahmebefugnisse nach dieser Richtung hin erweitert worden.

§ 139a bestimmt:

„Der Bundesrath ist ermächtigt:

1. die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabricationszweige, welche mit besondern Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besondern Bedingungen abhängig zu machen;
2. für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen;
3. für gewisse Fabricationszweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorschriebenen Pausen zu gestatten;
4. für Fabricationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe zuzulassen, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden, an Sonnabenden zehn Stunden nicht überschreitet.

„In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder sechsunddreißig Stunden, für junge Leute sechszig, für Arbeiterinnen fünfundsechszig, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen siebenzig Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

„In den Fällen zu 3 dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

„In den Fällen zu 4 darf die Erlaubniß zur Ueberarbeit für mehr als 40 Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

„Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen."

X. Aufsicht.

Entsprechend der Ausdehnung der Arbeiterschutz-Bestimmungen ist auch die Zuständigkeit der Fabrikinspectoren erweitert. Außerdem werden die Arbeitgeber verpflichtet, die für statistische Erhebungen geforderten Mittheilungen in den festgesetzten Fristen und Formen zu machen. Im Uebrigen ist § 139b wesentlich unverändert geblieben. Derselbe bestimmt:

> Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b Absatz 1, 105c bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.
>
> Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.
>
> Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.
>
> Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 105a bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.
>
> Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten, oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mit-

theilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrath oder von der Landes-Zentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

Nach § 98a Absatz 2 Ziffer 2 der Gewerbeordnung soll das Innungsstatut die Aufgaben der Innungen und namentlich die Verhältnisse des Lehrlingswesens regeln. Diese Regelung soll nach litt. b auch die Ueberwachung der Beobachtung der §§ 120, 126, 127 durch die Innung umfassen.

Nachdem an die Stelle des bisherigen § 120 der Gewerbeordnung die §§ 120 bis 120e der Novelle treten, mußte auch in § 98a die Zuständigkeit der Innungen auf diese Paragraphen ausgedehnt werden. Außerdem ist, soweit es sich um Innungsmitglieder und die von ihnen beschäftigten Arbeiter handelt, den Innungen die Ueberwachung der zur Sicherung der Sonntagsruhe vorgesehenen Bestimmungen (§§ 41, 105a bis 105g) bezüglich der Lehrlinge überwiesen.

XI. Ausdehnung der Arbeiterschutz-Bestimmungen auf Werkstätten mit Motoren.

Von weittragender Bedeutung ist die Ausdehnung der Bestimmungen zum Schutze der jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§§ 135—139b) auf alle Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektricität usw.) bewegte Triebwerke Verwendung finden, während bisher nur die Verwendung von Dampf als bewegender Kraft diese Folge hatte. Selbstverständlich ist die Ausdehnung nicht so gedacht, daß nun jede kleine Wind- und Wassermühle mit den complicirten Vorschriften, wie sie für Fabriken angebracht sind, bedacht werden soll, vielmehr ist auch hier dem Bundesrath das Recht der Ausnahme vorgesehen. Andererseits können aber auch durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes die Schutzbestimmungen auf andere Werkstätten sowie auf Bauten ausgedehnt werden, und zwar sowohl für den Umfang des ganzen deutschen Reiches, wie auch für begrenzte Gebiete. Letztere Möglichkeit ist namentlich deshalb vorgesehen, weil manche Gewerbszweige (z. B. der Hausindustrie) sich auf bestimmte Bezirke beschränken.

§ 154 hat folgende Fassung erhalten:

Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133e finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, die Bestimmungen der §§ 105, 106 bis 119b, 120a bis 133e auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung. (Die Bestimmungen der §§ 105a—105e betreffend Sonntagsruhe, sowie des § 120 betreffend Fortbildungsschulen finden also Anwendung. Die Bestimmungen der §§ 134—139b bezüglich der weiblichen und jugendlichen Arbeiter 2c. finden gemäß Ueberschrift

nur auf Fabriken Anwendung, soweit sie nicht nachfolgend ausdrücklich ausgedehnt sind).

Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b (bezüglich der jugendlichen und weiblichen Arbeiter) finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und andern Bauhöfen, in Werften, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde entgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135—139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrath für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3 136, 137 Absatz 1 bis 3, und 138 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann.

Auf andere Werkstätten können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 ganz oder theilweise ausgedehnt werden.

Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmungen nicht.

Die Kaiserlichen Verordnungen, sowie die Ausnahmebestimmungen des Bundesraths können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 154a. Die Bestimmungen der §§ 115 bis 119a, 135 bis 139b, 152 und 153 finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

XII. Verantwortlichkeit des Betriebsleiters.

Nach der bestehenden Gewerbeordnung (§ 146 Ziffer 1—3) sind für die Uebertretungen der Arbeiterschutz-Bestimmungen die Gewerbetreibenden allein verantwortlich. Diese strafrechtliche Verantwortung geht einerseits zu weit, andererseits nicht weit genug. So ist es vorgekommen, daß Unternehmer ausgedehnter Anlagen, welche durch die Größe der Anlage genöthigt sind, die gesammte Leitung des Betriebes oder einzelner Abtheilungen Betriebsbeamten zu überlassen, wegen der in diesen Abtheilungen vorgekommenen Uebertretungen verurtheilt worden sind, obwohl die strafbare Handlung im Widerspruch mit ausdrücklich von ihnen erlassenen Anordnungen begangen war. Die schuldigen Betriebsbeamten dagegen konnten nicht bestraft werden.

Die Novelle sieht eine Abhülfe dahin vor, daß Arbeitgeber wie Betriebsleiter je nach ihrer Verantwortung auch gestraft werden.

Der Absatz 1 des § 151 hat jetzt folgende Fassung:

> Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Wie die Verantwortlichkeit verschärft ist, so sind anderseits die Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker bezüglich Kündigungsfristen (sechswöchentliche Kündigung), Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes im Falle der Erkrankung, Gründe der Lösung des Arbeitsverhältnisses &c. günstiger gestaltet (§§ 133a bis 133e).

Uebergangs-Bestimmungen.

Wie die gedrängte Uebersicht schon ergibt, hat das Gesetz die Regelung einer großen Zahl höchst schwieriger Fragen zum Ziele. Es hat eine Reihe von Ausführungsbestimmungen zur Voraussetzung, und diese werden vielfach erst die wahre Gestalt desselben bestimmen. Diese Ausführungsbestimmungen machen wieder eingehende Untersuchungen und Erhebungen über die technischen und wirthschaftlichen Verhältnisse der verschiedenen Gewerbe nothwendig. Bis wann dieselben von den betheiligten Behörden zum Abschluß gebracht sein werden, läßt sich schwer im voraus bestimmen. So konnte denn das Inkrafttreten des Gesetzes

erst auf den 1. April 1892 festgesetzt werden. Bezüglich der Bestimmungen zum Schutze der Sonntagsruhe (§§ 41a, 55a, 105a bis f, 105h und 105i) wurde es kaiserlicher Verordnung (mit Zustimmung des Bundesrathes) vorbehalten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen. Ebenso soll durch kaiserliche Verordnung der Zeitpunkt bestimmt werden, wann die Schutzbestimmungen bezüglich der weiblichen und jugendlichen Arbeiter auf alle Werkstätten mit Motoren Anwendung finden sollen. (§ 154, Abs. 3.)

Nur die Bestimmungen bezüglich der Fortbildungsschulen treten, wie schon oben erwähnt, bereits am 1. October 1891 in Kraft.

Für die bereits bei Verkündigung des Gesetzes (1. Juni 1891) in Fabriken und in Werkstätten mit Motoren 2c. (§ 154, Abs. 2—4 und § 154a) beschäftigten jugendlichen Arbeiter ist eine Uebergangsbestimmung dahin getroffen, daß für sie die bisherigen Bestimmungen bis zum 1. April 1894 in Kraft bleiben. Dieselbe „Vergünstigung" kann bezüglich der weiblichen Arbeiter, welche Nachts beschäftigt werden, durch die Landes-Centralbehörde gegeben werden, mit der Maßgabe jedoch, daß die Nachtschicht zehn Stunden, unter Gewährung von Pausen von mindestens einer Stunde, nicht überschreitet und jede Woche Schichtwechsel eintritt. Es soll durch diese Uebergangsbestimmungen vermieden werden, daß bereits in der Fabrik beschäftigte Kinder eventuell wieder entlassen werden müßten, oder die in Doppelschicht beschäftigten Arbeiterinnen plötzlich zur Hälfte arbeitslos würden. Für solche Betriebe, z. B. Spinnereien mit Tag- und Nachtschicht, muß Zeit gegeben sein, die entsprechenden Um- und Erweiterungsbauten zu machen, um nun am Tage die früher in Nachtschicht beschäftigten Arbeiter beschäftigen zu können.

Der betreffende Artikel bestimmt:

Für Kinder im Alter von zwölf bis vierzehn Jahren und für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes bereits in Fabriken oder in den in §§ 154 Absatz 2 bis 4 und 154a bezeichneten gewerblichen Anlagen beschäftigt waren, bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis zum 1. April 1894 in Kraft.

Für Betriebe, in welchen vor Verkündigung dieses Gesetzes Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in der Nachtzeit beschäftigt worden sind, kann die Landes-Centralbehörde die Ermächtigung ertheilen, längstens bis zum 1. April 1894 solche Arbeiterinnen in der bisherigen Anzahl während der Nachtzeit weit.r zu beschäftigen, wenn die Fortführung des Betriebes im bisherigen Umfange bei Beseitigung der Nachtarbeit Betriebsveränderungen bedingt, welche ohne unverhältnißmäßige Kosten nicht früher hergestellt werden können.

Die Nachtarbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

Uebersicht über das Ergebniß der Streik-Zusammenstellung für das Deutsche Reich *).

In der Zeit vom 1. Januar 1889 bis Ende April 1890 haben im Deutschen Reiche im Ganzen 1131 größere gewerbliche Arbeitseinstellungen stattgefunden, d. h. solche, bei welchen mehr als 10 Arbeiter betheiligt waren.

Es waren hierbei 394,440 Arbeiter ausständig. Von diesen entfallen auf Preußen: 289,283, Elsaß-Lothringen: 32,390, Hamburg: 26,002 und Sachsen: 22,818.

In den übrigen deutschen Staaten hatten die Arbeitseinstellungen einen wesentlich geringeren Umfang.

Von den 394,440 ausständigen Arbeitern waren 264,407 oder gegen 67 Procent contractbrüchig. In Preußen belief sich die Zahl der contractbrüchigen Arbeiter auf 210,664 oder gegen 73 Procent. Hier waren von den nicht contractbrüchigen Arbeitern 46,299 contractlich zur jederzeitigen Einstellung der Arbeit berechtigt. In Preußen haben somit nur 32,320 Arbeiter die Arbeit nach erfolgter Kündigung eingestellt, d. h. etwa 11 Procent von den 289,283 Arbeitern, die überhaupt ausständig waren.

Unter den 394,440 im Deutschen Reich ausständigen Arbeitern konnten 43,412, d. h. etwa 11 Procent, Minderjährige ermittelt werden. Jedoch war die wirkliche Zahl der minderjährigen ausständigen Arbeiter noch größer, da bei vielen Arbeitseinstellungen die nachträgliche Feststellung ihrer Zahl nicht mehr zu bewirken war.

Was das Ergebniß der 1131 Arbeitseinstellungen anlangt, so haben in 187 Fällen die Arbeiter ihre Forderungen gänzlich, in 468 Fällen zum Theil und in 420 Fällen gar nicht durchgesetzt. Das Ergebniß der übrigen Ausstände war zur Zeit der Beschaffung des Materials für die Zusammenstellung noch nicht bekannt.

Von der Gesammtzahl der Ausständigen im Deuschen Reich entfielen:
190,357 oder gegen 48 Procent auf den Bergbau,
72,186 oder gegen 18 Procent auf das Baugewerbe,
47,166 oder gegen 12 Procent auf die Textilindustrie,
16,665 oder gegen 4 Procent auf die Metallindustrie,
68,066 oder gegen 17 Procent auf die übrigen Gewerbe.

Für Preußen konnte festgestellt werden, daß, nach den verschiedenen Gewerben berechnet, die Arbeit nach erfolgter Kündigung eingestellt haben:

von den Bergarbeitern nicht ganz	1/3	Procent,
die übrigen 99 2/3 Procent waren contractbrüchig,		
von den Arbeitern der Metallindustrie . .	7 1/2	"
von den im Baugewerbe beschäftigten Arbeitern	16 1/2	"
von den Textilarbeitern	43	"
von den in den übrigen Gewerben thätigen Arbeitern	42 1/2	"

*) Obige Mittheilungen sind dem Berichte der Arbeiterschutz-Commission des deutschen Reichstages entnommen.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 22841

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1891. Elfter Jahrgang. 8. Heft. August.

Das neue Gewerbesteuergesetz.[1])

Einleitung.

Der erste große Schritt auf dem Wege der Reform unserer directen Steuergesetzgebung wurde gethan mit dem Erlaß des neuen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni c. Gleiche Heranziehung Aller nach dem Maße der Leistungsfähigkeit, das ist, wie früher (siehe „Arbeiterwohl“ Heft 3) ausgeführt, das Ziel, worauf dieses Gesetz hinsteuert, die Grundlage, auf der es aufgebaut ist.

Der zweite Schritt, den die Gesetzgebung in derselben Richtung gethan hat, ist das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891. Es verfolgt das gleiche Ziel, es beruht auf der gleichen Grundlage, es erstrebt die Erleichterung des bisher überlasteten kleinen Gewerbebetriebes unter stärkerer Heranziehung der bisher begünstigten Großbetriebe — ohne indeß auch diese höher als mit 1 Procent vom Ertrage zu belasten, d. i. mit einem Satze, welcher noch zurückbleibt hinter dem, was bisher regelmäßig von den geringern und von sehr vielen der mittlern Gewerbebetriebe entrichtet worden ist.

Daß bis dahin manche und zwar gerade sehr einträgliche Gewerbe unbesteuert blieben, weil sie nicht in die vom Gesetz vorgesehenen Betriebsarten eingereiht werden konnten, ist Thatsache. Daß ferner bei dem Mangel einer bestimmten Grenze zwischen Fabrikbetrieb und Handwerk, bei dem Mangel jeglichen bestimmten Kriteriums der Unterscheidung zwischen Großbetrieb, Betrieb von mittlerm Umfang, geringerm und geringsten Betrieb, bei dem Mangel eines Kriteriums für die Bemessung

[1]) Die große sociale Bedeutung des Gewerbesteuergesetzes, namentlich für die kleinern und mittlern Gewerbebetriebe, noch mehr aber das unmittelbar praktische Interesse für die Leser des Verbandsorgans haben uns zur Aufnahme obigen Aufsatzes bestimmt, wenn im Allgemeinen auch das Gebiet der Steuerfragen aus dem Rahmen von „Arbeiterwohl“ ausgeschlossen ist und ausgeschlossen bleiben soll. Die Redaction.

der Steuerkraft und endlich bei dem festliegenden Mittelsatze von 288 Mark für die umfangreichsten gewerblichen Unternehmungen Ungleichheiten, Härten und Unzuträglichkeiten der verschiedensten Art in der Besteuerung zu Tage traten, ist ebenfalls Thatsache. Daß endlich aber auch die Besteuerung der Gewerbe stattfand nach der örtlichen Belegenheit, d. h. nach der „Größe und Gewerbsamkeit" des Ortes, in welchem der Betrieb gelegen war, mußte gegenüber den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen je länger desto mehr als unbillig und ungerecht empfunden werden.

An diesen Mängeln, an welchen die bisherige Gewerbesteuer-Gesetzgebung litt, an diesen Klippen, an denen sie schließlich scheitern mußte, geht das neue Gesetz vorbei, indem es die Unterscheidung der Gewerbe nach Betriebsarten und nach der örtlichen Belegenheit aufgibt und an deren Stelle den Ertrag — und subsidiair das Anlage- und Betriebs-Capital — als erstes und einziges Merkmal für die Besteuerung aufstellt.

Indem es für die größten Betriebe unter Vermeidung einer Maximalgrenze nach oben den allgemeinen Steuersatz von 1 Procent des Ertrages aufnimmt und die Grenze der Steuerfreiheit von unten bis zu einem Ertrage von 1500 Mark hinaufzieht, löst es mit einem Zuge einen großen — man darf sagen den wichtigsten Theil seiner Aufgabe. Es werden dadurch von der Gesammtzahl der bis dahin in Preußen besteuerten 865 940 Betriebe nicht weniger als 300 000 ganz von der Gewerbesteuer frei, und zwar gerade dasjenige Drittel aller bisher Besteuerten, die, obwohl sie in der schlechtesten Lage sich befanden, dennoch den höchsten Procentsatz der Steuer (bis 2 %) zu tragen hatten. Das ist fürwahr ein großer socialpolitischer Fortschritt. Aber auch für die noch übrigen kleinen Betriebe, die (bei einem Ertrage von 1500 Mark) noch steuerpflichtig bleiben, namentlich für die Klassen der Handwerker — sind die Steuersätze gegenüber den frühern Sätzen ganz wesentlich mäßigere, so daß auch die für die beiden untersten Steuerklassen, die Klassen IV und III eintretenden Erleichterungen noch ganz erhebliche Procente darstellen.

Ueber die in dem Gesetze für den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und für den Kleinhandel mit Branntwein und Spirituosen neben der Gewerbesteuer eingeführte Betriebssteuer kann man verschiedener Meinung sein. Ob dieselbe aus den in den Verhandlungen des Landtages zu Tage getretenen finanziellen und sittlichen Gesichtspunkten, sowie aus dem durch die Verleihung der Concession ertheilten Privileg gegen Concurrenz sich rechtfertigen läßt, dürfte indeß jetzt überflüssig sein zu untersuchen. Es möge daher genügen, darauf hinzuweisen

daß dieselbe im Ganzen recht mäßig bemessen ist und darum — ganz besonders im Hinblick auf die bisher recht scharfe Heranziehung gerade dieser Betriebe — als eine drückende nicht empfunden werden wird.

Es liegt in dem weitern Steuerreformplan der Königlichen Staatsregierung die Absicht einer spätern Verzichtleistung auf die Gewerbesteuer zu Gunsten der Gemeinden. Wenn leider die Finanzlage des Staates heute diesen Verzicht noch nicht gestattet und wenn darum auch manche Erwartungen im Lande, die dieserhalb bereits rege geworden sind, gegenwärtig noch unerfüllt bleiben müssen, so wird das Gesetz doch gewiß bei so weit gehenden Erleichterungen nach unten und bei so weisem Maßhalten nach oben im ganzen Lande mit Freuden begrüßt werden.

In Wirksamkeit tritt das Gesetz erst mit dem 1. April 1893 — um für die erstmalige Veranlagung auf dem durch die Declarationspflicht des Einkommensteuergesetzes dann bereits gewonnenen festen Boden sichern Fuß fassen zu können. Diese Voraussicht wird für die Ausführung des Gesetzes von wesentlichem Nutzen sein.

Vor der Besprechung des Gesetzes selbst in seinen einzelnen Theilen und Bestimmungen lassen wir sowohl zur weitern Begründung desselben sowie zum leichtern Verständniß die nachfolgende kurze Skizzirung der bisherigen, gegenwärtig noch in Kraft bestehenden Gewerbesteuer-Gesetzgebung voraufgehen.

Das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 bildet die Grundlage, auf welcher die Besteuerung der Gewerbe noch bis heute im Wesentlichen beruht. Hat dasselbe auch den veränderten Verhältnissen folgend mit der Zeit sich mehrfache Veränderungen gefallen lassen müssen — so namentlich in Bezug auf die Classification der Gewerbe und in Bezug auf die Steuersätze, deren Höhe und Abstufung — so sind doch die Grundzüge im Großen und Ganzen bis heute dieselben geblieben.

Das Gesetz von 1820 unterscheidet folgende Klassen von Gewerbebetrieben:

A) Handel mit kaufmännischen Rechten,
B) Handel ohne kaufmännische Rechte,
C) Gast-, Speise- und Schenkwirthschaft,
D) Bäckergewerbe,
E) Fleischergewerbe,
F) Brauerei,
G) Brennerei,
H) Handwerke,
J) Müller,
K) Schiffer, Fracht- und Lohnfuhrwerk.

Nach „Maßgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit der Orte“, an welchen diese Gewerbe betrieben wurden, sind dieselben vier verschiedenen Gewerbesteuer-Abtheilungen zugetheilt.

Zu den Orten der ersten und zweiten Abtheilung gehören die großen, die schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städte, zur dritten Abtheilung die kleinern Städte bis herab zu 1500 Einwohnern, zur vierten Abtheilung die kleinen Städte unter 1500 Einwohner und das platte Land.

Die Orte der Abtheilungen 1 bis 3 bilden je für sich einen Veranlagungsbezirk, für die 4. Abtheilung bildet jeder Kreis einen Veranlagungsbezirk. Innerhalb eines jeden dieser Veranlagungsbezirke bilden die Gewerbe der Klassen A, C, D und E gesetzlich für sich je eine Steuergesellschaft, auch ist die Bildung gleicher Steuergesellschaften für die übrigen Klassen der Gewerbe gesetzlich zulässig. Die Steuer wird berechnet nach Mittelsätzen für einen Betrieb, welche je nach der Klasse und nach der Abtheilung, der der Betrieb angehört, verschieden sind. Das Product aus der Zahl der Betriebe der gleichen Klasse und Abtheilung mit dem betreffenden Mittelsatze der Steuer ergibt den Gesammtsteuerbetrag, welchen eine Steuergesellschaft innerhalb desselben Veranlagungsbezirks aufzubringen hat. Die Vertheilung des auf diese Weise ermittelten Gesammtsteuerbetrages auf die einzelnen Betriebe je nach der Beschaffenheit und dem Umfange der Geschäfte innerhalb der für jede Klasse und Abtheilung bestehenden niedrigsten bis zu den erforderlich-höchsten Sätzen ist Sache der Commissionen, welche aus Abgeordneten der Steuergesellschaft selbst gebildet werden. Für die einer Steuergesellschaft nicht angehörenden Betriebe erfolgt die Vertheilung der Steuer durch die Communal- oder Kreisbehörden.

Nach Absicht des Gesetzgebers sollten durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 hauptsächlich die lohnendern Gewerbe in den „großen und in den nahrhaftern mittleren Städten" getroffen werden, für die kleinern Städte und das platte Land wurde die Gewerbesteuer gleich einem Zuschlag zu der Klassensteuer erachtet. Bei dem großen Aufschwung indessen, den inzwischen Handel und Verkehr und Gewerbe genommen haben, konnte das Gesetz auf diesem zu Anfang eingenommenen Standpunkt nicht stehen bleiben. Namentlich mußten für die in der Handelsklasse A steuernden Gewerbe, welche nach Anlage und Umfang der Geschäftsbetriebe sich mit der Zeit so außerordentlich verschieden ausgewachsen hatten, Abänderungen getroffen werden. Dieselben konnten fortan nicht in einer und derselben Steuergesellschaft zusammen vereinigt bleiben, nicht in einer und derselben Klasse und nach denselben Mittelsätzen besteuert werden.

Das Gesetz vom 19. Juli 1861 theilte daher die Klasse A in eine Klasse A I für die großen und in eine Klasse A II für die Betriebe mittlern Umfanges. Die Klasse A II behielt im Ganzen den Rang der frühern Gesammtklasse A. Für die Klasse A I wurden zwei neue Abtheilungen gebildet und die Steuer- oder Veranlagungsbezirke auf den Umfang der Regierungsbezirke ausgedehnt. Zugleich wurden die mittleren Steuersätze für die neue Klasse A I nicht unwesentlich gegenüber den Sätzen der alten Klasse A erhöht, und die der Klasse A II um ein Fünftel bis ein Sechstel herabgesetzt. Außerdem brachte das Gesetz vom 19. Juli 1861 auch für die Gewerbe der Klassen C, E, K einige zeitgemäße Erhöhungen bzw. Ermäßigungen des Tarifs von 1820.

Das Gesetz vom 20. März 1872 hebt die Klasse J des Müllergewerbes auf und versetzt die Müller unter die Handeltreibenden der Kasse A I und A II.

Das Gesetz vom 5. Juni 1874 trifft die gleiche Verfügung für die Gewerbe der Bäcker, Fleischer und Brauer (Klasse D, E, F) und reiht dieselben in die Klassen A I, A II und B ein, je nach dem Umfange der Geschäftsbetriebe.

Die Klasse G für das Brennereigewerbe wurde bereits durch Cabinetsordre vom 10. Januar 1824 aufgehoben.

Inhaltlich der genannten Gesetze unterliegen demnach bis zur Gegenwart der Gewerbesteuer:

1. der Handel und das nicht handwerksmäßige Verfertigen von Waaren auf den Kauf in den Klassen A I, A II und B,
2. die Gast-, Schank- und Speisewirthschaften in Klasse C,
3. der Handwerksbetrieb mit mehr als einem erwachsenen Gehülfen und einem Lehrlinge in Klasse H,

4. Schiffahrt, Fracht- und Lohnfuhr- sowie Pferdeverleihergewerbe in Klasse K, — und zwar die Klasse A I in zwei Abtheilungen, die Klassen A II, B, C, H, in vier Abtheilungen.

Die Veranlagung bzw. Steuervertheilung erfolgt in der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 bestimmten Weise, die namentlich hinsichtlich der Betheiligung der Steuerpflichtigen an der Veranlagung in den Steuergesellschaften sich recht gut bewährt hat. Die Mittelsätze der Steuer sind im Gesetz von 1820 von 90 bis auf 6 Mark, durch die spätern ergänzenden Gesetze von 288 bis auf 6 Mark für die Unternehmungen ersten Ranges bis zu den kleinsten Betrieben abgestuft.

Wie man sieht, haben die nachfolgenden Gesetze an den grundlegenden Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 nicht viel geändert. Diese Bestimmungen aber, so sehr sie auch den Bedürfnissen des Jahres 1820 und den damaligen Absichten des Gesetzgebers entsprochen haben mögen, sie entsprechen den Anforderungen nicht mehr, welche man heute nach dem Stande der gewerblichen und wirthschaftlichen Verhältnisse und im Interesse der ausgleichenden Gerechtigkeit an ein Gewerbesteuergesetz stellen muß. War doch das thatsächliche Ergebniß der Veranlagung nach diesen bisher geltenden Bestimmungen das, daß der kleine Handwerksbetrieb vielfach mit 2 Procent und mehr vom Reinertrage, dagegen die Großbetriebe überwiegend mit weniger als 1 Procent vom Rohertrage, ja sogar nur bis 1 pro Mille zur Steuer herangezogen wurden. Das war eine unzulässige Begünstigung der Großbetriebe, aber keine ausgleichende Gerechtigkeit; diese fordert vielmehr die thunlichste Uebereinstimmung der Steuerlast mit der Leistungsfähigkeit ihres Trägers, d. h. Schonung der Schwachen und stärkere Heranziehung der Starken.

Eine Reform der Gewerbesteuer-Gesetzgebung war daher zur Nothwendigkeit geworden. Diese Reform bringt das vorliegende neue Gesetz.

* * *

Ziel und Grundzüge des neuen Gesetzes.

Das Ziel der Reform, welche das neue Gesetz bringt, geht im Sinne dessen, was über die Mängel des bisherigen Gesetzes bereits gesagt ist, dahin, eine gerechtere Vertheilung der Steuer durch Entlastung der kleinen Gewerbebetriebe, insbesondere des Handwerkes und der nicht handwerksmäßigen Fertigung der Waaren, sowie des Kleinhandels unter stärkerer Heranziehung der Großbetriebe herbeizuführen.

In Hinsicht darauf lassen sich die Grundzüge des neuen Gesetzes dahin feststellen:

1. Diejenigen Bestimmungen des Gesetzes von 1820, welche sich bewährt haben, werden beibehalten. Es sind das:
   a) die Bildung von Steuergesellschaften innerhalb gewisser Grenzen bezüglich des Geschäftsumfanges der Gewerbe und die Besteuerung dieser Gesellschaften nach Mittelsätzen — damit verbunden
   b) die Vertheilung der Steuersummen innerhalb dieser Gesellschaften durch Abgeordnete aus der Steuergesellschaft selbst.

2. Der **Ertrag** wird als das für die Besteuerung maßgebende Moment in erster Linie hingestellt. Nur subsidiarisch kommt daneben auch das Anlage- und Betriebs-Capital in Betracht.
3. Die **Grenze** für den Beginn der **Steuerpflicht** ist auf 1500 Mark Ertrag oder 3000 Mark Anlage- und Betriebscapital festgesetzt; geringere Betriebe bleiben steuerfrei.
4. Die Steuersätze beginnen — ohne Maximalgrenze nach oben — mit 1 Procent für die größten und großen Betriebe und gehen für die geringern und **kleinsten Betriebe herab** bis $^1/_4$% des Ertrages.

Seiner Anlage nach behandelt das Gesetz zunächst den Gegenstand der Besteuerung und den Träger der Steuerlast, darauf die Classificirung der steuerpflichtigen Betriebe, die Steuergesellschaften und die Steuersätze, und endlich die Veranlagungs-Grundsätze, das Veranlagungs- und Erhebungs-Verfahren.

I. Gegenstand der Besteuerung.

Die Gewerbesteuer ist eine **Ertragssteuer**, sie unterscheidet sich daher wesentlich von der Einkommensteuer, die eine Personalsteuer ist; sie will nicht die gewerbetreibende Person als solche treffen, sondern das Gewerbe selbst nach Maßgabe des Ertrages, der unmittelbar aus demselben hervorgeht.

Es unterliegen daher der Besteuerung nach diesem Gesetze — mit den (in §§ 3—5 cfr. unten) bestimmten Ausnahmen — alle in Preußen betriebenen stehenden Gewerbe, bei denen der jährliche Ertrag 1500 Mark oder das Anlage- und Betriebscapital 3000 Mark erreicht.

Darunter sind einbegriffen auch die Zweigniederlassungen solcher gewerblichen Unternehmungen, die im Auslande ihren Sitz haben, ebenso Consumvereine mit offenem Laden und auch Consumanstalten mit offenem Laden, welche von gewerblichen Unternehmern im Nebenbetriebe unterhalten werden.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange des auf die Eröffnung des Betriebes folgenden Kalender-Vierteljahres und dauert bis zum Ende desjenigen Kalender-Vierteljahres, in welchem das Gewerbe abgemeldet wird.

Nach § 3 bleiben von der Gewerbesteuer frei:
1. das Deutsche Reich und der preußische Staat;
2. die Reichsbank;
3. die landschaftlichen Creditverbände, sowie die öffentlichen Versicherungsanstalten.

— **Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit** unterliegen dem Gesetz, wenn ihr Geschäftsbetrieb gewerblichen Charakter hat, andernfalls sind sie

von der Gewerbesteuer frei. Die Entscheidung hängt für jeden einzelnen Fall von den besondern thatsächlichen Erwägungen ab. (Sten. B. S. 1330—1332); —

4. die Communalverbände wegen folgender von ihnen betriebenen gewerblichen Unternehmungen:
   a) der zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Geld- und Creditanstalten, als Sparkassen, Landescreditkassen, Landescultur-Rentenbanken, Bezirks- und Provincial-Hülfs- und Darlehenskassen usw.;
   b) der Canalisations- und Wasserwerke, letzterer jedoch nur, soweit sich der Betrieb auf den Bezirk der unternehmenden Gemeinde beschränkt;
   c) der Schlachthäuser und Viehhöfe;
   d) der Markthallen;
   e) der Volksbäder;
   f) der Anstatten zur Beleihung von Pfandstücken.

Der Finanzminister ist ermächtigt, auch für andere im öffentlichen Interesse unternommene gewerbliche Betriebe der Communalverbände Steuerfreiheit zu gewähren. So lange solche Betriebe ertraglos sind, muß auf Antrag vom Finanzminister die Steuerfreiheit gewährt werden.

Der Finanzminister ist ermächtigt, vorstehende Bestimmungen auch auf Unternehmungen anderer Corporationen, Vereine und Personen, welche nur wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke unter Ausschluß eines Gewinnes für die Unternehmer verfolgen (z. B. öffentliche Volksküchen, Kaffeeschänken, Volksbibliotheken und dergl.) zu erstrecken, und finden dieselben zugleich in Betreff der Betriebssteuer Anwendung.

Nach § 4 unterliegen ferner der Gewerbesteuer nicht:

1. die Land- und Forstwirthschaft, die Viehzucht, die Jagd, die Fischzucht, der Obst- und Weinbau, der Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei — einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse im rohen Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereich des betreffenden Erwerbszweiges liegt.

   Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche gewerbsweise Vieh von erkauftem Futter unterhalten, um es zum Verkauf zu mästen oder mit der Milch zu handeln, sowie auf diejenigen, welche die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in geschlossenen Gewässern und ähnliche Nutzungen abgesondert zum Gewerbebetriebe pachten;
2. die landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien (§ 41 Ia des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 — Reichs-Gesetzbl. S. 253);
3. der Bergbau.

   — Dazu gehören auch die Coks- und die Briquetsfabrication, sofern sie sich auf die Verarbeitung der Erzeugnisse der eigenen Gruben beschränken. (Sten. B. S. 1352—1353); —
4. die Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen, einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse, sofern nicht eine weitere Bearbeitung behufs Darstellung einer Handelswaare hinzutritt;
5. der Handel außerpreußischer Gewerbetreibender
   a) auf Messen und Jahrmärkten,
   b) mit Verzehrungsgegenständen des Wochenmarktverkehrs auf Wochenmärkten;
6. der Betrieb der Eisenbahnen, welcher der Eisenbahnabgabe nach Maßgabe der Gesetze vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 449) und vom 16. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 465) unterliegen;
7. die Ausübung eines amtlichen Berufes, der Kunst, einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Thätigkeit, insbesondere auch des Beru-

fes als Arzt, als Rechtsanwalt, als vereideter Land- und Feldmesser, sowie als Markscheider.

Nach § 5 sind ferner der Gewerbesteuer nicht unterworfen: Vereine, eingetragene Genossenschaften und Corporationen, welche nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und andern Gegenständen zu beschaffen bezwecken, wenn sie satzungsgemäß und thatsächlich ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken und keinen Gewinn unter die Mitglieder vertheilen, auch eine Vertheilung des aus dem Gewinne angesammelten Vermögens unter die Mitglieder für den Fall der Auflösung ausschließen.

Molkereigenossenschaften, Winzervereine und andere Vereinigungen zur Bearbeitung und Verwerthung der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Theilnehmer unterliegen der Gewerbesteuer nur unter denselben Voraussetzungen, unter welchen auch der gleiche Geschäftsbetrieb des einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner selbstgewonnenen Erzeugnisse der Gewerbesteuer unterworfen ist.

Die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und der Wanderlager wird durch dieses Gesetz nur insoweit berührt, als darin nur die Orte, in denen diese Gewerbe betrieben werden, für die Bildung der Steuerabtheilungen nach der Zahl der Einwohner classificirt werden. Die Städte über 50 000 Einwohner gehören zur ersten, die Städte mit 10 000 bis 50 000 zur zweiten, die Städte mit 2000 bis 10 000 zur dritten, alle übrigen Orte zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung.

II. Classificirung der steuerpflichtigen Betriebe, Steuergesellschaften, Steuersätze etc.

Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbesteuerklassen.

In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag 50 000 Mark oder mehr, oder bei denen der Werth des Anlage- und Betriebs-Capitals 1 000 000 Mark oder mehr beträgt.

Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20 000 bis ausschließlich 50000 Mark, oder mit einem Anlage- und Betriebs-Capital im Werthe von 150 000 bis ausschließlich 1 000 000 Mark.

Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4 000 bis ausschließlich 20 000 Mark oder mit einem Anlage- und Betriebs-Capital im Werthe von 30 000 bis ausschließlich 150 000 Mark.

Zur Gewerbesteuerklasse IV gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1 500 bis ausschließlich 4 000 Mark, oder mit einem Anlage- und Betriebs-Capital von 3 000 bis ausschließlich 30 000 Mark. (§ 6.)

Betriebe, deren Zugehörigkeit zu einer der Steuerklassen I, II, III lediglich durch die Höhe des Anlage- und Betriebs-Capitals bedingt ist, sind auf Antrag des Steuerpflichtigen in die dem Ertrage entsprechende Steuerklasse zu versetzen, wenn der erzielte Ertrag nachweislich zwei

Jahre lang die Höhe von 30000 Mark in Klasse I, 15000 Mark in Klasse II und von 3000 Mark in Klasse III nicht erreicht hat.

Auf Consumvereine und Consumanstalten, welche gewerbesteuerpflichtig sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung. (§ 8.)

Wie bereits bemerkt wurde, hat die durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 geschaffene Bildung von Steuergesellschaften zum Zwecke gemeinschaftlicher Tragung der innerhalb derselben zu tragenden Steuerlast und zum Zweck der Vertheilung der Steuer-Hauptsumme durch Abgeordnete aus der Gesellschaft selbst sich gut bewährt. Ein Mal wurde dadurch die Arbeit der Veranlagung vereinfacht und das lästige Eindringen der Steuerbehörden in die Verhältnisse der einzelnen Betriebe vermieden, und zum Andern ist nicht zu verkennen, daß eine Steuer, welche die Gesellschaft der Steuerpflichtigen selbst unter sich vertheilt hat, viel leichter getragen wird, als wenn die Behörde dieselbe (wenngleich nach bestem Ermessen) dem Einzelnen auferlegt hätte. Aus diesen Gründen wurde die Bildung der Steuergesellschaften für die Klassen II bis IV beibehalten. Die Steuerpflichtigen einer jeden dieser Klassen bilden also innerhalb ihres Veranlagungsbezirkes eine Steuergesellschaft, welche für das Veranlagungsjahr die Summe der für jeden Betrieb in Ansatz kommenden Mittelsätze

und zwar 300 Mark für Klasse II
80 " " " III
16 " " " IV

aufzubringen und unter sich im Rahmen der für die Klassen zulässigen höchsten und niedrigsten Steuersätze selbst zu vertheilen hat.

Für die Klasse I konnte die Bildung von Steuergesellschaften nicht beibehalten werden, weil die in diese Klasse gehörigen Betriebe nach Ertrag sowohl wie nach Anlage- und Betriebs-Capital zu sehr verschieden sind.

Die Besteuerung in Klasse I erfolgt daher annähernd nach dem Procentsatze 1 vom Ertrage gemäß den Sätzen, wie sie am Schluß der nachfolgenden Steuerscala für Klasse I berechnet sind.

Die Steuersätze, wie sie sich aus den Bestimmungen der §§ 9—14 des Gesetzes ergeben, sind folgende:

für die Klasse IV (Ertrag 1500 bis 4000 Mark):
4 Mark
8 "
12 "
(Mittelsatz) 16 "
20 Mark
24 "
28 "
32 "
36 "

für die Klasse III (Ertrag 4000 bis 20000 Mark):

40 Mark
48 „
56 „
64 „
72 „
80 „ (Mittelsatz)
88 „
96 „
108 „
120 „
132 „
144 „
156 „
168 „
180 „
192 „

für die Klasse II (Ertrag 20000 bis 50000 Mark):

228 Mark
264 „
(Mittelsatz) 300 Mark eventuell auch niedrigster Satz für Klasse I (cfr. Anmerk. am Schluß dieser Scala.)
336 „
372 „
408 „
444 „
480 „

für die Klasse I

524 Mark	bei	50000	Mark	Ertrag
572 „	„	54800	„	„
620 „	„	59600	„	„
668 „	„	64400	„	„
716 „	„	69200	„	„
764 „	„	74000	„	„
812 „	„	78800	„	„
860 „	„	83600	„	„
908 „	„	88400	„	„
956 „	„	93200	„	„
1004 „	„	98000	„	„
1052 „	„	102800	„	„
		ꝛc.	ꝛc.	

steigend um je 48 Mark bei jedem fernern Steigen des Ertrags um 4800 Mark.

Anmerkung. Für die Veranlagung in Klasse I können bei Erträgen von weniger als 50000 Mark bis herab auf 30000 Mark jährlich auch die Steuersätze der nächst tiefern Klasse bis herab auf 300 Mark (nach dem Procentsatze 1 vom Ertrage) in Ansatz gebracht werden.

III. Veranlagung: Veranlagungsbezirke, Veranlagungsgrundsätze, Steuerausschüsse, Veranlagungsverfahren.

Veranlagungsbezirke bilden
für Klasse I die einzelnen Provinzen,
„ „ II die Regierungsbezirke,
„ „ III und IV die Kreise.

Die Stadt Berlin bildet für jede Klasse einen Veranlagungsbezirk.

Durch Bestimmung des Finanzministers können innerhalb der Provinz für Klasse I, des Regierungsbezirks für Klasse II und des Kreises für die Klassen III und IV, sowie innerhalb der Stadt Berlin für jede Klasse mehrere Veranlagungsbezirke gebildet werden. In gleicher Weise können für die Klassen III und IV mehrere Kreise zu einem Veranlagungsbezirk vereinigt werden. (§ 12.)

Veranlagungsgrundsätze.

Mehrere Betriebe derselben Person werden als ein steuerpflichtiges Gewerbe zur Steuer veranlagt. Die steuerpflichtigen Consumanstalten gewerblicher Unternehmer sind jedoch von den sonstigen Betrieben der Unternehmer getrennt zur Steuer heranzuziehen.

Die Besteuerung erfolgt in dem Veranlagungsbezirke, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Findet der Betrieb in mehreren Veranlagungsbezirken statt, so erfolgt die Besteuerung in dem Bezirke, in welchem die Geschäftsleitung des Unternehmens ihren Sitz oder der Vertreter seinen Wohnsitz hat.

Dasselbe gilt, wenn mehrere Gewerbe von derselben Person betrieben werden.

Erforderlichen Falls bestimmt der Finanzminister endgültig den Veranlagungsbezirk, in welchem die Besteuerung stattzufinden hat. (§ 17.)

Durch diese Bestimmungen ist mit dem Grundsatze des § 4 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 gebrochen, wonach jede einzelne Firma, jedes einzelne Contor, jeder einzelne Laden zu besteuern war. Es ist danach insbesondere der Betrieb eines Zweiglagers in einer andern Stadt dem Hauptbetrieb zuzurechnen und mit diesem zusammen zu besteuern.

Wie in dieser Hinsicht die von den Bergwerksbetrieben örtlich getrennten Verkaufsstellen zu behandeln sein werden, ist in jedem Einzelfalle danach zu beurtheilen, ob das Contor lediglich die eigenen Erzeugnisse des zugehörigen Bergwerksunternehmens absetzt, oder aber als besonderes Handelsgeschäft die übernommenen Erzeugnisse des Bergwerks weiter vertreibt.

Gewerbe, welche von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben werden, sind ebenso zu besteuern, als wenn sie nur von einer Person betrieben würden.

Für die Erfüllung der nach diesem Gesetz den Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen haften die Theilnehmer (Gesellschafter) solidarisch. (§ 18.)

Der Gewerbebetrieb der juristischen Personen und Vereine wird wie derjenige physischer Personen besteuert.

Für die Erfüllung der nach diesem Gesetz den Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen haftet bei Actiengesellschaften und sonstigen durch einen Vorstand vertretenen Gesellschaften, Genossenschaften usw. und bei juristischen Personen der Vorsitzende und jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes; bei Commanditgesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien die persönlich haftenden Gesellschafter.

Unter dem geschäftsführenden Vorstande dieser Bestimmung sind zu verstehen diejenigen aus dem Handelsregister ersichtlichen Personen, welchen die verantwortliche Geschäftsführung obliegt.

Die Erfüllung der Verpflichtung seitens Eines der dafür Haftenden befreit die Uebrigen von ihrer Verbindlichkeit. (§ 19.)

Betreibt die Ehefrau eines Gewerbetreibenden, welche nicht dauernd von demselben getrennt lebt, ein eigenes Gewerbe, so ist der Ertrag beziehungsweise das Anlage- und Betriebs-Capital dieses Gewerbes demjenigen des Ehemannes zuzurechnen und findet eine gesonderte Besteuerung des erstern nicht statt. (§ 20.)

Bei inländischen Gewerben, welche außerhalb Preußens einen stehenden Betrieb durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabricalions-, Ein- oder Verkaufsstätte oder in sonstiger Weise unterhalten, bleibt derjenige Betrag des Ertrages beziehungsweise des Anlage- und Betriebs-Capitals, welcher auf den in andern Bundesstaaten unterhaltenen Betrieb entfällt, für die Besteuerung außer Ansatz, jedoch nach Abzug des auf die in Preußen befindliche Geschäftsleitung zu rechnenden Antheils von einem Zehntel des Ertrages, soweit nicht das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) entgegensteht. (§ 21.)

Bei Ausmittelung des Ertrages kommen alle Betriebskosten und die Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthsverminderung entsprechen, in Abzug. Insbesondere kann auch die Werthsverminderung derjenigen Gegenstände, welche aus dem Betriebe ausscheiden, nach Maßgabe ihres Buchwerthes abgeschrieben werden. Dem Ertrage zuzurechnen sind die aus den Betriebseinnahmen bestrittenen Ausgaben für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen, sowie für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen. Nicht abzugsfähig sind Zinsen für das Anlage- und Betriebscapital, dasselbe mag dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören, und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebs-Capitals oder zu sonstigen Verbesserungen aufgenommen sind. (§ 22.)

In diesen Bestimmungen wird der Begriff des steuerpflichtigen Ertrages festgestellt.

Zu den Betriebskosten, die von dem Ertrage eines Gewerbes in Abzug zu bringen sind, gehören nach Ausweis der Verhandlungen u. a. auch die Ausgaben für gemiethete Dampfkraft, sowie für Localmiethe, während die Aufwendungen für das in Eigenthum des Geschäftsunternehmers befindliche Betriebslocal zu dem Anlage- und Betriebs-Capital gehören, und ein Abzug vom Ertrage dafür nicht gestattet ist.

Aus den Commissionsverhandlungen geht ferner hervor, daß unter den Abschreibungen, welche nach der Fassung des Gesetzes ebenfalls in Abzug zu bringen sind, nicht nur diejenigen verstanden werden, welche der Abnutzung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen entsprechen, sondern überhaupt alle diejenigen Werthsminderungen, welche an den Vermögensgegenständen eines gewerblichen Unternehmens, beispielsweise auch an unverkauften Waaren, an ausstehende Forderungen, an einem durch Kaufvertrag erworbenen und nach einer gewissen Zeit erlöschenden Patente ꝛc. einzutreten pflegen, und zwar nach Maßgabe der nach dem Handelsgesetzbuche richtig aufgestellten Jahresbilanz. Wenn auch hiernach eine den Umfang der zulässigen Abschreibungen für alle Fälle sicher abgrenzende Linie nicht gefunden ist, so läßt sich doch erwarten, daß die Praxis im Einzelfalle das Richtige treffen wird, da das Veranlagungsgeschäft wesentlich in die Hände von Sachverständigen gelegt ist.

Daß die Zinsen für das in dem Gewerbe angelegte Capital, mag solches dem Inhaber oder dritten Personen gehören, nicht in Abzug gebracht werden dürfen, entspricht dem Charakter der Gewerbesteuer als einer Ertragssteuer, welche nicht das persönliche Einkommen treffen will, sondern den Ertrag aus der Arbeit und dem gesammten Capital, die in dem gewerblichen Unternehmen zusammenwirken.

Das Anlage- und Betriebs-Capital umfaßt sämmtliche dem betreffenden Gewerbebetriebe „dauernd gewidmeten" Werthe (§ 23).

Die Veranlagung der Gewerbesteuer erfolgt für jedes Steuerjahr.

Für die Steuerveranlagung maßgebend ist der Ertrag des bei Vornahme derselben abgelaufenen Jahres beziehungsweise das Anlage- und Betriebs-Capital nach seinem mittlern Stande im abgelaufenen Jahre.

Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht ein Jahr lang, so ist der Ertrag und das Betriebscapital nach dem zur Zeit der Veranlagung vorliegenden Anhalt zu schätzen.

Während des Steuerjahres eintretende Aenderungen sind erst bei der Besteuerung für das folgende Jahr zu berücksichtigen (§ 24).

Die Steuer-Ausschüsse.

Für jede Klasse und für jeden Veranlagungsbezirk wird ein Steuer-Ausschuß gebildet, dessen Mitgliederzahl vom Finanzminister bestimmt wird. Für Klasse I besteht der Ausschuß aus wenigstens sechs Personen. Zwei Drittel derselben werden für drei Jahre vom Provincial-Ausschuß, in Berlin vom Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung in gemeinschaftlicher Sitzung aus den Gewerbetreibenden des Bezirks gewählt. Ein Drittel der Mitglieder und den Vorsitzenden des Steuer-Ausschusses ernennt der Finanzminister.

Der Vorsitzende und die ernannten Mitglieder können den Steuer-Ausschüssen mehrerer Provinzen angehören (§ 10).

Für die Klassen II, III, IV besteht der Ausschuß aus einem Commissar der Bezirksregierung als Vorsitzenden und aus Abgeordneten, die von den Steuerpflichtigen der betreffenden Klasse (Steuergesellschaft) aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt werden.

Die erstmaligen Wahlen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden für Klasse II von den Steuerpflichtigen der bisherigen Klasse A I bewirkt, für Klasse III von den übrigen Steuerpflichtigen, deren bisheriger Gewerbesteuersatz 36 Mark oder mehr beträgt, für Klasse IV von den Steuerpflichtigen mit einem bisherigen Steuersatz von weniger als 36 Mark nach Ausscheidung derjenigen, welche wegen eines geringern Ertrages oder geringern Anlage- und Betriebscapitals als 1500 bezw. 3000 Mark nach der Feststellung der bisherigen Veranlagungsbehörde von der Steuer frei bleiben (§ 16).

Die Wahlen erfolgen nach relativer Stimmenmehrheit. Das Wahlverfahren wird für die Steuerklassen II bis IV durch Bestimmung des Finanzministers geregelt.

Wählbar sind nur solche männliche Mitglieder der betreffenden Klasse, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von mehrern Inhabern eines Geschäfts ist nur Einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugniß zu verstatten. Actien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugniß durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten aus; wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur Eines. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugniß durch Bevollmächtigte ausüben; wählbar sind letztere nicht.

Niemand darf mehr als eine Stimme abgeben; die Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Wahl darf nur aus den im § 8 der Kreisordnung vom 13. December 1872 (Gesetz-Samml. S. 661) angegebenen Gründen abgelehnt werden. Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende des Steuer-Ausschusses (§ 47).

Die vorbezogenen Gründe für die Ablehnung einer Wahl sind folgende: 1. Anhaltende Krankheit; 2. Geschäfte, die eine häufige oder langdauernde Abwesenheit vom Wohnort erfordern; 3. das Alter von 60 Jahren; 4. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes; 5. andere besondere Verhältnisse, über deren Gültigkeit zur Begründung einer Ablehnung der Vorsitzende des Steuer-Ausschusses zu entscheiden hat.

Wird die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter seitens einer Steuergesellschaft verweigert oder nicht ordnungsmäßig bewirkt, oder verweigern die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung, so gehen die dem Steuer-Ausschuß zustehenden Befugnisse für das betreffende Steuerjahr auf den Vorsitzenden über (§ 48).

Die Mitglieder der Steuer-Ausschüsse und deren Stellvertreter haben dem Vorsitzenden mittels Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Ausschuß-Verhandlungen ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen, sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Das gleiche Gelöbniß haben vor einem Commissar der Bezirksregierungen diejenigen Vorsitzenden abzulegen, welche nicht schon als Beamte beeidigt sind.

Die bei der Steuer-Veranlagung betheiligten Beamten sind zur Geheimhaltung der Ausschußverhandlungen sowie der zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen kraft des von ihnen geleisteten Amtseides verflichtet (§ 49).

Veranlagungsverfahren.

Der Vorsitzende des Steuer-Ausschusses, welcher zugleich das Interesse des Staates vertritt, hat die Geschäfte des Steuer-Ausschusses vorzubereiten, zu leiten und dessen Beschlüsse auszuführen.

Zum Zweck der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen hat er die erforderlichen Nachrichten über deren Gewerbebetrieb einzuziehen.

Hierbei kann er sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde-(Guts-)Vorstände und der Verwaltungsbehörden bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind.

Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amts wegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse gewähren, auch eine Besichtigung der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe während der Arbeitsstunden veranlassen (§ 25).

Mit der Besichtigung der Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe können ohne Zustimmung des Gewerbetreibenden andere Personen als Staatsbeamte nicht beauftragt werden (§ 27).

Der Steuerpflichtige ist gehalten, dem hiernach Zuständigen die Besichtigung der Anlagen 2c. **bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 300 Mark**, die im Unvermögensfalle in Haft umzuwandeln ist, zu gestatten (§§ 70 und 73).

Sämmtliche Staats- und Communalbehörden haben dem Vorsitzenden die Einsicht aller die Gewerbsverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Acten, Urkunden usw. zu gestatten, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen (§ 25).

Auf Aufforderung des Vorsitzenden des zuständigen Steuer-Ausschusses (sowie auch des Gemeindevorstandes) ist jeder Gewerbetreibende — **bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 300 Mark**, die im Unvermögensfalle in Haft umzuwandeln ist (§§ 70 und 73) — verpflichtet, innerhalb einer zu bestimmenden, mindestens einwöchentlichen Frist schriftlich zu erklären:

welches oder welche Gewerbe er betreibt oder zu treiben beginnt,
welche Betriebsstätten er unterhält,
welche Gattungen und wie viele Hülfspersonen, Gehülfen und Arbeiter
und
welche Gattung und wie viele Maschinen einschließlich der Motoren im Gewerbebetrieb verwendet werden.

Auch andere auf die äußerlich erkennbaren Merkmale des Betriebes gerichtete Fragen ist der Gewerbetreibende wahrheitsgemäß zu beantworten verpflichtet (§ 54).

Auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden eines zuständigen Steuer-Ausschusses des Veranlagungsbezirks ist jeder Gewerbetreibende — **bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 300 Mark**, die im Unvermögensfalle in Haft umzuwandeln ist (§§ 70 und 73) — verpflichtet,

in verschlossenem Schreiben oder mündlich zu Protokoll zu erklären, ob der jährliche Ertrag seines Gewerbebetriebes

1 500 bis ausschließlich 4 000 Mark,
oder 4 000 „ „ 20 000 „
„ 20 000 „ „ 50 000 „
„ 50 000 Mark oder mehr beträgt,

und ob der Werth des Anlage- und Betriebscapitals

3 000 bis ausschließlich 30 000 Mark,
oder 30 000 „ „ 150 000 „
oder 150 000 „ „ 1 000 000 „
oder 1 000 000 Mark oder mehr beträgt.

Solche Erklärungen sind geheim aufzubewahren.

Weitergehende Auskunftsertheilung über die Höhe des Ertrages, sowie den Werth des Anlage- und Betriebscapitals ist der Gewerbetreibende abzulehnen berechtigt. Die im Vorstehenden vorgeschriebene Auskunft über die Höhe des Anlage- und Betriebscapitals zu ertheilen, sind auch diejenigen verpflichtet, welche einen Betrieb neu beginnen.

Dem Steuerpflichtigen ist auf seinen Antrag, in Fällen, in welchen es sich um einen nur durch Schätzung zu ermittelnden Ertrag handelt, gestattet, statt der im Absatz 1 erwähnten Erklärung diejenigen Nachweisungen zu geben, deren der Steuer-Ausschuß zur Schätzung des Ertrages bedarf (§ 55).

Die vorbemerkten, den Gewerbetreibenden obliegenden Verpflichtungen sind — **bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 300 Mark**, die im Unvermögensfalle in Haft umzuwandeln ist (§§ 70 und 73) —

1. für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, von deren Vertretern,
2. für Gewerbebetriebe der Gesellschaften, Genossenschaften, juristischen Personen, Vereine usw. von deren gesetzlichen Vertretung bezw. der verantwortlichen Geschäftsleitung

zu erfüllen.

§ 57. Zum Zwecke der erstmaligen Veranlagung der Gewerbesteuer nach diesem Gesetze haben

1. für die Orte der bisherigen ersten, zweiten und dritten Gewerbesteuer-Abtheilung die Gemeindevorstände, für die Orte der bisherigen vierten Gewerbesteuer-Abtheilung des Kreises die Landräthe ein Verzeichniß sämmtlicher daselbst vorhandener Gewerbebetriebe, welche nicht bereits in der letzten Gewerbesteuer-Rolle und den Zugangslisten des letzten Jahres aufgeführt sind, aufzustellen und mit gutachtlicher Aeußerung über deren Besteuerung der Bezirksregierung vorzulegen.
2. Die Gewerbetreibenden, welche in mehrern Orten einen stehenden Betrieb unterhalten, haben in der durch öffentliche Aufforderung bestimmten Frist eine schriftliche Erklärung über Ort und Art der einzelnen Betriebe und über den Sitz

der Geschäftsleitung an die in der Bekanntmachung bestimmten Stellen einzureichen.

In der Folgezeit eintretende Aenderungen des in der Erklärung angegebenen Zustandes sind dem Vorsitzenden des Steuer-Ausschusses, von welchem die Steuer veranlagt wird, schriftlich anzuzeigen.

Eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Gewerbetreibenden findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist.

Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Gewerbetreibende in keinem Falle verpflichtet (§ 27).

Der Steuer-Ausschuß ist berechtigt, Sachverständige und Auskunftspersonen zu vernehmen, nöthigenfalls auch dieselben zu beeidigen oder deren eidliche Vernehmung zu veranlassen.

Dieselben können die Auskunft-Ertheilung auf die ihnen vorgelegten Fragen nur aus den nach Bestimmung der Civil-Proceßordnung zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigenden Gründen ablehnen. Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, bleiben von der Vernehmung ausgeschlossen, insofern der Steuerpflichtige damit nicht einverstanden ist (§ 26).

Juristische Personen, Actien-Gesellschaften, Commandit-Gesellschaften auf Actien, eingetragene Genossenschaften und alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen sind — **bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 300 Mark**, die im Unvermögensfalle in Haft umzuwandeln ist (§§ 70 u. 73) — verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie darauf bezügliche Beschlüsse der Generalversammlungen nach den nähern Bestimmungen des Finanzministers alljährlich der Bezirksregierung einzureichen.

Die der Veranlagung zu Grunde zu legende namentliche Nachweisung der Steuerpflichtigen wird für die Klassen II, III und IV durch die Steuer-Ausschüsse festgestellt (§ 29).

Hier liegt also die Entscheidung, in welche Klasse ein Gewerbebetrieb einzureihen ist.

Diese Entscheidung ist anfechtbar, bevor eine Mittheilung über die Veranlagung an die Steuerpflichtigen ergangen ist, durch den Vorsitzenden des Ausschusses, auf dessen Berufung zunächst die Bezirksregierung, in höherer Instanz der Finanzminister entscheidet.

Nach Feststellung der Steuerklassen und der hiernach aufzustellenden Steuerlisten erfolgt die Veranlagung bezw. Vertheilung der Steuer auf die einzelnen Betriebe durch die betreffenden Steuer-Ausschüsse.

Dem Commissar der Regierung steht die Befugniß zu, hierbei den Vorsitz zu übernehmen; er hat jedoch nur im Falle der Gleichheit der Stimmen der Abgeordneten ein Stimmrecht.

Das Geschäft der Steuervertheilung wird sich voraussichtlich nicht in allen Fällen ohne einige Schwierigkeiten erledigen lassen. Es finden sich beispielsweise in einem Veranlagungsbezirk 20 Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20 000 bis 22 000 Mark, 15 Be-

triebe mit 22 000 bis 25 000 Mark Ertrag und daneben noch 5 Betriebe von 45 000 bis 47 000 Mark Ertrag. Diese 20 + 15 + 5 = 40 Betriebe mit gleichzeitig entsprechendem Anlage- und Betriebscapital gehören unbedingt der zweiten Gewerbesteuerklasse an und haben demnach aufzubringen vierzig Mal den Mittelsatz von 300 Mark = 12 000 Mark Steuer. Belegt man nun aber jeden dieser Betriebe mit dem grundsätzlich höchsten Satze von einem Procent des Ertrages, so erhält man unter Anwendung der in der obigen Steuerscala vermerkten Sätze höchstens 20 × 228 + 15 × 264 + 5 × 480 = 10 920 M., also einen Fehlbetrag gegen die nach den Mittelsätzen aufzubringende Gesammtsteuersumme der Klasse von 12 000 — 10 920 = 1180 Mark.

Es entsteht dann die Frage, wie dieser Fehlbetrag zu decken oder zu beseitigen sein wird. Die Schwierigkeit ist gelöst durch die nachfolgenden Bestimmungen des § 15 des Gesetzes:

Mit Ausnahme derjenigen Betriebe, welche bei geringerm als dem für die betreffende Klasse maßgebenden Ertrag wegen der Höhe des Anlage- und Betriebscapitals der Steuergesellschaft zugehören, soll die Steuer der einzelnen Gewerbebetriebe den für Klasse I vorgeschriebenen Procentsatz des Ertrages unter Berücksichtigung der zulässigen Steuersätze (vergl. Steuerscala) nicht übersteigen.

Ermäßigung bis auf den diesem Procentsatze entsprechenden Steuersatz kann von den Steuerpflichtigen im Wege des Einspruchs und der Berufung beansprucht werden.

Sollte die Steuersumme einer Gesellschaft bei vorschriftsmäßiger Steuervertheilung nicht aufgebracht werden können, ohne die Gewerbebetriebe, deren Ertrag die für die betreffende Klasse maßgebende Höhe erreicht, mit Steuersätzen zu belegen, welche das vorstehend bestimmte Maß übersteigen, so hat der Finanzminister die erforderliche Herabsetzung der Steuersumme zu verfügen (§ 15).

So lange über die Veranlagung oder den Einspruch eines Ausschuß-Mitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten. Der Vorsitzende hat in gleichem Falle den Vorsitz an ein Mitglied abzugeben (§ 50).

In Klasse I sind die Veranlagungsbeschlüsse des Steuer-Ausschusses vor deren Bekanntgabe an die Steuerpflichtigen anfechtbar durch den Vorsitzenden, auf dessen Berufung die Bezirksregierung am Sitze des Steuer-Ausschusses entscheidet.

Aus den Steuerlisten der einzelnen Steuerklassen werden hierauf die Gewerbesteuer-Rollen für die Erhebungsbezirke zusammengestellt und von der Bezirksregierung festgesetzt, darauf erfolgt die Offenlage der Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen auf die Dauer einer Woche. Die Auslegung wird eine Woche vorher bekannt gemacht.

Außerdem wird das Ergebniß der Veranlagung jedem Steuerpflichtigen gegen Behändigungsschein durch den Vorsitzenden des Steuer-Ausschusses mittels einer zugleich eine Belehrung über die Rechtsmittel enthaltenden Zuschrift bekannt gemacht.

Die Bewirkung der Zustellung kann durch die Post erfolgen; die Zustellung gilt als vollzogen, auch wenn die Annahme verweigert wird. Sind Wohnsitz und Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Gemeinde des Veranlagungsortes bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Die außerhalb Preußens zu bewirkenden Zustellungen können mittels eingeschriebener Briefe erfolgen. Die Zustellung gilt mit der Aufgabe zur Post für vollzogen.

Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts im Staat gebührt dem Finanzminister. Ueber Beschwerden gegen das Verfahren der Steuer-Ausschüsse und der Vorsitzenden derselben entscheidet die Bezirksregierung und in weiterer Instanz der Finanzminister. Die Entscheidungen des letztern sind endgültig (§ 76).

Die in diesem Gesetze den Bezirksregierungen zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten werden für die Haupt- und Residenzstadt Berlin von der Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin wahrgenommen (§ 77).

Die Rechtsmittel

gegen das Ergebniß der Veranlagung sind:

Der Einspruch, die Berufung und die Beschwerde.

Der Einspruch wird erhoben bei dem Vorsitzenden des Steuer-Ausschusses; der Steuer-Ausschuß entscheidet darüber.

Die Berufung gegen die Entscheidung des Steuer-Ausschusses wird eingelegt bei der Bezirksregierung.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung auf die eingelegte Berufung erfolgt beim Oberverwaltungsgericht.

Das Oberverwaltungsgericht in Berlin, für den ganzen Umfang der Monarchie die höchste Instanz im Verwaltungsstreit-Verfahren (Gesetz vom 30. Juli 1873, § 7), besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Räthen. Die Hälfte der Mitglieder muß zum Richteramte, die andere Hälfte zur Bekleidung von höhern Verwaltungsämtern befähigt sein. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt vom König auf Vorschlag des Staatsministeriums auf Lebenszeit. Die Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht kann jedoch nur gestützt werden auf Bemängelung wegen Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung zu Recht bestehender Gesetze oder Verordnungen und wegen wesentlich mangelhaften Verfahrens.

Das Recht der Beschwerde ist daher materiell ein durchaus beschränktes. Der Steuerpflichtige, welcher in der Lage ist, von den Rechtsmitteln Gebrauch machen zu müssen oder zu wollen, wird daher bereits bei Erhebung des Einspruchs und der Berufung mit aller Umsicht und Energie diejenigen sachlichen Gründe geltend machen müssen, welche Einspruch und Berufung zu stützen im Stande sind.

Das Oberverwaltungsgericht trifft seine Entscheidung, indem es die Steuer entweder selbst festsetzt bezw. berichtigt oder die Sache zur anderweiten Entscheidung nach den von ihm gegebenen Weisungen an die nächstniedere Instanz zurückgibt.

Die für die Einlegung der Rechtsmittel gestatteten **Ausschlußfristen** laufen vier Wochen von dem Tage ab gerechnet, welcher auf die Zustellung der Steuerzuschrift bezw. der getroffenen Entscheidungen folgt.

Die Kosten, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, trägt der Steuerpflichtige, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung derselben erfolgt durch die Regierung, in letzter Instanz eintretenden Falles durch den Finanzminister.

Steuererhebung.

Die Zahlung der Steuer erfolgt vierteljährig und zwar spätestens bis zur Mitte des jedesmaligen Quartals; durch Einlegung der vorgesehenen Rechtsmittel wird dieselbe nicht aufgehalten.

Ab- und Zugänge.

Neue Betriebe werden für das laufende Steuerjahr nach der Höhe des muthmaßlichen Ertrages bezw. Anlage- und Betriebscapitals in Zugang gestellt und zwar in Klasse II, III und IV definitiv mit den Mittelsätzen der betreffenden Klasse, in Klasse I vorläufig bis zur Feststellung durch den Steuerausschuß.

Der Beginn eines neuen Gewerbebetriebes ist bei der Gemeindebehörde des Ortes vorher oder gleichzeitig anzumelden; die Abmeldung beim Aufhören eines Betriebes erfolgt bei der Hebestelle, bei welcher die Steuer entrichtet wird.

Eine **Ermäßigung** oder ein **Erlaß** der Steuer im Laufe des Jahres kann bei wesentlicher Schädigung der Betriebe durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Ueberschwemmung oder sonstige Ereignisse durch die Bezirksregierung oder den Finanzminister gewährt werden.

Veranlagte Gewerbesteuerbeträge können in einzelnen Fällen niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirthschaftlichen Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde. (§ 45.)

Steuerpflichtige, welche, entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes, bei der Veranlagung übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, sind zur

Entrichtung des der Staatskasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahre, in welchem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der **Nachsteuer** geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbtheils, über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes durch die Bezirksregierung. (§ 78.)

Betriebssteuer.

Neben der Gewerbesteuer ist für den Betrieb der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft, sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten. Die Betriebssteuer findet auch Anwendung auf Consumvereine, Casinos und andere Vereine, deren Vereinsthätigkeit darauf gerichtet ist, den eigenen Bedarf der Mitglieder an Spirituosen leicht und billig zu beschaffen, wenn dieselben nach den allgemeinen Bestimmungen gewerbesteuerpflichtig sind und zugleich Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Spirituosen betreiben.

Die Betriebssteuer beträgt für jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit andern Gewerben, betreibt:

1. wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebscapitals befreit ist, 10 Mark;
2. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:
   a) in der Klasse IV . . . . 15 Mark
   b) in der Klasse III . . . . 25 „
   c) in der Klasse II . . . . 50 „
   d) in der Klasse I . . . . 100 „

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabfolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben. (§ 60)

Wenn die Heranziehung zur Betriebssteuer lediglich durch einen vorübergehenden, bei außergewöhnlichen Gelegenheiten (Festen, Truppenzusammenziehungen und dergleichen) stattfindenden Gewerbetrieb bedingt ist, so kann die Bezirksregierung auf Antrag des Steuerpflichtigen den Betrag der Steuer bis auf den Satz von 5 Mark herabsetzen. (§ 61.)

Die Feststellung der Betriebssteuer erfolgt von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses für alle von dem letztern zur Gewerbesteuer Veranlagten, welche ein der Betriebssteuer unterliegendes Gewerbe betreiben.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Klasse IV hat außerdem die Betriebssteuer für die der Gewerbesteuer nicht unterliegenden Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks festzustellen. (§ 62.)

Der festgestellte Steuersatz ist einem jeden Steuerpflichtigen durch besondere Zuschrift bekannt zu machen.

Die Erhebung erfolgt in gleicher Weise wie die Gewerbesteuer.

Die nur für einen vorübergehenden Betrieb zu entrichtende Steuer ist ihrem vollen Jahresbetrage nach binnen 14 Tagen nach erfolgter Mittheilung an die ihnen bezeichnete Hebestelle in einer Summe zu entrichten.

Nach fruchtloser Zwangsvollstreckung kann bis zur vollständigen Entrichtung des Rückstandes die fernere Ausübung des steuerpflichtigen Betriebes untersagt und die Einstellung desselben durch Schließung und Versiegelung der Geschäftsräume erzwungen werden. (§ 63.)

Eine Erstattung der Betriebssteuer wegen Einstellung des Betriebes im Laufe des Steuerjahres findet nicht statt. (§ 64.)

Ueber Beschwerden gegen Verpflichtung zur Entrichtung der Betriebssteuer oder wegen der Höhe derselben entscheidet die Bezirksregierung und in weiterer Instanz der Finanzminister. Die Entscheidungen des Letztern sind endgültig.

So weit durch die Entscheidungen, welche bezüglich der Gewerbesteuer im Wege der Rechtsmittel ergehen, Abänderungen der festgestellten Betriebsgrundsätze bedingt werden, haben die Vorsitzenden der Steuerausschüsse die anderweite Feststellung zu bewirken. (§ 65.)

Die zur Ertheilung der Erlaubniß für den Betrieb einer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft, oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus, oder für die Eröffnung einer neuen Betriebsstätte zuständigen Behörden haben von jeder Erlaubnißertheilung der ihnen bezeichneten Veranlagungsstelle Mittheilung zu machen. (§ 66.)

Weinbauer, welche selbst gewonnenen Most oder Wein im Polizeibezirk ihres Weingutes oder Wohnortes nicht über drei Monate lang zum Genuß auf der Stelle verkaufen, haben hierfür weder Gewerbe- noch Betriebssteuer zu entrichten. (§ 67.)

Behufs erstmaliger Erhebung der Betriebssteuer für das Steuerjahr 1893/94 haben für die Städte die Gemeindebehörden, für die Landgemeinden und Gutsbezirke des Kreises der Landrath eine Nachweisung aller daselbst vorhandenen derartiger Gewerbebetriebe unter Angabe der einzelnen Betriebsstätten und der Art des Betriebes aufzustellen und bis zum 1. Februar 1893 der Bezirksregierung vorzulegen.

Auf Anordnung der Bezirksregierung ist nach Bedürfniß auch in den folgenden Jahren die vorstehend vorgeschriebene Nachweisung von den genannten Behörden aufzustellen und vorzulegen. (§ 68.)

Die Veranlagungsgrundsätze in Bezug auf die von mehrern Personen gemeinschaftlich betriebenen Gewerbe, sowie auf den Gewerbebetrieb juristischer Personen und Vereine finden auch auf die Betriebssteuer Anwendung.

Wegen des jährlichen Zu- und Abgangs wird das Erforderliche von dem Finanzminister geregelt. (§ 69.)

Die Strafbestimmungen

— so weit sie nicht bereits vorstehend (siehe Veranlagungsverfahren) besprochen wurden — sind folgende:

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt in eine dem doppelten Betrage der einjährigen Steuer gleiche Geldstrafe. Die Regierungen sind ermächtigt, bei freiwilliger Zahlung von Strafe und Kosten die Strafe zu mildern. Neben der Strafe ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff aller in diesem Gesetze bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gericht zu, wenn nicht der Beschuldigte die von der Regierung vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt.

Bei den gerichtlichen Entscheidungen ist hinsichtlich der Höhe der wegen unterlassener Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes vorgeschriebenen Geldstrafe die von der Regierung festzusetzende Jahressteuer zu Grunde zu legen.

Die Entscheidung wegen der hinterzogenen Steuer verbleibt in allen Fällen den Verwaltungsbehörden. (§ 73.)

Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten, sowie die Mitglieder der Steuerausschüsse und deren Stellvertreter werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse, oder die Geschäftsgeheimnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt der über den Umfang und die Erträgnisse eines Gewerbes abgegebene Erklärungen oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein und muß stattfinden, in so fern der durch die Verletzung des Geheimnisses betroffene Steuerpflichtige dieselbe unter Darlegung des Sachverhaltes beansprucht und nicht Rücksichten des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Für die Stellung des Antrages gegen Vorsitzende und Mitglieder der Steuerausschüsse der Klasse I und gegen deren Stellvertreter ist der Finanzminister, im Uebrigen die Bezirksregierung zuständig. (§ 72.)

In Betreff der Zuwiderhandlungen wegen dieser Verpflichtung zur Geheimhaltung findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

Die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Steuer trägt die Staatskasse.

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung bleibt es im Wesentlichen bei den bestehenden Bestimmungen. Die Gemeinden erhalten als Vergütung für die bei der Veranlagung der Steuer — einschließlich der Betriebssteuer — ihnen übertragenen Geschäfte zwei Procent der Ist-Einnahme, ebenso zwei Procent für die Erhebung.

In den Schlußbestimmungen werden:

1. das Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei den öffentlichen Abgaben, so weit nicht in dem vorliegenden Gesetze ausdrücklich anders bestimmt ist, aufrecht erhalten;

2. da, wo in den Gesetzen auf die bisherigen Steuerklassen Bezug genommen ist, die Steuerklassen I und II an Stelle der bisherigen Klasse A I, die Klasse III an Stelle der bisherigen Klasse A II und die Klasse IV an Stelle der bisherigen Klasse B gesetzt, ebenso an Stelle des Mittelsatzes der bisherigen Klasse A I ein Steuerbetrag von 300 Mark;
3. der aus dem gegenwärtigen Gesetze erwartete Gesammtertrag auf die Summe von 19 811 359 Mark zuzüglich einer jährlichen Steigerung von 2 Procent in gewissem Maße contingentirt, in so weit, daß Differenzbeträge von mehr als 5 Procent Plus oder Minus eine ensprechende Herabsetzung oder Erhöhung der Steuersätze zur Folge haben werden;
4. mit der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes die seitherigen Gesetze über die Besteuerung der stehenden Gewerbe aufgehoben.

Schluß.

Ueber ein Gesetz, seinen Werth oder Unwerth kann man zweifellos ein sicheres Urtheil erst dann fällen, wenn man dasselbe in seinen Wirkungen gesehen, wenn man es erprobt hat. Wenn man aber aus der Zahl der Freunde und bezw. der Gegner bei der Berathung in den gesetzgeberischen Körperschaften doch schon einen Schluß ziehen darf auf die nach verständigem Ermessen zu erwartenden Erfolge, so darf man von diesem Gesetze annehmen, daß es dem Lande zum Guten gereichen werde. Gegner der durch dieses Gesetz beschrittenen Reform, der zu dem Zweck betretenen Wege, der in demselben gebotenen Mittel, Gegner des Gesetzes im Ganzen fanden sich keine, nur Freunde. Wenn auch einzelne Bestimmungen, über die man immerhin entgegengesetzter Meinung sein kann, Gegenstand des Streites waren, so konnte doch ein Redner im Abgeordnetenhause in Wahrheit sagen: „In meiner parlamentarischen Praxis ist es mir noch nie vorgekommen, daß bei einer derartigen wichtigen Gesetzesvorlage eine solche Uebereinstimmung zwischen allen Parteien des Hauses geherrscht hat, wie diesmal."

Es liegt — um mit einem Gedanken, den der Finanzminister beim Einbringen des Entwurfs im Abgeordnetenhause ausgesprochen hat, zu schließen — hier ein Werk vor, welches sich auszeichnet vorzugsweise durch Entlastungen, durch Ausgleichungen, ein Werk, welches gerade denjenigen Hülfe bringen wird, die in den socialen und gewerblichen Verhältnissen am meisten der Hülfe bedürfen, ein Werk, welches diejenigen, die in ihren ganzen gewerblichen Concurrenzverhältnissen schon an sich gefährdet sind, mindestens nicht schlechter behandeln will, als diejenigen, die an sich begünstigter sind. Die volle Erkenntniß dessen wird

sich bald Bahn brechen, und zugleich damit wird in der Bevölkerung die Ueberzeugung Boden gewinnen, daß in dem Ziel, welches die Reform verfolgt und in den schließlichen Ergebnissen ein Act der Gerechtigkeit sich vollzieht. M.

Christlich-sociale Predigten.

Die große sociale Frage der Gegenwart ist längst nicht mehr eine bloß wirthschaftliche Frage, sondern vorzüglich eine sittlich-religiöse Frage. Die Socialdemokratie bedeutet die Verallgemeinerung der sogenannten modernen Weltanschauung, die Popularisirung der antichristlichen und materialistischen Ideen. Dieselbe muß daher auch vornehmlich vom religiösen Standpunkte aus und im Volksunterrichte bekämpft werden. Es gilt, die heilige Hinterlage des christlichen Glaubens gegenüber diesen modernen Weltstürmern, welche den Kirchenstürmern auf dem Fuße gefolgt sind, zu vertheidigen und im Volke lebendig zu erhalten, um die christliche Gesittung und Cultur zu retten. Es gehört daher die sociale Frage, wo sie einmal unter dem Volke aufgeworfen ist, auch auf die Kanzel. Ja, hier muß sie zunächst und zumeist besprochen werden, weil hier die Socialdemokratie am wirksamsten bekämpft werden kann. Nicht als ob in der Kirche Socialpolitik getrieben werden dürfte; wohl aber muß hier vor allem Socialethik getrieben werden. Damit dürften christlich-sociale Predigten hinlänglich gerechtfertigt sein.

Schon längst ist der Wunsch nach der Herausgabe solcher Predigten laut geworden. Denn außer den bekannten Predigten des seligen Bischofs von Ketteler über die großen socialen Fragen der Gegenwart besitzen wir in dieser Beziehung kaum etwas Nennenswerthes. Freilich wiegen diese sechs Predigten leicht hunderte auf; denn es wird in ihnen die ganze sociale Frage nach der ethisch-religiösen Seite hin in großen Zügen meisterhaft besprochen. Sie sind sociale Musterpredigten nach Inhalt und Form, welche so leicht nicht erreicht, geschweige denn übertroffen werden. Dennoch bleibt es wünschenswerth, daß auch andere berufene Männer auf diesem Gebiete sich versuchen, deren Vorgang leichter nachgeahmt und erreicht werden kann. Der Anfang dazu ist nunmehr von verschiedenen Seiten gemacht, besonders durch die beiden Publicationen:
1. Christenthum und Socialdemokratie. Predigt-Entwürfe von Dechant Dr. theol. F. W. Woker. Erste Reihe. Paderborn, Ferd. Schöningh, 1891.
2. Die acht Seligkeiten des Christenthums und die Versprechungen der Socialdemokratie. Predigten, gehalten von Dr. Herm. Jos. Schmitz. M. Gladbach, A. Riffarth. 1891.

Die Verfasser beider Schriften verwahren sich in der Vorrede ausdrücklich vor der Prätension, eigentliche Musterpredigten liefern zu wollen.

Beide Publicationen sind aus praktischen Bedürfnissen hervorgegangen. Es sind Predigten, welche die Verfasser in ihren amtlichen Stellungen zu halten veranlaßt waren und wirklich gehalten haben. Die Veröffentlichung derselben mag vorläufig nicht einmal beabsichtigt gewesen sein. Wir sind aber beiden Herren für die Veröffentlichung dankbar, weil beide Predigtreihen in ihrer Art vorzüglich genannt werden müssen.

1. Die Predigten von Woker sind im vorigen Jahre in der katholischen Kirche in Halle, unter dem Eindruck des dortigen Socialistencongresses gehalten worden. Kann schon dieser Umstand besonderes Interesse für dieselben erwecken, so entsprechen sie auch in jeder Beziehung den Anforderungen, welche man an praktische christlich-sociale Predigten stellen muß. Woker ist kein glänzender und blendender Redner, aber ein philosophisch und theologisch durchgeschulter praktischer Mann. Danach sind auch seine vorliegenden Predigten. Ohne eines einfachen Schmuckes zu entbehren, gehen sie jedesmal der Sache gründlich und im Einzelnen zu Leibe, und zwar in einer auch für den Mann aus dem Volke verständlichen und packenden Weise. Zuweilen wird man an Alban Stolz erinnert. Nur einmal hat sich der Redner philosophisch zu hoch verstiegen, wie er auch selbst gefühlt, nämlich bei dem Beweis für die Geistigkeit der Seele aus der Einfachheit derselben S. 13 f. Auch hat Woker die Gefahren socialer Predigten überall geschickt vermieden. Er hütet sich wohl, die angegriffenen religiösen Wahrheiten irgendwie als zweifelhaft hinzustellen. Nur die Einwendungen widerlegt er. Er steigt nirgendwo hinab zu der gemeinen Ausdrucksweise der Socialdemakraten. Endlich vermeidet er möglichst, rein wirthschaftliche Dinge zur Sprache zu bringen, wenn er auch in den Predigten über das Eigenthum, Arbeit und Lohn dies nicht ganz umgehen konnte. So können wir diese Predigten Allen, welche den Umständen nach christlich-sociale Predigten halten müssen, als durchaus praktisch verwendbare Vorlagen empfehlen, und sehen einer weitern Reihe solcher Predigten seitens des Verfassers gern bald entgegen. Er würde sich ein großes Verdienst erwerben, wenn er, wie in der vorliegenden Predigtreihe, die Grundlagen des christlichen Glaubens in einer folgenden die Grundlagen der christlichen Sittlichkeit, speciell des christlichen Familienlebens, in gleich gründlicher und populairer Weise behandeln wollte. Auf unbedeutende Ausstellungen wollen wir uns im Einzelnen nicht einlassen, sondern nur bemerken, daß der Stoffwechsel des menschlichen Leibes für die Unsterblichkeit der Seele nichts beweisen kann, wie S. 18 angenommen wird. Man findet diesen angeblichen Beweis zwar allgemein in den philosophischen Lehrbüchern, aber man übersieht dabei nicht nur, daß dieser Stoffwechsel in allen Organismen vorgeht, sondern besonders auch, daß derselbe erst allmälig vorgeht, daher die Identität des Subjectes nicht tangiren kann, auch wenn es keine Seele hat. Doch das nur im Vorbeigehen. Kommen wir zu der andern uns gebotenen Gabe von christlich-socialen Predigten.

2. Die Predigten von Schmitz wurden mit Ausnahme der siebenten in der verflossenen Fastenzeit in St. Dionys zu Crefeld gehalten, wo die Socialdemokratie sich auch schon lange mächtig regt. Sie sind daher auch einem wirklichen Bedürfnisse entsprungen, sind aber ganz anders

geartet, als die von Woker. Schmitz geht nicht systematisch zu Werke, um Schritt für Schritt die Grundlagen des christlichen Glaubens der Socialdemokratie und dem Unglauben überhaupt zu vertheidigen. Vielmehr hat er den unerschöpflich reichen Stoff des gewählten Thema's von den acht Seligkeiten zu glänzenden Reden benutzt, um von der Größe der christlichen Weltanschauung aus Streiflichter auf die socialdemokratischen Irrlehren zu werfen. Solche Reden machen einen gewaltigen Eindruck, wenn auch der bleibende Nutzen nicht immer dem augenblicklichen Effect entspricht. So können auch diese Predigten nicht als unmittelbare praktische Vorlage gelten. Wohl aber bilden sie eine recht anregende Lectüre. Der Verfasser verfügt über eine gewandte und glänzende Sprache, wenn auch manche kleine Unebenheiten im Fluß der Rede mitgehen. Auch sind die Predigten reich an großen und fruchtbaren Ideen. Namentlich ist die sechste über die Reinheit des Herzens von hinreißender Schönheit. Auch hier wollen wir auf einzelne kleinere Ausstellungen verzichten. Nur möchten wir, um Mißverständnissen vorzubeugen, empfehlen, S. 119 statt den Zweck: die Zwecke der Ehe zu setzen. Wir schließen mit dem Wunsche, daß die Predigten von Schmitz recht Vielen Anregung geben mögen, das unerschöpfliche Thema von den acht Seligkeiten zu gründlichen christlich-socialen Predigten zu verarbeiten. In den acht Seligkeiten hat der Herr selbst das christlich-sociale Programm in den für alle Zeiten maßgebenden Grundzügen aufgestellt. Wir empfehlen aber für solche Predigten die mehr schulgerechte Behandlung mit genauer Disposition und bestimmter Eintheilung, was Schmitz der ganzen Art seiner Predigten nach vermissen läßt. Er hat sich daher auch selbst veranlaßt gesehen, am Schluß eine Uebersicht über den Inhalt derselben beizugeben. Wir sind ihm dafür dankbar, weil wir an der Hand dieser Uebersichten seinem Gedankengange leichter folgen können.

M. Gladbach — Dr. Andr. Brüll.

Zum Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Alters-Versicherung

ist noch kurz vor Schluß des Reichstages eine Declaration resp. Aenderung des § 157 des Gesetzes dahin beschlossen und auch (d. d. 8. Juni 1891) vom Bundesrathe genehmigt worden, daß sich die Wartezeit nicht bloß um die (ganzen) Jahre, sondern auch um die überschießenden Wochen verkürzt, um welche der Versicherte bei Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1891) das vierzigste Lebensjahr überschritten hat. War also z. B. ein Versicherter am 1. Januar 1891 69 Jahre und 6 Monate alt, so verkürzt sich die Wartezeit um 29 Jahre und 6 Monate (resp. 26 Wochen); derselbe kann so also schon von demselben Tage ab, wo er das 70. Lebensjahr vollendet, falls er bis dahin noch 21 Wochenbeiträge aufweisen kann, die Altersrente beziehen. Die bisherige Fassung ließ dieses zweifelhaft. Die bezügliche Aenderung des § 157 lautet:

„Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre insgesammt mindestens 141 Wochen hindurch thatsächlich in einem nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente, unbeschadet der Vorschriften des § 32, um so viele Beitragsjahre und überschießende Beitragswochen, als ihr Lebensalter am 1. Januar 1891 an Jahren und vollen Wochen das vollendete 40. Lebensjahr überstiegen hat. Dabei werden für jedes vollendete

Lebensjahr 47 Beitragswochen in Ansatz gebracht. Ist die Zahl der überschießenden Wochen höher als 47, so sind neben der Vollzahl der Jahre nur 47 Wochen in Anrechnung zu bringen.

„Dieses Gesetz tritt mit der Wirkung vom 1. Januar 1891 ab in Kraft. Ueber Anträge auf Gewährung von Altersrente, welche im Widerspruche mit Artikel 1 endgültig abgelehnt worden sind, haben die Versicherungsanstalten von Amts wegen unter Anwendung des Artikels 1 erneute Entscheidung zu treffen."

Bezüglich der praktischen Ausführung des Gesetzes machen wir noch auf Folgendes aufmerksam:

1. Für die gewerblichen (krankenversicherungspflichtigen) Arbeiter wird bei der Einreihung in die Lohnklassen der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden Tagelohnes resp. Arbeitsverdienstes zu Grunde gelegt. In Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, in welchen die Krankenkassenbeiträge in Procenten des wirklichen Arbeitsverdienstes erhoben werden, ist dieser also auch für die Beiträge resp. Lohnklasse der Invaliditäts-Versicherung maßgebend. Die Lohnklasse kann also je nach dem Wechsel des Verdienstes, namentlich bei Accordarbeit, in den verschiedenen Löhnungsperioden wechseln, und muß die Lohnklasse für jede Lohnperiode besonders berechnet werden. Der verdiente Gesammt-Lohnbetrag (z. B. bei 14tägiger Löhnung), dividirt durch die wirklichen Arbeitstage (z. B. 12), multiplicirt mit 300, ergibt die Lohnklasse. Prämien und der in Ueberstunden verdiente Lohn kommen mit zur Anrechnung.

Um die jedesmalige Berechnung zu ersparen oder doch zu vereinfachen, empfiehlt sich, eine Tabelle in Placatform an der Stelle, wo die Einklebung der Marken stattfindet, anzubringen (resp. dem Einkleber in die Hand zu geben). Bei 14tägiger Löhnung genügt schon folgende

Tabelle für die Berechnung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung.

Der Wochenbeitrag stellt sich in Lohnklasse . .	I		II		III		IV
auf	Mk. 0,14		Mk. 0,20		Mk. 0,24		Mk. 0,30
wenn der Verdienst beträgt pro 1 Tag bis zu	1	17	1	83	2	83	bei höherm Verdienst.
" " " " " 2 " " "	2	33	3	67	5	67	
" " " " " 3 " " "	3	50	5	50	8	50	
" " " " " 4 " " "	4	67	7	33	11	33	
" " " " " 5 " " "	5	83	9	17	14	17	
" " " " " 6 " " "	7	—	11	—	17	—	
" " " " " 7 " " "	8	17	12	83	19	83	
" " " " " 8 " " "	9	33	14	67	22	67	
" " " " " 9 " " "	10	50	16	50	25	50	
" " " " " 10 " " "	11	67	18	33	28	33	
" " " " " 11 " " "	12	83	20	17	31	17	
" " " " " 12 " " "	14	—	22	—	34	—	

Es sei noch bemerkt, daß, wenn der Arbeiter auch nur einige Stunden an einem Tage gearbeitet hat, doch der ganze Tag in Anrechnung kommt. Angenommen z. B., ein Arbeiter erhält für eine fertig gestellte Arbeit 14 M. (Accord-Lohn), so gehört derselbe, falls er 11 Tage und 2 Ueberstunden (am 11. Tage) auf die Arbeit verwendet hat, in die zweite Lohnklasse, während er für den Fall, daß er am 12. Tage die 2 Stunden gearbeitet hat, in der niedrigsten Lohnklasse verbleibt.

2. Wenn unrichtige, z. B. zu niedrige Quittungs-Marken aufgeklebt sind, so läßt sich nicht etwa dadurch diese Unrichtigkeit begleichen, daß nachher Marken in entsprechendem höhern Werthe verwendet werden — dieses ist nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes (vom 4. April 1891) unzulässig —; vielmehr müssen die Marken (des höhern Werthes) vom Arbeitgeber (fortlaufend auf der Karte) nochmals aufgeklebt werden. Dagegen hat er das Recht, bei der untern Verwaltungsbehörde (Bürgermeister) unter Einsendung der Quittungskarte die Vernichtung der unrichtig verwendeten Marken zu beantragen und die Rückerstattung des Betrages resp. Werthes derselben zu verlangen.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 25451

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1891. Elfter Jahrgang. 9. Heft. September.

Die Organisation der katholischen Wohlthätigkeit.

Die Lectüre des hochinteressanten und außerordentlich zeitgemäßen Buches von H. Pesch S. J.: „Die Wohlthätigkeits-Anstalten der christlichen Barmherzigkeit in Wien" hat uns die seit längerer Zeit von hervorragenden katholischen Schriftstellern, u. A. von Ehrle S. J. und Dr. Ratzinger, sowie von Männern der Praxis beklagte Thatsache wieder vor Augen geführt, daß wir eine Organisation unserer so reich entwickelten katholischen Charitas überhaupt nicht haben. Die praktischen Bestrebungen der deutschen Katholiken auf dem socialen Gebiete, insbesondere in der Arbeiterfrage, haben ihren Mittelpunkt und ihre Leitung im Verein „Arbeiterwohl" und in dessen Zeitschrift, die social-politischen in der parlamentarischen Vertretung ihrer Grundsätze durch die Centrumsfraction. Wo aber ist der thätige Mittelpunkt für unsere gesammte in den Orden, Vereinen und Anstalten verzweigte und weit verästelte katholische Charitas? Wo ist ein Centralorgan zur Besprechung der so zahlreichen und wichtigen, gerade in neuerer Zeit auftauchenden Fragen unserer katholischen Armenpflege, ein Organ zum Austausch von Erfahrungen über die Einrichtung unserer Elisabethvereine, über die zweckmäßigste, den heutigen Verhältnissen entsprechende Einrichtung der Anstalten zur Erziehung verwahrloster Knaben und Mädchen, sowie zur Besserung sittlich gefährdeter weiblicher Personen, zur Besprechung der heute überall auftauchenden Wöchnerinnen-Asyle und Ferien-Colonien? Faßt man unter der Charitas im weitern Sinne noch unser ganzes großes Standesvereinswesen, die Mütter-, Lehrlings-, Meister- und Dienstboten-Vereine, die Errichtung von Hospizen für stellenlose Dienstboten, für Fabrikarbeiter usw. zusammen, die Thätigkeit der Orden und Vereine auf all diesen Gebieten, so bietet sich in der That so erstaunlich viel Stoff zur Besprechung und gegenseitigen Belehrung, daß man sich verwundert fragt, warum nicht eine Zusammenfassung aller Bestrebungen auf dem Gebiete der katholischen

Charitas, Schaffung eines Central-Vorstandes und Central-Organes, an das sich Jedermann um Belehrung und Auskunft wenden kann?[1])

Schon die Stellung der katholischen Charitas zu der staatlichen bzw. communalen Armenpflege und zu den confessionslosen Vereinen mit humanitairen Bestrebungen bedarf heutzutage einer öffentlichen Besprechung. Die Thätigkeit der Gemeinde auf den verschiedenen Gebieten der Hausarmenpflege, der Waisen-Erziehung und der Wöchnerinnen-Fürsorge, ferner die Thätigkeit der confessionslosen Vereine auf dem Gebiete der Fürsorge für schwächliche Kinder (Feriencolonieen, Unterbringung in Sool- und Seebädern), für Haushaltungs-Unterricht erwachsener Mädchen usw. tritt vielfach mit dem Wirken katholischer Orden und Vereine in Concurrenz. In manchen Gemeinden, insbesondere in größern Städten, liegt die Armenpflege, welche in ihrer Ausdehnung auf die eigentliche Wohlfahrtspflege allmälig einer der wichtigsten Zweige städtischer Verwaltung geworden ist, zudem vielfach in den Händen von Personen, welche zu der confessionellen Wohlthätigkeit, insbesondere zu den Orden, eine so wenig freundliche Stellung einnehmen, daß ein freudiges gemeinsames Arbeiten mit denselben von vorn herein ausgeschlossen erscheint. Der Liberalismus ist eben kein Freund der auf dem Boden der Confession und des Glaubens sich aufbauenden Liebeswerke; er liebt die confessionslosen humanitairen Bestrebungen. So stehen — das ist eine Thatsache, die ein Mal öffentlich ausgesprochen werden muß — öffentliche und private, insbesondere kirchliche Armenpflege leider nur zu oft auf gespanntem Fuße. Die Inanspruchnahme der privaten Wohlthätigkeit erscheint der städtischen Armenverwaltung vielfach nur als Mittel zur Erschleichung des Unterstützungswohnsitzes in der Gemeinde; sie befürchtet von der Ausübung der privaten Armenpflege ohne ihr Vorwissen und ohne ihre Zustimmung eine spätere Belastung des Armenbudgets und eine Schädigung der Gemeinde. — Jedenfalls, soweit ein gegenseitiges Einvernehmen zwischen der Gemeinde, den confessionslosen Vereinen und der katholischen Charitas möglich und wünschenswerth ist, hat dasselbe eine Organisation der letztern zur Voraussetzung. Wer soll z. B. in einer Stadt wie Köln der Armenverwaltung und den confessionslosen Vereinen gegenüber die katholische Wohlthätigkeit repräsentiren? Ein Organ der Vertretung müßte doch wohl aus den Vorstehern sämmtlicher Vereine und Ordensniederlassungen unter Zuziehung sonstiger sach-

[1]) So lange ein solches besonderes Organ nicht besteht, stellen wir „Arbeiterwohl", soweit angänglich, auch für Behandlung der Fragen der Armenpflege und Charitas gern zur Verfügung und werden wir für Beiträge aus sachkundiger Feder stets dankbar sein.

Die Redaction.

kundiger und eifriger Katholiken erst geschaffen werden. Warum aber treten diese nicht bereits ohne jene äußere Veranlassung zusammen? Es gibt doch wahrlich der Gegenstände gemeinsamer Berathung genug. Das Bedürfniß nach einer solchen localen Zusammenfassung tritt nach unserer Beobachtung in den letzten Jahren auch immer mehr hervor. Wir denken uns eine solche Organisation etwa folgendermaßen: In jeder größern Stadt, auf dem Lande, in jedem politischen Kreise, oder besser noch in Anlehnung an die kirchliche Eintheilung, in jedem Stadt- und Landdekanate treten die Geistlichen, die Vertreter der verschiedenen charitativen Vereine, Ordensniederlassungen und Anstalten zu einem Comité zusammen. Dieses bildet eine anregende, beobachtende, berathende und je nach Wunsch der Betheiligten auch leitende Central-Instanz für die gesammte katholische Charitas seines Bezirkes. Dieses Centralcomité vermittelt den Verkehr der verschiedenen Veranstaltungen untereinander, sorgt für den Austausch der Listen der Unterstützten, nimmt die Jahresberichte der Einzelvereine und Anstalten entgegen und veröffentlicht dieselben geeigneten Falles. In diesem Comité werden die gegenseitigen Erfahrungen und Beobachtungen ausgetauscht, es sucht die Mängel der bestehenden Einrichtungen zu beseitigen, es verfolgt neue oder verwandte Bestrebungen der bürgerlichen Gemeinde oder der confessionslosen Vereine, tritt eventuell zur Gemeinde-Armenverwaltung in organische Beziehung usw. So organisirt, steht die katholische Charitas des Dekanates da als eine zielbewußte, einheitlich geleitete, herrliche Entfaltung der Kraft der katholischen Kirche.

Fast mehr noch als diese locale Organisation ist eine Zusammenfassung der katholischen Charitas nach Materien innerhalb eines größern Bezirks, z. B. des Bisthums, zur Nothwendigkeit geworden. Eine Conferenz z. B. der Vorsteher sämmtlicher Kinder-Erziehungsanstalten, der Bewahranstalten, oder der Mägdehospize zur Aussprache über gemeinsame Fragen würde von unschätzbarer Bedeutung sein. Ueber eine Menge innerer und äußerer Fragen, welche speciell die Anstalten oder Vereine derselben Art betreffen, wird durch Meinungsaustausch Klärung und Besserung erzielt werden. Das einzelne Institut, der einzelne Verein ist schwach, seine Erfahrung reicht nicht aus, er bedarf des Austausches der Meinung, der freundschaftlichen Belehrung. Die Zusammenfassung von Vereinen oder Anstalten derselben Art unter eine gemeinsame Spitze, welche in beschränkter Weise ihre Functionen ausübt, könnte Großartiges wirken. Wären wohl unsere Vincenz- und Gesellenvereine so schnell durch alle Lande getragen worden, zu jener herrlichen Blüthe und Entfaltung gelangt ohne die anregende, unterstützende, belehrende Thätigkeit eines Centralvorstandes, welche bezüglich des fran-

zösischen Generalraths der Vincenzvereine Ratzinger[1]) mit den schönen Worten beschreibt: „Derselbe erinnert die Localvereine durch gedruckte öffentliche Circulare, die Jedermann lesen kann, an den Geist der Regel, er beantwortet an ihn gestellte Fragen, insbesondere über die besten Mittel und Wege zur Unterstützung der Armen, zur Unterweisung der Lehrlinge, zum Besuche der Arbeiter, zur Rehabilitation gesetzwidriger Verbindungen. Wie der Mittelpunkt, so ist er die Erfahrung der Gesellschaft; er verzeichnet die Klippen, auf die man gestoßen ist, die Werke, die mehr Unzuträglichkeit als Nutzen gebracht haben, die Werke, welche dagegen wirklichen Erfolg versprechen. Ohne diese Centralisation im Generalrath, wenn es nur zerstreute Conferenzen, nur individuelle, isolirte, kleinere Vereine gäbe, hätte die Welt jene unvergleichliche Lebensblüthe und Lebensfrucht, die das Wirken des Vincenzvereins in Frankreich gewährt, nicht geschaut"[2]).

Unsere obige Forderung nach localer und sachlicher Centralisation der katholischen Wohlthätigkeit ist durchaus nicht neu. Hervorragende Schriftsteller haben die Mängel der jetzigen Zersplitterung längst beklagt. „Voraussetzung einer geordneten Armenpflege bleibt, daß die Pflegekräfte einer einheitlichen Leitung und Controle unterstehen. Diese fehlt heute, und deshalb wird die Privatwohlthätigkeit so gedankenlos geübt und so schamlos mißbraucht; will eine Armenpflege etwas nützen, soll sie nicht zwecklose Vergeudung, eine wahre Tantalusarbeit sein, so muß sie einheitlich organisirt und nach bestimmten Principien geleitet sein. Die Organisation, welche die Armenpflege der Zukunft werden soll, kann nicht die freiwillige Armenpflege sein, wie sie jetzt von Vereinen geübt wird; vor allem fehlt diesen die organische Einheit, das centrale Zusammenwirken"[3]). „Wir betonen wiederholt", schreibt P. Ehrle[4]) sehr richtig, „die Nothwendigkeit einer gewissen Centralisation, oder genauer gesprochen, einer organischen Vereinigung der gesammten Mildthätigkeit. Unter dieser Vereinigung denken wir uns nicht die Errichtung einer bureaukratischen Hierarchie, in welche die einzelnen Wohlthätigkeitsvereine mit Unterdrückung ihrer eigenthümlichen Selbstständigkeit eingezwängt und zu einer einzigen homogenen Masse verarbeitet werden sollen. Wir denken uns diese Vereinigung vielmehr nach Art jener, welche die Londoner Charity Organisation-Society (über welche weiter unten die Rede sein wird) theilweise schon hergestellt hat, theilweise noch anstrebt. In ihr stellt sich die Gemeindepflege der geeinten

[1]) Geschichte der kirchlichen Armenpflege, II. Auflage, S. 538.

[2]) Dupanloup, Die christliche Nächstenliebe und ihre Werke. S. 210.

[3]) Ratzinger, S. 580 und 562.

[4]) Ehrle, S. J., Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege. S. 131.

privaten coordinirt und brüderlich zur Seite. Zu einer solchen Einigung drängt das eigene Interesse eine jede Pflegekraft. Denn wenn die Vertreter der einzelnen Vereine, Anstalten und Stiftungen mit den Leitern der kirchlichen und Gemeinde- bzw. staatlichen Pflege zu regelmäßig wiederkehrenden Versammlungen zusammenträten, wenn dazu noch ein Centralorgan über die Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege aus allen Ländern reichhaltige Berichte erstattete und die leitenden Principien stets wieder in Erinnerung brächte, so würde ohne Zweifel die Liebe zum Wohlthun mächtig wachsen und der gute Wille größere und nachhaltigere Resultate erzielen."

Nun, in frühern Jahrhunderten bestand eine solche Organisation der katholischen Wohlthätigkeit. Durch die Ungunst der Zeiten, durch das Auftreten der staatlichen Armenpflege, nicht am wenigsten durch die Säcularisationen der kirchlichen Wohlthätigkeitsfonds und der Klöster ist sie allmälig eingegangen. Noch das Concil von Trient sprach den allgemeinen Grundsatz aus, daß es Sache der Bischöfe sei, von allem, was für die Armen geschehe, Einsicht zu nehmen und dessen Ausführung zu überwachen. Die Administratoren der Hospitäler sollten alljährlich dem Bischof Rechenschaft ablegen; dem Bischofe stand das Recht zu, die Hospitäler beliebig oft zu visitiren. Damit stellte sich das Concil auf den alten kirchlichen Standpunkt; denn der Grundsatz, daß der Bischof die Armenpflege regeln und leiten solle, ist so alt wie die Kirche selbst[1]). Ob auch heutzutage eine solche Zusammenfassung der katholischen Wohlthätigkeit in der Hand des Bischofes oder in der Hand eines freiwillig von allen Anstalten, Vereinen usw. gewählten Central-Comités anzustreben sei, das zu entscheiden, sind höhere Stellen berufen. Ausführbar scheint uns in irgend einer Form die Anknüpfung an die Vergangenheit, d. h. Organisation unter dem Bischofe, allerdings; ja, sie erscheint uns nach den Grundsätzen und Anschauungen der katholischen Kirche sogar als die allein mögliche Organisation. Der Bischof trete auch heute an die Spitze aller socialen Liebeswerke, in ihm sollen dieselben ihren Mittelpunkt finden, nicht in einem gewählten Comité. Selbstverständlich bedarf derselbe hierzu einer nicht geringen Anzahl willfähriger und sachkundiger Personen, die unter seinem Vorsitze und in bestimmten Unterabtheilungen die Geschäfte erledigen. Ueber der oben geschilderten localen Organisation erhebt sich alsdann die Diöcesan-Organisation, welche nach Materien untergetheilt ist. In andern Ländern und unter der Herrschaft anderer Armengesetze hat man in den letzten Jahren Versuche gemacht, die Privatwohlthätigkeit zu organisiren und zu centralisiren: in London

[1]) Cfr. Ratzinger, S. 464.

und in Paris. Die wenigen Versuche, die man in Deutschland gemacht hat, z. B. in Dresden, kann man angesichts der höchst geringfügigen Resultate nur als kläglich gescheitert betrachten. In der Hauptstadt des Deutschen Reiches ist nach einer vor wenigen Monaten erschienenen kleinen Schrift von „Breslauer, Die Privatwohlthätigkeit in Berlin", nicht ein Mal ein Versuch gemacht worden. Die Londoner Einrichtung wirkt nach allen über dieselben erstatteten Berichten[1]) ganz vorzüglich. Die Gesellschaft zur Organisirung der Privatwohlthätigkeit und zur Unterdrückung des Bettelns hat den Zweck, mit den Hunderten von Wohlthätigkeits-Anstalten und Vereinen, die allein in London nach den verschiedenen Angaben über eine Jahressumme von 100—140 Millionen Mark verfügen, Fühlung zu erhalten und ein möglichst vollständiges Verzeichniß derselben herzustellen. Diese so vereinten und organisirten Pflegekräfte bieten nun ihre Dienste einerseits dem zum Wohlthun geneigten Publicum, anderseits der leidenden Menschheit an und treten mit den Organen der staatlichen Armenpflege in Verbindung. Die Gesellschaft besteht aus einem Centralvorstand, von welchem die gesammte Leitung ausgeht, und aus District-Comités, welche in ihren respectiven Bezirken die Ziele der Gesellschaft verfolgen. Die Gesellschaft will eine Centralstelle bilden für sämmtliche bestehenden Wohlthätigkeits-Anstalten; sie zieht über neue Wohlthätigkeits-Einrichtungen Informationen ein, unterzieht diese Neuerungen einer eingehenden Prüfung und sucht, falls sie dieselben für nützlich hält, belehrend und fördernd dafür einzutreten. Die Gesellschaft bildet so einen Sammelpunkt für die Kritik aller Wohlthätigkeitsbestrebungen und unterhält zu diesem Zweck ein wöchentlich erscheinendes Organ: The charity Organisation Reporter.

Eine ähnliche Centralisation finden wir in dem im Juli vorigen in Paris gegründeten Oeuvre libre d'assistance, office central des institutions charitables. In den Motiven des Statuts finden sich die richtigen und auch für unsere deutschen Verhältnisse zutreffenden Sätze: „Isolées les unes des autres, sans cohésion, les oeuvres charitables ne peuvent assez ni s'entr'aider, ni donner la mesure exacte de leurs moyens. Il semble souvent, qu'une muraille de la Chine les sépare. . . . . Il ne saurait s'agir, bien entendu, de s'immiscer en aucune façon et sous aucun prétexte dans la vie intérieure des oeuvres, ni de porter la moindre atteinte à l'indépendance à la personnalité d'aucune d'elles." Nach einem uns zugegangenen Berichte über die Erfolge dieser Institution hat dieselbe allenthalben Beifall gefunden, und fast sämmtliche Privat-Wohlthätigkeits-Anstalten haben sich an das Centralbureau angeschlossen.

---

[1]) Aschrott, Das englische Armenwesen. S. 395. Ehrle, Beiträge. S. 94.

Wenn die Katholiken, besonders die deutschen Katholiken diese Fragen eine Zeit lang aus den Augen verloren haben, so ist dies nur zu erklärlich durch die aufreibenden und alle Kräfte in Anspruch nehmenden Kämpfe, welche sie in den letzten 20 Jahren um ihre Existenz gefochten haben. Außerdem zerstörte die Verblendung des Culturkampfes die Mehrzahl der Einrichtungen, um deren Organisation es sich handelt. Diesem Umstande und dem Mangel einer beobachtenden, sammelnden, anregenden Centralstelle ist es denn auch zuzuschreiben, daß die Katholiken auf manchen in neuerer Zeit besonders bearbeiteten Gebieten der Wohlthätigkeit zurückgeblieben sind, z. B. in der Fürsorge für entlassene Gefangene, Einrichtung von Feriencolonien, Sool- und Seebadstationen für schwächliche arme Kinder, Einführung des sogenannten Handfertigkeits-Unterrichts in Erziehungsanstalten und Knabenhorten.

Insbesondere ist es aber dem Mangel einer Organisation der katholischen Wohlthätigkeit zuzuschreiben, daß die einzelnen Institute, Vereine, Anstalten ihre speciellen Aufgaben und Leistungen dem Publicum nicht hinreichend bekannt sind. Gibt es denn ein noch so kurzes Compendium, eine Art Adreßbuch, in welchem alle Werke der katholischen Liebesthätigkeit: Vereine, Ordensniederlassungen, Anstalten usw. auch nur dem Namen und Zweck nach verzeichnet sind? Alles drängt heutzutage zur Oeffentlichkeit; diesem Streben unserer Zeit darf sich die katholische Wohlthätigkeit nicht entziehen. Es ist, wie P. Pesch in seinem mehrfach citirten Buche Seite 20 richtig sagt, meistens „übel verstandene Bescheidenheit,“ manchmal aber auch Mangel an Klarheit und Uebersicht, daß z. B. die einzelnen Erziehungsanstalten, Haushaltungsschulen, Bewahranstalten, Hospize, Elisabethvereine, Klöster für ambulante Armen- und Krankenpflege usw. keine Jahresberichte veröffentlichen, um periodisch sich selbst und der Oeffentlichkeit Rechenschaft abzulegen über ihre Thätigkeit und ihre Erfolge. Wahrlich, die katholische Charitas braucht die Oeffentlichkeit nicht zu fürchten. Ließe man nur die nackten Zahlen reden, die Welt würde staunen über die zahllosen Werke christlicher Barmherzigkeit, über die erfinderische Liebe, die sich in ihnen kund gibt, über die Kraft des Glaubens, in welchem sie ihre starken Wurzeln hat. Welches Aufsehen erregte nicht vor einem Jahre das Werk von P. von Hammerstein S. J.: „Das sociale Wirken der Kirche,“ das doch nur ein erster, unvollkommener Versuch war? Es erlebte in wenigen Monaten zwei Auflagen und erregte insbesondere die Aufmerksamkeit evangelischer Kreise. Mit Recht sagt Hammerstein (Seite 71) über die Nothwendigkeit der Statistik: „Ich schätze die Statistik hoch und möchte, daß von katholischer Seite mehr darin geschehen könnte. Ich möchte namentlich, daß die Moralstatistiker nicht so vorherrschend die Schattenseiten des menschlichen Lebens, z. B.

die Verbrechen, behandelten, sondern mehr noch die Lichtseiten, z. B. die Entwickelung der religiösen Orden. Ich möchte auch, daß am Mittelpunkte der Kirche ebenso viel geschehen könnte für die religiöse Statistik, wie in andern kleinern Reichen für die Statistik der Einfuhr von Kaffee und Zucker."

Werden erst in Erkenntniß der Wichtigkeit der Statistik die unter einer Centralstelle vereinigten Wohlthätigkeitsbestrebungen Jahresberichte veröffentlichen, so wird sich von selbst das Bedürfniß herausstellen nach einer Zeitschrift, einem Centralorgan, welches innere und äußere Fragen der Institute behandelt; Stoff genug ist ja wahrlich vorhanden in all den neu auftauchenden Fragen unserer Zeit der socialen Noth und des socialen Strebens. Wenn die Thätigkeit der katholischen Kirche auf dem Gebiete der Charitas zu beurtheilen wäre nach den Publicationen über dieselbe — und lediglich hiernach urtheilen Viele —, so wäre es schlecht um sie bestellt. Wir erinnern uns lebhaft einer Unterredung mit einen hervorragenden und höchst unterrichteten Vertreter der evangelischen innern Mission; derselbe erzählte Vieles und Schönes von der Anstalt Elim bei Mörs, welche sittlich gefährdete Mädchen aufnimmt und ausbildet, und über ihre Thätigkeit periodisch Bericht erstattet. Der Herr meinte, die Katholiken sollten doch auch eine solche Anstalt errichten; höchst erstaunt war er, als ihm mitgetheilt wurde, daß in Rheinland und Westfalen bereits seit langen Jahren 5 bis 6 bedeutende derartige Anstalten unter der Leitung der Schwestern vom guten Hirten und vom hl. Kreuz beständen. Vor mehrern Jahren wurde für den „Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit" ein 40 Seiten langes Referat erstattet über „Die Thätigkeit der Frauen, insbesondere des Vaterländischen Frauenvereins in der öffentlichen Armenpflege." In demselben war über eine ganze Anzahl von durch Frauenvereine und Diakonissinnen geleitete Bewahrschulen, Suppenanstalten, Industrieschulen ꝛc. berichtet, von den katholischen Ordensgenossenschaften und ihrer großartigen Thätigkeit im Dienste der öffentlichen Armenpflege war mit keiner Silbe die Rede. Warum wohl? Offenbar, weil dem Referenten keine gedruckten Berichte, aus denen er hätte schöpfen können, zur Verfügung standen, und weil keine Central-Instanz vorhanden war, an die er sich hätte um Auskunft wenden können. Die Wohlthätigkeitsbestrebungen der evangelischen Kirche sind längst und anscheinend gut organisirt in der „innern Mission" unter einem Central-Ausschuß mit dem Sitz in Berlin und den Provinzial-Ausschüssen in den Provinzen. Ihr officielles Organ sind die „Fliegenden Blätter aus dem Rauhen Hause" bei Hamburg. Ebenso haben sich die öffentlichen Armenverwaltungen Deutschlands seit dem Jahre 1880 zu dem „Deutschen Verein

für Armenpflege und Wohlthätigkeit" zusammengethan und berathen in Jahresversammlungen ihre gemeinsamen Angelegenheiten. Als Organ der in diesem Vereine herrschenden Richtung darf man den in Bremen erscheinenden „Nordwest" betrachten, dessen Stellung zur katholischen Wohlthätigkeit sich z. B. darin bekundete, daß er den Crispi'schen Gesetzentwurf über die wohlthätigen Stiftungen als die bedeutendste italienische Reformarbeit unserer Zeit bezeichnete.

Es ist zweifellos richtig, daß die gegenwärtige sociale Krisis zunächst gesetzgeberische Maßregeln und eine Verbesserung der Gesellschaftsordnung verlangt. Allein in einer jeden, auch der besten Gesellschaftsordnung wird es stets Schwache und Armselige geben, und das Wort des Heilandes: „Arme werdet ihr immer unter euch haben," bleibt wahr bis an's Ende der Zeiten. Diese Fehler einer jeden Gesellschaftsordnung können nicht gehoben, sie können nur gemildert werden, und das vermag allein die auf dem Glauben beruhende werkthätige Liebe. Aber auch auf diesem Gebiete gilt der Wahlspruch: „Das Ganze sammeln" und darum wiederholen wir: Centralisation der gesammten katholischen Mildthätigkeit.

Zur Frage der Fürsorge für Wöchnerinnen[1]).

Referat des Herrn Fabrikbesitzers Franz Brandts in der Vorstandssitzung der Ortsgruppe M.Gladbach des linksrheinischen Vereins für Gemeinwohl.

Nachdem seitens des Vorstandes der Ortsgruppe M.Gladbach (linksrheinischer Verband „Gemeinwohl") einer besondern Commission die Frage: „Empfiehlt sich die Errichtung eines Wöchnerinnen-Asyls in unserer Stadt unter Mithülfe der Ortsgruppe?" zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen worden, wurde ich in letzter Sitzung der Commission mit dem Referat über die Auffassung der Minorität beauftragt.

Im Folgenden habe ich die Ehre, mich dieses Auftrages zu entledigen.

Zunächst ist daran festzuhalten, was außer gewissen socialistischen Kreisen kaum bestritten wird, daß die Entbindung der Familienmutter, das Wochenbett der ehrbaren Frau, in's Haus, d. h. in's Familienhaus gehört. Wo von dieser im Sinne unserer christlichen Gesellschaftsordnung naturgemäßen Einrichtung abgewichen werden muß, ist dies immer

---

[1]) Die Frage der „Wöchnerinnen-Fürsorge" ist bereits 1890 im „Arbeiterwohl" (Heft 2) behandelt worden. Wir geben obiges Correferat als weitern Beitrag zur Klarlegung der Frage, die leider vielfach nur von der hygienischen Seite betrachtet und behandelt wird, während die weit wichtigere sociale und psychologische Bedeutung derselben oft weniger zu ihrem Rechte kommt. Die Redaction.

nur ein beklagenswerther Mißstand, der, wie andere Mißstände, jeden Menschenfreund zur Bekämpfung auffordert.

Wie jeder vernünftige Arzt die Krankheit in ihrer Ursache zu erkennen und die letztere zu beseitigen sucht, so muß auch in der vorliegenden Frage die Aufdeckung der Ursache des vorhandenen Uebels als nächstliegende Aufgabe erscheinen. Es kann nicht genügen, nur den äußern Symptomen mit äußerlichen Mitteln entgegenzutreten, zumal, wenn für den socialen Körper durch die Anwendung solcher Mittel anderweite Nachtheile entstehen können. Fern sei es, kleinmüthig einzugestehen, daß wir daran verzweifeln, mit Erfolg die Krankheit an der Wurzel anzugreifen — das wäre ein Armuthszeugniß, mit dem man die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der heutigen Gesellschaftsordnung schon halb preisgäbe.

Es würde an dieser Stelle zu weit führen, auf die Mittel zur möglichsten Beseitigung der Ursachen des vorhandenen Uebelstandes des Nähern einzugehen; erwähnt seien nur als Hauptursachen: die mißlichen Wohnungsverhältnisse, die frühen Bekanntschaften und frühen Heirathen in den untern Ständen, der Mangel an rechtzeitiger eigener Fürsorge, an Sparsinn und Nüchternheit, aber auch der Mangel an genügender besonderer Fürsorge der christlichen Nächstenliebe in den Fällen, wo ein mit Kindern reich gesegneter Arbeiter mit eigener und alleiniger Kraft nicht in der Lage ist, alles das zu erschwingen, was zur Erhaltung eines geordneten Hausstandes nothwendig ist.

Man sage bezüglich des letztern Falles nicht: einem solchen Manne nehmen wir ja die Sorge für seine Frau ab, sorgen an seiner Stelle für deren Entbindung im Asyl! — Kann das etwa einen armen Arbeiter mit seinem Loos versöhnen, wenn er aus Noth zugeben muß, daß seine Frau in eine Anstalt geht, um dort, fern von den Ihrigen, unter Fremden ihrer schweren Stunde entgegen zu sehen?

Hier erhebt sich mit Nothwendigkeit die Frage: was soll denn gegenwärtig geschehen, da doch — wenn das auch das Beste ist — die Quellen des Uebels im günstigsten Falle nur langsam und allmälig verstopft werden können?

Ich sage, vor allem soll das nicht geschehen, was geeignet ist, dem Besten, was der Mensch an irdischen Gütern besitzt, dem geordneten Familienleben, Abbruch zu thun und was schon aus letztgenanntem Grunde geeignet ist, auf die Dauer die Lage der untern Klassen zu verschlimmern, statt zu verbessern.

Die ordentliche, ehrbare Frau hat glücklicher Weise noch das Gefühl, daß dies Familien-Ereigniß vom Familienhause unzertrennlich ist und nur mit schwerem Herzen und im Falle der äußersten Noth wird sie den

Weg in die Anstalt einschlagen. Fragen wir einmal die besten der Mütter in den bessern Ständen, was sie darüber denken, — sie werden das Gefühl ihrer armen Schwestern besser verstehen als wir.

Wir wollen gar nicht davon reden, ob nicht manche Männer, deren Frauen wir diese „Wohlthat“ erweisen, der Versuchung des Wirthshausbesuches in der Zeit der Abwesenheit der Frau um so eher erliegen, auch nicht reden von der Besorgniß der abwesenden Mutter, ob ihre übrigen Kinder in guter Obhut sind, auch nicht von den Folgen eines so unterbrochenen Hauswesens für die sich selbst überlassenen Kinder, noch von dem beängstigenden Gefühl der Hausfrau, ob überhaupt ihr Hauswesen auch nur nothdürftig versehen wird.

Letztere Aufgaben weist allerdings die Aerztekammer der Rheinprovinz (3. Juni 1889) den Wohlthätigkeits-Vereinen zu, indem sie meint: in den Fällen, in welchen die Frau sich in's Asyl begibt, falle denselben die schöne und lohnende Aufgabe zu, für die Fortführung des Haushaltes der Frau Sorge zu tragen. Demgegenüber meint ein praktischer Arzt: „wie viel neue »Dorotheen« werden sich finden, die als Stellvertreterin der abwesenden Wöchnerin kochen und stochen und fegen, während sie den eigenen Haushalt und die eigene Familie vernachlässigen oder den Dienstboten übertragen?“

Bei der Suche nach Abhülfe haben wir auch zu prüfen, ob bereits die Noth auf diesem Gebiete hier so groß ist, daß wir überhaupt schon genöthigt sind, zu einem so bedenklichen Mittel, wie die Gründung eines Wöchnerinnen-Asyls ist, zu greifen, ob es mit unsern Verhältnissen in den untern Klassen thatsächlich schon so weit gekommen ist, daß die ethischen Gesichtspunkte vor der erschreckenden Noth zurücktreten müssen. Müssen wir schon darüber hinwegsehen, daß die „Gelegenheit“ die schon in etwa verkommenen Familien vielleicht noch mehr demoralisirt, daß vielleicht erst recht die Sorge der Arbeiter für eine ordentliche Wohnung, an der ja bekanntlich immer zuerst gespart wird, allgemein noch mehr schwindet, daß wir das frühe Heirathen — mit dem Miethen von einem Zimmer, wozu ja auch so viel weniger Möbel nöthig sind, — noch mehr fördern, da für die erforderliche Entbindungs-Anstalt schon gesorgt ist?

Ich bin der Meinung, daß unsere hiesigen, theilweise ja fast noch ländlichen Zustände, insbesondere unsere hiesigen Wohnungsverhältnisse, wenn auch schlecht, doch noch nicht so trostlos sind, wie in den ältern größern Städten, wo man bis jetzt mit der Gründung von Wöchnerinnen-Asylen vorgegangen ist. Bezeichnend ist in dieser Beziehung der Bericht über das Wöchnerinnen-Asyl in Köln. Mehr als ein Drittel der Familien der dort entbundenen Frauen hatten einen Wohnraum, mehr als die Hälfte der betreffenden Familien hatten nur zwei Räume. Die

Statistik der Wohnungs-Verhältnisse in unserer Stadt, die demnächst erscheinen soll, gibt gewiß nähere Aufschlüsse. Es erscheint aber wohl nicht vermessen, anzunehmen, daß es hier noch nicht ganz so weit gekommen ist.

Ich bin nun ferner der Meinung, daß mit den für ein Asyl erforderlichen Mitteln Besseres und Segensreicheres zu schaffen ist. Berücksichtigen Sie, was sich mit M. 30, die jede Wöchnerin kosten würde — in Aachen wie in Köln belaufen sich die Auslagen per Person und Tag auf ca. M. 3 — schon anfangen läßt[1]). In sehr vielen Fällen bekommt die Familie damit schon ein Zimmer mehr für das ganze Jahr. Das ist reelle

[1]) In Düsseldorf stellten sich für das (paritätische) Wöchnerinnen-Asyl für die Zeit vom 1. April 1890 bis 1. April 1891 die Ausgaben wie folgt:

a. Regelmäßige Ausgaben:

Zinsen und Versicherung	1668 M.	80	Pfg.
Gehälter	1632 „	—	„
Gas- und Wasser-Zins	262 „	10	„
Haushalt	3520 „	80	„
Verschiedene kleinere Auslagen	243 „	30	„
Kassenbestand	152 „	20	„
	7489 M.	20	Pfg.

b. Außerordentliche Ausgaben:

Einrichtung des Hauses	1691 M.	52	Pfg.
Restkaufpreis und Instandhaltung des Hauses	5208 „	48	„
Anlage in Stadt-Obligationen	5000 „	—	„
Sa.	19389 M.	20	Pfg.

Aufgenommen und verpflegt wurden in dieser Zeit 140 Frauen in 1402 Tagen. — Außer dem (paritätischen) Wöchnerinnen-Asyl besteht in Düsseldorf ein Verein zur Pflege katholischer Wöchnerinnen in der Familie, unter der Leitung der Gemahlin des frühern Landtags-Abgeordneten Herrn August Lucius. Das Comité besteht aus ungefähr 15 Damen, die auch die Mühen persönlicher Besuche in den Wohnungen nicht scheuen. Eine Uebersicht der Leistungen dieses Vereins stellt sich wie folgt (bis Juli dieses Jahres):

	Verpflegte Mütter.	Geborene Kinder.	Betttücher.	Hemden für Frauen.	Jacken für Frauen.	Kinderzeug. Kinderhemden.	Kinderzeug. Kinderjäckchen.	Kinderzeug. Windeln weiße.	Kinderzeug. Windeln bunte.	Wickelbänder.	Pflegegelder baar.	Taufzeug leihweise.
											ℳ	
1888	234	237	171	171	183	384	390	399	204	205	1484	88
1889	328	332	173	215	221	416	420	451	273	274	1794	65
1890	264	265	201	220	224	253	351	368	233	228	1354	30
1891	127	128	117	117	95	180	180	183	117	117	c. 720	24
	953	962	662	723	723	1233	1341	1401	827	824	4352	207

Die Redaction.

Hülfe und unbedenkliche Wohlthat um so mehr, als diese Wohlthat im Gegensatz zur Asylpflege im Verborgenen geübt werden kann und dadurch Gelegenheit entsteht, den segensreichsten Einfluß auf die Familie auszuüben. Welch außerordentliche Wichtigkeit liegt allein schon darin, daß die halb erwachsenen Kinder dadurch schon eher außerhalb der Schlafkammer der Eltern nächtigen und die Kinder nach den Geschlechtern getrennt werden können.

Die großen Uebelstände auf diesem Gebiete und die Mittel der Abhülfe verdienen an anderer Stelle eingehend gewürdigt zu werden; ich will hier nur mit besonderer Befriedigung hervorheben, daß in nächster Zeit ein hiesiger Verein an die Lösung dieser Aufgabe heranzutreten gedenkt[1]). Außerdem kommen wir durch ein solches Mittel der Quelle des Uebels näher. — Nichts liegt mir übrigens ferner, als für die vorhandenen Nothstände nicht noch weitere Abhülfe für nöthig zu erachten, und thatsächlich liegen die Mittel zur Abhülfe, die nicht die geschilderten Gefahren im Gefolge haben, nicht so weit.

Die Fürsorge für arme Wöchnerinnen ist am hiesigen Orte kein neues Gebiet. Diese Fürsorge lag allerdings bisheran ausschließlich in der Familie und erstreckte sich bei dem größten der hier bestehenden Vereine zur Fürsorge für Wöchnerinnen (St. Anna-Verein) auf die Fürsorge nach der Geburt. Außer Bettzeug (Betttüchern) wird Wäsche resp. Kleidung für Wöchnerin und Kind gespendet, sowie geeignetes Essen für erstere nach Bedürfniß für längere oder kürzere Dauer gewährt. Mit besonderer Rücksicht auf die hygienische Seite erfuhr diese Thätigkeit in jüngster Zeit eine Ausgestaltung und Erweiterung dahin, daß die Anmeldungen nunmehr vor der Geburt erfolgen, daß die betr. Familie, wo dies erforderlich, vorher besucht, für eventuelle Unterbringung der Kinder, für die nöthige Bettung, sowie für Reinlichkeit durch Desinfection, Hausputz und eventuell für Beschaffung ärztlicher Hülfe Sorge getragen wird. Wie viel Gutes von dauerndem Werthe für die Familie in Bezug auf Hebung des Reinlichkeitssinnes, auf Liebe zur Ordnung, auf Weckung des Verständnisses für pflichtgemäße Selbsthülfe ist nicht auf solchem Wege zu erreichen, während die Frau nach ihrem Aufenthalt im Asyl meist wieder in den Schmutz und die Unordnung der beschränkten Wohnung zurückkehren würde! Es ist auch bekannt, wie in unserer Gegend die Sitte noch ziemlich verbreitet ist, daß in solchen Tagen nachbarliche Hülfe fast stets mit Freuden gewährt wird und manche Frau, die selbst

[1]) Braven christlichen Familien mit reichem Kindersegen, in denen der Vater allein verdient, sollen Zuschüsse aus einem Fonds gegeben werden, damit dieselben Wohnungen mit mehrern, den sittlichen wie hygienischen Anforderungen genügenden Räumen miethen können. Die Redaction.

in kümmerlichen Verhältnissen ist, hat dann noch etwas übrig für die an's Bett gefesselte Mutter. Man soll sich hüten, solchen Volkssitten den Boden zu entziehen.

Für ganz besonders schwierige Fälle, die, wenn auch selten, doch vorkommen können, in denen die gewöhnliche Fürsorge in Folge Mangels jeder geeigneten Stätte oder in Folge voraussichtlicher Nothwendigkeit operativer Hülfe nicht ausreicht, ist ein Abkommen mit dem katholischen Krankenhause getroffen, damit dort, selbstredend unter Beobachtung aller erforderlichen sanitairen Vorschriften, die Aufnahme von Wöchnerinnen erfolgen kann.

Dadurch ist auch für solche Ausnahmefälle eine Fürsorge getroffen und zugleich sind die Nachtheile für das Familienleben auf das Mindestmaß beschränkt, während bei der Errichtung besonderer Anstalten nicht bloß, wie schon erwähnt, die Versuchung zur Benutzung der gebotenen Gelegenheit nachtheilig wirkt, sondern auch die Gefahr nicht ausgeschlossen erscheint, daß, um die Anstalt als recht wohlthätig und wirksam erscheinen zu lassen, die Bereitwilligkeit zur Aufnahme über die dringendste Nothwendigkeit leicht hinausgeht.

Dies aber wäre m. E. erst recht vom Uebel. Daß auch vom ärztlichen Standpunkte keine unbedingte und allgemeine Befürwortung solcher Anstalten stattfindet, geht u. a. daraus hervor, daß die Aerztekammer von Hannover von den Wöchnerinnen-Asylen keinen allgemeinen Nutzen erwartet, solchen vielmehr von der Ausführung anderer Vorschläge erhofft, die sich einerseits auf bessere Controle, Ausbildung und materielle Hebung der Hebammen richten, anderseits auf die „Organisation der Wöchnerinnenpflege durch Frauen-Vereine, welche für eine reinliche Wohnstube, ein sauberes Lager, für Wäsche und Verpflegung zu sorgen haben," hinauslaufen.

Ich erwähne noch, daß ebenfalls von ärztlicher Seite als wichtige hygienische Maßregeln und im allgemeinen Interesse liegend u. a. empfohlen wird: strenge Beaufsichtigung der Hebamme, unentgeltliche Verabreichung von Desinfectionsmitteln an letztere auf Kosten der Stadt, Schadloshaltung derselben im Falle, daß sie zur Vermeidung der Uebertragung des Wochenbettfiebers durch die ärztliche Behörde an der Ausübung ihres Gewerbes behindert werden. Die Stadt Crefeld hat dafür M. 3 pro Tag festgesetzt. Daß noch sehr viel geschehen muß, um die große Zahl von Todesfällen in Folge von Wochenbettfieber, sowie die vielen Fälle von später sich einstellendem Siechthum zu vermindern, erscheint als unabweisbare Pflicht, und bedeutet jeder Erfolg nach dieser Richtung einen Fortschritt auf culturellem Gebiete; man greife aber nicht

zu Mitteln, die auf der einen Seite mehr Uebel mit sich bringen, als sie auf der andern Seite Gutes schaffen.

Ich komme zu dem Schlusse, daß es sich namentlich mit Rücksicht auf die hier bestehenden betreffenden Vereine nicht empfiehlt, in unserer Stadt ein Wöchnerinnen-Asyl zu gründen, daß bei dem regen Interesse der verschiedenen Kreise für diese überaus wichtige Frage, besonders seitens der Herren Aerzte — wie sich dies ja bei der Erörterung der Frage über die Gründung eines Asyls unzweideutig gezeigt hat — es bei gutem Zusammenhalten aller für das Wohl ihrer Mitmenschen Besorgten gelingen wird, den armen Wöchnerinnen Hülfe zu spenden, ohne in ihr Familienleben störend einzugreifen.

Will die Ortsgruppe auf diesem wichtigen Gebiete thätig eingreifen, so mag sie sich mit den bestehenden Wöchnerinnen-Vereinen in Verbindung setzen und denselben Unterstützungen zuwenden, damit auf diese Weise um so Größeres zu Gunsten armer Wöchnerinnen geleistet werden kann.

Litterarisches.

Die Wohlthätigkeits-Anstalten der christlichen Barmherzigkeit in Wien.

Von Heinrich Pesch S. J. Freiburg, Herder. 1891.

Wien ist bekanntlich eine recht leichtlebige Stadt und birgt deshalb neben viel Sünde auch viel geistiges und leibliches Elend in seinen Mauern. Darin steht es vielen andern oder vielmehr den meisten großen Städten gleich. Durch eines aber zeichnet es sich vor den meisten seines Gleichen aus, nämlich dadurch, daß es sich in hohem Maße den Geist der christlichen Barmherzigkeit bewahrt hat, um Sünde und Elend zu überwinden oder in seinen Folgen zu lindern. Man hat noch einen guten Kern, hat sich trotz Josephinismus, Liberalismus und Judenthum noch eine gute Dosis alten katholischen Geistes bewahrt. Dies beweisen vorzüglich seine zahlreichen Wohlthätigkeits-Anstalten der christlichen Barmherzigkeit, welche der Verfasser in der vorliegenden dankenswerthen Schrift uns vor Augen führt.

Die Schrift beschäftigt sich nicht mit den staatlichen und städtischen Wohlthätigkeits-Anstalten, welche nur vorübergehend S. 8 f. aufgeführt werden, auch nicht mit den zahlreichen privaten Wohlthätigkeits-Anstalten Wien's, über welche im Anhang S. 133 ff. eine ausführliche Uebersicht gegeben wird, sondern mit den Anstalten der christlichen Charitas, welche von religiösen Orden und Vereinen in's Leben gerufen wurden und unterhalten werden. „Außer den in der Seelsorge beschäftigten Orden

gibt es in Wien 18 Ordensgenossenschaften mit etwa 1800 Mitgliedern, welche im Dienste der Armuth etwa 125 Anstalten, Spitäler, Greisen-Asyle, Pflege-Anstalten, Bewahr-Anstalten, Waisenhäuser, Arbeitsschulen, Armenschulen usw. verwalten." Ueber Gründung, Einrichtung und Thätigkeit dieser Anstalten macht der Verfasser nach den Jahresberichten usw., vielfach auch nach eigener Anschauung, ausführliche Angaben. Zudem werden besonders wichtige Anstalten eingehender beschrieben. Dasselbe thut der Verfasser bezüglich der Vereine zur Uebung christlicher Wohlthätigkeit, an welchen Wien reicher ist, als irgend eine andere Stadt. Von diesen Vereinen werden die Vincenz- und Elisabeth-Vereine, die katholischen Gesellen- und Meister-Vereine, der katholische Waisen-Hülfsverein mit seinen beiden großen Waisen-Asylen, dem Norbertinum bei Preßbaum für Knaben und dem Stephaneum bei Biedermannsdorf für Mädchen, näher gewürdigt.

Der Verfasser begleitet seine Ausführungen nicht nur mit den nöthigen geschichtlichen Notizen und genauen statistischen Angaben, sondern entwirft uns auch ein Bild von dem Leben und Wirken, von den Einrichtungen und Mitteln dieser Anstalten und Vereine, manchmal bis zu den kleinsten Zügen des täglichen Lebens, so daß sich die Lectüre seines Buches zu einem geistigen Rundgang durch die christlichen Wohlthätigkeits-Anstalten Wien's gestaltet, über den der Verfasser zum Schluß Folgendes bemerkt:

„Wir sind am Ende unserer Wanderung angelangt. Bilder, die dem Herzen wohl thun, erfüllen unsere Seele. Eine Stadt, in welcher so außerordentlich viel Barmherzigkeit geübt wird, die über eine so große Anzahl der edelsten Bürger verfügt, kann nicht dem Verderben gänzlich anheimfallen. Das christliche Wien wird triumphiren über die Sklaverei des Unglaubens und der Lasterhaftigkeit, welche zur Stunde noch zahlreiche Verirrte mit harten, schweren Ketten belastet.

„Was uns zu dieser Hoffnung berechtigen darf, ist nicht nur die Verheißung des Herrn, daß er den Barmherigen in Barmherzigkeit vergelten wolle, es ist vor allem die Aussöhnung der gesellschaftlichen Gegensätze, welche unleugbar nicht zum geringsten Theile durch die großartige Entwickelung christlicher Liebesthätigkeit für Wien angebahnt wird. Ja, man darf behaupten, daß Wien es in erster Linie der christlichen Charitas zu verdanken hat, wenn die Social-Demokratie dort bisher noch nicht eine so überwältigende Macht wie anderswo erlangen konnte. Auch der Aermste, in's äußerste Elend Versunkene sieht, daß er nicht verlassen ist; er empfindet es mit tiefer Dankbarkeit, wie Liebe, echte, wahre, christliche Liebe seiner gedenkt, für ihn sorgt, ihn aufsucht, sich seinem Dienste weiht.

„Was hat dagegen der Unglaube dem Volke zu bieten? — Es ist wahr, daß auch die Apostel der »Humanität« auf einzelne reichlich ausgestattete Anstalten hinweisen können. Doch das Geld allein ist zu kalt, um Herzen zu erwärmen. Die Gaben des Unglaubens erweitern nur zu leicht die Kluft zwischen Reich und Arm, indem sie die Herzen verletzen, die der Heilung bedürfen. Die Armuth verlangt nach Liebe, mehr wie nach Geld; zu lieben aber versteht nur ein Herz, das im Nächsten den Bruder ehrt, das mit der Gabe den persönlichen Dienst bis zur gänzlichen Hingebung zu verbinden bereit ist. Möchten doch Jene, die Gott zu dem verantwortungsvollen Amte berufen hat, das Volk zu regieren, immer mehr sich der Ueberzeugung erschließen, daß nur die allseitige Förderung und Wiederbelebung echten christlichen Geistes der Gesammtheit zum wahren Wohle gereicht. Das Wort des h. Chrysostomus hat ja niemals mehr wie heute Geltung gehabt: »Christus löst alle Fragen; in keinem andern Namen ist Heil!«"

Wir aber empfehlen zum Schluß die interessante und lehrreiche Schrift Allen, welche sich für die Werke der christlichen Charitas und christliche Wohlfahrts-Einrichtungen interessiren. Und welcher Gebildete sollte das heute nicht thun? „Der Pauperismus, die Massenarmuth ist das Stirnzeichen unseres scheidenden Jahrhunderts geworden und hat gerade die civilisirtesten Länder Europa's in erschreckendem Maße, hier aber wieder vor allem die größern Städte, heimgesucht. Das sociale Elend, in Verbindung mit den ungebändigten Leidenschaften von Hoch und Niedrig hat denn auch jene entsetzliche Kluft zwischen Reich und Arm geschaffen, an welcher die heutige Gesellschaft zu Grunde zu gehen droht. Diese Kluft gänzlich auszufüllen, liegt weder im Plane der göttlichen Vorsehung, noch in der Rechtsordnung der Dinge, noch in der Möglichkeit der Menschen. Aber überbrückt muß sie werden. Und überbrückt kann sie am besten werden durch die christliche Charitas. Es wäre allerdings unrichtig, wenn man die sociale Frage mit den Werken christlicher Liebe gelöst wähnte; indessen, wie es zu allen Zeiten ihre Aufgabe war, die Armuth vor dem Elende zu bewahren, so wird sie besonders heute alle ihre Kräfte in erhöhtem Maße entfalten müssen, bis es endlich auf social-politischem Gebiete gelungen sein wird, durch allmälige Wiedereinführung gesunder und christlicher Grundsätze für das wirthschaftliche Leben zu verhindern, daß fürderhin ganze Klassen der Bevölkerung in Armuth und Elend versinken. — Die Bewohner Wien's haben diese civilisatorische Aufgabe des Christenthums in einer Weise erfaßt, daß sie kühn allen andern als Muster vorgestellt werden können." So der Verfasser S. 85. Wir fügen nur das Wort des Herrn hinzu: „Gehe hin und thue desgleichen!" Br.

Aus dem Jahresbericht des Arbeiterinnen-Vereins und des St. Agnes-Hospizes zu Breslau.

Erstattet von Dr. Franz.

Der katholische Arbeiterinnen-Verein zählte am 31. December 1890 390 Mitglieder. Die Mitglieder des Vereins versammelten sich alle 14 Tage Sonntag-Nachmittags in dem Saale des St. Agnes-Hospizes. In den Versammlungen wurden belehrende Vorträge gehalten und die Vereinsangelegenheiten erledigt. Dem Herrn Vicepräses Curatus Dr. Hildebrand und dem Herrn Geistlichen Rath Meer spreche ich meinen herzlichsten Dank für die in dem Vereine gehaltenen Vorträge aus. Nach Schluß der Versammlungen blieben viele Mitglieder noch zur geselligen Unterhaltung zusammen. Im Sommer wurde der Garten des Hospizes von Mitgliedern fleißig benutzt. Die Gesangsübungen wurden, wie bisher, alle vierzehn Tage und, wenn nothwendig, öfters unter Leitung des Herrn Rector Gustav Scholz abgehalten. Die Gesangs-Abtheilung hat zu wiederholten Malen gezeigt, welche große Fortschritte sie unter dieser ausgezeichneten Leitung gemacht hat. Die im Vereinssaale aufgestellte Leier wird fleißig benützt.

Die Vereismitglieder betheiligten sich in erfreulich großer Zahl an der drei Mal im Jahre in der St. Adalbertkirche gefeierten gemeinschaftlichen heiligen Communion.

Am ersten Sonntage im Juli machte der Verein eine Vergnügungsfahrt nach Canth.

Das Vermögen des Vereins beträgt 1200 Mark. 1000 Mark sollen als Reservefonds zurückgelegt, die laufenden Beträge aber fortan zum Besten der Vereinsmitglieder zu Kranken- und Sterbefall-Unterstützungen verwendet werden. Der monatliche Beitrag beträgt 10 Pfennige. Das Vereinslocal, die Beleuchtung, die etwaigen Drucksachen 2c. haben bislang dem Verein keine Ausgaben verursacht.

Mit dem Verein ist eine Sparkasse verbunden. Bei den Vereinsversammlungen werden Spareinlagen abwärts bis zu 10 Pfennigen angenommen. Sobald die Einlagen der Sparerinnen eine Mark betragen, werden sie in der hiesigen städtischen Sparkasse angelegt.

Vom 1. Januar bis 31. December 1890 wurden von 154 Sparerinnen	2295 Mk. 85 Pf.
eingezahlt. Abgehoben wurden	753 „ 20 „
Es verblieben	1542 Mk. 65 Pf.
Dazu der Bestand von 1889	2596 „ 30 „
ergibt einen Bestand am Schlusse des Jahres 1890 von	4138 Mk. 95 Pf.

welcher in 154 städtischen Sparkassenbüchern angelegt ist.

Die Zahl der Sparerinnen hat von Jahr zu Jahr zugenommen. Es ist daher zu hoffen, daß diese zweckmäßige Einrichtung von den Vereinsmitgliedern immer reger benutzt wird. Eine Ermunterung dazu geben die Sparprämien, die nach Abschluß der Rechnung an die Sparerinnen vertheilt werden, welche regelmäßig Spareinlagen gemacht haben. Für das Jahr 1890 vertheilte der unterzeichnete Präses an 43 Sparerinnen je 2 Mark Sparprämien, welche den Sparerinnen in ihren Sparbüchern zugeschrieben wurden.

Das auf dem Grundstücke Klosterstraße 13 befindliche St. Agnes-Hospiz für katholische Arbeiterinnen erfreute sich im Jahre 1890 eines steigenden Zuspruches seitens der Arbeiterinnen.

Vom 1. Januar 1890 bis 31. December 1890 wurden aufgenommen 155; davon

gingen in verschiedene Stellungen	20
„ zu den Eltern	28
wurden entlassen	6
verzogen	6
verheiratheten sich	2
verblieben im Hause	93
zusammen	155

Seitdem ist die Zahl der Hospiz-Mädchen schon bis auf 100 angewachsen. Das Hospiz kann, da das Vorderhaus mit Ausschluß der zu ebener Erde gelegenen Räume für Hospizzwecke benutzt wird, 110 Arbeiterinnen beherbergen.

Von den am 31. December 1890 verbliebenen 93 Mädchen waren:

Spinnerinnen	5	Weißnäherinnen	4
Cigarrenmacherinnen	6	Putzmacherinnen	3
Strohhutnäherinnen	6	Blumenmacherinnen	1
Gamaschenstepperinnen	4	Kürschnerinnen	4
Verkäuferinnen	10	Wäscherinnen	4
Damenschneiderinnen	24	Westenmacherinnen	2
Confectionsnäherinnen	17	In sonstigen Beschäftigungen	3

Das Hospiz bietet den Mädchen gesunde Wohnung und volle kräftige und reichliche Beköstigung für den Preis von täglich 50 Pfennigen.

Für Wäsche haben die Mädchen noch wöchentlich 15 Pfg. zu zahlen.

Im Jahre 1890 wurden verabreicht Portionen Essen:

Frühstück, Mittag- und Abendbrod	98 550
Vesperportionen	32 850
sonstige Abendportionen	1 800
zusammen	133 200 Portionen.

Im Hospiz sind Veranstaltungen getroffen, daß die Mädchen in Küchen- und häuslichen Arbeiten geübt werden. Es werden auch Mädchen aus dem Arbeiterstande zum ausschließlichen Zwecke der Erlernung des Haushaltes in das Hospiz aufgenommen. Die Mädchen werden auch zum Flicken usw. angehalten.

Die Verwaltung des Hospizes besorgen unter meiner Leitung die ehrwürdigen Grauen Schwestern, deren Umsicht, Verständniß und Eifer ich wiederum meine wärmste Anerkennung aussprechen kann. Es befinden sich nunmehr 5 Schwestern im Hospiz.

Im Laufe des Jahres besuchte der Königl. Gewerberath Herr Frief das Hospiz und unterzog dessen Einrichtungen einer eingehenden Besichtigung. Der genannte Herr erstattete darüber einen anerkennenden amtlichen Bericht, der sich auszüglich in den „Amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten" (Berlin, Bruer 1890. S. 334) befindet.

Wenn auch der geringe Pensionssatz zur Deckung des Haushaltes, Dank der Umsicht der Schwestern, ausreicht, übersteigen doch die Ausgaben für Verzinsung der Hypothekenschulden, Anschaffung von Inventarstücken, bauliche Reparaturen die Einnahmen wieder erheblich. . . .

Sociale Litteratur.

Die sociale Befähigung der Kirche in protestantischer Beleuchtung von P. Heinrich. Berlin, Germania. 1891.

Der protestantische Abt Uhlhorn von Loccum, ein sonst auf socialem Gebiete recht verdienter Mann, hat in der Schrift: „Der Katholicismus und Protestan-

tismus gegenüber der socialen Frage" (Göttingen 1889) den verzweifelten Versuch gemacht, der katholischen Kirche die Befähigung abzusprechen, die sociale Frage der Gegenwart zu lösen oder an ihrer vollen Lösung erfolgreich mitzuarbeiten. Zwar kann der verehrte Abt die große sociale Bedeutung der katholischen Kirche in der Vergangenheit nicht verkennen, ebensowenig ihre bezüglichen Erfolge in der Gegenwart. Aber das sollen nur Einzel- und Scheinerfolge sein, welche bald in ihrer Unzulänglichkeit erkannt werden würden. Denn die beschränkten wirthschaftlichen Anschauungen des Katholicismus von Arbeit und Erwerb, Capital und Zins, Reichthum und Fortschritt seien den modernen, durch die Reformation hervorgerufenen Anschauungen diametral entgegengesetzt und viel zu beschränkt, um die heutige sociale Frage in die richtige Bahn zu lenken.

Schnell haben die Gegner der katholischen Kirche und ihrer socialen Wirksamkeit diese überraschende Entdeckung aufgegriffen, um die principielle Unfähigkeit der katholischen Kirche zur Lösung der socialen Frage zu constatiren und dieses neueste Resultat der Socialwissenschaft selbst in Flugschriften zu verbreiten. So besonders Lic. Weber in der aus Artikeln des Hattinger Arbeiterboten zusammengestellten Broschüre: „Rom und die sociale Frage" (Barmen, Wiemann). Ihm wurde jedoch sofort kurz und bündig geantwortet durch die fünfte Berliner Flugschrift: „Rom und die sociale Frage von Barthel" (Berlin, Germania).

Eingehender beschäftigt sich die vorliegende größere Schrift mit der gedachten Behauptung und deren angeblichen Begründung. Schritt für Schritt folgt P. Heinrich den Behauptungen Uhlhorn's und Weber's, um ihre Anschuldigungen gegen die katholische Socialpolitik als durchaus nichtig zu beweisen. Er zeigt eingehend, daß das Verlassen der wirthschaftlichen Anschauungen der katholischen Kirche in der Neuzeit das heutige sociale Elend nicht zum mindesten verschuldet hat, und daß nur die zeitgemäße Rückkehr zu denselben uns aus der socialen Noth erretten kann. Der Verfasser begnügt sich jedoch nicht mit der Zurückweisung und Berichtigung der einzelnen Anschuldigungen gegen die katholische Kirche, sondern geht wirklich auf den principiellen Unterschied zwischen Katholicismus und Protestantismus gegenüber der socialen Frage ein und zeigt, daß die ethischen und wirthschaftlichen Grundsätze der katholischen Kirche conservativ-social, die der Reformation dagegen liberal-individualistisch sind. Er macht daher auch keineswegs der Reformation den neuestens für dieselbe so laut in Anspruch genommenen Ruhm streitig, daß dieselbe an der Entwickelung der modernen Erwerbs- und Culturverhältnisse einen wesentlichen Antheil habe. Er bezweifelt nur mit allen vernünftigen Menschen, daß deshalb auch die ethisch-socialen Anschauungen des Protestantismus geeignet seien, die heutige sociale Gefahr zu bannen.

Auch in der socialen Frage wird die Noth der Zeit und der Drang der Verhältnisse trotz aller Widerrede von selbst zur Rückkehr zu den altbewährten christlichen Grundsätzen über Armuth und Reichthum, Arbeit und Erwerb, materiellen und geistigen Fortschritt drängen; Grundsätze, welche für jede Zeit passen, wenn sie nur richtig angewandt werden. Der Individualismus hat uns an den Rand des Verderbens gebracht, das moralisch und social bindende Christenthum muß uns erretten. Zu dieser Einsicht kann die fleißige und tüchtige Schrift, welche der Vertheidigung, nicht dem Angriffe dient, wesentlich beitragen.

Im Uebrigen möchten wir glauben, daß solcher Polemik genug sei, und daß es weit dankbarer und den Interessen des Vaterlandes und der Kirche förderlicher sein würde, wenn jede Confession ihre ganze und volle Kraft einsetzte zu praktischem, positivem Schaffen und zur Vertheidigung der gemeinsamen Grundwahrheiten der christlichen Gesellschafts-Ordnung!

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 28161

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1891. Elfter Jahrgang. 10., 11. u. 12. Heft. Oct.-Nov.-Dec.

XI. General-Versammlung des Verbandes „Arbeiterwohl"

in Bocholt am 26. October 1891.

Wohl in keiner andern Industriestadt sind die Anregungen unseres Verbandes zur Schaffung von Wohlfahrts-Einrichtungen für die Arbeiter auf so fruchtbaren Boden gefallen, wie in Bocholt. Deshalb wurde die diesjährige General-Versammlung dorthin berufen, damit die Theilnehmer an Ort und Stelle sich durch den Augenschein überzeugten, wie viel Gutes durch einträchtiges Zusammenwirken von gutgesinnten Arbeitgebern geschafft werden könne.

Der gute christliche Geist, von dem die Bocholter Arbeiterschaft durchdrungen ist, documentirte sich recht deutlich in der am Vorabend der General-Versammlung dort abgehaltenen Kreisversammlung des Volksvereins für das katholische Deutschland. Zu Tausenden waren die Arbeiter zur großen Schützenhalle geeilt, wo es galt, Front zu machen und zu kämpfen gegen die Socialdemokratie; keiner konnte einen Sitzplatz bekommen, da alle Bänke und Stühle aus dem Locale entfernt worden, und doch hielten die Tausende dicht gedrängt, Schulter an Schulter stehend, mehr als drei Stunden aus, mit stets steigendem Interesse den Reden des Vorsitzenden Herrn Franz Brandts, des Generalsecretairs Herrn Franz Hitze, des Vorstandsmitgliedes Herrn Mathias Wiese, des Herrn Franz Müller-M.Gladbach und des Reichstags-Abgeordneten Herrn Domvicar Wenzel-Bamberg lauschend. Je kräftiger die Redner gegen die Bestrebungen und die Lehren der Socialdemokraten protestirten, desto höher stieg die Begeisterung der Zuhörer. Beim Schlusse der Versammlung hatte Jeder das Gefühl: unter diesen Arbeitern werden die Socialdemokraten keine Proselyten machen!— Nach der Versammlung hielten die zahlreich anwesenden Bocholter Mitglieder und Freunde von „Arbeiter-

wohl" eine Reunion mit den zur General-Versammlung bereits eingetroffenen Herren aus M.Gladbach, Aachen, Düsseldorf, Düren, Köln, Bamberg und andern Städten. Aus den vielen Trinksprüchen ernsten und heitern Inhaltes trat ein Gedanke in den verschiedensten Wendungen immer wieder hervor: der allseitige Wille, ernstlich für's Wohl der Arbeiter zu schaffen, wie dies auch schon durch Thaten bewiesen sei. Der Ortspfarrer, Herr Rump, lud die Theilnehmer der General-Versammlung ein, am folgenden Morgen die Wohlfahrts-Einrichtungen Bocholt's gemeinsam in Augenschein zu nehmen und zu diesem Zwecke im neuerbauten Arbeiterinnen-Hospize sich zu versammeln.

Etwa zwanzig Herren hatten sich am Montag-Morgen zu diesem Rundgang eingefunden. Dieselben überzeugten sich, daß das dem Bau und den Einrichtungen in „Arbeiterwohl" (1891, Heft 1) gespendete Lob keineswegs übertrieben sei. Es war gerade der Jahrestag der feierlichen Einweihung des Hauses und aus diesem Grunde, sowie auch zu Ehren der General-Versammlung, welche dort tagen sollte, war der große Vereinssaal mit Guirlanden, Lorbeerbäumen und Palmen, die um das Brustbild des Papstes gruppirt waren, reich geschmückt. Die Ordensschwestern, welche im Laufe des Jahres die Leitung der Anstalt an Stelle der weltlichen Vorsteherin übernommen haben, bewähren sich ausgezeichnet. Die Zahl der Zöglinge, welche im Hause wohnen und volle Pflege und Beköstigung erhalten, ist auf 20, die der Vereinsmitglieder auf 140 gestiegen. Zwei Schwestern sind ständig im Hause und besorgen mit Hülfe zweier Dienstmädchen die Hauswirthschaft. Eine dritte Schwester, Lehrerin an der höhern Töchterschule, kommt Abends und an Sonntagen, um bei der Ueberwachung der Zöglinge und bei der Ertheilung des Haushaltungs-Unterrichtes zu helfen und die Vereinsmitglieder zu passender Unterhaltung und Spielen anzuleiten. — Das erste Ziel des Rundganges unter Führung des Stadtpfarrers war die prächtige, domartige Pfarrkirche, deren Besichtigung für Kunstkenner viel Interessantes bot: werthvolle Paramente, kunstvolle Ciborien, Kelche und Monstranzen, reich geschnitzte Flügelaltäre u. a. Von dort ging's zum Gesellenvereinshause. Ueber dem sehr geräumigen Vorzimmer, welches zu Unterrichtszwecken dient, liegt im zweiten Stock das Local für den Lehrlingsverein, der mit dem Gesellenverein verbunden ist. Am großen Versammlungssaale bewunderten Alle die schönen Verhältnisse: 22 Meter Länge, 12,50 Meter Breite, 8,75 Meter Höhe. Unter Leitung des Präses Herrn Kaplan Poggenburg blüht hier für 200 Gesellen ein recht schönes Vereinsleben, der Lehrlingsverein zählt 60 Mitglieder. — Der Weg zum Arbeitervereinshause führte an der sogenannten Paterskirche vorbei, eine recht schöne und geschmackvoll decorirte frühere Minoriten-

kirche. Die anliegenden, frühern Klosterräume dienen jetzt als städtisches Waisen- und Armenhaus unter Leitung von Clemensschwestern. Nicht weit von der Paterskirche fanden wir das stattliche Haus des Arbeitervereins. Hinter dem Vorhause, welches dem Oekonomen die nöthigen Wohn- und Wirthschaftsräume bietet, liegen zwei große, durch Flügelthüren mit einander verbundene Säle. Der vordere, 14 Meter lange, 8 Meter breite, 4 Meter hohe Saal diente bisher als Local für den Verein jugendlicher Arbeiter. Da jedoch die enge Verbindung mit den Localitäten für die erwachsenen Arbeiter mancherlei Unzuträglichkeiten herbeiführte, ist die Trennung der beiden Vereinslocale bereits in der Ausführung begriffen. An der Peripherie der Altstadt, aber immerhin dem Mittelpunkte der Stadt noch nahe, ist in großherziger Weise ein 60 Meter langes und 13 Meter breites Grundstück geschenkt worden. Das schon im Bau begriffene Gebäude für den Verein jugendlicher Arbeiter wird etwa die Hälfte des Platzes einnehmen, so daß noch ein geräumiger Spielplatz für die Knaben übrig bleibt. — Aus dem Vorsaale traten wir in den imposanten 22 Meter langen, 12,50 Meter breiten, 7,75 Meter hohen Hauptsaal. Auf der schön decorirten Wand im Hintergrund des Podiums strahlte über einem mächtigen Kreuze als Inschrift der Vereinsgruß: „Gott segne die christliche Arbeit." Da der Raum über dem Vorsaale als Galerie mit dem Hauptsaale in Verbindung steht, können bequem 1000 Personen an den Festversammlungen des Arbeitervereins Theil nehmen. Neben und hinter dem Saale zieht sich ein großer Garten mit zwei Kegelbahnen hin, der für Sommerfeste, zu denen die Vereinsmitglieder ihre Angehörigen mitbringen dürfen, genügend Raum bietet. Das Vereinslocal wird von den 600 Mitgliedern unter Leitung des Präses, Herrn Pfarrer Rump, so eifrig benutzt, daß die Rentabilität, nachdem die zinslosen Darlehen mit Hülfe von freiwilligen Beiträgen amortisirt sind, durchaus gesichert ist. Im Laufe des Winters wird das Präsidium des Vereins an Herrn Kaplan Schütte übergehen.

Höchst befriedigt vom Anblick dieser schönen Einrichtungen zum Wohle der Arbeiter zogen wir zum Arbeiterinnen-Hospiz zurück, wo schon weitere Theilnehmer — im Ganzen über hundert — zur General-Versammlung sich eingefunden hatten.

Um 11 Uhr eröffnete der erste Vorsitzende des Verbandes, Fabrikbesitzer Herr Franz Brandts-M.Gladbach die Versammlung zur

I. Begrüßung der Theilnehmer.

Meine Herren! Das verflossene Vereinsjahr war für uns besonders bedeutungsvoll durch zwei Ereignisse, die zu unserm Verbande und dessen Bestrebungen in näherer Beziehung stehen, als gemeinhin angenommen

wird. Das eine dieser Ereignisse ist das Zustandekommen der Novelle zur Gewerbeordnung oder das neue Arbeiterschutzgesetz, das andere ist die päpstliche Encyklica über „die Lage der Arbeiter".

Das erstere ist ein Markstein in der Entwickelungsgeschichte der manchfachen Bestrebungen für das Wohl der Arbeiter in unserm Vaterlande; es ist auch ein wichtiger Abschnitt in der Entwickelung unseres Verbandes „Arbeiterwohl". Durch die neue Arbeiterschutzgesetzgebung ist ein Theil derjenigen Postulate, die wir in unserm Statut als nothwendig hingestellt haben, um die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes herbeizuführen, legalisirt, obligatorisch geworden.

Empfiehlt unser Statut „die Unterstützung der auf Hebung christlicher Zucht und christlichen Lebens gerichteten Bestrebungen u. a. durch Sonntagsheiligung", so sehen wir im neuen Gesetz einen erfreulichen Fortschritt zur Sonntagsruhe und damit zur Sonntagsheiligung. Die von uns verlangte „Sorge für sittliche Führung der Arbeiter in den Fabriken" findet Ausdruck in der Verpflichtung der Gewerbe-Unternehmer, Einrichtungen zu treffen und Vorschriften zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes bei den Arbeitern im Betrieb zu sichern; nicht minder in den Bestimmungen bezüglich der Trennung der Geschlechter bei der Arbeit und den Festsetzungen über nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume. „Die Förderung einer größern Annäherung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer" ist im Gesetz durch die Bestimmungen über Arbeitsordnung und Arbeiter-Ausschüsse angestrebt.

Die in unserm Statut hervorgehobene Pflicht der „Sorge für die Erziehung und Ausbildung der Arbeiter, u. a. durch Einrichtung zur Erlernung der Haushaltung und weiblicher Handarbeit, Unterricht in den Elementar- und technischen Fächern" findet im Gesetze in gewissem Maße Anerkennung, wenn auch in einer uns nicht ganz befriedigenden Weise, durch die Bestimmungen über die Fach- und Fortbildungs-, sowie Handarbeits- resp. Haushaltungsschulen.

Unsern Forderungen der Fürsorge betr. „Pflege der Gesundheit der Arbeiter, u. a. durch gute Ventilation der Fabrikräume, der Fürsorge für Wöchnerinnen, der Beseitigung zu langer Arbeitszeit, thunlichster Beschränkung der Kinder- und Frauenarbeit" ist ein Hauptheil des neuen Gesetzes gewidmet.

Unsere Wünsche, die elterliche Autorität zu stärken durch Mitwirkung des Vaters oder Vormundes bei Abschluß und Lösung des Arbeitsvertrages Unmündiger, sowie durch Einführung von Lohnbüchern für

Minderjährige behufs Ermöglichung der Controle seitens der Eltern über das Verdienst der Kinder sind im Gesetz nicht unbeachtet geblieben.

Wenn ich noch hinzufüge, daß die im Statut von „Arbeiterwohl" im Jahre 1879 geforderten „Wohlfahrts-Einrichtungen unter Mitwirkung der Arbeiter als: Krankenkassen, Altersversorgungskassen, Wittwenkassen, Schiedsgerichte," sowie „Einrichtungen zum Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter: Sicherheitsvorrichtungen, wirksame Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle usw., auf dem Wege der Gesetzgebung wenigstens zum großen Theil zur allgemeinen Verwirklichung gelangt sind, so werden Sie, m. H., mit mir einen erfreulichen Fortschritt auf dem Boden des von uns vertretenen Programms gewiß gern anerkennen.

Kein anderer Verband in Deutschland außer dem unserigen hat eine solche Reihe von Jahren unausgesetzt gekämpft und gearbeitet, um die Erkenntniß der Nothwendigkeit von Reformen auf diesem Gebiete in immer weitere Kreise zu tragen und durch gründliche, sachliche Erläuterung der verschiedenen einschlägigen Punkte den Boden zu bereiten, auf dem unsere jüngsten socialen Errungenschaften gedeihen und wachsen können. Hat Deutschland auf diesem Gebiete heute einen Vorrang vor andern Nationen, so darf unser Verband sich rühmen, daß er einiges dazu beigetragen hat.

Ich glaube hiermit, m. H., dargelegt zu haben, warum ich Eingangs bemerkte, daß die Arbeiterschutzgesetzgebung dieses Jahres einen wichtigen Abschnitt in der Entwickelung unseres Verbandes bilde. M. H., ich halte mich nicht für berechtigt, an dieser Stelle die Thatsache unerwähnt zu lassen, daß der Generalsecretair von „Arbeiterwohl", Herr Hitze, an den zum Wohle der Arbeiter in den letzten Jahren zu Stande gekommenen Gesetzen, insbesondere an der Arbeiterschutzgesetzgebung, einen hervorragenden directen Antheil hat. Als Reichstagsmitglied hat er nicht bloß an den vielen schwierigen Vorberathungen der betreffenden Commissionen maßgebend Theil genommen, er hat auch den umfangreichen Bericht ausgearbeitet, der den Berathungen des in diesem Jahre zu Stande gekommenen Arbeiterschutzgesetzes im Plenum des Reichstages zu Grunde lag. Gestatten Sie mir, m. H., Herrn Hitze in Ihrem und des ganzen Verbandes Namen aufrichtigen Dank zu sagen.

M. H., freuen dürfen wir uns, daß das beharrliche, unermüdliche Arbeiten unseres Verbandes, dem nichts zu Grunde liegt, als die Förderung des wahrhaft Guten, die Förderung echten Culturfortschrittes und die Förderung der Ehre Gottes, nicht ohne Erfolg geblieben.

Nichts darf uns aber ferner liegen, als uns nun damit genügen zu lassen, daß wir einige Schritte weiter gekommen sind. Das auf dem

Wege der Gesetzgebung Errungene ist und kann nicht mehr sein, als ein kleiner Fortschritt auf dem Wege der Socialreform, mit welchem leider Viele sich erst noch befreunden müssen. Wir wollen uns gewiß des errungenen Fortschrittes freuen, aber wir dürfen nicht vergessen, daß derselbe ein stetiger sein muß, wenn das Ziel einer wirksamen und allgemeinen Besserung der gegenwärtigen Lage der arbeitenden Klassen auf materiellem und geistigem Gebiet gefördert und dadurch eine friedliche Ausgestaltung der Beziehungen der beiden großen Klassen der menschlichen Gesellschaft zu einander gesichert werden soll.

Als geringstes Erforderniß ist es zu bezeichnen, daß wir die Ausführung der socialen Gesetze in echt christlichem, menschenliebendem Geiste unterstützen. Vor allem aber müssen wir ferner thätig sein, wie bisher, als Pioniere für die zukünftige Gesetzgebung; wir müssen weitere Reformen zum Wohle der Arbeiter aus eigener Initiative einführen und als praktisch ausführbar und segensreich erproben. Auch damit ist unsere Aufgabe nicht erfüllt. Wir müssen auch diejenigen Werke der Nächstenliebe üben, die niemals vom Gesetzgeber in's Auge gefaßt werden können, die aber nicht zu entbehren sind, wenn wahrer Friede und wohlwollende Gesinnungen zwischen Hoch und Nieder Einkehr halten sollen. Diese, wie die Pflege der Einzelbeziehungen von Mensch zu Mensch sind vorzugsweise privater, persönlicher Natur, sind gewissermaßen dem Herzen vorbehalten, gehören aber nicht minder zum eigensten Gebiet von „Arbeiterwohl". Ich brauche diese Dinge, die überhaupt im Leben die Voraussetzung freundschaftlichen Verkehrs sind, nicht näher zu bezeichnen, es gehört aber dazu opferfreudige Hülfe in geistiger und leiblicher Noth, Antheilnahme an den Leiden und nicht minder an den Freuden derer, denen wir näher stehen.

Als das zweite für unsern Verband bedeutungsvolle Ereigniß nannte ich die päpstliche Encyklica. Wenn es auch in der Natur der Sache liegt, daß unsere Bestrebungen zur Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes vom Boden des Christenthums aus in keinerlei Gegensatz zu letzterm stehen können, so verdient es doch eine ganz besondere Hervorhebung, wenn von der höchsten autoritativen Stelle der Christenheit die von uns getragenen und nach besten Kräften bethätigten Anschauungen in einem großartigen Rundschreiben „über die Lage der Arbeiter" als die richtigen bezeichnet werden. Die Encyklica verneint einen unversöhnlichen Gegensatz zwischen der besitzenden und der unvermögenden Klasse, und betont ausdrücklich die Natürlichkeit und Nothwendigkeit einträchtiger Beziehungen zwischen beiden.

Da das Capital auf die Arbeit und die Arbeit auf das Capital angewiesen sei, so verlangt sie Eintracht und Beseitigung des Kampfes

und gibt zugleich die Mittel an zur Ausrottung der Ursachen des Kampfes. Das mächtige Mittel, welches in der Religion liegt, um Reiche und Arme zu versöhnen und einander nahe zu bringen, beide Klassen zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen einander, zur Befolgung der Vorschriften der Gerechtigkeit zu veranlassen, nimmt natürlich die erste Stelle ein. Die weitere Ausführung dieser Mittel im Einzelnen, insbesondere die Darlegung der beiderseitigen Pflichten, ist eben so gründlich wie erschöpfend und überzeugend für Alle, die die Lösung der Arbeiterfrage im christlichen Sinne anstreben.

Der h. Vater verlangt u. a. von den arbeitenden Ständen, daß sie vollständig und treu die Arbeitsleistung verrichten, zu welcher sie sich frei und in gerechtem Vertrage verbunden haben, daß sie den Arbeitsherren weder an der Person, noch an der Habe Schaden zufügen und verbietet ihnen Gewaltthätigkeit und Auflehnung auch in der Wahrung ihrer Rechte. Den Arbeitgebern schärft er ein, daß sie die Arbeiter nicht wie Sklaven ansehen und behandeln dürfen, vielmehr sei ihre persönliche Würde, geadelt durch ihre Würde als Christen, stets heilig zu halten. Die Menschen bloß zu eigenem Gewinne auszubeuten und sie nur so hoch zu taxiren, wie ihre Arbeitskräfte reichen, bezeichnet er als unehrenhaft und unwürdig. Er verlangt ferner von den Arbeitgebern die gebührende Rücksicht auf das geistige Wohl und die religiösen Bedürfnisse der Arbeiter, die nöthige Zeit für ihre gottesdienstlichen Uebungen und verbietet, sie bei ihrer Verwendung der Verführung und sittlichen Gefahren auszusetzen und größere Leistungen zu verlangen, als ihrer Kraft, ihrem Alter und Geschlecht entsprechen. Das gebührende Verdienst dürfe dem Arbeiter nicht vorenthalten werden, vielmehr gelte der Grundsatz: Jedem das Seine. Daß wir in alledem die eigenen Anschauungen wiederfinden, soll uns bestärken, auf dem bisherigen Wege zu verbleiben, in unserer Thätigkeit fortzufahren und auszuharren. Der h. Vater zollt ausdrücklich den Bestrebungen hohes Lob, die darauf abzielen, die Mittel aufzusuchen und zu erproben, durch welche die niedern Stände nach und nach in eine bessere Lage versetzt werden können.

Der h. Vater betont die Nothwendigkeit des staatlichen Schutzes für das Familienleben der Arbeiter, die Sicherung für die Ausübung ihrer religiösen Pflichten, sowie gegen die Gefahren, die ihrer Sittlichkeit drohen. Er verlangt Schutz für die geistigen und irdischen Güter des Arbeiterstandes, weise Anordnung in der Arbeit bezüglich ihrer Art und Dauer, je nach Alter und Geschlecht der Arbeitenden. Auch werden die katholischen Arbeitervereine, deren Gründung seit Jahren mit so großem Erfolg durch unsern Verband angestrebt worden, vom h. Vater auf's wärmste empfohlen.

M. H.! Ich glaube mich auf diese kurzen Hinweise beschränken zu sollen, doch genügen dieselben, um den Vorschlag zu rechtfertigen, daß wir unserm erhabenen Vater, dem Regierer unserer h. Kirche, den Dank unseres Verbandes aussprechen. Lassen Sie uns so die Schaar derer vermehren, die anläßlich jenes herrlichen Rundschreibens sein Herz durch die Kundgebung des innigsten Dankes erfreuen.

Ich bitte Sie, m. H., Ihrem Vorstand zu beauftragen, daß er dem Dank des Verbandes in geeigneter Weise Ausdruck gebe und denselben zu den Füßen des h. Vaters niederlege. (Lebhaftes allseitiges Bravo!) Ich danke Ihnen, m. H., und ich darf aus Ihrem lebhaften Beifall wohl ohne besondere Abstimmung entnehmen, daß Sie mit meinem Vorschlage einverstanden sind. Ich bitte weiter, dem Vorstande es zu überlassen, in welcher Weise dem hl. Vater unser Dank übermittelt werden soll. (Wird genehmigt).

Lassen Sie mich, m. H., zum Schlusse, da es nicht oft genug gesagt werden kann, auch bei dieser Gelegenheit früher Gesagtes nochmals wiederholen: Es wird immer klarer, immer unwidersprechlicher, daß die genialsten und im höchsten Maße wohlgemeinten Einrichtungen der staatlichen wie der privaten Fürsorge für eine wirkungsvolle und dauernde Lösung der Arbeiterfrage nur den Werth von Seifenblasen haben, wenn den Arbeitern die Religion, der Glaube an ein Jenseits verloren geht. In letzterm Falle wird alles, was für die Arbeiter geschieht, wie einer unserer Freunde sehr richtig bemerkt, von ihnen nur angesehen als eine Abschlagszahlung auf die „sociale Liquidation". Die höchsten Löhne und die weitestgehenden Rechte führen nur zu noch weitergehenden Ansprüchen, vergrößern nur die Unzufriedenheit und den Drang nach dem Umsturz des Bestehenden. Auch die Ungewißheit, ob es ihnen durch den Umsturz und nach demselben auch wirklich besser ergehen würde als heute, würde sie nicht abhalten, die Höherstehenden zu stürzen und zu sich herunterzuziehen, die von Gott gewollte Ordnung und Gliederung der Gesellschaft zu zertrümmern.

Vorbedingung jedes wahren Erfolges auf dem Gebiete der Socialreform ist, daß die Religion, das positive Christenthum wieder voll und ganz in die alten Rechte eingesetzt werde. In dem Maße, wie dies unbeachtet bleibt, nähern wir uns der Auflösung der heutigen Gesellschaftsordnung. Sprechen Sie dem glaubenslosen Arbeiter, sagt ein anderer Freund unseres Verbandes, so viel Sie wollen vom Gewissen, von eigener Würde, von Selbstachtung, von Selbstbeherrschung und Beschränkung seiner Wünsche und Leidenschaften, er wird das eben so naiv finden, als wenn Sie ihm reden von der Achtung vor dem Eigenthum und der Solidarität der Interessen.

M. H., hoffen wir, daß bald alle maßgebenden Kreise durchdrungen werden von der Ueberzeugung, wie wahr der Ausspruch des h. Vaters ist: Ohne Zuhülfenahme von Religion und Kirche ist kein Ausgang aus dem Wirrsale zu finden.

II. Referat des Generalsecretairs.

Herr Generalsecretair Hitze:

M. H. Der Herr Vorsitzende hat bereits hingewiesen auf die zwei hochbedeutungsvollen Ereignisse des vergangenen Jahres: die Encyklica des h. Vaters einerseits, die Verabschiedung des Arbeiterschutzgesetzes anderseits — Ereignisse, die uns zur besondern Freude und Genugthuung gereichen müssen, geeignet, neue Kraft, neuen Muth, neue Begeisterung einzuflößen. Ich darf noch ergänzend hinweisen auf den herrlichen Hirtenbrief unserer Bischöfe in Fulda — nicht minder eine feierliche Bestätigung dessen, was wir seit Jahren erstrebt, ein Ansporn, auf dem bisherigen Wege weiter zu wandeln. Wir danken dem h. Vater, wir danken unsern hochwürdigsten Bischöfen für diese herrlichen Kundgebungen. Wir schulden aber auch noch einen speciellern Dank. Es ist uns die Freude geworden, daß unser verehrter Herr Vorsitzender sowohl seitens des h. Stuhles durch die Ernennung zum Ritter des Gregorius-Ordens, sowie durch eine längere persönliche Audienz in Rom, als auch seitens des Herrn Erzbischofs durch ein besonders huldvolles Glückwunschschreiben in hervorragender Weise ausgezeichnet worden ist — eine Auszeichnung, die wir mit vollem Rechte auch für den ganzen Verband in Anspruch nehmen dürfen. Auch dafür schulden wir aufrichtigen Dank.

M. H., wir rühmen uns, ein katholischer Verband zu sein; die katholischen Grundsätze haben uns geleitet, werden uns leiten. Diesen verdanken wir unsere Klarheit, unsere Erfolge. „Getrennt marschiren, vereint schlagen!" das war unsere Parole. Nicht Fanatismus oder Eigensinn ließen uns diesen Weg gehen, sondern allein die klare Ueberzeugung, daß dieser Weg am besten zum Ziele führt. „Getrennt marschiren, vereint schlagen!" M. H.! Wir haben auch des zweiten Theiles dieses Satzes nicht vergessen; wir haben uns nie geweigert, uns dem großen Ganzen anzuschließen, mit Andern gemeinsam zu arbeiten, soweit es zweckmäßig, nothwendig, im Interesse der Sache ersprießlich erschien. Diesen Standpunkt haben wir auch neuestens wieder bethätigt, als die Schaffung einer Centralstelle für Wohlfahrts-Einrichtungen in Erwägung kam.

M. H.! In den kaiserlichen Erlassen ist es als ein Ziel der Staatsregierung hingestellt, die staatlichen Betriebe zu „Musteranstalten" socialer Fürsorge zu gestalten. Schon der Staatsrath hat sich

mit bezüglichen Beschlüssen beschäftigt. Die Staatsbetriebe sollen „Muster"-Anstalten werden, es sollen also einerseits mustergültige Wohlfahrts-Einrichtungen geschaffen werden, anderseits sollen dieselben aber auch wieder Vorbild sein resp. Nachahmung finden in den Privat-Betrieben. Beide Ziele legten den Wunsch nahe, daß ein regelmäßiger Contact und Gedanken-Austausch zwischen den bereits bestehenden Verbänden für Arbeiterwohlfahrts-Bestrebungen und der Staatsregierung stattfinde. Dieses mußte der Staatsregierung willkommen sein: die praktischen Erfahrungen, welche die einzelnen Verbände in langjähriger Wirksamkeit gesammelt, zur Verfügung zu haben, wie umgekehrt den Verbänden resp. Vereinen es erwünscht sein mußte, das reiche Material, welches der Regierung bei ihren weiten und guten Verbindungen — erinnert sei nur an die Fabrik-Inspectoren — zur Verfügung steht, mitbenutzen zu können. So entstand der Gedanke, nach Vorbild des schweizer Arbeitersecretariats — eine Mischung privater und staatlicher Veranstaltung — gemeinsam eine Centralstelle für Wohlfahrts-Einrichtungen zu errichten.

Dieser Gedanke ist zunächst in einem Kreise von Herren — Vertretern der Regierung und verschiedener Vereine — im Reichstage besprochen werden, die Grundlinien der Organisation sind festgelegt worden, Einladungen sind ergangen an verschiedene Vereine; eine Eingabe ist an den Herrn Handelsminister gerichtet worden, und hat derselbe seine Zustimmung und Unterstützung des Planes zugesagt. So ist denn die Constituirung für den 5. November in Berlin in Aussicht genommen[1]).

Die Organisation und Aufgabe ist etwa wie folgt gedacht: Delegirte der betheiligten Vereine bilden einen Vorstand, „unter dessen allgemeiner Leitung die laufenden Geschäfte der Centralstelle von einem Geschäftsführer besorgt werden." Ein mit dem Gebiete der Wohlfahrts-Einrichtungen vertrauter Beamte, Herr Professor Dr. Post im Handelsministerium, übernimmt die unentgeltliche Wahrnehmung der Geschäftsführung. Ebenso stellt das Handelsministerium die vorhandenen Materialen und Nachrichten der Centralstelle zur Benutzung frei. Auch wird die Staatsregierung voraussichtlich einen Zuschuß zu den Kosten gewähren.

[1]) Wohl durch übereifrige Freunde des Herrn Kalle-Wiesbaden, des Vorsitzenden des Vereins „Concordia", ist das Project vorzeitig in die Presse gebracht, und ist speciell Herr Kalle als Vater des Gedankens hingestellt worden — selbstverständlich wider Wissen und Willen des Herrn Kalle. Diese Darstellung ist unrichtig. Herr Kalle hat auf Wunsch der Herren, welche an der Besprechung theilnahmen, in freundlichster Weise die Correspondenz übernommen; im Uebrigen hat und beansprucht Herr Kalle nicht mehr Verdienst wie jeder andere der betheiligten Herren.

Als nächste Aufgaben der Centralstelle sind in Aussicht genommen:

1. die Sammlung von möglichst vollständigen Nachrichten über die bestehenden Wohlfahrts-Einrichtungen nebst der Sichtung, Ordnung und Katalogisirung derselben;
2. Auskunftsertheilung auf Anfragen über Wohlfahrts-Einrichtungen;
3. Veranlassung von Veröffentlichungen über bemerkenswerthe Erscheinungen auf dem Gebiete der Wohlfahrts-Einrichtungen durch die Blätter der betheiligten Vereine und andere Blätter, die sich zu diesem Zwecke zur Verfügung stellen;
4. Veranstaltung von Conferenzen zur Erörterung wichtiger, die Wohlfahrts-Einrichtungen betreffender Fragen, bestehend aus Delegirten der Vereine und einzelnen auf diesem Gebiete erfahrenen Personen, denen etwa Beauftragte derjenigen preußischen Ministerien und Reichsämter, denen Betriebsverwaltungen unterstehen, hinzutreten könnten.

Bisher haben folgende Vereine ihre Betheiligung zugesagt:

„Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen“ (mit 2000 Mark),

Verein „Concordia“ (mit 2000 Mark),

Gesellschaft für Volksbildung (mit 500 Mark),

Linksrheinischer (mit 200 Mark) und bergischer Verein für „Gemeinwohl“ (mit 300 M. Jahresbeitrag).

Verein anhaltinischer Arbeitgeber (mit 300 M.)

Auch unser Verband ist (mit 500 Mark Beitrag) beigetreten. Bei den Conferenzen sollen auch Vereine der Arbeitnehmer betheiligt werden, jedoch ohne Beitragspflicht. So ist auch der katholische Gesellenverein beigetreten.

M. H.! Daß eine solche, mit größern Mitteln ausgestattete, von der Staatsregierung und ihren Beamten unterstützte Centralstelle mehr leisten kann, wie ein einzelner Verband, ist klar. Ebenso müssen wir anerkennen, daß es dem jetzigen Handelsminister und seinen Räthen Ernst ist um die Förderung der Zwecke, die hier erreicht werden sollen, auch Ernst ist mit dem Streben, uns Katholiken gerecht zu werden und uns die freudige Mitarbeit zu ermöglichen. Wir waren vor die Frage gestellt: sollen wir diesen ersten Versuch gemeinsamer Arbeit — selbstverständlich unter Wahrung unserer vollen Selbständigkeit und mit dem Rechte jederzeitigen Rücktritts — unterstützen oder sollen wir denselben abweisen? Der Vorstand hat die etwaigen Bedenken zurückgedrängt, hat sich zur Betheiligung bereit erklärt. Hoffentlich wird es bei allseitigem guten Willen gelingen, die Schwierigkeiten, welche bei der prin-

cipiellen Verschiedenheit der Anschauungen sich vielfach ergeben werden, durch Gerechtigkeit und Tact zu überwinden.

M. H.! Schon oft ist der Wunsch empfunden und ausgesprochen worden, das reiche Material, welches in den elf Jahrgängen unseres Verbandsorgans niedergelegt ist, weitern Kreisen zugänglich zu machen. Ebenso ist die Gründung einer Social-Correspondenz für unsere katholische Presse schon oft von uns als dringlich betont worden. Jetzt hat nun der „Volksverein für das katholische Deutschland“, welchem die specielle Aufgabe obliegt, die revolutionairen Bestrebungen der Socialdemokratie zu bekämpfen, den berechtigten socialreformatorischen Bestrebungen die Wege zu bahnen, eine solche Social-Correspondenz in's Leben gerufen und zwar bis heute mit bestem Erfolge. Hier ist nun auch der Weg gegeben, für unsere Bestrebungen mehr als bisher Propaganda zu machen, und wird dieses in umfassendem Maße geschehen.

M. H.! Die Hauptschwierigkeit für „Arbeiterwohl“ wie für die Social-Correspondenz besteht in dem Mangel geeigneter Mitarbeiter. Wir bemühen uns, allmälig für jede Frage bestimmte Herren als ständige Mitarbeiter zu gewinnen, und haben auch schon einen gewissen Erfolg aufzuweisen. Vor allem kommt es aber darauf an, Herren zu gewinnen, die sich gründlicher mit dem ganzen Gebiete der socialen Frage bekannt machen. Zu unserer großen Freude sind wir nun durch einen Gönner unseres Verbandes, der nicht genannt sein will, in den Stand gesetzt worden, 1000 Mark als Stipendium für einen geistlichen Herrn, der speciell ein Jahr sich dem Studium der socialen Frage widmen möchte, gewähren zu können. Es ist Aussicht, daß diese Gabe im nächsten Jahre wiederholt wird. — Um überhaupt das Studium der socialen Frage namentlich dem Klerus zu erleichtern, trägt, — das darf ich wohl verrathen — der „Volksverein“ sich mit dem Plane, eine sociale Bibliothek einzurichten, aus der dann die Mitglieder Bücher entleihen können. Weiter ist in Aussicht genommen worden, womöglich schon für nächsten Herbst einen 3—4wöchentlichen Cursus praktisch-socialer Vorlesungen einzurichten, an dem Studenten, Arbeitgeber, Geistliche, Beamte 2c. theilnehmen können. Die „Innere Mission“ hat solche praktische Curse schon längst eingerichtet, und die Staatsregierung hat für ihre Verwaltungsbeamten Urlaub und selbst materielle Beihülfe zur Theilnahme an einem solchen Cursus gewährt. Vielleicht wird die Regierung Gelegenheit nehmen, auch den katholischen Beamten in gleicher Weise entgegenzukommen.

M. H.! Der beispiellose Erfolg unserer Volksschriften hat uns den Gedanken nahe gelegt, die socialen Lehren des Christenthums auch durch Volkserzählungen den weitesten Kreisen zu vermitteln. Zwei

Erzählungen sind in diesem Jahre erschienen, eine dritte ist im Druck, weitere sind in Arbeit. Für die Verbreitung rechnen wir vor allem auf die Mithülfe des Volksvereins, und ist es uns gelungen, den Mitgliedern des Volksvereins jedes Bändchen (4—5 Bogen in guter Ausstattung) zu dem äußerst billigen Preise von 10 Pfennig bieten zu können. Da in den Sommermonaten wenig gelesen wird, so haben wir die volle Agitation erst für die kommenden Monate in Aussicht genommen.

Was den Bestand unseres Verbandes anbelangt, so zählt derselbe 1020 Mitglieder; das Verbandsorgan wird in einer Auflage von 2000 Exemplaren gedruckt. Der drängenden Arbeiten waren in diesem Jahre so viele, daß ich an eine besondere Agitation für Werbung von Mitgliedern nicht denken konnte.

Unser Verband hat eine Erweiterung seiner Aufgaben in diesem Jahre insofern erfahren, als auch die Fragen der Charitas und Armenpflege behandelt werden sollen. Die Bedeutung wie die Schwierigkeit dieser Fragen wird der Vortrag des Herrn Landesraths Brandts genügend klarstellen; um so mehr aber glauben wir auf den Dank und die Unterstützung derjenigen, welche im öffentlichen Leben stehen und in diesen Fragen mitzuarbeiten berufen sind, rechnen zu dürfen.

M. H.! „Ergebene Zufriedenheit" auf der einen Seite, „gerechte und barmherzige Liebe" auf der andern Seite sind die Bedingungen des socialen Friedens. „Beide müssen Hand in Hand miteinander gehen," mahnen die Bischöfe in ihrem (Fuldaer) Hirtenschreiben.

„Vergeblich verlangen wir," so rufen sie uns zu, „von den Mühseligen und Beladenen christliche Geduld, wenn wir es an opferwilliger Liebe gegen sie fehlen lassen. Möchten daher doch immer mehr Reiche und Wohlhabende das schöne Beispiel jener Arbeitgeber nachahmen, welche durch wohlthätige Anstalten mannigfacher Art für das materielle und sittliche Wohl ihrer Arbeiter Sorge tragen! Der Segen, den ihr menschenfreundliches Walten unter ihren Arbeitern verbreitet, wird ihnen die dankbare Zufriedenheit der letztern sichern, sowie den Segen Gottes auf sie selbst, ihre Familien und ihre Unternehmungen herabziehen."

An Alle, „die Gott mit den Gütern der Erde gesegnet hat," richtet sich ihre Mahnung: „seid Gott stets dankbar für die bevorzugte Stellung, die ihr in der Gesellschaft einnehmet, und seid zugleich stets eingedenk der Pflichten der christlichen Liebe und Barmherzigkeit, die euere Stellung euch auferlegt. Verkennet nicht die Zeichen der Zeit und entzieht euch nicht den ernsten und dringenden Anforderungen, welche die Gegenwart auf socialem Gebiete an euch stellt."

III. Bericht des Kassirers.

Herr Fabrikbesitzer Mich. Commes (M. Gladbach) berichtet über den Stand der Kasse. Die Rechnung pro 1889 schloß mit einem Cassabestand für 1890 von Mark 6702.04 ab.

Die von der General-Versammlung in Koblenz gewählten Revisoren ertheilten darüber Decharge wie folgt: Die von der General-Versammlung in Koblenz ernannten unterzeichneten Revisoren haben heute vorstehende Rechnung pro 1889 geprüft, in Einnahme und Ausgabe stimmend befunden und beantragen Decharge.

M. Gladbach, 10. März 1891.

H. Liesen, Kaplan. Eduard Quack.

Die Rechnung pro 1890 stellt sich dann wie folgt: Einnahmen.

Beiträge der Mitglieder pro 1890	M.	8233.63
Außerordentliche Beiträge	"	400.85
Zinsen	"	454.14
Einnahmen aus den Schriften des Verbandes	"	1820.79
Dazu Cassabestand aus 1889	"	6702.04
macht zusammen:	M.	17 611.45

Diesen Einnahmen stehen gegenüber Ausgaben:

Für Herstellung des Verbands-Organs und sonstige litterarische Unternehmungen	M.	3954.70
Für die Christlich-socialen Blätter	"	1248.—
Gehalt des Herrn General-Secretairs und Reisespesen desselben; Bücher und Zeitschriften	"	2587.52
Inserate	"	66.—
Drucksachen	"	97.50
Honorare für litterarische Arbeiten	"	802.22
Einziehen der Beiträge, Porti	"	191.25
macht zusammen:	M.	8947.19

Diese ab von obigen M. 17 611.45 bleibt M. 8664.26 als Bestand pro 1891.

Der Vorsitzende dankt dem Kassirer für die pünktliche, umsichtige Kassenführung und beantragt Decharge pro 1889. Diese wird ertheilt und werden die bisherigen Revisoren pro 1890 wiedergewählt.

Es erfolgte per Acclamation die Wiederwahl der nach dem Statut ausscheidenden Vorstandsmitglieder: der Herren Dr. Freiherr von Hertling-München, Fabrikbesitzer Louis Beißel-Aachen, Fabrikbesitzer Clemens Straeter-Aachen, Mathias Wiese-Werden a. d. Ruhr, Commercienrath Theodor Wiskott-Breslau, Kasp. Graf Prey-

sing auf Schloß Kronwinkel bei Landshut, Fabrikbesitzer Peter Schwartz-Bocholt, Generalsecretair Hitze-Gladbach und Kaplan Liesen-Gladbach.

Herr Domvicar Wenzel aus Bamberg nahm hierauf das Wort und theilte mit, er müsse sich eines Auftrages entledigen, den der hochwürdigste Herr Erzbischof von Bamberg ihm gegeben habe. Der hohe Herr, welcher sich ganz besonders für die Arbeiterfrage interessire und in Bamberg selbst schon außerordentlich segensreich eingriff, habe ihn beauftragt, ihn, den Herrn Erzbischof, als Mitglied des Verbandes Arbeiterwohl anzumelden.

Diese Mittheilung wurde mit lautem Beifall aufgenommen. Der Vorsitzende gab seiner lebhaften Freude Ausdruck über die hohe Auszeichnung, welche der Herr Erzbischof von Bamberg durch seine Anmeldung und seinen Beitritt dem Verbande zu Theil werden ließ und ersuchte Herrn Domvicar Wenzel, dem hochw. Herrn den Dank der Versammlung mitzutheilen.

IV. Discussion: Die besonderen Aufgaben der kath. Liebesthätigkeit in der heutigen Zeit.

Herr Landesrath Brandts-Düsseldorf nimmt als Referent das Wort:

M. H. Seit einigen Jahren erfreuen wir uns wieder einer freiern und lebhaftern Thätigkeit der katholischen Charitas auf allen Gebieten. Orden und Vereine, Geistliche und Laien wetteifern in der Bekämpfung der socialen Uebel unserer Zeit; es ist nicht zu verkennen, daß wir uns in einer Periode erfreulichen Aufschwunges befinden. Wie gleich nach den Stürmen des Jahres 1848 die Katholiken sich zu neuer Thätigkeit erhoben, so auch von 1887 ab bis heute und hoffentlich noch viele Jahre hindurch. Die Gründung der neueren charitativen Anstalten und Vereine datirt von 1850—1857 und von 1887 bis heute.

Angesichts eines solchen Aufschwunges ist wohl ein Rückblick angezeigt, eine Kritik des Bestehenden. Genügen die vorhandenen katholischen Einrichtungen den Ansprüchen der heutigen Zeit? Sind wir nicht auf einzelnen Gebieten hinter den andern Confessionen oder den Humanitäts-Vereinen zurückgeblieben? Sind unsere Orden, Anstalten und Vereine hinreichend bekannt, stehen sie mit der kirchlichen Behörde, mit den Gemeindeverwaltungen, mit verwandten Bestrebungen anderer Corporationen in der richtigen Verbindung? Das alles sind Fragen, die aufmerksame Beobachter sich oft und längst im engern Freundeskreise gestellt haben. Der Vorstand unseres Verbandes war der Ansicht, daß auch eine öffentliche Besprechung dieser Fragen ein dringendes Bedürfniß sei.

Was unserer katholischen Wohlthätigkeit abgeht, das sind vor allem zwei Dinge: erstens die Publicität unserer Einrichtungen, ihre öffentliche Bekanntgebung, die Mittheilung ihrer Aufgaben und Resultate; zweitens die organische Verbindung derselben untereinander, ihre Organisation. Man sagt vielleicht: „Wozu die Werke der Liebe an die Oeffentlichkeit zerren? Es ist katholische Art, im Stillen zu wirken; es ist der praktischen Arbeit so viel, daß keine Zeit bleibt, das Gethane niederzuschreiben."

Zugegeben, daß dies richtig ist, so ist doch der Nutzen solcher Veröffentlichung ein so eminenter, daß demgegenüber jene edele, aber übel angebrachte Bescheidenheit zurücktreten muß. Außerdem bleibt so viel verborgen von persönlicher Thätigkeit, von Selbstaufopferung im Dienste des Nächsten, daß das Beschriebene doch immer nur einen geringen Bruchtheil des Geschehenen darstellt.

Die Veröffentlichung ist nothwendig zunächst für die Katholiken selbst. Wer kennt denn all' unsere katholischen Liebeswerke? Vielleicht die der eigenen Stadt, und auch die kennt nur Derjenige, der gerade mit denselben zu thun hat. Wer von Ihnen, verehrte Anwesende, war nicht schon in Verlegenheit, für irgend einen Hülfsbedürftigen die geeignete Unterkunft erst nach langem Suchen zu finden? Der Eine sucht für ein siebenzehnjähriges Dienst- oder Fabrik-Mädchen, welches wegen Faulheit, Diebstahl oder Leichtsinn nirgendwo aushält, eine Anstalt, in welcher dasselbe, ohne Pflegegeld zu zahlen, zu strenger Zucht und Arbeit angehalten wird. Nach langem Suchen kommt man auf den „guten Hirten" oder auf ein Haus der Kreuzschwestern, dessen Pfleglinge in organisirter, gemeinsamer Arbeit sich ihren Unterhalt selbst verdienen.

„Aber," sagt ein Kundiger: „Der gute Hirt ist ja nur für gefallene Mädchen;" und nun weiß man erst recht nicht, wohin mit der Person. Der Kundige, der allerdings seine Unkenntniß mit Vielen theilt, ist im Irrthume, meine Herren; man kennt eben seine eigenen Anstalten nicht. Der gute Hirt hat, in Deutschland wenigstens, seinen ursprünglichen Zweck, nur für Gefallene zu sorgen, glücklicherweise modificirt und erweitert: höchstens 25 bis 30 Procent sind Gefallene; etwa drei Viertel seiner Insassen (Büßerinnen) sind von der oben beschriebenen Art, und gerade für diese ist die Anstalt von dem höchsten Werthe. In besonderer Rücksicht auf die noch nicht Gefallenen haben die deutschen Häuser zum guten Hirten Erweiterungsbauten in den letzten Jahren machen müssen, und in Düsseldorf errichten gegenwärtig die Kreuzschwestern einen prächtigen Neubau für 200 Mädchen.

Gestatten Sie ein zweites Beispiel. Ein Anderer hat einen armen verwahrlosten Knaben unterzubringen. Ein Waisenhaus gibt es in seinem

Wohnorte nicht, das Waisenhaus der benachbarten Stadt nimmt den Knaben nur gegen Pflegegeld; Geld aber ist nicht aufzutreiben. Was thun? Nun, wären unsere katholischen Einrichtungen bekannter, hätten wir eine Art Adreßbuch derselben, so würde man in demselben verzeichnet finden: „Das seraphische Liebeswerk für arme, verwahrloste Kinder", einen Verein von mehr als 20 000 Mitgliedern, welcher auf seine Kosten seit seinem zweijährigen Bestehen bereits über 100 Kinder in verschiedenen Anstalten und Familien untergebracht hat.

Diesen Verein, welcher von dem Capucinerpater Cyprian in Ehrenbreitstein bei Koblenz mit vielem Geschick geleitet wird, möchte ich Ihnen besonders an's Herz legen. Unterstützen Sie ihn und abonniren Sie auf seine Zeitschrift „Der seraphische Kinderfreund". In dieser Schrift finden Sie höchst lehrreiche Aufsätze, fließend aus poetischem Herzen, gegründet auf reicher Erfahrung und klarer Erkenntniß alter katholischer Erziehungsgrundsätze. Praktisch dient dieselbe den Interessen der Erziehungsanstalten selber durch Verbreitung der Kenntniß derselben: jede Nummer bringt die eingehende Beschreibung einer solchen. Was hier im Kleinen und nur für Erziehungsanstalten begonnen ist, das sollte ausgedehnt werden auf alle Gebiete katholischer Charitas. Ein solches Compendium sollte sich in der Hand jedes Pfarrers, jedes Vincenz-Vereins, jeder Ordensniederlassung befinden; ich würde es benennen: „Wegweiser zu den katholischen Wohlthätigkeits-Anstalten." Es würde sich den von unserm Verbande bereits herausgegebenen Wegweisern würdig anschließen.

Alles drängt heutzutage zur Oeffentlichkeit. Die katholische Wohlthätigkeit braucht dieselbe wahrlich nicht zu scheuen; ließe man nur die nackten Zahlen reden, die Welt würde staunen über die zahllosen Werke christlicher Barmherzigkeit, über die erfinderische Liebe, die sich in ihnen kund gibt, über die Kraft des Glaubens auch, in der sie ihre starken Wurzeln hat. Für die Stadt Wien haben wir einen solchen Wegweiser, verfaßt von Pater Pesch: 18 Klöster mit 1800 Mitgliedern verwalten im Dienste der Armuth 125 Spitäler, Bewahranstalten, Waisenhäuser, Arbeitsschulen usw. Fast doppelt so viele Laien, etwa 3000, unterziehen sich in 200 Wohlthätigkeits-Vereinen denselben Aufgaben. Wie stellen sich die entsprechenden Zahlen in Rheinland und Westfalen? Wir wissen es nicht.

Nicht nur zur bessern Benutzung der Anstalten und Vereine wird ein solcher Wegweiser führen, er wird auch den Katholiken zur Freude dienen, noch mehr aber zur Nachahmung aneifern und zur Belehrung. Die Stadt A wird vernehmen, daß in der Nachbarstadt die Wöchnerinnen-Fürsorge zu großer Vollkommenheit gelangt ist, während sie selbst

noch nichts geleistet hat. Die vergnügungssüchtige Großstadt wird erfahren, daß in der kleinen Nachbarstadt ein vortrefflich geleiteter Mägde-Verein sich befindet zur angemessenen Unterhaltung und Belehrung der weiblichen Dienstboten an den vielfach so verderblich angewandten freien Sonntag-Nachmittagen.

Mehr noch fast als für die Katholiken selbst ist eine solche Publication nothwendig zur positiven Bekämpfung der Social-Demokratie. Die Social-Demokraten benutzen mit Vorliebe die Statistik, die Statistik der unehelichen Kinder, der Ehescheidungen, der Bankerotte, der Verbrechen, kurzum die Statistik des Schlechten. Stellen wir dem eine Statistik des Guten entgegen. Beschreiben wir recht eindringlich und begeistert, wie viele Hunderte armer Franciscanerinnen und Vincenz-Schwestern bei Tage und bei Nacht in die Hütten der Armen eilen, Trost bringend und materielle Hülfe; erzählen wir öffentlich, wie viele Tausende von Männern — in der Rheinprovinz mehr als 3000 — sich in den Dienst der Armuth in den Vincenz-Vereinen stellen. Stellen wir planmäßig dar, wie die katholische Charitas sich der Menschheit in jedem Alter und in jeder Lebenslage annimmt, wie sie der mit Kindern reich gesegneten Arbeiterfamilie die Kinder-Erziehung erleichtert in der Krippe und Verwahrschule und in den noch weniger verbreiteten Knaben- und Mädchen-Horten, wie sie im Gesellen- und Arbeiterinnen-Hospiz und im Mägdehause den jungen Leuten in der Fremde ein Heim schafft, wie sie in Näh- und Haushalts-Schulen die Arbeitertöchter zu ordentlichen Hausfrauen erzieht.

Auch von der gefallenen Arbeitertochter, von dem Opfer der Bebel'schen „freien Liebe", wendet sich die christliche Liebe nicht ab; die Schwestern vom guten Hirten und vom h. Kreuz gewähren der Büßenden in ihren Mauern Schutz und Aufenthalt, unterrichten sie in nutzbringenden Beschäftigungen und erleichtern ihr den Uebergang in eine neue anständige Lebensstellung.

Schauen wir uns um in den Stätten des Elendes; nicht die Töchter der Social-Demokraten finden wir zur Pflege und Heilung der Kranken, Alten, Irren und Epileptischen; nein, wiederum sind es in stiller, demüthiger Selbstverleugnung die Ordensschwestern und -Brüder.

Stellen wir endlich noch dar, wie viele Menschen, Männer und Frauen, Jünglinge und Jungfrauen, die klare Erkenntniß und die treue Erfüllung ihrer Standespflichten unserm herrlich entwickelten katholischen Standes-Vereinswesen, den Gesellen-, Lehrlings-, Meister-, Arbeiter- und Arbeiterinnen-Vereinen, den Vereinen für Kaufleute, jugendliche Arbeiter, Dienstboten und Mütter verdanken: fürwahr, dann halten wir ein Rüst-

zeug vor die bestehende Gesellschafts-Ordnung, wie es kräftiger und breiter nicht gedacht werden kann.

Das sind sociale Thaten; treten wir mit denselben gewissermaßen agitatorisch der Socialdemokratie entgegen. Die werkthätige Liebe des Christenthums hat die Welt erobert, sie wird dieselbe auch, so Gott will, erhalten.

Eine solche Publication ist aber nicht nur nothwendig für die Katholiken selbst und gegen die Bestrebungen der Socialdemokratie, sondern auch zur Aufklärung und praktischen Widerlegung der Vorwürfe übelwollender Gegner. Oeffnen wir die Thore unserer Anstalten und laden wir zur Besichtigung ein, legen wir die Bücher und Erfahrungen unserer Vereine auf, dann fallen von selbst die alten albernen Vorwürfe des „unthätigen Klosterlebens“ und „des kritiklosen Almosenspendens“. Veröffentlichen wir die alten Statuten unserer der Armenpflege und Erziehung sich widmenden Orden. Es sind stellenweise wahre Schätze der Weisheit und Erfahrung.

Es wird sich dann auch ergeben, daß Manches, was uns in hochtönenden Worten als neue Form der Wohlthätigkeit dargestellt wird, von der christlichen Charitas in früherer Zeit längst erkannt und geübt wurde. Ich erinnere nur an die Wöchnerinnen-Asyle, an Gefangenen-Fürsorge und die sogenannten Nacht-Asyle.

Sie fragen vielleicht: Wie kommen wir zu einem derartigen Wegweiser? Die Sache ist recht einfach. In der Erzdiöcese Köln haben wir den Anfang bereits gemacht. Nach längern Verhandlungen mit dem Herrn Erzbischof und in seinem Namen und Auftrage sind im Frühjahr dieses Jahres Fragebogen an alle Dechanten versandt worden. In denselben — es waren dreizehn nach Materien getrennte Bogen — war Auskunft erbeten über alle Veranstaltungen der katholischen Charitas des Bezirks. Die Antworten gehen jetzt allmälig ein und werden, so weit es zweckmäßig, veröffentlicht werden. Daß eine Publication nothwendig und ausführbar ist, daß das Bedürfniß nach einer solchen gewissermaßen in der Luft liegt, Beweis dafür ist, daß in Frankreich genau dieselben Bestrebungen umgehen, wie bei uns. Unser Verband „Arbeiterwohl“ hat bisher zur rechten Zeit die richtigen Fragen mit Geschick aufgeworfen und mit Erfolg gelöst; auch in der heutigen Frage hat er, so hoffen wir, die Bedürfnisse der Zeit richtig erfaßt und wird sie mit Gottes Hülfe zu einem guten Ende führen.

Gestatten Sie, m. H., einige Worte über die gleichartigen Bestrebungen in Paris.

Im Juli vorigen Jahres wurde in Paris von angesehenen Männern, an ihrer Spitze Leon Lefebure, das Office central des institutions

charitables gegründet. Zweck desselben ist 1. eine Verbindung herzustellen unter den nach Tausenden zählenden Wohlthätigkeits-Einrichtungen von Paris und den benachbarten Provinzen; 2. diese Institute öffentlich bekannt zu machen; 3. dem Publicum und den Anstalten seine Dienste anzubieten behufs Auffindung und Benutzung der in jedem Falle zweckmäßigsten Einrichtung. Man begnügte sich aber nicht mit einer Nomenclatur, sondern sämmtliche Anstalten von Paris und eine große Anzahl solcher in den Provinzen wurden von den Vorstandsmitgliedern besucht; man trat in persönliche Beziehungen zu den Vorstehern und Oberinnen, unterrichtete sie über den Zweck der Veröffentlichung. Mit dem größten Entgegenkommen boten die Bischöfe ihre hülfreiche Hand, insbesondere der Cardinal-Erzbischof von Paris. Nach Fragebogen, die merkwürdiger Weise mit den wenige Monate vorher von uns entworfenen fast identisch waren, wurde eine Enquete in einer ganzen Reihe von Diöcesen erhoben. Neuerdings verfiel das Comité auf die geistreiche Idee, auf Grund dieser Ermittelungen eine geographische Karte der Charitas drucken zu lassen. Im Juli 1890 begann das Comité seine Thätigkeit und bis April 1891 hatten bereits 2510 Personen seine Vermittelung in Anspruch genommen. Es steht in steter Correspondenz mit den Vincenzvereinen, mit den Armenschwestern, den Wöchnerinnen-Asylen usw. Das Bureau des Comité's in der rue de Champigny Nr. 3 und seine Zeitschrift, die Annales de la charité, beginnen ein Führer zu werden durch alle Wohlthätigkeits-Anstalten von Frankreich. Das Comité hat auch bereits Fühlung mit dem Auslande genommen, insbesondere mit Belgien und Italien. Ich hoffe, daß auch Deutschland, und zwar von dieser Stelle aus, in die gemeinsame Arbeit eintreten wird. Das ist eine erhebende internationale positive Gegenarbeit gegen die socialdemokratische Internationale.

Das, was die Franzosen bereits geschaffen, harrt bei uns noch des Anfanges. Nach unserm Plan aber wollen wir noch weiter gehen; wir wollen nicht nur Publication, sondern auch Organisation, eine Centralstelle mit ausgedehnten Befugnissen.

1. Jede Anstalt und jeder Verein wird zu veranlassen sein, Jahresberichte über seine Wirksamkeit zu schreiben, wie dies in unserm Zeitalter der Oeffentlichkeit eine jede Verwaltung thut. Jetzt bleibt so manche Thatsache verborgen, auf Grund deren viele Uebelstände erst recht erkannt werden. Nur ein Beispiel: In Bonn besteht ein Magdalenen-Asyl mit dem Zweck, gefallenen Mädchen bis zu ihrer Niederkunft Schutz und Unterkommen zu gewähren und nachher ihnen und den Kindern behülflich zu sein. Dieses Institut führt genau Buch über Alter, Stand und Herkunft seiner Pfleglinge. Und was lehrt uns das Buch? Wohl

neun Zehntel der Mädchen sind Dienstboten im Alter von 16 bis 25 Jahren, meist aus den benachbarten Großstädten. Fast die Mehrzahl der Namen ist mit einem Kreuz bezeichnet, — das sind die Elternlosen, die Waisen. Das läßt tief blicken. Aehnliche Resultate würden uns die Anstalten vom guten Hirten liefern, leider führen dieselben aber, so weit mir bekannt, zu wenig Buch. Wir würden aber aus vielen Berichten auch Erfreuliches vernehmen. Das Erziehungshaus für verwahrloste Mädchen in Bilk bei Düsseldorf erblickt mit der Entlassung der Mädchen und der Unterbringung in Dienst seine Aufgabe nicht abgeschlossen, wie dies leider sonst so vielfach geschieht. Mit diesem Moment fängt im Gegentheil für die Schwestern die Arbeit erst recht an. Sie besuchen die Mädchen fast jede Woche in ihren Dienststellen, regeln die Lohnverhältnisse, sorgen für Anlage eines Sparkassenbuches, schlichten kleine Differenzen zwischen Herrschaft und Dienstboten, vereinigen ihre frühern Zöglinge Sonntags im Nothburga=Verein in ihrem Kloster, gewähren Prämien für fleißigen Besuch des Vereins, für fleißiges Sparen usw., — eine sehr nachahmenswerthe Einrichtung.

2. Die Centralstelle würde auf Grund solcher Berichte nicht nur der Mittelpunkt, sondern auch die Erfahrung der katholischen Wohlthätigkeit. An sie wendet man sich bei Neugründungen, sie hilft mit Rath und That.

3. Eine solche Centralstelle nimmt auch die Anmeldung der Vacanzen in den einzelnen Anstalten entgegen. Manches ländliche Armen=, Kranken= und Erziehungshaus ist nicht lebensfähig, die Schwestern rufen vergeblich um Arbeit, während die entsprechende Anstalt der nahen Großstadt überfüllt ist. Was einfacher, als daß durch Vermittelung der Centralstelle diese Verhältnisse ausgeglichen werden, oder daß man die unbeschäftigte Anstalt auf neue Aufgaben verweist?

4. Die Centralstelle würde den katholischen Wohlthätigkeits=Anstalten selbst ganz besonders dadurch sich nützlich machen, daß sie die Vorsteher gleichartiger Anstalten und Vereine zu gemeinsamen Conferenzen beriefe. Nichts ist fruchtbarer, als der mündliche Austausch der Gedanken und Erfahrungen. Wie belehrend würde sich der Austausch der Meinungen gestalten zwischen den auf ihre geschichtlich überlieferten Erziehungsgrundsätze sich berufenden Ordensleuten und den weltklügern Laien! In solchen Conferenzen würde man ferner Stellung nehmen zu den vielfach neu auftauchenden Formen der Wohlthätigkeit, z. B. ob Wöchnerinnen-Asyl oder Wöchnerinnen=Verein, ob Erziehung der Kinder in Anstalten oder Familien usw.

Zu der letztern vielfach ventilirten Frage: „Erziehung der Waisen in Familien“ bemerke ich nur das Eine, daß ein allgemeiner Grundsatz

über den Vorzug dieser Erziehung vor derjenigen in Anstalten wohl kaum aufzustellen ist. Die Familienerziehung ist genau so viel oder so wenig werth, wie die Familie, in welche das Kind gebracht wird.

Durch solche Conferenzen würde auch neues Leben in manche Wohlthätigkeits=Vereine hineingetragen werden. Es ist gewiß richtig, daß die meisten Vincenz=Vereine blühen und gedeihen und sich stellenweise neuen Aufgaben unterziehen, z. B. der Unterbringung verwahrloster Kinder, der Errichtung von Verwahrschulen usw.; indeß ist nicht zu leugnen, daß an manchen Orten die Vincenz=Vereine in eine gewisse Stagnation gerathen sind. Nur zwei Aufgaben will ich andeuten, welche denselben eine neue lebendige Thätigkeit bringen könnten. Bisher beschränkt man sich in den meisten Vincenz=Vereinen auf die Gewährung von Naturalien an die Armen; von Miethzahlung oder Miethsgarantie hält man sich grundsätzlich fern. Daß diese Enthaltsamkeit angesichts unserer Wohnungsverhältnisse vom Uebel ist, liegt auf der Hand. Unsere Armenwohnungen sind in Stadt und Land vielfach von geradezu haarsträubender Ungesundheit und Unreinlichkeit, wegen ihrer Beschränktheit namentlich auch eine Gefahr für die gute Sitte. Kalte, enge und niedrige Dachstuben, durch welche der Wind pfeift, Lehmhütten, deren Boden die nackte, höchstens mit etwas Laub bedeckte Erde bildet, mehr einem Stalle ähnlich, denn einer menschlichen Wohnung, bilden in vielen Fällen die Wohnungen unserer Armen. Das einzige vorhandene Bett dient den Eltern und einigen kleinern Kindern; die erwachsenen Kinder beiderlei Geschlechts liegen, in Lumpen und schmutzige Kleider gehüllt, am Boden. Das sind Zustände, die Sie in den Armen= und Zwangs=Erziehungsacten recht häufig beschrieben finden. Man weiß in solchen Fällen manchmal nicht, ist Armuth die Folge der Unsittlichkeit oder umgekehrt. Sicher aber ist, daß der Grund für beide zu suchen ist in den manchmal himmelschreienden Wohnungsverhältnissen. Welch' herrliche Aufgaben hätten da die Vincenz=Vereine in Verbindung mit den Elisabeth=Vereinen, welch' beiden ich aus diesem Grunde noch mehr Verbreitung in den Städten, nicht minder auch auf dem Lande wünschte! Mit geringen Miethszuschüssen — etwa drei Mark pro Monat — ließe sich da Hervorragendes leisten. Vielleicht wäre auch durchführbar die Anmiethung ganzer Wohnungen und die Untervermiethung an einzelne Familien. Viele persönliche Thätigkeit bezüglich Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit, Friedfertigkeit, Eintreibung der Miethe wäre allerdings die Folge; aber *persönliche Thätigkeit* im Dienste der Armen ist ja die eigenste Aufgabe der Vincenz= und Elisabeth=Vereine, und speciell auf solchen Gebieten, welche der öffentlichen Armen=Verwaltung gesetzlich und naturgemäß ferner liegen.

Eine weitere Thätigkeit der Vincenz-Vereine wäre folgende: Unser reichsgesetzliches Versicherungswesen, Kranken-, Unfall-, Alters-Versicherung greift so sehr in unsere Armenpflege ein, daß jedes Mitglied des Vincenz- und Elisabeth-Vereins die Grundsätze dieser Gesetzgebung kennen sollte. Nicht wenige Fälle sind mir bekannt, wo lediglich durch die Initiative des Vincenz-Vereins Leute zu ihrem Rechte gegenüber der Unfall- und Alters-Versicherung gelangt sind.

Kehren wir nach dieser Abschweifung wieder zu den erwähnten Conferenzen der gleichartigen Veranstaltungen zurück. In diesen Besprechungen würde ferner erörtert werden, wie in einigen Anstalten in ganz hervorragender Weise die Kinder systematisch zur Arbeit angeleitet und dadurch für ihren zukünftigen Beruf als Dienstboten und Lehrlinge sachgemäß vorbereitet werden — eine Aufgabe, die leider nicht überall richtig erfaßt und noch weniger durchgeführt wird. Und doch ist gerade unserer Zeit nichts nöthiger, als systematische Anleitung zu gewissenhafter, ernster Arbeit.

Nach dieser Richtung hin muß ich besonders hervorheben, daß in der Rheinprovinz bereits eine ganze Reihe von Erziehungsanstalten den sogen. Knabenhandfertigkeits-Unterricht eingeführt haben. Eine Anzahl Schwestern (15) aus 5 verschiedenen Orden: Dominicanerinnen, Borromäerinnen, Cellitinnen, Augusterinnen und die Schwestern vom armen Kinde Jesu haben in Köln zwei Mal einen für sie von einem tüchtigen Lehrer besonders eingerichteten Cursus mit Fleiß und Erfolg besucht. An das in den mittelalterlichen Klöstern betriebene Kunsthandwerk erinnerte es, wenn man die Schwestern, in ihren verschiedenen Ordenstrachten, emsig und fröhlich schnitzen und pappen sah. Man sieht, die Orden sind für neue Bestrebungen, soweit sie zweckmäßig sind, nicht unzugänglich.

5. Aus Conferenzen dieser Art würde sich ganz von selbst der Besuch der verschiedenen Anstalten und Vereine durch die Centralstelle entwickeln. Ein solcher Besuch ist selbstredend keine Revision, es kann sich dabei nicht handeln um ein Eingreifen in den innern Betrieb der Anstalt, sondern um einen freundschaftlichen Besuch, bei welchem Anstalt und Besucher sich gegenseitig belehren.

6. Eine Hauptthätigkeit der Centralstelle aber erblicke ich in der Aufstellung von richtigen Grundsätzen für die Ausübung der Wohlthätigkeit; da die Armenpflege Pflicht Aller ist, so sollten auch die leitenden Grundsätze der Armenfrage Gemeingut Aller werden. Die praktische Armenpflege ist eben nicht, wie Manche meinen, nur eine liebevolle That des Herzens; die Armenpflege hat ihre Grundsätze; diese wollen mit dem Verstande eben so kühl erfaßt, als mit warmem Herzen ausgeübt werden.

Die Centralstelle würde sich demnach z. B. auszusprechen haben darüber, ob die öffentlichen Weihnachtsbescheerungen armer Kinder social nicht ebensoviel schaden, als sie materiell vorübergehend nutzen.

Angesichts des Umstandes ferner, daß die Armenpflege geübt wird nebeneinander von der bürgerlichen Gemeinde, von Humanitätsvereinen, und von der christlichen Charitas, würde die Centralstelle sich auszusprechen haben über die principielle Stellungnahme zu den von humanitären Vereinen verfolgten Bestrebungen und zu der öffentlichen Armenverwaltung.

In letzterer Beziehung beschränke ich mich auf kurze Andeutungen.

a) Soll die katholische Privatwohlthätigkeit, namentlich die Vincenz- und Elisabeth-Vereine, auch solche Familien unterstützen, welche bereits der öffentlichen Armenverwaltung anheimgefallen sind, oder soll sie sich grundsätzlich von denselben fernhalten?

b) Sollen der öffentlichen Armenverwaltung die Namen der privatim Unterstützten und die Höhe der Unterstützung mitgetheilt werden?

c) Endlich: Sollen nur solche Personen der Wohlthaten der christlichen Charitas theilhaftig werden, welche in der Gemeinde Unterstützungswohnsitz besitzen?

Ich glaube, bei gutem Willen und gegenseitiger freundlicher Anerkennung wird sich über diese allenthalben aufgetauchten Fragen leicht eine Verständigung erzielen lassen; dadurch wird mancher unnöthige Conflict, manche Verstimmung zwischen der staatlichen und kirchlichen Armenpflege vermieden.

Schwieriger ist die Stellungnahme der katholischen Charitas zu den vielen in den letzten 10 Jahren entstandenen Bestrebungen von Humanitätsvereinen, welche sich vorzugsweise befassen mit Feriencolonien, Sommerpflege armer Kinder in Sool- und Seebädern, Wöchnerinnen-Asylen, Fürsorge für entlassene Gefangene, Trinkerheilanstalten u. dgl. So dankenswerth und gut aber diese Bestrebungen an sich sind, so fragt sich doch 1. sind dieselben, von socialpolitischen Gesichtspunkten betrachtet, nicht zum Theil zu verwerfen, oder wenigstens könnte mit denselben Geldmitteln nicht viel Besseres geschaffen werden? 2. Fassen dieselben das Uebel nicht nur an der Außenseite, und vermehrt daher nicht das Mittel die Uebel?

Ich beschränke mich auf ein Beispiel. Das in die Feriencolonie oder in's Seehospiz geschickte arme Kind des Arbeiters, so sagen die Vertreter dieser liebenswürdigen Form der Wohlthätigkeit, erfreut sich doch wenigstens während 4 Wochen frischer Luft, guter Nahrung und gesunder Wohnung. Einmal im Jahre, so sagt man, fällt doch ein Sonnenblick in das Herz des armen bleichen Kindes. Diese Fürsorge

ist großartig entwickelt: in Deutschland wurden im Jahre 1890 auf diese Weise 25,000 Kinder verpflegt mit einem Kostenaufwande von etwa 1 Million Mark, d. h. pro Kind circa 40 Mark. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß namentlich heutzutage eine jede Handlung der Armenpflege und Wohlthätigkeit von dem socialpolitischen Gesichtspunkt ausgehen muß, daß zunächst die Familie erhalten, daß das Familienbewußtsein, die Familienpflicht rege gehalten wird. Es muß immer wieder betont werden, daß die edelste, aber auch schwierigste Form der Wohlthätigkeit der fortgesetzte persönliche Besuch des Spenders in der Wohnung des Armen ist. Mit der Gabe muß der persönlich im Verborgenen geübte Dienst verbunden sein. Die vorübergehende Wohlthat thut's nicht, und das Geld allein ist zu kalt, um die Herzen zu erwärmen. Der Bedrängte und Arme braucht eine menschliche Stimme, die zu ihm spricht, ein Herz, das für seine Leiden empfindlich ist. Darin liegt das social Versöhnende der Armenpflege, darin liegt auch die Möglichkeit der Wiederbelebung christlichen Sinnes in der Familie. Die Anstaltspflege wie die erwähnte vorübergehende Specialfürsorge hat ja äußerlich etwas Bestechendes, ist viel einfacher und bequemer, die Resultate treten sofort schärfer hervor, aber die Erhaltung und Entwickelung der sittlichen Grundlagen der Familien stehen ihr völlig fern.

Bewußt oder unbewußt auf diesen Erwägungen fußend, glaube ich, hat sich die katholische Liebesthätigkeit von den genannten Specialfürsorgen fern gehalten. Vielleicht sind aber auch andere Gründe, namentlich der confessionslose Charakter derartiger Veranstaltungen, mitbestimmend gewesen.

Zum Schluß noch ein Punkt. Man hat vielfach und nicht mit Unrecht beklagt, daß die katholische Wohlthätigkeit an der zwar nicht neuen, aber in neuerer Zeit besonders geübten Fürsorge für die auf abschüssige Bahn gerathene Männerwelt, die Trinker, Vagabunden und entlassenen Gefangenen sich nicht in wünschenswerthem Maße betheiligt habe.

Insbesondere ist dies zu beklagen angesichts des bevorstehenden Trunksuchts-Gesetzes, welches die Existenz privater Trinker-Heilanstalten zur Voraussetzung hat. Katholische gibt es bis jetzt meines Wissens nicht. Vielleicht aber bedarf es nur eines Appells an die Trappisten oder Franciscanerbrüder, damit diese sich der Einrichtung derartiger Anstalten unterziehen.

Die bisherige Zurückhaltung der katholischen Liebesthätigkeit auf diesem Gebiete hat aber vielleicht darin ihren guten Grund, daß dieselbe ihre ganze Kraft für die Männerwelt concentrirte, auf das großartig entwickelte katholische Standesvereinswesen: Meister-, Gesellen-, Arbeitervereine. Man sorgte mehr dafür, daß der Stehende nicht falle, als

den Gefallenen wieder aufzurichten. Bei der Fürsorge für das weibliche Geschlecht ist es umgekehrt, daher auch für letzteres Vorwiegen des Anstaltswesens, für die Männer Vorwiegen des Vereinswesens. Es ist dies eine Beobachtung, die man auch für die großartig entwickelte Charitas der Franzosen gemacht hat. Unter 163 Anstalten des Seine-Departements sind nur 18 für Knaben, 145 für Mädchen und Frauen.

Nun, auch hier gilt der Satz: Das Eine thun und das Andere nicht lassen. Halten wir vor allem fest an unserm Standesvereinswesen, bauen wir dasselbe weiter aus für die weibliche arbeitende Bevölkerung: Dienstboten, Fabrikarbeiterinnen und das ganze Heer der alleinstehenden Näherinnen und Ladenmädchen; aus diesen Ständen gehen ja die Frauen der Handwerker und Arbeiter hervor. Verbinden wir mit der religiösen und geselligen Einwirkung und Erziehung in den Vereinen Sparkassen, insbesondere Miethssparkassen, Arbeitsnachweis und Rechtsschutz in Miethsund Versicherungs-Angelegenheiten, verbinden wir mit den Vereinen namentlich Hospize und Logirhäuser für die Unverheiratheten. Die Wohnungsfrage für die einzelstehenden männlichen und weiblichen Arbeiter ist vielleicht wichtiger, wie die Wohnungsfrage für die Arbeiterfamilie. Hat der unverheirathete Arbeiter oder die unverheirathete Arbeiterin im Gesellen-, Arbeiter- oder Arbeiterinnenhospiz — wozu nothwendig noch Hospize für Ladenmädchen und Näherinnen treten müssen — den Werth und die Annehmlichkeit einer reinlichen, moralischen, freundlichen und gesunden Wohnung kennen gelernt, so werden beide in der Ehe schon diese Gewohnheit beibehalten und mit allen Kräften eine anständige Wohnung zu finden und vor allem zu unterhalten suchen. Darin liegt das Erzieherische des Hospizes. Noch wohlthätiger aber wirkt das gut eingerichtete Hospiz nach der Richtung hin, daß es leichtsinnige und frühzeitige Heirathen verhindert. Der 20jährige Fabrikarbeiter, die 18jährige Arbeiterin, die ein behagliches Heim im Hospiz haben, die dort alle Tage sehen und hören, wie viel ein Haushalt kostet, die angenehmer Geselligkeit im Versammlungslocale und belehrender Lectüre sich hingeben können, sie denken nicht an das verderbliche frühzeitige Heirathen.

Im Vorstehenden habe ich auszuführen versucht, welche Thätigkeit der Centralstelle der Wohlthätigkeit zufallen soll. Sie ist wahrlich nicht klein, und Sie fragen nunmehr mit Recht, wer soll denn diese Centralstelle bilden? Ich meine, das kann kaum zweifelhaft sein. Nach unserer katholischen Anschauung kann dies nur der Bischof sein; wie in frühern Jahrhunderten, so trete er auch heute an die Spitze aller Wohlthätigkeits-Institute seiner Diöcese. Selbstredend bedarf derselbe hierzu einer nicht geringen Anzahl sachkundiger und eifriger Berather, welche sich aber aus den Vorstehern der Hauptanstalten und Vereine leicht finden lassen. Das

würde eine Art charitativen Generalstabes neben der eigentlich bischöflichen Verwaltung sein. Unter dieser Centralstelle würde eine locale Organisation zu errichten sein in jeder größern Stadt oder besser noch in jedem Dekanate. Dieselbe müßte bestehen aus den Vorstehern der in diesem Dekanate vorhandenen Vereine und Anstalten, dieselben Fragen local behandeln, welche die Centralstelle beschäftigen. Eine solche Organisation führt dann endlich von selbst zu einem Fachorgan, welches die Aufgabe hätte, alle angeregten Fragen theoretisch und praktisch zu behandeln.

Hiermit bin ich am Schlusse meiner Ausführungen angelangt. Ich schließe mit einem Gleichniß. Es geht der katholischen Charitas, wie einem herrlichen Garten voll lieblich duftender Blumen. Aber leider ist der Garten mit hohen Mauern umgeben, nur hier und da rankt eine Blüthe durch eine Mauerspalte hindurch. Nun, reißen wir die Mauern nieder, zeigen wir der Welt die Blumenpracht! Der Besitzer erfreut sich dann um so mehr derselben; der vorbeieilende Wanderer aber hemmt erstaunt seine Schritte und bewundert die herrliche Schöpfung Gottes.

Der Vorsitzende spricht dem Redner im Namen des ganzen Verbandes wie besonders der Anwesenden den herzlichsten Dank aus für den gedankenreichen, anregenden Vortrag. Derselbe eröffne ganz neue Perspectiven für die Verbandsthätigkeit. Unsere charitativen Anstalten und Bestrebungen seien in der That viel zu wenig gekannt. Es werde z. B. die Anwesenden gewiß ebenso überraschen, wie es ihn (Redner) überrascht habe, daß es allein im Königreich Württemberg 85 Niederlassungen der Barmherzigen Schwestern gebe, die den Werken der christlichen Charitas sich widmeten. Dem zufälligen Zusammentreffen mit dem Superior der Schwestern habe er diese Mittheilung zu danken. Bekanntgebung und Organisation sei das erste und wichtigste Ziel. Wie schön sei der Gedanke, daß der Bischof wieder an der Spitze aller Werke der katholischen Charitas stehen solle! Der Gedanke müsse fruchtbar werden, und dürften wir gewiß auf wohlwollende Aufnahme seitens unserer hochwürdigsten Bischöfe rechnen. Es werde Sorge getragen werden, daß die so dankenswerthen Anregungen des Vortrages möglichst weiten Kreisen zugänglich gemacht würden. Der lebhafte Beifall, welchen der Herr Referent gefunden, zeige am besten, wie sehr derselbe den Anwesenden aus der Seele gesprochen habe.

Herr Domcapitular Graf Galen-Münster bittet, die vom Vortragenden erwähnten Fragebogen auch dem Herrn Bischof von Münster einzusenden, da dieser den Bestrebungen des Verbandes „Arbeiterwohl" wie er (Redner) versichern dürfe, ein besonderes Interesse entgegenbringe. Der hochwürdigste Herr würde persönlich gern an den Berathungen Theil

genommen haben, wenn derselbe nicht eben erst (am Vorabend) von der anstrengenden Romreise zurückgekehrt sei.

Herr Kaplan Hellings-Werden a. d. Ruhr legt dar, wie der Vortrag eine Reihe hochinteressanter Fragen anrege. Vor allem bedürfe die Frage, wie die kirchliche Wohlthätigkeit sich zu der öffentlichen Armenpflege stellen solle, der Klarstellung.

Herr Generalsecretair Hitze möchte vor allem den Grundgedanken des Vortrages: centrale (nach Diöcesen) und locale Organisation der charitativen und gemeinnützigen Bestrebungen zur Discussion empfehlen. Eine solche Organisation könnte nach den verschiedensten Richtungen hin segensreichen Einfluß ausüben. Es könnten nicht bloß die Fragen geklärt, die Erfahrungen ausgetauscht, die Grundlinien und Ziele in gegenseitiger Verständigung festgesetzt werden, sondern auch wirksame Anregungen gegeben werden, indem die gepflogenen Verhandlungen sofort überall durch die locale Organisation ihr Echo finden. Für das Gebiet der Charitas habe der Referent das bereits dargelegt. Ihm (Redner) liege ein anderes Gebiet näher. Redner exemplificirt auf das neue Arbeiterschutzgesetz. Dasselbe weise eine Reihe wichtiger Fragen der Regelung durch Ortsstatut zu. So könne vom 1. April 1892 ab gemäß § 119a der Gewerbeordnung durch statutarische Bestimmung der Gemeindebehörde festgesetzt werden: daß der von den Minderjährigen verdiente Lohn nicht an diese selbst, sondern an die Eltern resp. den Vormund ausgezahlt werden müsse, oder daß wenigstens die Quittung der Eltern (durch Unterschrift im Lohnbuche oder auf dem Lohnzettel) einzuholen sei, oder daß endlich den Eltern regelmäßig Mittheilung über die Höhe des während der vorherigen Lohnperiode verdienten Lohnes gemacht werden muß. Der Zweck der Bestimmung sei, daß die Autorität und der Einfluß der Eltern wieder gestärkt werde. Wichtig sei nun, daß in allen Gemeinden, in welchen die industrielle Entwickelung es zweckmäßig erscheinen lasse, von diesen Befugnissen wenigstens für die Fabriken Gebrauch gemacht werde. Hier sei der Weg gewiesen, der Lockerung der Familienbande, der Verwilderung der Jugend entgegen zu wirken. Auch die Lohnfristen könnten durch Ortsstatut geregelt werden, etwa dahin, daß mindestens alle 14 Tage ausgelöhnt werden müsse, mindestens alle acht Tage eine Abschlagszahlung (bei Accordarbeit) stattfinde, — das wirksamste Mittel, den Arbeitern die Baarzahlung zu erleichtern, das unglückliche Borgwesen einzuschränken. Auch bezüglich der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe sei eine weitere Herabsetzung der gesetzlich zulässigen fünf Stunden der Sonntagsarbeit, ja eine volle Schließung aller oder bestimmter Geschäfte durch Ortsstatut möglich. In allen diesen Richtungen müßten die katholischen Mitglieder der Stadtvertretungen sich

über ihre Rechte und Pflichten klar sein und ihren Einfluß geltend machen. Dieselben müßten das weiter ausbauen helfen, was in Berlin grundgelegt sei, müßten dieselbe bahnbrechende, führende Rolle übernehmen, wie sie die Centrumsfraction in Berlin im Parlament sich erobert habe. Besprechungen, regelmäßiger Austausch, gegenseitige Anregung sei das beste Mittel. „Arbeiterwohl" sei gern bereit, mit Material &c. an die Hand zu gehen.

Redner exemplificirt noch auf das bereits berührte Gebiet der Wohnungsfrage. Hier könne viel geschehen auch ohne große Mittel. Gewiß sei es ja vielfach höchst wünschenswerth, ja nothwendig, umfassendere Mittel für Neubau von Arbeiterwohnungen aufzubringen durch Gründung von Actien-Baugesellschaften &c. Allein eben so wichtig und überall möglich sei die Fürsorge im Kleinen: die Gründung von Miethzins-Sparkassen, die Anleitung der kleinern Leute zu Ordnung und Reinlichkeit, wo immer sich Gelegenheit finde, die Gewährung von Zuschüssen, daß die Familien mit zahlreichen Kindern eine Wohnung mit mehr Räumen miethen könnten, um die Trennung der Geschlechter &c. zu ermöglichen. Arbeitgeber, Vincenzvereine &c. könnten ihre Aufmerksamkeit, mehr als geschehen, auf diese Verhältnisse richten. Auch die Errichtung von Auskunftsstellen über Fragen der Unfall-, Kranken- und Invaliditäts-Versicherung, die Einrichtung von Borromäus-Bibliotheken, von Volksküchen, Volkskaffeehäusern &c. könnten durch die Local-Comités besprochen und in's Werk gesetzt werden. Meistens sei der Mangel jeder Organisation — die fehlende Anregung und Initiative — der Grund, wenn vielerorts so wenig geschehe.

Herr Bürgermeister Vattmann-Gelsenkirchen erweitert die vom Vorredner angedeuteten Gesichtspunkte unter Hinweis darauf, daß manche Städte noch an der Errichtung von Gewerbegerichten sich vorbeizudrücken suchten. Auch in dieser Hinsicht könnte jene Centralstelle auf manche katholische Stadtvertretung einen heilsamen Einfluß ausüben. Bezüglich der kirchlichen Wohlthätigkeits-Einrichtungen hält Redner es für bedenklich, daß diese keinen Connex mit der städtischen Armenpflege hätten. Dies fördere die gewerbsmäßige Bettelei. Manche Leute würden in solche Communen ziehen, wo ein solches Verhältniß bestände, und sich die zwei ersten Jahre durch Inanspruchnahme der Privatwohlthätigkeit durchschlagen; alsdann erhielten sie Anspruch auf öffentliche Armenpflege und fielen der Gemeinde zur Last. Aus diesem Grunde sehe man gerade in Städten mit großen kirchlichen Wohlthätigkeitsfonds das Proletariat stetig wachsen.

Im Anschlusse daran weist der Vorsitzende Herr Franz Brandts auf die vielfachen Mißstände hin, welche mit dem Streben nach Erwer-

bung des Unterstützungswohnsitzes verbunden sind, und spricht die Hoffnung aus, daß da bald Abänderung getroffen werde. Was die Unterstützung anbetreffe, so müsse jeder einzelne Fall für sich einer genauen Prüfung unterzogen werden. Zur Frage, wie sich die kirchliche und private Wohlthätigkeit zur öffentlichen Armenpflege stellen soll, führt Redner aus, daß die erstere ergänzend zu der letzteren hinzutreten, oder überhaupt beide sich ergänzen müßten. Die kirchliche Armenpflege dürfe wohl mittheilen, daß sie unterstütze, aber nicht, was sie thue. Vor allem andern aber sei genaues Erkundigen nach den Verhältnissen der zu Unterstützenden nothwendig, denn zu vieles Helfen verderbe allerdings — wie Herr Bürgermeister Battmann geäußert habe — die Leute.

Herr Domvicar Wenzel-Bamberg führt die Armenpflege in seiner Heimathstadt als Beispiel dafür an, daß kirchliche und öffentliche Armenpflege ganz erfolgreich Hand in Hand gehen könnten; die Verwaltung der städtischen Armenpflege lade dort den Vincenzverein mit zur Aufstellung der Listen ein.

Hr. Domcapitular Rüping-Münster findet die Frage bezüglich des Zusammenwirkens der privaten Wohlthätigkeit mit der öffentlichen sehr verwickelt. Der vorgerückten Zeit wegen macht er nur zwei Bemerkungen. Bei der kirchlichen Armenpflege handelte es sich vielfach um verschämte Arme, sogenannte Hausarme. Es gebe viele kirchliche Stiftungen, deren Einkünfte ausschließlich für solche bestimmt seien. Daher würde es für die Verwalter kirchlicher Armengelder vielfach moralisch unmöglich sein, auch nur die Namen der Unterstützten den Organen der öffentlichen Armenpflege zu nennen. — Was dann den Vincenz-Verein betrifft, so dürfe derselbe seines Erachtens weder diejenigen Familien grundsätzlich ausschließen, welche bereits der öffentlichen Armen-Verwaltung anheimgefallen seien, noch auch solche, welche am Orte Unterstützungswohnsitz nicht besäßen. Es würde das den Statuten und noch mehr dem Geiste des Vincenz-Vereins widersprechen.

Hr. Bürgermeister Dr. Würmeling-Münster faßt die bisherigen Ausführungen dahin zusammen, als Resultat der Discussion sei festzustellen, daß private (und kirchliche) und öffentliche Armenpflege Hand in Hand gehen und sich gegenseitig ergänzen müßten und zwischen beiden eine gewisse Arbeitstheilung stattzufinden hätte. Keinesfalls sei es angängig, die kirchlichen oder privaten Unterstützungen ohne weiteres und unbedingt auf die Leistungen der Communen anzurechnen. Um die kirchlichen und privaten Wohlthätigkeits-Anstalten in die Lage zu setzen, bei ihren Unterstützungen die im einzelnen Falle gewährten öffentlichen Unterstützungen zu berücksichtigen und übermäßige Unterstützungen zu vermeiden, sei für die gedachten Anstalten die Kenntniß der Höhe der

öffentlichen Unterstützung erwünscht und daher auf Erfordern hierüber, sowie auch über die auf die Bedürftigkeit und Würdigkeit des Betreffenden bezüglichen Fragen seitens der öffentlichen Armenverwaltung Auskunft zu ertheilen. Von besonderm Vortheil würde aber eine personelle Verbindung der öffentlichen mit der kirchlichen und privaten Wohlthätigkeit sein. In Münster hätten die Pfarrer der Hauptkirchspiele und die größern Stiftungen in der Verwaltung der öffentlichen Armenpflege Vertreter, welche, von den Stadtverordneten gewählt, mit Erfolg mitwirkten. Redner berührt noch einige Specialfragen, darunter auch die Hausbettelei. Die an den Hausthüren angebrachten Schilder mit der Aufschrift: „Verein gegen Bettelei" hätten ihm nie besonders gefallen können. Die Bettelei von Haus zu Haus selbst aber sei entschieden verwerflich, und wirke das prüfungslose Geben an unbekannte Personen an den Hausthüren nicht wohlthätig, sondern schädigend. Als besondere Aufgabe der Armenpflege bezeichnet es Redner, daß die Unterstützung nur Solchen gewährt werde, welche nicht arbeiten könnten; arbeitsfähigen Personen solle man Arbeit nachweisen.

Der Vorsitzende theilt mit, daß die in der Discussion zu Tage getretenen Hauptgesichtspunkte aufgezeichnet und in geeigneter Weise veröffentlicht werden sollten. Damit schließt die Discussion.

Herr Fabrikbesitzer Peter Schwarz dankte dem Vorstande des Verbandes, daß er die Versammlung nach Bocholt verlegt habe und spricht unter lebhaftem Beifalle die Hoffnung aus, daß die heutigen Berathungen auch recht erfreuliche Resultate zur Folge haben möchten.

Der Vorsitzende, Herr Brandts, spricht den zahlreichen, aus nah und fern hier zusammengekommenen Theilnehmern seinen herzlichen Dank für ihr Erscheinen aus, er dankt aber auch den Bocholter Herren, welche in höchst liebenswürdiger Weise dem Verbande heute eine Heimstätte bereitet hätten; er bittet Alle, demselben die eben bewiesenen Sympathien auch ferner zu bewahren und dazu beizutragen, daß die Bestrebungen und Ziele des Verbandes sich noch recht lange auf der bisherigen Höhe erhalten.

Damit schloß die ungemein anregende Versammlung, welche bei jedem der zahlreichen Theilnehmer den erhebendsten Eindruck und das Gefühl besonderer Befriedigung hervorrief. In den ersten Nachmittagsstunden vereinte die Herren im Hotel Steiner ein gemeinschaftliches Mittagessen, bei welchem die Freude über den herrlichen Verlauf der Versammlungen, der Dank für die freundliche Aufnahme in Bocholt, die Genugthuung über so manche Anregung und die neu geknüpften persönlichen Beziehungen in Stimmung und Reden begeisterten Ausdruck fanden.

Die Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen ist in der Sitzung vom 5. November c. im Reichstage in Berlin in's Leben getreten. Folgende Vereine waren durch Delegirte vertreten:

Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen: Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath Professor Dr. von Gneist, Wirklicher Geheimer Rath Staatssecretair Dr. Herzog.

Verein zur Förderung des Wohles der Arbeiter „Concordia“: Fabrikbesitzer Kalle-Wiesbaden, Commercienrath G. Dyckerhoff-Biebrich.

Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung: Commercien- und Admiralitätsrath Dr. W. Abegg.

Verein „Arbeiterwohl“, Verband katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde und

Linksrheinischer Verein für Gemeinwohl, für beide General-Secretair Hitze-M. Gladbach.

Gesammtverband der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands: Pfarrer Lic. Weber-M. Gladbach.

Verein anhaltinischer Arbeitgeber: Geheimer Commercienrath Oechelhäuser-Dessau.

Der katholische Gesellenverein und der bergische Verband für Gemeinwohl waren nicht vertreten. Das Handelsministerium war durch die Herren Ministerial-Director Lohmann, Geheimer Regierungsrath Königs und Professor Dr. Post, das Arbeitsministerium durch Herrn Geh. Oberregierungsrath Ulrich vertreten. Nach eingehender Besprechung unter dem Vorsitz des Geheimraths von Gneist wurden die

Satzungen der Centralstelle

auf Grund eines vorgelegten, aber mehrfach geänderten Entwurfs wie folgt festgestellt:

§ 1. Die unterzeichneten Vereine begründen eine gemeinsame Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen mit folgenden Aufgaben: I. Sammlung, Sichtung, Ordnung und Katalogisirung von Beschreibungen, Statuten und Berichten über Einrichtungen, welche zum Besten der unbemittelten Volksklassen getroffen sind. II. Auskunftsertheilung auf Anfragen über Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen zunächst an die betheiligten Vereine und, soweit Zeit und Mittel gestatten, auch an Nichtbetheiligte. III. Mittheilung über bemerkenswerthe Erscheinungen auf dem Gebiete der Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen an die Zeitschriften der betheiligten Vereine und andere Blätter, welche sich zu diesem Zwecke zur Verfügung stellen.

§ 2. Im Anschluß an die Thätigkeit der Centralstelle sollen periodische Conferenzen von Vertretern der betheiligten Vereine über Fragen, welche Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen betreffen, veranstaltet werden, zu denen auch geeignete Sachverständige zugezogen werden können, welche nicht den betheiligten Vereinen angehören.

§ 3. Die Angelegenheiten der Centralstelle werden von einer Delegirten-Versammlung, einem Vorstande und einem Geschäftsführer wahrgenommen.

§ 4. Die Delegirten-Versammlung besteht aus Vertretern der unterzeichneten Vereine und derjenigen Vereine, Körperschaften und Behörden, welche später sich betheiligen werden. Jede von ihnen entsendet einen oder mehrere Delegirte und ist zur Abgabe einer Stimme berechtigt. Die Namen der Delegirten sind unter Bezeichnung derjenigen, welche mit der Stimmführung beauftragt sind, dem Vorsitzenden des Vorstandes anzuzeigen.

§ 5. Der Rücktritt betheiligter Vereine, Behörden und Körperschaften von der Betheiligung an der Centralstelle findet nur zum Schlusse des vom 1. April bis 31. März laufenden Geschäftsjahres statt und muß mindestens drei Monate vorher dem Vorstand angekündigt werden.

§ 6. Die Delegirten-Versammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wählt den Vorstand und beschließt über den Etat der Centralstelle, über die Dechargirung des Vorstandes, über etwaige Erweiterungen der Thätigkeit der Centralstelle und über sonstige Abänderung der Satzungen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. An der Beschlußfassung über den Etat und die Dechargirung des Vorstandes nehmen nur diejenigen Vereine, Körperschaften und Behörden Theil, welche zu den Kosten der Centralstelle einen jährlichen Beitrag von mindestens 100 Mark leisten. Jeder derselben führt hierbei eine Stimme, und sofern sein Jahresbeitrag 1000 M. übersteigt, für jede weitere 1000 M. eine weitere Stimme.

§ 7. Der Vorstand besteht a) aus acht auf die Dauer eines Jahres zu wählenden Mitgliedern, von denen mindestens fünf Vertreter von Beitrag zahlenden Vereinen oder Körperschaften sein müssen. b) Aus zwei von der Staatsregierung ernannten Mitgliedern, sofern und so lange die Staatsregierung zu den Kosten der Centralstelle einen Zuschuß gewährt. Außerdem kann die Staatsregierung Commissarien ernennen, welche mit berathender Stimme an den Verhandlungen des Vorstandes und der Delegirten-Versammlung Theil nehmen. Der Vorstand wählt für die Dauer seiner Thätigkeit einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende aus seiner Mitte und außerdem einen Geschäftsführer und einen Kassenführer. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens halbjährlich einmal zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind. Für den Fall der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die erste Wahl des Vorstandes gilt bis zum 1. April 1893.

§ 8. Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Centralstelle, soweit sie nicht der Delegirten-Versammlung vorbehalten oder dem Geschäftsführer übertragen sind. Insbesondere liegt dem Vorstande ob: 1) die Aufstellung des Etats und die Prüfung der Jahresrechnung, 2) die Berufung der Delegirten-Versammlung, 3) die Zulassung neuer Theilnehmer an der Centralstelle, 4) Regelung der Thätigkeit der Centralstelle und Erlaß der Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer und den Cassirer, 5) Anstellung der erforderlichen Hülfskräfte, soweit sie nicht dem Geschäftsführer übertragen ist, 6) Vorbereitung und Einberufung der im Anschluß an die Centralstelle einzuberufenden Conferenzen (§ 2).

§ 9. Der Geschäftsführer leitet nach Maßgabe der Geschäfts-Anweisung die Thätigkeit der Centralstelle und zeichnet die von ihr ausgehenden Schriftstücke. Er wohnt den Sitzungen des Vorstandes und der Delegirten-Versammlung bei und erstattet dem Vorstande jährlich einen Bericht über die Thätigkeit der Centralstelle.

Wie das Statut ergibt, sind auch die Arbeitnehmer-Verbände stimmberechtigt, und begründet der Beitrag überhaupt nur bezüglich des Etats und der Dechargirung des Vorstandes einen Unterschied des Stimmrechts. In den Vorstand wurden gewählt: Staatssecretär a. D. Herzog-Berlin für den Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen; Fritz Kalle-Wiesbaden für den Verein zur Förderung des Wohls der

Arbeiter „Concordia"; Generalsecretair Hitze-M. Gladbach für den Verein katholischer Arbeitgeber und Arbeiterfreunde „Arbeiterwohl"; Commercien- und Admiralitätsrath Dr. Abegg-Berlin für die Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung; Dr. jur. Frowein-Elberfeld für den Bergischen Verein für Gemeinwohl; Geh. Commercienrath Oechelhäuser-Dessau für den Verein Anhaltinischer Arbeitgeber; Licentiat Pfarrer Weber-M. Gladbach für den Gesammtverband der evangel. Arbeitervereine Deutschlands; Domcapitular Schäffer-Köln für den katholischen Gesellenverein. Als Vertreter der Staatsregierung traten dem Vorstande bei die Geh. Räthe Königs und Ulrich. Bei der Constituirung des Vorstandes wurden gewählt zum Vorsitzenden Staatssecretair a. D. Herzog, zu stellvertretenden Vorsitzenden Kalle und Hitze, zum Geschäftsführer der auch litterarisch durch ein treffliches Buch über Wohlfahrtsstätten bekannte Professor Post aus dem Handelsministerium, zum Kassenführer Bauquier Ludwig Delbrück.

Der Etat wurde auf ca. 7000 M. festgesetzt. Das Etatsjahr soll vom 1. April c. gerechnet werden. Spätestens am 1. Januar 1892 soll die Centralstelle ihre Thätigkeit beginnen. Für die erste Einrichtung soll für die Zeit bis zum 1. April 1892 die Hälfte der Beiträge erhoben werden. Vom Handelsminister ist ein Jahresbeitrag von 2000 Mark in Aussicht gestellt.

Der internationale Socialisten-Congreß in Brüssel.

„Wir rechnen nur mit Siegen!" Mit diesen stolzen Worten schließt der Abgeordnete Bebel, der sowohl auf dem internationalen Socialisten-Congreß in Paris 1889 wie auch in Brüssel eine höchst einflußreiche Rolle gespielt hat, eine Betrachtung über den obigen Congreß in der socialdemokratischen Revue „Die neue Zeit". Der Congreß tagte vom 16. bis 23. August und war von rund 400 Delegirten besucht. Mit Ausnahme von Rußland, Griechenland, der Türkei, den Balkanstaaten und Portugal waren alle europäischen Staaten durch mehr oder weniger große Abordnungen vertreten, und auch aus der nordamericanischen Union waren einige Delegirte erschienen. In Brüssel sollte beendet werden, was in Paris angebahnt worden: die Einheit der internationalen socialistischen Arbeiterbewegung. Darf man den Herren Bebel und Liebknecht glauben, so ist diese Einheit erreicht worden trotz aller Differenzen persönlicher oder tactischer Art, die in dem einen oder andern Lande noch vorhanden sein mögen. Der Ruf: „Proletarier aller Länder, vereinigt Euch," sei umgewandelt in die Thatsache: „Die Proletarier aller Länder sind vereinigt," meint Herr Bebel; und: „Die Einheit sämmtlicher »ernsthaften« Arbeitergruppen und Arbeiter-Organisationen der ganzen Welt ist fortan eine Wahrheit," schreibt Herr Liebknecht.

In gewissem Sinne ist die Annahme der beiden socialdemokratischen Hauptführer richtig. In Paris tagten 1889 die „Marxisten" oder „Collectivisten" einerseits und die „Possibilisten" und „Trades-Unionisten" anderseits noch getrennt, obgleich beide Congresse von demselben Geiste beseelt waren und in der Hauptsache auch die gleichen Beschlüsse faßten.

In Brüssel dagegen waren die verschiedenen Gruppen des französischen Socialismus vereinigt, und wenn die britischen Gewerkschaften auch nur schwach vertreten waren, so hat sich doch aus den Erörterungen in der Arbeiterpresse ergeben, daß dies weniger auf principielle Gegensätze, als auf zufällige und persönliche Momente, Formfragen ꝛc. zurückzuführen ist. Freilich ist zu berücksichtigen, daß es wesentlich das Verdienst der neutralen, mit der Vorbereitung des Congresses betrauten Belgier war, wenn in Brüssel die Einheit der socialistischen Arbeiterbewegung constatirt werden konnte, und es wird abzuwarten sein, ob diese Einheit auch in der Folge zu Tage treten wird. Insofern erleidet aber die Einheit der socialistischen Arbeiterbewegung entschieden eine Einschränkung, als in Brüssel die anarchistischen Delegirten kurzer Hand an die Luft gesetzt wurden. Als Störenfriede, wie sie sich in Paris gezeigt, mögen sie dem Congreß unwillkommen gewesen sein; aber das ändert nichts an der Thatsache, daß die ausgeschlossenen Anarchisten nicht unbedeutende Arbeitergruppen Spaniens, Italiens, Frankreichs und Belgiens vertraten. In den romanischen Staaten, besonders in Spanien und Italien, wird wohl noch längere Zeit mit dem Anarchismus gerechnet werden müssen, zumal derselbe dem Naturell der dortigen Arbeiter mehr zusagt, als der methodische Socialismus der Marx'schen Schule.

Abgesehen von der nach dem oben Gesagten immerhin etwas zweifelhaften Einheit der internationalen Arbeiterbewegung erscheint uns als die Hauptsache der principielle Grundgedanke, welcher durch alle Beschlüsse des Brüsseler Congresses scharf und klar hindurchgeht und besonders in der ersten Resolution zum prägnanten Ausdruck kommt: der Gedanke nämlich, daß die „Arbeiterklasse" nur durch eigene Kraft sich zu befreien vermöge und daß die Forderungen, welche sie an die heutige Gesellschaft und an den Staat stellt, nur Mittel zum Zweck, nur Hebel zur Erreichung des Endzieles sein sollen. „Dadurch," schrieb das Hauptorgan der österreichischen Socialdemokratie, die Wiener „Arbeiterzeitung", „daß sich alle berufenen Vertreter des kämpfenden Proletariats, angefangen vom linken Flügel der deutschen, österreichischen und französischen Socialdemokratie bis zum rechten Flügel der englischen Trades Unions und den französischen Possibilisten, auf den gemeinsamen Boden des Klassenkampfes stellten, ist ein ganz bedeutender Schritt nach vorwärts geschehen, und mit Recht wurde dieses erste einstimmige Votum mit lautem Jubel begrüßt. Daß die zwei Jahre seit den beiden Pariser Congressen genügten, um diese Wendung herbeizuführen, ist ein neuer Beweis, wie schnell die Entwickelung des Klassenbewußtseins der Arbeiterklasse der Entwickelung des Capitalismus folgt."

Es ist jedenfalls von Bedeutung, daß auch die anwesenden englischen Gewerkschafts-Delegirten für den „Klassenkampf" stimmten. Wenn wir auch die Auffassung des Socialistenführers Bebel, wonach der Socialismus von jetzt ab „in bisher nicht für wahrscheinlich gehaltenem Maße in der Masse der organisirten englischen Arbeiter an Boden gewinnen und in dem ökonomisch vorgeschrittensten Lande Europa's in verhältnißmäßig kurzer Zeit eine klassenbewußte Bewegung entstehen werde, die ihren gebührenden Platz in der allgemeinen Bewegung einnehmen und diese letztere selbst unwiderstehlich machen werde," so hat doch der jüngste Jahres-Congreß der Trades Unions in Newcastle deutlich gezeigt, daß die festländische Arbeiterbewegung nicht ohne Einfluß auf die englische Gewerkschaftsbewegung bleibt, und daß namentlich der Gedanke des Klassenkampfes immer mehr Boden gewinnt. Man beachte, daß in Newcastle nahezu einstimmig folgende Resolution angenommen worden ist:

„Der Congreß verurtheilt die fortgesetzte Vernachlässigung der Arbeiterfragen von Seiten des Parlaments und hält eine gründliche sociale Reform für unmöglich, ehe nicht durch bewußte Action eine starke und energische Arbeiterpartei in's Parlament gewählt ist; ferner fordert der Congreß, angesichts der Wahrscheinlichkeit baldiger Wahlen, die organisirten Arbeiter des Landes dringend auf, jede Gelegenheit zu ergreifen, von aller Partei-

politik unabhängige Arbeiter-Candidaten für das Haus der Gemeinen auszuwählen, für ihre Nominirung (amtliche Eintragung gegen Hinterlegung einer Caution für die Wahlkosten) zu sorgen und ihre Wahl zu betreiben. Weiter räth der Congreß an, energisch dahin zu wirken, daß Arbeiter in alle Local-Vertretungen gewählt werden."

Diese Resolution ist gewiß bezeichnend für den jetzt in den britischen Gewerkschaften herrschenden Geist. Dieselben stehen allerdings nach grundsätzlich auf dem Boden der heutigen wirthschaftlichen Gesellschaft; aber es ist zu beachten, daß in der englischen Industrie ein Stillstand eingetreten ist. Der Mitbewerb anderer, erst neuerdings entwickelter Länder läßt die weitere Ausdehnung nicht zu. Der britische Capitalist legt neuerdings sein Geld vorwiegend im Auslande an. Er exportirt nicht mehr allein Waaren, sondern auch Capital, und treibt die überschüssigen Hände in die Colonieen. Der internationale Mitbewerb hat die insularen englischen Arbeiter der Internationalität zugänglich gemacht, und mit ihr haben auch socialistische Ideen ihren Einzug in Großbritannien gehalten. Augenblicklich befindet sich die britische Arbeiterbewegung in einem Uebergangsstadium, wofür der socialistisch schillernde Neu-Unionismus der ungelernten Arbeiter der sprechende Beweis ist, ebenso die Forderung der vermehrten Arbeitervertretung im Parlament, in welchem z. B. unter den 670 Mitgliedern des Unterhauses nur neun dem Arbeiterstande angehören. Insofern versprechen die nächsten englischen Parlamentswahlen für die Arbeiterbewegung von Bedeutung zu werden, zumal die alten Parteien mit dem Arbeiter-Votum rechnen müssen.

Gegenüber dem einstimmigen Beschluß, durch welchen sich der Brüsseler Congreß auf den Boden des „Klassenkampfes" stellte und forderte, daß die Arbeiter der ganzen Erde ihre Kräfte vereinigen sollen, um den Widerstand der „capitalistischen Parteien" zu überwinden und sich die politischen Rechte zur Eroberung der politischen Macht zu erringen, fallen die übrigen Congreßbeschlüsse über den Arbeiterschutz, den Militarismus, die Judenfrage, über Streiks und Boycotts, Maifeier ꝛc. weniger in's Gewicht. Nur die auf den internationalen Fachconferenzen der Metall-, Holz- und Textilarbeiter (welche Conferenzen neben dem allgemeinen Congreß einherliefen) gefaßten Beschlüsse über die internationale Verbindung der betreffenden Gewerke verdienen ernstere Beachtung. Der Arbeiterschutz ist der Socialdemokratie ausgesprochenermaßen nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck. Bilden doch — nach Bebel a. a. O. — auch die besten Maßregeln auf diesem Gebiete „höchstens die Zwischenacts-Musik, die in dem Kampfe zwischen der alten vergehenden Welt des Bürgerthums und der neuen werdenden Welt des Proletariats die Pausen ausfüllt." Schon auf dem Pariser Marxisten-Congreß 1889 bezeichnete der holländische Socialistenführer Nieuwenhuis den Achtstundentag lediglich als den „Hebebaum", mit dem der Riese Proletariat auf die Füße gebracht werden solle, damit er von seiner Kraft Gebrauch machen könne, und ein anderer Redner erklärte, der Streit um den Achtstundentag sei nur ein „Vorpostengefecht". Mit dieser Forderung werde nichts weiter bezweckt, als Zeit zu gewinnen, in der die Arbeiter sich befähigen könnten, eine höhere Culturstufe zu erklimmen. Angesichts dieser Anschauungen über den Arbeiterschutz will es wenig besagen, daß in Brüssel die bezüglichen Pariser Congreßbeschlüsse erneuert wurden. Letztere haben für die Socialdemokratie doch nur agitatorische Bedeutung.

Wichtiger erscheint es dagegen, daß die Discussion über Streiks und Boycotts eine gemeinsame Auffassung über die Anwendung dieser Kampfmittel feststellte. Man betonte nämlich, daß diese zweischneidige Waffe nur im Nothfalle, aber dann rücksichtslos und mit der vereinigten Energie Aller geführt werden müsse. Und hier müssen wir der internationalen Fachconferenzen der Metall-, Holz- und Textilarbeiter gedenken, die mit dem Brüsseler Congreß verbunden waren. Derartige Conferenzen haben schon dem Pariser Congreß sich angeschlossen, und es ist ja bekannt, wie z. B. die internationale Bergarbeiterbewegung den Pariser Congreß zum Ausgangspunkt hat. In Brüssel haben nun französische, belgische, englische, schweizerische, scandinavische, deutsche, österreichische

und americanische Vertreter der Metall-, Holz- und Textilarbeiter sich dahin geeinigt, in jedem Lande einen Vertrauensmann oder Secretair zu wählen. Diese Vertrauensmänner sollen vierteljährlich Berichte austauschen, welche Nachrichten über die Geschäftslage, Zahl der Arbeiter, Form und Stärke der Arbeiter-Organisationen, Lohn- und Arbeitsbedingungen, über Unternehmer-Coalitionen und deren Maßnahmen gegen die Arbeiter-Organisationen enthalten sollen. Bei Lohnkämpfen in einem Lande soll der betreffende Vertrauensmann sofort sämmtliche andern Vertrauensmänner in Kenntniß setzen, um Zuzug zu verhindern. Eventuell soll auch gegenseitige finanzielle Unterstützung von Land zu Land eintreten. Dem Brüsseler Congreß selbst war von französisch-belgischer Seite vorgeschlagen worden, die alte Internationale auf gewerkschaftlicher Grundlage wieder herzustellen, die eintretendenfalls von der Waffe der „Generalstreiks" Gebrauch machen solle. Auf Betreiben der Deutschen wurde indessen nur beschlossen, daß in jedem Lande, „wo dies möglich ist", ein nationales Arbeitersecretariat errichtet werden soll zur internationalen Verständigung bei Conflicten zwischen Capital und Arbeit. Die französischen Socialisten haben bereits die Errichtung eines solchen nationalen Arbeitersecretariats in die Wege geleitet. Zunächst werden aber wohl die „Vertrauensmänner" der verschiedenen Gewerkschaften in internationale Verbindung treten. Bei Lohnkämpfen sollen sich dieselben einer in Brüssel zugleich festgestellten Chiffreschrift bedienen.

In Betreff der alljährlichen Maifeier wird es beim Alten bleiben. Zwar hat sich der Congreß dafür entschieden, daß die Mai-Demonstration für den Achtstundentag und den internationalen Arbeiterschutz überhaupt immer am 1. Mai stattzufinden habe, doch soll dieser Festtag kein Ruhen der Arbeit bedeuten, wenn dies nach den nationalen Eigenthümlichkeiten unmöglich erscheint.

Der nächste Congreß soll in zwei Jahren in der Schweiz tagen. „Gern hätten wir Deutsche die Franzosen und sonstigen Völker 1893 nach Berlin eingeladen," schreibt Liebknecht in der „Neuen Zeit"; allein „so weit sind wir noch nicht in Deutschland — der Weg nach Berlin geht vorläufig über Zürich."

Und hiermit wären wir am Schluß unserer Skizze über die „große Heerschau des Proletariats beider Welten", wie der „Vorwärts" in dem ihm eigenen Stile den Brüsseler Congreß nennt, angekommen. Kein Zweifel: die socialdemokratische Bewegung ist überall im Vordringen begriffen, und sie greift namentlich immer mehr in's kaufmännische und in's Gelehrten-Proletariat hinüber. Soll doch demnächst in Brüssel ein internationaler Congreß socialdemokratischer Studenten und socialdemokratischer studirter „Alter Herren" stattfinden. Man macht Versuche, auf dem platten Lande festen Fuß zu fassen, zieht die Arbeiterinnen und damit die Familie immer mehr in die Agitation und sucht letztere sogar auf das weibliche Dienstpersonal auszudehnen. Die Noth der Zeit, die beständige politische und wirthschaftliche Unsicherheit, die Krisis in Industrie und Handel, die wirthschaftliche Absperrungspolitik Rußland's und Nordamerica's, die Mißernten — das alles liefert Wasser auf die socialdemokratische Mühle, deren lautes Klappern Herrn Bebel bereits zu den kühnsten Siegesprophezeiungen veranlaßt. Was ist zu thun? Die Erkenntniß von der drohenden Gefahr bricht sich allerdings in immer weitern Kreisen Bahn, aber zur Bekämpfung der Gefahr geschieht viel zu wenig, auch auf katholischer Seite. Alle katholischen Arbeitgeber müßten sich dem Verbande „Arbeiterwohl" anschließen, alle katholischen Arbeiter müßten katholischen Arbeiter-Vereinen beitreten, überall, wo es nur irgend geht, müßten solche Vereine unter bewährter Leitung gegründet, die Vereine wieder zu Provinzial-Verbänden und letztere zu einem Reichsverband vereinigt werden. Und wie die socialdemokratischen Gewerkschaften sich international verbinden, so auch die katholischen Arbeiterverbände der verschiedenen Länder, damit so der rothen revolutionairen Internationale eine christkatholische Internationale gegenübertritt. Möge es nicht einmal heißen: Zu spät!

Das Gesetz über die sogen. „außerordentliche Armenlast“ vom 11. Juli 1891.

In keinem Zweige städtischer und ländlicher Communalverwaltung sind in den letzten 15 Jahren so immense Kostensteigerungen und Mehrforderungen nothwendig geworden, wie in der Armenpflege. Betrugen doch nach der statistischen Aufnahme von 1885 (Statistik des deutschen Reiches, Bd. 29, 1887) die öffentlichen Armenkosten im ganzen deutschen Reiche bereits 92 Millionen Mark, d. h. pro Kopf der Bevölkerung 2 Mark, speciell in der Rheinprovinz rund 12 Millionen Mark, also pro Kopf der Bevölkerung 2,60 Mark. In der Rheinprovinz befanden sich in demselben Jahre in Armenunterstützung 176 705 Personen; es bedurften also bereits 4,07 Procent der Gesammtbevölkerung der öffentlichen Armenfürsorge. Vom Jahre 1885 bis heute hat zweifellos wiederum eine ganz bedeutende Steigerung der öffentlichen Armenlasten sowohl in ihrer absoluten wie in ihrer procentualen Höhe stattgefunden. Statistisch ist dies leider nicht festgestellt, dafür sprechen aber die stets steigenden Armenbudgets der Gemeinden und Provinzen. In den rheinischen Städten betragen die Armenlasten gegenwärtig durchschnittlich 4—5 Mark pro Kopf der Bevölkerung; z. B. verausgabten im Jahre 1889/90

Düsseldorf	362 248	M.	oder	2,56 M.	pro	Kopf	u.	29 %	der	dir.	Staatsst.
Gladbach	183 669	„	„	3,70	„	„	„	61 %	„	„	„
Trier	236 157	„	„	7,37	„	„	„	84 %	„	„	„
Aachen	524 640	„	„	5,15	„	„	„	44 %	„	„	„
Köln	1 472 201	„	„	5,39	„	„	„	39 %	„	„	„
Crefeld	368 317	„	„	3,50	„	„	„	47 %	„	„	„
Barmen	368 013	„	„	3,16	„	„	„	37 %	„	„	„

Ist nun für die Städte die unheimlich anwachsende Armenlast angesichts ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit wohl noch zu ertragen, so ist dieselbe für die Landgemeinden vielfach geradezu ruinirend. Gibt es doch nicht wenige Gemeinden, z. B. in den Bezirken Koblenz und Trier, in welchen die Armenlasten 5, 6 bis 10 M. pro Kopf der Bevölkerung und 150 bis 300 Procent der Staatssteuer betragen. Man darf nicht annehmen, daß in solchen Landgemeinden etwa zu hohe und zu viele Unterstützungen gegeben werden; im Gegentheil, dieselben sollten und würden sicherlich höher sein, wenn den wirklichen Armenbedürfnissen in ausreichender Weise Genüge geschähe. Der Bauer fristet im Schweiße des Angesichts sein kümmerliches Dasein und bewilligt Unterstützungen aus der Armenkasse nur im alleräußersten Nothfalle.

Seit langen Jahren bemüht man sich nun in Büchern und Zeitschriften, in Congressen und deutschen Parlamenten, diese Ueberlastungen der Gemeinden klar darzulegen und Mittel zur Abhülfe zu ersinnen. Ob die jetzt geltenden socialpolitischen Gesetze (Kranken- und Unfallversicherung) eine Erleichterung der Armenlast bewirkt haben, ist bisher statistisch nicht festgestellt worden; es wird eine derartige Feststellung mit Sicherheit auch kaum erfolgen können. Denn wie will man bestimmen, ob derjenige, welcher gegenwärtig Kranken- oder Unfallrenten bezieht, ohne diese der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen wäre? Höchstens könnte festgestellt werden, welche Summen die Armenverbände von Krankenkassen und Berufsgenossenschaften wieder eingezogen haben. Etwas anders liegt die Frage beim Alters- und Invaliditäts-Versicherungsgesetz. Sobald dieses in volle Wirksamkeit getreten sein wird, werden die Armenverbände wohl eine gewisse Erleichterung oder vielmehr einen gewissen Stillstand in der Steigerung der Armenkosten zu erwarten haben. Indeß ist damit die gegenwärtige Calamität noch nicht behoben. Die jetzigen Kosten sind bereits für viele Gemeinden unerträglich, und wenn man dieselben auch nicht vermindern kann, so kann man sie wenigstens auf andere, leistungsfähigere Schultern legen und für eine gerechtere Vertheilung sorgen. Das war das Ziel der vielen Reformvorschläge, die aber in ihren Mitteln zur Abhülfe sehr weit auseinandergingen.

Eine früher vielfach discutirte Ansicht, die zuletzt namentlich von dem jetzigen Oberbürgermeister von Frankfurt, Adikes, geschickt vertreten wurde, ging dahin, daß es Sache des Reiches sei, sämmtliche Armenlasten zu übernehmen. Es war dies ein Vorschlag, der theoretisch sehr consequent erscheint, praktisch aber absolut unausführbar ist. Mit Recht konnte man allerdings sagen, daß im Laufe der Jahrzehnte alle Rechte des Individuums, welche früher an seine Mitgliedschaft zu einer bestimmten Gemeinde gebunden waren, heute lediglich Ausflüsse seiner Eigenschaft als Staatsbürger seien. Das Recht, allenthalben sich niederzulassen (Freizügigkeit), überall ein Gewerbe zu treiben (Gewerbefreiheit), die Ehe zu schließen, Grundeigenthum zu erwerben, war früher ein Theil seines Gemeindebürgerrechts; ein weiterer Theil desselben war auch das Recht, im Bedürfnißfalle aus Gemeindemitteln unterstützt zu werden; warum nun die erstern Rechte, die der Gemeinde kein Geld kosteten, gewissermaßen verstaatlichen und das letztere, welches der Gemeinde sehr viel Geld kostet, als Torso des alten Bürgerrechts bestehen lassen? Wozu dies nicht auch verstaatlichen? Daß die Uebernahme der Armenkosten auf das Reich — abgesehen von der principiellen Unzulässigkeit — in

der praktischen Durchführung zu den schwersten Uebelständen führen müßte, liegt auf der Hand.

Eine andere Richtung erblickte den allein möglichen Ausgleich der Armenlasten darin, daß man die kleinen ländlichen Ortsarmenverbände zusammenlegte und sie dadurch leistungsfähiger machte. Letzteres wäre durch die Zusammenlegung allerdings erreicht, aber ein Ausgleich in den Armenlasten, eine Erleichterung der Gemeinden wäre nicht erreicht, und dies ist doch die Hauptsache.

Der dritte Ausweg ist derjenige, den das neue preußische Gesetz vom 11. Juli 1891 über die sogen. außerordentliche Armenlast einschlägt. Nach demselben sollen einzelne bestimmte Zweige der Armenpflege den Gemeinden größtentheils abgenommen und den Landarmenverbänden zugewiesen werden. Es sind dies die hauptsächlichsten und kostspieligsten Zweige der Armenpflege, nämlich die Fürsorge für Irren, Idioten, Epileptiker, Taubstumme und Blinde. Das Gesetz geht von der Erwägung aus, daß die Gemeinden sehr häufig kaum im Stande sind, gerade diese Fürsorge genügend auszuüben. Es ist richtig, daß besonders auf diesem Gebiete die Zufälligkeiten, welche eine ungleichmäßige Belastung herbeiführen, in hohem Maße sich geltend machen. Einzelne Gemeinden sind mit Pflegekosten für Irre, Idioten 2c. überlastet, andere sind von solchen Kosten völlig frei. Die Nothwendigkeit, einen oder mehrere Geisteskranke in einer Irren-Anstalt unterzubringen, kann geradezu den finanziellen Ruin einer kleinen Gemeinde herbeiführen. Aus Mangel an Mitteln unterbleibt daher nicht selten die an und für sich nöthige Unterbringung solcher Unglücklichen in Anstalten. Das neue Gesetz verpflichtet nunmehr die Landarmenverbände, „für Bewahrung, Cur und Pflege der hülfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummen und Blinden, so weit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen". Die allgemeinen Verwaltungskosten dieser Anstalten trägt der Landarmenverband, die sogenannten Specialkosten, welche die Verpflegung der einzelnen Person verursacht, trägt die Heimathgemeinde; von diesen Kosten muß aber der Kreis der Gemeinde mindestens zwei Drittel zurückvergüten. Stadt- und Landkreise, sowie Ortsarmenverbände, welche eigene Anstalten für Irre 2c. haben, können nicht verpflichtet werden, an den Anstalten des Landarmenverbandes und den zur Unterhaltung derselben erforderlichen Kosten theilzunehmen. Das ist in kurzem der Inhalt des Gesetzes, welches am 1. April 1893 in Kraft tritt.

Dasselbe führt eine kolossale und in seinem ganzen Umfange heute noch gar nicht übersehbare Verschiebung der öffentlichen Armenpflege herbei. Den Landarmenverbänden wird eine neue, höchst kostspielige

Verpflichtung auferlegt: für sämmtliche anstaltsbedürftige Irre, Idioten 2c. ihres Bezirks die erforderlichen Anstalten zu beschaffen. Die Landarmenverbände können dieser Verpflichtung genügen entweder durch Errichtung eigener Anstalten oder durch Abschluß von Verträgen mit den bestehenden Privatanstalten. Den Landarmenverbänden fallen ferner definitiv zur Last die Generalkosten dieser Anstalten, als welche gewöhnlich berechnet werden die Besoldung und Beköstigung des nöthigen Directions- und Wartepersonals, die Beschaffung des Mobilars, der Heizung und Beleuchtung, sowie die Unterhaltung der Gebäude. Erfahrungsgemäß betragen nun diese Generalkosten durchschnittlich die Hälfte des jetzt für Irre, Idioten, Epileptiker 2c. im Allgemeinen gebräuchlichen Pflegesatzes von 1,20 M. pro Tag, ein Pflegesatz, der allerdings viel zu hoch ist und auch für die Zukunft nicht beibehalten werden darf. Die Landarmenverbände werden also in Zukunft für jeden Irren, Epileptiker 2c. täglich 0,60 Mark oder pro Jahr rund 200 Mark aufzubringen haben, es sei denn, daß, wie wir hoffen, eine Herabsetzung der Pflegesätze eintritt.

Eine zweite höchst bedeutsame Verschiebung der Armenlast enthält der § 31a des neuen Gesetzes, nach welchem die Kreise mindestens zwei Drittel der Specialkosten den Gemeinden als Beihülfe gewähren sollen. Die Kreise, die bisher, namentlich in den westlichen Provinzen, kaum communale Aufgabe hatten, werden damit an einem der wichtigsten Zweige communaler Thätigkeit betheiligt und finanziell interessirt. Das wird hoffentlich dazu führen, daß die Vertreter und Beamten der Kreise sich im Allgemeinen mehr um die vielfach unzulängliche Armenpflege in den ärmern Landgemeinden bekümmern.

Die Gemeinden werden also durch dieses Gesetz ganz bedeutend entlastet. Legt man das Verhältniß der Generalkosten zu den Gesammtverpflegungskosten, wie oben angegeben, nämlich wie 1 : 2 zu Grunde, so ergibt sich folgendes Rechenexempel. Gegenwärtig muß die Gemeinde den gesammten Kostenbetrag für einen Epileptiker, Irren 2c. zahlen; in Zukunft zahlt dagegen der Landarmenverband drei Sechstel, der Kreis zwei Sechstel und die Gemeinde nur ein Sechstel.

Fragt man nun, wie diese Kostenverschiebung auf die Finanzen der Landarmenverbände und Kreise einwirkt, so hängt die Beantwortung von der Vorfrage ab: Welche Opfer bringen gegenwärtig bereits freiwillig die genannten Verbände für die ortsarmen Irren, Idioten 2c.? Die Kreise thun im Allgemeinen gegenwärtig nichts zur Entlastung der Ortsarmenverbände; für diese wird also die neue gesetzliche Verpflichtung durchaus neue finanzielle Opfer verlangen. Die Landarmenverbände dagegen haben seit 15 Jahren gerade für die Versorgung der

Irren, Epileptiker ꝛc. ganz bedeutende Opfer gebracht. Für das Irrenwesen stehen ziemlich genaue Zahlen zur Verfügung, während solche bezüglich der Fürsorge für Idioten ꝛc. fehlen. Speciell für die Rheinprovinz hat man berechnet, daß diejenige Summe, welche dem Landarmenverbande in Folge des neuen Gesetzes zur Last fallen wird, etwa 800 000 M. betragen wird. Die diesbezüglichen Erhebungen sind auch für weitere Kreise so interessant, daß sie kurz hier Platz finden mögen. In der Rheinprovinz stehen 43 Anstalten (provinzielle, städtische und private) für Irre zur Verfügung; in diesen befanden sich Ende 1889 etwa 6000 Pfleglinge. Da nun nach den statistischen Erhebungen überhaupt nur 6000 anstaltspflegebedürftige Irre in der Rheinprovinz vorhanden sind, so ist also dem Bedürfniß nach Irren-Anstalten vorläufig genügt. Von den 6000 Anstalts-Pfleglingen waren rund 4000 auf Kosten von Gemeinden untergebracht. Der Landarmenverband verausgabt gegenwärtig für das Irrenwesen jährlich etwa 390 000 Mark, um welche Summe also jetzt bereits die Ortsarmenverbände entlastet werden. Unter Zugrundelegung eines Verpflegungssatzes von 1,20 Mark pro Tag, also 0,60 Mark — d. h. circa 200 Mark jährlich — Verwaltungskosten würden aber in Zukunft 4000 × 200 = 800 000 Mark Verwaltungskosten zu Lasten des Landarmenverbandes entfallen, d. h. mehr als 400 000 Mark mehr als gegenwärtig.

Während über die Zahl der anstaltspflegebedürftigen Irren annähernd genaue Ermittelungen angestellt worden sind, fehlt für die Bestimmung der Anzahl der anstaltspflegebedürftigen ortsarmen Epileptiker, Idioten, Taubstummen und Blinden jeder Anhalt. Fest steht nur, daß in den verschiedenen confessionellen Anstalten für Epileptiker und Idioten zu Aachen, Rath, Trier, Essen und Gladbach 400 Epileptiker und 4-—500 Idioten meist auf Kosten von Gemeinden untergebracht waren und daß diese Anstalten annähernd dem Bedürfniß genügt haben. Ob nicht in Zukunft eine bedeutend größere Anzahl dieser Unglücklichen zur Anmeldung gelangen werden und demnach außer den bestehenden noch neue Anstalten errichtet werden müssen, das entzieht sich jeder Berechnung. Eben so wenig läßt sich übersehen, für wie viele Blinde und Taubstumme die Anstaltspflege erforderlich sein wird, da man bisher für diese armen Menschen in Specialanstalten nur dann sorgte, wenn sie noch unterrichtet werden konnten, im Wesentlichen also nur für taubstumme und blinde Kinder.

Ist nun an und für sich das Princip des Gesetzes: die Fürsorge für die der Anstaltspflege bedürftigen Irren, Taubstummen ꝛc. größtentheils den Gemeinden abzunehmen, ein durchaus richtiges und humanes, so läßt sich doch nicht verkennen, daß dasselbe in der Praxis zu den

allergrößten Mißbräuchen führen kann. Derjenige arme Blinde, Irre rc., welcher noch in seiner Familie gepflegt werden kann, fällt nicht unter das neue Gesetz. Die Kosten seiner Verpflegung fallen also nach wie vor der Gemeinde ausschließlich zur Last. Ist er dagegen „der Anstaltspflege bedürftig", so trägt die Gemeinde, wie oben ausgeführt, höchstens ein Sechstel des Pensionssatzes, d. h. nach den jetzt durchschnittlich üblichen Sätzen etwa 0,20 Mark pro Tag oder 72 Mark pro Jahr, ein Satz, der gegenüber dem gegenwärtig an die Familie zu zahlenden Verpflegungssatz als ein äußerst geringfügiger zu bezeichnen ist. Daß hierin eine starke und gefährliche Versuchung für die Gemeinden liegt, thunlichst alle Blinden, Irren rc. als „der Anstaltspflege bedürftig" hinzustellen, liegt auf der Hand. Bedeutet dies doch für sie eine nicht unerhebliche Ersparniß im Armenbudget. Man wird daher zweifellos versuchen, die große Anzahl der harmlosen Irren, Blinden rc., welche jetzt unter Anleitung noch mechanische Haus- und Feldarbeiten verrichten können, sämmtlich der Anstalt zu überliefern. Aufgabe aller Betheiligten wird es sein, diesem Bestreben von vorn herein entgegenzutreten. Ueber den wissenschaftlich streitigen Begriff „der Anstaltspflege bedürftig" werden zweifellos in den nächsten Jahren eine Menge Streitigkeiten entstehen zwischen den Hülfsbedürftigen, ihren Angehörigen, den betheiligten Medicinalpersonen, den Gemeinden, Kreisen und Landarmenverbänden. Ist aber dieses nothwendige Uebergangsstadium glücklich überwunden, dann bedeutet das Gesetz zweifellos einen Fortschritt in der öffentlichen Armenpflege; es wird wirken zum Heile der armen Geisteskranken und Blinden ebenso, wie zur nachhaltigen Entlastung der vielfach leistungsunfähigen Gemeinden.

Der Arbeitsunterricht im Dienste der Erziehung.[1])

Die Anforderungen, welche heute das Leben an die Vorbildung und Ausrüstung des Einzelnen durch den Schulunterricht stellt, sind in Folge der riesigen Fortschritte, Umwälzungen und Veränderungen auf allen Gebieten in den letzten Jahrzehnten auf einem Höhepunkte angelangt, wo die Verstandes- und Gedächtnißkräfte des Schülers in einer Weise angestrengt werden müssen, daß dabei nicht selten die Gesundheit und

---

[1]) Wir wollen durch diesen Artikel unsere Leser mit den leitenden Gesichtspunkten der gegenwärtigen Bewegung auf dem Gebiete der Knabenhandarbeit bekannt machen, behalten uns aber vor, in einer besondern Arbeit dieselbe auch nach der christlich-socialen Seite hin zu beleuchten und zugleich über die Thätigkeit der Ordensschwestern in katholischen Anstalten Bericht zu erstatten.

eine kräftige körperliche Entwickelung Schaden leiden und Frohsinn und Heiterkeit der Jugend verloren gehen. Ein beständiges Aufnehmen neuer Vorstellungen und ihr denkendes Verarbeiten bilden die mühevolle Schularbeit. Sie lassen die andere Seite der menschlichen Natur, den Trieb selbstthätigen Schaffens und Bildens, welcher umgestaltend und neuformend thätig sein will, mehr oder minder unberücksichtigt und geben Anlaß zu der Klage, daß die Schule ihre Aufgabe als Vorbereitungsanstalt für das Leben nur unvollkommen erfülle. Praktische Intelligenz, allseitige Arbeitstüchtigkeit, die vor allem ein scharfes Auge und eine geschickte Hand zur Voraussetzung haben, bilden ein Erforderniß der Gegenwart, das mit den Fortschritten der Technik noch fortwährend wachsen muß. Durch Ausscheidung entbehrlich scheinenden Wissensstoffes, durch Pflege des Turnens und der Jugendspiele, durch eine erhöhte Aufmerksamkeit, welche dem Zeichenunterrichte zugewandt wird, sucht man den beregten Uebelständen zu begegnen. Daneben läuft eine Bewegung, welche, um ein Gegengewicht gegen die einseitige Lernarbeit zu schaffen und dadurch der Jugend die Frische des Geistes und den Frohsinn des Gemüthes zu erhalten, zugleich aber auch den Bedürfnissen des Lebens nach einer mehr praktischen Jugendausbildung gerecht zu werden, die Handarbeit in den Kreis der Erziehungsmittel aufgenommen wissen will, wenn auch vorab noch nicht im Rahmen des Schulunterrichtes. Die Forderung gehört zwar nicht bloß der Gegenwart an; sie wurde vielmehr seit der Zeit, wo die großartigen Erfindungen und Entdeckungen die menschliche Bildung in neue Bahnen wiesen, von allen hervorragenden Pädagogen erhoben und durch praktische Versuche zu lösen gesucht. So verlangte schon Amos Comenius, geboren 1592, dessen Schriften auch für die moderne Erziehungswissenschaft noch eine pädagogische Fundgrube bilden, daß die Kinder in der Elementar- oder Volksschule „von den Handwerken die wichtigsten kennen lernen sollen, sowohl um bezüglich dessen, was im menschlichen Leben vorgeht, nicht in gar zu grober Unkenntniß zu bleiben, als auch, damit sich späterhin die Neigung des Naturells, wohin sich Jeder am meisten gezogen fühlt, leichter zeige." Die Schulen sollen „Werkstätten" sein, „erdröhnend von Arbeit". In den höhern Schulen soll neben den Sinnen, dem Gedächtniß, dem Verstande, der Sprache, dem Geist und Gemüth „auch die Hand immer mehr verfeinert werden, um das, was nöthig ist, von Tag zu Tag kunstfertiger auszuüben." Der Stifter des Waisenhauses zu Halle und seiner vielen Nebenanstalten, August Hermann Francke, suchte bereits diese Gedanken zu verwirklichen, indem er Stricken, Pappen, Drechseln und Glasschleifen in den Beschäftigungsplan seiner Schulanstalten aufnahm, um „die Kinder der Armen so zu erziehen, daß sie sich einmal im Leben forthelfen und

einen ehrlichen Erwerb suchen könnten“ und „den Söhnen der Vornehmen ein Mittel an die Hand zu geben, ihre Mußestunden auch noch mit etwas anderm als dem ewigen Lesen zu verbringen“. Gute Christen und brauchbare Menschen und Bürger zu bilden, war sein Erziehungsziel. Auch in den nach Rousseau'schen Ideen eingerichteten Anstalten der Philanthropen, wie z. B. in Dessau und Schnepfenthal, begegnen wir diesen mechanischen Beschäftigungen, wie dem Garten- und Obstbau, dem Pappen, Korbflechten, Lackiren, Tischlern und Drechseln, welche hier sowohl ihres gesundheitlichen Einflusses als auch des praktischen Nutzens halber getrieben wurden. Diese Einrichtungen kamen aber nur dem vornehmen Theile der Gesellschaft, denen, die hohe Pensionspreise zahlen konnten, zu gute. Dagegen richteten sich die Bemühungen des katholischen Pfarrers Kindermann zu Kaplitz in Böhmen auf die Ausbreitung dieses Unterrichtsgegenstandes bei den ärmern Klassen der Bevölkerung. Er ist der Gründer der in Oesterreich, Preußen, Sachsen und andern Staaten zahlreich entstandenen Industrieschulen, in welchen Stricken, Nähen, Spinnen, Baumzucht, Gartenbau und Seidenzucht eingeführt wurden. Ueber die Absichten, die ihn bei der Gründung dieser Anstalten leiteten, schreibt er Folgendes: „Bei näherer Betrachtung der Volksschulen nahm ich wahr, daß man in selben die Jugend gerade mit dem, was sie zeitlebens am meisten bedurfte und brauchte, am wenigsten beschäftigte; daß man darin viel Unnützes und beinahe alles auf eine verkehrte Art lernte. Ich sah hierin die Quelle des Müßigganges, der Armuth, der Bettelei, der seichten Religionskenntnisse, der Lauigkeit in der Ausübung ihrer Gebote und mehrerer Untugenden. Ich richtete deswegen mein ganzes Augenmerk auf die Jugendjahre. Die Meinung, daß man aus der Jugend alles machen kann, stärkte mich in meinem Vorsatze und unterstützte alle meine Gründe. Ich war einmal überzeugt, daß unsere Volksschulen, wenn sie auch normalmäßig eingerichtet wären, ihrer Erwartung nicht ganz entsprechen und ihren Endzweck im gemeinen Leben gar nicht erreichen können; man müßte deswegen der Jugend in denselben neben den gewöhnlichen Lehrgegenständen Arbeitsamkeit beibringen; man müßte darin Arbeitsklassen anlegen, sie mit den litterarischen Gegenständen verbinden und die Schüler zur Arbeit leiten, um sie ihnen von Kindheit anzugewöhnen. Nur dadurch dürfte Arbeitsamkeit und Industriegeist national werden.“ Aehnliche Versuche waren die des Herzogs Peter von Oldenburg, der nach Aufhebung der Leibeigenschaft auf seinen Gütern seine Unterthanen auch erziehen wollte, die Freiheit zu gebrauchen und der zu diesem Zweck Arbeitsschulen einrichtete, welche unter dem Namen der „Klüterschulen“ bekannt geworden sind. Diese Schulen sollten nun zwar nicht zu Handwerkern ausbilden, aber den Zöglingen doch An-

leitung geben, die nothwendigsten Geräthschaften für Stall, Scheune und Haus sich selbst anzufertigen. Die Schulzeit vertheilte sich etwa zur Hälfte auf das Lernen und zur andern Hälfte auf die Arbeit. Dieselbe erziehliche Idee kommt in einer Verordnung des Fürstbischofs von Würzburg aus dem Jahre 1789 zum Ausdruck. Es heißt darin: „Die Ansicht Seiner hochfürstlichen Gnaden geht itzo lediglich dahin, die Kräfte der Kinder männlichen und weiblichen Geschlechtes vom 6. bis zum 12. Jahre, als welche Zeit sonst lediglich mit dem litterarischen Unterricht dahin ging und wovon außer diesem Unterricht alle übrigen Stunden im Nichtsthun vertändelt wurden, besser und zwar dahin zu benutzen, daß sie schon in diesen Jahren die Arbeit liebgewinnen und vom Müßiggang entwöhnt werden, daß ihre Erziehung auch praktischer werde und also die Kinder beiderlei Geschlechts mehr dazu gebildet werden, was sie einstens ihrer Bestimmung nach sein und womit sie sich zeitlebens beschäftigen und ernähren müssen." Nicht unerwähnt wollen wir auch die landwirthschaftlichen Erziehungsanstalten lassen, denen Fellenberg in der Schweiz zu Anfang dieses Jahrhunderts vorstand, und aus welchen sich später die sogenannten „Wehrlischulen" entwickelten, welche den größten Theil des Tages der Arbeit widmeten und dazwischen das Lernen gleichsam als Erholung einlegten, dabei aber vorzügliche Erfolge erzielt haben sollen. So hat es an Versuchen und Verordnungen, die Handarbeit als Erziehungsmittel zu verwerthen, nicht gefehlt. Den meisten Erfolg weisen in dieser Beziehung die geschlossenen Erziehungsanstalten auf, wo die Bedürfnisse der Anstalten und die Nothwendigkeit, die Jugend in der unterrichtsfreien Zeit nützlich zu beschäftigen, von selbst schon auf die Arbeiten im Garten und in der Werkstatt führen mußten. Besondern Ansehens erfreuen sich hinsichtlich des Betriebes dieser Arbeiten die landwirthschaftliche Colonie zu Mettray bei Tours, Niederländisch Mettray bei Zütphen, die Armen-Erziehungsanstalt zu Ruysselede in Belgien und das Rauhe Haus zu Horn bei Hamburg. Der bildende und veredelnde Werth der praktischen Arbeit für die Jugend kann in den Berichten über die Anstalten nicht genug hervorgehoben werden.

Die neuern Bestrebungen, die auf Einführung und weitere Ausbreitung des Handfertigkeits-Unterrichtes gerichtet sind, müssen wir auf den dänischen Rittmeister Klauson von Kaas zurückführen, der im Jahre 1876 auf Veranlassung des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen in Berlin einen begeisternden Vortrag über den Gegenstand hielt, Unterrichtscurse zur Ausbildung von Lehrern für die Knabenhandarbeit in Emden und Dresden leitete und als rühriger Agitator durch Wort und Schrift weitere Kreise für die Angelegenheit zu interessiren wußte. Vor fünf Jahren bildete sich sodann in Deutschland ein Verein für

erziehliche Knabenhandarbeit, der in allen Gauen unseres Vaterlandes zahlreiche Mitglieder zählt, eine Lehrerbildungsanstalt in Leipzig in's Leben gerufen hat und unablässig für die Ausbreitung und weitere Ausbildung und Vervollkommnung des Unterrichtszweiges thätig ist. Geschäftsführer des Vereins ist der um die Sache sehr verdiente Landtags-Abgeordnete von Schenckendorff in Görlitz.

Wie der geschichtliche Ueberblick zeigt, ist der Zweck des Handfertigkeits-Unterrichtes verschieden aufgefaßt worden. Denselben als Grundlage einer Hausindustrie zu machen und damit dem armen Manne ein neues Ausrüstungsmittel zum Kampfe für's Dasein zu geben, ihn ferner zu einer Vorbereitungsstufe für die Erlernung eines Handwerks zu machen und endlich als Erziehungsmittel auszunutzen, dies sind die verschiedenen Richtungen, welchen wir begegneten. Gegenwärtig ist das letztere Moment allein bestimmend, und mit Recht. Aufgabe der Erziehung ist es, die allgemeinen und speciellen Anlagen des Kindes zu erregen und zu bilden. Die harmonische Entwickelung aller Anlagen und Kräfte ist das Ziel. Einer der vorherrschendsten Triebe ist aber der Thätigkeitstrieb. Das Kind will nicht bloß denkend in sich aufnehmen, sondern auch handelnd aus sich heraustreten und seine Kraft an körperlichen Gegenständen üben. Wird dieser Trieb nicht in die rechten Bahnen gelenkt, so artet er zur Zerstörungswuth aus; wird er vernachlässigt und zurückgedrängt, so wird die Erziehung einseitig. Die Handarbeit gibt ihm Nahrung, erzeugt die Freude am Schaffen und entwickelt die Thatkraft. Sie lenkt auch den Blick des Kindes nach außen und übt den Gesichts- und Tastsinn auf eine ganz andere Weise wie der theoretische Unterricht dies erlaubt. Soll ein bestimmtes Material, sei es Thon, Pappe oder Holz, nach einem bestimmten Modell oder einer Zeichnung bearbeitet werden, so ist klare Auffassung, richtige Beobachtung und stete Vergleichung mit dem Modell unbedingte Nothwendigkeit zur Erzielung eines erfreulichen Resultates. Auf diese Weise bildet sich das Denken und Urtheilen an den äußerlichen Gegenständen, und die Frucht ist praktische Intelligenz. Der fertige Gegenstand mit seinen Fehlern und Ungenauigkeiten führt das Kind zur Beurtheilung seiner Leistungen, gewöhnt es an gründliches und genaues Arbeiten und gibt ihm den Maßstab zur Beurtheilung jeder Handarbeit. Die physischen Schwierigkeiten ferner, welche sich dem Schüler bei der Bearbeitung des Materials und der Führung der Werkzeuge entgegenstellen, und die er mit unermüdlicher Ausdauer und zäher Willenskraft zu überwinden sucht, werden ihm eine vortreffliche Schulung des Willens. Seine Arbeitslust ermattet bei richtiger Leitung nie; das ist die Erfahrung, welche alle Lehrer dieses Unterrichtsfaches gemacht haben; nur mit Bedauern vernimmt der Schüler

den Schluß des Unterrichtes, und sicher ist er in der folgenden Stunde zeitig am Platze, um nur jede Minute ausnützen zu können. Die natürliche Liebe und Neigung zur praktischen Arbeit findet eben in diesem Unterricht ihre Befriedigung. Und trotzdem vernachlässigt er dadurch die ernste Geistesarbeit nicht. Erfrischt und ermuthigt — den Erfolg des Fleißes hat er ja eben noch empfunden — kehrt er zur Lernarbeit zurück. Hat der Knabe im Handfertigkeits-Unterrichte gelernt, seine ganze Kraft zur Erreichung eines bestimmten Zieles einzusetzen, so weiß er zu wollen und zu handeln; Lernmüdigkeit und Müßiggang bleiben ihm fremd.

Die Handarbeit ist ferner von hohem gesundheitlichen Werthe. Sie setzt die Muskeln in Thätigkeit, befördert den Blutumlauf und ein geregeltes Athmen, bietet Ersatz für die nothwendige Bewegung, wenn die Witterung den Aufenthalt und das Spiel im Freien nicht gestattet. Sie bringt wohlthuende Abwechselung in die Beschäftigung, gibt dem Geiste einen Ruhepunkt und befähigt dadurch zu neuer Lernarbeit. Sie bildet den ganzen Menschen, die körperlichen wie die geistigen Kräfte, insbesondere Auge und Hand und verdient somit als Erziehungsmittel besondere Beachtung.

Aber auch in wirthschaftlicher Beziehung thut uns die Pflege der Handarbeit noth. Mehr als 90 % unseres Volkes müssen sich von der Hände Arbeit ernähren. Und was geschieht heute zur Bildung dieses Werkzeuges, das nach Buffon mit der Vernunft den Menschen erst zum Menschen macht, in der Jugend, die doch die zur Ausbildung und zur Erwerbung von Geschicklichkeiten geeignetste Zeit ist? Schreiben und Zeichnen vermögen die nöthige Ausrüstung allein nicht zu geben. Da bewegt sich die Hand nur auf der Fläche, nach einer Richtung. Wie ganz anders bei der Arbeit, beim Schaffen und Anfassen im Raum, bei der Führung nach allen Seiten! Erfahrene Kenner des Jugendunterrichts und des Lebens machen deshalb der Schule den Vorwurf, daß sie die zweckmäßige Vorbereitung für den Beruf der Jugend nicht mehr gebe. So äußert sich von Eitelberger, der Director des Wiener Museums für Kunst und Industrie, ein eifriger Förderer gewerblicher und kunstgewerblicher Arbeit und der berufenste Kenner dieser Verhältnisse: „Alle Achtung vor der allgemeinen Bildung; aber es scheint mir, daß heutzutage die Anforderungen an die allgemeine Bildung viel zu sehr übertrieben werden, und daß jene Anforderungen viel zu gering geschätzt werden, welche dem Bedürfniß des Standes entsprechen, dem sich der Knabe als seinem künftigen Lebensberuf widmen will. Auf das Erwerben von Kenntnissen legt man außerordentliches Gewicht; das Erwerben von Fertigkeiten wird nicht so hoch angeschlagen. Und gerade auf die Fertigkeiten kommt es

beim gewerblichen Unterricht an; das Erlangen derselben verlangt viel Zeit und es muß deshalb relativ früh beginnen." Heute bringt die Jugend nicht selten aus der Schule eine gewisse Scheu vor körperlichen Arbeiten mit in's Leben und glaubt das Handwerk nur für den minder Begabten geschaffen. So stehen wir vor der Gefahr eines geistigen Proletariats. Wie ganz anders, wenn in der Jugend durch die Arbeit die Liebe und Achtung zu derselben geweckt und gepflegt würde, wenn durch die Gelegenheit, in den verschiedenen Handfertigkeiten sich zu versuchen, die Frage der Berufswahl beim Eintritt in das Leben durch die gewonnene Erkenntniß der praktischen Veranlagung schon gelöst sei! Neue Kräfte und Talente würden so dem Volksleben zugeführt und damit eine höhere Stufe wirthschaftlicher Leistungsfähigkeit vorbereitet. Deutscher Erfindungsgeist überragte einst den aller andern Nationen, und das blühende deutsche Kunstgewerbe beherrschte die Märkte Europa's. Noch vor wenigen Jahren aber trat die Klage durchaus nicht vereinzelt auf, daß die deutsche Arbeit mit der französischen und englischen nicht concurriren könne. Man wird nicht fehlgehen, wenn man für diesen Rückgang unsere einseitige Erziehungsrichtung mit verantwortlich macht. Sagt doch schon Göthe: „Was sie (die Deutschen) am meisten bedürfen, haben sie in der Erziehung eingebüßt." „Könnte man ihnen nur weniger Philosophie und mehr Thatkraft, weniger Theorie und mehr Praxis beibringen." Der Eintritt in das Handwerk erfolgt heute durch die Verlängerung der Schulzeit wesentlich später als früher, wodurch für die Ausbildung der Hand, die Erwerbung der Handgeschicklichkeit viel kostbare Zeit verloren geht. Bei dem immer schwieriger werdenden Wettstreite der Völker auf wirthschaftlichem Gebiete muß Deutschland darauf bedacht sein, seine technischen Kräfte auf das höchste Maß auszunutzen. Da nun aber der Handfertigkeits-Unterricht, der diesem Ziele dienen soll, in unsern Nachbarländern, wie z. B. in Frankreich, obligatorisch geworden, in Dänemark, Schweden, Norwegen, Oesterreich usw. eine nicht unbedeutende Ausdehnung gewonnen hat, so wird die systematische Ausbildung von Auge und Hand durch einen planmäßigen Unterricht für uns zum nationalen Bedürfniß. Der Handfertigkeits-Unterricht schafft eine allgemeine Vorbildung für alle Gewerbe und Beschäftigungen, welche Handgeschicklichkeit voraussetzen und kann auch die aus der Einseitigkeit der Arbeit in vielen Erwerbszweigen hervorgehenden geistigen und körperlichen Nachtheile mildern. Der belgische Justizminister äußerte in einem Berichte über die Anstalt in Ruysselede in dieser Beziehung, daß die verschiedenen Beschäftigungen der Anstalt für die Einzelnen den wohlthätigen Erfolg hätten, dieselben nacheinander in verschiedenen Erwerbsthätigkeiten geschickt zu machen, die sie dann je nach den Umständen anwenden könnten.

„Wenn die Bildung der Arbeiter," so fährt er fort, „allgemein in gleicher Weise geschehen könnte, so würde es ihnen leichter werden, die Krisen zu überwinden, welche in längern oder kürzern Zwischenräumen gewisse Erwerbszweige zu befallen pflegen; die Zeit der Arbeitsstockungen würde kürzer, die Existenz der arbeitenden Klassen gesicherter sein, als sie jetzt ist."

Das führt uns auf die sociale Bedeutung des Handfertigkeits-Unterrichtes. Nicht eine möglichst reiche Menge von Kenntnissen, sondern eine durch frühe Uebung mechanischer Geschicklichkeiten erworbene Erwerbsfähigkeit ist nebst einer rechten religiös-sittlichen Bildung das Mittel, den Arbeiter mit seinem Loose zu versöhnen, indem er dadurch sich in den Stand gesetzt sieht, seine Lage zu verbessern und ein behagliches Heim sich zu gründen. Die nothwendige Ausnützung des Materials, die Verwerthung auch des geringsten Papierstreifens und des kleinsten Holzstückchens, wie sie der Handfertigkeits-Unterricht verlangt, erzieht zur Sparsamkeit, der andern nothwendigen Voraussetzung der Zufriedenheit und des Glückes des Arbeiters. Die kleinen Haushaltungsgegenstände ferner, die auf diese Weise nach des Tages Arbeit im Kreise der Familie entstehen (denn die Lust zu solchen Arbeiten, einmal geweckt, bleibt zeitlebens) werden ebensowohl wie die Arbeit selbst, eine Quelle reinster Freuden. Sie helfen das Heim gemüthlich ausstatten und bilden bei festlichen Gelegenheiten stets willkommene Geschenke. Der Vornehme aber, den der Broderwerb nicht auf der Hände Arbeit verweist, lernt durch die Beschäftigung in der Arbeitsschule den Werth der Arbeit schätzen, den Arbeiter achten, seine Producte beurtheilen, greift auch selbst in seinen Mußestunden zur Erholung auf die liebgewordenen Jugendbeschäftigungen zurück, sucht beim Zweifel in der Werkstatt Aufschluß, tritt dem Arbeiter näher. Damit überbrückt sich die Kluft, welche heute den Besitzenden vom Arbeiter noch häufig scheidet, und ein bescheidener Theil der socialen Frage kann auf diesem Wege erzieherischer Thätigkeit gelöst werden.

Prüfen wir nun die Frage, wie die Jugend der Wohlthaten dieses Unterrichts theilhaftig werden kann. Für die Mädchenschule ist dieselbe durch die obligatorische Einführung der sogenannten weiblichen Handarbeiten gelöst. Desgleichen finden in den meisten Landschulen die Obstbaumzucht, an manchen Stellen auch Gartencultur, Bienen- und Seidenzucht Berücksichtigung. Das Bedürfniß liegt demgemäß zumeist bei unserer städtischen Jugend, die vorzugsweise den Nachwuchs für das Handwerk liefert. Deshalb haben auch die gegenwärtigen Bestrebungen zur Einführung des Unterrichtes diese Verhältnisse besonders im Auge. Die gewöhnliche Auswahl der Unterrichtsgegenstände umfaßt Modelliren in Thon, Papp- und Kerbschnitz-Arbeiten und Arbeiten an der Hobel-

bank. Der Bildungswerth von manchen andern Arbeiten ist nicht geringer; aber Thon, Pappe und Holz sind am wohlfeilsten und bieten auch der noch schwachen jugendlichen Kraft die wenigsten physischen Schwierigkeiten. Die Einführung in den Unterrichtsplan der Schule erweist sich jedoch vorab noch als unmöglich, nicht bloß wegen des Mangels an geeigneten Lehrkräften, sondern auch wegen der noch nicht vollkommen ausgebildeten Methode, der Ueberfüllung unserer Klassen und der Einrichtungskosten. Soll der erziehliche Einfluß des Unterrichtes gewahrt bleiben, so muß die Ertheilung desselben von pädagogisch geschulten Kräften, den Lehrern, erfolgen, welche die erforderliche Geschicklichkeit dazu sich besonders erwerben müssen. In der Anstalt zu Leipzig, sowie in besondern Cursen, wie sie an verschiedenen Orten, für das Rheinland besonders in Köln, abgehalten werden, bietet sich hierzu Gelegenheit. Was die Einrichtungskosten anbelangt, so belaufen sich dieselben für einen Cursus von 15 Schülern (10- bis 14jährige Knaben) für Pappen und Schnitzen, wenn die Gemeinde einen Schulsaal zur Verfügung stellt, auf ungefähr 160 Mark, ohne Schrank; für Hobelbankarbeiten dagegen auf ungefähr 480 Mark. An Material rechnet man auf den Schüler pro Jahr bei wöchentlich zwei Stunden 1,50—2 M. Dazu kommt dann das Honorar für den Lehrer und die Kosten der Reinigung und eventuell auch der Beleuchtung des Locals. Es können selbstverständlich verschiedene Abtheilungen von den geschaffenen Einrichtungen Gebrauch machen. Da die Communen nur zögernd einen neuen Ausgabeposten auf ihren Etat nehmen, auf diesem Wege die Einrichtung und Unterhaltung von Schülerwerkstätten also immerhin noch Aufschub erleiden wird, so könnten Volks-, Arbeiter- und Jugendfreunde, indem sie sich vielleicht zu einem Verein zusammenschlössen, in der Gründung derselben ein willkommenes Mittel finden, ihr Wohlwollen in wirklich nutzbringender Weise praktisch zu bethätigen. Die Arbeitszeit fällt, da der Handfertigkeits-Unterricht eine wesentliche Erholung gewährt, außerhalb der Schulzeit. Auch der Erwachsene findet ja die Erholung weniger im Nichtsthun als in der Beschäftigung nach einer andern Richtung. Geschlossene Erziehungs-Anstalten, wie Waisen- und Rettungshäuser, Taubstummen- und Blinden-Anstalten werden deshalb auch aus diesem Grunde des Unterrichtszweiges nicht entbehren wollen. Ebenso hat er als fruchtbares Erziehungsmittel in den Kinderhorten Eingang gefunden.

Es ist heute kaum noch nöthig, den Einwänden, welche gegen den Handfertigkeits-Unterricht geltend gemacht wurden, entgegen zu treten, da die Erfahrung sie bereits widerlegt hat. Die Befürchtung des Handwerks, eine Concurrenz erwachsen zu sehen, ist bei den Grundsätzen des Unterrichtes, daß der Hersteller auch der Consument seines Artikels sein soll,

grundlos, und selbst wenn in Nothstands-Districten eine kleine Hausindustrie sich entwickeln sollte, so würde der doch stets überlegene Handwerker sie nicht zu fürchten brauchen. Dem Vorwurf aber, die Jugend werde durch den Unterricht dem Idealen entfremdet, zum Utilitarismus erzogen, kann, da es sich um die gleichmäßige Ausbildung aller Kräfte und Anlagen, um die frühe Gewöhnung zur Selbstthätigkeit durch die Arbeit handelt, ernste Bedeutung nicht beigelegt werden. Thatsache ist vielmehr, daß unser rein geistiger Unterricht weder den Egoismus noch die Genußsucht zu verhüten und zu bekämpfen im Stande gewesen ist. Möge daher Jeder, dem die zweckmäßige Ausbildung der heranwachsenden Jugend am Herzen liegt, der dem Volksleben und insbesondere dem Handwerk ordentlich vorgebildete Kräfte zugeführt sehen möchte, der an der Lösung der socialen Frage Antheil zu nehmen beabsichtigt, in seinem Kreise und nach seinen Verhältnissen wirken für die Erziehung zur Arbeit durch einen planmäßigen Handarbeits-Unterricht zum Heile des Einzelnen, zum Segen für Familie, Gemeinde und Vaterland!

Sch—r. **Das Gothenburg'sche System, ein Mittel zur Bekämpfung des übermäßigen Branntwein-Genusses.**[1])

Manche der modernen Staaten sind zu gesetzlichen Maßregeln geschritten, um dem durch übermäßigen Genuß von geistigen Getränken entstandenen und entstehenden Pauperismus, sittlichen Verfall und dem Schwinden eines gesunden, kräftigen und widerstandsfähigen Volksschlages beizukommen. Neben verschiedenen Staaten der nordamericanischen Union hat in Europa besonders Schweden schon seit vielen Jahren durch gesetzliche Maßregeln gegen die Trunksucht angekämpft. Der ganzen diesbezüglichen Gesetzgebung liegt der Gedanke zu Grunde, daß nur durch eine Einschränkung der Production, speciell aber durch Verminderung und theilweise Untersagung des Alkohol-Verkaufes in kleinen Quantitäten der Trunksucht entgegengewirkt werden könne. Durch die rege Thätigkeit einer Mäßigkeitsgesellschaft, die anfangs der fünfziger Jahre an 90000 Mitglieder zählte und deren Ehrenpräsident der damalige Kronprinz Oscar von Schweden war, hatte man im Volke das Bewußtsein wach-

---

[1]) Vergl. Dr. Baer: Der Alkoholismus (August Hirschwald, Berlin) S. 442 ff. Georg Friedr. Fuchs, Pfarrer: Der Alkoholismus und seine Bekämpfung (Gebr. Henniger, Heilbronn) S. 66 u. 67. Dr. Siegfried Wieselgren: Die Entwickelung der schwedischen Branntwein-Gesetzgebung von 1835—1885 (Emil Strauß, Bonn) S. 86 ff. Dr. Martius: Handbuch der Trinker- und Trunksuchtsfrage (Andreas Perthes, Gotha) S. 387.

gerufen, daß es Pflicht des Staates sei, auf gesetzlichem Wege in der oben angegebenen Weise gegen die Trunksucht einzuschreiten. So kam es, daß unzählige Petitionen, namentlich der Landbevölkerung, an die Regierung und den Reichstag diese Pflicht betonten, und 1855 wirklich das erste Gesetz gegen die Trunksucht zu Stande kam. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes, das in der Folgezeit nur unbedeutende Verschärfungen erfahren, sind folgende:

1) Das Gesetz unterscheidet zwischen Wirthschaften und Verkaufsläden, die den Branntwein zum augenblicklichen Genuß an Ort und Stelle in selbst den kleinsten Quantitäten verkaufen, und solchen, die ihn in größern Gebinden abgeben. Während es jedem Geschäftsmanne frei steht, ohne besondere Concession den Branntwein, dessen Menge wenigstens 15 Kannen (20 Liter) sein muß, in den Verkauf zu bringen, ist der Kleinhandel an eine solche gebunden.

2) Die Anzahl der Schanklocale wird in den einzelnen Gemeinden von der Verwaltung je nach der Höhe der Einwohnerzahl festgesetzt, und die Concession von drei zu drei Jahren öffentlich ausgeboten. Gewöhnlich erhält sie der Meistbietende, ohne daß jedoch die Behörde gezwungen wäre, allein auf das Höchstgebot hin den Zuschlag zu ertheilen. Fehlen dem Meistbietenden die nothwendigen sittlichen Eigenschaften oder entspricht das Local nicht den polizeilichen Vorschriften, so kann auch Einem, der weniger geboten, die Concession zugestanden werden.

3) Falls sich in einer Stadt eine Gesellschaft bildet, welche den ganzen Kleinvertrieb von Branntwein oder entweder den Kleinhandel oder aber den Ausschank allein übernehmen will, so ist die Behörde berechtigt, dieser jene Gerechtsame zu überlassen.

4) In den Städten wird die Zahl der Schankstellen vom Magistrat und Stadtrath festgesetzt und dem Stadtcommandanten zur Annahme vorgelegt; auf dem Lande schlägt die Parochialbehörde die Zahl der Schankstellen dem Provinzial-Gauvorstand zur Genehmigung vor.

5) Die sehr hohe Steuer muß auf ein Jahr im voraus an die Stadt- resp. Gemeinde-Kasse entrichtet werden.

Dieses Gesetz hatte sofort ein bedeutendes Schwinden der kleinern Brennereien auf dem Lande und in Folge dessen auch eine großartige Abnahme der Schankstellen zur Folge. 1853 gab es noch 33342 Brennereien im Lande, die nach den niedrigsten Berechnungen ungefähr 100 Millionen Liter Branntwein producirten und dafür eine Steuer von 3500000 M. bezahlten. 1855 sank die Zahl der Brennereien auf 3482, welche zusammen 25 Millionen Liter Branntwein producirten und in Folge der erheblichen Steuern 20000000 Mark den Staats- resp. Gemeindekassen zuführten. Die Landgemeinden vergrößerten den so ent-

standenen Vortheil noch durch die energisch vorgenommene Verminderung der Schankstellen, so daß nunmehr auf durchschnittlich 10500 Landbewohner eine Schankstelle und auf 25000 eine Kleinhandlung in Spirituosen kommt. Gewiß ein ungeheuerer Erfolg! Anders stellte sich die Sache in den Städten. Wenn auch hier die Zahl der Schankstellen und Verkaufsläden bedeutend abnahm, so schwand die Trunksucht doch nicht in bedeutendem Maße, da der heimliche Schnapsverkauf und die Steuerhintertreibungen eine große Blüthe erreichten.

Um nun den letztern Uebelständen zu steuern und auch den Städten die Wohlthat der neuen Gesetze zukommen zu lassen, bildete sich 1865 in Gothenburg aus angesehenen Bürgern eine Actiengesellschaft, welche die Bestimmung des Gesetzes, daß auch dieser der Kleinhandel mit spirituösen Getränken gestattet werden könne, zum Wohle der Stadtbevölkerung durchsetzen wollte. Diese Gesellschaft regelte den Detail-Verkauf des Branntweins nach folgenden Grundsätzen:

1) Der Verkauf von Spirituosen hat ohne jeden Nutzen für den Wirth zu geschehen, so daß der Verkäufer nicht in die Versuchung kommt, den Genuß derselben zu begünstigen.

2) Der Verkauf auf Borg und Pfand ist strengstens untersagt.

3) Die Schanklocale müssen geräumig, reinlich und luftig sein.

4) In denselben müssen neben den Spirituosen auch andere Getränke, wie Kaffee, Thee, Bier ꝛc. und außerdem Nahrungsmittel feilgehalten werden.

Jeder Actionair verpflichtete sich, etwaige Verluste bis zu einer gewissen Höhe mitzutragen und zugleich auf jeden Gewinn aus seinen Actien zu verzichten. Der etwaige Ueberschuß fließt in die Kasse der Gemeinde, kommt also der Gesammtheit zu gute.

Die Gesellschaft ging nun daran, die Schank-Concessionen bei den jedes dritte Jahr stattfindenden Versteigerungen anzukaufen. In Gothenburg gab es zur Zeit, als dieselbe ins Leben trat, bei 60000 Einwohnern 61 Schankstellen, von welchen sie bei beim ersten Auftreten sofort 40 ansteigerte, während 1868 alle vorhandenen in ihrem Besitze waren und bis heute geblieben sind. Zunächst wurde die Zahl derselben auf 40 vermindert, und 1885 zählte Gothenburg bei 83000 Einwohnern nur noch 19 Schankstellen. Diese werden von den Beamten der Gesellschaft verwaltet und von Zeit zu Zeit einer genauer Revision unterworfen. Wein und Branntwein stellt die Gesellschaft, während der Schankwirth nur aus dem Verkaufe von Lebensmitteln, Bier, Thee, Kaffee, Selterswasser, Cigarren ꝛc. für sich einen gewissen Nutzen zieht. Bloß 9 Wirthe konnten sich dadurch ein auskömmliches Einkommen verschaffen, während die übrigen von der Gesellschaft besoldet werden mußten.

Es liegt auf der Hand, daß der Nutzen, den die Stadt aus der Gesellschaft zieht, ein ganz bedeutender ist; bis zum Jahre 1875 betrug er über 2 Millionen Mark.

Dieses System haben in der Folgezeit die meisten Städte Schwedens und Norwegens angenommen; auch Norwegen hat seit 1871 die Gedanken, welche dem System zu Grunde liegen, in seine Gesetzgebung aufgenommen.

Die Ansichten über den Erfolg dieses Systems waren je nach dem Standpunkte des Beurtheilers im Anfange seines Auftretens verschieden. Besonders konnten die Engländer, welche für eine gänzliche Unterdrückung des Branntweins und gänzliche Enthaltung von allen geistigen Getränken waren (die sog. Teatotalers), demselben keinen Geschmack abgewinnen. Sie bezeichneten insbesondere die Bestimmung, daß der Ueberschuß in die Stadt- resp. Gemeinde-Kasse fließen sollte, als eine solche, die den Branntweinverzehr begünstige und gleichsam, um den Finanzen des Gemeinwesens zu Hülfe zu kommen, denselben als nothwendig und sittlich erlaubt hinstelle. Jetzt, nach 25 jährigem Bestehen des Systems werden von allen Seiten seine heilsamen Wirkungen anerkannt. Man müßte auch die Augen absichtlich verschließen, um zu der gegentheiligen Ansicht zu gelangen. Früher kamen in Schweden auf den Kopf der Bevölkerung 40 Lt. Branntwein, jetzt nur noch 6,4 Lt. Früher war fast jeder Bauernhof eine Schnapsschenke, jetzt gibt es nur noch 324 ländliche Schenken und 136 Kleinhandlungen mit Branntwein bei einer Bevölkerung von 3½ Millionen. In Schweden kommt auf 10500 Einwohner eine Schenke, in Köln auf 205, Düsseldorf auf 252, Aachen auf 211, M. Gladbach auf 215, Bonn auf 128, Kreuznach auf 102, Gießen sogar auf 80(!). Die Abneigung gegen die Trunksucht ist in Schweden, das im Anfange dieses Jahrhunderts noch als das unmäßigste Land galt, durch die Ausdehnung des Gothenburger Systems so weit gediehen, daß es großen Volkskreisen als nicht strenge genug erscheint. Seit 1883 hat sich sogar eine Arbeitervereinigung gebildet, die ihren Mitgliedern volle Enthaltsamkeit auferlegt und daneben eine Reihe gemeinnütziger Unternehmungen in's Leben gerufen, wie wohlfeile Wohnungen, Versicherungsanstalten, Hülfskassen, Consumvereine und viele Tausende von Arbeitern, jetzt 300000, mächtig ergriffen hat.

Br. Socialer Litteraturbericht.

Erfreulicher Weise regen sich auf allen Seiten fleißige und sachkundige Hände, um Beiträge zur socialen Litteratur, insbesondere zur Bekämpfung der Socialdemokratie zu liefern. Man erkennt jetzt wenigstens allenthalben die Größe der

Gefahr, welche uns bedroht und den ganzen Bestand der heutigen Gesellschaft und Cultur in Frage stellt. Mögen den Worten auch nur allenthalben die Thaten folgen! Denn mit dem Schreiben ist es eben so wenig genug, als mit der bloßen Erkenntniß des Uebels. Die Praxis bleibt die Hauptsache, wenn wir auch die Theorie nicht unterschätzen wollen. Zu den neuestens erschienenen Schriften zur socialen Frage, welche besondere Beachtung verdienen, zählen wir folgende:

1. Conferenzen in der St. Peterskirche zu Wien, gehalten im Advent 1890. Ein Beitrag zum Verständniß der socialen Frage von Victor Kolb S. J. Wien 1891.

Obgleich Conferenzen und in einer Kirche gehalten, allerdings vor einem gemischten Publicum von gebildeten Männern, berühren diese vortrefflichen Vorträge doch nur am Schluß die eigentlich religiöse Seite der socialen Frage. Die Schrift gibt vielmehr in folgenden fünf Vorträgen:

1. Ueber den Begriff und die Geschichte der socialen Frage,
2. Ueber die Ursachen der socialen Frage,
3. Versuchte Lösungen der socialen Frage,
4. Das Eigenthum und die Socialdemokratie,
5. Materielle und moralische Mittel zur Lösung der socialen Frage,

einen lichtvollen und klaren Ueberblick über das ganze Gebiet der socialen Frage, um namentlich diejenigen darin einzuweihen, denen ein tieferes Verständniß derselben bisher nicht gegeben war. Die Schrift ist zu diesem Zweck wie kaum eine zweite geeignet und kann daher Allen, welche sich kurz und bündig, aber doch gründlich über die sociale Frage orientiren wollen, recht angelegentlich empfohlen werden. Aber auch für den Kenner ist die Schrift von nicht geringem Interesse, da sie nicht nur in das Verständniß der socialen Frage einführt, sondern auch, namentlich im erstern Theile des fünften Vortrages und einem im Anhang mitgetheilten Referat des Verfassers über die sociale Frage auf dem zweiten österreichischen Katholikentage, werthvolle und beachtenswerthe Beiträge zur Lösung der socialen Frage liefert.

2. Wider die Socialdemokratie. Eine Streitschrift von Otto Fleischmann. Kaiserslautern 1891.

In hoc signo vinces! lautet das Motto dieser gediegenen Schrift, welche vom positiv-christlichen Standpunkte aus die materialistische Weltanschauung der Socialdemokratie nach allen Beziehungen einer gründlichen Kritik unterwirft. Der Verfasser behandelt folgende Themata:

I. Entstehung und Wesen der Socialdemokratie.
II. Die Socialdemokratie und die Wissenschaft (Naturwissenschaft).
III. Die Socialdemokratie und die Geschichte.
IV. Die Socialdemokratie und die Philosophie (Psychologie).
V. Die Socialdemokratie und die Jurisprudenz.
VI. Die Socialdemokratie und die Nationalökonomie.
VII. Die Socialdemokratie und das Eigenthum.
VIII. Die Socialdemokratie und die Arbeit.
IX. Die Socialdemokratie und die Religion.
X. Die Socialdemokratie und die Sittlichkeit.

XI. Die Socialdemokratie und die Ehe.

XII. Die Socialdemokratie und die zukünftige Gesellschaftsordnung.

Wie diese Inhaltsangabe zeigt, ist die Schrift eine erschöpfende. Der Verfasser zeigt sich auch auf allen hier in Betracht kommenden Gebieten mehr oder weniger gut unterrichtet, namentlich auf dem Gebiete der Philosophie. Wenigstens ist er den socialdemokratischen Schriftstellern weit überlegen, so daß es ihm mit eichter Mühe gelingt, ihnen gegenüber die christlichen Ideen siegreich zu verfechten. Frei von allem gelehrten Ballast, wie solchen Bebel aus Marx und Engels schwerfällig und ungeschickt herbeischleppt, hält sich die Schrift eben so frei von aller Oberflächlichkeit und billigem Spott, sondern geht überall der Sache gründlich zu Leibe, wenn auch in leichterer und gefälliger Form. Es ist eine populär-wissenschaftliche Schrift im besten Sinne des Wortes, welche allen Gebildeten warm zur Lectüre empfohlen werden kann. Besonders wohlthuend berührt der edele Freimuth, mit welchem der Verfasser sich auch den Staatsgewalten und der liberalen Bourgeoisie gegenüber ausspricht. Als Probe dafür und zur weitern Kennzeichnung der ganzen Schrift mögen hier die Schlußsätze derselben eine Stelle finden:

„Es gibt manche Anhänger des jetzigen Staates, welche sich dem Wahne hingeben, dir sociale Frage könne mit Waffengewalt gelöst werden. Man hört sie offen aussprechen, wie sie sich ruhig darauf verlassen, daß sie unser Heer vor der rothen Revolution beschützen und bewahren werde. Die Armee kann wohl eine revolutionaire Bewegung niederhalten, auch vorübergehend niederschlagen, allein dadurch wird die sociale Frage nicht gelöst, der bestehende Gegensatz nicht ausgeglichen, kein dauernder Friede hergestellt. Solche Kämpfe werden nur mit geistigen Waffen entschieden, die stärksten Ideen behalten schließlich den Sieg. Es dreht sich jetzt nicht in letzter Linie um einen Kampf zwischen Capital und Arbeit, Reich und Arm, Besitz und Besitzlosigkeit, sondern um den Kampf zwischen zwei Lebensanschauungen, derjenigen des Materialismus und des Christenthums; es handelt sich darum, wer stärker ist, die Materie (der Stoff) oder der Geist Ist die sog. Bourgeoisie materialistisch gesinnt, so wird sie dem Andrang einer consequenten materialistischen Lebensanschauung und Lebensordnung keinen erfolgreichen Widerstand entgegensetzen können. Tritt aber der gesammte Bürgerstand, treten Alle diejenigen, welche es mit der bestehenden Gesellschaftsordnung, unserer vieltausendjährigen Cultur und Bildung halten, energisch auf Seite des Geistes, schaart sich die gebildete Gesellschaft mit richtiger Schätzung seines idealen Gehaltes wieder um Christenthum, wird man ihr im Kampfe die alte, in so vielen Kämpfen siegreiche Kreuzesfahne vorautragen, so darf sie der Verheißung gewiß sein: In hoc signo vinces!"

Wir können die Schrift allen gebildeten Lesern warm empfehlen, insbesondere auch denjenigen, welche gegen die Socialdemokratie reden müssen oder wollen. In dieser Hinsicht mag hier noch eine Stelle Platz finden, was der Verf. S. 122 bemerkt: „Auch die vorliegende Schrift soll vor allem den Geistlichen in Stand setzen, dieser großen und schweren Aufgabe zu genügen, indem sie ihm möglich macht, die bestehende Gesellschaftsordnung zu festigen, den Bauernstand vor Verführung zu bewahren, den für vernünftige Belehrung zugänglichen Arbeiter über erreichbare und unerreichbare Ziele zu belehren, dem Hetzer mit den Waffen der

Wahrheit und Wissenschaft entgegen zu treten, Allen die Bedeutung der jetzigen socialen Bewegung klar zu schildern." Zu alle dem ist die Schrift vorzüglich geeignet, und wir stehen nicht an, die tüchtige Schrift auch katholischen Geistlichen warm zu empfehlen, wenn auch der Verfasser Protestant ist. Er ist ein entschiedener Christ und jede confessionelle Polemik liegt ihm fern.

3. Die Lügen unserer Socialdemokratie von Hans Blum. Wismar 1891.

Wenn wir auch diese Schrift unter den besonders empfehlenswerthen aufzählen, so geschieht dies nach der Seite allein hin, wo auch ihr besonderer Werth liegt, nämlich als Sammelwerk actenmäßigen Materials gegen die Socialdemokratie. Jahrelang hat der Verfasser an diesem Material gesammelt, um aus den stenographischen Berichten des deutschen Reichstages, den wörtlich vorgetragenen Reden der socialdemokratischen Führer und Abgeordneten, den amtlichen Protokollen der socialdemokratischen Jahres-Versammlungen und Congresse, den officiellen Blättern der socialdemokratischen Partei, den Schriften von Karl Marx und den übrigen „klassischen" Autoren der Socialdemokratie ein authentisches Bild von dem Leben und Treiben, den Grundsätzen und Bestrebungen der Socialdemokratie zu geben, welches in dieser Zusammenstellung geradezu vernichtend wirkt. In anderer Beziehung läßt die Schrift freilich viel zu wünschen übrig. In religiöser Beziehung fehlt der positive Standpunkt, in politischer Beziehung werden die Verdienste der Liberalen in Bezug auf die Arbeiterfrage bedeutend überschätzt, während die großen Verdienste des Centrums in dieser Beziehung ignorirt werden.

4. Socialdemokratische Zukunftsbilder. Frei nach Bebel von Eugen Richter, Mitglied des Reichstages. Berlin 1891.

Das wird endlich auch dem Berliner wohl die Augen öffnen! mußten wir uns bei der Lesung dieser ausgezeichneten Flugschrift sagen. Es ist ein wahrheitsgetreuer Spiegel, welcher hier den verführten Socialdemokraten aus dem Volke vorgehalten wird. Der Verfasser bewegt sich bei seinen Zukunftsbildern nicht gleich Bellamy in Luftgebilden. Er zeichnet die socialdemokratische Zukunftsgesellschaft so, wie sie sich wohl im besten Falle in der Wirklichkeit gestalten könnte. Man muß nur einmal die Träume der socialdemokratischen Führer in die Wirklichkeit zu übersetzen suchen, um sofort die Unmöglichkeit ihrer Verwirklichung zu erkennen. Diese Uebersetzung der socialistischen Ideen in die Wirklichkeit konnte aber kaum ein Zweiter so geschickt vornehmen, als Eugen Richter mit seinen wirthschaftlichen Detailkenntnissen, besonders in finanziellen Dingen. Und er hat es hier mit einer Meisterschaft gethan, die unsere Bewunderung verdient. Dazu ist die Schrift so populair gehalten, daß sie, namentlich bei der erzählenden Form, den weitesten Volkskreisen zugänglich ist. Wir zweifeln nicht, daß sie, besonders in Berlin, worauf sie auch besonders berechnet ist, gleich einer Bombe einschlagen wird. Die Socialdemokraten werden wenigstens ihre Mühe haben, den Eindruck derselben auch bei dem enragirtesten Genossen zu paralysiren. An Beschimpfungen der Broschüre wird es freilich nicht fehlen. Hat man den Verfasser wegen seiner frühern Schrift „Die Irrlehren der Socialdemokratie" des Irrsinns beschuldigt, so wird man ihm jetzt wohl Wahnsinn vorwerfen.

Insofern mit Recht, als seine Zukunftsbilder gewiß viele von dem falschen Wahne der Möglichkeit der socialdemokratischen Zukunftsgesellschaft befreien und heilsam ernüchtern werden. Dazu ist die Schrift wie kaum eine zweite geeignet.

5. Die sociale Frage, beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria Laach". 1. Heft: Die Arbeiterfrage und die christlich-ethischen Socialprincipien von Theodor Meyer, Priester der Gesellschaft Jesu.

2. Heft: Arbeitsvertrag und Strike. Von Aug. Lehmkuhl, Priester der Gesellschaft Jesu.

Mit besonderer Freude begrüßen wir das Erscheinen dieses Sammelwerkes socialer Abhandlungen, welche der Herder'sche Verlag in Freiburg unter der Redaction der bekannten „Laacher Stimmen" veranstaltet. Es sollen in diesem Werke die Abhandlungen zur socialen Frage, welche seit 20 Jahren in der gedachten Zeitschrift erschienen sind, gesammelt und in einzelnen Heften unter dem Namen der betreffenden Verfasser gesichtet und erweitert herausgegeben werden. Die zunächst in Aussicht genommenen folgenden Hefte sollen enthalten:

Die sociale Frage und die Kirche. Von P. Lehmkuhl S. J.

Die Socialdemokratie und die moderne Staatsidee. Von P. Pachtler. S. J.

Die sociale Frage und die Staatsgewalt. Von P. Lehmkuhl S. J.

Das Privatgrundeigenthum. Von P. Cathrein S. J.

Internationale Regelung der socialen Frage. Von P. Lehmkuhl S. J.

Wir wünschen dem höchst zweckmäßigen Unternehmen reichen Erfolg. Das wir hier Tüchtiges erhalten, wissen wir schon aus den „Laacher Stimmen".

6. Die altelsässische Familie. Von H. Cetty, Pfarrer in Mülhausen im Elsaß. Einzig genehmigte Uebersetzung aus dem Französischen. Freiburg, Herder. 1891.

Ein wirklich anmuthiges Büchlein ist das vorliegende. Wir sind dafür dem Verfasser wie dem Uebersetzer zu Dank verpflichtet. Der Verfasser hat uns bereits früher mit zwei nützlichen Schriften über das Familienleben beschenkt, welche leider nicht in's Deutsche übersetzt sind: La famille ouvrière en Alsace. Rixheim 1883, und Le mariage dans les classes ouvrières. Rixheim 1885. Es waren düstere Bilder, welche der mitten im Leben einer Industriestadt stehende Verfasser über „Die Arbeiterfamilie im Elsaß" und „Die Ehe in den Arbeiterklassen" hier entrollte; aber Bilder, welche die ernsteste Aufmerksamkeit aller wahren Volksfreunde verdienten und gefunden haben. Nachdem das Uebel aufgedeckt war, galt es, den Weg zur Heilung und Rettung zu zeigen. Und den zeigt uns der Verfasser in der vorliegenden eben so belehrenden wie interessanten Schrift. Es ist die Rückkehr zu der alten, wohlbewährten christlichen Familientradition. Aus alten Hausbüchern und Familienchroniken der verschiedensten Stände setzt der Verfasser ein liebliches Bild der altelsässischen Familie seit dem Ausgange des Mittelalters bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein zusammen, zeigt uns die alte christliche Familie in den verschiedensten Lagen des Lebens, von der Wiege bis über das Grab hinaus, in Gebet und Arbeit, in Freud und Leid. Der Künstler in seiner Werkstätte, der Rathsherr in der Reichsstadt, der Handwerker bei seinem Gewerbe, der Landmann am Pfluge und schließlich auch ein Mitbegründer der

Mühlhausener Industrie — sie Alle führen uns die Familien-Ueberlieferungen ihrer Zeit vor Augen. Und was sollen wir aus diesem Bilde lernen? Das sagt uns der Verfasser schon am Ende des ersten Capitels S. 16: „Jetzt schon können wir die Schlußfolgerung unserer Studie ziehen: die Familie in früherer Zeit, in all' ihren Beziehungen und Verhältnissen aufgefaßt, war christlicher, glücklicher, fester gegründet als die heutige. Das Vaterhaus war in höherm Grade das geweihte Heiligthum der häuslichen Tugenden und der Mittelpunkt reiner Gefühle. Gott ward da mehr geliebt, der Vater mehr geachtet, die Kinder unterwürfiger. Der Verfall hat begonnen mit der Hintansetzung der Liebe zu Gott, der Achtung des Vaters, der Ehrfurcht vor den Ueberlieferungen. An uns ist es demgemäß, dieser Hintansetzung zu steuern, und zu retten, was noch besteht. Dies Werk ist unseres Glaubens und unserer Vaterlandsliebe würdig: man muß mit voller Kraft und ganzer Seele dafür eintreten." Ja, das müssen wir. Und die vorliegende Schrift wird gewiß Viele für dieses edele Werk begeistern. Wenn der Verfasser zum Schlusse S. 228 schreibt: „Wir suchten über das elsässische Heim der alten Zeit einige Helle zu verbreiten, und wir würden überglücklich sein, wenn wir dadurch auch dem Herzen einen Genuß verschafft hätten", so können wir ihm die Versicherung geben, daß er mit seinem zum Herzen sprechenden Buche Vielen einen Genuß verschaffen wird. Alle, welche sich einer glücklichen Kindheit und christlichen Erziehung erfreuen, wird sein Buch auf's Neue erinnern an das traute Vaterhaus. Vah! calefactus sum, vidi focum. „Ich lebte frisch auf beim Anblick meines Vaterhauses", wird der dankbare Leser freudig ausrufen.



Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 33221

Arbeiterwohl.

Organ

des

Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze

(M. Gladbach).

Zwölfter Jahrgang. 1892.



Köln.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem.

Inhalt

des

Zwölften Jahrgangs 1892.

Erstes, Zweites u. Drittes Heft.

Viertes, Fünftes und Sechstes Heft.

Siebentes und achtes Heft.

Neuntes, Zehntes und Elftes Heft.

Zwölftes Heft.



Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes
katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair
Franz Hitze.

1892. Zwölfter Jahrgang. 1., 2. u. 3. Heft. Jan.-Febr.-März.

Eine Normal-Arbeitsordnung.

Nebst Einleitung und Erläuterungen.

Gemäß dem neuen Arbeiterschutz-Gesetze sind alle Fabriken, in welchen regelmäßig mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, zum Erlaß einer Arbeitsordnung verpflichtet. Auch die bestehenden Arbeitsordnungen werden meistens einer Umarbeitung, um sie mit den Bestimmungen des Gesetzes in Einklang zu bringen, bedürfen. Um nun für die Aus- resp. Umarbeitung solcher Arbeitsordnungen Anhaltspunkte zu bieten, sind bereits eine Reihe sog. Normal-Arbeitsordnungen erschienen. Auch „Arbeiterwohl" hatte eine solche („Arbeiterwohl" 1891 S. 128) in Aussicht gestellt.

Nachdem der linksrheinische Verein für „Gemeinwohl" sich entschloß, seine bereits 1889—90 ausgearbeitete „Normal-Arbeitsordnung" den neuen Bestimmungen entsprechend umzuarbeiten und zu ergänzen, konnten wir um so mehr von der Ausarbeitung einer besondern Normal-Arbeitsordnung absehen, als der Entwurf, welcher von Herrn Franz Brandts jun. als Vorsitzender der Commission dieser unterbreitet wurde, fast unverändert angenommen worden ist.

Die Normal-Arbeitsordnung ist zwar zunächst für Textilfabriken bestimmt; gewiß wird sie aber auch bei Ausarbeitung von Arbeitsordnungen für Fabriken anderer Art, namentlich in ihren allgemeinen Be-

stimmungen, dankenswerthe Anhaltspunkte bieten. Um die Benutzung zu erleichtern, haben wir zugleich eine Zusammenstellung von Auszügen aus Fabrikordnungen anderer Art beigefügt.

Die Erläuterungen sind zum größten Theil speciell für vorliegende Ausgabe ausgearbeitet worden. In denselben ist nochmals zusammengefaßt, was in den verschiedenen Jahrgängen von „Arbeiterwohl" schon oft und ausführlicher dargelegt worden ist. Diejenigen Ausführungen und Erläuterungen, welche dem Ausschuß und Vorstand des linksrheinischen Vereins für „Gemeinwohl" vorgelegen und dessen ausdrückliche Bestätigung gefunden haben, sind durch Anführungszeichen oder durch eine bezügliche Bemerkung als solche charakterisirt.



Die Arbeitsordnung

gemäß dem Arbeiterschutzgesetz

von 1891.[1])

Erlaß einer Arbeitsordnung obligatorisch (§ 134a).

Für jede Fabrik, „in welcher in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden," muß innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten des Arbeiterschutzgesetzes, d. i. nach dem 1. April 1892, eine Arbeitsordnung erlassen werden. Falls eine solche Arbeitsordnung schon besteht resp. vor dem 1. April erlassen wird, muß dieselbe mit den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Inhaltes einer solchen Arbeitsordnung (§§ 134a bis 134c, 134e Abs. 2 u. 134f der Gewerbeordnungs-Novelle) in Uebereinstimmung gebracht werden. Die meisten Arbeitsordnungen werden einer solchen Revision bedürfen, sei es, weil wesentliche Bestimmungen fehlen, sei es, weil die getroffenen Bestimmungen über den gesetzlich zulässigen Rahmen (z. B. bezüglich Höhe der Strafen, Verhalten der Arbeiter auch außerhalb des Betriebes ꝛc.) hinausgehen.

Aeltere Arbeitsordnungen (§ 134f).

Obligatorischer Inhalt (§ 134b, Abs. 1).

Nach dem neuen Arbeiterschutzgesetz muß die Arbeitsordnung Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;

2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung;

3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;

4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;

---

[1]) Nachstehende Einleitung hat dem Ausschuß und Vorstande des „Linksrheinischen Vereins für Gemeinwohl" vorgelegen und dessen ausdrückliche Bestätigung gefunden.

5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 134, Absatz 2 (für den Fall des Contractbruches) durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

Zulässige Bestimmungen (§ 134 b, Abs 3).

Die Regelung vorstehender Fragen in der Arbeitsordnung ist also obligatorisch. Daneben kann die Arbeitsordnung auch noch weitere, die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen treffen.

Was das Verhalten der Arbeiter außerhalb des Betriebes anbetrifft, so sind bezügliche Bestimmungen, soweit die großjährigen Arbeiter in Frage kommen, verboten.

Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes (§ 134 b, Abs 3).

Auch Bestimmungen über das Verhalten minderjähriger Arbeiter außerhalb des Betriebes sind nur dann zulässig, wenn sie mit Zustimmung eines ständigen Arbeiter-Ausschusses erlassen sind.

Benutzung der Wohlfahrtseinrichtungen (§ 134 b, Abs 3).

Auch Vorschriften über das Verhalten sowohl der großjährigen wie minderjährigen Arbeiter bei Benutzung der mit der Fabrik verbundenen Wohlfahrts-Einrichtungen (Bade-Einrichtungen, Bibliothek, Parkanlagen 2c.) in der Arbeitsordnung sind nur mit Zustimmung eines solchen Ausschusses zulässig.

Strafen (§ 134 b, Abs 2 u. 134 c, Abs. 2 u. 3).

Besondere Beachtung erfordern die Bestimmungen bezüglich der Strafen.

Zunächst dürfen Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl der Arbeiter oder die guten Sitten verletzen, nicht aufgenommen werden.

Was die Geldstrafen anbelangt, so dürfen dieselben im Allgemeinen die Hälfte des durchschnittlichen Tages-Arbeitsverdienstes des Bestraften nicht übersteigen. Nur soweit es sich um besonders folgenschwere Vergehen: Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung handelt, können Strafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tages-Arbeitsverdienstes ausgesprochen werden.

Andere, als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen nicht verhängt werden. Alle Strafgelder, soweit es sich nicht um Entschädigungen handelt, müssen zum Besten der Arbeiter verwendet werden.

Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und den Arbeitern zur Kenntniß gebracht werden.

Die verhängten Geldstrafen müssen in ein Verzeichniß eingetragen werden, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Be-

strafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Verlangen dem Fabrikinspector (nicht der Polizeibehörde) jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

Sobald das Gesetz in Wirksamkeit getreten ist (1. April 1892), ist „vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben den in der Fabrik (oder, falls die Arbeitsordnung für eine Abtheilung der Fabrik erlassen wird, den in dieser Abtheilung) beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern. Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiter-Ausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt". Anhörung der Arbeiter (§ 134 d u. 134 e).

Die seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Aeußerungen schriftlich oder zu Protokoll gegeben sind, müssen bei Uebergabe der Arbeitsordnung an die untere Verwaltungsbehörde dieser mitgetheilt werden und gleichzeitig eine Erklärung darüber beigefügt werden, in welcher Weise der Vorschrift bezüglich Anhörung der Arbeiter Genüge geschehen ist.

Auf Arbeitsordnungen, welche vor dem 1. Januar 1891 erlassen sind, findet die Vorschrift bezüglich der Anhörung der Arbeiter keine Anwendung. Erst bezüglich der Abänderungen resp. Nachträge zu diesen Arbeitsordnungen, welche nach dem 1. April 1892 stattfinden, muß den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern. Diejenigen Fabriken dagegen, welche vor dem 1. Januar 1891 eine Arbeitsordnung überhaupt noch nicht hatten, sind zu dieser Anhörung der Arbeiter verpflichtet, auch wenn sie noch vor dem 1. April 1892 eine Arbeitsordnung erlassen haben resp. noch erlassen. (§ 134 g.)

Alle Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen sind, müssen innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes, also zwischen dem 3. und 30. April 1892, der untern Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen eingereicht werden. Arbeitsordnungen und Abänderungen, welche nach dem 1. April 1892 erlassen werden, müssen binnen drei Tagen nach Erlaß eingereicht werden unter Mittheilung der schriftlich oder zu Protokoll geäußerten Bedenken der Arbeiter und unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise die Arbeiter gehört worden sind. Fabriken, welche erst nach dem 1. Januar 1891 überhaupt eine Arbeitsordnung erlassen haben, unterliegen der gleichen Vorschrift (§ 134 g), müssen also (wohl schon) binnen drei Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes die Arbeitsordnung mit der entsprechenden Mittheilung resp. Erklärung bezüglich Anhörung der Arbeiter einreichen. Einreichung der Arbeitsordnung (§ 134 e).

Eine ausdrückliche Genehmigung seitens der untern Verwaltungsbehörde findet nicht statt; letztere hat nur das Recht, falls die Arbeitsordnung oder ein Nachtrag zu derselben nicht vorschriftsmäßig erlassen ist oder der Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, dem Arbeitgeber aufzugeben, die entsprechende Aenderung zu treffen. Gegen diese Anordnung steht dem Arbeitgeber binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu.

Ausschüsse (§ 134 h).

Der Vorschrift, daß den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden muß, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung zu äußern, kann auch durch Anhörung eines ständigen Arbeiter-Ausschusses genügt werden. Als solche Ausschüsse gelten:

1. die Vorstände der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehender Kassen-Einrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiter-Ausschüsse bestellt werden;

2. die Knappschafts-Aeltesten von Knappschafts-Vereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmens umfassen, sofern sie als ständige Arbeiter-Ausschüsse bestellt werden;

3. die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiter-Ausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;

4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabtheilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besondern Abtheilungen des Betriebes erfolgen.

Gründe für sofortige Einführung der Ausschüsse.

Für Abänderungen der Arbeitsordnung, falls die Arbeitsordnung selbst vor dem 1. Januar 1891 erlassen ist und die Abänderung vor dem 1. April 1892 stattfindet, ist, wie schon oben bemerkt, die Anhörung der Arbeiter resp. eines Arbeiter-Ausschusses gesetzlich nicht erforderlich. Um so mehr empfiehlt es sich, schon jetzt Arbeiter-Ausschüsse einzurichten, weil die Arbeiter jetzt es als besondern Vertrauens-Ausdruck um so dankbarer empfinden müssen, wenn der Arbeitgeber ihnen ohne Gesetzeszwang Gelegenheit gibt, ihre Wünsche und Anschauungen bei Abfassung der einzelnen Bestimmungen zum Ausdruck zu bringen. Alle Gründe, welche bereits vor Erlaß des Gesetzes für eine solche Betheiligung der Arbeiter geltend gemacht werden konnten

und auf Grund von Erfahrungen von zahlreichen Arbeitgebern geltend gemacht wurden, beanspruchen jetzt eine erhöhte Bedeutung.

Die Mitberathung der Arbeitsordnung durch gewählte Vertreter der Arbeiter gibt erstens dem Arbeitgeber Gelegenheit, die Anschauungen, Klagen und Wünsche der Arbeiter kennen zu lernen. Sind dieselben berechtigt, können sie ohne wesentlichen Schaden der Disciplin und der Interessen der Unternehmung Berücksichtigung finden, so sind eine Reihe von Klagen, die Quellen vielfacher Unzufriedenheit, beseitigt. Gewiß wird der Arbeitgeber selbst am meisten Befriedigung empfinden, Anlässe und Gründe zu Mißtrauen, Mißverständnissen und Unzufriedenheit gehoben zu sehen.

Sind die Klagen der Arbeiter nicht berechtigt, erweisen sich die Anregungen und Wünsche der Arbeiter als undurchführbar, dann findet der Arbeitgeber wenigstens Gelegenheit, die Gründe und Schwierigkeiten darzulegen, Mißdeutungen seiner Absichten richtig zu stellen, die Gesichtspunkte, welche ihn leiten, auseinander zu setzen, ihnen das Gefühl beizubringen, daß er, soweit als möglich, entgegen zu kommen bereit ist. Auch in diesen Fällen wird stets die eine oder andere praktische Anregung zur Erleichterung und zum Ausgleich der Anschauung sich bieten, jedenfalls werden die Arbeiter die Bestimmung anders beurtheilen lernen, als wenn ihnen dieselbe ohne Erläuterung, ohne Begründung aufgedrängt wird.

Persönliche Aussprache, gegenseitige Verständigung, Vertrauen und Wohlwollen wirken immer zum Frieden. Ein Arbeitgeber, der ernstlich das Wohl seiner Arbeiter will, wird solchen persönlichen Austausch nie scheuen, wird das Selbstvertrauen haben, seinen Standpunkt und seine Gründe auch den Arbeitern klar zu legen, wird jedenfalls offene, klare Aussprache lieber sehen und weniger fürchten, als die Kritik hinter dem Rücken. Vor allem wird es ihm angenehmer sein, aus eigenem Entschluß die „Anhörung der Arbeiter“ zur Wahrheit zu machen, als, durch Gesetz gezwungen, später bei jedem Nachtrag zur Arbeitsordnung die Klagen und Ausstellungen der Arbeiter anhören resp. registriren zu müssen, oder aber vielleicht mit dem niederdrückenden Bewußtsein sich abfinden zu müssen, daß bei ihm die „Anhörung der Arbeiter“ nur Schein ist.

Den Fabriken, in welchen ein Arbeiter-Ausschuß nicht besteht (und zunächst noch nicht eingeführt werden soll), möchten wir empfehlen, mit dem Krankenkassen-Vorstand, dessen Mitglieder, von den Arbeitern gewählt, als Vertrauenspersonen derselben gelten können, die Festsetzung der neuen Arbeitsordnung vorzuberathen.

Entwurf einer Normal-Arbeitsordnung.

Vorbemerkung.

Zweck und Bedeutung der Bestimmungen betreffend die Arbeitsordnung wurde in der Begründung der Arbeiterschutz-Vorlage seitens der verbündeten Regierungen dahin zusammengefaßt:

Bedeutung der Arbeitsordnung. „Die Arbeits- oder Fabrikordnung, deren Erlaß für die größern gewerblichen Anlagen, namentlich für die gutgeleiteten unter ihnen schon jetzt als Regel angesehen werden kann, verfolgt einen doppelten Zweck. Sie stellt ein- für allemal diejenigen Bedingungen auf, welche der Arbeitgeber den bei ihm Beschäftigung suchenden Arbeitern anbietet, und denen sich daher jeder Arbeiter, der in die Beschäftigung eintreten will, unterwerfen muß. Sie erleichtert damit den Abschluß des Arbeitsvertrages mit jedem einzelnen Arbeiter. Daneben enthält sie die Vorschriften, die zur Aufrechterhaltung der technischen und wirthschaftlichen Ordnung des Betriebes dienen sollen, und sichert ihre Befolgung durch Strafbestimmungen, denen sich der Arbeiter durch Eingehung des Arbeitsverhältnisses unterwirft. Die gesetzliche Regelung des Erlasses der Arbeitsordnung findet ihre Rechtfertigung in der Erwägung, daß eine bestimmte und klare Kundgebung der Bedingungen des Arbeitsvertrages, aus der jeder Arbeiter sich über seine Rechte und Pflichten zu jeder Zeit unterrichten kann, die zahlreichen Streitigkeiten, die erfahrungsmäßig aus der Unvollständigkeit und Unklarheit der Arbeitsverträge entstehen, abschneidet und somit zur Erhaltung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beizutragen geeignet ist."

Diese Gesichtspunkte, deren Berechtigung sich gewiß Niemand verschließen wird, legen es jedem Arbeitgeber nahe, der Abfassung der Arbeitsordnung seine ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden, um sie möglichst klar und vollständig zu gestalten. Die so verwendete Mühe lohnt sich reichlich, indem so mancher Anlaß zu Mißverständnissen und Unzufriedenheit beseitigt, die Ordnung und Eintracht wesentlich gefördert ist.

Die Arbeitsordnung soll „an geeigneter, allen betheiligten Arbeitern zugänglicher Stelle" ausgehängt, außerdem jedem Arbeiter eingehändigt werden (§ 134e). Wichtiger aber ist, daß die Meister und

Angestellten die Arbeitsordnung im Kopfe und — stets bei der Hand haben, um den Arbeiter bei Uebertretung der Bestimmungen darauf aufmerksam zu machen. Damit der Arbeiter sie nicht leichtsinniger Weise verliert oder verlegt, kann auch die Zurückgabe derselben beim Austritt vorgesehen werden (s. unten § 33). Noch sicherer ist der Erfolg, wenn etwa jährlich ein Mal (z. B. bei Gelegenheit der Generalversammlung der Fabrik-Krankenkasse) die wichtigsten Bestimmungen in Erinnerung gebracht werden, nachdem vorher die Arbeiter aufgefordert sind, die Arbeitsordnung mitzubringen. Die Werthschätzung des Exemplars der Arbeitsordnung wird auch erhöht, wenn die Statuten der Fabrik-Krankenkasse und anderer Wohlfahrts-Einrichtungen mit derselben vereinigt sind.

Der sicherste Weg, die Gleichgültigkeit, mit welcher vielfach die Arbeitsordnung behandelt wird, zu überwinden, ist die Mitberathung der Arbeiter resp. eines Arbeiter-Ausschusses, und die Mitwirkung des letztern bei Durchführung derselben. Gesetzen und Institutionen, bei denen die Arbeiter in ihren gewählten Vertretern mitgewirkt, werden diese ein ganz anderes Interesse entgegenbringen als octroyirten Gesetzen, als Institutionen, die sie fertig vorfinden.

Für die Benutzung der nachfolgenden Normal-Arbeitsordnung sei bemerkt: **Anweisung bezw. Benutzung.**

1. Die mit ( ) eingeklammerten Worte können aufgenommen werden, können aber auch wegbleiben, je nachdem es zweckmäßig erscheint.

2. Die mit [ ] eingeklammerten Worte stellen eine andere Fassung oder Regelung dar, die anstatt der vorhergehenden Fassung oder Regelung gewählt werden kann. So kann z. B. in der ersten Ueberschrift statt „Annahme“ „Eintritt“ gesagt werden, es kann im § 1 statt „seine“ Legitimationspapiere gesetzt werden: „die geforderten“ Legitimationspapiere; ebenso statt „Entlassungs“-Schein: „Abkehr“-Schein, wo dieser Ausdruck mehr gebräuchlich ist.

3. Die eingeklammerten Paragraphen bezeichnen die bezüglichen Paragraphen der Gewerbeordnung in der neuesten Fassung.

4. Die mit lateinischen Lettern gedruckten Worte in dem Entwurf der Arbeitsordnung stellen Vorschläge resp. Eventual-Fassungen des Herausgebers dar, für die deshalb auch der Herausgeber allein die Verantwortung trägt.

5. Die Erläuterungen, welche bei Berathung der Arbeitsordnung dem Ausschuß resp. Vorstand des Linksrheinischen Vereins für „Gemeinwohl“ vorlagen und so dessen Billigung gefunden haben, sind zwischen Anführungszeichen gesetzt, oder sonst als solche charakterisirt. Nur soweit es sich um Bemerkungen nur redactio-

neller oder rein formaler Art (z. B. Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen oder Anführung solcher) handelt, ist von dieser Charakterisirung abgesehen.

Arbeitsordnung[1])

der ....

zu ....

Mit dem . . . . . . 1892 tritt (an Stelle der bisherigen Fabrikordnung) nachfolgende Arbeitsordnung in Wirksamkeit (und ist dieselbe für alle Arbeiter der Fabrik rechtsverbindlich)[2]). (§ 134a u. c.)

I. Arbeitsvertrag: Annahme [Eintritt], Kündigung, Entlassung.

Vorbedingungen der Annahme.

§ 1. Jeder Arbeiter, welcher in der Fabrik in Arbeit treten will, ist gehalten, seine [die geforderten] Legitimationspapiere (Arbeitsbuch, Attest resp. Entlassungs-[Abkehr-]Schein seines letzten Arbeitgebers) sowie die Quittungskarte über die zur Invaliditätsversicherung gezahlten Beiträge vorzulegen.

Ist der Arbeiter minderjährig, so behält sich der Arbeitgeber vor, vor Eingehung des Arbeitsverhältnisses sich der Zustimmung des Vaters resp. der Mutter oder des Vormundes zu versichern.

Eintritt.

§ 2. Bei der Annahme des Arbeiters erfolgt seine Eintragung in die Arbeiterliste, und erhält er ein Exemplar dieser Arbeitsordnung (sowie des Krankenkassen-Statuts und des Statuts des Arbeiter-Ausschusses). Von dem Inhalt der Arbeitsordnung hat er Kenntniss zu nehmen und den Empfang durch Unterschrift zu bescheinigen. Außerdem hat jeder

---

[1]) Für die einzelnen Abtheilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden (§ 134a). In diesem Falle muß die Abtheilung oder Gruppe, für welche die Arbeitsordnung gelten soll, benannt werden.

[2]) Die eingeklammerten Worte können wegbleiben, da es schon im Gesetze (§ 134e Abs. 1) heißt: „Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, so weit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich."

Nach § 134a Absatz 2 der Gewerbeordnung muß die Arbeitsordnung den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

Ferner bestimmt § 134a Absatz 3 und 4:

„Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

„Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlasse in Geltung."

Arbeiter auf dem Comptoir seine Wohnung und Personalien behufs Eintragung anzugeben. Etwaiger später eintretender Wohnungswechsel ist auf dem Comptoir anzuzeigen.

Arbeiter-Verzeichniß.

Das Arbeiter-Verzeichniß (s. Anlage A) soll speciell über die Familienverhältnisse (Zahl und Alter der Kinder, Zahl der verdienenden Personen in der Familie &c.) des Arbeiters Auskunft geben. Der Arbeiter ist eben mehr als etwa ein Rad in einer Maschine; er soll nicht bloß seine — Nummer erhalten, sondern Arbeitgeber wie Meister sollen stets auf Dienstalter, Stellung als Familienvater &c. Rücksicht nehmen. Bei Feststellung des Tagelohnes, bei Zutheilung der Arbeit und Arbeitsstelle (bei Accordlohn), bei Kündigung und Entlassung, bei Abzügen wegen schlechter Arbeit, bei Gewährung von Zuschüssen im Falle ungünstiger Gestaltung der Accordarbeit, — sei es, daß die Arbeit noch ungewohnt, sei es, daß das Material schlecht ist, sei es, daß die Accordsätze zu niedrig angesetzt sind, sei es endlich, daß häusliche Krankheiten &c. die Arbeitsleistung schmälerten —, bei Beurtheilung von Vergehen und Abmessung von Strafen, z. B. für Zuspätkommen &c., soll auf seine häuslichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Zweckmäßig ist ein solches Verzeichniß auch für die Verwaltung der Wohlfahrts-Einrichtungen: Krankenkasse, Arbeiter-Unterstützungskasse &c., deren Vorstände nicht bloß schablonenhaft unterstützen, sondern vor allem auch den Familien ihre persönliche Theilnahme und ihren Rath gewähren sollen. Ebenso verlangen wir endlich vom Fabrikherrn, daß er in Fällen besonderer Noth, bei gewissen Anläßen (z. B. Weihnachten) seine Hand nicht verschließt und es überhaupt als eine Ehrenpflicht betrachtet, daß wo möglich kein Arbeiter seiner Fabrik auf das Brod aus fremder Hand angewiesen sei.

Gewiß wollen wir nicht, daß der Arbeitgeber seine Arbeiter zu gewohnheitsmäßigen „Almosen-Empfängern" mache. Umgekehrt soll der Arbeitgeber es als seine besondere Aufgabe betrachten, die Arbeiter zur Selbsthülfe zu erziehen, zu organisiren. Es wäre sogar sehr verkehrt, wenn derselbe z. B., anstatt organisirter Kassen, mit Almosen und Geschenken eintreten wollte; wohl aber kann und soll der Arbeitgeber regelmäßige Zuschüsse zu den aus den Beiträgen der Arbeitgeber gebildeten Kassen und gelegentlich auch eine außerordentliche Gabe gewähren. Aber in und neben diesen Organisationen der Selbsthülfe wird der persönlichen Initiative und der Charitas noch ein weites Feld der Bethätigung übrig bleiben. Auch hier „darf die rechte Hand nicht wissen, was die Linke gibt." muß alles ferngehalten werden, was die Empfindlichkeit verletzen könnte.

Kündigung.

§ 3. Das durch die Annahme begründete Arbeitsverhältniß kann, soweit die Arbeitsordnung es nicht anders bestimmt, beiderseits nur durch Kündigung (die von Seiten der Firma stets schriftlich erfolgt), gelöst werden. Nur der Fabrikherr (und) (der Obermeister) (der erste Schlossermeister) (Abtheilungsmeister) sind zur Kündigung resp. zur Entgegennahme derselben berechtigt[1]).

Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 14 Tage [4 Wochen] (für die Färberei 8 Tage). (Die Kündigungsfrist für Meister beträgt, wenn nicht besondere Vereinbarung getroffen ist, . . . Wochen[2]). Die Kündi-

[1]) Es empfiehlt sich, daß genau bestimmt wird, wer zur Kündigung, resp. zur Entgegennahme der Kündigung des Arbeiters berechtigt ist: ob bloß der Fabrikherr und Obermeister, oder ob auch die einzelnen Abtheilungsmeister (Färbermeister, Schlossermeister &c.).

[2]) § 133a bestimmt:

„Das Dienstverhältniß der von Gewerbe-Unternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder

gung (für Accord-Arbeiter) kann nur an dem Samstage vor einem (Haupt-) Zahltage, (für Nicht-Accord-Arbeiter jeden Samstag) und, falls der Samstag ein Feiertag ist, am vorhergehenden Werktage geschehen.

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann für die Rechtszuständigkeit der Kündigung die persönliche oder schriftliche Zustimmung des Vaters resp. der Mutter oder des Vormundes verlangt werden. An diese erfolgt Mittheilung, wenn die Kündigung seitens des Arbeitgebers erfolgt.

Sofortige Lösung des Arbeitsverhältnisses.

§ 4. Ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kann das Arbeitsverhältniß jederzeit gelöst werden:

1. in den im § 123 und § 124 der Gewerbe-Ordnung vorgesehenen Fällen [1];

Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abtheilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höhern technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen) kann, wenn nicht etwas Anderes verabredet ist, von jedem Theile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden."

Es kann zweifelhaft erscheinen, ob z. B. die gewöhnlichen Meister als Werkmeister gelten. Deshalb möchte es zweckmäßiger sein, eine bezügliche Bestimmung aufzunehmen.

[1]) § 123 bestimmt die Fälle, in welchen der Arbeitgeber den Arbeiter ohne Kündigung entlassen kann; § 124 die Fälle, in welchen der Arbeiter berechtigt ist, ohne Kündigung die Arbeit zu verlassen. Gemäß § 134 finden die §§ 123 und 124 auch auf die Fabrikarbeiter Anwendung. Wenn eine längere als 14tägige Kündigungsfrist vereinbart ist, genügt jeder „wichtige Grund" zur sofortigen Lösung des Arbeitsverhältnisses (§ 124 a). (Bezüglich der Werkmeister gelten die §§ 133 b, 133 c und 133 d.)

§ 123 bestimmt:

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines andern, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen oder rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;

2. in den Fällen, für welche die gegenwärtige Arbeitsordnung dies ausdrücklich bestimmt.

(Im Falle vorher stattgefundener besonderer Vereinbarung (einer Probezeit) kann die Lösung des Arbeitsverhältnisses innerhalb der ersten Woche ohne Kündigungsfrist stattfinden.)

(Bei einer (voraussichtlich) länger (als drei Wochen) andauernden, durch höhere Gewalt verursachten Betriebsstörung sind beide Theile an eine Kündigungsfrist nicht gebunden [1]).

---

8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit dauernd unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§ 124 bestimmt:

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit dauernd unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

Wenn die Gründe, welche den Arbeitgeber zur sofortigen Entlassung des Arbeiters gesetzlich berechtigen (§ 123), in die Arbeitsordnung aufgenommen werden, dann müssen auch die Gründe, welche den Arbeiter zum sofortigen Austritt berechtigen (§ 124), aufgeführt werden. Da diese Bestimmungen von Bedeutung sind, die Aufnahme in die Arbeitsordnung selbst aber weniger zweckmäßig erscheint, so empfiehlt es sich, dieselben am Schlusse der Arbeitsordnung (als Anhang) beizudrucken.

[1]) Es geht unseres Erachtens zu weit, wenn jede durch höhere Gewalt verursachte „länger andauernde" Betriebsstörung zur sofortigen Entlassung resp. zum Austritt aus der Arbeit berechtigen soll; eine gewisse Begrenzung ist nothwendig. Welche voraussichtliche Zeitdauer maßgebend sein soll, muß anheim gestellt werden. Als Ausweg würde sich viel-

Austritt. § 5. Bei dem Austritt aus der Arbeit erhält der Arbeiter einen Entlassungs-(Abkehr-)Schein, welcher die Art und Dauer der Beschäftigung angibt und in welchem auf Verlangen des Abgehenden auch ein Zeugniß über die Führung und Leistungen aufzunehmen ist[1]). (§ 113.)

Ist der Arbeiter minderjährig, so tritt an die Stelle des Entlassungs-(Abkehr-)Scheins das Arbeitsbuch. Auf Verlangen wird außerdem ein Zeugniß über Führung und Leistungen ausgestellt. Arbeitsbuch wie Zeugniß werden stets, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen, an den Vater oder Vormund ausgehändigt[2]). (§ 107.)

---

leicht empfehlen, daß die Arbeiter während der Unterbrechung, soweit sie nicht seitens der Fabrik beschäftigt werden, den halben Lohn (Erhöhungen in besondern Fällen vorbehalten) als Entschädigung beziehen.

[1]) § 113 bestimmt:

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

[2]) 107 bestimmt:

„Minderjährige Personen dürfen, so weit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen oder der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes (d. h. derjenigen Gemeindebehörde, welche auch zur Ausstellung des Buches berechtigt ist) kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen."

Wenn der Vater oder Vormund es verlangt, muß das Arbeitsbuch also stets an diesen zurückgegeben werden, wenn nicht aus ganz besondern Gründen (z. B. Trunkfälligkeit des Vaters, Unauffindbarkeit des Wohnortes) die Gemeindebehörde auf Antrag des Arbeitgebers die Aushändigung an die Angehörigen oder den minderjährigen Arbeiter selbst gestattet. Dem Geiste des Gesetzes aber wird es entsprechen, wenn das Arbeitsbuch — im Interesse der elterlichen Autorität — stets an den Vater oder dessen Stellvertreter eingehändigt, auch wenn die Eltern, welche vielleicht die gesetzliche Bestimmung nicht kannten, oder ihrem Kinde zu viel Vertrauen schenkten, es nicht ausdrücklich verlangt haben. — Dasselbe gilt bezüglich des Arbeitszeugnisses (§ 113 Abs. 4).

Die Bedeutung der Aushändigung des Arbeitsbuches an die Eltern liegt darin, daß der minderjährige Arbeiter ohne Arbeitsbuch nicht in ein neues Arbeitsverhältniß eintreten kann, ein neues Arbeitsbuch (ohne Vorlegung des alten) aber nur mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes ausgestellt erhält.

II Allgemeine (Sittliche) Bestimmungen.

§ 6. Von allen in der Fabrik beschäftigten Personen wird erwartet, daß sie nach besten Kräften zum Wohl der Fabrik und ihrer Einrichtungen beitragen und sich die Erhaltung und Förderung der guten [christlichen] Sitte, sowie der Ehre und des guten Namens derselben angelegen sein lassen. Sie sind verpflichtet, die ihnen aufgetragenen Arbeiten gewissenhaft zu verrichten und die Anordnungen ihrer Vorgesetzten pünktlich zu befolgen. Allgemeine Pflichten.

§ 7. Die Meister und Angestellten sollen ihren Untergebenen in der Erfüllung ihrer sittlichen Pflichten, sowie durch Pünktlichkeit und Fleiß bei der Arbeit mit einem guten Beispiel vorangehen; ungehörigem Benehmen, anstößigen Reden (und Liedern), gegenseitigen Aufreizungen und Zänkereien sollen sie mit Nachdruck entgegentreten. Es wird von denselben ein bestimmtes, aber zugleich höfliches und unparteiisches Auftreten ihren Untergebenen gegenüber gefordert, und wie sie einerseits überall und jeder Zeit das Gedeihen der Fabrik zu fördern haben, so sollen sie anderseits das berechtigte Interesse sämmtlicher Arbeiter, sowie jedes einzelnen derselben wahren und vertreten. Insbesondere wird von ihnen erwartet, daß sie auch durch gründliche Unterweisung für zweckmäßiges, schnelles Anlernen neuer oder noch ungeübter Arbeiter Sorge tragen. Pflichten der Meister.

§ 8. Die jüngern Arbeiter sollen ihren ältern Mitarbeitern gegenüber bescheiden und zuvorkommend sein; von den ältern Arbeitern wird verlangt, daß sie den jüngern nicht durch Reden oder Beispiel Aergerniß geben. Pflichten der ältern und jüngern Arbeiter.

Jeder unnöthige Verkehr der Arbeiter beiderlei Geschlechts innerhalb der Fabrik, sowie jeder der guten Sitte widerstreitende Verkehr derselben ist untersagt und zieht Verwarnung und, falls diese fruchtlos, Kündigung nach sich.

§ 9. Unverheirathete minderjährige Arbeiter (wie Arbeiterinnen), die gegen den Willen ihrer Eltern und ohne Erlaubniß des Fabrikherrn (oder Arbeiterausschusses) außerhalb des elterlichen Hauses Wohnung nehmen, erhalten die Kündigung [1]). Pflichten der Minderjährigen.

(§ 9a). Die Auslöhnung findet an Minderjährige selbst nur mit Einwilligung der Eltern statt. Vierteljährlich wird den Eltern (auf Verlangen) eine Zusammenstellung [2]) der von ihren Kindern verdienten Löhne zugesandt; auch werden denselben die an ihre minderjährigen Kinder gerichteten Briefe eingehändigt, so oft solche einlaufen. Auslöhnung der Minderjährigen.

[Die Auslöhnung an Minderjährige (bis zum vollendeten 21. Jahre) erfolgt statt durch Lohnzettel durch ein Lohnbuch [3]), welches vom Vater oder Vormund alle 14 Tage zu unterschreiben ist.

Das Lohnbuch muß zwei Tage vor der Schlußlöhnung dem Meister zurückgebracht werden.

---

[1]) Kann nur mit Zustimmung des Ausschusses bestimmt werden (§ 134b Abs. 3).

[2]) Siehe Anlage B. — [3]) Siehe Anlage C.

Die an Minderjährige gerichteten und in der Fabrik einlaufenden Briefe werden, so oft solche einlaufen, den Eltern eingehändigt].[1])

Vergehen, welche zur sofortigen Entlassung berechtigen.

§ 10. Im Falle leichtsinniger oder absichtlicher Außerachtlassung der Unfallverhütungsvorschriften, sowie leichtsinnigen Veranlassens von Feuersgefahr, bei beharrlichem Ungehorsam, Widersetzlichkeit gegen die Vorgesetzten der Fabrik, Unverträglichkeit mit den Mitarbeitern, böswilligem Verderben von Stoffen oder Maschinen kann außer den dafür verhängten Geldstrafen die sofortige Entlassung oder Kündigung ausgesprochen werden. Ersatz für böswillig oder leichtsinnig verursachten Schaden wird noch besonders vorbehalten.

Arbeiter, die sich innerhalb der Fabrik öffentlicher Verhöhnung der Religion, der guten Sitte, oder grober unsittlicher Handlungen schuldig machen, in betrunkenem Zustande betroffen, oder der Veruntreuung überführt werden, ernstliche Streitigkeiten veranlassen oder daran theilnehmen, können sofort entlassen werden.

Sittliche Bestimmungen.

Sittliche Bestimmungen in der Fabrikordnung mögen manchem Arbeitgeber als eine Neuheit erscheinen. Der Eine wird dieselben vielleicht als selbstverständlich betrachten, deren Aufnahme überflüssig ist, der Andere kann nicht einsehen, was „diese Dinge mit der Arbeitsordnung zu thun haben". „Wenn der Arbeiter seine Arbeit versteht und nach Vorschrift verrichtet, das genügt mir; im Uebrigen mag er thun, was ihm beliebt, das geht mich nichts an": so denkt mancher Arbeitgeber, vielleicht spricht er es auch aus. Vor einem Jahrzehnt war diese Manchester-Weisheit ja noch weit verbreitet, galt als selbstverständlich, während sie heute im Allgemeinen als überwunden betrachtet werden kann und nur noch in engern Kreisen mit Ueberzeugung vertreten wird.

Wir halten die Aufnahme solcher sittlichen Bestimmungen für hochwichtig und berechtigt; ja, gegenüber den großen sittlichen Gefahren, welche der Zusammenfluß vieler Menschen verschiedenen Alters und Geschlechtes, verschiedener Anschauung und Erziehung, die vielfache Abhängigkeit dieser von den Meistern und Angestellten, die Loslösung von der Familie, die vielfachen Versuchungen, welche im Zuge der Zeit liegen, halten wir diese Bekundung des ernstlichen Willens seitens des Arbeitgebers, die christliche Ordnung, Zucht und Sitte zu schützen, für eine heilige Pflicht. Wir freuen uns besonders, auch in dieser Frage

[1]) Die mit [ ] eingeklammerten drei Absätze treten eventuell an Stelle des § 9a. Die Bestimmungen bezüglich Auslöhnung der Minderjährigen können auch unter Tit. VI (Festsetzung und Auszahlung der Löhne) nach § 17 aufgenommen werden. Wegen der hohen sittlichen Bedeutung derselben ist obige Stelle gewählt. — Bezüglich der Paragraphirung sei bemerkt, daß, wenn einmal die Arbeitsordnung feststeht, selbstverständlich am besten fortlaufend (ohne Zuhülfenahme von Buchstaben) paragraphirt wird.

uns in Uebereinstimmung zu wissen mit dem Vorstand des (nicht confessionellen) linksrheinischen Vereins für „Gemeinwohl", der schon 1889 in seiner Empfehlung der Einführung von Arbeiter-Ausschüssen die sittliche Verantwortung und Pflicht der Arbeitgeber nachdrücklich betonte. Das Schreiben führte aus:

„Wenn die durch die Einführung der Maschinen vollständig veränderte Productionsweise auf der einen Seite den untern Ständen unzweifelhaft in so fern zu gute gekommen, als dieselben sich manche Genüsse und Bequemlichkeiten verschaffen können, die früher nur den Mehrbegüterten zu Gebote standen, so darf auf der andern Seite nicht geleugnet werden, daß die Fabrikarbeit manche sittliche Gefahren in sich birgt, welche in der guten alten Zeit, wo Meister, Geselle und Lehrling in engem Verkehr mit einander standen, nicht bekannt waren. Sowohl der größere Zusammenfluß von Arbeitern — häufig verschiedenen Alters und Geschlechts — als auch die Thatsache, daß in Fabriken meistens die Aufsicht den Fabrik- resp. Werkmeistern überlassen ist, deren Anstellung vielfach nur auf Grund ihrer technischen Befähigung geschieht, sowie die nur selten mögliche Gegenwart des Arbeitgebers, welche an und für sich einer sittlichen Aufsicht gleichzurechnen wäre, und endlich das Fehlen jedes familienartigen Bandes bei der Arbeiterschaft einer Fabrik, welches Meister, Geselle und Lehrling in der Werkstatt umschloß — haben allmälig die Gefahr eines sittlichen Niederganges der Fabrikbevölkerung in industriereichen Gegenden herbeigeführt, die allen Ernstgesinnten den Gedanken nahe legen muß, wie derselben entgegenzuwirken ist. Und wenn nun eingestanden wird, daß die Fabrikarbeit eine solche Gefahr im Gefolge hat, so wird auch der Fabrik bezw. dem Fabrikherrn die Pflicht zugesprochen werden müssen, nach Kräften derselben steuern zu helfen. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, darzuthun, welch' andere Factoren noch mitzuwirken haben an der Vorbeugung des sittlichen Niederganges bezw. der sittlichen Hebung des Arbeiterstandes, ebenso wie wir die außerhalb der Fabrik liegenden Ursachen, welche etwa mit zu dem Niedergange beitragen können, hier unberücksichtigt ließen; für uns kommt es nur darauf an, festzustellen, daß dem Arbeitgeber eine moralische Verpflichtung, nach dieser Richtung hin thätig zu sein, obliegt."

Und als specielles Mittel, diese sittliche Verantwortung wirksam zu bethätigen, wurde die Bildung und Mitheranziehung von Arbeiter-Ausschüssen empfohlen, als deren „letztes und höchstes Ziel" . . . .

„mit Absicht der sittliche Einfluß“ derselben „in den Vordergrund gestellt“ wurde.

Daß auch die Arbeiter für diese Gesichtspunkte wohl Verständniß und Interesse haben, falls sie ihnen in richtiger Weise nahegelegt werden, bekundet ebenfalls die Erfahrung des linksrheinischen Vereins für „Gemeinwohl“.

Nachdem derselbe in seinem Begleitschreiben vom 22. Mai 1890 zu der Normal-Arbeitsordnung ausdrücklich bemerkt hat: daß obige „Allgemeine Bestimmungen“ bezüglich der sittlichen Führung der Arbeiter, des Verhältnisses der Kinder zu den Eltern 2c. „nicht etwa vom Mißtrauen eingegeben, sondern im Interesse der Arbeiter selbst und ihrer Familien getroffen seien“, kann derselbe auch hier (wie bezüglich der übrigen Bestimmungen der Arbeitsordnung) „zu seiner Genugthuung hervorheben, daß die Arbeiter-Vertreter dieses Bestreben voll auf anerkannten und unterstützten, daß sie die sittlichen Mißstände, welche die industrielle Entwickelung vielfach mit sich bringt, mit beklagten und es für segensvoll für unsere Industrie wie für das Familienleben der Arbeiter erklärten, wenn auch die Arbeitgeber unter Mitwirkung der Meister und Vorstandsmitglieder 2c. auf die Innehaltung der durch das Sittengesetz festgesetzten Schranken hinwirken“.

Wenn wir nun auf den Inhalt der sittlichen Bestimmungen eingehen, so wird zunächst (in § 6) „von allen in der Fabrik beschäftigten Personen erwartet, daß sie nach besten Kräften zum Wohl der Fabrik und ihrer Einrichtungen beitragen und sich die Erhaltung und Förderung der guten (christlichen) Sitte, sowie der Ehre und des guten Namens derselben angelegen sein lassen“.

An Jeden wird der Appell gerichtet, zu seinem Theile mitzuhelfen, den guten christlichen Geist zu erhalten und zu fördern. Die Arbeiter sollen sich solidarisch fühlen, fest zusammenstehen, um alle unlautern Elemente fernzuhalten. Es ist keine bloße Phrase: die Ehre der Fabrik hochhalten! In der That, es gibt Fabriken, die sittlich niedrig stehen und als solche sehr wohlbekannt und im Volksmund gebrandmarkt sind; Fabriken, denen anzugehören keine Ehre ist, so daß es die bessern Elemente des Arbeiterstandes große Ueberwindung kostet, sich zum Eintritt in dieselbe zu entschließen — bis sie sich auch an diese sittliche Atmosphäre gewöhnt haben und mitverdorben sind. Es gibt aber auch Fabriken, in denen ein guter, christlicher Geist herrscht, denen die Eltern ihre Kinder gern anvertrauen, denen anzugehören sich die Arbeiter rühmen. Auch das ist keine Phrase, wenn wir vom „Geiste der Fabrik“ sprechen, der eben gut oder böse ist, je nachdem die guten oder bösen Elemente das Regiment führen. Bei dem tagtäglichen Ver-

kehr, den vielfachen persönlichen Beziehungen kann sich der Einzelne auf die Dauer diesem Geiste kaum entziehen. Leider ist es in Fabriken meistens wie auch sonst im Leben: daß die schlechten Elemente kühner, anmaßender, rücksichtsloser ihren Standpunkt vertreten, als die guten, die sich oft durch einige wenige Zotenreißer und Maulhelden tyrannisiren lassen. Demgegenüber ist es Aufgabe des Arbeitgebers, die guten Elemente zu stärken, denselben seine Stütze zu leihen, indem er den ernsten Willen bekundet, und auch in der Fabrikordnung zum Ausdruck bringt, jeder Ungehörigkeit in Wort, Liedern oder Benehmen scharf entgegenzutreten. Jeder Arbeiter muß wissen, daß er hier unbedingten Schutz findet bei dem Arbeitgeber, daß hier „kein Ansehen der Person" gilt, sondern Jeder, der einen verderblichen sittlichen Einfluß übt — sei er noch so tüchtig, noch so „unentbehrlich" — die Kündigung erhält.

Der Arbeitgeber muß über die „Ehre seines Hauses" — und dazu gehört auch „seine" Fabrik — wachen. Was er in seiner Familie nicht duldet, das darf er auch in der Fabrik nicht dulden. Der Fabrikherr mit seinen Meistern und Angestellten tragen die Verantwortung für das, was in der Fabrik geschieht. Was vermögen die Eltern, die der Fabrik ihre Kinder anvertrauen? — auf dem Gewissen des Arbeitgebers und seiner Angestellten lasten oft in erster Linie die Sünden der Verführer, die Thränen und Flüche der Verführten, die endlose Kette von Elend und Jammer, welche sich anschließt!

In der That, die sittliche Verantwortung, die auf dem Arbeitgeber, dem „Herrn des Hauses" ruht, ist schwer. Mit ihm theilen sich in diese Verantwortung die Meister und Angestellten, denen er einen Theil seiner Autorität überträgt, für welche aber in letzter Linie doch auch wieder der Arbeitgeber verantwortlich ist.

Auswahl der Meister.

Was folgt daraus? — Daß er bei Auswahl und Anstellung der Meister und Beamten dieselben nicht bloß bezüglich ihrer technischen Befähigung, sondern auch bezüglich ihrer sittlichen Qualification sorgsamst prüfe: ob dieselben auch fähig und würdig sind, daß er ihnen seine Autorität übertrage. Die Abhängigkeit vom Meister ist oft stärker, verhängnißvoller, als die vom Arbeitgeber; die Meister üben auf den Ton und die sittliche Haltung meistens mehr Einfluß aus als der Fabrikherr. Es ist geradezu erschreckend, wie oft letztere ihre Stellung mißbrauchen, speciell in solchen Fabriken, die zugleich Arbeiterinnen beschäftigen. Die Mädchen haben nicht den Muth, es anzuzeigen, sind auch bald von der Umgebung angesteckt; die Eltern glauben es nicht, daß der Arbeitgeber nichts davon weiß, fürchten die Entlassung oder Benachtheiligung in der Arbeit, erfahren es auch vielfach erst, wenn es

zu spät ist. Um so nothwendiger aber ist es, daß den Meistern ihre Pflichten in der Arbeitsordnung klar und bestimmt vorgehalten werden.

„Die Meister und Angestellten sollen ihren Untergebenen in der Erfüllung ihrer sittlichen Pflichten, sowie durch Pünktlichkeit und Fleiß bei der Arbeit mit einem guten Beispiel vorangehen, ungehörigem Benehmen, anstößigen Reden (und Liedern), gegenseitigen Aufreizungen und Zänkereien sollen sie mit Nachdruck entgegen treten."

Das ist die öffentliche Legitimation für die Meister, das ist aber anderseits auch ein Schutz der Arbeiter — speciell der weiblichen und jugendlichen Arbeiter — gegen Ungehörigkeiten der Meister.

Neben dieser allgemeinen Pflicht wird den Meistern noch insbesondere an's Herz gelegt, stets ein „bestimmtes, aber zugleich höfliches und unparteiisches Auftreten ihren Untergebenen gegenüber" zu bethätigen, und ihnen klargelegt, daß sie nicht bloß das Interesse des „Geschäftes", sondern auch das der Arbeiter zu wahren und zu vertreten haben.

Eine besondere Mahnung richtet sich (in § 8) an die jüngern und ältern Arbeiter, daß jene stets bescheiden und zuvorkommend gegen die ältern Arbeiter sein sollen, daß diese anderseits in Wort und Benehmen alles vermeiden, was den jüngern Arbeitern zum Aergerniß gereichen kann. Namentlich wird von den ältern Arbeitern so leicht vergessen, welches Unheil sie durch ihre unsittlichen Reden in den Herzen der Jugend anrichten.

Trennung der Geschlechter.

Wichtig endlich ist die Bestimmung: daß jeder unnöthige Verkehr der Arbeiter und Arbeiterinnen streng untersagt ist. Freilich, in erster Linie ist es Aufgabe des Arbeitgebers, durch möglichste Trennung der Geschlechter den Verkehr unnöthig zu machen. Dieses ist durch das neue Arbeiterschutzgesetz auch ausdrücklich vorgesehen, wie denn der Arbeitgeber überhaupt zu allen Einrichtungen und Vorschriften verpflichtet wird, welche die Aufrechthaltung der guten Sitten und des Anstandes bedingen.

§ 120b bestimmt:

Die Gewerbe-Unternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnißanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

Bezüglich der jugendlichen Arbeiter wird dann noch speciell bestimmt:

§ 120 c. Gewerbe-Unternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besondern Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

In diesen Bestimmungen ist nur vorgeschrieben, was für Arbeitgeber, die sich ihrer Verantwortung bewußt sind und sich den Beobachtungen und Erfahrungen des täglichen Lebens nicht verschließen, selbstverständlich ist. Erfreulich ist, daß auch hier der Ausschuß und Vorstand des linksrheinischen Vereins für „Gemeinwohl" bereits vor Erlaß des Gesetzes im Geiste desselben Stellung genommen hat, indem derselbe in seinem Anschreiben vom 22. Mai 1891 ausführte:

„daß es bei der Berathung als unbestritten richtig erachtet wurde, die beiden Geschlechter auch während der Arbeit, soweit als es durchführbar ist, zu trennen. Insbesondere ist es wünschenswerth, daß die Knaben in den Spinnereien nicht zwischen den Mädchen arbeiten, und in den Webereien sollen die beiden Geschlechter zwischen den Webstühlen keine gemeinsamen Arbeitsstellen haben. Wenn irgend möglich, sollten größere Abtheilungen der Arbeitsräume für die beiden Geschlechter bestimmt werden."

Alles kommt darauf an, daß der Arbeitgeber es sich wirklich angelegen sein läßt, die Anstellung und Vertheilung der Arbeiter, die Einrichtung der Räume 2c. so zu treffen, daß das Zusammenarbeiten möglichst vermieden wird, die Gefahren möglichst vermindert werden. Bei gutem Willen läßt sich viel thun.

Wenn z. B. die Trennung der Geschlechter sich nicht vollständig durchführen läßt, so können doch meistens die Mädchen auf der einen Seite des Arbeitssaales, die Männer auf der andern Seite desselben placirt werden; für Stellen, wo Männer und Mädchen zusammenarbeiten, können ältere, zuverlässige Mädchen und Männer gewählt werden. Vielfach können auch bei gutem Willen Mädchen recht wohl durch junge oder ältere, halbinvalide Arbeiter ersetzt werden. — Was soll man aber dazu sagen, wenn die Arbeitgeber nicht ein Mal so weit denken, getrennte Aborte mit besondern Zugängen zu errichten; wenn den Mädchen nicht ein Mal Gelegenheit gegeben ist, in besondern Räumen —

wenigstens durch einen Vorhang abgeschlossen — sich zu waschen und *umzukleiden*; wenn die Mädchen, und speciell die jugendlichen, während der Pausen im Freien, auf Höfen oder offenen Plätzen, ohne Aufsicht, den Rohheiten und Zudringlichkeiten der männlichen Arbeiter ausgesetzt sind!

Der Fabrikherr muß sich selbst um diese Dinge, bei denen Ehre und Gewissen engagirt sind, bekümmern — nicht alles den Beamten überlassen; er muß selbst hier und da, besonders Morgens vor Beginn der Arbeit, Mittags, während der Pausen Umschau halten in der Fabrik, auf Treppen und Gängen, auf den Höfen 2c.; er muß mit den Eltern, mit gewissenhaften Arbeitern sich besprechen, ob alles in Ordnung geht. Am besten ist, wenn er sich der Mitwirkung des *Arbeiter-Ausschusses* versichert, diesen mit dem rechten Geist erfüllt, daß sie es nicht als einen unberechtigten Eingriff des Arbeitgebers, sondern als einen pflichtmäßigen *Schutz* betrachten, der ihren *eigenen Kindern* und Geschwistern wie allen Mitarbeitern zu Gute kommt, und gern ihre Beihülfe leihen.

ziehung der
dl Arbeiter.

Gegenüber den *jüngern*, minderjährigen Arbeitern liegen dem Arbeitgeber noch besondere Pflichten ob: die der Ausbildung und *Erziehung*. In ersterer Richtung wird den Meistern und Beamten noch besonders geboten, daß sie durch *gründliche Unterweisung* für zweckmäßiges, schnelles Anlernen Sorge tragen sollen. Soweit es sich um die Ausbildung von *Lehrlingen* handelt, werden in besonderm Lehrvertrage die Rechte und Pflichten niedergelegt werden. Soweit die *sittliche Erziehung* in Frage kommt, ist es die erste und vornehmste Pflicht des Arbeitgebers, die von Gott bestellten Erzieher, die *Eltern*, in ihrer *Autorität zu stärken* und zu stützen. Der Arbeitgeber wird deshalb keine Person in Arbeit nehmen, welche sich ohne ausreichenden Grund der Obhut des Elternhauses entzogen hat. Er wird es als Pflicht erachten, sowohl bei Annahme wie bei Entlassung den Eltern *Mittheilung* zu machen, deren *Zustimmung* sich zu versichern resp. diesen das *Arbeitsbuch*, falls das Verhältniß gelöst wird, übergeben. Wenn der Arbeitgeber die Autorität der Eltern hochhält, die Kinder anhält, Dank und Liebe und Hochachtung denselben entgegenzubringen, so ist das die beste Gewähr, daß auch seine Autorität in Ehren gehalten wird. — Gewiß, die elterliche Autorität *kann* auch *mißbraucht* werden; ohne Zweifel gibt es auch Eltern, die unvernünftig sind, die sich auch berechtigten Ansprüchen der Kinder widersetzen, die selbst noch der Erziehung bedürfen; aber das ist, Gott sei Dank! Ausnahme und soll stets als Ausnahme behandelt werden. Wenn die Kinder beim Arbeitgeber gegen ihre Eltern klagen, so ist Mißtrauen

uß der eltern
n Autorität.

wohl gerechtfertigt. Selbst wenn sie in gewissem Umfange berechtigt sind: wenn die Wohlthaten der Eltern auf die eine Waagschale, die Anlässe zu Klagen auf die andere gelegt werden, so ist nicht zweifelhaft, auf welche Seite sich die Zunge der Waage neigt. Und wenn es soweit kommt, daß das Kind dem Elternhause den Rücken kehrt, dann kann schon als sicher angenommen werden, daß — Verführung einer dritten Person zu Grunde liegt.

Den Kindern soll es zu dauerndem Bewußtsein gebracht werden, daß sie der elterlichen Autorität unterstehen, und daß der Arbeitgeber die Autorität hochhält. Auch die Eltern müssen dieses wissen, daß sie sich nicht zu einer falschen Nachgiebigkeit bestimmen lassen. Um ihnen diese Stellung zu sichern, muß ihnen das Recht gewahrt sein, den Lohn ihrer Kinder selbst in Empfang zu nehmen, und soweit die Kinder denselben in Empfang nehmen, muß ihnen die Controle der empfangenen Lohnbeträge ermöglicht werden.

Die beste Lösung, den Kindern die Empfangnahme des Lohnes und den Eltern die wirksame Controle zu ermöglichen, bietet die Einführung von Lohnbüchern, in welchen nach jeder (vierzehntägigen) Löhnung der richtige Empfang des Betrages der letzten Lohnzahlung durch Unterschrift bescheinigt wird. Vor jeder neuen Auslöhnung müssen die Bücher mit dieser Unterschrift wieder zurückgegeben werden. Falls Fälschung der Unterschrift befürchtet wird, schützt einmalige persönliche Einholung derselben beim Vater oder Vormund. Kinder und Eltern gewöhnen sich an das richtige Verhältniß: daß der Vater, die Mutter zum Empfange des Geldes berechtigt sind, und nur so viel dem Kinde zukommt, als Jene bestimmen. Auf Empfehlung der Düsseldorfer Regierung hin sind zum Beispiel im Handelskammerbezirk M. Gladbach solche Lohnbücher in vielen Fabriken eingeführt „und haben sich Schwierigkeiten bei Durchführung dieser Einrichtung", wie der Ausschuß und Vorstand des linksrheinischen Vereins für „Gemeinwohl" in Empfehlung derselben constatirt, „nicht ergeben, vielmehr sind die Eltern für die Einrichtung dankbar."

Lohnbücher für Minderjährige

Ein wirksamer Schutz der elterlichen Autorität ist auch der ausgesprochene Zweck des neuen Arbeiterschutz-Gesetzes. Die „Begründung" der verbündeten Regierungen führt aus:

„In den letzten Jahren mehren sich die Klagen über die Lockerung der Zucht und Sitte, über das Schwinden der elterlichen Autorität bei den jugendlichen Fabrikarbeitern. Die meisten von ihnen haben nicht, wie die Handwerkslehrlinge, eine längere Lehrzeit durchzumachen und gelangen rasch zu einem für ihre Jahre reichlichen Verdienste. Ihre wirthschaftliche Unabhängigkeit von den Eltern zeigt sich häufig darin, daß sie diesen Kostgeld geben und, wenn die Eltern ihren Wünschen und Launen entgegentreten, das elterliche Haus verlassen, um sich auswärts als Kostgänger einzumiethen. Mangelnder Sparsinn, übermäßiger Besuch von Wirths-

häusern und Tonzböden, frühzeitige leichtsinnige Heirothen ohne andere Mittel, als den täglichen Verdienst, treten gerade bei solchen jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen hervor, die früh das elterliche Haus verlassen oder die elterliche Zucht abschütteln und seit dem Verlassen der Volksschule nur die Zucht innerhalb des Fabrikbetriebes kennen gelernt haben. Aehnliche Klagen sind auch bei den jugendlichen Bergarbeitern und in einzelnen Landestheilen auch bei Handwerksgesellen laut geworden."

Zur Abhülfe dieser Mißstände schlägt die Vorlage resp. das Gesetz verschiedene Wege ein. Zunächst sucht dasselbe sowohl bei Abschluß als bei Lösung des Arbeitsvertrages eine regelmäßige Mitwirkung des Vaters resp. Vormundes zu sichern. Schon noch der bestehenden Gewerbe-Ordnung sind olle minderjährigen Arbeiter („Personen unter 21 Jahren") zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet, und kann die Ausstellung des ersten Arbeitsbuches nur auf Antrag resp. mit Zustimmung des Voters resp. Vormundes geschehen; donn aber ist der Minderjöhrige selbständig zur Eingehung und Auflösung des Dienst- resp. Arbeitsverhältnisses, sowie zur Empfangnahme des Lohnes (z. B. nach preußischem Recht) berechtigt. In Zukunft soll nun (noch § 107) das Arbeitsbuch von Arbeitern unter sechszehn Jahren regelmäßig, soweit nicht die Gemeindebehörde Ausnohmen zuläßt, bei Lösung des Arbeitsverhältnisses an den Voter oder Vormund ausgehändigt werden, und soll auch dann, wenn der Minderjährige das sechszehnte Lebensjahr überschritten hat, der Vater resp. Vormund zu jeder Zeit mindestens dos Recht haben, die Aushändigung des Arbeitsbuches (wie Zeugnisses) an ihn selbst sich vorzubehalten. Die Folge und Bedeutung dieser Bestimmung liegt darin, doß, sobold der Vater oder Vormund das Arbeitsbuch in der Hand hat, der minderjährige Arbeiter erst dessen Zustimmung bedarf, ehe er in ein neues Arbeitsverhältniß eintreten konn.

Nicht bloß bei Abschluß und Lösung des Arbeitsvertrages soll eine Mitwirkung der Eltern vorgesehen werden, sondern es soll denselben auch fortlaufend das wirksamste Recht: die Controle und Entscheidung über Einnahme und Ausgabe, die Empfangnahme des Lohnes, gesichert werden. Wegen der proktischen Schwierigkeiten, welche sich bei der Verschiedenheit der locolen Verhältnisse einer gesetzlichen Regelung entgegenstellen, wurde von dieser abgesehen, dagegen dos Recht einer solchen Regelung den Gemeindebehörden (durch Ortsstotut) gegeben. In letzterer Beziehung bestimmt § 119a Abs. 2:

„Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weitern Communalverbandes (§ 142) kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:

a) daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen;
b) doß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezohlt wird;
c) daß die Gewerbtreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mittheilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen hoben."

Endlich sollen die Arbeitgeber auch ihrerseits das Werk der Erziehung stützen und ergänzen. Die Arbeitgeber sollen berechtigt sein, Vorschriften ouch für das Verholten der minderjährigen Arbeiter ouch außerhalb des Betriebes (speciell auch gegenüber ihren Eltern) in die Arbeits-Ordnung aufzunehmen, indem sie sich der Zustimmung und Mitwirkung der Arbeiter selbst durch deren gewählten Ausschuß versichern.

Alle, welche mit den verbündeten Regierungen die Lockerung der Zucht und Sitte, die frühe Emancipation der Jugend, die wachsende Vergnügungssucht, Unzufriedenheit, die frühzeitigen leichtsinnigen Heirathen und die Verarmung des Familienlebens beklagen, werden gewiß ihren ganzen öffentlichen Einfluß dahin geltend machen, daß durch Ortsstatut oder durch statutarische Bestimmung weiterer Communalverbände die Auslöhnung der Minderjährigen allgemein so geregelt werde, wie es sich als am leichtesten und wirksamsten im Interesse des elterlichen Einflusses erwiesen hat — durch obligatorische Einführung von Lohnbüchern mit Quittungszwang der Eltern. Die Befestigung der elterlichen Autorität ist die beste Gewähr, der beste Schutz jeder andern Autorität in Staat und Gesellschaft.

III. Kassen (Arbeiter-Ausschuß).

§ 11. Sämmtliche Arbeiter und Arbeiterinnen sind zum Beitritt zur Kranken- (und Arbeiter-) Kasse — (die verheiratheten Arbeiter auch zum Beitritt zur Familienkrankenkasse) — verpflichtet. Kassen.

[Die Arbeiter sind, soweit sie nicht nachweislich Mitglieder einer eingeschriebenen freien Hülfskasse im Sinne des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 sind, verpflichtet, der Fabrik-Krankenkasse beizutreten. Alle Arbeiter sind ausserdem zum Beitritt zur Arbeiter-Unterstützungskasse — die verheiratheten Arbeiter auch zum Beitritt zur Familien-Krankenkasse — verpflichtet.]

(Der Vorstand der Krankenkasse als Arbeiter-Ausschuss [der Arbeiter-Ausschuß] soll das vermittelnde Organ sein zwischen dem Principal und den Arbeitern, unter Umständen auch unter den Arbeitern selbst. Arbeiter-Ausschuß.

Derselbe soll es für seine Aufgabe und Pflicht erachten, den Geist der Zusammengehörigkeit, der Ordnung, der Gerechtigkeit und der guten Sitte in der Fabrik zu erhalten und zu fördern. Die bezüglichen Rechte und Pflichten sind bestimmt und geregelt durch das Statut für den Krankenkassenvorstand als Arbeiter-Ausschuß [durch das Statut des Arbeiter-Ausschusses].

IV. Arbeits- und Ruhetage.

§ 12. Als Arbeitstage gelten die Wochentage des Jahres. Ruhetage.

An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen: . . . . ruht die Arbeit.

Ebenso wird nicht gearbeitet an nachfolgenden Feiertagen: . . . . Ferner am: . . . .

Von der Arbeit sind dispensirt (werden beurlaubt)
die evangelischen Arbeiter am: . . . .
die katholischen Arbeiter am: . . . .

Um [Nicht vor] . . . . Uhr beginnt die Arbeitszeit an nachfolgenden Tagen: . . . .

Für die in Tag- und Nacht-Schicht beschäftigten Arbeiter beginnt die Ruhezeit:

Für die eine (Tages-) Schicht am Vorabend um . . . Uhr und dauert bis . . . . . .

Für die andere (Nachts-) Schicht . . . und dauert bis . . . . . .

An nachfolgenden Festtagen ruht der Betrieb ganz und zwar:

Ostern von Samstag . . . Uhr bis . . . . . Morgen . . . Uhr.

Pfingsten „ „ . . . „ „ . . . . . „ . . . „

. . . .

Ausnahmen.

(§ 12a) Eine (weitere) Beschäftigung an Sonn- und Festtagen darf nur im Rahmen des Gesetzes und nur soweit stattfinden, als es von dem Fabrikherrn (oder in dessen Stellvertretung vom Obermeister) angeordnet wird.

Arbeiten, welche (unter Maassgabe vorstehender Bestimmung) ausnahmsweise auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden, sind (§ 105 e.):

1. Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. Arbeiten zur Reinigung und Zustandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des Betriebes bedingt ist, sowie die Ueberwachung der Fabrikanlagen;
3. Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind.

(Ueber die sub 1—4 aufgeführten Arbeiten wird ein Verzeichniss geführt, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eingetragen werden, und ist der beaufsichtigende Meister für die richtige Eintragung verantwortlich.)

Besuch des Gottesdienstes.

Die Arbeitsstunden an Sonn- und Festtagen werden (immer) möglichst so gelegt, daß der Besuch des Gottesdienstes nicht behindert wird.

Ruhe des zweiten Sonntags.

Wenn die unter 2., 3. und 4. bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, soll jedenfalls der zweite [dritte] Sonntag vollständig frei gelassen werden. (§ 105 c, Abs. 3.)

Ausnahmen durch die untere Verwaltungsbehörde.

(§ 12 b). Sofern aus besondern Anlässen eine weitergehende Sonntagsarbeit für bestimmte Zeit nothwendig erscheint, wird die diese ausnahmsweise Sonntagsarbeit genehmigende behördliche Verfügung vorher durch Anschlag zur Kenntniß der Arbeiter gebracht werden. (§ 105 f.)

Schutz der Sonntagsruhe.

Die Bedeutung der Sonntagsruhe für das religiöse Leben, für Gesundheit und Familie des Arbeiters bedarf wohl kaum der Darlegung. Ohne die dringendste Noth wird ein gewissenhafter, wohlwollender Arbeitgeber den Arbeitern gewiß keine Sonntagsarbeit zumuthen. Er wird auf's sorgfältigste mit seinen Beamten und dem Arbeiter-Aus-

schuß überlegen, welche Arbeiten wirklich nothwendig sind und wie dieselben auf's geringste Maß zurückgeführt werden können. Durch Aenderung der Betriebsweise, durch Anschaffung von Reservetheilen, Reserve-Maschinen, durch umsichtige Disposition lassen sich in der That manche Sonntagsarbeiten vermeiden. Viele Arbeiten (Reparaturen 2c.) können auch in der Nacht von Samstag auf Sonntag oder von Sonntag auf Montag verrichtet werden. Auch wenn einige Opfer gebracht werden müssen für Anschaffungen, für höhere Löhne bei Nachtschicht, für Anstellung von mehr Reparatur-Arbeitern: ein wohlwollender, christlicher Arbeitgeber wird dieselben nicht scheuen, wenn er damit einigen Arbeitern mehr und ihren Familien die Sonntagsruhe, Sonntagsfeier und Sonntagsfreude sichern kann. Vor allem wird es der gewissenhafte Arbeitgeber als seine Pflicht anerkennen, die Arbeitsstunden, den Schichtwechsel so zu legen, daß es den Arbeitern möglichst leicht gemacht ist, den Gottesdienst zu besuchen. Und wenn er auch nur indirecter Arbeitgeber ist, indem er die Arbeiten an einen Andern (z. B. Schlossermeister 2c.) zur Ausführung überträgt, wird er es nicht zulassen, daß während der Gottesdienststunden in seiner Fabrik, auf seinem Bauplatz Arbeiter sich aufhalten. Es ist ja traurig genug, daß vielfach mit Vorliebe gerade an den Sonntag-Morgen gearbeitet wird, während am Nachmittag gefeiert wird — ein Beweis, wie wenig manchmal das religiöse Gefühl und Bedürfniß, namentlich der Katholiken, berücksichtigt wird. Vor allem ist auch daran zu denken, daß nicht immer dieselben Arbeiter zur Sonntagsarbeit verurtheilt werden.

Bedeutung der Feiertage.

Auch die Feiertage soll der Arbeitgeber hochachten und schätzen. Auch selbst dann, wenn der Arbeitgeber andern Glaubens ist, soll er nobel genug sein, den religiösen Anschauungen der Arbeiter gerecht zu werden. Mag er auch persönlich sehr geringschätzig urtheilen, z. B. über die vielen katholischen Feiertage: die Arbeiter schätzen dieselben vielleicht gerade besonders hoch; sie empfinden es vielleicht doppelt hart, wenn sie an den Festtagen ihrer Kirche zur Fabrik gehen müssen, während ihre Angehörigen und Mitbürger in Feiertagskleidung zur Kirche gehen, an dem herrlichen Festgottesdienst, der Procession 2c. theilnehmen, wie sie es gewiß anderseits doppelt dankbar aufnehmen werden, wenn ihr ungläubiger oder andersgläubiger Arbeitgeber ihre religiösen Gefühle und ihre Gewissens-Ueberzeugung respectirt. Das ist eine Bethätigung der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, an der keine Kritik mäkeln kann und die ihren Eindruck bei den Arbeitern nicht verfehlen wird. Die auf Dank und Achtung gegründete Treue und Hingebung der Arbeiter wird den etwaigen Ausfall in der Production reichlich ausgleichen, während umgekehrt auf der mit innerm Widerstreben und berechtigtem Unwillen

gethanen Arbeit kein Segen ruht. Und wenn speciell über die große Zahl der katholischen Feiertage oft geklagt wird, so ist z. B. unseres Wissens noch keinem der katholischen Arbeitgeber des Industriebezirks M. Gladbach eingefallen, sich deshalb für weniger concurrenzfähig zu erachten, weil sie an allen katholischen Feiertagen (z. B. den Marienfesten) stillstellen, während die evangelischen Concurrenten arbeiten (und nur, um den Besuch des Gottesdienstes zu ermöglichen, Morgens später anfangen) lassen; noch weniger sind von Seiten der katholischen Arbeiter Klagen darüber laut geworden, daß sie weniger verdienten.

Was nun die Regelung der Frage der Sonn- und Feiertagsruhe in der Arbeitsordnung anbelangt, so empfiehlt es sich bei der großen Bedeutung, welche dieselbe im Leben des Arbeiters und seiner Familie beansprucht, die Ruhetage des Jahres möglichst genau anzugeben, damit jedem Zweifel und Anlaß zur Unzufriedenheit der Boden entzogen ist.

Regelung im Einzelnen.

Es sind zu unterscheiden:

1. die gesetzlichen Festtage;
2. die localen, confessionellen Feiertage, deren Feier zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, die aber thatsächlich, sei es für den ganzen Betrieb, sei es für die betreffenden Arbeiter, als Ruhetage gelten (z. B. Charfreitag, Frohnleichnam);
3. die ganz oder doch überwiegend weltlichen Ruhetage, an denen der Betrieb ganz oder theilweise ruht (z. B. Fastnacht, Kirmeß);
4. die Tage, an welchen aus Rücksicht auf confessionelle Feiertage oder aus sonstigen Anlässen für alle Arbeiter oder für die betheiligten Arbeiter die Arbeitszeit später beginnt oder früher schließt.

Betriebe mit Tag- u. Nachtschicht.

Eine besondere Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe verlangen meistens die Fabriken mit ununterbrochenem Betriebe, welche auf Tag- und Nachtschicht angewiesen sind. Freilich oft genug beanspruchen diese eine Ausnahmestellung, welche an sich durchaus nicht berechtigt ist. So können z. B. Walzwerke recht gut Samstags den Betrieb für 36 oder wenigstens 30 Stunden stillstellen, wie es in manchen Gegenden, in denen der christliche Sinn der Bevölkerung noch lebendig ist, noch thatsächlich geschieht. Immerhin ist es auch hier wichtig, daß die Arbeiter genau wissen, wie es gehalten wird, und sollten nicht bloß die Stunden, während welcher an Sonn- und Feiertagen (nach oder vor Mitternacht) der Betrieb weitergeht, sondern auch speciell die Arbeiter-Kategorieen, welche in Anspruch genommen sind, genau specificirt — und nach Inkrafttreten des Arbeiterschutzgesetzes die Verordnungen, auf welche die Ausnahmen sich stützen, genau angeführt werden.

In dem Arbeiterschutzgesetz von 1891 ist auf die Betriebe „mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht“ besondere Rücksicht genommen, indem die gesetzliche Sonntagsruhe nicht mit dem Kalendersonntag von Mitternacht zu Mitternacht geht, sondern „die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktags, spätestens um sechs Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen kann, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht“ (§ 105b). Auf Grund des § 105d der Novelle ist der Bundesrath zudem berechtigt, „insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten,“ weitere Ausnahmen zuzulassen. Noch sind diese Verordnungen nicht erlassen, und ist es überhaupt noch nicht sicher, wann die Vorschriften bezüglich der Sonntagsruhe (§§ 105a bis 105h) in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt ist der Bestimmung durch Kaiserliche Verordnung vorbehalten, und wird eventuell nach Erlaß derselben eine Aenderung der Arbeitsordnung in Form eines Nachtrags nothwendig werden.

Uebrigens möchten wir schon jetzt bemerken, daß die Ausführungs-Verordnungen zum Arbeiterschutzgesetz in Zulassung der Ausnahmen naturgemäß — namentlich im Uebergangsstadium — sehr weit gehen werden und den Arbeitgeber nicht der Pflicht entheben, selbständig zu prüfen, inwieweit in seinem Betrieb Sonn- und Festtags-Arbeit nothwendig ist, inwieweit sie vermeidbar ist, resp. in der Gewährung der Sonn- und Feiertagsruhe weiter zu gehen, als die Schablone des Gesetzes es gerade vorschreibt.

Die Betriebe, welche eine Unterbrechung nicht gestatten resp. auch Sonntags oder bis in den Sonntag hinein arbeiten lassen, sollten jedenfalls an den hohen Festen: Ostern, Pfingsten, Weihnachten 2c., eine längere Unterbrechung eintreten lassen.

Neben den Sonn- und Festtagsarbeiten, welche mit der besondern Natur des Betriebes gegeben sind (Betriebe mit ununterbrochener Feuerung, chemische Fabriken, Campagne- und Saison-Industrieen), kommen noch die Arbeiten in Betracht, welche die Wiederaufnahme des normalen Betriebes am kommenden Werktag bedingen und regelmäßig wiederkehren (Reparatur-Arbeiten 2c.), welche deshalb im Gesetze selbst ausgenommen sind (§ 105a), also keine besondere polizeiliche Genehmigung voraussetzen. Diese sind in § 12b vorgesehen. Damit auch solche Arbeiten nicht ohne zwingenden Grund an Sonn- und Festtagen geschehen und nicht mehr Leute, und diese nicht länger dafür in Anspruch genommen werden, als absolut nöthig ist, ist es gut, wenn der Fabrikherr selbst die Entscheidung darüber sich vorbehält. Nur so hat er auch die Garantie, daß die Arbeiten nicht

über den Rahmen des Gesetzes hinausgehen, da die Beurtheilung, ob wirklich alle Voraussetzungen des Gesetzes vorliegen, nicht immer leicht ist.

Im letzten Absatz dieses Paragraphen sind endlich die Fälle vorgesehen, in welchen aus besondern Anlässen, „zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens, ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß" von Sonn- oder Feiertagsarbeit eintritt, und wo deshalb besondere Erlaubniß erforderlich ist. Daß die Erlaubniß in Abschrift in der Fabrik angeschlagen wird, ist gesetzlich gefordert, empfiehlt sich auch schon aus dem Grunde, daß der Arbeitgeber nicht in Verdacht einer Gesetzes-Uebertretung kommt.

Um eine mißbräuchliche Ausdehnung der Sonntagsarbeiten zu verhüten, soll gemäß § 105 c Abs. 2 des Arbeiterschutzgesetzes ein genaues Verzeichniß geführt werden, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind und welches jederzeit sowohl der Ortspolizeibehörde wie dem Fabrik-Inspector auf Verlangen vorgelegt werden muß. Namentlich dem Fabrik-Inspector wird es sofort auffallen, wenn zu oft und zu zahlreich Arbeiter Sonntags beschäftigt wurden, und kann derselbe so gegebenen Falls Irrthümer aufklären, bösem Willen durch unvermuthete Revision entgegentreten. So soll durch das Verzeichniß die jedesmalige Einholung besonderer Erlaubniß ersetzt werden. Zur Entlastung des Arbeitgebers erscheint es zweckmäßig, die Arbeiter resp. Meister auf ihre bezügliche Verantwortung in der Arbeitsordnung hinzuweisen.

Auch in solchen Fällen, daß unaufschiebbare Arbeiten vorliegen, soll doch Rücksicht dahin getroffen werden, daß den Arbeitern wenigstens der zweite oder doch der dritte Sonntag freigegeben werde. Nur wenn es sich um kleinere Arbeiten handelt und diese den Arbeiter nicht am Besuch des Gottesdienstes hindern, soll von dieser Bestimmung abgesehen werden. Die Bestimmung (§ 105 c Abs. 3) geht dahin:

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

V. Arbeitszeit. Zuspätkommen.

Arbeitszeit.

§ 13. Die gewöhnliche Arbeitszeit ist für die erwachsenen Arbeiter, wenn nicht zeitweise besondere Bestimmungen getroffen werden:

Morgens von . . . bis . . . Uhr;

Nachmittags von . . . bis . . . Uhr, mit Ausnahme der Vorabende der [Tage vor den] Sonn- und Festtage[n], an welchen um . . . Uhr die Arbeit schließt und bis . . . Uhr geputzt wird.

(Zum Kaffeetrinken werden Pausen gewährt und zwar: von. . . . .)

(An den Vorabenden der hohen Feiertage . . . . schließt die Arbeit um . . . Uhr.)

Die Gesammt-Arbeitszeit einer Woche von sechs Arbeitstagen beträgt, incl. der für das Putzen der Maschinen bestimmten Zeit . . . . Stunden.

[Die bei den continuirlich betriebenen Maschinen oder Apparaten beschäftigten Arbeiter arbeiten in zwei Schichten, und zwar:

a. die Tagschicht von . . . . . Uhr früh bis . . . . . Uhr Abends;

b. die Nachtschicht von . . . . . Uhr Abends bis . . . . . Uhr früh.

Der wöchentlich vorzunehmende Wechsel der Tag- und Nachtschicht erfolgt dadurch, dass . . . .

Für die in Tagschicht beschäftigten Arbeiter bestehen folgende Pausen:

Morgens von . . . . . Uhr bis . . . . . Uhr. Mittags von . . . . Uhr bis . . . . . Uhr. Nachmittags von . . . . . Uhr bis . . . . . Uhr.

Für die bei Nacht beschäftigten Arbeiter sind folgende Arbeitspausen bestimmt: . . . .

Die sonstigen Tagarbeiter (Tagelöhner . . . . .) arbeiten Morgens von . . . . . Uhr bis 12 Uhr mit einer (Kaffee-) Pause von . . . . . Uhr bis . . . . . Uhr; Nachmittags von . . . . . Uhr bis . . . . . Uhr mit einer (Kaffee-) Pause von . . . . . Uhr bis . . . . . Uhr.

An den Vorabenden der Sonn- und Festtage schliesst die Arbeitszeit um . . . . . Uhr.

An den Vorabenden der hohen Festtage: Ostern, Pfingsten, Weihnachten schliesst die Arbeit um . . . . . Uhr und beginnt am (dritten) Tage nachher Morgens um . . . . . Uhr.]

Zeitweise Abänderungen der Arbeitszeit oder Pausen können nur durch den Fabrikherrn (Obermeister) (nach Anhörung des Arbeiter-Ausschusses) angeordnet werden und werden durch Anschlag in der Fabrik rechtzeitig bekannt gemacht.

(§ 13a.) Die Arbeitszeit für Arbeiterinnen (über 16 Jahre) ist an den fünf ersten Wochentagen: Arbeitszeit der Arbeiterinnen.

Morgens von . . . bis . . . Uhr (mit einer Pause von . . . Uhr bis . . . Uhr);

Nachmittags von . . . bis . . . Uhr (mit einer Pause von . . . Uhr bis . . . Uhr);

an den Tagen vor Sonn- und Festtagen:

Morgens von . . . bis . . . Uhr (mit einer Pause von . . . Uhr bis . . . Uhr);

Nachmittags von . . . bis . . . Uhr (die Zeit zum Putzen (an den Samstagen) eingerechnet.

Ueberstunden für Arbeiterinnen dürfen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage (über 10 Stunden hinaus) nicht und an den andern Tagen (über 11 Stunden hinaus) nur (mit Genehmigung der Polizeibehörde

und nur) dann stattfinden, wenn es durch Anschlag bekannt gemacht ist. (§ 137.)

Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter.

(§ 13b.) Für die jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren ist die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende, in den Arbeitssälen besonders angeschlagene Arbeitszeit maßgebend, für deren genaue Innehaltung Meister wie Angestellte verantwortlich sind.

Mittagspause für verheirathete Frauen.

(§ 13c.) (Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, können nach vorheriger Anzeige beim Obermeister Mittags eine halbe Stunde früher die Fabrik verlassen.)

[Arbeiterinnen (über 16 Jahre), welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt [1]].

Schutz für Wöchnerinnen.

(§ 13d.) Wöchnerinnen dürfen während (vier) Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

[Wöchnerinnen dürfen während (sechs) Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.]

Regelung der Arbeitszeit.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit muß in der Arbeitsordnung angegeben werden. Aus diesem Anlaß sollten die Arbeitgeber in eine erneute ernste Prüfung darüber eintreten, ob sich nicht eine Reduction der Arbeitszeit empfehlen möchte. Auf Grund vielfacher Erfahrungen und Mittheilungen sowohl Privater wie auch der Fabrik-Aufsichtsbeamten u. A. läßt sich die Thatsache nicht leugnen, daß vielleicht in den meisten Fabriken Deutschlands eine angemessene Herabsetzung der Arbeitszeit recht wohl möglich und im Interesse nicht bloß der Arbeiter, sondern auch der Arbeitgeber wünschenswerth ist. Um nur die Stimmen zweier hervorragender bekannter Arbeitgeber anzuführen: Sowohl Herr Oechelhäuser wie Herr Roesicke beklagen es lebhaft, daß, wie „ein großer Theil der Fabrikanten aus Hang an dem Althergebrachten und aus Furcht vor der Concurrenz jeder Neuerung widerstreitet", so auch speciell bezüglich der Arbeitszeit „in manchen Gegenden denselben im Großen und Ganzen noch gar nicht ein Mal die Idee gekommen zu sein scheint, in ihrem eigenen Interesse, geschweige denn aus Rücksichten der Humanität, zu untersuchen, bis auf welche Grenze sich die Arbeitszeit ermäßigen läßt, ohne hierdurch das Arbeitsquantum zu verringern"[2]). Und doch gibt es „sehr wenige Fälle, wo sich bisher nicht stets die Erkenntniß auf Grund

[1]) Wortlaut des Gesetzes (§ 137 Abs. 4).

[2]) S. Roesike, Arbeiterschutz. Dessau 1887. S. 35. Oechelhäuser, Die socialen Aufgaben der Arbeitgeber. Berlin 1887. S. 25.

thatsächlicher Beobachtungen Bahn gebrochen hat, daß eine vernünftige Herabsetzung der Arbeitszeit der Qualität der Arbeit nur zu Gute gekommen ist und ihre Quantität nicht vermindert hat", so daß die Fabrikanten „auch bei denselben Löhnen durch die Ersparniß an Fabrications-Unkosten noch bedeutenden Vortheil ernteten". Herr Oechelhäuser fordert es als „humane Pflicht und auch als ein Gebot des eigenen Interesses, daß überall, wo es noch nicht geschehen, der Arbeitgeber die gründlichste Untersuchung anstellt, um die Grenzen zu ermitteln, wo die kürzeste Arbeitszeit sich mit der besten und höchsten Arbeitsleistung deckt. Das Resultat dieser Untersuchung wird fast in jedem Falle dahin gehen, daß die Herabsetzung auf eine 10-, höchstens 11stündige Arbeitszeit für alle Gewerbszweige zulässig und in allen Beziehungen vortheilhaft für beide Theile ist. Die humanen Anschauungen einzelner Arbeitgeber können hierbei sehr wirksam unterstützt werden, wenn die Handelskammern, Vereine der Gewerbetreibenden usw. auf die gemeinsame und gleichzeitige Durchführung solcher Maßregeln in ganzen Districten hinwirken". Auch Herr Roesicke ist der Ansicht, daß für die Arbeitgeber auch ohne Lohnreduction bei einer angemessenen Herabsetzung der Arbeitszeit „sich sehr bald ein Ausgleich dadurch ergeben würde, daß die Arbeitsleistung der früher hinsichtlich der Arbeitszeit überbürdeten Arbeiter eine größere würde, und daß durch Anschaffung neuer Maschinen oder sonstiger technischer Verbesserungen innerhalb einer kürzern Frist das frühere Arbeitsquantum bewältigt werden würde".

Möchten unsere Arbeitgeber der Mahnung solcher Männer, denen doch eigene Erfahrungen, wie namentlich auch die Fühlung mit erfahrenen Fabrikanten in reichem Maße zur Seite stehen, Folge geben, und es mit Kürzung der Arbeitszeit ein Mal versuchen. Oft genug haben uns Fabrikanten selbst versichert, daß die Arbeiter bei Herabsetzung der Arbeitszeit, z. B. wegen schlechten Geschäftsganges, aus Rücksicht auf Lichtersparniß (im Frühjahr oder Herbst) 2c. bei Accordlöhnung bald dasselbe verdient hätten, wie vorher bei längerer Arbeitsdauer; wie umgekehrt bei Verlängerung der Arbeitszeit wohl vorübergehend eine Steigerung der Leistungen sich erreichen lasse, dieselben aber gar bald wieder auf das frühere Niveau der Leistungen herabgingen. Nichtsdestoweniger bleibt's beim gewohnten Schlendrian, Keiner hat den Muth, sich von der allgemeinen Gewohnheit zu emancipiren. Daß nicht bloß die Maschine, sondern vor allem auch die körperliche Leistungsfähigkeit, Fleiß, Geschicklichkeit und Tüchtigkeit mit in die Waagschale fallen, beweisen die großen Lohnunterschiede bei denselben Accordsätzen sowohl

der verschiedenen Arbeiter, wie in den verschiedenen Lohnperioden. So sind die Löhne vor Fastnacht und Kirmeß gewöhnlich am höchsten.

Vor allem sind es auch moralische Factoren, welche die persönliche Tüchtigkeit und den wirthschaftlichen Erfolg bedingen, und die ihrerseits in erster Linie wieder bedingt sind durch ein solides, wohlbestelltes Familienleben; dieses aber ist auf die Dauer nur möglich, wenn dem Arbeiter auch die Zeit und Stimmung bleibt, sich der Familie zu widmen.

Das neue Arbeiterschutzgesetz hat zunächst von einer Begrenzung der Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter abgesehen; nur „für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, können durch Beschluß des Bundesrathes Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden". (§ 120e Abs. 3). Neu ist dagegen der elfstündige Maximal-Arbeitstag für weibliche Arbeiter und das Verbot der Nachtarbeit (zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens) für diese. Der § 137, welcher die Beschäftigung der Arbeiterinnen überhaupt neu regelt, bestimmt:

Maximal-Arbeitstag für Arbeiterinnen.

> Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden.
>
> Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahren darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.
>
> Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.
>
> Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.
>
> Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht, und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

Fabriken, welche weibliche Arbeiter in größerer Zahl beschäftigen, werden gewiß zweckmäßiger Weise ihren ganzen Betrieb diesen Bestimmungen entsprechend regeln. Gut eingerichtete Fabriken können und sollten auch noch einen Schritt weiter gehen und den allgemeinen zehnstündigen Arbeitstag, wie er für die „jungen Leute" (von 14—16 Jahren) maßgebend ist (§ 136), einführen. Wenn auch vielleicht zunächst eine Minderung der Gesammtarbeitsleistung (nach Quantität) eintreten würde — gemäß Erfahrung einer Reihe von z. B. Webereien würde dieselbe gar bald durch intensivern Fleiß und sorgsamere Ausnutzung der Arbeitszeit mit gleichzeitig gehobener Arbeitsfrische und Freudigkeit sich ausgleichen.

Arbeitszeit für jugendl. Arbeiter.

Ist die Arbeitszeit für die erwachsenen männlichen wie weiblichen Arbeiter gleich geregelt, so bedarf es auch in der Arbeitsordnung natürlich keiner besondern Festsetzung für

die Arbeiterinnen. Die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter muß gemäß Gesetz in der Fabrik durch Anschlag bekannt gegeben werden, bezüglich dieser kann also in der Arbeitsordnung einfach auf diese Bekanntmachung hingewiesen werden. Wenn aber in der Fabrik allgemein die zehnstündige Arbeitszeit besteht, dann bedarf es für die jugendlichen Arbeiter nur noch der Angabe der Pausen, falls diese von den allgemeinen Pausen abweichen (§ 136), um in der Arbeitsordnung selbst die Arbeitszeit der verschiedenen Arbeiter-Kategorien zu regeln. (Die Pausen für die jugendlichen Arbeiter sind gemäß Gesetz für Mittags auf eine Stunde, für Morgens und Nachmittags auf je eine halbe Stunde mindestens bemessen — eine Bemessung, die den erwachsenen Arbeitern meistens wenig paßt. Eine andere Regelung der Pausen kann auf Grund des § 139 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. — Die Ausnahmestellung der Spinnereien bezüglich der Arbeitszeit der „jungen Leute" ist durch das Arbeiterschutzgesetz aufgehoben.

Bemerkt sei noch, daß die Arbeitszeit der weiblichen und jugendlichen Arbeiter, die Pausen und jede Abänderung derselben bei der Ortspolizeibehörde angezeigt werden müssen (§ 138). Ferner muß eine Tafel mit den gesetzlichen Bestimmungen in der Fabrik aushängen und ebenso ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter (nicht der Arbeiterinnen).

Eine besondere Regelung der Arbeitszeit ist noch nothwendig für die Arbeiter, welche in ununterbrochenen Betrieben in Tag- und Nachtschicht thätig sind. Auch für die Nachtschicht müssen hier unseres Erachtens die Pausen genau angegeben werden, um dem Gesetze (§ 134b) zu genügen; ebenso muß die Regelung der Wechselschicht sich klar aus der Arbeitsordnung ergeben. Betriebe mit Tag- und Nachtschicht.

Von Ueberstunden sollte möglichst abgesehen werden. Jede Abweichung von der Regel stört den geordneten Gang in den Familien, abgesehen von den Gefahren für die Sittlichkeit, die die späten oder frühen Gänge von oder zu der Fabrik mit sich bringen. Häufigere Ueberstunden schädigen auch die Gesundheit und stellen den Segen des kurzen Arbeitstages wieder in Frage. Bei sorgfältiger Ueberlegung und umsichtiger Disposition lassen sich in der Regel Ueberstunden recht wohl vermeiden, wenigstens für den Gesammtbetrieb. Wir kennen Fabriken, die nie generell Ueberstunden machen (trotz zehnstündiger Arbeitszeit). Jedenfalls sollte der Arbeitgeber sich selbst das Recht vorbehalten, Ueberstunden zu genehmigen, nicht aber der einzelne Meister berechtigt sein, willkürlich Ueberstunden anzusetzen. Ueberstunden (über zehn Stunden hinaus) für jugendliche und (über 11 resp. 10 Stunden hinaus) für weibliche Arbeiter bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde resp. der höhern Behörden. Hier ist es doppelt nothwendig, daß der Arbeitgeber es den Meistern strenge verbietet, selbstständig Ueberstunden anzusetzen, damit er nicht mit dem Gesetze in Conflict kommt. Auch wird es sich empfehlen, eventuell Abschrift der behördlichen Erlaubniß (ebenso wie bei der Sonntagsarbeit s. § 12b) anzuschlagen, damit jedem Verdacht der Arbeiter, als ob der Arbeitgeber gegen die gesetzlichen Bestimmungen handele, die Spitze abgebrochen sei. Ueberstunden.

Schluß am Sonnabend.

An den Vorabenden der Sonn- und Festtage soll die Arbeitszeit für die Arbeiterinnen höchstens 10 Stunden betragen und spätestens um $5\frac{1}{2}$ Uhr schließen. Für Ueberstunden darf an diesen Tagen die Ortspolizeibehörde Erlaubniß nicht ertheilen. Hoffentlich findet diese Regelung — früherer Schluß der Arbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage, vor allem der hohen Festtage (Ostern, Pfingsten, Weihnachten) — allgemeine Nachahmung auch für die Beschäftigung der Männer. An diesen Tagen gibt's in jeder Familie reichlich zu thun: Schrubben, Waschen, Einkäufe besorgen rc., so daß die Frau die Mithülfe auch des Mannes recht wohl gebrauchen kann. Müssen die Arbeiter zum Theil vielleicht noch einen weiten Heimweg machen, so daß sie überhaupt bloß die Sonn- und Feiertage in ihrer Familie zubringen, dann sollte erst recht Samstags früher, wo möglich schon Mittags oder vielleicht (ohne Mittagspause) um 2 Uhr, die Arbeit schließen. Für die katholischen Arbeiter hat der frühere Schluß der Arbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage noch eine besondere Bedeutung, indem ihnen dadurch der Empfang der Sacramente wesentlich erleichtert wird.

Schutz der verheiratheten Frauen.

Was den Schutz der verheiratheten Frauen anbelangt, so hat das Arbeiterschutz-Gesetz sich in sehr engen Grenzen gehalten. Die Bestimmung bezüglich der $1\frac{1}{2}$ stündigen Mittagspause hat nur soweit Werth, als die Arbeitgeber gerecht und wohlwollend genug sind, den Absichten des Gesetzes zu entsprechen. Auf Antrag sollen jene eine halbe Stunde früher entlassen werden (falls die allgemeine Mittagspause bloß eine Stunde dauert). Selbstverständlich werden diese Arbeiterinnen nicht den Muth haben, den Antrag zu stellen, wenn der Meister oder gar der Arbeitgeber selbst die Erlaubniß nur widerwillig gibt. Weil es Fälle gibt, wo die Frau von der Vergünstigung (z. B. wegen zu großer Entfernung von ihrer Wohnung) doch keinen Gebrauch machen könnte, hat man von dem allgemeinen gesetzlichen Zwang abgesehen, — zugleich aber in der Erwartung, daß unsere Arbeitgeber nobel genug sein würden, diese Bestimmung auch ehrlich im Geiste des Gesetzes durchzuführen.

Schutz der Wöchnerinnen.

Die weitere Bestimmung, welche den verheiratheten Frauen zu Gute kommt, ist die Ausdehnung der freien Zeit für Wöchnerinnen von drei Wochen auf sechs Wochen, resp. auf vier Wochen, falls dann der Arzt den Wiedereintritt in die Fabrik für unbedenklich erklärt. In der Schweiz ist eine freie Zeit von im Ganzen acht Wochen vorgesehen (mit der Maßgabe, daß frühestens sechs Wochen nach der Niederkunft der Wiedereintritt gestattet ist); Oesterreich hat sechs Wochen (nach der Niederkunft) vorgeschrieben. Diese Frist sollte jeder Arbeitgeber als

Mindestmaß aufnehmen. Es kommt nicht bloß die Rücksicht auf die Mutter, sondern auch die Pflege und Ernährung des Kindes in Betracht.

Der Schweizer Fabrik-Inspector Schuler theilte auf dem hygienischen Congreß in Wien 1885 mit, daß in seiner Heimath, wo früher die Kindersterblichkeit im ersten Jahre (mit Einschluß der Todtgeborenen) durchschnittlich mehr als 29 Procent, selbst in die 30 betrug, dieselbe in wenigen Jahren nach Einführung des Wöchnerinnen-Ausschlusses um fünf Procent sank und seit Jahren ungefähr dem schweizerischen Mittel entsprochen hat, statt früher in der schweizerischen Statistik mit den höchsten Ziffern zu figuriren. „Es stellte sich zugleich heraus, daß die Sterblichkeit bei den Fabrikarbeiter-Kindern im ersten Monate eher geringer war, als bei denen der Handwerker und Bauern, daß sie aber in den spätern Monaten, d. h. mit dem Aufhören der Mutterpflege, zu höhern Ziffern anstieg, als bei der übrigen Bevölkerung. Die gleiche Abnahme der Kindersterblichkeit hat man in Mühlhausen i. E. beobachtet."

In Deutschland ist die Ausdehnung des Wöchnerinnen-Schutzes auf 6 Wochen um so weniger bedenklich, als die organisirten Krankenkassen berechtigt sind, die Wöchnerinnen-Unterstützung allgemein auf 6 Wochen zu erhöhen.

Allmäliger Ausschluß der verheiratheten Frauen aus der Fabrik.

Freilich, was besagen alle diese scheinbaren Maßnahmen gegenüber der immer wiederkehrenden bedeutungsvollen Frage der Zurückführung der verheiratheten Frau an den häuslichen Herd! Hier liegt die Entscheidung über die Zukunft unseres Volkes. Es gibt keine Frage von solcher principiellen Bedeutung und zugleich von solcher praktischen Tragweite und — Schwierigkeit, wenigstens dort, wo die Fabrikbeschäftigung der verheiratheten Frauen ein Mal üblich geworden ist und die Familien auf dieses Mitverdienst der Frau nicht glauben verzichten zu können. Kein gewissenhafter Arbeitgeber kann sich dem Ernst dieser Frage entziehen.

Die Bedeutung der Hausfrau für das Familienleben liegt so klar, daß es fast beleidigend wäre, dieselbe noch näher darzulegen. Es sei uns nur gestattet, das Urtheil eines praktischen Arztes hier anzuführen, welcher die Folgen der Fabrikbeschäftigung der Frau in hygienischer Hinsicht schildert.

„Jeder beschäftigte Fabrikarzt", so führt Herr Geh. Medicinal- und Regierungsrath Dr. Schwartz in Köln in einem Referat für die 58. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Straßburg aus, „wird es bestätigen müssen, daß durch die unnatürliche Trennung der verheiratheten Frau vom häuslichen Herde nicht nur die Gesundheit der Frau und ihrer kleinen Kinder, sondern auch die Gesundheit des Mannes in hohem Grade gefährdet und oft dauernd untergraben, also das ganze Familienwohl zerstört wird . . .

„Soll die Frau eines Arbeiters im eigenen Hauswesen ihre Pflichten erfüllen, den Wohnraum, der so häufig auch gleichzeitig zum Kochen und Schlafen dienen muß, nothdürftigst gereinigt, gelüftet, geordnet und erwärmt halten, soll sie Bett- und Leibwäsche, Kleidungsstücke ausbessern und reinigen, gesunde Kost für die ganze Familie bereiten, sogar, wie solches auf dem Lande erforderlich, Gemüsegarten bestellen und die Hausthiere verpflegen, um gesunde Nahrung zu erhalten, dann ist Zeit und Kraft einer solchen

Arbeiterfrau derartig in Anspruch genommen, daß ihr eine noch weitere Beschäftigung in Fabrik-Localen ohne mehr oder weniger vollständige Vernachlässigung ihrer häuslichen Pflichten unmöglich ist. Dazu kommt, daß nach naturgemäßem Verlaufe der Dinge die Arbeiterfrauen in der Regel sich entweder im Zustande der Gravidität, des Puerperiums oder der Lactation befinden und durch die mit den genannten Vorgängen verbundenen Leiden und Beschwerden in ihrer Arbeitsfähigkeit in manchfachster Art gehemmt sind. Alle Lasten, welche in den bemittelten Ständen sich vertheilen auf Mägde, Köchinnen, Wäscherinnen, Ammen, Wärterinnen, sogenannte Stützen der Hausfrau und wie der sonstige lebendige Hülfsapparat noch heißen mag, alle diese Lasten müssen von der Arbeiterfrau, welche ihre Pflichten gegen Mann und Kinder erfüllen will, allein getragen werden. Wird nun eine derartig durch ihre häuslichen Arbeiten bereits überlastete Frau noch in entlegener Fabrik beschäftigt, so muß sie entweder im Kampfe zwischen Haus- und Fabrikdienst ihre Kräfte und Gesundheit aufreiben oder auf die Erfüllung ihrer häuslichen, namentlich ihrer Mutterpflichten Verzicht leisten. Besuchen wir dann eine derartige ohne weibliche Aufsicht gelassene Arbeiterwohnung, so finden wir die Wohnräume strotzend von Schmutz und mikroskopischem Ungeziefer, überall Unordnung und Zerstörung, keinerlei geeignete Kochapparate, die kleinen Kinder verwahrlost, blutarm, scrophulös oder sonstwie kränkelnd, weil dieselben nicht nur der Muttermilch, sondern überhaupt der nothwendigsten Mutterpflege entbehren müssen. Der Mann, welcher zu Hause weder gekochte Kost noch irgendwie behaglichen Aufenthalt findet, verfällt dann allmälig der Schnapsbude und dem seine körperliche und geistige Gesundheit zerstörenden Fuselgifte, so daß wir in solcher Arbeiter-Familie, wenn auch Mann, Frau und Kinder dreifachen Lohn in Fabriken verdienen, doch nur Unordnung, Unreinlichkeit, Armuth und Kränklichkeit antreffen. Daß derartige Arbeiter-Wohnungen in ähnlicher Weise, wie die sogenannten Pennen der Vagabonden, auch die eigentlichen Züchtungs-Anstalten der meisten ansteckenden Krankheiten sind, welche sich von hier aus durch Schulen, Fabriken und sonstigen Verkehr verbreiten, ist eine durch die tägliche Erfahrung erwiesene Thatsache. In den Wohnungen der arbeitenden Volksklassen sind deshalb noch die wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege zu lösen, welche aber ungelöst bleiben müssen, wenn nicht entweder durch die Macht der Volkssitte oder der Gesetzgebung die verheirathete Frau wieder genöthigt wird, vor allem ihre natürlichen Pflichten gegen Mann und Kinder im Hause zu erfüllen . . ."

Herr Geheimrath Schwartz erachtet es auch selbst „den Interessen der Industrie mehr förderlich, da Männer und erwachsene Kinder gesunder und also auch für alle Arbeiten leistungsfähiger werden müssen, sobald sie sich im geordneten Familienverbande befinden und durch die Hausarbeit der Frau eine geeignete körperliche Pflege erhalten. Der Werth der häuslichen Frauenarbeit wird in der Regel weit unterschätzt, weil derselbe sich nicht, wie der Fabriklohn, in klingender Münze darstellt. Thatsächlich kommen aber die Arbeiter, deren Frauen Hauswesen und Kinderpflege selbst besorgen, weiter wie diejenigen, deren Frauen in Fabriken gehen, der Hausarbeit sich entwöhnen und dann in der Regel den Fabriklohn für Putz und Näschereien wieder verausgaben."

Gewiß, das gesetzliche Verbot der Fabrikthätigkeit verheiratheter Frauen würde zunächst manche Familie, wo die Frau mitverdient, hart treffen. Der Weg freier Initiative der Arbeitgeber verdient jedenfalls den Vorzug. Möchten einsichtigere, wohlwollende Arbeitgeber mit ihrem Beispiele vorangehen: die Frau in den

Wirkungskreis zurückzuführen, den Gott ihr angewiesen, und somit der allgemeinen gesetzlichen Reform die Wege zu bahnen.

Nächste Aufgabe würde es sein, bezüglich der Zahl, der persönlichen und Familien-Verhältnisse der in seiner Fabrik beschäftigten Frauen sich genau zu unterrichten. Die meisten Arbeitgeber wissen nicht um diese Dinge, und selbst von den Wöchnerinnen wird kaum Notiz genommen. Wenn der Arbeitgeber sich orientirt hat, dann wird er die dringendsten Fälle zuerst zu berücksichtigen suchen, sei es, daß er solche Frauen ganz entläßt und ihnen durch Beschäftigung im Hause (Röppen, Spulen, Zwirnen, Nähen x.) oder sonstwie Entschädigung bietet, sei es, daß sie entlastet werden, indem sie auf halbe Tage oder einen Tag um den andern beschäftigt werden, indem sie Mittags und Abends, auch Samstags, früher entlassen werden. Wenn der Arbeitgeber selbst nicht Zeit findet, die einzelnen Fälle und ihre Abhülfe zu prüfen, dann kann er auch einen wohlwollenden Beamten unter dem Beirath verständiger Arbeiter („Arbeiter-Ausschuß") damit betrauen.

Wo so hochwichtige Ziele in Frage kommen, dürfen auch einige materielle Opfer nicht gescheut werden, sei es, daß dem Lohne des Mannes etwas zugesetzt, demselben eine bessere Arbeitsstelle zugewiesen wird, daß ein Kind in Arbeit genommen wird, sei es, daß, wenn es auch mit einigen Umständen und Kosten verknüpft ist, der Frau Arbeit im Hause gegeben wird, sei es, daß die Arbeitsstelle in der Fabrik gewechselt wird, so daß die Frau nicht mehr so an die Stunde gebunden ist, sei es endlich, daß Prämien für die jungen Eheleute ausgesetzt werden, wenn die Frau nicht mehr zur Fabrik geht x. Die Bekämpfung der Fabrikthätigkeit und bessere häusliche Ausbildung der jungen Arbeiterfrauen wären auch wohl würdige und geeignete Zwecke, bei Familienfesten, Erinnerungstagen, Jubiläen x. durch Stiftungen und Geschenke reichlichere Förderung zu finden; es wäre der beste Dank und die sicherste Gewähr für Gottes Segen auch in der eigenen Familie.

Für die Arbeiterfamilie ist der Verzicht auf den Mitverdienst der Frau zunächst immer noch ein größeres Opfer wie für den Arbeitgeber; erst allmälig und für die Zukunft gleicht sich der Verlust durch Ersparnisse im Haushalt, durch ein geordnetes, innigeres Familienleben, namentlich durch den Segen einer guten Kinder-Erziehung wieder aus. Dieser Segen kommt, wie den Eltern, so vor allem auch der Industrie und dem Vaterlande zu Gute, wie umgekehrt die Fabrikthätigkeit der Frauen sich in einem zerrütteten Familienleben, in einem physisch und sittlich entarteten Geschlecht, aus dem die Socialdemokratie Recruten gewinnt, an der ganzen Gesellschaft rächt. Die Arbeitgeber sollten deshalb um so weniger vor einigen Opfern zurückschrecken, wie denn selbst die Armenverwaltung einsichtig genug sein sollte, die Wittwen und Familien etwas reichlicher zu unterstützen, um die Frauen und Mütter dem Hause zu erhalten. (In M. Gladbach z. B. ist es stete Praxis, Wittwen, welche zwei, drei oder mehr Kinder haben, so und mit der Maßgabe zu unterstützen, daß sie nicht zur Fabrik zu gehen brauchen.)

In Familien mit zwei und mehr Kindern lohnt sich überhaupt die Fabrikthätigkeit der Mutter auch materiell nicht mehr. Die Mehrkosten für den Haushalt, für die Nahrung, Kleidung, die Pflege der Kinder x. wiegen den Verdienst auf. Oft sind auch die Mütter körperlich nicht mehr im Stande, die Fabrikarbeit auszuhalten. So geben sie denn mehr oder weniger gezwungen die Arbeit auf — dann aber vielfach zu spät, um die physischen und moralischen Schäden im Familienleben wieder auszugleichen. Anderseits wird der materielle Ausfall jetzt, wo die Zahl der Kinder sich mehrt, die Kosten größer werden, doppelt empfunden . . . zu dem moralischen Elend gesellt sich nun auch die materielle Noth.

Wenn man dieses in Erwägung zieht, wenn man weiter mit der Thatsache rechnet, daß der Mitverdienst der Frau in den ersten Jahren der Ehe durchaus nicht etwa

zurückgelegt, gespart wird, sondern höchstens zur Tilgung der Schulden, mit denen die Ehe gleich begonnen wird, verwendet wird, dann muß man erst recht zu der Ueberzeugung kommen, eine wie zweifelhafte Wohlthat die Fabrikthätigkeit der Frau ist. Zunächst bietet der Mitverdienst der Frau eine Verlockung zur leichtsinnigen frühen Heirath; es richtet sich die junge Familie in ihrer ganzen Lebenshaltung auf diesen Mitverdienst der Frau ein; dann, mit der sich mehrenden Zahl der Kinder, den steigenden Ausgaben steigt nicht bloß der Verdienst nicht mit, sondern es zwingt früher oder später die harte Nothwendigkeit die Mutter zur Aufgabe der Arbeit und fällt auch dieser Verdienst noch aus. Ist es da nicht viel richtiger und humaner, daß den jungen Leuten schon bei Gründung der Familie Klarheit darüber wird, daß der Mann die Familie ernähren muß — daß die junge Familie sich sofort darauf einzurichten gezwungen ist?! Die Fabrikarbeit der Frau ist jetzt geradezu eine Verlockung und Prämie der frühen leichtsinnigen Eheschließungen; umgekehrt würden die jungen Leute sich den ernsten Lebensschritt viel mehr überlegen, auch eher sparen, wenn mit der Verheirathung sich die Thore der Fabrik für die Frau schlössen.

Die Arbeitgeber wie Arbeiter müssen sich über diese Verhältnisse klar werden, die Arbeiter in diesem Sinne erzogen werden. Die Erfahrungen solcher Fabriken, welche Frauen grundsätzlich nicht beschäftigen (z. B. F. Brandts-M. Gladbach, D. Peters & Cie.-Neviges), beweisen, daß die Arbeiter dieser Einsicht wohl zugänglich sind: daß auf dem Fabrikverdienst der Frau kein Segen ruht und daß die Frau genug thut, wenn sie den Haushalt gut versieht, die Kinder rein und nett hält, dem Manne ein ordentliches Essen bereitet, Allen das Heim behaglich zu gestalten weiß. Wenn keine Kinder da sind: nun, dann muß der Mann erst recht die Familie ernähren können.

Zuspätkommen

§ 14. Wer Morgens oder Mittags ohne genügende Entschuldigung (mehr als (5) (10) Min.) zu spät zur Arbeit kommt [später als (5) (10) Min. (nach dem Ansetzen der Dampfmaschine) (nach dem Glockenzeichen) erscheint], wird für die erste halbe Stunde mit (10 Pfennig), für jede folgende halbe Stunde mit weitern (10 Pfennig) bis zu (30 Pfennig) bestraft; wer dieserhalb in vier Wochen mit (2 Mark) oder mehr bestraft werden muß, erhält in der Regel die Kündigung. Diese Strafgelder fließen in die Arbeiter-Unterstützungskasse [Familienkrankenkasse] [Krankenkasse] gemäß deren Statuten.

(Als Regel gilt bis auf Weiteres: Wer nur ein Mal in einer Woche weniger als (eine halbe Stunde) zu spät kommt, wird nicht bestraft.)

Strafen für Zuspätkommen.

Die Strafen sind verhältnißmäßig niedrig angesetzt und zugleich als praktische Regel vorgeschlagen, daß, wer nur ein Mal in einer Woche weniger als eine halbe Stunde zu spät komme, von Strafe frei bleiben soll. Damit aber nicht anderseits eine zu große Unordnung, ein Schlendrian eintrete, soll derjenige, welcher in vier Wochen mit zwei Mark oder mehr wegen Zuspätkommens bestraft wird, die Kündigung erhalten.

Strafgelder sind immer ein „ärgerliches“ Geld, zumal wenn der Arbeiter vielleicht unschuldig ist. Auch der Arbeiter kann „sich verschlafen“, kann sich verrechnen bezüglich der Zeit; Regen, Schnee und schlechter Weg können sich hindernd entgegenstellen. Auch häusliche Angelegenheiten: Krankheit von Frau und Kindern, eigenes Unwohlsein 2c. können

ein späteres Kommen verursachen. Da heißt es in der That: etwas Milde und Geduld walten lassen, und ist es geradezu eine Härte, dem vielleicht keuchend herbeieilenden Arbeiter das Thor vor der Nase zuzuschlagen und ihn auf Stunden auszuschließen, wie es in manchen Fabriken üblich ist. Eine Strafe von 10, 20 oder 30 Pfennig wird vom Arbeiter, der dieselben sauer verdienen und — schon gut rechnen muß, wenn er dieselben wieder zusammensparen soll, schon bitter genug empfunden, und sollte auch schon bei solchen mildern Strafen eine gewisse Nachsicht bei Beurtheilung von Entschuldigungen walten. Man soll die Leute nicht ohne Noth mißmuthig und unzufrieden machen — auch schon deshalb, weil der Arbeiter leicht Gelegenheit findet, seiner Unzufriedenheit (durch Vernachlässigung der Arbeit, Verschwendung des Materials 2c.) Luft zu machen.

Will der Arbeitgeber ein wirksameres Mittel, die Arbeiter an Regelmäßigkeit zu gewöhnen, so wähle er den Weg der Prämie. „Wer den ganzen Monat hindurch kein Mal zu spät kommt, erhält eine Mark Prämie": mit diesem Aufschlag wird den Arbeitern ein kräftiger Ansporn gegeben sein. Daneben können die Strafen bleiben. (Bezüglich der Festsetzung 2c. vergleiche § 31.)

§ 15. Niemand darf die Arbeit verlassen oder von derselben wegbleiben, wenn nicht Krankheit oder dringende Hindernisse, deren Beseitigung nicht in seiner Macht steht, ihm die Arbeit unmöglich machen; in jedem Falle hat Jeder sich persönlich oder durch einen seiner Mitarbeiter oder eine sonstige zuverlässige Person bei seinem (Obermeister) (Abtheilungsmeister) oder (auf der Wiegkammer) zu entschuldigen. Fehlen bei der Arbeit.

Wer ohne Entschuldigung (resp. Erlaubniss) mehr als zwei Tage ausbleibt, verliert das Recht auf Weiterbeschäftigung und gilt als widerrechtlich aus dem Arbeitsverhältniß ausgeschieden.

Untersagt ist es, während der Arbeitszeit oder vor der zum Verlassen der Fabrik bestimmten Zeit in den Gängen der Fabrik oder auf dem Hofe sich anzusammeln. Ansammlung auf dem Hofe.

Für Ueberstunden, soweit solche für einzelne Abtheilungen der Fabrik unumgänglich nothwendig werden sollten, bedarf es stets eines besondern Auftrages des Principals (oder des Obermeisters). Ueberstunden.

VI. Festsetzung und Auszahlung der Löhne.

§ 16. Die Tagelöhne unterliegen der besondern Vereinbarung in jedem einzelnen Falle, während die Accordlöhne (und Prämien) in den Arbeitssälen angeschlagen sind. [Die Festsetzung der Tagelöhne wie der Accord-Sätze ist der besondern Vereinbarung vorbehalten.] Alle Abänderungen von Löhnen (und Prämien) treten erst (14 Tage) nach dem nächsten Kündigungstage in Kraft. Festsetzung der Löhne.

Löhnung der Ueberstunden.

(Ueberstunden werden besonders berechnet. Für gewöhnliche Ueberstunden wird eine Lohnzulage von (10 Pfg.) pro Stunde [von . . . Procent] gewährt; für Ueberstunden in der Nachtzeit (von Abends . . . Uhr bis Morgens . . . Uhr) beträgt dieselbe (20 Pfg.) [. . . Procent]. Arbeiten an den Sonn- und Festtagen gelten den Nachtüberstunden gleich.)

(Für regelmässige Nachtschichten wird keine besondere Vergütung gewährt.)

Unterbrechung einer Accord-arbeit.

(Tritt ein Arbeiter vor Beendigung einer bestimmten [übernommenen] Accord-Arbeit (unter Innehaltung der Kündigungsfrist) aus der Fabrik aus, so erhält er so viel an Lohn, als dem Werthe der geleisteten Arbeit entspricht. Falls eine Einigung bezüglich der Höhe dieses Betrages nicht erzielt wird, entscheidet der Arbeiter-Ausschuss endgültig.)

Auszahlung des Accordlohnes beim Austritt aus der Arbeit.

In Textilfabriken ist die Berechnung der in Accord vergebenen Arbeiten leicht, und ist es deshalb auch selbstverständlich, daß z. B. dem Weber bei seinem Ausscheiden so viel Meter an Webelohn bezahlt werden, als er bis zu dem Tage fertig gestellt hat. Schwieriger ist die Berechnung bei solchen Accordarbeiten, die längere Zeit in Anspruch nehmen, vielleicht durch eine Gruppe von Arbeitern übernommen sind und für welche nur im Ganzen ein Lohn festgesetzt ist (z. B. in Maschinenfabriken). Hier besteht nun vielfach die — unseres Erachtens ungerechte — Bestimmung, daß der Arbeiter, wenn er vor Beendigung des Accordes ausscheidet, nur den Tagelohn, der gewöhnlich als Abschlagszahlung ausbezahlt wird, nicht aber den Accord-Zuschlag erhält.

Wenn der Arbeiter unter Innehaltung der Kündigungsfrist die Arbeit verläßt, dann hat er auch ein Anrecht auf volle Bezahlung seiner geleisteten Arbeit, ohne Rücksicht darauf, ob die gerade in Angriff genommene Arbeit an dem Tage, wo er ausscheidet und auszuscheiden berechtigt ist, fertig wird oder nicht. Gewiß kann über die Abschätzung der Arbeit ein Zweifel entstehen, und empfiehlt es sich deshalb, in der Arbeitsordnung eine Instanz vorzusehen, deren Entscheidung als endgültig gilt; aber selbst diese Entscheidung sollte sich nicht der Fabrikherr allein zuweisen, sondern es sollte etwa der Arbeiter-Ausschuß diese Instanz bilden. Etwas anders steht ja die Sache, wenn der Arbeiter unter Contractbruch die Arbeit verläßt. Da muß er auch die Folgen tragen. Aber auch hier würde es unseres Erachtens richtiger sein, wenn der Fabrikherr auch jeden Schein, als ob er aus dem Contractbruch Vortheil ziehen möchte, vermeidet, sei es nun, daß er dem Arbeiter, welcher die nicht vollendete Arbeit übernimmt, den ganzen Ueberverdienst zuweist, sei es, daß derselbe an die Krankenkasse rc. überwiesen wird.

Auslöhnung.

§ 17. Die Auslöhnung findet in folgender Weise statt:

a. Für Accord-Arbeiter: die Berechnung der Löhne geschieht von 14 zu 14 Tagen und zwar von Montag-Abend bis zum zweitnächsten Montag-Abend. Zur Verrechnung kommen alle bis zu letzterm Termine eingelieferten Arbeiten.

(Der Verdienst innerhalb dieser Arbeitsperiode von 14 Tagen bildet die Grundlage für die Berechnung der Prämien.)

Die Auszahlung der Löhne findet jeden Mittwoch statt; an einem Mittwoch erhält jeder Accord-Arbeiter als Abschlagszahlung ungefähr die Hälfte des voraussichtlichen Verdienstes der betr. (14tägigen) Lohnperiode;

am andern Mittwoch, dem Hauptzahltag, erhält er den Rest (unter Hinzurechnung der Prämie).

b. Für Nicht-Accordarbeiter: Dieselben erhalten jeden Mittwoch den gesammten, ihnen für die vergangene Arbeitswoche (von Montag bis Montag) zustehenden Lohn.

[§ 17. Die Auszahlung der Löhne findet jeden Mittwoch statt.

Zur Verrechnung kommen alle bis zum vorhergehenden Montag-Abend eingelieferten Arbeiten. (Prämien-Berechnung findet alle 14 Tage statt.)]

Die Kassen-Beiträge und Geldstrafen werden vom Lohne abgehalten.

Jeder ist in seinem Interesse verpflichtet, das Geld gleich nach Empfang und vor Verlassen der Fabrik nachzuzählen, da spätere Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Berechnung des Lohnes müssen, Krankheitsfälle ausgenommen, spätestens innerhalb drei Tagen nach der Auslöhnung bei dem nächsten Vorgesetzten erhoben werden. Spätere Ansprüche werden nicht berücksichtigt.

„Der Montag ist als Schluß der Löhnungsperiode im Hinblick darauf gewählt, daß insbesondere seitens eines Theiles der Accordarbeiter am Montag in diesem Falle um so fleißiger gearbeitet wird — im Gegensatz zu der vielfach verbreiteten Sitte, an diesem Tage lässiger zu arbeiten. — Die Prämien-Verrechnung soll alle vierzehn Tage stattfinden. Da die Prämie meist nach der Höhe der Leistung normirt wird, so ist es dem Arbeiter bei der vierzehntägigen Verrechnung derselben möglich gemacht, etwa in der ersten Woche aus irgend einem Grunde Versäumtes in der zweiten nachzuholen. Lohntag.

„Die achttägige Auslöhnung resp. à Conto-Zahlung alle acht Tage fand auf Grund vielfacher Erfahrung bei den Berathungen im Ausschusse wie Vorstande die allgemeinste Zustimmung. Dem Arbeiter ist dadurch die Baarzahlung für seine Bedürfnisse leichter gemacht und zugleich ist damit ein Ansporn zu vermehrtem Fleiß gegeben." Lohnfristen.

Vorstehenden Erwägungsgründen des Ausschusses und Vorstandes haben wir nichts beizufügen. Bezüglich der Abschlagszahlung für Accordarbeiter sei nur bemerkt, daß es auf die Höhe nicht so wesentlich ankommt, daß es vielmehr genügt, wenn für die verschiedenen Arbeiter-Kategorieen (Weber, Spulerinnen ꝛc.) eine Durchschnittssumme festgestellt wird. Diese Summe dient zur Deckung der täglichen laufenden Ausgaben bei Bäcker und Krämer, während alle vierzehn Tage die außerordentlichen Ausgaben (Miethe ꝛc.) gedeckt werden.

Der Lohn muß in Reichswährung berechnet und baar ausgezahlt werden. Bezüglich der berechtigten Abzüge vergleiche § 115 der Gewerbeordnung. Was die Art der Auslöhnung anbelangt, so wird in M. Gladbach meistens der Lohn in Papierdüten („Lohnblasen") überreicht, auf welchen der Betrag und die Berechnung genau (vergl. Anlage C)

verzeichnet sind. Ob gerade der Mittwoch als Zahltag genommen wird, ist nicht so wesentlich; die Hauptsache ist, daß es nicht der Samstag ist. Im Allgemeinen empfiehlt sich der Tag vor dem Haupt-Markttag. Leider ist noch vielfach die Samstags-Auslöhnung gebräuchlich — zum Unglück für die Familie. Gewiß, für solide und sparsame Arbeiter mag diese Gefahr nicht so groß sein; für Arbeiter, die erst Samstags nach Hause gehen, wird es gewiß sogar richtiger sein, ihnen nicht schon in der Woche den Lohn auszuzahlen; aber das sind Ausnahmen und stoßen die Regel nicht um, daß die Samstags-Auslöhnung die Arbeiter einer Versuchung aussetzt, der sie nur zu oft erliegen. In der That, für manchen Arbeiter ist es eine starke Versuchung, wenn er Samstags Geld in der Tasche hat, schon am Samstag in die Kneipe zu gehen, und nur zu leicht bleibt er dort in der Gesellschaft mit leichtsinnigen Freunden „hängen". Spät und mit schwerem Kopfe kommt er nach Hause; er schläft durch und kommt vielleicht nicht ein Mal in die Kirche. Nachmittags geht's von neuem an — die Frau wagt es nicht, vom Abgeben des Geldes zu sprechen, oder stößt auf schroffen Widerstand; so ist die Familie um den Sonntag gebracht, das Geld, welches der Familie so bitter nöthig, wird leichtsinnig durchgebracht und — der Montag ist auch als Arbeitstag in Frage gestellt.

Ortsstatut. Regelung.

Gemäß dem neuen Arbeiterschutzgesetz können die Fristen und Formen der Lohnzahlung durch statutarische Bestimmung der Gemeinde oder eines weitern Communal-Verbandes geregelt (z. B. die vierzehntägige Auslöhnung zur Pflicht gemacht) werden (§ 119a). Da eine gesetzliche Regelung zu schwierig erschien, sollte wenigstens den Gemeinde-Behörden das Recht gesichert werden, gegebenen Falls den Arbeitgebern kürzere Fristen vorzuschreiben. Verboten ist es, in Wirthschaften und Verkaufsstellen auszulöhnen (§ 115), damit die Arbeiter nicht zu unnöthigen Ausgaben verlockt werden. Umgekehrt würde es sich empfehlen, wenn den Arbeitern bei Empfang des Lohnes gleich Gelegenheit gegeben würde, Spareinlagen zu machen.

Spareinlagen.

Die einfachste und in jedem Falle empfehlenswerthe Form ist, wenn in der Fabrik zuverlässige, verschwiegene Vertrauensmänner mit dem Verkauf von Sparmarken betraut werden. Das ist überall möglich, wo eine Pfennig-Sparkasse besteht. Wenn die Fabrik zugleich eine Annahmestelle — zur Vermittelung der Sparkarten resp. Sparbücher an eine öffentliche Sparkasse — errichtet, so ist das noch besser.

Die Fabrik kann übrigens auf Sparkarten und Marken sehr wohl verzichten und statt dessen für jeden Arbeiter eine Sparbüchse einrichten. In der Fabrik von F. Brandts in M. Gladbach besteht z. B. folgende Einrichtung.

An jedem Lohntag werden verschlossene Cassetten durch Vertrauensmänner der Fabrik (Meister 2c.) an den verschiedenen Arbeitsstellen aufgestellt. Die Cassetten enthalten je sechszehn innere Abtheilungen, zu denen je eine Oeffnung (Einschnitt) zum Einwurf von Geld (in dem gemeinsamen Deckel) führt. Sowohl in der innern Abtheilung wie um die obere Oeffnung auf dem Deckel findet sich ein und derselbe Name — die Namen der Arbeiter der Fabrik. Ein jeder (selbständiger) Arbeiter der Fabrik hat eine solche Abtheilung, die seinen Namen trägt und in die er am Lohntag seinen Sparpfennig einwerfen kann. Die Cassetten werden des Abends gesammelt und aufbewahrt; am andern Tage werden sie unter Theilnahme von je zwei der von den Arbeitern gewählten acht Vertrauensmännern geöffnet und der Betrag eines jeden Sparers eingetragen. Vierteljährlich werden Quittungszettel eingehändigt und halbjährlich die Sparbücher ausgestellt. Die Sparsummen werden vom Monat der Eintage ab mit fünf Procent verzinst. Diejenigen Arbeiter, welchen diese

Art der Einlegung nicht sicher genug erscheint, können auch persönlich die Einlage beim Cassirer gegen Quittung machen, aber thatsächlich benutzen alle Arbeiter die Sparbüchsen.

(§ 17a. Zur Sicherung gegen Vertragsbruch wird [kann] neu eintretenden Arbeitern ein [bis zu einem] Viertel des fälligen Lohnes bei der einzelnen Lohnzahlung bis zum Gesammtbetrage eines (halben) durchschnittlichen Wochenlohnes einbehalten [werden] (§ 119a). Lohneinbehaltungen.

Verläßt ein Arbeiter vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit, so verwirkt er für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag eines durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes vom rückständigen Lohne zu Gunsten der Fabrik-Krankenkasse [Familien-Krankenkasse] [Arbeiter-Unterstützungskasse] (§§ 134 und 134b).) Vertragsbruch.

Lohn-Einbehaltungen dürfen (nach § 119a) bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesammtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen. Falls die Verwirkung des rückständigen Lohnes für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses in der Arbeitsordnung ausbedungen ist, muß in der Arbeitsordnung Bestimmung über die Verwendung getroffen werden (§ 134b Abs. 1 Ziffer 5) und darf der verwirkte Betrag jedenfalls einen durchschnittlichen Wochenlohn nicht überschreiten. (§ 134 Abs. 2.) Lohneinbehaltungen. Verwirkung des Lohnes.

„Ob der Fabrikherr es für nöthig erachtet, Lohn-Einbehaltungen und Verwirkung des einbehaltenen Lohnes in der Arbeitsordnung vorzusehen, muß natürlich seiner Erwägung anheimgestellt werden. Wo sie bisher nicht üblich waren, würde es sich empfehlen, auf dieselben zu verzichten."

Letzterer Bemerkung des Vorstandes des Linksrheinischen Vereins für Gemeinwohl möchten wir uns nachdrücklichst anschließen. Nicht die Einführung der Lohn-Einbehaltungen war der Zweck des Arbeiterschutzgesetzes, sondern die Beschränkung des Rechtes. Es schließt immer ein Mißtrauen ein, den Fall des leichtsinnigen Contractbruches vorzusehen. Der Arbeitgeber sollte Selbstvertrauen genug haben, daß kein Arbeiter ohne besondern Anlaß von ihm weggeht, anderseits Stolz genug, daß er keinen Arbeiter weiter zu halten sucht, dem es nicht mehr bei ihm gefällt. Ein widerwillig bleibender Arbeiter, der nicht aus Ehrlichkeit und Ehrgefühl den Vertrag einhält, ist immer ein — zweifelhafter Gewinn. Wir betrachten die Kündigungsfrist mehr als eine Maßnahme zum Schutz der Arbeiter, wie umgekehrt — Ausnahmen abgerechnet —, und es gibt auch Fabriken (z. B. die Schultheiß'sche Brauerei-Actien-Gesellschaft in Berlin unter der Direction des Herrn Commercienrathes Roesicke), die direct dem Ausdruck geben, indem den ältern Arbeitern

ein Anspruch auf Kündigungsfrist selbst bis zu vier Wochen eingeräumt wird, während sie selbst keine Kündigungsfrist beanspruchen. Jedenfalls sollte der Arbeitgeber sich nicht kleinlich rächen (durch wirkliche Einbehaltung des verfallenen Lohnes), sobald der Arbeiter sich entschuldigt und einen Entschuldigungsgrund vorbringt, dem eine gewisse Berechtigung nicht zu versagen ist. Ein solcher Grund liegt z. B. dann vor, wenn dem Arbeiter sich gerade eine Stelle bietet, in welcher er wesentlich mehr verdient. In der That, welche Genugthuung könnte es da für den Arbeitgeber sein, wenn er den Arbeiter, der ihm doch treu gedient hat, wegen der paar Tage Kündigungsfrist chicanirt?! Anders ist es, wenn der Arbeiter ohne ein Wort der Entschuldigung einfach von der Arbeit wegbleibt und anderwärts eintritt: — da mag eine Conventional-„Strafe" bis zu einem Tagesverdienst durchaus gerechtfertigt sein. Für diesen Fall genügt es, wenn in § 15 Abs. 2 angefügt wird: „Bringt er auch nachträglich keinen genügenden Entschuldigungsgrund bei, so ist der Betrag eines durchschnittlichen Tages-Arbeitsverdienstes vom rückständigen Lohne zu Gunsten der Krankenkasse [Arbeiterkasse] [Familienkrankenkasse] verwirkt."

Selbstverständlich kann die Verwirkung des rückständigen Lohnes im Falle des Contractbruches auch ohne Lohn-Einbehaltungen ausbedungen werden. In diesem Falle würde bloß der Absatz 2 als § 17a in die Arbeitsordnung aufzunehmen sein. Daß der verwirkte Lohn vom Arbeitgeber der Krankenkasse überwiesen resp. zum Besten der Arbeiter verwendet würde, galt der Majorität der Arbeiterschutz-Commission als selbstverständlich, wenn es auch gesetzlich nicht zur Pflicht gemacht ist.

VII. Technische Bestimmungen.

(Vorwiegend mit Rücksicht auf Weberei und gemischten Betrieb.)

Ein- und Ausgang.

Einführung Fremder.

§ 18. Es ist keinem Arbeiter gestattet, ohne besondere Erlaubniß nach Beendigung der Arbeit in den Fabrikräumen zu verbleiben und anders als durch die Hauptthüre der Fabrik am Portierhaus ein- und auszugehen; ebenso ist es untersagt, nicht in der Fabrik beschäftigte Personen in dieselbe einzuführen.

Rauchen.

§ 19. Das Rauchen ist nur in der (Färberei, Schlosserei 2c.) gestattet; Rauchen in den andern Räumen der Fabrik ist untersagt.

Verbot des Branntweins.

Das Mitbringen, Holen oder Holenlassen von Branntwein ist strengstens verboten.

Benutzung der Abtritte.

§ 20. Von der Ordnungsliebe und dem Anstande der Arbeiter wird erwartet, daß Beschmutzungen und Beschädigungen der Abtritte nicht vorkommen.

Jeder unnöthige Aufenthalt, auch in deren Vorräumen, ist unbedingt untersagt. Findet sich im innern Raum (Vorraum) eines Abtrittes

mehr als eine Person, so wird jede der vorgefundenen Personen (mit .....) bestraft.

§ 21. Um- und Ankleiden, sowie Waschen und Kämmen darf nur an den dazu bestimmten Stellen (in den dazu bestimmten Räumen) und wenn nicht besondere Bestimmungen für einzelne Fabrikabtheilungen getroffen sind, nur nach dem Abstellen der Dampfmaschine geschehen. Umkleiden, Waschen.

Kleidungsstücke sind nur an den dazu bestimmten Plätzen (in den dazu bestimmten Räumen) aufzubewahren, und werden die Arbeiter ersucht, weder Geld noch Werthgegenstände in erstern zu belassen, da der (die) Fabrikinhaber für den Fall des Abhandenkommens keine Verantwortlichkeit übernimmt (übernehmen).

(Die in der Fabrik befindlichen, den Arbeitern gehörigen Kleidungsstücke, Eßgeschirre und Werkzeuge sind gegen Feuersgefahr versichert.)

§ 22. Abfälle müssen soweit als möglich in die dazu bestimmten Abfallkisten gelegt werden. Spulen dürfen nicht auf die Erde geworfen werden, vielmehr sind solche, sowie alle sonstigen auf der Erde liegenden Gegenstände, welche noch einen Werth haben, bezw. noch verwendet werden können, aufzuheben. Spulen, Garne, Abfälle oder dergleichen dürfen nicht mit auf die Aborte genommen werden Behandlung des Materials.

§ 23. Alle Arbeiter sind verpflichtet, ihre Maschinen reinlich und in guter Ordnung zu halten, damit der Betrieb immer leicht und sicher ist und Beschmutzung der Waare nicht vorkommen kann. Putzen

An jedem Samstag-Abend beim Schluß des Betriebes (..... Uhr) hat jeder Arbeiter seine Maschine und seine Arbeitsstelle gründlich zu reinigen.

Die Weber, Spulerinnen und Zwirnerinnen werden in der Regel zum Putzen eine halbe Stunde gebrauchen; sollten sie früher fertig sein, so steht es ihnen frei, die bis Feierabend noch übrig bleibende Zeit zum Waschen oder zum Wechseln der Kleider zu benutzen, oder sich von ihrem Meister eine Austrittsmarke geben zu lassen.

Die Weber haben beim Abgehen einer Kette den Stuhl in allen seinen Theilen gründlich zu putzen; insbesondere sind dann alle Schmierlöcher zu öffnen und zu reinigen, sowie Oel und Schmutz vom Boden zu entfernen.

Sonstige Anordnungen bezüglich des Putzens von Maschinen und Arbeitsräumen treffen die Meister; dieselben haben die Maschinen regelmäßig zu revidiren, den im Putzen Nachlässigen zu warnen und ihn im Wiederholungsfalle an zuständiger Stelle zur Anzeige zu bringen.

§ 24. Kein Arbeiter darf an Maschinen eigenmächtig Abänderungen vornehmen, noch Gas-, Dampf- oder Wasserleitungen öffnen oder schließen. Hierzu sind nur die Meister und besonders damit beauftragten Personen, welche erforderlichenfalls sofort herbeigerufen werden müssen, berechtigt und verpflichtet. Dasselbe gilt von den Leitungsdrähten, Lampen ꝛc. der elektrischen Beleuchtungsanlagen, welche schon der damit verbundenen Gefahr halber von keinem Arbeiter berührt werden dürfen. Abänderungen an Maschinen ꝛc.

Anzeige von Fehlern des Materials &c.

§ 25. In seinem eigenen, wie im Interesse des Fabrikherrn ist jeder Arbeiter verpflichtet, über etwaige Fehler an seiner Maschine (Webstuhl . . . .), sowie über zu geringe Qualität des zu verarbeitenden Materials sofort den Meistern oder den Angestellten auf der Wiegkammer Mittheilung zu machen.

Für die durch verspätete oder unterlassene Mittheilung entstandenen Fehler bleibt der Arbeiter verantwortlich [1]).

Abholung des Materials.

§ 26. Es darf Niemand eigenmächtig Garne oder Stücke aus dem Magazin oder einem der Arbeitssäle holen, vielmehr muß Jeder sich dieselben von dem betreffenden Aufseher anweisen lassen.

Die (Spulerinnen), (Zwirnerinnen) (und Weber) haben besonders darauf zu sehen, daß unnöthige Garnverluste vermieden werden, und die Meister haben hierüber strenge Controle zu führen.

Wechsel der Arbeit-stelle

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die je nach Nothwendigkeit seitens der Meister oder der in der Wiegkammer Angestellten von der einen an eine andere Maschine oder an eine andere Arbeit gestellt werden, sind gehalten, diesen Anweisungen Folge zu leisten. Beschwerden in solchen Fällen sind dem Obermeister mitzutheilen, (der eventuell über deren Berechtigung den Arbeiter-Vorstand entscheiden läßt) [2]).

[1]) In jedem bedeutendern Betriebe, z. B. einer Weberei, ist die Controle einer jeden Material-Sendung kaum möglich. Wird die schlechte Qualität einer solchen erst entdeckt, nachdem sie schon ausgegeben, von mehrern Spulern, Webern usw. vielleicht schon zum Theil verbraucht ist, so ist den Arbeitern wie auch dem Fabrikherrn großer Schaden erwachsen. Man glaube nicht, der Arbeiter werde sich schon von selbst beklagen, wenn die Qualität des zu verarbeitenden Materials nicht genügt: er hofft, es werde mit dem zweiten Kistchen Garn usw. schon besser gehen, und inzwischen ist dieselbe schlechte Qualität schon wieder an so und so viele Arbeiter vertheilt worden. Aeußerst wichtig bleibt es, daß man den Klagen der Arbeiter gleich im Anfang die gebührende Beachtung schenkt, wenn man auch vielleicht durch öftere voreilige Klagen etwas mißtrauisch geworden.

[2]) „Die Bestimmung (des § 26 Abs. 3 für Webereien resp. § 25 Abs. 2 für Spinnereien), inhaltlich deren Arbeiter und Arbeiterinnen je nach Nothwendigkeit von der einen an eine andere Maschine oder eine andere Arbeit gestellt werden können und gehalten sind, diesen Anweisungen Folge zu leisten, wurde bei den Berathungen im Ausschusse wie Vorstand dahin erläutert, daß dabei vorausgesetzt sei, daß denselben durch Anwendung dieser Bestimmung ein irgendwie wesentlicher Lohnachtheil nicht entsteht.

„Bei Gelegenheit der Berathung dieses Paragraphen wurde hervorgehoben und von den Arbeiter-Vertretern bestätigt, daß in manchen Fabriken, insbesondere in Webereien, der Gebrauch bestehe, Arbeiter bei mangelndem Material (Kette oder Einschlag) oder bei schwächerm Geschäftsgang tagelang außer Arbeit zu setzen (warten zu lassen), ohne daß denselben eine entsprechende Vergütung dafür gegeben werde. Daß dies eine Unbilligkeit ist gegen die Arbeiter, die ein Anrecht auf volle Beschäftigung durch den Eintritt in eine Fabrik erwerben, liegt auf der Hand. Gewerbegerichtliche Entscheidungen bezüglich dieses Punktes haben den rechtlichen Anspruch des Arbeiters außer Zweifel gestellt. Eine feste, der Billigkeit entsprechende Vergütung von etwa der Hälfte des Lohnes (Betrag des Krankengeldes) seitens des Arbeitgebers würde bei unvermeidlichen Fällen dieser Art von nicht zu langer Dauer die Arbeiter wohl meist zufrieden stellen, wobei vorausgesetzt ist, daß sie dann ganz frei über die Wartezeit verfügen können.

(Die Zwirn- und Spulmaschinen dürfen nur durch den vom Obermeister dazu Beauftragten, nicht von den Arbeiterinnen selbst, an- und abgestellt werden.)

§ 27. Der Zutritt zum Maschinen- und Kesselhause und zu den Trockenkammern, sowie die Benutzung des Aufzuges ist allein den ausdrücklich dazu bevollmächtigten Personen gestattet. Zutritt zum Kesselhaus ꝛc.

(In den Trockenkammern dürfen nur die geschlossenen Laternen benutzt werden.)

Das Wegnehmen der Löschgeräthe ohne Noth oder ohne besondere Erlaubniß ist strengstens untersagt.

§ 28. Das Inbetriebsetzen der Haupt-Dampfmaschine wird durch Läuten in allen Arbeitssälen angezeigt, und hat daraufhin Jeder sich vor Verletzungen durch die Inbetriebsetzung der Maschine in Acht zu nehmen. Inbetriebsetzen der Maschinen.

Geräth eine Maschine oder ein Treibriemen in Unordnung, oder wird ein Arbeiter verletzt, so hat der nächststehende Arbeiter oder Derjenige, welcher den Unfall zuerst bemerkt, sofort zur nächsten der in den Arbeitsräumen befindlichen Abstell-Vorrichtungen der Dampfmaschine zu eilen, um letztere durch einen Zug oder Druck zum Stillstand zu bringen. Im Maschinenhause ist sofort entsprechende Mittheilung zu machen. Unfall.

§ 29. Von den Meistern und Aufsehern wird insbesondere erwartet, daß sie immer und überall, so viel in ihren Kräften steht, das allgemeine Beste der Fabrik zu fördern und Schaden abzuwenden suchen; daß sie die Ersten und Letzten an der Arbeitsstelle seien und dieselbe nicht ohne dringende Nothwendigkeit verlassen; daß sie ihr Ansehen gegen die ihnen unterstellten Arbeiter zu wahren wissen, diesen daher mit Anstand und Ernst begegnen; gegen Alle gleich gerecht, wohlwollend und unparteiisch verfahren; daß sie etwaige Reparaturen an den Maschinen ohne Zeitverlust veranlassen und ihre Hülfeleistung, wo solche nöthig, den Arbeitern schnell und gern zukommen lassen. Pflichten der Meister.

(Um festzustellen, ob irgend eine Ursache vorliegt, welche die Arbeitsleistung der ihnen unterstellten Arbeiter erheblich schmälert, haben die Meister jede Arbeitsunterbrechung ihrer Ursache und Zeitdauer nach in die dazu bestimmten Bücher einzutragen und diese vor der Lohnabrechnung auf der Wiegkammer vorzulegen) [1]).

„Beide Punkte wurden in die Arbeits-Ordnung zunächst nur deshalb nicht aufgenommen, weil angenommen wurde, daß weniger Differenzen zu befürchten seien, wenn von den Arbeitgebern ohne den Zwang der Arbeits-Ordnung freie, die Arbeiter befriedigende Festsetzungen dieserhalb getroffen würden."

[1]) Der Zweck dieser Buchführung ist: 1) festzustellen, durch wessen Schuld die Verzögerung verursacht ist, um eventuell den betreffenden Meister ꝛc. zu Rede zu stellen; 2) dem geschädigten Arbeiter eine entsprechende Vergütung gewähren zu können. Ein solches Buch (Webereien) enthält folgende Colonnen:

Datum. Namen (des Arbeiters). Stuhl-Nr. Wann die Kette abgegangen? Wann die neue Kette angefangen? Reparaturen am Stuhl und welche? Warten auf Spulen und

Unfall-Verhütung.

§ 30. Die Meister haben alle neu eintretenden Arbeiter auf die Gefahren bei den einzelnen Maschinen aufmerksam zu machen, damit Unglücksfälle möglichst verhindert werden.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind auf's strengste zu befolgen. Dieselben (sind an verschiedenen Stellen der Fabrik angeschlagen) (und folgen am Schlusse der Fabrikordnung).

VII. Technische Bestimmungen.

(Vorwiegend mit Rücksicht auf Spinnerei, Zwirnerei ꝛc.)

Ein- und Ausgang.

§ 18. Es ist keinem Arbeiter gestattet, ohne besondere Erlaubniß nach Beendigung der Arbeit in den Fabrikräumen zu verbleiben und anders als durch die Hauptthür der Fabrik am Portierhause ein- und auszugehen; ebenso ist es untersagt, nicht in der Fabrik beschäftigte Personen in dieselbe einzuführen.

Einführung Fremder

Rauchen.

§ 19. Rauchen ist in allen Fabrik-, Lager- und Packräumen, sowie auf dem Fabrikhofe untersagt (und nur im Kesselhause und in der Werkstatt gestattet). Tabakpfeifen und Zündhölzer müssen am Eingange der Fabrik in den dazu bestimmten Schrank niedergelegt werden, und dürfen vor allem unter keinen Umständen lose Zündhölzer in der Tasche nachgetragen werden.

Verbot des Branntweins in der Fabrik.

Mitbringen, Holen oder Holenlassen von Branntwein ist auf's strengste verboten, und dürfen Betrunkene in der Fabrik nicht geduldet werden.

Benutzung der Abtritte.

§ 20. Von der Ordnungsliebe und dem Anstand der Arbeiter wird erwartet, daß Beschmutzungen und Beschädigungen der Abtritte nicht vorkommen. Jeder unnöthige Aufenthalt, auch in deren Vorräumen, ist unbedingt untersagt. Findet sich im innern Raume eines Abtritts mehr als eine Person, so wird jede der vorgefundenen Personen (mit . . . . .) bestraft.

Umkleiden und Waschen.

§ 21. Um- und Ankleiden, sowie Waschen und Kämmen darf nur an den dazu bestimmten Stellen (in den dazu bestimmten Räumen) und wenn nicht besondere Bestimmungen für einzelne Fabrikabtheilungen getroffen sind, nur nach dem Abstellen der Dampfmaschine geschehen.

Kleidungsstücke sind nur an den dazu bestimmten Plätzen (in den dazu bestimmten Räumen) aufzubewahren, und werden die Arbeiter ersucht, weder Geld noch Werthgegenstände in den erstern zu belassen, da der (die) Fabrikinhaber für den Fall des Abhandenkommens keine Verantwortlichkeit übernimmt (übernehmen).

(Die in der Fabrik befindlichen, den Arbeitern gehörigen Kleidungsstücke, Eßgeschirre und Werkzeuge sind gegen Feuersgefahr versichert.)

(Jede Arbeiterin ist verpflichtet, eine Schürze, welche mit Bändern zusammengehalten wird und mit zwei Taschen für Abfälle versehen ist, zu tragen.)

---

weshalb? Muster gewebt und wie lange? Auf der Wiegkammer gewartet. Auf Kette gewartet und wodurch? Auf andern Stühlen gewebt und auf welchen? Gefehlt ohne Erlaubniß. Gefehlt mit Erlaubniß. Zuspät gekommen. Zurechtweisungen.

§ 22. Abfälle und Spulen dürfen unter keinen Umständen auf die Erde geworfen werden, vielmehr ist jeder Arbeiter verpflichtet, derartige, sowie alle sonstigen auf der Erde liegenden Gegenstände, welche noch einen Werth haben bezw. noch verwendet werden können, aufzuheben und in die zu deren Aufnahme bestimmten Behälter niederzulegen. Spulen, Garne, Abfälle oder dergleichen dürfen nicht mit auf die Aborte genommen werden, und sind vor dem Betreten derselben die Abfalltaschen der Schürzen zu leeren. Behandlung des Materials.

§ 23. Alle Arbeiter sind verpflichtet, die ihnen zur Wartung und Bedienung übergebenen Maschinen, sowie den Raum um dieselben rein und in guter Ordnung zu halten. Putzen.

Das Reinigen, Putzen und Kehren geschieht je nach Bedürfniß und nach näherer Angabe des Ober- bezw. Schlossermeisters unter genauer Beobachtung der bekannt gegebenen Unfallverhütungsvorschriften.

§ 24. Kein Arbeiter darf an Maschinen eigenmächtig Abänderungen vornehmen, noch Gas-, Dampf- oder Wasserleitungen öffnen oder schließen. Hierzu sind nur die Meister und besonders damit beauftragten Personen, welche erforderlichenfalls sofort herbeigerufen werden müssen, berechtigt und verpflichtet. Dasselbe gilt von den Leitungsdrähten, Lampen ꝛc. der elektrischen Beleuchtungsanlagen, welche schon der damit verbundenen Gefahr halber von keinem Arbeiter berührt werden dürfen. Abänderungen an Maschinen.

§ 25. In seinem eigenen, wie im Interesse des Fabrikherrn ist jeder Arbeiter verpflichtet, über etwaige Fehler an seiner Maschine sofort seinem Vorgesetzten Mittheilung zu machen. Mittheilung über Mängel des Materials ꝛc.

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die je nach Nothwendigkeit seitens des Ober- bezw. Schlossermeisters von der einen an eine andere Maschine oder an eine andere Arbeit gestellt werden, sind gehalten, diesbezüglichen Anweisungen Folge zu leisten, auch haben in Nothfällen die Fabrikbesitzer das Recht, sämmtliche Arbeiter oder einen Theil derselben zu andern Arbeiten, als wozu sie angenommen sind, zu verwenden.[1]) Wechsel der Arbeitsstellen.

§ 26. Der Zutritt zum Kessel- und Maschinenhause, sowie die Benutzung des Aufzuges ist nur den dort beschäftigten sowie den ausdrücklich dazu bevollmächtigten Personen gestattet. Zutritt zum Kesselhaus ꝛc.

Das Wegnehmen der Löschgeräthe ohne Noth oder ohne besondere Erlaubniß ist strengstens untersagt.

§ 27. Vor der Inbetriebsetzung der Dampfmaschine wird vom Maschinisten nach jedem Arbeitssaale ein deutlich vernehmbares Zeichen (Glockensignal) gegeben, dessen Beachtung auf das dringendste verlangt wird. Das Signal zum Abstellen der Dampfmaschine (Nothsignal) darf nur in Nothfällen, welche sofortiges Handeln erfordern, gegeben werden, und hat derjenige, welcher dasselbe gegeben hat, davon sofort seinen nächsten Vorgesetzten zu benachrichtigen. Inbetriebsetzung.

[1]) Vergl. Anmerkung zu § 26 der Technischen Bestimmungen für Webereien.

Pflichten der Meister.

§ 28. Von den Meistern und Aufsehern wird insbesondere erwartet: daß sie immer und überall, soviel in ihren Kräften steht, das allgemeine Beste der Fabrik zu fördern und Schaden abzuwenden suchen; daß sie die Ersten und Letzten an der Arbeitsstelle seien und dieselbe nicht ohne dringende Nothwendigkeit verlassen; daß sie ihr Ansehen gegen die ihnen unterstellten Arbeiter zu wahren wissen, diesen daher mit Anstand und Ernst begegnen; gegen alle gleich gerecht, wohlwollend und unparteiisch verfahren; daß sie etwaige Reparaturen an den Maschinen ohne Zeitverlust veranlassen und ihre Hülfeleistung, wo solche nöthig, den Arbeitern schnell und gerne zukommen lassen.

(Um festzustellen, ob irgend eine Ursache vorliegt, die die Arbeitsleistung der ihnen unterstellten Arbeiter erheblich schmälert, haben die Meister jede Arbeitsunterbrechung ihrer Ursache und Zeitdauer nach in die dazu bestimmten Bücher einzutragen und diese vor der Lohnabrechnung auf dem Comptoir vorzulegen.)

Sorgfalt in der Arbeit.

§ 29. Jeder Arbeiter ist an seinem Theile verpflichtet, zur Herstellung eines guten, tadellosen Gespinnstes beizutragen, alle unnöthigen Abfälle, überhaupt alle Verschwendung von Material zu vermeiden. Insbesondere sollen die Banc-à-broches- sowohl als Throstle-Spinnerinnen und Zwirnerinnen doppelte und einfache Fäden vermeiden und ausbrechen. Die Haspelerinnen haben darauf zu achten, daß die richtige Fädenzahl in die Fitzen und Stränge kommt, und müssen bei Watergarnen die Fadenenden aneinanderknoten und nicht krimmeln. Vorgespinnst- und Garnreste dürfen von den Spulen nicht abgeschnitten, sondern müssen abgezogen werden.

Das zum Schmieren der Maschinen nöthige Oel wird jedem Aufseher oder Meister zugemessen, und hat solcher darauf zu sehen, daß die Maschinen von dem dazu angestellten Schmierer regelmäßig geschmiert werden und das Oel nicht verschüttet wird. Die Arbeiter haben, soweit thunlich, ihre Maschinen vor dem Schmieren jedesmal zu reinigen.

Jeder Arbeiter ist für das ihm anvertraute Geschirr verantwortlich. Dasjenige, was bei jeder Aufforderung nicht vorgezeigt werden kann, soll der Arbeiter ersetzen mit Ausnahme des durch den Gebrauch verschlissenen Geschirrs.

Niemand darf eigenmächtig etwas aus den Magazinen oder aus andern Räumen holen, sondern muß es sich von dem verantwortlichen Magazinier oder Saalaufgeber geben lassen.

Unfall-Verhütung.

§ 30. Die Meister haben alle neueintretenden Arbeiter auf die Gefahren bei den einzelnen Maschinen aufmerksam zu machen, damit Unglücksfälle möglichst verhindert werden.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind auf's strengste zu befolgen. Dieselben sind an verschiedenen Stellen der Fabrik angeschlagen und folgen am Schlusse der Fabrikordnung.

VIII. Beschwerden.

§ 31. Glaubt sich ein Arbeiter benachtheiligt oder irgendwie verletzt, sei es durch einen der Mitarbeiter oder durch einen der Angestellten oder Meister, so berechtigt ihn dies keineswegs zu ungebührlichem Betragen, sondern in aller Ruhe soll er dem Principal oder dessen Stellvertreter (oder einem Mitglied des Arbeiterausschusses oder einem der Vertrauensmänner) Mittheilung machen. Ist seine Beschwerde gerechtfertigt, so wird baldthunlichst Abhülfe geschaffen, ohne daß ihm daraus Unannehmlichkeiten irgend welcher Art erwachsen. Beschwerden.

Die Anbringung eines Ansuchens oder einer Beschwerde mehrerer Arbeiter darf nur durch einen, höchstens durch zwei aus ihrer Mitte geschehen.

IX. Strafbestimmungen.

§ 32. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Arbeitsordnung können — unbeschadet der Bestimmungen des § 10 — mit Geldstrafen höchstens bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden (134 b Abs. 2); (Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften können bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes bestraft werden). Die Strafen können nur ausgesprochen werden vom Fabrikherrn (vom Obermeister) (vom Vorsteher der Wiegkammer) (vom ersten Schlossermeister), und haben die übrigen Meister, falls sie Strafen für gefordert erachten, bei einem der Vorgenannten solche zu beantragen. Strafen.

Gegen Geldstrafen, die (vom Obermeister) (vom Vorsteher der Wiegkammer), (vom ersten Schlossermeister) oder durch die Fabrikordnung (etwa für Zuspätkommen ꝛc.) festgesetzt werden, steht dem Arbeiter, wenn er dieselben für ungerecht oder für zu hoch erachtet, die Berufung an (den Principal) (den Arbeiter-Ausschuß) [den Krankenkassenvorstand] offen.

Strafen, die der Fabrikherr persönlich verhängt, unterliegen nicht der Zuständigkeit (des Arbeiter-Ausschusses) [des Krankenkassenvorstandes].

Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und den Bestraften bekannt gegeben werden (§ 134 c Abs. 2). Geldstrafen werden in ein Verzeichniß eingetragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergibt (§ 134 c Abs. 3).

Alle Strafgelder werden bei der nächsten Lohnzahlung von dem fälligen Lohne in Abzug gebracht und fließen, soweit sie nicht als Entschädigung für verdorbene Waare oder für leichtsinnig verursachten Schaden gezahlt werden, in die (Arbeiterunterstützungskasse), [Familienkrankenkasse], [Krankenkasse] (§ 134 b Abs. 2).

(Für diejenigen Arbeitgeber, welche auf die im vorstehenden Paragraphen niedergelegten Strafberechtigungen glauben verzichten zu können, empfiehlt sich, Nachstehendes als Anmerkung aufzunehmen:

Geldstrafen sollen (bis auf weiteres) — außer für Zuspätkommen — nicht eintreten. Wir hegen zu dem Pflichteifer, Ehrgefühl und Ordnungssinn unserer Arbeiter das Vertrauen, daß es der Geldstrafen nicht bedarf, daß jedenfalls eine Verwarnung seitens des nächsten Vorgesetzten genügt, um Sorgfalt, Fleiß und Ordnung in der Arbeit zu sichern. Wer sich schwerer oder andauernder, wiederholter Verstöße gegen die Arbeitsordnung [Pflichtverletzung] schuldig macht, hat sich vor dem Fabrikherrn selbst oder dem Arbeiterausschuß zu verantworten, und erhält (gegebenen Falles), falls Verwarnungen nicht fruchten, die Kündigung.)

Verzicht auf Geldstrafen.

Bezüglich der „Strafbestimmungen" „war die Commission der Ansicht, daß es sich empfehle, Geldstrafen überhaupt, insbesondere hohe, möglichst wenig in Anwendung zu bringen, da erfahrungsmäßig durch dieselben vielfach Erbitterung bei den Arbeitern hervorgerufen werde". In der That, die Geldstrafen verbittern meistens mehr, als daß sie bessern. Sie sind um so bedenklicher, als in der Praxis meistens nicht der Arbeitgeber es ist, der sie verhängt oder veranlaßt, sondern irgend ein Angestellter oder Meister. Vielleicht sind dieselben Emporkömmlinge, die durch Laune und Willkür, Herrschsucht einerseits, Liebedienerei andererseits sich auszeichnen und bei den Arbeitern doppelt verhaßt sind. Jedenfalls sollte der Arbeitgeber jedem Arbeiter das Recht des Appells an eine höhere Instanz — sei es an den Chef selbst, sei es an den Arbeiter-Ausschuß — sichern, und bei höhern Geldstrafen (von 50 Pfg. oder 1 M.) die ausdrückliche Genehmigung dieser Instanz vorsehen. Die Arbeitgeber wissen vielfach nicht, wie sehr die Geldstrafen verhaßt sind, als Willkür und Ungerechtigkeit empfunden werden, wie sie Wasser auf die socialdemokratischen Mühlen liefern, sonst würden sie auf den Gebrauch dieses zweifelhaften Mittels möglichst verzichten. Es gibt auch andere Formen der Strafen, die, richtig angewendet, ihre Wirkung nicht verfehlen. Mahnung, Warnung seitens des Meisters oder Obermeisters, Anzeige an den Fabrikherrn, Urtheil und Verwarnung vor einer Commission oder dem Arbeiter-Ausschusse mit Protokollirung, schriftliche Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung, resp. Zustellung einer Abschrift aus dem Protokoll und endlich, wenn alle Warnungen vergeblich sind, die Kündigung oder Entlassung. Wenn diese Mittel nicht helfen, werden auch Geldstrafen wenig nützen.

Verzeichniß der Strafen.

Die verhängten Geldstrafen müssen „ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter bekannt gegeben werden" (§ 134c, Abs. 2); außerdem müssen sie in ein Verzeichniß eingetragen werden, das jederzeit auf Verlangen dem Fabrik-Inspector (nicht der Ortspolizei-Behörde) vorgelegt werden muß. Es empfiehlt sich der Einfachheit wegen, daß (im Vor-

tierhaus) gleich diejenigen in ein Buch eingetragen werden, welche zu spät gekommen sind, daß dieses Buch, welches für diese Strafen zugleich das „Verzeichniß" im Sinne des § 134c bildet, nach Schluß der Controle auf dem Comptoir abgegeben wird, von welchem aus dann gleich den Bestraften ihre Bestrafung wegen Zuspätkommens durch Zusendung eines Zettels angezeigt wird. — Bezüglich der übrigen Strafen wird ein besonderes Buch geführt, etwa in der Form wie Anlage D.

X. Schlußbestimmungen.

§ 33. Ein Exemplar der Fabrikordnung wird jedem in der Fabrik Beschäftigten eingehändigt. Außerdem wird der Wortlaut derselben mindestens an einer Stelle, jedenfalls am Haupteingange der Fabrik, angebracht. (Beim Austritt aus der Fabrik hat der Arbeiter das ihm eingehändigte Exemplar wieder abzugeben.) Einhändigung der Arbeitsordnung.

§ 34. Ein Exemplar gegenwärtiger Fabrikordnung ist auf dem Secretariate des (hiesigen) Königl. Gewerbegerichtes [zu M. Gladbach] niedergelegt. Uebergabe beim Gewerbegericht.

§ 35. Sollte die Erfahrung eine Ergänzung oder Abänderung dieser Fabrikordnung zweckmäßig erscheinen lassen, so behält der [behalten die] Fabrikbesitzer sich vor, solche nach vorheriger Anhörung des Arbeiterausschusses [der großjährigen Arbeiter] (§ 134d) (unter Mittheilung an das Königl. Gewerbegericht) (gemäß den §§ 134b bis 134h der Gewerbeordnung) festzusetzen und durch Anschlag bekannt zu geben. Abänderungen.

Diese Abänderungsbestimmungen resp. Nachträge treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.

Mit Unkenntniß derartig nachträglich erlassener Bekanntmachungen kann sich Niemand entschuldigen.

(§ 35a. Für alle in dieser Arbeitsordnung nicht geregelten Angelegenheiten, insbesondere betreffs der zur Regelung des Betriebes etwa erforderlich werdenden neuen Vorschriften dürfen Verfügungen von Fall zu Fall von der Fabrikleitung getroffen werden, sofern dieselben nicht einen Nachtrag zur Arbeitsordnung darstellen. Ergänzungen.

Derartige Verfügungen werden gleichfalls durch Anschlag kund gegeben werden.)

§ 36. Jeder wohlgesinnte Arbeiter wird leicht erkennen, daß gegenwärtige Arbeitsordnung, wie im Interesse des Geschäftes, so nicht minder zur Beförderung auch seines eigenen Wohles und Vortheils erlassen ist, und wird daher erwartet, daß er sich derselben nicht nur gern unterziehe, sondern auch zu deren allseitiger Beachtung nach seinen besten Kräften beitrage. (Dieses kann um so mehr erwartet werden, als alle Bestimmungen mit dem Arbeiter-Ausschusse eingehend berathen sind und dessen Einverständniß gefunden haben.) Bedeutung der Arbeitsordnung.

Anlage A.

Verzeichniß der Arbeiter.

Jahr 18

Lfd. Nr.	Namen	Wohnort	Beschäftigung	Geboren		Geburtsort	Ledig oder verheirathet	Zahl, Geschlecht und Alter der			Eintritt		Nummer der (Invaliditäts)-Quittungskarte.	Zahl der eingeklebten Marken.	Bemerkungen.
				Tag und Monat	Jahr			erwerbsfähigen Kinder	schulpflichtigen Kinder	kleinen Kinder	Monat Tag	Jahr			

Anlage B.

(Adresse) ...

Hierunter verzeichnen wir Ihnen die Lohnbeträge, welche Ihr ...

während des verflossenen Vierteljahres an jedem einzelnen Zahltag in Baar ausbezahlt erhielt.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß Sie nach unserer Arbeitsordnung das Recht haben, das Geld selbst auf dem Comptoir in Empfang zu nehmen, oder sich das Geld durch irgend Jemand, den Sie dazu beauftragen, bringen zu lassen. Machen Sie uns keine Mittheilung dieserhalb, so werden die Löhne, wie bisher, Ihrem Kinde mitgegeben.

... 18 ...

(Unterschrift.)

De ...

wurden in Baar ausbezahlt:

Datum:	ℳ	₰
am ...		
"		
"		
"		

Anlage C.

	Baar an Lohn à conto	
	Baar an Lohn am Schlußtag	
	Beitrag zur Kranken- und Arbeiterkasse	
	Beitrag zur Invaliditäts-Versicherung	
	Strafe für Zuspätkommen	
	Spareinlage	
	Arbeitstage:	

Unterschrift des Vaters oder Vormundes:

Anlage D.

Strafbuch.

Datum		Name	Höhe der Strafe		Grund
1892			M.	Pfg.	
Januar	2.	Weber, Peter	0	10	Wegen unberechtigten Aufhaltens im Kesselhause.

Auszüge

aus Arbeitsordnungen verschiedenartiger Fabriken.

Die Arbeitsordnung muß natürlich den besondern Verhältnissen der einzelnen Fabrik möglichst angepaßt sein. Dieses gilt ganz besonders von den technischen Bestimmungen, die sich ja für jede Industrie-Art verschieden gestalten müssen. Die Fabrikordnung wird, wenn sie ihren Zweck erfüllt, wirklich lebt und nicht bloß an der Wand hängt, mit der Zeit sich immer reichhaltiger und individueller gestalten. Namentlich wird ein Arbeiter-Ausschuß diese lebendige Entwickelung fördern, indem dessen Berathungen eben Gelegenheit geben, die Unebenheiten zu begleichen, die Lücken auszufüllen, die allgemeinen Vorschriften concreter zu gestalten.

Besonders wichtig ist, daß die Vorschriften zum Schutze von Gesundheit und Leben möglichst bestimmt und eingehend formulirt werden. Wir halten es deshalb für selbstverständlich, daß speciell die Vorschriften der Berufsgenossenschaften zum Zwecke der Unfallverhütung, so weit sie die Arbeiter betreffen, der Arbeitsordnung als Anhang beigegeben werden. Noch besser wäre es, wenn diese allgemeinen Vorschriften im Arbeiter-Ausschusse durchberathen und, den besondern Verhältnissen entsprechend, präcisirt und erweitert würden.

Eine besondere Bedeutung erhalten die Schutzvorschriften in Betrieben, welche mit besondern Gefahren für die Gesundheit verknüpft sind, z. Fabriken, in welchen Blei oder bestimmte Verbindungen von Blei verarbeitet werden, Thomasschlacken- und Dolomitmühlen, Spiegelbelaganstalten, Schleifereien, Zündholzfabriken, Phosphorfabriken, Hasenhaarschneidereien &c. Vielfach sind besondere polizeiliche und landesgesetzliche Vorschriften für den Betrieb (auf Grund des § 120 der alten Gewerbeordnung, der §§ 120c und 120d der neuen Fassung) vorgesehen. Auch der Bundesrath hat für Zündholzfabriken, für Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, für Cigarrenfabriken u. a. besondere eingehende Verordnungen erlassen, die jedenfalls in der Arbeitsordnung zu berücksichtigen sind.

Sehr zweckmäßig würde es sein, wenn die verschiedenen Industriegruppen zu gemeinsamer Ausarbeitung einer Normal-Arbeitsordnung

je für ihre besondere Industrie zusammenträten. Am nächsten liegt diese Aufgabe den Vorständen der Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaften resp. der bezügl. Sectionen, die dann zugleich die gewählten Arbeiter-Vertreter mit heranziehen könnten. Unfall- und Krankheits-Verhütung hängen innig zusammen. Dieselben könnten dann zugleich auch einen populairen Commentar zu den einzelnen Vorschriften schreiben lassen, um die Arbeiter von der Berechtigung derselben zu überzeugen; Zeichnungen, Zahlen aus der Unfallstatistik könnten die Gefahren der Unterlassung klarlegen; bestimmte Strafen könnten für die Uebertretung vorgeschlagen werden. Die Arbeiter würden durch die Erläuterungen der Vorschriften sich eher von der Zweckmäßigkeit derselben überzeugen, die Arbeitgeber würden energischer auf die Durchführung dringen können.

Die Arbeitsordnung sollte immer mehr die Codificirung der Rechte und Pflichten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden, immer mehr sollte das subjective Belieben durch festumgrenzte Bestimmungen ersetzt werden, sollten nicht bloß Strafbestimmungen den Inhalt der Arbeitsordnung bilden, wie es bisher vielfach der Fall war, sondern auch Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter Aufnahme finden, so daß auch ihr Inhalt bekundet, daß sie nicht bloß im Interesse des Arbeitgebers, sondern auch um der Arbeiter willen erlassen ist.

Wir lassen nun einige Auszüge aus verschiedenen Arbeitsordnungen, die bei Ausarbeitung einer Arbeitsordnung als Anhaltspunkte dienen können, hier folgen.

Die Fabrikordnung der Landshuter Eisengießerei und Mühlenbau-Anstalt

enthält u. a. folgende Bestimmungen:

§ 6. Glaubt der Arbeiter von seinem nächsten Vorgesetzten ungerechter Weise benachtheiligt zu sein, so hat er seine desfallsige Beschwerde, die mit Thatsachen zu belegen ist, dem Arbeiter-Ausschuß, Fabrikherrn oder einem Vertreter desselben, eventuell dem Aeltesten-Rath vorzutragen, und wird die Beschwerde, wenn solche sich als begründet herausstellt, gewiß gerechte Abhülfe finden.

§ 7. Jeder Arbeiter erhält beim Eintritt in die Fabrik eine mit Nummer versehene Marke, welche derselbe vor Beginn der Arbeitszeit aus dem Zeichen-Controlkasten zu entnehmen und am Schlusse derselben Mittags und Abends wieder einzuhängen hat. Das unterlassene oder nicht rechtzeitig geschehene Herausnehmen und Einhängen kann nachträglich nicht entschuldigt werden, sondern wird die Anwesenheit des Arbeiters nach der regelmäßigen Entnahme bezw. Abgabe des Zeichens beurtheilt. Der Zeichen-Controlkasten wird fünf Minuten nach Beginn der Arbeitszeit geschlossen und haben nach dieser Zeit eintreffende Arbeiter sich beim Werkführer bezw. Vorarbeiter persönlich zu melden; das Einhängen und Herausnehmen der Zeichen hat jeder Arbeiter selbst zu besorgen und kann dies in keinem Falle durch einen Andern mit Gültigkeit geschehen.

§ 8. Die gewöhnliche Arbeitszeit ist auf zehn Stunden festgesetzt, und zwar beginnend von Morgens 6—12 Uhr und Nachmittags von 1—6 Uhr, wobei Vormittags von 8—8½ Uhr Frühstückszeit und Nachmittags von 3—3½ Uhr Vesperzeit besteht. Beginn und Schluß der Arbeitszeit wird durch geeignete Signale bekannt gegeben. Die Arbeitszeit muß strengstens eingehalten werden, und werden Zuspätkommende bis zu fünfzehn Minuten mit 10 Pfg., bis zu dreißig Minuten mit 20 Pfg. und jede weitere Versäumnißstunde mit 10 Pfg. Ordnungsstrafe belegt.

Wer in einer Woche drei Mal zu spät kommt, kann sofort entlassen werden, ebenso kann dies bei wiederholtem Blaumachen eintreten.

Während der Arbeitszeit kann ein Arbeiter nur mit Erlaubniß seines Werkführers bezw. Vorarbeiters die Fabrik verlassen.

§ 9. Kein Arbeiter darf während der Arbeitszeit den ihm von seinem Werkführer oder Vorarbeiter angewiesenen Arbeitsplatz, außer in selbstverständlichen Fällen, eigenmächtig verlassen, auch seine Arbeit nicht früher niederlegen, als bis das allgemeine Signal dazu gegeben worden ist.

Vorbereitungen zum Weggehen, bevor zum Schluß geläutet ist, sind untersagt. (Ein Betreten anderer Werkstätten, als der zugetheilten, des Kesselhauses ꝛc. ꝛc., ist durchaus nicht zulässig.)

§ 11. Es ist jeder Arbeiter, mit Ausnahme der Lehrlinge unter sechszehn Jahren, verpflichtet, in dringenden Fällen auf Anordnung der Werkführer bezw. Vorarbeiter nach Feierabend (Nachts und Sonntags) zu arbeiten. Das Arbeiten über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus ohne speciellen Auftrag eines Vorgesetzten ist nicht gestattet.

Arbeiter, welche den Auftrag erhalten, nach Feierabend eine bestimmte Arbeit auszuführen, dürfen die Fabrik nicht vor Beendigung der ihnen aufgetragenen Arbeit verlassen. Denselben wird jedoch bei längerm Nacharbeiten eine halbstündige Pause gewährt.

§ 12. Jedem Arbeiter liegt es ob, die ihm übertragene Arbeit mit Fleiß und Genauigkeit in möglichst kurzer Zeit auszuführen, die dazu gebrauchten Materialien haushälterisch zu verwenden und die übrig gebliebenen Reste wieder abzuliefern. Die gefertigte Arbeit resp. die hierauf verwendete Zeit hat jeder Arbeiter täglich genau auf seinen Arbeitszettel aufzuschreiben. Falls in der abgeschlossenen Lohnperiode ein Accord nicht vollendet ist, wird für die darauf verwendete Arbeitszeit nur Tagelohn bezahlt. Der Accord wird erst nach Abnahme der accordirten Arbeitsstücke verrechnet.

Jeder, der vor Vollendung eines Accordes freiwillig (unter Contractbruch?) die Fabrik verläßt, verliert jedes Anrecht auf den Ueberverdienst desselben. (?) Bei unfreiwilligem Verlassen der Fabrik wird unter Berücksichtigung der Umstände entweder Tagelohn oder auch ein Theil (?) des etwaigen Ueberverdienstes ausbezahlt. (Vgl. Anmerkung zu § 16 der Arbeitsordnung.)

§ 13. Die Auslöhnung erfolgt für die vorhergehende Woche am nächstfolgenden Mittwoch einer jeden Woche. Reclamationen wegen unrichtig abgezählten Geldes sind sofort, Reclamationen wegen unrichtig berechneten Lohnes am darauf folgenden Arbeitstage Vormittags vorzubringen. Spätere Reclamationen können nicht berücksichtigt werden.

§ 14. Jeder Arbeiter erhält ein Verzeichniß (Werkzeugbuch) der ihm übergebenen Werkzeuge, in welchem Zu- und Abgang von dem Werkführer bezw. Vorarbeiter genau notirt werden. Die Werkzeuge hat der Arbeiter stets gut und sauber zu halten und bei seinem etwaigen Abgang von der Fabrik vollzählig zurückzuliefern, widrigenfalls er zum Ersatz der fehlenden Stücke verpflichtet ist. Von Zeit zu Zeit soll eine Revision der Werkzeuge vorgenommen und eine dabei etwa gefundene Unordnung sofort ausgeglichen werden.

Unbrauchbar gewordene Werkzeuge hat der Arbeiter dem Werkführer bezw Vorarbeiter vorzuweisen und sich dafür Ersatzstücke auszubitten. Jedem Arbeiter wird es

besonders zur Pflicht gemacht, die ihm überwiesenen Maschinen, Schraubstöcke und Werkbänke 2c. 2c. stets rein zu halten und seinen Arbeitsplatz jeden Abend aufzuräumen.

Zum Vorschein tretende Mängel an den Maschinen, Kesseln, Apparaten, Transmissionen, Hebe- und Transportvorrichtungen, Geräthschaften 2c. 2c. sind den betreffenden Vorgesetzten sofort zur Anzeige zu bringen. Am Ende einer jeden Woche soll jede Maschine von dem ihr zugetheilten Arbeiter sauber geputzt sein, und wird eine regelmäßige Revision darüber stattfinden.

In dem Falle der ungenügenden oder ganz unterlassenen Reinigung wird dieselbe durch extra dazu bestellte Leute vorgenommen und dafür bei der Lohnbezahlung je eine halbe Mark in Abrechnung gebracht.

§ 15. Das Entlehnen von Geräthen und Werkzeugen, die andern Arbeitern gehören, kann nur mit Einwilligung derselben geschehen.

§ 16. Allgemeine Werkzeuge der Werkstätte, die nicht jedem Arbeiter zugetheilt werden können, sind für specielle Fälle von dem Werkzeugschlosser gegen Marke zu entlehnen und in gutem Zustande wieder abzuliefern; etwa daran entstandene Mängel sind bei Rückgabe zur Anzeige zu bringen. Für Werkzeuge, welche durch Unachtsamkeit unbrauchbar werden, ist Schadenersatz zu leisten.

§ 17. Allen Arbeitern ist es zur strengsten Pflicht gemacht, die ihnen zur Ausführung ihrer Arbeiten übergebenen Pläne und Zeichnungen vor jedem Schaden zu bewahren und in bestem Zustande wieder zurückzuliefern. Insbesondere haben die Monteure ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Zeichnungen vor schlechter Witterung geschützt bleiben, sowie Unbefugten den Einblick in dieselben oder gar Mitnehmen, Copiren u. s. w. nicht zu gestatten. Für verloren gegangene oder beschmutzt, zerrissen zurückgelieferte Pläne und Zeichnungen ist der Arbeiter oder Monteur jederzeit verantwortlich und wird zur Ersatzleistung oder Strafe gezogen. Die für Ersatzleistung beschädigter, unbrauchbarer oder verlorener Werkzeuge, Geräthe, Zeichnungen, Skizzen oder Schablonen vereinnahmten Beträge werden der Geschäftskasse überwiesen.

§ 18. Die sorgfältige Behandlung der Gasflammen resp. sonstigen Beleuchtungen wird jedem Arbeiter besonders zur Pflicht gemacht und derselbe bei Vernachlässigung mit Ordnungsstrafe belegt.

Jeder Arbeiter hat von allen seinerseits wahrgenommenen Undichtigkeiten in der Gasleitung seinem Vorgesetzten sofort Anzeige zu machen, darauf zu achten, daß seine Lampe mit einem guten Brenner versehen ist, beim Verlassen seiner Arbeitsstätte während der Arbeitszeit die Lampe möglichst klein zu drehen, beim Schluß der Arbeitszeit jedoch sein Licht sorgfältig zu löschen.

§ 21. Jeder, der sich im Betriebe eine Verletzung zuzieht, hat von dem Vorkommniß unter Angabe von etwaigen Augenzeugen und aller Umstände, unter welchen die Verletzung entstanden ist, entweder bei seinem Werkführer bezw. Vorarbeiter oder auf dem Bureau vor Schluß der Arbeitszeit des betreffenden Tages Anzeige zu machen. Verletzungen, von denen erst später Anzeige erstattet wird, können nicht als solche angesehen werden, die bei dem Betriebe entstanden sind.

Für eine Reihe von Fabriken (Maschinenfabriken, Schlossereien, Möbelfabriken, Buchbindereien 2c.) möchten nachfolgende Bestimmungen über

Zutheilung der Arbeit, Arbeitsausführung,

Austheilung und Behandlung der Werkzeuge, ferner über Stückarbeit und Stücklohn dankenswerthe Anhaltspunkte bieten. (Wir machen noch besonders auf Ziffer 8 des § 20 aufmerksam, welche die volle Accord-Auslöhnung eines ausscheidenden Arbeiters vorsieht.)

§ 14. Jeder Arbeiter erhält seine Beschäftigung vom Werkstattsvorstand, dessen Gehülfen oder Monteur angewiesen. Hierbei wird ihm die Arbeitsnummer angegeben, auf welche die betreffende Arbeit auszuführen und das dafür nöthige Material zu requiriren ist.

Im Allgemeinen kann der Arbeiter nur durch den Werkstattsvorstand von der Arbeit abgerufen werden. Geschieht dieses jedoch durch einen höhern Vorgesetzten bei Ertheilung unmittelbarer Dienstaufträge, so hat der Arbeiter seinem Werkstattsvorstand thunlichst bald hiervon Anzeige zu machen.

§ 15. 1. Jedem Arbeiter liegt ob, die ihm übertragenen Arbeiten mit Fleiß, genau und in sauberer Ausführung nach dem ihm von seinem Vorgesetzten gemachten Angaben auszuführen und die ihm verabfolgten Materialien sachgemäß und haushälterisch zu verwenden.

2. Von jedem Arbeiter werden zum Ausweis über die von ihm geleistete Arbeit zwei Arbeitsbücher geführt: Arbeitsbuch I für Montags, Mittwochs und Freitags,

Arbeitsbuch II für Dinstags, Donnerstags, Sonnabends und Sonntags.

In diese Arbeitsbücher wird täglich von dem Arbeiter persönlich eingetragen, wie viel Zeit er auf jede Arbeit verwendet hat, ob die Arbeit in Stücklohn oder in Lohn, in Tag- oder Nachtüberstunden geleistet worden ist.

Arbeits- und Stücklohnnummer werden dem Arbeiter vom Werkstattsvorstand angegeben.

Das Arbeitsbuch wird dem Werkstattsvorstand abgegeben, und dürfen nachträgliche Aenderungen nur noch von letzterm ausgeführt werden.

3. Der Arbeiter hat auf Verlangen seines Vorgesetzten zu allen Zeiten über jedwede von ihm geleistete Arbeit die eingehendste und gewissenhafteste Auskunft und Rechenschaft zu geben, namentlich auch genaue Angaben über die von ihm auf die eine oder andere Arbeit verwendete Arbeitszeit und das verwendete Material zu machen.

4. Von der Vollendung der ihm zugewiesenen Arbeit hat der Arbeiter seinem Werkstattsvorstande sofort Anzeige zu machen, die gefertigten Stücke unter Angabe und Vorzeigung oder Rückgabe der verbliebenen Materialienreste und gewonnenen Abfälle abzuliefern.

5. Das Herbeiholen und Fortschaffen der Arbeitsstücke regelt der Werkstattsvorstand; dasselbe soll thunlichst durch besonders dazu bestimmte Leute bewirkt werden. Eigenmächtiges Abholen und Weiterbefördern seitens der Arbeiter ist nicht zulässig. Jeder Arbeiter ist aber verpflichtet, außer den ihm im Besondern übertragenen Arbeiten sich allen Hülfeleistungen zu unterziehen, welche beim Empfange, beim Transport und bei der Ablieferung der Materialien oder Arbeiten, beim Aufräumen der Werkstatt, bei der Prüfung der Bestände usw. von ihm gefordert werden.

6. Die Anfertigung von Privatarbeiten ist verboten.

§ 16. 1. Dem Arbeiter wird das zur Ausführung der Arbeiten erforderliche Werkzeug von der Fabrik geliefert, gleichzeitig erhält er ein Werkzeugbuch, in welches die erhaltenen Werkzeuge eingetragen sind.

In dem Werkzeugbuche ist der fernere Zu- und Abgang von Werkzeugen durch den Werkstattsvorstand einzutragen.

Von der Richtigkeit dieser Eintragungen hat sich der Arbeiter unmittelbar nach deren Aushändigung zu überzeugen und solche durch Namensunterschrift in der Werkzeugsnachweisung anzuerkennen.

Nachträgliche Einwendungen sind unzulässig.

2. Das ihm zum Gebrauch während seiner Dienstzeit übergebene Handwerkszeug hat der Arbeiter vollständig zu erhalten, sorgsam zu behandeln und vollzählig zurückzuliefern. Unbrauchbar gewordene Werkzeuge hat der Arbeiter an den Werkstattsvorstand abzugeben

und sich Ersatzstücke auszubitten. Von Zeit zu Zeit sollen Prüfungen der Werkzeuge vorgenommen und dabei vorgefundene Unregelmäßigkeiten sofort ausgeglichen werden.

3. Jedem Arbeiter wird, so weit thuntich, ein verschließbarer Kasten oder Schrank zur Aufbewahrung seiner Werkzeuge oder auch werthvollern Materials und kostbarer oder schonungsbedürftiger Arbeitsstücke überwiesen. — Dieser verschließbare Behälter ist auf Verlangen zu Prüfungszwecken jederzeit vom Arbeiter zu öffnen.

4. Zum gemeinsamen Gebrauch in der Werkstatt bestimmte Werkzeuge sind im Bedarfsfalle seitens der Arbeiter vom Werkzeugmacher der betreffenden Werkstatt, oder bei der Haupt-Werkzeugausgabe gegen Empfangsbescheinigung zu empfangen und nach dem Gebrauche in gereinigtem Zustande sogleich wieder abzuliefern. Etwaige beim Gebrauche entstandene Schäden sind dem Werkstattsvorstande vor der Rückgabe zur Anzeige zu bringen.

5. Das Entlehnen von Geräthen und Werkzeugen von fremden Arbeitsplätzen und andern Arbeitern ohne ausdrückliche Einwilligung der Letztern ist verboten.

6. Jedem Arbeiter wird besonders zur Pflicht gemacht, seinen Arbeitsplatz und die ihm zum Gebrauche überwiesenen Maschinen, Schraubstöcke, Werkbänke usw. stets sauber zu halten, auch den Arbeitsplatz allabendlich aufzuräumen. Am Ende einer jeden Woche soll jede Arbeitsmaschine von dem ihr zugetheilten Arbeiter sauber geputzt werden, und werden deshalb Sonnabends die Betriebsmaschinen ½ Stunde vor Schluß der Arbeitszeit abgestellt. Der Werkstattsvorstand hat die Pflicht, sich von der sorgfältigen Reinigung der Arbeitsmaschine zu überzeugen.

7. Es ist verboten, Privateigenthum auf der Werkstatt aufzubewahren, mit Ausnahme unbedeutender Arbeitshülfsmittel, Schürzen, Kittel usw., welche vom Arbeiter in seinem Spinde, Kasten oder dergleichen aufzubewahren sind. Aus Verlusten und Beschädigungen solches in den Werkstätten befindlichen Privateigenthums durch Diebstahl, Feuer rc. erwachsen keinerlei Entschädigungsansprüche des Arbeiters an die Fabrik.

§ 20. 1. Soweit thuntich, sollen die zur Ausführung kommenden Arbeiten als Stückarbeit gefertigt werden.

Der . . . . . . vereinbart mit dem Stücklohn-Unternehmer den Stücklohn und der Director stellt ihn fest.

2. Der Stücklohn wird nach Beendigung der Stückarbeit abgerechnet. Ungenügend gefertigte Stückarbeiten werden weder abgenommen noch bezahlt.

3. Der Director kann einen Stücklohnvertrag aufheben, wenn der Arbeiter die ihm übertragene Stückarbeit mangelhaft ausführt. In diesem Falle erhält der Arbeiter nur den Stundenlohn ausgezahlt.

4. Stellt sich während der Bearbeitung eines in Stücklohn gegebenen Gegenstandes heraus, daß er ohne Verschulden des Arbeiters Ausschuß wird, z. B. durch Gußfehler, abgeänderte Construction rc., so ist der Stücklohnvertrag sofort aufzuheben. Der Arbeiter erhält alsdann für die bereits abgearbeiteten Stücklohnstunden seinen gewöhnlichen Stundenlohn und 25% Zuschlag.

5. Verheimlicht ein Arbeiter solche unter Ziffer 4 erwähnten Fehler, um sich durch weitere Bearbeitung Vortheile zu verschaffen, so ist ihm für die bereits abgearbeiteten Stücklohnstunden nur der Stundenlohn zu zahlen.

In Wiederholungsfällen sind solche Arbeiter von Stücklohnverträgen überhaupt auszuschließen.

6. Bis zur Beendigung der Stückarbeit erhält der Arbeiter seinen Stundenlohn ausbezahlt, derselbe wird bei Ausbezahlung des Stücklohnes in Abrechnung gebracht.

Der Ueberschuß wird als Stücklohn-Ueberschuß ausbezahlt. Erreicht der Stücklohnverdienst nicht den Betrag des bereits empfangenen Stundenlohnes einschließlich der gemäß § 19 etwa erhaltenen Ueberstunden-Zuschüsse, so behält es dabei zwar sein Bewenden; wenn

dieses ungünstige Ergebniß aber wegen Mangels an Geschicklichkeit oder Fleiß seitens des Arbeiters herbeigeführt ist, wird er gekündigt.

7. Die Theilung des Stücklohnes unter mehrern Unternehmern erfolgt nach dem Verhältniß des Stundenlohnsatzes.

8. Jeder an einer Stückarbeit beschäftigte Arbeiter, der vor Vollendung derselben freiwillig oder unfreiwillig (die Fabrik) verläßt, erhält nach Abrechnung des Stücklohnes den bis zu seinem Ausscheiden verdienten Antheil.

Von Interesse sind auch die Bestimmungen über Lohnzahlung (§ 22), Lohnabzüge (§ 23) und Strafen (§ 31).

§ 22. 1. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt in der Regel in vierzehntägigen Lohnperioden. Jede Lohnperiode umfaßt die Zeit vom Sonntag der einen bis zum Sonnabend einschließlich der nächsten Woche. Die Auszahlung des in dieser Periode verdienten Lohnes findet an dem der letztern folgenden Freitage statt, und zwar zu den vom Director dazu festgesetzten Zeiten in Gegenwart des Werkstattsvorstandes durch den . . . . . .

2. Jeder Arbeiter ist gehalten, seinen Lohn zur festgesetzten Zeit an der zur Auslöhnung bestimmten Stelle persönlich in Empfang zu nehmen. Arbeitslöhne, welche nicht abgehoben werden, bleiben während dreier Monate hinterlegt. Hat sich der Empfangsberechtigte in dieser Zeit nicht gemeldet, auch Niemanden zur Empfangnahme beauftragt, so verfallen die Beträge zu Gunsten der Hülfskasse der (Fabrik).

3. Die Auszahlung der Stücklohn-Ueberschüsse erfolgt in gleicher Weise und zwar am Freitag derjenigen Woche, in welcher keine Lohnzahlung stattfindet.

4. Glaubt der Arbeiter über den gezahlten Lohnbetrag hinausgehende Ansprüche zu haben, so ist er verpflichtet, dies sofort bei dem der Zahlung beiwohnenden Werkstattsvorstand zur Sprache zu bringen. Letzterer wird dem Arbeiter entweder sogleich Bescheid ertheilen oder die erforderlichen Nachforschungen zum Zweck der spätern Bescheidung einleiten. Gegen die getroffene Entscheidung steht dem Arbeiter die Beschwerde bis zum Director offen.

§ 23. Bei der Lohnzahlung können in Abzug gebracht werden:

1. irrthümlich zu viel gezahlte Lohnbeträge;

2. die gesetzlichen Beiträge zur Alters- und Invaliditäts-Versicherung (§ 109 des Ges. vom 22. Juni 1889);

3. die Krankenkassenbeiträge (§ 65 d. Ges. vom 15. Juni 1883);

4. Krankenhauskosten, Beträge für Arzneien und ärztliche Hülfe für Familienangehörige (§ 115 der Gewerbeordnung);

5. die Beiträge zur Hülfskasse (Arbeiter-Unterstützungskasse) (§ 117 d. G.-O.);

6. Beträge für von der (Fabrik) gelieferte Wohnung, Feuerung, Lebensmittel (§ 115 d. G.-O.);

7. Beträge als Ersatz für verlorenes Werkzeug, Bibliothek, Bücher ꝛc.;

8. die vom Director verfügten Geldstrafen (§ 134b d. G.-O.);

9. auf Verlangen der Staatsbehörden Staats- und Communalsteuern, sofern dieselben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind (§ 42 des Ges. vom 1t. Juni 1869);

10. auf Verlangen der Staatsbehörden die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentations-Ansprüche der Familienglieder (§ 43 des Ges. vom 11. Juni 1869).

§ 31. 1. Der Director kann über die Arbeiter der Fabrik folgende Strafen verhängen:

a) Sofortige Entlassung;

b) Lohnabzüge bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes;

c) Lohnabzüge bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes;

d) Verwarnungen und Verweise.

2. Die sofortige Entlassung kann verfügt werden in den nach (§ 4) vorgesehenen Fällen.

3. Lohnabzüge bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes können verfügt werden, wenn sich der Arbeiter Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die Aufrechthaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften zu Schulden kommen läßt.

4. Lohnabzüge bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes, sowie Verwarnungen und Verweise können verfügt werden:

a) in den zu 1 und 2 vorgesehenen Fällen gelinderer Art;

b) bei sonstigen Zuwiderhandlungen gegen diese Arbeitsordnung.

5. Die Anzeige von Vergehen der Arbeiter werden von den Werkstattsvorständen an die . . . . eingereicht. Das . . . . veranlaßt die Vorladung aller bei der Sache betheiligten Personen vor den Director, welcher, nachdem er die Betreffenden persönlich gehört hat, seine Entscheidungen trifft.

6. Die verhängten Strafen werden den Betheiligten beim Termine bekannt gegeben und in ein Verzeichniß eingetragen.

7. Sämmtliche Geldstrafen werden bei der Lohnzahlung in Abrechnung gebracht und fließen der Hülfskasse (Arbeiter-Unterstützungskasse) der Fabrik zu.

Aus der Arbeitsordnung einer Thonwaarenfabrik

(Bärensprung & Starke in Frankenau) mögen folgende Bestimmungen Platz finden:

Die Accordarbeiter haben beim Pressen, Abdrehen und Glasiren die Thonabfälle nach beendeter Arbeit sofort in das Thonhaus zu schaffen, sowie Maschinen- und Handwerkszeug in steter Ordnung zu halten.

Die Rohrpresser haben im Accord die Mundstücke an- und abzuschrauben, nach beendeter Arbeit die Presse zu reinigen und den Platz in Ordnung zu bringen.

Die Ausfahrer haben die Ofenfeuerungen sorgfältig zu reinigen, die Roste gut abzuputzen, ausgebrannte Roste an den für altes Eisen bestimmten Platz zu schaffen, neue Roste einzulegen, Asche und Schlacke an die bestimmten Plätze zu schaffen, sowie die Oefen auf der Oberfläche in Ordnung zu bringen.

Die Feuerleute haben:

a) die ihnen übergebenen Schaufeln und Feuergeräthschaften in Ordnung und sorgfältiger Verwahrung zu halten,

b) die ihnen an das Brennhaus gelieferten Kohlen selbst an den Ofen zu karren,

c) in der Nacht stündlich an der Controluhr zu stechen,

d) die beim Zusetzen gebrauchten Lehmkarren zu reinigen und an Ort und Stelle zu schaffen,

e) die übrig gebliebenen Kohlen auf einen Haufen ordentlich zusammen zu schaufeln.

Stroh, Ziegelbretter und Säcke sind nach dem Gebrauch bei dem Ein- und Ausfahren der Oefen sofort wieder an den bestimmten Platz zu schaffen.

Die Schraubschlüssel, Spitzhämmer und Filzschuhe sind nach dem Gebrauch sofort wieder an den darüber Aufsicht führenden Arbeiter abzugeben.

Die Handlampen sind nach beendeter Arbeit an den damit beauftragten Arbeiter abzuliefern, sowie die Gashähne nach beendeter Arbeit zuzudrehen.

Die Aufläder haben:

a) gewissenhaft zu zählen, die Verladungen in das ihnen übergebene Buch unter Beifügung ihres Namens einzutragen und dasselbe Abends im Comptoir abzugeben,

b) mit dem Verpackungsmaterial sparsam umzugehen, heruntergefallenes Stroh, Reisig u. dergl. m. gut zusammen zu kehren und wieder in den Aufbewahrungsraum zu schaffen.

Die Former und Ziegelstreicher haben jeden Sonnabend oder den Tag vor jedem Feiertag ihre Plätze aufzuräumen und ihr Handwerkszeug in Ordnung zu bringen.

Die Verrichtungen von Nothdurft dürfen nur an den hierzu eingerichteten Orten erfolgen.

Die Karrenfahrer haben etwa gebrauchte, durch schwarzen Anstrich gekennzeichnete Rungen nach dem Gebrauch an ihren Platz zu legen, auf keinen Fall andere Hölzer als Rungen zu verwenden.

Die Schubkarren sind nach jedesmaligem Gebrauch an den dazu bestimmten Platz in die Reihe zu stellen. Schaufeln und Fahrbänder sind nur von ihrem Eigenthümer zu benutzen und des Abends an dem bestimmten Orte, der Nummer nach, aufzubewahren.

Das Behängen der Gasleitung mit Kleidern rc., sowie das unbefugte Hantiren an der Gasleitung ist streng untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sind für jeden einzelnen Fall mit 10 Pfg. Strafe zu belegen.

Für ein Puddlingswerk

sind folgende Betriebsvorschriften vorgesehen[1]):

Puddler und Schweißer.

§ 1. Sämmtliche Puddel- und Schweiß-Oefen sollen, mit Ausnahme der zur Instandsetzung des Herdes durchaus erforderlichen Zeit, unausgesetzt in Thätigkeit sein. Es wird daher den Meistern zur Pflicht gemacht, sofort nach dem Ausbringen resp. nach Instandsetzung des Herdes wieder einzusetzen, auch dann, wenn die Charge vor Wechsel der Schicht voraussichtlich nicht beendigt werden kann. In diesem Falle wird der angefangene Satz von den ablösenden Mannschaften ausgebracht und beiden Schichten zu gleichen Theilen gutgeschrieben, wenn sich dieselben nicht etwa wegen der Berechnung unter sich einigen.

Wenn ein Meister dieser Vorschrift zuwider seinen Ofen leer stehen läßt, so soll er sich einen dem unnütz verbrannten muthmaßlichen Kohlen-Quantum entsprechenden Lohnabzug gefallen lassen.

§ 2. Jeder Meister muß darauf sehen, daß die Umgebung seines Ofens ordentlich und sauber gehalten und das Geschirr nach dem Gebrauche an den bestimmten Platz gelegt werde. Derselbe hat für die Instandhaltung der Geräthschaften zu sorgen und darüber zu wachen, daß etwaige Schäden sofort ausgebessert werden. Reserve-Roststäbe sind neben dem Rost gerade gerichtet und gereinigt zusammenzulegen.

Zuwiderhandlungen ziehen einen Lohnabzug von ... Pfg. bis ... Pfg. nach sich.

§ 3. Das Reinigen des Rostes soll immer mit Ruhe und Umsicht geschehen. Unvorsichtiges und übereiltes Reinigen des Rostes verursacht ein unnützes Durchfallen von halbverbrannten Kohlen und somit einen übermäßigen Kohlenverbrauch. Die bei den Kohlen

[1]) Eine Verantwortung für den materiellen Inhalt der Bestimmungen können wir nicht übernehmen — sie sollen resp. können nur als Anhaltspunkte dienen.

vorkommenden größern Stücke sollen vor dem Schüren wenigstens in faustgroße Stücke zerschlagen werden. Wer dieser Vorschrift nicht nachkommt, erleidet einen Lohnabzug bis zu . . . Mark.

§ 4. Jeder Meister ist für gute Bearbeitung der ihm übergebenen Materialien verantwortlich. Für Sätze, bei denen rohe Luppen vorkommen, wird kein Lohn vergütet. Ebenso können den Schweißern schlecht geschweißte Stücke in Abzug gebracht werden.

§ 5. Unbefugtes Eintragen von Roheisen wird einer Entwendung gleich geachtet und zieht für Denjenigen, der darüber betroffen wird, einen Lohnabzug bis zu . . . Mark, nach Umständen auch sofortige Entlassung nach sich.

Walzer.

§ 6. Sämmtliche in einer Schicht beschäftigten Walzmannschaften sind dem während der Schicht im Dienste stehenden Walzmeister untergeordnet und demselben unbedingt Gehorsam schuldig.

§ 7. Der Walzmeister hat für die richtige Stellung der Walzen zu sorgen, die letztern sowie alle zugehörigen Theile zu schonen, in gutem Zustande zu erhalten und darauf zu achten, daß die Walzen nur von den ihm zugewiesenen Mannschaften bedient werden. Für letztern Punkt sowie überhaupt für die Arbeit seiner Bedienung muß er durchaus einstehen. Derselbe ist für die richtige Anfertigung der ihm aufgegebenen Dimensionen verantwortlich.

Für unrichtig ausgewalztes Eisen erleidet der Meister einen dem entstandenen Schaden angemessenen Lohnabzug von . . . . . Mark.

§ 8. Jeder Walzer, dessen Zange von den Walzen in Folge von Unachtsamkeit erfaßt wird, soll mit einem Abzuge von einer Mark, wenn aber dadurch Brüche an den Walzen oder an andern Theilen entstanden sind, mit einer Strafe bis zu . . . Mark und event. sofortiger Entlassung bestraft werden.

§ 9. Der Meister hat die zum Richten der Stäbe angestellten Mannschaften zu controliren und dafür Sorge zu tragen, daß letztere ihre Arbeit gut ausführen.

Maschinenwärter.

§ 10. Von der Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Maschinisten hängt nicht allein die Erhaltung theuerer Maschinen, sondern häufig sogar das Leben und die Gesundheit der Arbeiter ab, und sind erstere daher ihrer verantwortlichen Stellung halber in allen Fällen, wo Nachlässigkeit, Unaufmerksamkeit und Trägheit zu Tage kommen, mit aller Strenge zur Rechenschaft zu ziehen.

Die Maschinisten sind für jeden während ihrer Schicht durch Unachtsamkeit entstandenen Bruch an der ihnen anvertrauten Maschine verantwortlich; ebenso sind die Kesselwärter verantwortlich, wenn sich in Folge eines nicht sofort zur Anzeige gebrachten mangelhaften Zustandes der Sicherheits-Ventile, Wasserstands-Anzeiger und Manometer ein Unfall ereignet.

§ 11. Mangel an Reinlichkeit an den Maschinen, Unaufmerksamkeit bei der Führung, Schlafen während des Dienstes werden mit . . . . Mark, nach Umständen mit sofortiger Entlassung bestraft.

§ 12. Trunkenheit im Dienst zieht unbedingt sofortige Entlassung nach sich.

Der Arbeitsordnung einer Cigarrenfabrik

(Löser & Wolf in Danzig) entnehmen wir:

§ 4. Kleidungsstücke jeder Art, auch Schürzen, Hauben, ebenso Körbe dürfen nur in der Garderobe aufbewahrt werden. Ausgenommen hiervon sind die Arbeitsschürzen, womit die Plätze nach Feierabend bedeckt werden und Schuhe, die nur versteckt in der Fabrik

stehen dürfen. Fremde Mützen oder sonstige fremde Kleidungsstücke darf durchaus Niemand aus der Garderobe nehmen, auch dann nicht, wenn er vom Eigenthümer die Erlaubniß dazu erhielt.

§ 5. Aus Rücksicht für die Reinlichkeit der Fabricate, insbesondere um das Verstreuen von Kopfhaaren zu verhüten, müssen die Arbeiterinnen während der Fabrikarbeit eine saubere weiße Kopfhaube tragen. Das Aufsetzen, Abnehmen und Aufbewahren dieser Kopfbekleidung darf niemals in den Arbeits- oder Fabricationsräumen, sondern muß in der Garderobe geschehen.

Das Essen von Obst, Häringen, Bückingen, Flundern oder dgl. in den Arbeitsräumen, sowie das Mitbringen von losen Blumen ist streng untersagt.

§ 6. Der gewöhnlich durch das Tragen langer Kleider und Röcke seitens der weiblichen Arbeiter aufgerührte Staub ist nicht bloß dem Material und dem Fabricat, sondern auch der Gesundheit der Anwesenden höchst nachtheilig; es dürfen deshalb diese Kleidungsstücke nur so lang getragen werden, daß dieselben beim Umhergehen vom Fußboden in Damenstiefelhöhe entfernt bleiben.

§ 7. Der Abort darf aus Ordnungsrücksichten von Niemanden ohne die zugewiesene Marke in Anspruch genommen werden.

§ 8. Mindestens in der zweiten Viertelstunde der Frühstücks- und Vesperzeit muß Jeder sich an schönen Sommertagen im Garten bewegen. Niemand darf sich darin setzen, der eine sitzende Beschäftigung in der Fabrik hat. Rasen dürfen nicht betreten, Blumen und Obst nicht abgepflückt werden, wie wir überhaupt die Gartenanlagen dem Schutze der Leute angelegentlichst empfehlen.

§ 9. Beim Herausgehen aus dem großen Fabriksaal in den Garten in der Frühstücks- und Vesperzeit hat Jeder die von seinem Platze zunächst liegende Thür zu benutzen. Durch dieselbe Thür muß Jeder auch seinen Eingang wieder wählen. Dieses hat vor allen Dingen den Zweck, daß sich Jeder an eine bestimmte Thür gewöhnt, falls ein Mal in Folge Feuersgefahr ein schnelles und regelmäßiges Entleeren des Saales nothwendig wird.

§ 10. Im Dienste darf Niemand rauchen, der nicht zum Prüfen der Fabricate verpflichtet, oder nicht dazu vom Fabrikherrn oder dessen Stellvertreter aufgefordert ist. Mit Feuer und Licht muß zur Verhütung von Feuersgefahr vorsichtig umgegangen werden. Streng verboten ist, Papier, Holz, Lappen, Schuhe &c. überhaupt irgend etwas hinter die Oefen zu werfen.

§ 16. Schäden, welche durch Fahrlässigkeit oder absichtlich dem Material, den Geräthschaften, Formen, Gebäuden, Fenstern, Lampenglocken &c. zugefügt werden, müssen von dem Beschädiger ersetzt werden.

Als

Vorschriften in feuergefährlichen Betrieben

gegen Feuersgefahr möchten folgende als Vorlage dienlich sein:

§ 16. a. Das Rauchen ist in sämmtlichen Räumen der Fabrik einschließlich des Hofes polizeilich verboten. Wer rauchend die Werkstätte betritt, verfällt in Geldstrafe bis zu . . . Mark.

b. Das Mitbringen von Zündhölzern ist bei Strafe von . . . Pfg. untersagt. Die zum Heiz- und Beleuchtungsdienst erforderlichen Zündhölzchen werden im Comptoir gehalten.

c. Besuche von Fabrikmitgliedern haben nur nach jedesmaliger Meldung im Comptoir stattzufinden.

d. Sämmtliche Fenster der Fabrik sind aus Gründen der Feuersicherheit bei Schluß der Arbeit zu schließen. Wer sein Fenster Abends offen läßt, zahlt . . . Pfg. Strafe.

e. Die in den Holzbearbeitungsräumen aufgestellten verdeckten Wasserkübel für Feuersgefahr sind an jedem Quartalsschluß durch das Hülfspersonal mit frischem Wasser zu ver-

sehen. Jede Unterlassung wird mit . . . Pfg. Ordnungsstrafe belegt. Die über den Fässern hängenden Löscheimer dürfen bei gleicher Strafe zu keinem andern Zwecke von ihrem Platze entfernt werden.

f. Der Werkführer hat dafür zu sorgen, daß die Lampen und Flammen in den Arbeitsräumen mindestens einen drittel Meter von den Wänden und einen Meter von den Decken und allen brennbaren Gegenständen entfernt gehalten werden, andernfalls die bedrohte Stelle durch starkes Eisenblech mindestens ein drittel Meter im Quadrat zu schützen ist.

§ 17. a. Die Lampen sind während der Beleuchtungszeit nur von den dazu beauftragten Personen anzuzünden. Jedes unberufene Eingreifen ist bei Geldstrafe bis zu . . . Mark verboten.

b. Wer am Feierabend seinen Platz verläßt, ohne seine Lampe auszudrehen,

c. oder als Letzter seinen Raum verläßt, ohne sämmtliche Flammen abzudrehen, verfällt in 10 Pfg. Strafe.

d. Zum Umherleuchten in den Fabrik- oder Lagerräumen dürfen nur geschlossene Laternen benutzt werden. Das Instandsetzen, Anzünden und Nachfüllen der vorhandenen Oellampen darf nur auf dem im Hofe hergerichteten Platze, das Instandsetzen und Nachfüllen auch nur bei Tageslicht erfolgen. Eine Uebertretung wird mit Geldstrafe bis zu . . Mark bestraft.

e. Zur größern Sicherung der Fabrik gegen Feuersgefahr hat der Werkführer sämmtliche Räume der Fabrik Abends mit geschlossener Laterne abzuleuchten und den ordnungsmäßigen Befund im Comptoir zu melden.

Mit Zustimmung des Arbeiter-Ausschusses dürfen auch **Vorschriften über das Verhalten minderjähriger Arbeiter außerhalb** des Betriebes erlassen werden. In den Fabriken von Villeroy und Boch in Mettlach bestehen schon seit Jahren folgende Bestimmungen für jugendliche Arbeiter.

Die Fabrik-Direction ernennt jedes Jahr eine aus fünf Mitgliedern bestehende Commission, welcher sie die Aufrechterhaltung nachfolgender Bestimmungen überträgt:[1])

1. Jeder jugendliche Arbeiter, welcher das achtzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, erhält bei seiner Aufnahme in die Fabrik ein Exemplar der „Bestimmungen für jugendliche Arbeiter", welches von ihm, sowie von seinem Vater oder Vormunde zu unterschreiben ist.
2. Der jugendliche Arbeiter ist verpflichtet, den ganzen Verdienst seinem Vater oder Vormunde an jedem Zahltage regelmäßig gegen Quittung zu übergeben. Diese Quittung ist in das Buch einzutragen, welches alsdann am ersten Montag nach dem Zahltage an das betreffende Commissions-Mitglied abgegeben werden soll.
3. Der Besuch der Wirthshäuser ist den jugendlichen Arbeitern an den Wochentagen untersagt. An Sonn- und Feiertagen ist derselbe nur in Begleitung des Vaters oder Vormundes gestattet.
4. Das Rauchen, Spielen mit Geld und das Tragen von Waffen ist gänzlich verboten.
5. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen, sowie gegen die allgemeine Ordnung in- und außerhalb der Fabrik werden von der Commission bestraft.

[1]) Würde in der Regel dem Arbeiter-Ausschusse oder einer von diesem bestimmten Commission zu übertragen sein.

6. Die Fabrik-Direction behält sich vor, auf Antrag der Commission in einzelnen Fällen insbesondere zu Gunsten von solchen Arbeitern, deren gute Führung sie belohnen will, von der Anwendung obiger Bestimmungen theilweise oder gänzlich Abstand zu nehmen, sowie auch dieselben über das achtzehnte Jahr hinaus zu verlängern, wenn die schlechte Führung einzelner Arbeiter die Verlängerung als nothwendig erscheinen läßt.

Da manche Fabriken die Vorschriften über die Benutzung der Bade- und Wascheinrichtungen und der Umkleide-Räume auch in ihre Fabrikordnung aufnehmen möchten, so folgen

I. Reglement für die Wasch- und Umkleide-Räume.

Bei der Benutzung der Wascheinrichtung hat ein Jeder auf größtmöglichste Reinlichkeit zu achten. Nach dem Waschen ist das schmutzige Wasser abzulassen und alsdann das Waschbecken mit reinem Wasser auszuspülen; die Ventilkrahnen sind ordentlich zu schließen, dürfen jedoch nicht zu fest angedreht werden.

Seife wird mitgebracht; dieselbe darf nur in die Seifenschüsselchen hineingelegt werden.

Jeder unnöthige Aufenthalt in den betreffenden Räumen ist zu vermeiden und jeder Unfug strengstens untersagt.

In den Kleidern, welche in den Räumen aufgehängt werden, sollen keine Werthsachen aufbewahrt werden.

Die männlichen Arbeiter sollen den Waschraum für Mädchen und letztere den für erstere bestimmten Raum nicht betreten.

II. Reglement für die Benutzung der Bade-Einrichtung.

Der Gebrauch der Bäder ist Morgens von 1/28 Uhr bis Mittag den Mädchen, — Nachmittags von 2—7 Uhr den Männern gestattet.

Anmeldungen nimmt die Aufseherin im Portierhause entgegen. Die Angemeldeten werden in der Reihe, wie die Meldungen geschehen, gerufen, wenn das Bad fertig ist.

Die Weber haben mit ihrem Namen zugleich die Nummer des Stuhles, die Mädchen die der Zwirn- und Spulmaschine oder den Arbeitsraum anzugeben, wo sie beschäftigt sind.

Für jedes Bad sind 5 Pfg. (für Benutzung des Handtuches) an die Aufseherin zu zahlen, welche der Arbeiterkasse überwiesen werden.

Mehr als 25 Minuten soll mit An- und Auskleiden ein Bad nicht in Anspruch nehmen. In der Regel wird zwanzig Minuten nach dem Eintritt in's Badezimmer von außen geklopft, damit jeder Badende weiß, wie weit die Zeit vorgerückt ist.

Kranke haben bezüglich der Zeit immer den Vorzug; für Bäder, die auf Anordnung des Arztes hin genommen werden, braucht kein Badegeld gezahlt zu werden.

Ordnung, Anstand und Reinlichkeit sind auf's sorgfältigste zu beachten. Zuwiderhandlungen müssen sofort zur Anzeige gebracht werden.



Statut des Arbeiter-Ausschusses [1]

der . . . . Fabrik in . . . .

§. 1. Der Vorstand der Krankenkasse soll neben der Fürsorge für die kranken Mitglieder es als seine besondere Aufgabe betrachten, für Erhaltung und Förderung des Geistes der Zusammengehörigkeit, der Ordnung und der guten Sitte unter den Arbeitern der Fabrik nach Möglichkeit mitzuwirken und, soweit thunlich, allen Arbeitern mit Fürsorge und Rath zur Seite zu stehen. Derselbe ist als ständiger Arbeiter-Ausschuss im Sinne des Gesetzes (§ 134 d der Gewerbeordnung) bestellt.

Speciell liegt es demselben als ständigem „Arbeiter-Ausschuß" ob:

[Oder: § 1. Zum Zwecke der Erhaltung und Förderung der Zusammengehörigkeit, der Ordnung und guten Sitte unter den Arbeitern der Fabrik wird ein Arbeiter-Ausschuß gebildet.

Derselbe besteht

a) aus (4) [2]) Vertretern der Firma, von denen einer als Vorsitzender, einer als Schriftführer fungirt.

b) aus (8) von den Arbeitern je auf (2) Jahre gewählten Beisitzern.

Wahlberechtigt sind alle mindestens (21) Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen der Fabrik. Mitglieder des Vorstandes können nur solche Arbeiter bezw. Arbeiterinnen werden, welche mindestens (24) Jahre alt sind und mindestens (2) Jahre der Fabrik angehören.

Die Wahl geschieht durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, wie er Vorstandsmitglieder zu wählen hat. Einfache Stimmenmehrheit genügt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Es werden gewählt von den Arbeitern (6) Vertreter, von den Arbeiterinnen (2).

[Oder. Es werden gewählt von den Arbeitern
der Weberei (3) Vertreter,
„ Färberei, Walkerei und Appretur (2) Vertreter,
„ Schreinerei, Schlosserei und sonstigen Abtheilungen (1) Vertreter,
von den Arbeiterinnen zusammen (2.)]

---

[1]) Wir lassen noch das Normal-Statut eines Arbeiter-Ausschusses folgen, welches nach dem Vorbilde des Statuts der F. Brandts'schen Fabrik in M Gladbach [nicht umgekehrt, wie Herr Dr. Rüdiger in seinem „Wegweiser zur Aufstellung von Arbeitsordnungen" (Berlin 1892) annimmt] ebenfalls vom „Linksrheinischen Verein für Gemeinwohl" aufgestellt und empfohlen worden ist. Ueber die Bedeutung und Organisation eines Arbeiter-Ausschusses vergl. „Arbeiterwohl" 1881 Heft 4—5; 1882 S.ite 21—37, Seite 62—68; 1884 S. 85 ff 1888 S. 242 ff.

[2]) Die in ( ) Klammern stehenden Ziffern und Fassungen sind als durchaus facultative Vorschläge zu betrachten und den besondern Verhältnissen entsprechend festzusetzen.

Jedes Jahr (im December) scheidet (die Hälfte) der Beisitzer aus, zum ersten Male durch's Loos. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Scheiden mehr wie (zwei) Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so findet eine Ergänzungswahl statt; die Amtsdauer der Ersatzmitglieder erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde.

Aufgabe des Ausschusses ist:]

a) auf treue Beobachtung der Fabrikordnung zu achten, für gerechte Ausführung derselben Sorge zu tragen und, wenn nöthig, Verwarnungen und Strafen auszusprechen;

b) Abänderungen und Ergänzungen der Fabrikordnung zu begutachten (§ 134 d der Gewerbeordnung) und selbst solche, soweit es [wo solche] nothwendig oder wünschenswerth erscheint [erscheinen] vorzuschlagen, sowie Vorschläge anderer Art, die im Interesse der Arbeiter wie der Fabrik liegen, für die Tagesordnung zu beantragen und, falls nach § 3 kein Einspruch des Fabrikherrn erfolgt, zur Berathung zu bringen;

c) die jugendlichen Arbeiter innerhalb wie außerhalb der Fabrik zu überwachen, jedem leichtsinnigen, der (guten) (christlichen) Sitte widerstrebenden Verkehr der jungen Leute beiderlei Geschlechts mit Nachdruck entgegen zu treten; solche Bestimmungen und Einrichtungen anzuregen, welche geeignet erscheinen, dieselben vor sittlichen Gefahren zu bewahren, sie zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen Eltern und Vorgesetzte anzuhalten, sowie ihre sittliche Erziehung, geistige und technische Ausbildung zu fördern;

d) dafür Sorge zu tragen, daß nicht ungebührliche Reden geführt, nicht unanständige Lieder gesungen oder sonst (gute) (christliche) Sitte und Anstand verletzt werde;

e) bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern der Fabrik, die öffentlich bekannt und für das gute Verhältniß und den Frieden in der Fabrik störend sind, die Streitenden vorzuladen und auf Beilegung der Streitigkeiten zu wirken, eventuell Genugthuung und Strafe dem schuldigen Theil aufzulegen. Ebenso hat jeder Arbeiter das Recht, aus sich die Vermittelung des Vorstandes bei Streitigkeiten mit andern Arbeitern der Fabrik, auch solchen privater Natur, anzurufen;

f) die Verwarnung, Bestrafung oder Entlassung solcher Arbeiter zu veranlassen, welche für die Ehre der Fabrik, für die Sittlichkeit, für den Frieden in der Fabrik oder unter den Arbeitern bedenklich sind; Veruntreuungen, Simulationen, böswillige oder leichtsinnige Schädigung der Interessen der Fabrik zur Anzeige zu bringen.

(Arbeiter, die sich innerhalb der Fabrik öffentlicher Verhöhnung der Religion oder der guten Sitte, oder grober unsittlicher Handlungen schuldig machen, oder in trunkenem Zustande betroffen oder der Veruntreuung überführt werden, oder Schlägerei veranlassen oder daran theilnehmen, können durch Vorstandsbeschluß (nach Maßgabe des § 4) sofort entlassen werden.

Dieselben Vergehen, außerhalb der Fabrik begangen, sowie liederlicher Lebenswandel, leichtsinniges Schuldenmachen, wiederholte Trunkenheit ziehen Verwarnung oder, wenn diese fruchtlos erscheint, Kündigung nach sich.

Ungehorsam, Widersetzlichkeit gegen die Vorgesetzten der Fabrik, Unverträglichkeit mit den Mitarbeitern, böswilliges Verderben von Stoffen oder Maschinen kann ebenfalls mit sofortiger Entlassung oder Kündigung (nach Maßgabe des § 4) bestraft werden — unbeschadet des Rechtes auf Schadenersatz [1]).

g) die für das Wohl der Arbeiter bestimmten Einrichtungen der Fabrik mitzuberathen und bei Einführung resp. Verwaltung derselben seine Mitwirkung zu leihen.

§ 2. Geldstrafen, die den Betrag von 50 Pfennigen für den einzelnen Fall oder die einzelne Arbeit übersteigen, sowie die Strafe der Entlassung kann nicht der einzelne Meister oder Angestellte, sondern — außer in den Fällen, wo der Fabrikherr persönlich diese Strafen verhängt — nur der Arbeiter-Ausschuß festsetzen. Gegen Strafen unter 50 Pfg., die von den Meistern oder Angestellten innerhalb ihrer Zuständigkeit, oder durch die Arbeitsordnung als solche festgesetzt werden, steht dem Arbeiter, wenn er dieselben für ungerecht oder für zu hoch erachtet, der Appell an den Ausschuß offen.

Strafen, die der Fabrikherr persönlich verhängt, unterliegen nicht der Competenz des Ausschusses.

§ 3. Die Tagesordnung jeder Ausschuß-Sitzung ist vorher dem Fabrikherrn vorzulegen, und hat derselbe das Recht, ungeeignet erscheinende Punkte von der Tagesordnung abzusetzen.

Der Fabrikherr resp. ein Vertreter der Firma führt den Vorsitz; an der Abstimmung nehmen in der Regel nur die von den Arbeitern gewählten Vorstandsmitglieder theil.

§ 4. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Ausschusses sind in ein Protokollbuch einzutragen; durch die Unterschrift des Fabrikherrn erhalten dieselben bindende Kraft und sind sie in diesem Falle durch die zuständigen Organe zur Ausführung zu bringen. Der Fabrikherr hat das Recht, die Genehmigung zu versagen, Abänderungs-Vorschläge zu machen und den Gegenstand zu nochmaliger Berathung auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 5. Dem Ausschusse steht es zu, Vertrauenspersonen für die verschiedenen Abtheilungen der Fabrik oder für solche Ortschaften, welche im Vorstand nicht

---

[1]) Die Absätze 2—4 sub f decken sich in ihrem Inhalt wesentlich mit § 10 der Normal-Arbeitsordnung, sind also, wenn sie in der Arbeitsordnung aufgenommen sind, hier überflüssig. Was speciell Absatz 3 anbelangt, so mußte derselbe in der „Arbeitsordnung" wegfallen, weil Vorschriften über das Verhalten großjähriger Arbeiter außerhalb des Betriebes in der Arbeitsordnung nicht zulässig sind. Ob solche Bestimmungen außerhalb des Rahmens der Arbeils-Ordnung, z. B. im Statut des Arbeiter-Ausschusses gesetzlich zulässig sind, ist fraglich; wir würden abrathen, solche aufzunehmen. (Selbstverständlich ist der Arbeitgeber nicht verhindert, solchen Arbeitern, die sich z. B. grober Verletzungen gegen die Sittlichkeit, dauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten gegen ihre Familie „außerhalb des Betriebes" schuldig machen, zu kündigen und auch bekannt zu geben, daß diese Grundsätze maßgebend sind.) Anmerkung des Herausgebers.

vertreten sind, zu wählen, die ihn in Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Die Wahl geschieht im Ausschusse durch geheime Wahlzettel; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Namen der Vertrauenspersonen sind öffentlich bekannt zu geben. In der Regel sollen die Vertrauenspersonen aus den wenigstens (30) (25) Jahre alten und mindestens (5) (2) (1) Jahre in der Fabrik beschäftigten Arbeitern genommen werden. Die Vertrauenspersonen können vom Ausschusse zu den Sitzungen eingeladen werden und haben in diesem Falle gleiches Stimmrecht. Bei jeder ganzen oder theilweisen Neuwahl des Ausschusses findet auch Neuwahl der Vertrauenspersonen statt.

§ 6. Specielle Aufgabe der Vertrauenspersonen wie der einzelnen Ausschußmitglieder ist es noch, zum Schutze der ihnen unterstellten Arbeiter und der Interessen der Fabrik a) von den Uebelständen in der Fabrik, z. B. über schlechtes Material, über ungenügende Vorarbeit in den einzelnen Betriebstheilen, über Nachlässigkeit oder Parteilichkeit bei Zutheilung der Arbeit durch die Angestellten, über Fehler an den Maschinen und ungeeignete Einrichtungen irgend welcher Art den höhern Angestellten oder dem Principal in schicklicher und geeigneter Weise Anzeige zu machen; b) darauf zu achten, ob die Sicherheitsvorrichtungen und die für die Gesundheit der Arbeiter getroffenen Einrichtungen in gutem Zustande sind, resp. von den Arbeitern zweckentsprechend benutzt und die dahin zielenden Vorschriften treu eingehalten werden; c) in entsprechender Weise Anzeige zu machen, wenn Arbeiter sich zu Arbeiten melden oder angestellt werden, die augenfällig der Gesundheit und den Kräften und Fähigkeiten derselben nicht entsprechen; d) in Nothfällen, von denen die Arbeiter betroffen werden, sich nach den häuslichen Verhältnissen derselben zu erkundigen und dann für dieselben sich bei dem Principal oder beim Vorstande (der Arbeiterhülfskasse) zu verwenden; e) dafür zu sorgen, daß die den ältern Arbeitern unterstellten jugendlichen oder neuen Arbeiter von erstern in der richtigen Weise behandelt und zu schnellem und gutem Arbeiten angeleitet werden.

§ 7. Ueber die Verhandlungen und Abstimmungen im Ausschusse ist, falls nicht für einzelne Gegenstände ausdrücklich anders beschlossen wird, strengste Verschwiegenheit zu beobachten und wird schwere Verletzung mit Ausschluß aus dem Ausschusse bestraft. Bei Verhandlungen, wo ein Ausschußmitglied persönlich betheiligt ist, hat dasselbe die Sitzung zu verlassen.

§ 8. Der Fabrikherr legt in der Regel alle die Arbeitsordnung und das Wohl der Arbeiter betreffenden Angelegenheiten dem Ausschusse zur Berathung vor, unbeschadet des Rechts jedoch, auch unabhängig von demselben Anordnungen zu treffen.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 5382

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1892. Zwölfter Jahrgang. 4.—6. Heft. April-Mai-Juni.

Bedeutung, Organisation und Verfahren der Gewerbegerichte.

Zur Vorgeschichte des Gesetzes.

Neubildung von Gewerbegerichten in Frankreich; Einführung derselben in die preußische Rheinprovinz.

Die Einrichtung von Fach- oder Standesgerichten zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wie sie nunmehr das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 für das Gebiet des Deutschen Reiches ermöglicht, ist eine alte Forderung der gewerblichen Stände, ursprünglich des Handwerkerstandes, dann auch, seit der Ausbildung vieler Zweige des Handwerks zur modernen Fabrikindustrie, eine Forderung der industriellen Arbeiter und einsichtsvoller Fabricanten. In Anknüpfung an die mittelalterliche Entwickelung hatte die französische Gesetzgebung der napoleonischen Zeit zuerst eine Neubildung von Gewerbegerichten versucht, die mit der französischen Herrschaft auch in die preußische Rheinprovinz Eingang fand, und guten Erfolg hatte. Bis zum Betrag eines Streitgegenstandes von 100 Francs waren ihre Urtheile unanfechtbar; bei höhern Streitgegenständen ging die Berufung an die Landgerichte. Eine andere, jedoch keineswegs glücklichere Form gewann der Gedanke in § 108 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (später, in der Fassung der Novelle vom 17. Juli 1878, als § 120a), welche ortsstatutarische Schiedsgerichte für gewerbliche Streitigkeiten zuließ, gegen deren Entscheidung jedoch die Berufung an die ordentlichen Gerichte, die Amtsgerichte und Landgerichte, unbeschränkt zulässig war. Die Innungsnovelle vom 18. Juli 1881 ermöglichte dann auch den Innungen die Errichtung solcher gewerblicher Schiedsgerichte. Doch wurden deren nur sehr wenige errichtet, und die, welche errichtet wurden, kamen nicht zu rechtem Leben. Vor allem hemmte der provisorische Charakter ihrer Entschei-

§ 120a der Gewerbeordnung.

dungen die Ausdehnung ihres Ansehens. Sie waren in Wahrheit nur Schiedsgerichte, d. h. ihre Sprüche gewannen nur Rechtskraft, wenn die Parteien sich freiwillig mit ihnen begnügten und auf die Berufung an die ordentlichen Gerichte verzichteten. Sie waren nichts wie eine Vorinstanz, deren obligatorische Anrufung, wenn die Parteien bei ihrem Spruche sich nicht beruhigten, nur zu einer Verlängerung des Processes führte. Versuche der Reichsregierung in den Jahren 1873 und 1874, Reichsgesetze zur Errichtung ordentlicher Gewerbegerichte zu Stande zu bringen, scheiterten, so daß die Frage zunächst in's Ruhen kam. Sie

Antrag Galen 1877.

kam erst wieder in Fluß, als im März 1877 Graf Galen mit 78 Mitgliedern des Centrums in seinem bekannten Antrage neben eigentlichen Arbeiterschutzmaßregeln auch „die Einführung gewerblicher Schiedsgerichte unter Mitwirkung freigewählter Vertreter der Arbeiter" verlangte. Aus der Rede, welche Graf Galen im Reichstag am 19. März 1877 zur Begründung seines Antrages hielt, ist eine Stelle bemerkenswerth, weil sie zuerst einen Gedanken enthält, der später, wenn auch in abgeklärter Form, in's Leben treten sollte. Graf Galen sagte damals unter anderm: „Werden in dieser Weise — nach seinen Arbeiterschutz-Anträgen — die Rechte der Familie wieder fixirt und anerkannt, so ist auch die Vorbedingung zum Schiedsgericht von selbst gegeben, indem dasselbe aus der Wahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hervorgehend, über die Rechte und Pflichten beider zu entscheiden haben würde. Es scheint mir ferner, daß aus diesen Schiedsgerichten auch die Fabriken-Inspectoren durch Wahl hervorgehen könnten, sowie auch, daß in dem Schiedsgericht der Normalarbeitstag und der Minimallohn seine naturgemäße Entscheidung finden würde." In Anknüpfung an diesen Gedanken brachte schon der Entwurf des jetzigen Reichsgesetzes einen Abschnitt: „Thätigkeit des Gewerbegerichtes als Einigungsamt", und fügte die Reichstags-Commission, welcher der Entwurf zur Vorberathung überwiesen wurde, einen weitern Abschnitt: „Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte" hinzu. — Seit der Debatte über den Antrag des Grafen Galen erlahmten die Bestrebungen zur Erlangung von Gewerbegerichten nicht mehr; sie verdichteten sich vielmehr zu immer klarern Forderungen. Am 24. März 1886 nahm der Reichstag eine vom Abgeord-

Resolution Lieber 1886.

neten Dr. Lieber und Genossen vorgeschlagene Resolution an, welche lautet: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes betr. die obligatorische Einführung von Gewerbegerichten mit der Maßgabe baldthunlichst vorzulegen, daß die Beisitzer derselben zu gleichen Theilen von den Arbeitgebern und den Arbeitern in getrennten Wahlkörpern und in unmittelbarer, gleicher und geheimer Abstimmung gewählt werden". Am 12. Januar 1889 wurde diese

Resolution auf Antrag des Abgeordneten Baumbach und unter warmer Befürwortung durch die Abgeordneten Hitze und Struckmann wiederholt [1]).

Endlich kam auch für den Gedanken der Gewerbegerichte die Zeit des Lebens, und zwar gleichzeitig mit dem Gedanken des Arbeiterschutzes. Beide hängen in der That innig zusammen, wie sie denn auch der erwähnte Antrag des Grafen Galen gleichzeitig befürwortet hatte. Sollen Bestimmungen über die Regelung der Sonntagsruhe, der Frauen- und Kinder-Arbeit, die Länge der Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter, über die innere Einrichtung und Ordnung in den Fabriken usw. den Arbeiter schützen während seiner Arbeit, so sollen Bestimmungen über die Entscheidungen gewerblicher Streitigkeiten rechtlicher Natur, über Ausgleichung gewerblicher Streitigkeiten wirthschaftlicher Natur und über Anregung allgemeiner Maßregeln zur Verbesserung der wirthschaftlichen Lage des Arbeiterstandes den Arbeiter vor und nach der Arbeit und in seiner socialen Stellung im gesammten Staatsorganismus schützen und fördern. In richtiger Würdigung dieses Zusammenhanges versuchte denn auch die Inauguration des sogenannten „neuen Curses" für beide Seiten der Frage des Arbeiterschutzes eine gleichzeitige Lösung. Der kaiserliche Erlaß an den so eben an Stelle des aus dem Handelsministerium geschiedenen Fürsten Bismarck zum Handelsminister ernannten Frhrn. von Berlepsch vom 4. Februar 1890 verlangte eine erneute Prüfung der Gewerbeordnung, welche davon auszugehen habe, „daß es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleibe". Er fährt dann fort: „Für die Regelung des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Form in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt sind. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letztern Fühlung zu behalten." Zu gleicher Zeit wurde im Reichsanzeiger schon der Entwurf eines Ge-

Die Gewerbegerichte als Theil des Arbeiterschutzprogramms.

Kaiserlicher Erlaß 1890, 4. Febr.

[1]) Ueber die Bestrebungen zur Erlangung eines Gesetzes betr. die Gewerbegerichte bis zu dieser Zeit siehe die ausführliche Arbeit des Abgeordneten Dr. Würmeling in „Arbeiterwohl" 1887, Heft 2 u. 3.

Thronrede 1890, 6. Mai

setzes betr. die Gewerbegerichte veröffentlicht. Die **Thronrede vom 6. Mai**, welche den auf Grund der Neuwahlen vom 20. Februar zusammengetretenen Reichstag eröffnete, sagte über denselben: „Eine weitere Vorlage erstrebt die bessere Regelung der gewerblichen Schiedsgerichte und zugleich eine Organisation derselben, welche es ermöglicht, diese Gerichte bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsämter anzurufen.“ Sofort gingen beide Gesetzentwürfe dem Reichstag zu, der Entwurf betr. Abänderung der Gewerbeordnung (Arbeiterschutz-Novelle) und der Entwurf betr. die Gewerbegerichte.

Bedeutung.

Die Gewerbegerichte im Rahmen der Socialreform. Aufgabe. Entwickelung.

Wie aus diesem geschichtlichen Zusammenhang sich ergibt, sollte der Entwurf betr. die Gewerbegerichte nach der Auffassung des Bundesrathes ein **Theil des in Angriff genommenen socialen Reformwerkes** sein. Dieser Tendenz hat sich auch der Reichstag angeschlossen, und in diesem Sinne den Entwurf weiter fortgebildet. Das Gesetz, wie es heute besteht, hat daher, wie ich früher schon einmal an einem andern Orte auszuführen Gelegenheit hatte, die Aufgabe, „die Rechtspflege auf gewerblichem Gebiet so zu gestalten, daß Arbeitgeber und Arbeiter zunächst durch gemeinschaftliches Arbeiten sich wieder mehr verstehen und über die ihnen unterbreiteten Rechtsfragen sich verständigen lernen. Es soll auf diese Weise eine Rechtsprechung erzielt werden, welche die berechtigten Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter versöhnt, dem Arbeiter die Gewähr unparteiischer Entscheidung gibt, und dem Arbeitgeber die Einsicht vermittelt, wo seine egoistischen Interessen vor den Grundsätzen von Recht und Billigkeit Halt machen müssen.“ Hat sich dann durch längeres Zusammenwirken der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter in den Gewerbegerichten auf dem Felde der Rechtsprechung eine Annäherung der beiderseitigen Auffassung herausgebildet, und hat das Gewerbegericht sich durch seine Rechtsprechung das nothwendige Ansehen bei seinen Gerichtseingesessenen erworben, so wird auch die Zeit kommen, in der es auf Anrufen streitender Theile seiner Function als Einigungsamt bei Streitigkeiten „über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses“ sich widmen und, entsprechend dem IV. Abschnitte des Gesetzes betr. „Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte“ auf Grund der gewonnenen Erfahrungen selbständig mit Anträgen zum Wohle der seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Gewerbszweige, der Arbeiter wie auch der Arbeitgeber, vorgehen kann. Vorher aber wird es einer längern Thätigkeit des Gewerbegerichtes auf

seinem ersten Gebiet, der Rechtsprechung, bedürfen, auch in denjenigen Landestheilen, in denen bisher schon Gewerbegerichte bestanden und zu Ansehen gelangt sind. Denn es ist nicht zu übersehen, daß hier jetzt erst freigewählte Vertreter der Arbeitnehmer völlig gleichberechtigt neben Vertretern der Arbeitgeber sitzen. Die Gewerbegerichte werden und müssen sich daher zunächst — und wahrscheinlich für eine längere Zeit — erst auf dem Gebiete der Rechtsprechung in gewerblichen Streitigkeiten bewähren. Von der Art, wie diese Rechtsprechung sich ausbildet, wird dann für die Zukunft der Gewerbegerichte viel abhängen. Sie soll und muß eine Rechtsprechung im Geiste socialer Versöhnung und Ausgleichung werden. Werden politische Gesichtspunkte oder die einseitige Betonung von Standesinteressen, sei es der Arbeiter oder der Arbeitgeber, in dieselbe hineingetragen, so ist ihre Entwickelung von vorn herein untergraben. Man muß daher an Alle, welche Einfluß auf die betheiligten Kreise haben, die ernste Mahnung richten, in diesem Sinne thätig zu sein, namentlich in der ersten Zeit des Inslebentretens eines solchen Gewerbegerichtes. Seit dem 1. April 1891 haben die ersten Gewerbegerichte auf Grund des neuen Gesetzes ihre Thätigkeit begonnen, seit dem 1. April 1892 sind die ältern Gewerbegerichte, speciell auch die der Rheinprovinz, nach den Normen des neuen Gesetzes umgestaltet. Die ersten Jahre der Wirksamkeit aller dieser Gewerbegerichte werden für ihre Zukunft entscheidend sein.

Nächste Aufgabe auf dem Gebiete der Rechtsprechung Geist derselben.

Das heutige Gesetz vom 29. Juli 1890 erfüllt die grundsätzlichen Anforderungen, welche man an ein Gewerbegericht, das diesen Namen verdient, stellen kann, im Allgemeinen gut. Diese Anforderungen sind: zunächst möglichste Hinwirkung auf das Zustandebringen eines Vergleichs; kommt ein solcher nicht zu Stande, dann: Sicherung einer sachverständigen Entscheidung durch Gewerbsgenossen nach der lebendigen Rechtsauffassung des gewerblichen Lebens unter Ausscheidung aller juristischen Spitzfindigkeiten; ferner: ein möglichst einfaches, dem einfachsten Arbeiter verständliches, rasches und billiges Proceßverfahren, und endlich: eine möglichst einfache und rasche Vollstreckung des Urtheils.

Grundsätzliche Anforderungen an Gewerbegerichte.

Errichtung der Gewerbegerichte.

Die Errichtung der Gewerbegerichte erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde, oder mehrerer sich zu diesem Zweck verbindenden Gemeinden, oder endlich eines weitern Communalverbandes, in Preußen also namentlich einer Bürgermeisterei, eines Amtsbezirks oder auch eines landräthlichen Kreises, und zwar durch die betreffenden communalen Organe,

Errichtung durch communale Verbände.

die Gemeinde-Vertretungen, Kreis-Ausschüsse und so weiter auf Grund von Ortsstatuten. Arbeitgeber und Arbeiter der hauptsächlichsten in Betracht kommenden Gewerbezweige sind vorher zu hören. Die Ortsstatuten bedürfen der Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde. Die Gewerbegerichte sind ihrem Wesen nach trotzdem ordentliche, mit allen wesentlichen Merkmalen der andern ordentlichen staatlichen Gerichte, der Amts- und Landgerichte, ausgestattete Gerichte, und diesen im Range gleichstehend. Wenn die erwähnte Thronrede vom 6. Mai 1890 sie „gewerbliche Schiedsgerichte" nennt, so ist dieser Ausdruck ungenau. Sie haben nichts in ihrer Einrichtung, was sie zu dem mindern Range von Schiedsgerichten herabdrücken könnte. Sie sprechen Recht im Namen des Landesfürsten, und ihre Urtheile werden vollstreckt wie die Urtheile der Amts- und Landgerichte. — Eine Sonderstellung nehmen die für die bergmännische Bevölkerung bestimmten Gewerbegerichte ein. Die Errichtung und Einrichtung derselben geschieht nicht durch Gemeinden oder Communalverbände, sondern durch die Landes-Centralbehörde. Außerdem sind noch einige besondere Bestimmungen für sie gegeben, welche den Verhältnissen des Bergbaues angepaßt sind.

Wesen als ordentliche, staatliche Gerichte. Keine Schiedsgerichte.

Gewerbegerichte für die bergmännische Bevölkerung.

Zuständigkeit.

Zuständigkeit, sachliche.

Die Gewerbegerichte sind zuständig ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes — insofern also die Competenz der Amtsgerichte, welche im Allgemeinen nur bis 300 M. geht, überschreitend — und zwar mit Ausschluß aller andern Gerichte

a. bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern einerseits und Arbeitern oder Hausgewerbetreibenden anderseits:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses;

2. über die Leistungen und Entschädigungs-Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Conventionalstrafe (worunter namentlich die in den Fabrikordnungen gewöhnlich festgesetzten Ordnungsstrafen gehören);

3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungs-Beiträge;

b. sodann bei Streitigkeiten unter Arbeitern über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers oder von Hausgewerbetreibenden, welche gemeinsam arbeiten, gegen einander erhoben werden.

Als Arbeiter gelten dabei diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbe-Ordnung Anwendung findet, imgleichen alle Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höhern technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt.

Organisation.

Zusammensetzung der Gewerbegerichte. Vorsitzender und Beisitzer. Wahl derselben.

Für jedes Gewerbegericht ist ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben, sowie die erforderliche Zahl von Beisitzenden zu berufen; die Zahl der Letztern soll mindestens vier betragen. Alle Mitglieder des Gewerbegerichtes müssen dreißig Jahre alt sein und mindestens seit zwei Jahren im Bezirk des Gewerbegerichtes wohnen oder beschäftigt sein. Der Vorsitzende darf weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein; juristische Vorbildung für ihn ist nicht vorgeschrieben; einige juristische Kenntnisse für ihn sind jedoch immerhin erwünscht. Er wird von der Gemeindebehörde gewählt und von der Regierung bestätigt. Er kann sein Amt als Ehrenamt oder gegen Gehalt verwalten. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden. Die Erstern werden mittels Wahl der Arbeitgeber, die Letztern mittels Wahl der Arbeiter, Alle in unmittelbarer, geheimer Wahl auf ein bis sechs Jahre unter Zulässigkeit der Wiederwahl gewählt, und unterliegen keiner Bestätigung. Zur Theilnahme an den Wahlen ist nur berechtigt, wer das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre in dem Bezirke des Gewerbegerichtes Wohnung oder Beschäftigung hat. Das Amt der Beisitzer ist ein unentgeltliches Ehrenamt; doch erhalten dieselben Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitversäumniß, deren Zurückweisung sämmtlichen Beisitzern untersagt ist. Bei den Verhandlungen und Entscheidungen der Gewerbegerichte müssen stets außer dem Vorsitzenden gleich viele Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber und der Arbeiter zugezogen werden. Der Vorsitzende und die Beisitzer unterstehen als Beamte einer Disciplinargewalt. Ein Mitglied des Gewerbegerichtes, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes durch das Landgericht entsetzt werden. Zur Amtspflicht gehört auch ein der Uebernahme des Amtes entsprechendes Verhalten im außeramtlichen Verkehre.

Das Amt der Beisitzer ein Ehrenamt.

Verfahren.

Verfahren vor den Gewerbegerichten.

Auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten finden, soweit im Gesetz nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Civilproceßordnung ent-

sprechende Anwendung. Doch enthalten die im Gesetz getroffenen besondern Bestimmungen eine allgemeine Regelung des Ganges des Verfahrens vor den Gewerbegerichten, welche für weitaus die meisten Fälle ausreichen wird, so daß nur in Ausnahmefällen auf die Bestimmungen der Civilproceßordnung wird zurückgegriffen werden müssen. Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Proceß-Bevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen. Diese Bestimmung knüpft an an die in den Rheinischen Gewerbegerichten gemachte Erfahrung, in denen bis 1879 die Rechtsanwälte ausgeschlossen, von da an, und zwar in Folge der in diesem Jahre eingeführten Justizorganisation, zugelassen waren. Sie hat den Zweck, einmal die Billigkeit des Verfahrens zu sichern, und dann die Aufwerfung juristischer Spitzfindigkeiten zu vermeiden, denen das Gewerbegericht in seiner jetzigen Zusammensetzung regelmäßig nicht gewachsen sein kann, und welche den Zweck des Gewerbegerichts, eine auch dem Arbeiter verständliche, auf der lebendigen Rechtsanschauung des gewerblichen Lebens beruhende Rechtsprechung zu pflegen, widerstreben. Eine Vorschrift, daß die Gewerbegerichte neben dem strengen Recht auch im einzelnen Falle die natürliche Billigkeit berücksichtigen sollen, ist zwar nicht gegeben. Dieselben sind daher an die bestehenden civilrechtlichen Vorschriften gerade so streng gebunden wie alle andern Gerichte. Doch wird sich aus ihrem Wesen und ihrer Zusammensetzung eine vorzugsweise Berücksichtigung der natürlichen Billigkeit ganz von selbst ergeben. Die Zustellungen in dem Verfahren erfolgen von Amtswegen, und zwar durch Vermittelung des Gerichtsschreibers des Gewerbegerichtes. Die Klage kann schriftlich eingereicht oder beim Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Alsdann setzt der Vorsitzende einen „möglichst nahen" Termin zur Verhandlung an, und nun lädt der Gerichtsschreiber beide Theile zu diesem Termin. An vorher bekannt gemachten ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien auch zur Verhandlung ihres Rechtsstreites ohne alles Weitere erscheinen und ihre Sache dann mündlich vortragen. In allen Fällen, wo die Parteien gemeinschaftlich vor dem Gericht erscheinen, ist es empfehlenswerth, daß sie nicht nur die in ihren Händen befindlichen Beweisstücke, Lohnzettel, Geschäftsbücher, Krankenkassen-Quittungen usw., sondern möglichst auch sogleich alle Zeugen mitbringen, welche zu ihrer Sache etwas aussagen können. Andernfalls müssen dieselben durch das Gericht zu einem neuen Termin vorgeladen werden, was also eine Verzögerung der Entscheidung herbeiführt.

Zuständigkeit, örtliche

Ausschluß der Rechtsanwälte.

Recht und Billigkeit.

Klage.

Sobald eine Klage angebracht ist, soll in erster Linie auf die Herbei-

führung eines Vergleiches hingewirkt werden. Das Gesetz verlangt zunächst ganz allgemein, daß das Gewerbegericht „thunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites hinzuwirken habe". Sodann kann das Gericht „den Sühneversuch in jeder Lage des Verfahrens erneuern" und „hat ihn bei Anwesenheit der Parteien am Schlusse der Verhandlung zu wiederholen". Während also im Verfahren vor den Amts- und Landgerichten das Gericht zwar ganz allgemein die Gestattung, nicht aber die Pflicht hat, auf das Zustandebringen eines Vergleiches hinzuwirken, hat im gewerbegerichtlichen Verfahren das Gericht die Pflicht, mindestens zu Anfang und zu Ende des Verfahrens einen Sühneversuch zu machen. Nach den Erfahrungen bei den frühern rheinischen Gewerbegerichten ist gerade von diesen Bestimmungen eine hervorragend social-versöhnende Wirkung zu erwarten. Ein Urtheil, auch das am besten begründete, läßt fast immer auf der Seite des Unterliegenden ein Gefühl des Gekränktseins, eine gewisse Bitterkeit zurück, während ein Vergleich, zu dem beide Parteien nach ruhiger Besprechung des Falles unter Anleitung des Gerichtes sich zusammengefunden haben, die Streitigkeit meist ohne sachwidrige Folgen begräbt. In Frankreich wurden nach statistischen Festsetzungen von rund 42 000 Streitfragen, welche vor die Gewerbegerichte gebracht wurden, rund 16 000 durch gerichtlichen Vergleich, 12 000 durch außergerichtlichen Vergleich oder Zurückziehung der Klage und nur 14 000 durch Urtheil erledigt. Noch besser waren die Erfahrungen im Rheinlande. Beim Gewerbegericht in Solingen wurden im Jahre 1888 von 405 anhängigen Sachen 206 schon im Vorverfahren vor dem Vergleichsbureau, meist durch Vergleich erledigt, und von 204 Sachen, welche beim Hauptbureau anhängig waren, 115 noch weiter durch Vergleich und nur 89 durch Urtheil erledigt. Auf dieser vergleichenden Thätigkeit beruhte vor allem das Ansehen und die Popularität, aber auch die social-versöhnende Wirksamkeit der rheinischen Gewerbegerichte. Hoffentlich wird ihr Beispiel in den neuen Gewerbegerichten nachgeahmt.

Vergleich. Aufgabe des Gewerbegerichts, auf solche hinzuwirken.

Statistik über die Vergleichsthätigkeit in den Gewerbegerichten.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird derselbe durch Aufnahme in das Protokoll festgestellt und dieses Protokoll ist dann gleich einem Urtheil vollstreckbar. Eine Gebühr für die Gerichtskosten wird in diesem Falle nicht erhoben.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so muß der Rechtsstreit verhandelt werden. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob. Dabei hat derselbe dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Er kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Diese Bestimmung wird wohl selten einem Arbeiter gegenüber

Leitung der Verhandlung.

Anwendung finden, da diese regelmäßig von selbst persönlich erscheinen werden, wohl aber Arbeitgebern gegenüber, wenn das Gericht das Bedürfniß empfindet, von dem Fabrikbesitzer selbst über Zustände in seiner Fabrik Auskunft zu erhalten. Sodann folgt zunächst die Beweisaufnahme: Zeugen und Sachverständige können vernommen, Eide zugeschoben, der gerichtliche Augenschein eingenommen werden, alles wie vor dem Amtsgericht. Doch ist bestimmt, daß die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen nur erfolgt, wenn das Gericht die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussagen für nothwendig erachtet oder wenn eine Partei dieselbe beantragt. Es bleibt also die Möglichkeit, namentlich in kleinern Sachen die Zeugen und Sachverständigen uneidlich zu vernehmen, eine Bestimmung, die im Interesse der Heilighaltung des Eides auch für das amtsgerichtliche Verfahren sehr angebracht wäre.

Beweisaufnahme.

Urtheil.

Die Vorschriften über das Urtheil sind höchst einfach, und haben nichts Besonderes. Dasselbe wird ebenfalls von Amts wegen zugestellt.

Versäumniß-Verfahren. Eigenthümliche Ausbildung desselben.

In eigenthümlicher, von dem amtsgerichtlichen Verfahren stark abweichender Weise ist das Versäumniß-Verfahren ausgebildet; namentlich ist dasselbe erheblich vereinfacht und abgekürzt. Erscheint der Kläger oder der Beklagte in dem ersten Verhandlungstermin nicht, so ergeht das Versäumniß-Urtheil gerade wie im amtsgerichtlichen Verfahren. Doch ist gegen dasselbe der Einspruch nur binnen einer Nothfrist von drei Tagen seit der Zustellung desselben zulässig (im amtsgerichtlichen Verfahren binnen vierzehn Tagen). Der Einspruch geschieht mit der Einreichung der Erklärung oder Abgabe derselben zum Protokoll des Gerichtsschreibers, nicht erst, wie im amtsgerichtlichen Verfahren, mit der Zustellung desselben an den Gegner. Die Zustellung des Einspruchs an den Gegner geschieht wiederum von Amts wegen. In dem nach Einlegung des Einspruchs von dem Vorsitzenden anzusetzenden neuen Verhandlungstermin wird dann der Proceß wie gewöhnlich verhandelt. Erscheint der Kläger oder der Beklagte in dem zweiten oder einem folgenden zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termin nicht, so ergeht ebenfalls ein Versäumniß-Urtheil, jedoch nicht nach den streng formalistischen Vorschriften der Civilproceßordnung, nach denen im amtsgerichtlichen Verfahren einfach gegen den Ausbleibenden entschieden wird, sondern „unter Berücksichtigung der bisherigen Verhandlungen, insbesondere einer etwaigen Beweisaufnahme“. Hat also die bisherige Beweisaufnahme die Berechtigung der Klage zweifellos dargethan, so kann der Kläger im letzten Termin ruhig zu Hause bleiben: seine Klage wird ihm doch zugesprochen. Ebenso, hat die Beweisaufnahme die Grundlosigkeit der Klage zweifellos dargethan, so kann der Beklagte ruhig zu Hause bleiben: die Klage wird doch abgewiesen. Bleibt eine

Partei aus, und die bisherigen Verhandlungen haben nicht genügt, um dem Gericht Klarheit über die Lage der Sache zu verschaffen, oder bringt die erschienene Partei neue Behauptungen oder Beweisanträge vor, so kann auch das Gericht zunächst die Anberaumung eines neuen Termins oder eine etwa erforderliche Beweisaufnahme beschließen.

Erster Termin ohne Beisitzer.

Zu weiterer Vereinfachung des Verfahrens ist bestimmt, daß in dem ersten auf die Klage angesetzten Termine die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben kann. In diesem Falle verhandelt also der Vorsitzende allein. Erscheint in diesem Termine nur eine der Parteien, so erläßt er auf Antrag das Versäumniß-Urtheil. Erscheinen beide Parteien, so macht er auch hier zunächst einen Sühneversuch. Gelingt derselbe nicht, so erläßt er eine Entscheidung nur, wenn dieselbe sofort erfolgen kann und beide Parteien sie beantragen. Andernfalls verweist er die Sache nunmehr vor das vollbesetzte Gewerbegericht. In der Praxis wird sich dieser erste Termin zu einem vorwiegenden Vergleichstermin entwickeln. Die Ansetzung eines solchen verstärkt daher die Tendenz, möglichst durch Vergleich den Streit zu erledigen, weshalb sie im Allgemeinen nicht unterbleiben sollte.

Berufung.

Berufung nur gegen Urtheile in Sachen über 100 Mark.

Gegen die Urtheile der Gewerbegerichte ist die Berufung ausgeschlossen in allen Sachen, deren Streitgegenstand den Werth von 100 Mark nicht übersteigt. In allen andern Sachen geht die Berufung an das Landgericht, das in letzter Instanz erkennt. Mit jener Bestimmung sind bei weitem die meisten Urtheile der Gewerbegerichte von vorn herein unanfechtbar geworden. Sie wird sich in der Praxis überall ohne Zweifel ebenso bewähren, wie eine entsprechende Bestimmung in den rheinischen und französischen Gerichten sich bewährt hat. Von 464 Sachen, welche 1889 dem Gewerbegericht in Solingen unterbreitet wurden, waren nach Kaminsky („Kritische Betrachtung des Entwurfs eines Gesetzes betr. die Gewerbegerichte, Elberfeld 1890) 384 mit einem Streitgegenstand von weniger als 100 Mark, also nur 80, welche nach dem neuen Gesetz der Berufung unterliegen würden. Aehnlich sind die Erfahrungen mit den frühern Gewerbegerichten auf Grund des § 120a der Gewerbe-Ordnung. Bei dem gewerblichen Schiedsgericht in Leipzig waren nach Stieda („Das Gewerbegericht", Leipzig 1890) im Jahre 1886 von 1856 Sachen 1782, im Jahre 1887 von 1900 Sachen 1853, deren Streitgegenstand geringer war als 100 Mark. Diese Zahlen zeigen die Tragweite jener Bestimmung. Man hat gegen letztere angeführt, es müsse unbedingt eine höhere Instanz geben, welche etwaige Irrthümer verbessern und eine einheitliche Rechtsprechung verbürgen könne. Doch

Tragweite dieser Bestimmung.

sprechen die Erfahrungen der Praxis durchaus gegen diese auf den ersten Blick sonst einleuchtende Theorie. Die frühere Nichtberufungsfähigkeit der Urtheile unter 80 Mark in den alten rheinischen Gewerbegerichten hat seit ihrem mehr als achtzigjährigen Bestehen niemals zu Beschwerden Anlaß gegeben. Die Arbeiter vor allem waren durchaus zufrieden mit derselben. Diese Erfahrung hat in Frankreich und der Schweiz dazu geführt, die berufungsfähige Summe von 100 Francs noch zu erhöhen, im Canton Genf sogar bis 300 Francs. Diese Bestimmung ist um so segensreicher, als mit der Berufung der Proceß sofort sehr kostspielig wird. Denn die Berufung geht an das Landgericht, für welches der Anwaltszwang und ein viel höherer Gerichtskostensatz gilt.

Vollstreckung.

Vorläufige Vollstreckbarkeit.

Die der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urtheile sind von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses betreffen, oder wenn der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von 300 Mark nicht übersteigt. Wenn der Gegenstand der Verurtheilung nicht in einer Geldsumme besteht, sondern zum Beispiel in der Verpflichtung, eine Handlung auszuführen, etwa ein angefangenes Stück Arbeit fertig zu machen, so muß derselbe vom Gericht besonders nach seinem Werth in Geld festgesetzt werden.

Zwangsvollstreckung.

Aus den Endurtheilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, sowie aus den Protokollen über die vor dem Gewerbegerichte abgeschlossenen Vergleiche findet die Zwangsvollstreckung statt. Sie kann erst beginnen, wenn die Urtheile oder Protokolle durch das Gewerbegericht dem Zahlungs- oder Leistungspflichtigen zugestellt sind, was auf Antrag des Gläubigers zu geschehen hat. Im Uebrigen finden auf die Zwangsvollstreckung die gewöhnlichen Bestimmungen der Civilproceßordnung Anwendung. Sie bieten bei Urtheilen der Gewerbegerichte nichts Besonderes.

Zwangsvollstreckung auf Vornahme einer Handlung.

In ähnlicher Art wie das Versäumnißverfahren ist auch das Verfahren der Zwangsvollstreckung abweichend von dem amtsgerichtlichen Proceß gestaltet in einem einzelnen Punkte, der allerdings sehr wichtig ist. Erfolgt nämlich die Verurtheilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichtes festzusetzenden Entschädigung zu verurtheilen. In diesem Falle unterbleibt die sonst zulässige Zwangsvollstreckung durch gerichtliche Ermächtigung

des Gläubigers, die Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen, durch Geldstrafen oder durch Haft. Diese Vorschrift ermöglicht eine ungleich raschere Zwangsvollstreckung wie im amtsgerichtlichen Proceß, z. B. bei Urtheilen auf Fertigstellung eines angefangenen Stückes Arbeit, auf Ausstellung eines Zeugnisses mit einem bestimmten Inhalt usw., sofern nur das Gericht die eventuelle Entschädigung in einer zweckdienlichen Höhe bemißt.

Kosten.

Processkosten.

Die Kosten bei den gewerbegerichtlichen Processen sind gering, gegenüber den Kosten eines Processes von gleichem Streitgegenstand vor dem Amtsgericht oder Landgericht sogar höchst gering. Da Rechtsanwälte nicht zugelassen sind, fallen die Anwaltskosten von selbst weg. Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden weder Zustellungsgebühren noch baare Auslagen erhoben. Ueberhaupt wird für den ganzen Rechtsstreit, mag eine Beweisaufnahme, eine Eidesleistung, die Vernehmung von Sachverständigen usw. nothwendig geworden sein oder nicht, für Gerichtskosten nur eine einmalige Gebühr erhoben, natürlich von dem Unterliegenden. Dieselbe beträgt bei einem Streitgegenstande im Werthe bis 20 M. einschließlich 1 M., von mehr als 20 M. bis 50 M. einschließlich 1,50 M., von 50 bis 100 M. 3 M., von 100 bis 200 M. 6 M., von 200 bis 300 M. 9 M. usw., für je 100 M. 3 M. mehr; doch beträgt die höchste Gebühr 30 M. Dazu ist noch vorgeschrieben, daß das Ortsstatut, durch welches das Gewerbegericht errichtet wird, bestimmen kann, daß Gebühren und Auslagen in noch geringerm Betrage oder gar nicht erhoben werden. In Berlin hatte man schon früher bei dem gewerblichen Schiedsgericht nach § 120a der Gewerbe-Ordnung volle Kostenlosigkeit durchgeführt und gute Erfahrungen damit gemacht: Verminderung des Schreibwerks und Vermehrung des Ansehens bei den Parteien. In größern Städten empfiehlt sich dieses Beispiel wohl zur Annahme. Für kleinere Städte fällt allerdings die Belastung des Gemeindehaushaltes mehr in die Waagschale. Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Gerichte sind nämlich von der errichtenden Gemeinde zu tragen, so weit sie in den Einnahmen der Gerichte nicht ihre Deckung finden. Zu diesen Einnahmen der Gerichte gehören aber in erster Linie die oben mitgetheilten Proceßgebühren.

Durch Ortsstatut geringere oder gar keine Proceßkosten.

Ueber die Tragung der Kosten des Obsiegenden ist bestimmt: „Die Verpflichtung der unterliegenden Partei, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen, erstreckt sich auf die Erstattung der dem Gegner durch die Zuziehung eines Proceß-Bevollmächtigten oder Beistands entstandenen Auslagen nur unter der Voraussetzung, daß die Zuziehung durch be-

sondere Umstände gerechtfertigt war, und nur in Ansehung des Betrages, welchen das Gericht für angemessen erachtet."

Eine weitere von dem gewöhnlichen Verfahren abweichende Bestimmung sagt: „Auf Antrag kann der obsiegenden Partei für ihre durch das Erscheinen bei Gericht entstandenen Versäumnisse in dem Urtheil eine Entschädigung zugebilligt werden." Diese Entschädigung ist unanfechtbar und mit dem Urtheile vollstreckbar.

Aeltere Gewerbegerichte.

Nach den vorstehenden Bestimmungen sind zunächst alle Gewerbegerichte einzurichten, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes errichtet werden. Sodann gelten die frühern auf Grund des § 120a der Gewerbe-Ordnung errichteten Schiedsgerichte ohne weiteres als Gewerbegerichte im Sinne des neuen Gesetzes; doch sind sie unverzüglich den Bestimmungen des neuen Gesetzes entsprechend anzupassen.

Die frühern rheinischen, elsaß-lothringischen usw. Gewerbegerichte.

Die auf Grund von Landesgesetzen seither bestehenden Gewerbegerichte (in der Rheinprovinz, in Elsaß-Lothringen, in Sachsen usw.) haben sich nur in einigen Punkten den Bestimmungen des neuen Gesetzes anzupassen: die Beisitzer müssen fortan zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden, von denen die Erstern mittels Wahl der Arbeitgeber, die Letztern mittels Wahl der Arbeiter in unmittelbarer und geheimer Wahl bestellt werden; auch dürfen Rechtsanwälte bei ihnen fernerhin nicht zugelassen werden.

Preußisches Gesetz vom 11. Juli 1891, für die rheinischen Gewerbegerichte.

Für die hierhin gehörigen ältern Gewerbegerichte in der Rheinprovinz hat das preußische Gesetz vom 11. Juli 1891 sodann noch bestimmt, daß auf ihre Zuständigkeit, Zusammensetzung und Thätigkeit und auf das Verfahren vor ihnen, so weit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften des Reichsgesetzes Anwendung zu finden haben. Da die besondern Bestimmungen dieses Gesetzes nur minder wesentliche Punkte betreffen, so sind seitdem die rheinischen Gewerbegerichte den reichsgesetzlichen im Allgemeinen bis auf geringe Unterschiede gleich geartet.

Die Innungsschiedsgerichte und die Zuständigkeit der Innung bei Lehrlingsstreitigkeiten sind erhalten.

Die Innungs-Schiedsgerichte auf Grund von § 97a N. 6 und § 100i Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung erleiden durch das Reichsgesetz keine Einschränkung, ebenso die Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen. Doch steht gegen die Entscheidungen der Innungen und der Innungs-Schiedsgerichte binnen zehn Tagen der Weg der Klage bei dem ordentlichen Gericht, Amtsgericht oder Landgericht offen. Diese Behörden sind also nach wie vor nur eine Vorinstanz, während die Gewerbegerichte, wie bemerkt, den Charakter vollberechtigter besonderer Gerichte gewonnen

haben, welche dem Range nach den Amts- und Landgerichten vollkommen gleichstehen.

Die Gewerbegerichte als Einigungsämter und Arbeitskammern.

Ein kurzes Wort ist noch zu sagen über die Thätigkeit des Gewerbegerichtes als Einigungsamt. Das Gesetz gibt ziemlich ausführliche und sorgfältig überlegte Bestimmungen über die Art, wie diese Thätigkeit auszuüben ist. Ein Zwang, bei Lohnstreitigkeiten, Ausständen usw., das Gewerbegericht anzurufen, ist nicht gegeben und hat natürlich nicht gegeben werden können. Eben so wenig sind Bestimmungen vorgesehen, nach denen die Entscheidung des freiwillig angerufenen Einigungsamtes mit Zwang durchzuführen wäre. Alles beruht daher hier auf dem Ansehen, welches das Gewerbegericht durch seine Thätigkeit auf dem Gebiete der Rechtsprechung in den betheiligten Kreisen sich erwirbt. Es ist schon ausgeführt worden, daß dazu also zunächst eine längere Zeit nothwendig sein dürfte. Aber auch nach längerer Zeit, und wenn ein Gewerbegericht sich das denkbar höchste Ansehen erworben hat, wird man von seiner Thätigkeit als Einigungsamt nicht allzu viel erwarten dürfen. Bei Einzelausständen in einer einzelnen Fabrik, bei Streitigkeiten einer geschlossenen Gruppe von Arbeitern mit ihrem Arbeitgeber wird das Gewerbegericht, wenn rechtzeitig angerufen und geschickt eingreifend, vorzüglich wirken können. Doch nehmen diese Ausstände und Streitigkeiten an Zahl rasch ab, während die modernen Massenausstände, welche über ein ganzes Industriegebiet oder sogar über ganz Deutschland sich erstrecken, zwar natürlich nicht an Zahl, wohl aber an Bedeutung die kleinen Einzelausstände längst überragen. Immerhin wird auch diese Seite der Thätigkeit der Gewerbegerichte, so bald sie sich genügend eingelebt haben, sorgfältig zu pflegen sein. Die Massenstrikes beginnen stets ihre Ursachen in kleinern Kreisen zu zeigen. Werden also mehrere Gewerbegerichte eines bestimmten Industriebezirks in großer Zahl rechtzeitig angegangen, und gelingt es ihnen, die glimmenden Funken einzeln durch billige und versöhnliche Schiedssprüche zu löschen, so mögen sie leicht einem Massenausstand vorbeugen. Einem ausgebrochenen Massenausstand gegenüber werden sie stets ohnmächtig bleiben.

Das Gewerbegericht als Einigungsamt

bei Einzelausständen,

bei Massenausständen.

Auch noch in anderer Weise können die Gewerbegerichte vorbeugend wirken. In einem besondern Abschnitt: „Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte“ bestimmt das Gesetz: „Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Communal-Verbandes, für welchen dasselbe errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben. Zur Vorbereitung oder Abgabe derartiger Gutachten können Ausschüsse aus der Mitte des

Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte.

Gewerbegerichtes gebildet werden. Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Theile berühren, zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sein. In gleicher Weise ist das Gewerbegericht berechtigt, in gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an Behörden und an Vertretungen von Communal-Verbänden zu richten. Das Nähere bestimmt das Statut." Auf dem hier gezeigten Wege können die Gewerbegerichte eine ganz außerordentlich segensreiche Thätigkeit entwickeln, indem sie vorsichtig und rechtzeitig den Finger auf offene Wunden legen, welche geschlossen werden müssen, wenn nicht größerer Schaden aus ihnen entstehen soll. Auch hier werden die Gewerbegerichte nicht leicht Gelegenheit finden zu besonders großen und einschneidenden Anregungen, wohl aber zu vielen kleinern und anscheinend unbedeutenden, die aber in ihrer Gesammtheit eine überaus große socialpolitische Bedeutung haben können. Die Erfahrungen bei den Rechtsprechungen werden den Gewerbegerichten bald zeigen, wo gebessert werden kann und muß, und werden ihnen auch die Gelegenheiten zu selbständigem Vorgehen im Sinne obiger Bestimmungen an die Hand geben. Auch um diese Thätigkeit zu beginnen, bedarf es zuvor einiger Zeit des Einlebens. Doch mögen die Gerichte hier nicht zu ängstlich sein. Diese Thätigkeit kann nicht früh genug begonnen werden. Auf dem Felde des Arbeiterschutzes und der Sonntagsruhe im Einzelnen, der Fabrikordnungen, der Anregung gemeindlicher Einrichtungen und behördlicher Anordnungen, zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit größerer Arbeitskreise, auf gesundheitlichem Gebiet, zum Beispiel bei Fragen der Bauordnungen, so weit sie für Arbeiter-Wohnungen in Betracht kommen usw., wird diese Thätigkeit sich zu fruchtbringendster Blüthe gestalten können.

Nothwendigkeit der Gründung von Gewerbegerichten.

Noch fehlt eine genügende Zahl von Gewerbegerichten.

Einstweilen fehlt noch die Hauptsache, um eine solche sociale Thätigkeit erstehen zu sehen, nämlich eine genügende Zahl von Gewerbegerichten. Die Errichtung von solchen ist wohl erheblich langsamer bisher von Statten gegangen, als bei Verabschiedung des Gesetzes gewünscht und erwartet wurde. Vielfach scheint sich eine gewisse Unsicherheit oder Aengstlichkeit geltend zu machen. Noch unverständlicher ist es, wenn man sich der Errichtung eines Gewerbegerichtes um deswillen nicht freundlich gegenüberstellt, weil man bisher ohne ein solches ausgekommen ist. Wo ein Gewerbegericht in einer industriell einigermaßen entwickelten Gegend noch nicht absolut nothwendig erscheint, ist es doch jedenfalls eine große Wohlthat für die arbeitende Bevölkerung und kann außerdem

zur Verhütung einer bedenklichen Zuspitzung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, zur Vorbeugung von Mißtrauen und Mißmuth unter den Arbeitern viel beitragen. Die geringe Mühe, welche die Errichtung und die geringen Kosten, welche die Unterhaltung solcher Gerichte den Gemeinden oder weitern Communal-Verbänden machen, können dabei nicht wohl in Betracht kommen. Namentlich an katholische Städte muß man die Anforderung stellen, hier mit gutem Beispiel voranzugehen. Es wird richtige Politik sein, bei Zeiten, so lange das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein friedliches Inslebentreten von Gewerbegerichten noch erlaubt, mit der Gründung von solchen vorzugehen. Andernfalls muß man gewärtigen, daß in unruhigern Zeiten von den Arbeitern die Errichtung von Gewerbegerichten ertrotzt werde, und dann Gebilde entstehen, deren Geist von vorn herein vergiftet ist. Es muß als eine bedauernswerthe Kurzsichtigkeit bezeichnet werden, wenn in hervorragenden katholischen Gemeinwesen mit schon recht entwickelter Industrie, wie Neuß, oder auch wie Münster usw., man sich gegen die Errichtung eines Gewerbegerichtes sträubt. Eine solche Haltung verkennt durchaus das Wesen und die Bedeutung der Gewerbegerichte und zeigt, daß die von den Vertretern des Centrums im Reichstag bei Berathung des Gesetzes eingenommene Stellung nicht verstanden worden ist. Die Errichtung von Gewerbegerichten ist ein Theil des socialen Reformwerkes, das für alle Factoren des öffentlichen Lebens zur Zeit die höchste Lebensaufgabe ist. Nur wenn alle zur Mitarbeit berufenen Factoren ohne Ausnahme die verlangte Mitarbeit auch leisten, kann der Zweck des Gesetzes erreicht werden. In den Einzelheiten des Gesetzes ist eine Zurückhaltung, wie sie vielfach beobachtet worden ist, gewiß nicht begründet. Die neuen Gewerbegerichte lehnen sich durchaus an die erprobte Einrichtung der alten rheinischen Gewerbegerichte des französischen Rechtes an, unter Benutzung der in diesen gemachten Erfahrungen zu einer Umbildung derselben, wie die neueste Entwickelung sie nothwendig gemacht hatte. Sie haben daher alle Gewähr für einen guten Erfolg für sich, wenn sie richtig ergriffen und begriffen werden. Auf dem Gebiete der Rechtsprechung müssen sie sich die Sporen verdienen. Schon früher habe ich über diese gesagt: „Die Vorbedingungen für eine echte gewerbliche Rechtsprechung in social-versöhnendem Sinne sind im Gesetze gegeben. Man muß nun hoffen, daß die gewerblichen Stände des deutschen Volkes dasselbe richtig begreifen und zu ihrer eigenen Wohlfahrt freudig und ohne Mißtrauen aufnehmen. Die Ansprüche beider Theile sind in billiger Weise auszugleichen versucht, viele Wünsche der Arbeiter überdies berücksichtigt, eben weil es Wünsche der Arbeiter waren, und alles ist fern gehalten, was von vorn herein die Thätigkeit der Gewerbegerichte läh-

men könnte. Die Schale ist da, in unparteiischem und wohlwollendem Sinne geformt. Für die Einpassung des gewollten Kerns bedarf es jetzt eines einträchtigen und einsichtsvollen Zusammenwirkens der Gemeinden, welche die Gerichte errichten und ihre Statuten abfassen; der Regierungen, welche die Statuten und die Wahl der Vorsitzenden bestätigen; der Arbeitgeber und der Arbeiter, welche die Beisitzer zu wählen haben. Das Gesetz allein ist ein todter Buchstabe; den richtigen Geist müssen die betheiligten Kreise dazuthun. Am meisten wird es auf die Ausführung im Einzelnen ankommen."

Anfechtungen aus politischen Rücksichten.

Daß die Gewerbegerichte bei ihrem Entstehen Anfechtungen aus politischen Sonderrücksichten zu erleiden haben würden, war vorauszusehen und ist weder verwunderlich noch beängstigend. Auch der Umstand, daß eine Anzahl socialdemokratischer Beisitzer aus dem Stande der Arbeiter in die Gewerbegerichte eintreten werden, kann und darf nicht von der Bildung solcher zurückhalten. Wo die Socialdemokratie unter den Arbeitern stark verbreitet ist, läßt sich die Wahl socialdemokratischer Beisitzer ja gar nicht hindern. Dem Gesetzgeber war das von vorn herein klar. Wenn diese Partei thatsächlich besteht, so ist nichts damit gewonnen, wenn sie, vielleicht mit künstlichen Mitteln, aus den Gewerbegerichten fern gehalten würde. Im Gegentheil, die Thätigkeit in den Gewerbegerichten wird für socialdemokratische Beisitzer, welche guten Willens sind, eine vorzügliche Schule sein, und zwar eine Schule, welche der Gesetzgeber eben so vorausgesehen wie gebilligt hat. Dieselben werden in den Gewerbegerichten sehr viel lernen, namentlich, daß die Welt nicht bestehen kann, wenn alles einseitig und ausschließlich nach den wirklichen oder vermeintlichen Interessen der Arbeiter geordnet wird. Freilich, ihre politischen Agitationsliebhabereien müssen sie zu Hause lassen. Vor den unsinnigen Ausschreitungen, wie sie in den Gewerbegerichten Frankreichs sich gezeigt haben, braucht man in Deutschland wohl vor der Hand noch keine besondere Angst zu haben. Immerhin kann es aber nicht schaden, auf dieselben hinzuweisen. Dort hat bekanntlich die socialistische Partei überall, wo sie die Wahlen zu den Gewerbegerichten beherrscht, nur solche Beisitzer aus dem Stande der Arbeitnehmer wählen lassen, welche im voraus versprachen, bei ihrer Wirksamkeit in den Gewerbegerichten durchweg für die Interessen der Arbeiter einzutreten, und welche ihr ferner eine mit Blankett-Datum versehene Erklärung des Rücktritts von dem Amte eines Beisitzers übergaben, von der die Parteileitung beliebigen Gebrauch machen konnte, und von der sie Gebrauch machen sollte, sobald der Arbeiter-Beisitzer nach ihrer Ansicht die Interessen der Arbeiter bei seiner Wirksamkeit im Gewerbegericht verletzen würde. Man kann diese Vorgänge nur als Ausgeburten eines geradezu anarchischen

Klassenkampfes betrachten. Ein solcher Arbeiter-Beisitzer im Gewerbegericht ist kein Richter, sondern der Scherge einer ehrlosen Clique zur Verhöhnung der Justiz. Eine Gesellschaft, welche gegen ihn nicht einschreitet, gibt sich selbst auf. Wenn die französische Staatsgewalt hier müßig zusieht, so beruht das darauf, daß ihr Hinübergleiten auf die radical-socialistische schiefe Ebene in den letzten Jahren so große Fortschritte gemacht hat. Sollten solche Versuche in Deutschland sich zeigen, so darf man vertrauen, daß diejenigen disciplinarischen Mittel, welche das Gesetz betr. die Gewerbegerichte an die Hand gibt, mit rücksichtslosester Strenge werden geltend gemacht werden. Einzelne „zielbewußte“ Socialdemokraten, namentlich jüngern Alters, mögen auch bei uns hier und da als Beisitzer in den Gewerbegerichten für die Socialdemokratie zu wirken versuchen. Von der Klugheit und Besonnenheit der Vorsitzenden und der Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber wird es in solchen Fällen abhangen, daß ihre Sonderbestrebungen keinen Boden zum Fortwuchern finden, sondern mangels Nahrung absterben, um dann einem geläuterten Geiste versöhnlicher Mitarbeit Platz zu machen.

Auch den christlichen, namentlich den katholischen Arbeitervereinigungen aller Art, Arbeitervereinen, Gesellenvereinen usw., fällt dabei eine wichtige Aufgabe zu, sowohl gegenüber den Wahlen zum Gewerbegericht als gegenüber der Wirksamkeit desselben. Sie vor allem haben die Pflicht, denjenigen Geist socialer Versöhnung und diejenige richtige Auffassung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu pflegen, welche auf beiden Seiten die Vorbedingung dafür ist, daß die Errichtung von Gewerbegerichten nicht ein Experiment bleibt, sondern wirklichen Nutzen stiftet. Sie sollen in ihren Versammlungen ihre Mitglieder über die Natur und Thätigkeit der Gewerbegerichte nach allen Richtungen hin aufklären, damit sie selbst das Gewerbegericht zu ihrem eigenen Nutzen richtig gebrauchen, und dann auch ihre Mitarbeiter über die richtige Auffassung desselben unterrichten können. Ob die Arbeitervereine direct in die Wahl der Beisitzer zu den Gewerbegerichten aus dem Stande der Arbeiter — die Wahl der Arbeitgeber-Beisitzer kommt nicht in Betracht für die Arbeitervereine, obwohl das hier Folgende durchweg auch für sie gilt — eingreifen sollen, ist eine Frage, die nicht allgemein beantwortet werden kann. Man kann nicht sagen, daß diese Wahlen den Arbeitervereinen eine fremde Sache seien. Man kann aber auch nicht sagen, daß sie eine Sache seien, welche die Arbeitervereine unbedingt in die Hand zu nehmen hätten. Auf keinen Fall wird man es denselben verargen können, wenn sie dieselbe in die Hand nehmen. Häufig werden sie aber auch durch socialdemokratische Treibereien geradezu gezwungen werden, sich um dieselbe zu kümmern. Wo die christlich ge-

Aufgabe der Arbeitervereine,

bei den Wahlen zum Gewerbegericht.

sinnten Arbeiter in der großen Mehrzahl oder auch nur in einer erheblichen Minderzahl sind, hat es gar keinen Sinn, die Candidaten für jene Wahlen durch eine Hand voll gewerbsmäßiger socialdemokratischer Schreier bestimmen und durchdrücken zu lassen. Ein christlich denkender Arbeiter ist unter allen Umständen ein besserer Richter im Gewerbegericht wie ein in der einseitigen socialdemokratischen Wühlerei großgewordener Mann. Aber die Erfahrung in den frühern gewerblichen Schiedsgerichten hat doch gezeigt, daß auch socialdemokratisch denkende Leute in diesen durchaus bestrebt waren, ihr Beisitzeramt gerecht und unparteiisch auszuüben. An und für sich haben doch die Wahlen zum Gewerbegericht weder etwas Religiöses noch etwas Politisches an sich. Am vernünftigsten wäre es darum, die Candidaten ausschließlich nach ihren persönlichen Fähigkeiten und Charakter-Eigenschaften auszuwählen. Freilich wird das überall, wo eine socialdemokratische Agitation schon besteht, in der Wirklichkeit selten möglich sein. Wenn die Socialdemokraten ihre Candidaten ausschließlich nach der Parteirichtung auswählen und mit allen Mitteln der Verhetzung durchzusetzen suchen, hört es für die christlich denkenden Arbeiter eben auf, die Hände in den Schooß zu legen, wenn sie nicht wollen, daß ihnen in den Gewerbegerichten anstatt eines ehrlichen christlichen Rechtes ein von politischen Rücksichten mehr oder weniger unbewußt beeinflußtes socialdemokratisches Recht gesprochen werde. Man vergesse dabei nicht die gewaltige Kluft, welche beide Weltanschauungen trennt. Auch ein Socialdemokrat, der es ganz ehrlich meint und es mit seiner Pflicht der richterlichen Unparteilichkeit ganz ernst nimmt, wird in den gewerblichen Streitigkeiten oft eine ganz andere Auffassung haben, wie ein christlicher Arbeiter. Da man aber, wie bei uns die Verhältnisse nun einmal liegen, dem Anhänger der einen Weltanschauung ebenso wenig den Anspruch auf Vertretung im Gewerbegericht grundsätzlich bestreiten kann, wie den Anhängern der andern Weltanschauung, so ist es dort, wo nun einmal politische Gesichtspunkte in die Wahl hineingetragen sind, immer noch am besten, wenn unter beiden Parteien eine gemeinsame Candidatenliste zu Stande kommt, welche nur besonnene Elemente als Candidaten aufweist und beide Parteien nach ihrem Stärkeverhältniß gleichmäßig berücksichtigt. Es ist ganz in der Ordnung, wenn alsdann die Arbeitervereine die christlichen Arbeiter sammeln, um an ihrer Spitze für eine gebührende Vertretung derselben zu sorgen. Nur möchten wir die Arbeitervereine, wenn sie in einem solchen Falle sich veranlaßt sehen, einzugreifen, vor zu großer Bescheidenheit warnen. Ihre Gegner sind nie bescheiden. Uebrigens wird der Fall einer gegenseitig zu vereinbarenden Liste nicht allzu oft vorkommen. Wo immer die Socialdemokratie sich einigermaßen fühlt, pflegt sie selbständig in den Kampf einzutreten und

alle Versuche, eine gemeinsame Liste aufzustellen, kurzerhand abzulehnen oder sonst zu hintertreiben. In solchen Fällen kann es, wenn eine andere Organisation der christlichen Arbeiter nicht vorhanden oder zu schaffen ist, für die christlichen Arbeitervereine sogar Ehrensache werden, ihrerseits die Wahl in die Hand zu nehmen. Dann bleibt auch nichts anderes übrig, als nur christliche Arbeiter als Candidaten aufzustellen und für diese dann mit allem Nachdruck und allen erlaubten Mitteln einzutreten. Jede Halbheit wäre da vom Uebel. Leider stehen zur Zeit die Dinge in vielen Großstädten schon so, daß dieser letzte Fall als vorliegend anerkannt werden muß: die Wahl hat dann einen sachwidrigen, politischen Charakter angenommen, den man bedauern kann, vor dem man aber nicht die Augen schließen darf. Nichts wäre in einem solchen Falle unrichtiger, als eine sentimentale Rücksicht auf die Gegner. Schon weit mehr als meist bekannt, ist auch unter den christlichen Arbeitern die Anschauung verbreitet, daß solche Interessen, wie ihre Interessen beim Gewerbegericht, am besten bei einem recht „schneidigen" Versammlungsredner oder Agitator aufgehoben seien, obwohl nichts falscher ist als das. Man hat gar keine Ursache, diesem Aberglauben durch gefühlsselige Rücksichtnahme auf solche Leute Vorschub zu leisten. Soll einmal Kampf sein, so werde er auch ganz durchgeführt. Ein einziger socialdemokratischer Schwätzer als Beisitzer kann ein ganzes Gewerbegericht lahmlegen oder vergiften. Gelingt daher nicht die Aufstellung einer gemeinsamen Liste, welche nur besonnene und vernünftige Candidaten aufweist, so hat der christliche Theil der Arbeiter allen Grund, gegen das Eindringen von Schwadroneuren und Hetzern in das Gewerbegericht auf das äußerste sich zu wehren. Auf alle Fälle aber ist in allen solchen Fällen auf Seite der Arbeitervereine ein großes Maß von Tact und Geschicklichkeit vonnöthen. Es muß ihre höchste Aufgabe sein, ihre Mitglieder von vorne herein so zu erziehen, daß sie auch in solcher schwierigen Lage die richtige Haltung zu bewahren lernen.

Karl Bachem.

I. Conferenz der „Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen".

Am 25. und 26. April hat die Centralstelle ihre erste Conferenz zur Besprechung von Fragen aus dem Gebiete der Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen im Architektenhause in Berlin abgehalten, nachdem am Tage vorher eine Vorstandssitzung und eine Delegirten-Versammlung stattgefunden hatten. Mit der Conferenz war eine Ausstellung verbunden, die bestimmt war, die beiden zur Verhandlung stehenden Gegenstände zu ergänzen und zu erläutern.

Wenngleich die Tagespresse aller Parteirichtungen in ausgiebiger Weise über den Gang der Verhandlungen berichtet hat, wird es doch unsern Lesern, die an der Versammlung nicht persönlich theilgenommen haben, erwünscht sein, einen kurzen Bericht über die Conferenz zu erhalten. Ein auf Grund stenographischer Aufzeichnungen redigirter ausführlicher Bericht, der gleichzeitig das in der Ausstellung vereinigte reichhaltige Material mit in den Kreis der Betrachtung ziehen wird, wird in nicht allzu ferner Zeit erscheinen (Berlin, Karl Heymann's Verlag, W., Mauerstraße 43).

Die Conferenz erfreute sich eines fast über Erwarten zahlreichen Besuches, so daß der 250 Zuhörer fassende Saal bis auf den letzten Platz gefüllt war. Trotz siebenstündiger Dauer der Verhandlungen an jedem der beiden Sitzungstage erlahmte das Interesse an denselben keinen Augenblick. Ihr lebhaftes Interesse für die Bestrebungen der Centralstelle bekundeten auch der Herr Minister für Handel und Gewerbe, Staatsminister v. Berlepsch, und der Herr Staatssecretair im Reichsamt des Innern, Staatsminister v. Bötticher, an beiden Verhandlungstagen durch ihre persönliche Theilnahme an den Verhandlungen. Die Herren Chefs des Geheimen Civilcabinets Seiner Majestät des Kaisers und Königs, des Reichs-Postamts und des Reichs-Marineamts, sowie der Königlich preußischen Ministerien der landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der öffentlichen Arbeiten hatten, da sie selbst am Erscheinen verhindert waren, Vertreter gesandt. Die Versammlung selbst setzte sich aus Delegirten der der Centralstelle angeschlossenen Vereine, Körperschaften und Firmen zusammen. Außerdem befanden sich unter den Geladenen und Erschienenen Socialpolitiker, Beamte, Arbeitervertreter aus allen Gegenden Deutschlands. Aus Holland war der durch seine Schöpfungen auf dem Gebiete der Arbeiter-Wohlfahrt in weitern Kreisen bekannte Director der Niederländischen Preßhefe- und Spiritusfabrik in Delft, Herr J. C. van Marken, erschienen und nahm activen Antheil an den Verhandlungen.

Die Verhandlungen waren in der Weise vorbereitet, daß man für die zur Discussion stehenden Themata sachverständige Referenten bestellt hatte, deren Berichte gedruckt und acht Tage vor der Conferenz den angemeldeten Theilnehmern zugesandt waren. Die Discussion wurde so geleitet, daß zunächst Gelegenheit zu Anfragen an die Referenten gegeben wurde, die diese beantworteten. Dann kamen diejenigen Redner zu Worte, die Mittheilungen aus der Praxis und aus ihrer persönlichen Erfahrung zu dem in Frage stehenden Thema zu machen hatten, wobei hier und da die Gelegenheit sich bot, daß über principielle Meinungsverschiedenheiten die Ansichten ausgetauscht wurden. Resolutionen zu fassen oder strittige Fragen zur Abstimmung zu bringen, wurde grundsätzlich vermieden.

Was nun den Gang der eigentlichen Verhandlungen anbetrifft, so müssen wir uns hier auf eine ganz kurze Wiedergabe beschränken, indem wir bezüglich der weitern Orientirung auf den demnächst erscheinenden ausführlichen Bericht verweisen. Wir behalten uns vor, sobald derselbe erschienen ist, auf einzelne interessantere Fragen zurückzukommen.

Das Verhandlungsthema des ersten Tages war die Frage der Verbesserung der Wohnungen. Nachdem der Vorsitzende, Wirkl. Geh. Rath

Staatssecretair a. D. Herzog, um zehn Uhr die Sitzung mit einer Ansprache eröffnet hatte, in der er in großen Zügen Bedeutung und voraussichtlichen Gang der Verhandlungen skizzirte, erhielt Herr Stadtrath Kalle-Wiesbaden zu einem Resumé seines gedruckt vorliegenden Referates das Wort. Das Referat des Herrn Kalle behandelt die Frage der Fürsorge der Arbeitgeber für die Wohnungen ihrer Arbeiter und präcisirt in seinem ersten Theil die Aufgaben, die ganz allgemein von Jenen zu erfüllen sind, wenn sie mit Erfolg in die Wohnungsfrage eingreifen wollen. Wir können hier nur einige Hauptsätze wiedergeben. Diejenigen Arbeitgeber, welche ihren in ungenügender Weise untergebrachten Leuten nur billigere, nicht bessere Wohnungen schaffen, können nach den Ausführungen des Herrn Referenten kein nennenswerthes Verdienst für sich in Anspruch nehmen. Sind die zu niedrigerm Preise angebotenen Wohnungen des Werkbesitzers aber gar noch schlechter als diejenigen, welche sich die Arbeiter anderwärts beschaffen könnten, so trifft den Arbeitgeber geradezu der Vorwurf, seine Leute herabgedrückt zu haben, statt sie zu heben. Vielmehr läßt sich die Verpflichtung des Arbeitgebers dahin feststellen, daß es ihm obliegt, dafür Sorge zu tragen, daß seine Leute zu Preisen, die in richtigem Verhältniß zu ihrem Lohne stehen, Wohnungen zu finden vermögen, wie sie zu einem gesunden, glücklichen Familienleben erforderlich sind. In zweiter Reihe handelt das Referat von den Mitteln und Wegen, wie diese Aufgabe im einzelnen Falle zu lösen ist, und zwar geschieht dies an der Hand eines Ueberblicks über das, was bisher von Arbeitgebern nach dieser Richtung geschaffen ist. Was zunächst die Bestrebungen betrifft, welche darauf abzielen, die Arbeiter zum Bau von für sie geeigneten Häusern zu veranlassen, so läßt sich nicht leugnen, daß es von hohem Werthe sein kann, wenn der Arbeiter zum Eigenthümer des von ihm bewohnten Hauses wird. Einmal für den Arbeitgeber, der damit einen Stamm seßhafter Gehülfen gewinnt, dann für den Arbeiter, wenn er dadurch aus dem Proletarierthum gehoben wird, Interesse an der Erhaltung des Bestehenden und Liebe für die Pflegestätte seines Familienlebens gewinnt, und schließlich für die Gesammtheit, den Staat. Ein verhängnißvoller Irrthum aber ist es, zu glauben, daß diese günstigen Folgen unter allen Umständen eintreten müssen. Vielfach ist das Umgekehrte geschehen, der Besitz ist den Arbeitern zum Unsegen geworden. Und daß es nicht anders sein kann, ist klar, wenn man bedenkt, wie wenig gesichert die wirthschaftliche Lage eines großen Theiles der Arbeiterschaft ist, und wie Vielen es an der nöthigen moralischen Kraft und geschäftlichen Einsicht fehlt. Nur dann wird man mit Recht Günstiges erwarten dürfen, wenn die Arbeiter sich in auskömmlichen und dauernd in ihrer Regelmäßigkeit gesicherten Verhältnissen befinden, wenn sie nicht nur geschickt und fleißig in ihrer Berufsarbeit, sondern streng geregelt in ihrem sonstigen Leben sind, wenn sie, und nicht minder ihre Frauen, überall sparsam sind, wenn es ihnen gelungen ist, ehe sie an den Bau oder die Erwerbung eines Hauses herantreten, so viel zurückzulegen, daß sie eine erhebliche Anzahlung leisten können, und wenn ihnen die regelmäßigen Abtragungen keine ungewohnten Opfer auferlegen. Erst wenn diese Voraussetzungen sämmtlich zutreffen, wird man mit Ruhe vorangehen können, wird aber doch nach allen Richtungen Vorsicht üben müssen, um die möglichste Sicherheit dafür zu

schaffen, daß die zuerst günstig scheinenden Verhältnisse sich nicht allmälig verschlechtern. Eine sorgfältige Auswahl der Personen, eine wohlüberlegte, zweckentsprechende Gestaltung der denselben aufzulegenden Bedingungen und scharfe Controlirung der Einhaltung der letztern ist durchaus geboten.

Die jetzt bei weitem häufigste Art der Fürsorge der Arbeitgeber für die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses ihrer verheiratheten Arbeiter besteht darin, daß die Erstern Häuser bauen, deren Wohnungen sie den einzelnen Arbeiterfamilien zu einem mäßigen Miethpreise, mitunter sogar umsonst, überlassen. Referent macht Mittheilung über eine ganze Reihe von Veranstaltungen dieser Art, wobei wir ihm hier nicht in Einzelheiten folgen können. Es sei nur erwähnt, wie der Referent bei dieser Gelegenheit zu der Frage Stellung nimmt, ob Cottage-System, ob größere Miethhäuser. Während er es bei dem System der Eigenthums-Erwerbung der Häuser durch die Arbeiter für dringend erwünscht hält, daß nur Häuser für eine oder höchstens zwei Familien gebaut werden, da es nach verschiedenen Richtungen bedenklich erscheint, Arbeiter zu Besitzern von großen Häusern zu machen, hält er dafür, daß bei Einrichtung von lediglich zum Vermiethen an die Arbeiter bestimmten Häusern manche Beschränkungen fortfallen, welche aus der geringen wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit des Arbeiters erwachsen, wenn dieser der Eigenthümer werden soll. Und so finden sich denn bei Miethhäusern die verschiedensten Systeme angewandt, vom einstöckigen Einfamilienhäuschen bis zum großen vierstöckigen Gebäude mit Dutzenden von Familienwohnungen, ohne daß es gerechtfertigt wäre, von vornherein eines dieser Systeme als das unter allen Verhältnissen allein richtige, die übrigen aber als absolut verwerflich zu bezeichnen.

Der Arbeitgeber wird nun, wenn er seinen Arbeitern Wohnungen vermiethet, es seien nun dauernd zu vermiethende oder durch neben dem Miethzins zu zahlende Annuitäten allmälig in das Eigenthum der Miether überzuführende kleine Häuschen für eine oder zwei Familien mit und ohne Garten, oder Einzelwohnungen in größern Häusern, durch geeignete Miethbedingungen, Hausordnungen und Controlmaßregeln dafür Sorge tragen müssen, daß sein rechtliches Verhältniß zu den Miethern, die Rechte und Pflichten der Letztern ihm wie den andern Miethern gegenüber klargestellt, sowie die gute Instandhaltung und zweckmäßige Benutzung der Wohnungen möglichst gesichert wird. Und das geschieht denn auch in der That in den verschiedensten Formen und in mehr oder weniger vollkommener Weise, wie Referent weiterhin an einer ganzen Reihe von Beispielen eingehend erläutert.

Besondern Nachdruck legte Herr Kalle in seinem Resumé auf die in seinem gedruckten Bericht gemachten Vorschläge betreffend Verbesserung der Ausstattung der Wohnungen. Nach dieser Richtung könnten auch weniger bemittelte Arbeitgeber thätig sein. Es komme dabei darauf an, die Arbeiter dahin zu bringen, daß sie vor der Verheirathung das Geld zur Beschaffung der Ausstattung ersparen, daß sie bei der Auswahl der anzuschaffenden Dinge zweckmäßig verfahren und daß sie ihre Sachen gut halten. Der in manchen Gegenden um sich greifende Brauch, das Mobilar bei den unseligen Abzahlungsgeschäften zu kaufen, sei nachdrücklichst zu bekämpfen, ebenso die Unsitte der „guten Stube", so lange

das sonst Verfügbare nicht wenigstens dem dringenden Bedürfniß genüge. Von hohem Werthe seien auch die Koch- und Heiz-Einrichtungen. Der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege und der Verein zur Förderung des Wohles der Arbeiter „Concordia" hätten im vorigen Jahr auf des Referenten Antrag einen Preis für die beste Construction eines Zimmerkochofens für Arbeiterfamilien ausgesetzt, auf dem sich mit den verschiedenen landesüblichen Brennmaterialien kochen lasse, ohne daß die beim Kochen entstehenden Gase und Dämpfe die Zimmerluft verunreinigen, und ohne daß im Sommer die Zimmertemperatur merklich erhöht wird, während im Winter der Ofen gleichzeitig zur Erwärmung des Raumes auszunutzen sein muß. Die Concurrenz sei gut ausgefallen. Das Preisgericht habe vor kurzem sein Urtheil gefällt, und seien im Augenblicke sämmtliche eingesandte Oefen im hygienischen Museum öffentlich ausgestellt.

Endlich berührt das Referat noch die Frage des Schlaf- und Kostgängerwesens. Selbst da, wo die ledigen Arbeiter zur Noth bei den verheiratheten oder bei Dritten Quartier finden könnten, wird sich die Errichtung besonderer Kost- und Logirhäuser vielfach empfehlen. Und zwar im Interesse der ledigen Arbeiter beiderlei Geschlechts, wenn das ihnen auswärts Gebotene schlecht oder allzu theuer ist, der Mädchen außerdem, wenn ihre Sittlichkeit gefährdet wird, ganz besonders aber im Interesse der Reinerhaltung des Familienlebens der verheiratheten Arbeiter. Das Kost- und Quartiergängerwesen hat sich beinahe überall als im höchsten Grade sittenverderbend für die Familien, in deren Wohnungen unverheirathete Arbeiter aufgenommen werden, erwiesen. Doch will Referent nicht so verstanden werden, als ob er solche Häuser unter allen Umständen der Unterbringung in Familien vorziehe. Letzteres erscheine vielmehr auch ihm, wenn man über eine genügende Anzahl von wirklich geeigneten Familien verfüge, besonders für Mädchen und jugendliche Arbeiter das Geeignetere; es müßte dann aber auch eine gute, dauernde Controle geübt werden.

Das zweite Referat, von Herrn Dr. Albrecht-Groß-Lichterfelde erstattet, hatte die Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Lösung der Wohnungsfrage zum Gegenstand. Referent, der in der Conferenz selbst nur einen ganz kurzen Auszug aus seinem gedruckten Bericht gab, liefert zunächst einen historischen Ueberblick über die Entwickelung der Baugenossenschaften in England, Nordamerica, Frankreich, Dänemark und endlich in Deutschland, wo dieselben namentlich seit Erlaß des Gesetzes vom 1. Mai 1889 in der Form der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht an Boden zu gewinnen anfangen. Ihre Thätigkeit erstreckt sich — im Gegensatz zu den Bestrebungen der Arbeitgeber auf diesem Gebiete — zumeist auf die größern Städte, wo Einflüsse vom Auslande her dahin geführt haben, daß man zunächst den Versuch gemacht hat, die Arbeiter an der Peripherie oder in den Vororten auf eigener Scholle anzusiedeln. Referent beschäftigt sich eingehend mit den Vorzügen und Nachtheilen dieses Systems, das zwar, ideal gedacht, unbedingt für sich einnehmen muß, praktisch aber, namentlich für Verhältnisse, wie sie in Berlin vorliegen, undurchführbar erscheint. Den thatsächlichen Verhältnissen mehr entsprechend, hat sich das Vorgehen einiger in neuester Zeit begründeter Genossenschaften erwiesen, die sich die Bereitstellung geeigneter Miethwohnungen im Innern der Stadt zur Aufgabe gestellt haben.

Abgesehen von den erwähnten Gesichtspunkten, fällt bei der Beurtheilung dieser genossenschaftlichen Bestrebungen das erziehliche Moment vor allem in's Gewicht, das in dem Zusammenwirken einer größern Anzahl von Personen aus dem Arbeiterstande in fruchtbringender und gemeinnütziger Thätigkeit liegt. Indem sich an dieser Wirksamkeit auch die Arbeitgeberkreise betheiligen, kann es unter Umständen sogar gelingen, manches an den Klassengegensätzen zu mildern, die heute leider die Signatur der Zeit sind. In einer Beziehung darf man sich allerdings keiner Täuschung hingeben. Nur sehr schwer, und jedenfalls nur ganz allmälig wird es gelingen, die Arbeiter in der Verwaltung derartiger Bau- und Wohnungsgenossenschaften auf eigene Füße zu stellen. Wie die ältern Schulze-Delitzsch'schen Baugenossenschaften vielfach daran gescheitert sind, daß die Furcht vor der Solidarhaft den Beitritt von Mitgliedern verhinderte, die geeignet gewesen wären, die geschäftliche Leitung zu übernehmen, so sehen wir auch heute noch in ganz dem gleichen Maßstabe das Gedeihen dieser Vereinigungen davon abhängig, ob sich die richtigen Persönlichkeiten finden, die mit der Uneigennützigkeit, sich in den Dienst der gemeinnützigen Sache zu stellen, die nöthige Geschäftskenntniß und Erfahrung in sich vereinigen.

Die Mitwirkung der Arbeitgeber an diesen Bestrebungen kann in zweierlei Richtung gedacht werden. Einmal können sie mit ihrer größern Geschäftskenntniß fördernd eingreifen, bis die Arbeiter allmälig selbst die Erfahrung gewonnen haben, die sie befähigt, auf eigenen Füßen zu stehen. Zweitens können sie die andere große Schwierigkeit, die dem Emporblühen derartiger Genossenschaften überall im Wege steht, sehr oft ohne ein allzu großes Risico zu übernehmen, aus dem Wege räumen: die denselben mangelnde Creditfähigkeit bis zu dem Zeitpunkte, wo das erste Haus so weit fertiggestellt ist, daß eine Hypothek auf dasselbe aufgenommen werden kann.

Daneben kommen dann allerdings noch eine Reihe weiterer Factoren in Betracht, die geeignet erscheinen, der raschern Entwickelung der genossenschaftlichen Bestrebungen auf diesem Gebiete Vorschub zu leisten. In den jüngsten Discussionen über die Wohnungsfrage ist namentlich des Antheils mehrfach Erwähnung geschehen, den die Alters- und Invaliditäts-Anstalten durch eine im Gesetz vorgesehene zweckentsprechende Creditgewährung an der Lösung der Frage nehmen könnten. Ohne Zweifel werden sich die Schwierigkeiten beseitigen lassen, die, wie es scheint, der Verwirklichung dieser Absicht zur Zeit noch im Wege stehen. Zu den zu erfüllenden Bedingungen gehört vor allem die Sicherstellung der darleihenden Anstalten auch nach der Richtung, daß die mit Hülfe des von ihnen gewährten Credits erbauten Häuser dauernd dem ursprünglichen Zweck erhalten bleiben. Es ist eine der nächstliegenden Aufgaben, unter Mitwirkung der in Frage kommenden Anstalten ein Normalstatut für Baugenossenschaften aufzustellen, das diese Sicherstellung gewährleistet.

Der dritte Referent, Herr Nußbaum, Docent an der Technischen Hochschule in Hannover, stellte in einem Bericht allgemeine Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Arbeiterwohnungen auf, wie sie namentlich für den Techniker und den Hygieniker maßgebend sein sollen. Die Natur des Gegenstandes schließt eine Berichterstattung über denselben in dem

engen Rahmen dieser Skizze aus, und wir müssen daher in Bezug auf alle Einzelheiten auf den spätern ausführlichen Bericht verweisen.

An diese Hauptberichte schlossen sich eine Reihe gleichfalls vorbereiteter speciellerer Mittheilungen über einzelne praktisch bewährte Veranstaltungen an. Herr Oberbergrath Täglichsbeck-Berlin referirte über die Beförderung der Ansiedelung von Arbeitern der Staats-Berg-, Hütten- und Salzwerke durch Gewährung von Bauvorschüssen und Bauprämien seitens des preußischen Bergfiscus; Herr Capitainlieutenant Harms, Director der Torpedowerkstatt in Friedrichsort, über die Entstehung und Entwickelung der dortigen Arbeiter-Colonie; Herr Eisenbahn-Director Thiele in Hannover über die Arbeiter-Colonie Leinhausen mit ihren manchfachen Wohlfahrts-Einrichtungen. Ein Vortrag des Herrn van Marken-Delft über die von ihm geschaffene Arbeiter-Ansiedelung, deren wirthschaftliche Grundlage ein eigenartig erdachtes Princip des Collectiv-Eigenthums bildet, wurde vor dem Eintritt in die Tagesordnung der zweiten Sitzung gehalten, mag aber im sachlichen Zusammenhang gleich hier erwähnt werden [1]).

Angeregt durch Herrn Geh. Rath Professor Dr. Adolf Wagner, fand namentlich über die Frage der Ansiedelung der Bergarbeiter ein lebhafterer Meinungsaustausch statt, an dem der Herr Vorsitzende, ferner die Herren Generalsecretair Hitze, Stadtrath Kalle, Bergrath Gothein-Waldenburg i. Schl. und Oberbergrath Täglichsbeck betheiligt waren, und der das Ergebniß erkennen ließ, daß mit dem von der Bergverwaltung gehandhabten System, namentlich so weit das Saarbrücker Revier in Betracht kommt, die besten Erfahrungen gemacht sind, während aus Oberschlesien dieselben nicht ganz so günstig lauten.

Eine Lücke in der Berichterstattung, die dadurch entstanden war, daß die Bemühungen des Vorstandes, einen geeigneten Referenten ausfindig zu machen, nicht zum Ziele geführt hatten, füllte Herr Rittergutsbesitzer Sombart aus, der die Wohnungsverhältnisse der ländlichen Arbeiter einer Besprechung unterzog.

Eine weitere principielle Frage wurde durch Herrn Werkmeister Zander-Düsseldorf zur Erörterung gebracht, nämlich die, ob die Unterbringung der Arbeiter in besondern Arbeiter-Colonieen das zu bevorzugende System sei, oder ob man eine möglichste Mischung mit den wohlhabendern Bevölkerungsklassen anstreben solle. Die Redner, welche zu dieser Frage das Wort nahmen — die Herren Kalle, Harms, Albrecht, Täglichsbeck — stellten sich durchweg auf den Standpunkt, daß eine principielle Stellungnahme in dieser Frage nicht wünschenswerth sei, da dieselbe je nach den Verhältnissen verschieden beurtheilt werden könne. Die Herren Harms und Täglichsbeck konnten unter Hinweis auf specielle Beispiele nur Günstiges über die Ansiedelung in ausschließlich für Arbeiter bestimmten Colonieen berichten.

Nachdem die Verhandlungen durch eine einstündige Pause unterbrochen worden, erhielt zunächst Herr Finanzrath a. D. Gußmann, Mitglied des Directoriums der Firma Fried. Krupp in Essen, das Wort. Derselbe berichtete in längerm Vortrage über die Entstehung und Entwickelung der zu den Krupp'schen Werken gehörenden Arbeiteransiedelungen. Von der Firma werden gegenwärtig

[1]) Vergl. „Arbeiterwohl" 1886, Heft 4—6.

25 200 Personen beschäftigt, die mit ihren 62 700 Familienmitgliedern einen Bestand von 87 900 Werksangehörigen bilden. Von diesen wohnen 15 300 in eigenen Häusern, 25 800 zur Miethe in Häusern im Besitz der Firma, 46 800 zur Miethe in fremden Häusern. Während die Firma sich bis vor kurzem ausschließlich darauf beschränkte, Wohnungen zu bauen und den Arbeitern in Miethe zu geben, hat der jetzige Inhaber der Firma neben Weiterverfolgung dieses Systems im Jahre 1889 die Summe von 500 000 M. dazu bestimmt, an Arbeiter und Angestellte mit einem Jahreseinkommen von weniger als 3000 M. Baudarlehen zu 3 pCt. Zinsen zu geben, um sie in die Lage zu versetzen, Häuser zu eigener Benutzung zu erbauen oder sonst zu erwerben. Bedingung ist Anzahlung von mindestens 300 M., Sicherung des Darlehens durch Eintragung der ersten Hypothek und Abzahlung desselben in regelmäßigen, auf höchstens 25 Jahre sich erstreckenden Amortisationsraten. Von der Bedingung eines Vorkaufsrechtes hat die Firma abgesehen, dagegen hat sie sich das jederzeitige vierteljährliche Kündigungsrecht des Darlehens vorbehalten. Es sind auf diese Weise 70 Arbeiter und Angestellte Besitzer eines eigenen Hauses geworden. Von besonderm Interesse sind die Erfahrungen, die Hr. Krupp mit dem Bau größerer Miethwohnungen für zwölf Familien gemacht hat. Die Baukosten und namentlich die hohen Bauplatzpreise lassen kaum noch eine Verzinsung des aufgewandten Capitals zu. Noch weniger wäre dies der Fall, wenn jeder Arbeiter sein Eigenhaus mit Garten erbaut bekommen würde. Jedenfalls würde diese Einzelnen zu erweisende Wohlthat die Mittel so in Anspruch nehmen, daß für die Massen, für die am schlechtesten gelohnten Tagelöhner die Erleichterung, gesund und billig zu wohnen, ausgeschlossen würde. Nach den Erfahrungen in den neuerer Zeit entstammenden, gut angelegten Arbeiter-Colonieen der Firma Krupp befinden sich die Arbeiter in den größern Miethhäusern wohl. Es herrscht Ordnung in denselben, grobe Excesse gehören zu den Seltenheiten, nachbarliche Hülfe bei Noth und Krankheit kommt häufiger vor, als der bei dem Zusammenwohnen befürchtete Zank und Streit.

Der nächste Redner, Herr Director Max Meyer (Schiffbek), befürwortete unter Hinweis auf die bei der Norddeutschen Jute-Spinnerei und Weberei gemachten Erfahrungen warm den Grundsatz, die Anlage von Arbeiterwohnungen nicht als reinen Wohlthätigkeitsact in Angriff zu nehmen, sondern immer eine entsprechende Verzinsung des Capitals dabei im Auge zu behalten. Nur so sei Aussicht vorhanden, dem Bedürfniß in seinem ganzen Umfange gerecht zu werden. Was die Capitalsbeschaffung anlangt, so bezeichnet der Redner den von der genannten Firma eingeschlagenen Weg der Aufnahme einer Prioritäts-Obligation als einen gangbaren, unter der in diesem Falle zutreffenden Voraussetzung der ausreichenden Capitalverzinsung. Für andere Verhältnisse, namentlich für landwirthschaftliche Betriebe, erhofft Redner eine wesentliche Unterstützung durch das Eintreten der Versicherungsanstalten mit ihren erheblichen, zu solchen Zwecken zur Verfügung stehenden Capitalien. Es müßte denselben nur durch eine etwas höhere Verzinsung die Garantie gegeben werden, daß im Falle zeitweiligen Leerstehens der Wohnungen in Folge Zahlungseinstellungen der Miethausfall gedeckt werde, bezw. müßten bei landwirthschaftlichen Betrieben Vereinigungen der Grundbesitzer diese Garantie übernehmen.

Herr Fabrikbesitzer Freese (Berlin) erblickt eine Garantie dafür, daß mit Hülfe von öffentlichen Geldern zu erbauende Häuser ihrem Zweck erhalten bleiben, nur in dem Princip der Trennung des Gebäudes von dem Grund und Boden. Dies kann in großen Städten nur durch die Mitwirkung der Gemeindeverwaltungen erreicht werden, die der maßlosen Grundstückspeculation dadurch begegnen müßten, daß sie Grund und Boden zur Erbauung von Arbeiterwohnungen pachtweise hergeben. Vom Staat müßte den Gemeinden das Recht verliehen werden, sich des zur Stadterweiterung nöthigen Terrains mit Hülfe des Enteignungsverfahrens zu versichern. Diese Mittel, im Verein mit geeigneten Bauordnungen, welche die Errichtung von Miethkasernen in den Vororten verhindern, seien die Grundbedingungen für die befriedigende Lösung der Arbeiterwohnungsfrage.

Herr Generalsecretair Licentiat Weber (M.Gladbach) will das Hauptgewicht bei der Lösung der Wohnungsfrage auf die Durchführung des Princips des Eigenhauses gelegt wissen.

Herr Magistratsassessor Dr. Freund-Berlin geht näher auf die Inanspruchnahme der Alters- und Invaliditäts-Versicherungsanstalten für die Zwecke des Baues von Arbeiter-Wohnungen ein. Ein Theil der Anstalten scheidet in dieser Frage ohne Weiteres aus, weil sie materiell nicht genügend fundirt sind. Bei den übrigen könnte innerhalb des durch das Gesetz gegebenen Rahmens eine Thätigkeit der Anstalten in dreierlei Richtung Platz greifen. Einmal, indem sie Hypotheken, eventuell über die pupillarische Sicherheit hinaus gewähren; zweitens, indem sie Grund und Boden kaufen und an Genossenschaften usw. weiter verkaufen oder verpachten; drittens endlich, indem sie selbst Häuser bauen und in Verwaltung nehmen. Redner läßt zum Schluß durchblicken, daß die Berliner Anstalt, die einestheils materiell sehr günstig gestellt ist, anderseits örtlich mit dem Stadtbezirk zusammenfällt, voraussichtlich in nicht zu ferner Zeit sich ernstlich mit dieser Frage beschäftigen wird.

Herr Rentier Weisbach-Berlin erweitert die Gesichtspunkte, unter denen eine Unterstützung der gemeinnützigen Bauthätigkeit durch die Communen zu erfolgen haben würde, mit Rücksicht auf Berlin dahin, daß in erster Linie ein Correlat für die unzweckmäßige Blockeintheilung durch den Bebauungsplan geschaffen werden müsse, die den Bau kleinster Häuser mit zwölf Wohnungen unmöglich mache. Die Stadt könne einmal innerhalb der ortsstatutarischen Bestimmungen Erleichterungen mit Bezug auf Pflasterung und Canalisation gewähren, wenn es sich darum handele, größere Blocks durch Anlage neuer Straßen aufzutheilen. Anderseits sei bei Erweiterung des Bebauungsplans von vorn herein auf eine zweckmäßigere Blockeintheilung Rücksicht zu nehmen.

Herr Loest-Halle a. S. bespricht die Frage vom Standpunkte des privaten Bauunternehmers, wie er, der selbst eine der größten derartigen Anlagen, die über 400 Arbeiter-Familien Obdach gewährt, geschaffen habe. Er liefert für 150—160 M. den Miethern eine dreiräumige Wohnung mit allem Zubehör, welcher Betrag noch erniedrigt werden könnte, falls die erste Hypothek statt zu 4 pCt. zu $3^{1/2}$ pCt. zu haben wäre.

Herr Dr. Goetz-Leipzig wendet sich in Uebereinstimmung mit Herrn Freese

gegen den sogenannten Grundstückswucher, den er jedoch durch weitgehende baupolizeiliche Beschränkungen bekämpfen will. Die Gemeinde soll insofern die gemeinnützige Bauthätigkeit unterstützen, als sie gewisse Erleichterungen in Bezug auf die Anlage von Nebenstraßen gewährt.

Herr Dr. Suchsland-Halle a. S. hält selbst für ländliche Arbeiter-Verhältnisse das System des Eigenhauses, das in social-politischer und sittlicher Beziehung die größten Vorzüge bieten würde, für praktisch undurchführbar in Folge der Schollenpflichtigkeit, in die der Arbeiter dadurch geräth.

Herr Sanitätsrath Dr. Göpel-Frankfurt a. O. bringt das System der Octavia Hill und die Uebertragungen desselben auf deutsche Verhältnisse, insbesondere durch Herrn de Liagre in Leipzig, in Erinnerung.

Herr Geheimer Rath Professor Dr. Böhmert-Dresden berichtet über die Thätigkeit des Gemeinnützigen Bauvereins und des Johannes-Vereins in Dresden, welch' letzterer neuerdings, mit Genehmigung des Stadtraths, ganz kleine Wohnungen, bestehend aus einem Zimmer von 14 Qu.-Meter Bodenfläche und einer Bodenkammer einrichtet. In Dresden hat sich das System der wöchentlichen Miethszahlung bewährt. Auch mit den auf dasselbe Ziel hinausgehenden Miethzinssparkassen sind gute Erfahrungen gemacht.

Herr Generalsecretair Hitze-M. Gladbach freut sich, daß allseitig anerkannt sei, daß das Einzelhaus, die selbständige Familienwohnung das „Ideal" sei, bedauert aber, daß man das „Ideal" in gar so weite Ferne rücke. Redner glaubt auch an die Realisirbarkeit dieses „Ideals" in weit größerm Umfange, wie angenommen werde, und bittet, im gegebenen Falle stets auch in die ernste praktische Erwägung einzutreten, ob nicht trotz der anscheinend entgegenstehenden Schwierigkeiten so gebaut werden könne, daß jede Familie ihre selbständige, abgeschlossene Wohnung habe. Weiter theilt Redner mit, daß auch der Linksrheinische Verein für Gemeinwohl neuerdings das System der Miethzinssparkassen empfohlen und ein entsprechendes Statut ausgearbeitet habe. Für den einzelnen Fabricanten sei dasselbe leicht durchführbar; die Beträge werden bei der Lohnzahlung gleich im Comptoir entgegengenommen. Der Arbeitgeber wird damit, indem er gleichsam dem Vermiether gegenüber die Garantie für die rechtzeitige Miethzahlung übernimmt, auch einen Einfluß auf die Güte der Wohnungen gewinnen. Ferner betont der Redner das sittliche Moment in der Wohnungsfrage, das namentlich dahin drängt, sich nicht räumlich auf das geringste Maß zu beschränken. Auch hier sei Vieles gut zu machen.

Herr Max Bahr-Landsberg a. W. warnt davor, allzu ideale Forderungen in den Vordergrund zu stellen. Vor allem ist darauf hinzuarbeiten, eine recht große Zahl guter Wohnungen zu schaffen, und man wird dieses Ziel schneller erreichen, wenn man auf das Ideal des Einzelhauses verzichtet. Ferner solle man, so weit es irgend möglich ist, die Arbeiter selbständig an der Lösung der Frage mitarbeiten lassen und, wolle man ihnen ein Eigenthumsrecht an den Häusern geben, möge man ihnen möglichst wenig Beschränkungen auferlegen. Es gebe immer noch eine so große Zahl von tüchtigen, fleißigen, sparsamen und ordnungsliebenden Elementen unter ihnen, daß man nur nöthig habe, ihnen die Hand zu

reichen, ihnen für die Bethätigung ihrer wirthschaftlichen Tüchtigkeit den Weg zu ebnen, um die erfreulichsten Ergebnisse zu erzielen.

Auf diesen letztern Gedanken legt auch Herr Eisenbahn-Director a. D. Schrader-Berlin Gewicht. Vor allem aber betont er, daß bei den Staats- und Gemeinde-Behörden noch nicht das volle Interesse für diese bedeutsame Frage vorhanden sei, daß man von allerlei kleinen Rücksichten sich leiten lasse, die Gesetze gerade solchen Unternehmungen gegenüber schärfer auslege, als dem Einzelnen gegenüber, übermäßige Anforderungen stelle in Bezug auf Straßenanlagen usw. Redner erhofft von der Antheilnahme, welche die obersten Vertreter der Staatsregierung an diesen Verhandlungen bekunden, daß dieselben auch auf die untern Instanzen zurückwirken möge. Das beste Mittel, dem Grundstück-Wucher zu begegnen, sei die Ausschließung möglichst großer nutzbarer Terrains in der Umgebung der Städte durch Vermehrung und Verbesserung der Verkehrs-Gelegenheiten.

Herr Bock-Hannover berichtet über den Hannover'schen Spar- und Bau-Verein.

Herr Bergrath Gothein-Waldenburg i. Schl. gibt interessante Belege aus seinen Erfahrungen in Oberschlesien und in der Grafschaft Glatz, wie das Princip des Eigenhauses für ganze Bevölkerungsklassen zum Unsegen werden kann, weil ihnen in jeder Beziehung die wirthschaftlichen Eigenschaften fehlen, einen solchen Besitz zu erhalten. Den Bestrebungen im Waldenburger Gebiet, außerhalb der Arbeitscentren Arbeiter-Colonieen anzulegen, haben sich die Bestimmungen des Ansiedelungsgesetzes als erheblich erschwerendes Moment entgegengestellt. Weiter berichtet der Redner über die bekannten, sehr bemerkenswerthen Bestrebungen des Vereins für das Wohl der Arbeiter im Kreise Waldenburg, den Arbeitern den Gartenbau zu erleichtern.

Herr Capitain-Lieutenant Harms-Friedrichsort warnt ebenfalls davor, nicht mit zu großem Enthusiasmus an die Frage der Erwerbung von Eigenhäusern durch die Arbeiter heranzugehen. Sehr breite Schichten des Mittelstandes sind nicht in der Lage, ein eigenes Haus zu besitzen, weil sie das finanzielle Risico dieses Besitzes nicht übernehmen können, um so weniger werden die Arbeiter dazu im Stande sein. So schön es also ist, nach diesem Ideal zu streben, gibt es doch viel näher liegende Aufgaben, und man wird gut thun, überall nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse anzustreben, was mit den vorhandenen Mitteln zu erreichen ist.

Herr Generalsecretair, Licentiat Weber-M. Gladbach will seine Ausführungen nicht etwa in dem Sinne aufgefaßt wissen, daß er aus dem Ideal, welches er festzuhalten wünscht, ein Gesetz machen möchte. Nur weil es ihm schien, daß dieses Ideal etwas allzu sehr aus den Augen gelassen werde, glaubte er, dasselbe im Namen der Arbeiter in den Vordergrund stellen zu sollen.

Herr Regierungs-Baumeister Wever-Berlin theilt Einzelheiten aus der Entstehungsgeschichte des Göttinger Spar- und Bau-Vereins mit. Er wendet sich ferner gegen allzu rigorose baupolizeiliche Forderungen, namentlich mit Bezug auf die Höhe der Wohnräume, sowie gegen zu weitgehende Anforderungen in Bezug auf die räumliche Gestattung der Wohnungen, deren Erfüllung zwar im

Interesse der Sittlichkeit wünschenswerth ist, die aber aus praktischen Gründen niemals durchgeführt werden können.

Nachdem Herr Geheimer Regierungsrath Dr. Koenigs-Berlin auf Ersuchen des Vorsitzenden in einem eingehenden Resumé das Facit aus den Verhandlungen gezogen, wurde die Sitzung um 5½ Uhr geschlossen.

Den Gegenstand der Verhandlungen des zweiten Congreßtages bildete die Frage der zweckmäßigen Verwendung der Sonntags- und Feierzeit. Der erste Referent, Herr Geh. Regierungsrath Prof. Dr. Böhmert-Dresden, behandelte in seinem gedruckt den Congreßtheilnehmern vorliegenden Referat den Theil des Gesammtthema's, der sich auf die Erholungen der Arbeiter außer dem Hause bezieht. Dem Referat lag das Material zu Grunde, welches dem Berichterstatter in Folge eines Fragebogens zugegangen war, der im Januar d. J. mit Unterstützung der Centralstelle an eine Reihe von Etablissements versandt worden, die wegen ihrer Einrichtungen auf diesem Gebiete bekannt waren. Durch einen entsprechenden Aufruf in der Presse wurden sodann auch weitere Kreise an der Enquête betheiligt.

Aus dem reichhaltigen, auf diesen Fragebogen eingegangenen Antwortenmaterial gab das Böhmert'sche Referat einen geordneten Auszug. Der Mannigfaltigkeit der Details wegen läßt sich in dem Rahmen dieses kurzen Berichtes kaum ein Resumé desselben geben. Als das Wesentliche des Eindrucks, den der Berichterstatter aus den eingelaufenen Meinungsäußerungen gewonnen, hatte derselbe folgende Leitsätze aufgestellt:

1. Die Fürsorge für Erholungen der Arbeiter kann falsch aufgefaßt oder übertrieben werden und wird dann ihren Zweck verfehlen. Ist jedoch bei den Veranstaltern und Leitern derartiger Unternehmungen nur ein Mittelmaß von Tact vorhanden, und gehen diese aus wirklicher inniger Theilnahme an den Mitarbeitern hervor, so werden sie gewiß erfreuend und heilsam wirken. Jeder Unternehmer sollte, unbekümmert um Dank oder Undank, nicht nur das materielle, sondern auch das geistige und sittliche Wohl, sowie eine edele Geselligkeit und gesunde Lebensfreude unter seinen Arbeitern zu fördern suchen.

2. Die Arbeiter wünschen in erster Linie nicht Unterhaltung, sondern Unterhalt. Die Gewährung rechten und ausreichenden Lohnes gilt ihnen als die nöthigste und wirksamste Gegenleistung des Arbeitgebers für die von ihnen gethane Arbeit. Es sind daher alle Verkürzungen des Lohnes zu Gunsten von Wohlfahrts-Einrichtungen (?) oder Erholungen der Arbeiter zu vermeiden.

3. In Betreff der Erholungen von Arbeitern ist jeder Zwang von oben zu unterlassen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die Arbeiter selbstthätig durch eigene Vertreter für ihre Vergnügungen sorgen.

4. Der Unternehmer sollte sich an den Erholungen seiner Arbeiter nicht nur mit Gaben, sondern mit seiner Person, aber nicht als Herr, sondern als Genosse unter Genossen betheiligen.

5. Bei Veranstaltung von Fabrikfesten sind solche Veranlassungen vorzuziehen, welche die Arbeiter unmittelbar berühren, wie z. B. Dienstjubiläen von Arbeitern nach dreißig-, vierzig- oder fünfzigjähriger Dienstzeit.

6. Bei den Erholungen der Arbeiter sollte das politische und kirchliche Parteiwesen möglichst bei Seite gelassen und nur die Förderung der rein menschlichen Beziehungen und eines heitern persönlichen Verkehrs im Auge behalten werden.

7. Die Staatswerkstätten sind zwar vor allem berufen, musterhafte Einrichtungen herzustellen, um die Erholungen ihrer Arbeiter zu verbessern; aber die Privat- und Actienfabriken können recht wohl mit ihnen wetteifern, weil sie in der Verwendung ihrer Mittel und im Versuchen von Neuerungen weniger gebunden sind.

8. Es sollte durch ein besseres Beispiel von oben herab überall dafür gesorgt werden, daß Essen und Trinken aufhören die Hauptsache bei geselligen Zusammenkünften zu sein.

9. Die ganze Geselligkeit und das Vereinswesen sollten gründlich umgestaltet, und dahin gewirkt werden, daß die Angehörigen der verschiedenen Volksklassen wirklich wie Brüder und Schwestern mit einander persönlich verkehren und sich gegenseitig darin unterstützen, reine Freude am Dasein und tieferes Interesse an praktischer Arbeit und Handfertigkeit, wie an den Schätzen der Wissenschaft und Kunst überall zu verbreiten.

10. Das Mißtrauen, welches noch unter vielen Lohnarbeitern gegen ihre günstiger gestellten Volksgenossen herrscht, läßt sich nur allmälig dadurch überwinden, daß die Gescholtenen nicht wieder schelten, sondern durch redliche Arbeit im Berufe und gemeinnütziges Wirken außerhalb des Berufs eine Versöhnung und Ausgleichung der socialen Gegensätze anbahnen. Die Verbesserung der Volkserholungen durch die in diesem Berichte beschriebenen Einrichtungen kann dazu wesentlich beitragen.

Das zweite Referat hatte, in Vertretung des im letzten Augenblick verhinderten Herrn Pfarrer Liesen-Giesenkirchen, Herr Generalsecretair Hitze-M.-Gladbach übernommen. Dasselbe behandelt die Frage der Erholung der Arbeiter im Hause, und gipfelt im Wesentlichen in folgenden Ausführungen.

Die materielle und sittliche Hebung, Festigung und Veredelung des Familienlebens ist das erste und wichtigste Ziel aller Socialreform. Im innigen Anschluß und Verkehr der Familienglieder beruht vor allem das dauernde, wahre Glück; die Freude des häuslichen Herdes im Kreise der Seinigen ist der beste Lohn der Arbeit, ein Gut, das der Schöpfer Arm wie Reich geschenkt.

Die industrielle Entwickelung hat leider den Zusammenhalt der Familie vielfach gelockert. Der Familienvater, Söhne und Töchter — ja oft selbst die Hausfrau und Mutter — müssen meistens außerhalb des Heimes dem Erwerbe nachgehen. Nur der Sonntag, nur der Feierabend führt Eltern und Kinder wieder an dem häuslichen Herde zusammen. Um so nothwendiger und wichtiger ist es, daß diese Stunden auch wirklich der Familie gehören, daß Vater und Mutter mit Ernst die Interessen und Fragen des häuslichen Lebens, die Erziehung und Zukunft ihrer Kinder berathen, daß Eltern und Kinder auch in Unterhaltung und Gemüthlichkeit sich der Stunden des Zusammenseins freuen.

Auch der Arbeiter hat das Recht, gelegentlich, Sonntags, auch außerhalb der Familie sein Glas Bier zu trinken, auch er empfindet das Bedürfniß, sich an Freunde, Arbeitsgenossen anzuschließen, in Vereinen Geselligkeit, Belehrung und Unterhaltung zu suchen, über seine Standesinteressen sich zu berathen usw.; gewiß soll dieses Recht dem Arbeiter nicht verkümmert werden; aber es muß Maß gehalten werden. Selbst die Pflege der Geselligkeit, der Bildung, der Unterhaltung in Vereinen usw. soll und kann, in der rechten Weise bethätigt, ihren verklärenden Widerschein auf die Familie werfen, der Unterhaltung in der Familie neue Anregung und Reiz geben.

In der Familie, in welcher christliche Gesinnung, Liebe und Friede wohnt, bietet sich die Unterhaltung und Erholung — zumal die freien Stunden des Tages knapp bemessen sind — schon von selbst. Für den Sonntag ist schon durch Theilnahme am Gottesdienst, durch Besuche, Vereine, Spaziergänge usw. für angemessene Abwechselung gesorgt. Mit den Bedingungen eines geordneten häuslichen Lebens sind auch die Bedingungen der Erholung und Unterhaltung in der Familie gegeben. Solche allgemeine Voraussetzungen — neben den sittlichen Factoren — sind:

1. Eine ausreichende, gesunde, freundliche Wohnung.

2. Eine tüchtige, sorgsame Hausfrau, die alles sauber und in Ordnung hält, die hauszuhalten weiß und es versteht, auch bei geringen Mitteln die Wohnung behaglich zu gestalten, ein schmackhaftes Essen zu bereiten usw.

3. Kinder, die in Kleidung und Benehmen das Bild der Ordnung und guten Erziehung bieten.

Alle Bestrebungen, diese Bedingungen des häuslichen Glücks den Arbeitern in erhöhtem Maße zu sichern, dienen auch der Erholung und Unterhaltung der Arbeiter. Als speciellere Mittel, die häusliche Erholung und Unterhaltung zu heben, möchten folgende gelten dürfen:

1. Die Pflege der häuslichen Lectüre. Das Lesen resp. Vorlesen interessanter, belehrender oder unterhaltender Schriften ist besonders geeignet, die Familienglieder zusammenzuhalten, der Unterhaltung mehr Inhalt, Anregung und Weihe zu geben. Eine kleine Familienbibliothek soll die gemeinsame Schatzkammer geistiger Anregung und Bildung bieten. Dieselbe wird ihre angemessene Ergänzung finden in guten öffentlichen Bibliotheken, sei es von Vereinen, sei es von der Fabrik usw. Auch die Pflege des Gesanges — des einfachen Volksliedes —, selbst der Musik — Zither usw. — ist ein dankbares Mittel, die häusliche Erholung und Freude zu heben.

2. Pflege der Handarbeit, vor allem zur Beschäftigung der jugendlichen Hände. Die Nähnadel und Scheere, der Strickstrumpf, die Stopfnadel 2c. unter der rührigen Hand der Mutter und Tochter bieten nicht bloß eine angemessene Bethätigung im häuslichen Kreise am Feierabend, sondern schaffen auch nützliche Gegenstände zum Besten der Familienglieder, denen der Stempel persönlicher Thätigkeit erhöhten Werth gibt. Auch die Hand des Knaben kann manches schaffen, was im Haushalt Verwendung finden kann und dessen richtige Fertigstellung Auge und Hand bildet und Freude macht.

3. Eine besonders dankbare Beschäftigung und Erholung bietet der Garten. Auch die Pflege der Bienen- und Obstbaumzucht gibt Gelegenheit zu einer nützlichen, Körper und Geist erfrischenden Beschäftigung. Nicht minder ist die Pflege der Zimmerpflanzen und Blumen geeignet, das Heim zu verschönern. Schule, Arbeitgeber und Vereine sollten und könnten viel für Weckung der Freude und des Verständnisses für diese Thätigkeit thun.

4. Spaziergänge in Wald und Flur sind namentlich an Sonn- und Feiertagen eine eben so billige wie gesunde Erholung, bei der sich möglichst alle Familienglieder betheiligen und bethätigen können. Freilich auch Spazierengehen will gelernt sein, auch hier können Schule und Vereine viel zur Entwickelung des Sinnes für die Natur und ihre Schönheit wirken.

5. Auch die Spiele sind ein wesentlicher Theil der Erholung und Unterhaltung. An dem frohen Spiel der Jugend, namentlich im Freien, freuen sich auch die Eltern. Aber auch gemeinsames Spiel im Winter, am Abend, kann und soll Alt und Jung am Familientisch vereinigen (Lottospiel, Domino, Dambrettspiel usw.). Auch das Lösen von Räthseln, Rebus usw., für welche billige Sonntagsblätter auch in der Arbeiterfamilie reichlich Stoff bringen, bietet manche Stunde anregender Beschäftigung.

Je zahlreicher und verlockender die Versuchungen an die Arbeiter — namentlich die Jugend — herantreten, außerhalb der Familie ihre Erholung zu suchen, um so mehr muß es das bewußte Streben aller Arbeiterfreunde sein, den Sinn für die Erholung in der Familie zu wecken und auszubilden. In erster Linie sollte die Schule mehr als bisher dieses Ziel in's Auge fassen durch Weckung des Natursinnes, Anleitungen zu Körperübungen und Spielen, durch Pflege des Gesanges, durch Belehrung und Anleitung zur Handarbeit, zur Pflege des Gartens, der Obstbaumzucht usw., durch Ausflüge und Anleitung zur Naturbetrachtung. In gleicher Richtung können Vereine für jugendliche Arbeiter, für erwachsene Arbeiter und Arbeiterinnen den Mitgliedern Anleitung und Richtung

geben. Endlich sollen auch die Arbeitgeber, Communen usw. es als eine ihrer schönsten Aufgaben betrachten, alle Veranstaltungen zu schaffen resp. zu fördern, die Arbeiter in diesem Sinne zu erziehen und ihnen alle Erleichterungen zu bieten, welche geeignet sind, das Heim und den Aufenthalt in der Familie freundlicher und anregender zu gestalten. Alle Wohlfahrtsbestrebungen: Handarbeitsunterricht, Jugendspiele, Bibliotheken, Unterricht, Vorträge, Feste usw., dienen nur dem Guten, wenn sie den Arbeiter nicht der Familie entziehen, sondern den Sinn für die Familie wecken, das Familienleben verschönern helfen.

Es folgten alsdann die Resumés derjenigen Redner, deren vorbereitete Berichte gedruckt vorlagen, und zwar zunächst das des Herrn Zander, Vorsitzenden des Deutschen Werkmeisterverbandes, Düsseldorf. Der Redner sprach an der Hand der in seinem Heimathsort gewonnenen Erfahrungen über die zweckmäßige Art der Veranstaltung von Volksunterhaltungen. Er hält es, um die Arbeiterkreise zur Theilnahme an derartigen Veranstaltungen zu gewinnen, für nothwendig, daß man sich lediglich auf künstlerische und unterhaltende Darbietungen beschränkt und von allen politischen und selbst patriotischen Kundgebungen Abstand nimmt. Der mit der Freude Zerfallene betrachtet solche Kundgebungen als Zweck der Veranstaltungen und bleibt ihnen fern. Ist es erst gelungen, dem Proletarier, dem Unzufriedenen, das wohlthätige Gefühl der Freude an einer guten Unterhaltung wiederzugeben, so wird er auch für andere, edlere Gedanken, für die Liebe zum Vaterlande wieder zugänglich werden, und das ist ein ungeheuerer Gewinn. In zweiter Linie hält Redner es für überaus wichtig, daß in dem Vorstande, in der Leitung derartiger Veranstaltungen die Arbeiter selbst hervortreten. Das Vertrauen des Arbeiters zu einer Sache wächst in dem Maße, als er Seinesgleichen an der Spitze sieht. In hervorragendem Maße könnten sich die Gemeinden, bei richtiger Erkenntniß ihres Berufes, an der Lösung der Frage betheiligen. So erfüllen namentlich auch die städtischen Theater, auf welche die Gemeinden einen bestimmenden Einfluß haben, ihren Zweck nach dieser Richtung gar nicht. In der Woche beginnen die Vorstellungen so früh, daß der weitaus größte Theil der Arbeiter sie niemals besuchen kann. Sonntags wird zur Erzielung voller Häuser bei hohen Preisen eine Ausstattungsoper gegeben, welche das Bildungsbedürfniß des Arbeiters in keiner Weise befriedigen kann, und welche den erzieherischen Beruf des Theaters in keiner Weise erfüllt. Viel Gutes wird die Gemeinde auf dem Gebiete der Erholungsfrage für den Arbeiter wirken, wenn sie es sich angelegen sein läßt, in der Stadt oder in ihrer nähern Umgebung Gelegenheit zum Genusse der Naturfreude zu bieten. Nichts wirkt auf das Gemüth erhebender und veredelnder, nach nichts sehnt sich der gemeine Mann bei guter Jahreszeit mehr, als nach einem Spaziergang in Wald und Feld. Die Gemeinde, die Volksgärten anlegt, Parkanlagen und Promenaden schafft, wirkt wahrhaft Großes für das Gemüthsleben, für die geistige und leibliche Gesundheit ihrer Bürger und zumal der arbeitenden Bevölkerung, die Bade- und Erholungsreisen nicht machen kann. Sorgt sie oder der Verein für Volksunterhaltung dann noch dafür, daß am schönen Sonntag-Nachmittag ein kleines Concert für Jedermann zugänglich wird, so lösen beide zur Winter- und zur Sommerzeit die Erholungsfrage in der denkbar besten Weise. Den Nutzen von Fabrikfestlichkeiten hält Redner für wenig belangreich, da sie nur einem beschränkten

Kreise und in vereinzelten Fällen geboten werden können. Endlich soll man überall Gewicht darauf legen, daß man den Arbeiter in dieser Frage nicht getrennt hält von den übrigen Volksgenossen, man führe ihm nicht auch bei dieser Gelegenheit die Klassengegensätze zu Gemüthe, sondere ihn nicht ab von der allgemeinen Volkserholung und Unterhaltung. Man fördere vielmehr diese allgemein nach den von dem Redner entwickelten Grundsätzen, so wird man die Erholungsfrage am besten lösen und zur Versöhnung der Gegensätze vieles Segensreiche wirken.

Das Referat des Herrn Geh. Reg.-Rath Brandi-Berlin, das sich mit dem Handfertigkeitsunterricht, speciell in der Gestaltung, wie er in Osnabrück organisirt ist, beschäftigt, gelangte in Folge Behinderung des Herrn Referenten nicht zum Vortrage.

Von Herrn E. v. Schenckendorff, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, Görlitz, lag ein Referat über Jugend- und Volksspiele vor, das zunächst einen Ueberblick über die Thätigkeit des Görlitzer Vereins für Handfertigkeit auf diesem Gebiete liefert und über Ziele und Organisation des im Mai 1891 in Berlin in's Leben getretenen Central-Ausschusses zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland berichtet.

An der Spitze desselben steht ein Vorstand von sechs Mitgliedern und ihm zur Seite eine Abtheilung der Jugendspiele für Knaben, eine Abtheilung der Jugendspiele für Mädchen und eine solche für Volksspiele von je sieben Mitgliedern mit der Bestimmung, daß die Abtheilungsvorsitzenden zugleich Mitglieder des Vorstandes sein müssen. Von einer Vereinsbildung ist Abstand genommen worden. Die erwachsenden Ausgaben werden durch freiwillige Beiträge gedeckt. Im Jahre 1891 gingen etwa 7000 Mark ein, davon 3000 Mark von dem preußischen Cultusministerium und 1000 Mark von dem Herzog von Meiningen. An die deutschen Städte bis zu 5000 Einwohnern ist das Ersuchen gerichtet worden, diesen Bestrebungen für die nächsten fünf Jahre einen jährlichen Beitrag zuzuwenden, welcher sich auf je 1000 Einwohner auf 1—2 Mark beziffert. Die bezüglichen Beschlüsse der Stadtverwaltungen sind nach den bis jetzt vorliegenden Mittheilungen etwa zur Hälfte zustimmend.

Herr Oberlehrer M. Evers-Düsseldorf kam in seinem Referat auf die Frage der Volksunterhaltungen zurück in Ausführungen, die in folgenden Schlußsätzen gipfelten:

Alle Volkserholung folge dem Vorbilde echt häuslicher Vergnügung: „Volksabende" müssen erweiterte Familienfeste sein (herzlichster Geistes- und Gemüthsaustausch, edler Natur- und Kunstgenuß). Gegenüber der weitverbreiteten Entartung haben die Gebildeten in vorbildlicher Selbstbesserung voranzugehen; sie müssen, mittelbar durch eigenes Beispiel, unmittelbar durch Veranstaltungen, für's Volk, in und mit dem Volke und vor allem selber als Volk, dazu wirken. Die Rückwirkung wird ihre eigene Geselligkeit veredeln und bereichern. Neben der wissenschaftlichen Aufklärung und Belehrung — die ihrerseits streng gediegen, dabei volksthümlich, praktisch und stets social und sittlich anregend sein muß — sollte vor allem auch, noch viel mehr als bisher, die reine Gemüthsbildung, die Anregung von Phantasie und Willen, die Einwirkung auf's Gewissen, die ernste und freudige Erhebung des Gefühls gefördert werden. Die Vereinsveranstaltungen seien so oft und so sehr als möglich: a) wirkliche Volksabende: öffentlich, allen Volksklassen frei bezw. gegen billiges Eintrittsgeld zugänglich; b) das freiwillig unentgeltliche Werk einheimischer ortsbekannter Kräfte, zu denen immer mehr Mitwirkung aus allen Volksklassen, möglichst aus den Arbeiterkreisen heranzuziehen ist; c) der Inbegriff des Besten, was dem Volk geboten werden

kann: des Einfach-Schönen und Klassisch-Volksthümlichen, des Herzerfreuenden, vaterländisch Begeisternden, sittlich Vorbildlichen; d) im übrigen ohne jeden politischen oder confessionellen Parteizweck, ohne jede eigennützige Nebenabsicht, auch ohne bestimmten Vereinscharakter: die völlig harmlose Vermittlung edler Geselligkeit mit dem einzigen Idealziele gegenseitiger Annäherung, Wechselwirkung, Gemeinschaft aller Volksklassen; Ueberbrückung der Unterschiede, Versöhnung der Gegensätze; Weckung, Pflege, Verwirklichung nationalen, socialen, ethischen Gemeingefühls und Gemeinstrebens.

Insbesondere hält Redner für empfehlenswerth: manchfaltige und doch einheitlich gegliederte Programme; in einer Reihe von Veranstaltungen, namentlich für Massenabende, Heraushebung eines oder einiger festlicher Höhepunkte, besonders bei ernsten Gedenkfeiern (vaterländische Helden, Dichterabende, culturelle Gegenstände u. dgl.); Wechsel in äußern Anordnungen, wie in den Darbietungen; harmlose sinnliche Freude und Genuß nicht auszuschließen, sondern gerade zu veredeln. Ganz besonders wirksam erscheint die Heranziehung von Lehrer- und Schülerkräften zur Veranschaulichung der Wechselwirkung von Schule und Leben, von Alter und Jugend, von Reife und Nachwuchs, von Gegenwart und Zukunft. Schließlich wird allerdings alles aufs Persönliche, auf die leitenden, darbietenden Persönlichkeiten und ihre unmittelbaren Gemüthsbeziehungen zum Publicum ankommen.

Der folgende Redner, Herr Handelskammer-Secretair Dr. Stegemann-Oppeln, verbreitete sich in einer sehr ausführlichen Darlegung über die Erholungsfrage mit Bezug auf die Lehrlinge des Handelsgewerbes, die namentlich durch die Bestimmungen der Gewerbeordnungs-Novelle über die Sonntagsruhe actuell geworden ist.

Durch die bevorstehende Einschränkung der Sonntagsarbeit wird von zwei Uhr Nachmittags bis zum Abend der Sonntag für die Lehrlinge frei bleiben, und diese lange Feierzeit soll jungen Leuten im Alter von vierzehn bis achtzehn Jahren zu Gute kommen, von denen es sehr zweifelhaft ist, ob sie einen Gebrauch davon machen werden, der sie fördert. Speciell in Oberschlesien stehen diese jungen Leute auf einer verhältnißmäßig niedrigen Bildungsstufe und haben eine Arbeitszeit, deren Länge jede weitere Ausbildung hemmt. Sie sind meistens nicht ortsansässig, haben also keinen Anhalt an der elterlichen Familie; auch ein Anschluß an die Familie des Principals ist in den meisten Fällen ausgeschlossen. In einer Reihe von Städten hat man mit Erfolg den Versuch gemacht, Lehrlingsabtheilungen der kaufmännischen Vereine einzurichten. In Oppeln hat der Verein selbständiger Kaufleute in Verbindung mit dem Verein der Handlungsgehülfen eine Organisation geschaffen, innerhalb deren jeder Principal, der Lehrlinge beschäftigt, einen geringen Jahresbeitrag bezahlt. Davon wird ein freiwillig zur Verfügung gestelltes Local ausgestattet werden, das eine Bibliothek, Lesezimmer, Spiele 2c. enthalten und den Lehrlingen an den Sonntags-Nachmittagen offen stehen soll. Vorstandsmitglieder des Gehülfenvereins führen die Aufsicht. Im Sommer sollen gemeinschaftliche Märsche, im Winter Aufführungen und Vorträge veranstaltet werden. Ferner ist eine Gesangsabtheilung geplant, facultativ wird Handfertigkeitsunterricht ertheilt werden usw. Gegen Marken, die der Lehrling statt des Taschengeldes von dem Principal erhält, wird ein Glas Bier verabreicht. Es wäre sehr zu wünschen, daß dieser Versuch auch an andern Orten Nachahmung fände.

Vor Schluß der Vormittagssitzung nahm sodann der Herr Minister für Handel und Gewerbe, Staatsminister Freiherr v. Berlepsch, zugleich auch im Namen des Herrn Staatssecretairs des Innern, Staatsminister v. Boetticher, das Wort, um seiner Freude über das Inslebentreten der Centralstelle Ausdruck zu geben und den wohlwollenden Standpunkt zu präcisiren, welchen die Königliche Regierung den Bestrebungen derselben gegenüber einnimmt. Das große

Interesse, welches die Königliche Regierung an denselben nimmt und die nahe Verbindung, welche sie mit der Centralstelle dadurch eingegangen ist, daß sie sich durch Beamte in derselben vertreten läßt, erklärt sich nicht zum mindesten daraus, daß der Staat als der größte Arbeitgeber alles, was dazu beiträgt, ihn über dasjenige zu belehren, was etwa in den staatlichen Betrieben zum Besten der Arbeiter unternommen werden kann, nur auf das allerwärmste begrüßen kann. Der Herr Minister erblickt in diesen engen Beziehungen, die er zu der Centralstelle unterhält, auf das bestimmteste große Vortheile auch für die königliche Regierung und schließt mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß dieselben dauernd erhalten bleiben mögen.

Der Vorsitzende dankt dem Herrn Minister für die Auffassung, die er zum Ausdruck gebracht hat; dieselbe werde der Wirksamkeit der Centralstelle die richtige Grundlage geben und ihr ein Anreiz und eine Aufforderung sein, den Aufgaben, die sie sich gestellt habe, den Erwartungen des Herrn Ministers entsprechend, gerecht zu werden.

In der Nachmittagssitzung berichtete zunächst Herr Prediger Kanzow-Berlin über die mustergültigen Einrichtungen zur Erholung der Arbeiter in der Meierei von C. Bolle in Berlin. Für die Kinder Spiele im Freien, Ausflüge in Wald und Feld, Besichtigung der Denkmäler und Museen, Aussendung in die Feriencolonieen, Gesangunterricht, Ausbildung eines Trommler- und Pfeiferchors, Kindergottesdienst und Sonntagsschule; für die jungen Burschen Handfertigkeitsunterricht, Gesang- und Bläserchor, Pflege einer guten Lectüre, Declamation und Aufführungen; für die Erwachsenen Familienfeste und Vereinigungen, Ausflüge, eigene Gastwirthschaft, Erholungsaufenthalt in ländlicher Luft, Bibliothek, Fabrikzeitung, Gesangverein, Gottesdienst — das sind, kurz aufgezählt, die manchfachen Darbietungen, die der Redner im Einzelnen schilderte.

Damit war die Reihe der vorbereiteten Berichte geschlossen, und die eigentliche Discussion trat in ihr Recht. Herr Dr. Traun, Besitzer der Harburger Gummi-Kamm-Compagnie, berichtete über einen interessanten Versuch, den Arbeitern, um ihnen zu ausgiebiger Erholung Gelegenheit zu bieten, den ganzen Samstag-Nachmittag freizugeben. Die dadurch verloren gehenden drei Arbeitsstunden werden durch einen um eine halbe Stunde frühern Beginn der Arbeit eingeholt.

Herr Rector Schlick-Köln berichtete über die Wirksamkeit der katholischen Gesellenvereine auf dem in Frage stehenden Gebiete. Derartige Vereine bestehen in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz und Holland etwa 800 mit 100,000 Mitgliedern. Ueber 200 dieser Vereine haben eigene Vereinshäuser, die namentlich für die reisenden Gesellen eine große Wohlthat sind. Für die einheimischen Gesellen sind Fortbildungsunterricht, Ausflüge, Versammlungen an den Abenden und an Sonn- und Feiertagen mit Vorträgen, gesanglichen und theatralischen Aufführungen, die Regel. Wesentliches Gewicht wird bei alle dem auf die religiöse Vertiefung gelegt.

Herr Pfarrer Licentiat Weber-M.-Gladbach greift auf eine Reihe von Punkten zurück, die der erste Referent in Anlehnung an seinen Fragebogen besprochen hat; wir können auch hier nicht in's Detail gehen und heben nur einige wesentliche Einzelheiten hervor. Fabrikfeste hält der Redner nur für angebracht,

wenn der Arbeitgeber dabei ganz auf dem Fuße der Gleichheit mit den Arbeitern verkehrt. Weihnachtsbescheerungen sollten nie öffentlich sein; diese Schaustellungen haben etwas Beschämendes für die Armen. Was die Volksunterhaltungen anlangt, so steht Redner im Widerspruch zu den Herren Böhmert und Zander. Er will nicht bloße Unterhaltungsabende, er will Belehrung und Auftreten mit offenem Visir gegen die Socialdemokratie. Eine Einwirkung auf die überzeugten Socialdemokraten sei doch nicht mehr möglich, darum möge man zusammenschaaren, was noch nicht socialdemokratisch sei, und damit der Socialdemokratie entgegentreten. Sehr gut kann man auch Unterhaltung und religiöse Anregung vereinigen; dahin gehört die Aufführung von Oratorien in der Kirche, die eine Erholung im besten und edelsten Sinne darstellt, die Vorführung von Lichtbildern, die Scenen aus dem Leben Jesu darstellen, u. a.

Herr Geh. Regierungsrath Prof. Dr. Böhmert-Dresden möchte die Lehrer an Universitäten und Hochschulen reger an derartigen Veranstaltungen durch populaire Vorträge sich betheiligen sehen. Er hält ferner Herrn Weber gegenüber seinen Standpunkt aufrecht, daß in erster Linie eine Betheiligung der unzufriedenen Kreise an derartigen Volksunterhaltungen anzustreben sei.

Herr Bergrath Gothein-Waldenburg i. Schl. macht Mittheilung von einigen hierher gehörigen Veranstaltungen in Oberschlesien. Er wünscht auch in den Arbeiter-Krankenhäusern für eine zweckentsprechende Lectüre der Kranken gesorgt zu sehen.

Herr Dr. Petong-Berlin legt Gewicht darauf, daß vor allem die Lehrerkreise sich in den Dienst dieser Wohlfahrtsbestrebungen stellen.

Herr Oberlehrer Reddersen-Bremen, berichtet über das Project eines Volksheims, das innerhalb der Cottage-Anlage des gemeinnützigen Bauvereins in Bremen errichtet werden soll.

Herr Oberpfarrer Schmitz-Crefeld will ebenfalls mit einer Kerntruppe überzeugungstreuer Arbeiter, die in einem von Arbeitern selbst geleiteten Verein zusammentreten, die Socialdemokratie bekämpfen. Was die Vergnügungen anbetrifft, so thut man am besten, die Arbeiter sich selbst amusiren zu lassen. Von Seiten der Arbeitgeber darf nur eine Unterstützung durch gelegentlichen Rath kommen; auch ist es besser, wenn Vereinshäuser usw. sich selbst erhalten, als wenn das Capital dazu geschenkt wird. Von großer Wichtigkeit ist die richtige Erziehung der Frauen. In Crefeld werden in acht Schullocalen Sonntags 600 Mädchen unterrichtet. 30 bis 40 Hausfrauen haben sich bereit erklärt, Sonntags ein Fabrikmädchen in's Haus zu nehmen und im Kochen zu unterweisen. Damit sind schöne Erfolge gewonnen.

Herr Director Max Meyer-Schiffbek erwartet von der Organisation der Arbeiter in Vereinen weniger, als von den Volksunterhaltungen in dem Böhmert'schen Sinne. Die Erfahrungen in seinem Wirkungskreise haben gelehrt, daß eine Heranziehung socialdemokratischer Elemente zu denselben recht wohl möglich ist.

In einem kurzen Schlußwort faßte der Vorsitzende das Ergebniß der Verhandlungen der Conferenz zusammen. Derselbe konnte dem Gefühle der Genugthuung über den glücklichen Verlauf der Conferenz mit Recht Ausdruck geben.

Dieselbe bot eine Fülle von Anregungen und praktischen Belehrungen. Allseitig herrschte das lebhafteste Interesse für die behandelten Fragen und das ernste Streben, alles fernzuhalten, was irgendwie verletzen konnte. Wir sind überzeugt, daß die gegenseitig gewonnenen persönlichen Beziehungen und der gegenseitige Austausch der Erfahrungen die Bestrebungen der Arbeiter-Wohlfahrt wirksam stützen und fördern werden.

Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.

Ueber die Thätigkeit der „Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen" wurde in der Delegirtenversammlung vom 24. April d. J. wie folgt berichtet.

Nach den die Auffassung des Vorstandes zum Ausdruck bringenden „Erläuterungen zu den Satzungen der Centralstelle" soll das Bureau der letztern sich zunächst mit der Sammlung von Beschreibungen, Statuten usw. musterhafter Vorkehrungen befassen. Die dahingehende Thätigkeit hat eine sehr wirksame Unterstützung durch die freundliche Vermittelung der Gewerbeaufsichtsbeamten in Preußen erfahren. Die vorhandene Sammlung ist wesentlich ergänzt und erweitert. Die die Wohnungs- und Erholungsfrage betreffenden Bestandtheile derselben sind in der Ausstellung (vom 24. April in Berlin) vorgeführt.

Die Anzahl der Anfragen um Auskunft, deren Beantwortung die zweite Aufgabe der Centralstelle ausmachen soll, ist geringer gewesen als vielleicht zu erwarten war. Etwa 50 Anfragen wurden vom In- und Auslande aus, von Mitgliedern und Nichtmitgliedern eingesandt und erledigt.

Die dritte Aufgabe betraf Einrichtung und Herausgabe einer „Correspondenz". Es handelte sich dabei um Mittheilungen über das Gebiet der Wohlfahrtspflege und Wohlthätigkeit, welche ausschließlich aus der Praxis geschöpft waren und daher unmittelbar praktisch verwerthbar sind. Für Beiträge solcher Art mußten zunächst die Quellen erschlossen werden. Es ist bis dahin gelungen, von den 600 darum ersuchten Persönlichkeiten 300 Correspondenten, Specialisten auf den in Betracht kommenden Gebieten, neben Berichterstattern der verschiedenen geographischen Bezirke zu gewinnen. Auch hierbei war die Unterstützung der gewerblichen Aufsichtsbeamten von hohem Werthe.

Die Heranziehung der außerpreußischen deutschen Aufsichtsbeamten nahm sehr viel mehr Zeit in Anspruch, da die Vermittelung des Herrn Reichskanzlers dafür in Anspruch genommen werden mußte. Bis jetzt sind aber auch aus den nichtpreußischen Theilen des Reiches nur warme Bereitwilligkeitserklärungen eingegangen, und demnächst werden die auf diesem Wege besonders in Süddeutschland angeknüpften Beziehungen mit Hülfe der dortigen Aufsichtsbeamten erweitert und vertieft werden.

Wenn übrigens der Umfang der Correspondenz zwei und ein halb Mal so groß geworden ist, wie ursprünglich beabsichtigt war, so ist dies leider nicht auf die rege Betheiligung der „litterarischen Correspondenten" zurückzuführen.

Es muß dies ausdrücklich betont werden, um darauf hinzuweisen, daß es

auf die Dauer nicht möglich sein wird, den Charakter der Correspondenz zu wahren, wenn ihr nicht reichlicher Beiträge von außen zufließen.

Die Correspondenz wird jetzt in rund 1000 Exemplaren versandt. Auch Corporationen und gemeinnützige Vereine, welche nicht Mitglieder sind, können nach jenem Beschluß auf die Correspondenz abonniren (6 M. für das Jahr).

An die Ausführung des in den „Erläuterungen" angedeuteten, von Herrn Geh. Commercienrath Oechelhäuser ausgehenden Gedanken, Fragen von besonderer Wichtigkeit durch Sachkundige bearbeiten zu lassen und die Ergebnisse in zwanglosen Heften zu veröffentlichen, hat bislang noch nicht weiter gegangen werden können als durch Ausarbeitung der Referate für die Conferenz.

Die erste und nächste Aufgabe der Geschäftsführung hatte darin zu bestehen, die Centralstelle bekannt zu machen. Es gelang, die Sympathien der Herren Minister, für deren Ressort die Centralstelle Interesse hat und die sich jetzt durch Commissare bei den Vorstandssitzungen und Verhandlungen vertreten lassen, ferner 10 Städte, 16 Vereine, 38 Firmen als Mitglieder bezw. ständige Correspondenten mit einem Jahresbeitrage von ungefähr 6770 M. zu gewinnen, so daß wir über 14,500 M. zu verfügen haben.

Die neueste Aufgabe besteht in der Ausführung des vom Vorstand in seiner Sitzung vom 22. März gefaßten Beschlusses:

Zunächst die im Deutschen Reich vorhandenen Arbeitsnachweisestellen so weit wie möglich zu ermitteln, nach einem mit Sachverständigen festzusetzenden Formular Mittheilungen über die Organisation und bisherige Thätigkeit dieser Arbeitsnachweisestellen einzuziehen, auch zu erfragen, wie bei Mangel an Arbeitsnachweisestellen die Arbeitsvermittelung geschieht, und das Ergebniß dieser Mittheilungen zusammenzustellen.

Der Vorstand behält sich nach Vorlage dieser Zusammenstellung und eingehender näherer Prüfung die Beschlußfassung über die weitergehenden Anträge vor. Diese gehen dahin: 1. die Errichtung centraler Arbeitsnachweisestellen für die einzelnen Wirthschaftsgebiete des Deutschen Reiches in den Verkehrscentren anzuregen, und 2. eine Centralsammelstelle einzurichten, um den Verkehr der einzelnen Arbeitsnachweisestellen zu vermitteln und periodische Zahlenangaben über deren Thätigkeit einzusammeln und zu veröffentlichen.

Zunächst wurde den deutschen Städten mit über 50 000 Einwohnern ein Formular mit der Bitte um Ausfüllung zugesandt, welches bezweckt, eine Liste der vorhandenen in Betracht kommenden Arbeitsnachweisestellen zu gewinnen. Dann wurde ein Fragebogen entworfen, welcher mit Sachverständigen durchberathen, in der aus diesen Berathungen hervorgehenden Form den einzelnen Nachweisestellen zugesandt werden soll.

Da es üblich, als Anhalt für die Beurtheilung des Umfanges der Thätigkeit einige Zahlen über die Ab- und Zugänge zu nennen, so mag zum Schluß angeführt werden, daß das bis jetzt verausgabte Porto rund 350 M. beträgt. Das Correspondenz-Journal hat 1900 Nummern. Eingänge waren rund 1000 und Ausgänge rund 2000 zu buchen. Außerdem sind vom Bureau versandt

worden: die Ausstellungs-Circulaire, die Einladungen und demnächst die Theilnehmerkarten zur Conferenz.

Das Bureau der Centralstelle wurde am 1. April nach der Königin Augustastraße 35 verlegt.

Der Verein für jugendliche Arbeiter zu Köln.

Vor beiläufig zehn Jahren brachte die beständig zunehmende religiöse und sittliche Verwilderung der Jugend einige um das Wohl der arbeitenden Klasse besorgte Männer auf den Gedanken, zu einem Verein zusammenzutreten, um gemeinschaftlich für die Veredelung der arbeitenden Jugend thätig zu sein. Man beschloß, die jugendlichen Arbeiter in gewissen Centren zu sammeln, sie dort vor religiösen und sittlichen Gefahren in jeder möglichen Weise zu schützen, und ihnen die zu ihrer weitern Ausbildung nöthigen Mittel in ausgiebigem Maße an die Hand zu geben. Da dieser Zweck am besten auf confessionellem Boden erreicht werden konnte, so war dieser Verein bei dem überwiegend katholischen Charakter der Bevölkerung ein katholischer.

Der Verein als solcher betrachtete es zunächst als seine Aufgabe, die nothwendigen Geldmittel zur Erreichung seines Zweckes zu sammeln und die finanzielle Seite der zu gründenden Institute in die Hand zu nehmen. Für die eigentliche Leitung der zu sammelnden jungen Arbeiter ward ein Geistlicher in Aussicht genommen, der von seiner Behörde dazu mit den nothwendigen Vollmachten ausgerüstet worden.

Für's Erste ward das in der Weißgerbereckgasse gelegene, früher zur Erziehung verwahrloster, schulpflichtiger Kinder benutzte St. Joseph-Asyl, das seinem ursprünglichen Zwecke nicht mehr diente, zum Hauptcentrum der Vereinsthätigkeit zu Gunsten der jugendlichen Arbeiter gemacht. Die Räume desselben eigneten sich vortrefflich zu der gedachten Aufgabe. In den schönen, luftigen Sälen konnten sich die jungen Leute mit Spiel und Lectüre beschäftigen; der geräumige Hof lud zu frohem Tummeln ein; die hübsche Hauskapelle war der passendste Ort für den sonntäglichen religiösen Vortrag. Bald war auch das St. Joseph-Asyl an den Sonntagen mit jungen Arbeitern angefüllt, die hier nach der sauern Arbeit der Wochentage ein zweites Heim fanden, eine willkommene Stätte des physischen und moralischen Schutzes, der Belehrung und nothwendigen Erholung.

Da der nächste Zweck des Vereins ein prophylaktischer war, indem derselbe die jungen Leute vor den religiösen und sittlichen Gefahren behüten wollte, denen sie in ihrem, für jeden Eindruck empfänglichen Alter besonders ausgesetzt sind, so wurde von Seiten des geistlichen Leiters mit größter Strenge darüber gewacht, daß Alle pünktlich die Versammlungen an den Sonntag-Nachmittagen besuchten. Von 4—8 Uhr mußten sich Alle im Vereinshause einfinden; wer vier Mal hinter einander ohne genügende Entschuldigung sich fernhielt, wurde unerbittlich aus der Liste gestrichen. Meldete er sich später wieder zum Eintritt, so wurde ihm der-

selbe durch eine längere Probezeit erschwert, wenn nicht Gründe vorlagen, von der Wiederaufnahme ganz abzusehen. Es sollte damit den jungen Leuten an's Herz gelegt werden, sich nur nicht durch leichtsinnige Altersgenossen von der Betheiligung an den sonntäglichen Versammlungen abhalten zu lassen, um mit ihnen, Gott weiß wo, ihre Unterhaltung zu suchen, indem gar leicht einem liebgewonnenen Freundeskreise der Rücken gekehrt sei, der Wiederanschluß aber doch nicht gerade in der Laune und dem Gutdünken des Einzelnen liege. Jedes einmalige Fehlen ohne genügenden Grund wurde mit einer ernsten Rüge geahndet. Die Controle wurde auf doppelte Weise geführt, ein Mal durch jedesmaliges Ablesen der Namen, dann auch durch Abstempeln der Vereinskarte, die Jeder bei seinem Eintritte erhält; durch letzteres wurde den Eltern und Arbeitgebern ein leichtes Mittel geboten, sich selbst davon zu überzeugen, ob der Junge auch die Vereins-Versammlungen fleißig besuchte.

Jeder junge Arbeiter bezahlte bei seiner Anmeldung 20 Pfg. Einschreibegeld und ferner einen monatlichen Beitrag von 10 Pfg. Dadurch, daß die jungen Leute selbst zu den Vereinskosten etwas beitrugen, wurde die Werthschätzung des Vereins, sowie die Anhänglichkeit an denselben erfahrungsmäßig sehr erhöht. Aus dieser Kasse wurden alsdann, so weit möglich, die Vergnügen bestritten, die der Verein seinen jungen Arbeitern hin und wieder gewährte.

Die Versammlungen an den Nachmittagen der Sonn- und Festtage bestanden nun in passender Unterhaltung, zu der Zimmerspiele, sowie das Lesezimmer mit seiner reichhaltigen, allmälig auf ungefähr 900 Bände angewachsenen Bibliothek reichen Stoff boten. Auch war es Jedem unbenommen, auf dem Hofe unter Aufsicht sich zu gemeinschaftlichen Spielen zu vereinen, oder in der Turnhalle die durch sechstägige Arbeit steif gewordenen Glieder wieder etwas auszurecken. Nachdem eine Kegelbahn eingerichtet war, bildete diese einen Hauptanziehungspunkt; jede halbe Stunde wurde dort eine andere Partie von zehn jungen Leuten zugelassen. Jedem Saale und jeder der verschiedenen Unterhaltungsarten stand ein von dem geistlichen Präses aus den ältern Mitgliedern ernannter Ordner vor, der die Spiele austheilte, die entliehenen Bücher verzeichnete, die Instandhaltung der Sachen überwachte, und dessen Anordnungen sich die Andern unweigerlich zu fügen hatten. Die Ordner traten jeden Monat ein Mal bei dem Präses zusammen, um ihre Beobachtungen und Wünsche vorzutragen. Diese Einrichtung bewirkte, daß überall reges, fröhliches Treiben herrschte, wie man es bei der sorglosen Jugend gewohnt ist, aber auch stets eine musterhafte Ordnung zu sehen war.

Die Versammlung schloß mit einem religiösen Vortrag durch den geistlichen Präses, der den jungen Leuten die Glaubenswahrheiten, sowie die Religions- und Standes-Pflichten warm an's Herz legte; an den Vortrag knüpfte sich noch eine kurze Andacht. Gegen 8 Uhr gingen Alle nach Hause, so weit sie nicht im Vereinshause selbst ihr Unterkommen hatten.

Um den jugendlichen Arbeitern auch zu ihrer geistigen Ausbildung behülflich zu sein, wurde ein Fortbildungs-Unterricht eingeführt, der an den Abenden der Wochentage von 8—9 Uhr, sowie am Sonntag-Morgen von 9—11 Uhr von städtischen Lehrern ertheilt wurde. Die Unterrichts-Gegenstände waren: Zeichnen

(2 Stunden wöchentlich), Lesen, Schreiben und Rechnen (1 Stunde) und Musik (2 Stunden). Zur Belohnung der Fleißigsten kamen zwei Mal im Jahre, zu Anfang Winters und nach Ostern, vollständige Anzüge zur Vertheilung. Um die Kenntnisse der jungen Leute auch noch mit dem Wissenswerthesten aus andern Fächern zu bereichern, wurde an einem Abende einer jeden Woche ein populair-wissenschaftlicher Vortrag gehalten, dem unter bester Betheiligung mit großer Aufmerksamkeit gefolgt ward. Es kamen dabei Themata aus der Local-, Welt- und Kirchengeschichte, aus der Geographie und Naturlehre zur Besprechung.

Einige der jungen Mitglieder zeigten auffallendes Talent für die Musik; es lag daher der Gedanke nahe, dieses Talent weiter auszubilden, vielleicht zum Nutzen für den ganzen Verein. Man gründete eine Musik-Capelle, welcher die bravsten und begabtesten jungen Arbeiter angehören sollten. Nach Ueberwindung einiger Schwierigkeiten gelang der Versuch vollkommen. Der Verein besitzt nunmehr eine Capelle von 25 jungen Musikern, die unter Leitung eines Hoboisten vom 40. Infanterie-Regiment schon Treffliches leistet und die Vereinsfeste durch ihre muntern Weisen verschönern hilft. Bei Gelegenheit des Kaiserbesuches in Köln (Mai 1891) erregte die gut geschulte Capelle, die bei der Fahrt des Kaisers durch die Stadt mit dem gesammten Verein auf dem Neumarkt Aufstellung genommen hatte, durch ihre Leistungen allgemeines Aufsehen. Selbstverständlich muß bei der Gründung einer solchen Capelle mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden. Durch Erfahrung gewitzigt, stellt der Verein sämmtliche Musikinstrumente und Noten, was eine einmalige Ausgabe von ca. 600 M. erfordert, sowie den Musiklehrer; auch müssen sich die Eltern schriftlich verpflichten, bei einer Conventionalstrafe von 20 M., die jungen Leute wenigstens drei Jahre bei der Musik-Capelle zu lassen und nicht zu dulden, daß der Junge während dieser Zeit einer andern Vereinigung beitrete (die Gefahr liegt nämlich nahe, daß die jungen Leute, so bald sie es zu einiger Fertigkeit in der Musik gebracht haben, von einer der zahlreichen andern Capellen stark umworben werden); endlich dürfen die Musikinstrumente niemals außerhalb des Vereinshauses ohne ausdrückliche Erlaubniß des Präses Verwendung finden. Beim Eintritt in die Capelle bezahlt ein Jeder 3 M., sowie jeden Sonntag 10 Pfg. für den Gebrauch der Instrumente. Wird auf die stricte Befolgung dieser Cautelen geachtet, so ist wohl jede Gefahr eines Mißbrauches ausgeschlossen und kann die Musik-Capelle sowohl den talentirten jungen Leuten als auch dem ganzen Verein nur den größten Vortheil bringen. Wiederholt haben sich sowohl geistliche als weltliche Behörden über diese Einrichtung mit höchster Befriedigung ausgesprochen.

Sollte der Verein den jungen Arbeitern gegen die Gefahren der Jugend einen sichern Halt bieten, so mußte er auch darauf Bedacht nehmen, den zahlreichen, auf eine Schlafstelle außerhalb des elterlichen Hauses angewiesenen jungen Leuten ein angemessenes Obdach zu bieten. Im Vereinshause waren dazu die nothwendigen Räumlichkeiten reichlich vorhanden. Man setzte den Preis für die Schlafstelle auf 20 Pfg. pro Tag fest; durch den Opfersinn der Mitbürger wurde von vorn herein eine Anzahl freier Schlafstellen eingerichtet, indem für jede derselben 70 M. pro Jahr in die Vereinskasse gezahlt wurde. Gleichfalls wurde gegen billiges Entgelt durch den Hausmeister vollständige Kost gewährt. Nur aus-

wärtige junge Arbeiter erhielten jedoch ein Logis in dem Vereinshause, es sei denn, daß die Eltern der Ansässigen selbst wegen allzu großer Einschränkung in der eigenen Wohnung bei dem Präses einen dahingehenden Antrag stellten. Hierdurch sollte einer unnöthigen Zersplitterung der Familie möglichst vorgebeugt werden.

Die Förderung der Sparsamkeit wurde nicht vernachlässigt. Im Anschlusse an die städtische Sparkasse richtete man eine Pfennigsparkasse ein, in der Jeder für 10 Pfg. eine Sparmarke, sowie eine auf 10 Sparmarken berechnete Karte erhielt; war diese Karte mit 10 Marken beklebt, so wurde ein Sparbuch verabfolgt. Die Einlagen verzinste die städtische Sparkasse mit 3½ %; der Verein gab aus eigenen Mitteln seinen jungen Mitgliedern für jede Sparsumme von 20 M. 1 M. Prämie. Auf diese Weise ward der Sinn für die dem Arbeiter so nothwendige Tugend der Sparsamkeit früh in den Vereinsmitgliedern geweckt, und mancher junge Arbeiter hat sich dadurch bewegen lassen, seine Trinkgelder als Sparpfennig für die Zukunft auf die Seite zu legen, anstatt sie zu vergeuden. Durchschnittlich wurden jährlich 6—700 M. auf die Sparkasse gebracht.

Um den jungen Leuten stets Gelegenheit zur Arbeit zu geben und sie so vor dem Müßiggange zu bewahren, nahm die Vereinsleitung selbst die Vermittelung von Stellen in die Hand. Auf dem Bureau wurde ein Buch aufgelegt, in welchem die Arbeitsuchenden sowohl als die Arbeitgeber ihre diesbezüglichen Wünsche eintrugen. Der Präses gab alsdann dem ihn für die betreffende Stelle passend Scheinenden die Adresse an. Daß man mit den Vereinsmitgliedern zufrieden war, beweist der Umstand, daß in der Regel nicht allen Gesuchen um Ueberlassung von Arbeitskräften entsprochen werden konnte, sowie denn auch einige der größten Kölner Firmen (z. B. J. W. Offendorff) ihre jungen Arbeiter ausschließlich durch den Verein beziehen.

Was nun die Vergnügen anlangt, die der Verein seinen Mitgliedern darzubieten wünschte, um sie von gefährlichen fern zu halten, so blieben diese immerhin auf ein gewisses Maß beschränkt, um auch hierin den jungen Arbeitern Enthaltsamkeit anzugewöhnen. Im Sommer pflegte man einen größern Ausflug zu machen; im Winter wurde um die Weihnachtszeit ein Theaterstück aufgeführt, dem gewöhnlich mehrere Honoratioren aus der Stadt, geistlichen und weltlichen Standes, beiwohnten.

Dabei wurde nun die Hebung des religiösen Sinnes der jungen Arbeiter, der ja ein so wichtiger Factor in ihrem mühsamen Leben ist, keineswegs vernachlässigt. Alle zwei Monate gingen die jungen Leute zu den Sacramenten, wonach ein gemeinschaftlicher Kaffee Alle im Vereinshause in der gemüthlichsten Weise vereinte. Der Frohnleichnams- und Pfarrprocession wohnte der Verein mit der Fahne und dem Musikcorps stets in corpore bei, und gereicht hier sein Benehmen und Auftreten zur allgemeinen Erbauung.

Daß der Verein in seinem fast zehnjährigen Bestehen seinen Zweck erfüllt hat, dafür liegen die unzweideutigsten Beweise vor. Nicht nur stieg er immer mehr in der Gunst der Bevölkerung, die das Gute, welches der Verein wirkte, am besten zu beobachten in der Lage war; der Präses erhielt auch zu Weihnachten und Neujahr eine stets zunehmende Zahl Briefe von den in der Ferne

weilenden ehemaligen Vereinsmitgliedern, in welchen diese bisweilen in rührenden Worten für die erhaltenen Lehren und Winke dankten, deren Wahrheit und Nützlichkeit sie jetzt am besten zu erproben in der Lage seien. Selbst aus den Garnisonstädten Straßburg und Metz sprachen Militairs, die früher dem Vereine angehörten, ihren Dank für die in der ersten Jugend empfangenen Wohlthaten aus, und legten ihre Anhänglichkeit an den liebgewonnenen Verein unverhohlen an den Tag.

Schon im dritten Jahre seines Bestehens war das St. Joseph-Haus nicht mehr hinreichend, um die sich zum Eintritt in den Verein meldenden jungen Leute zu fassen. Man errichtete deshalb im Norden und später auch im Centrum der Stadt Zweigvereine, wo in ähnlicher Weise für das Wohl der arbeitenden Jugend gesorgt ward. Doch dies genügte noch nicht: man mußte der Vereine noch mehrere gründen. Gegenwärtig erstreckt sich ein Netz von sieben Vereinen über Köln, in welchen der junge Arbeiter Schutz und Belehrung findet in der gefährdetsten Zeit seines Lebens. Im Ganzen mögen an 1200 junge Arbeiter dem Verbande angehören. Diese Ausdehnung der Vereinsthätigkeit machte es nothwendig, daß der Vorstand jeden der einzelnen Zweigvereine auch finanziell selbständig machte, indem er einem jeden einen Localvorstand nebst einem genau begrenzten Wirkungsfelde zuwies. Der Gesammtvorstand behielt sich nur die eventuelle Unterstützung einer etwa in Noth gerathenen Einzel-Vereinskasse vor.

Da das St. Josephshaus den Erwartungen, die man bei seiner Einrichtung in dasselbe setzte, vollständig entsprochen hat (es wird gegenwärtig von 45 Internen und 420 Externen besucht), so geht man mit dem Gedanken um, ein ähnliches Haus im Centrum der Stadt für die Lehrlinge zu gründen. Letztere befinden sich im jetzigen Augenblicke durch die eifrige Propaganda der aus dem Osten zugereisten socialdemokratischen Gehülfen in größter Gefahr. Auf der Werkstätte, auf der Straße, bei der Arbeit wissen diese Gesellen mit unglaublichem Raffinement ihren unheilvollen Samen in das Herz des unerfahrenen Knaben zu streuen, nachdem sie vorher durch giftige Spottreden den religiösen Glauben des Kindes erschütterten. So mußte man in diesem Jahre mit blutendem Herzen gewahren, daß Knaben, die erst vor ein oder zwei Jahren brav und unverdorben aus der Schule entlassen worden, den socialistischen Mai-Umzug, das rothe Bändchen im Knopfloch, mitmachten. Hier thut schnelle Hülfe noth, um so mehr, als zahlreiche, aus der Provinz nach Köln in die Lehre kommende Knaben das socialistische Verderben sonst überall auf das Land und in die kleinern Ortschaften bringen werden. Man steht deshalb im Begriffe, ein größeres, günstig gelegenes Etablissement käuflich zu erwerben, das nach dem Muster des St. Josephshauses ein Heim für die Lehrlinge werden soll. Der Plan, für den sich besonders der Herr Erzbischof lebhaft interessirt, dürfte noch vor dem Winter verwirklicht werden.

Miethzins-Sparkassen.

Die erste Bedingung des wirthschaftlichen Fortschrittes und eines zufriedenen, glücklichen Familienlebens ist eine geordnete Ausgaben-Wirthschaft. Das Bild, welches viele Arbeiter-Familien in dieser Beziehung bieten, ist leider nicht erfreulich. Vielfach leben dieselben „aus der Hand in den Mund"; sobald der Lohn ausbezahlt ist, stehen schon der Bäcker, der Metzger, der Kleinkrämer ꝛc. bereit, ihren Theil in Empfang zu nehmen. Von dem Rest lebt man zunächst gut, d. h. besser, wie es die Einkommen-Verhältnisse erlauben, um dann nach Verausgabung des Restes sich wieder einzuschränken, wieder auf Borg weiter zu leben. An die Zurücklegung gar eines „Nothpfennigs" für die Tage der Krankheit, der Arbeitslosigkeit wird nicht gedacht; ja selbst die regelmäßig wiederkehrenden größern Ausgaben für Miethe, Zins, Steuern, Wintereinkäufe, Anschaffungen von Kleidern ꝛc. werden vergessen. Soweit überhaupt der Credit reicht, werden Schulden gemacht, und selbst die nothwendigsten Möbel und Kleider wandern gelegentlich in's Pfandhaus; sobald der Credit versagt, tritt die bitterste Noth ein, wird die öffentliche oder private Armenpflege in Anspruch genommen.

Ist eine Familie einmal einer solchen Schuldknechtschaft verfallen, so kommt sie höchst selten mehr aus derselben los; letztere ruinirt die Familie wirthschaftlich und sittlich. Daß Bäcker, Metzger und Miethsherr sich ihr Risico reichlich bezahlen lassen, ist selbstverständlich. Wer borgt, muß zudem immer mit der schlechtern und theuerern Waare vorlieb nehmen, ist zugleich an das Geschäft gebunden, dem er verschuldet ist, muß sich jede Behandlung gefallen lassen. Größer aber ist der sittliche Schaden, den die Borgwirthschaft zur Folge hat. Mit der wirthschaftlichen Selbständigkeit verliert der Arbeiter alle Freudigkeit des Schaffens, den Ansporn zum Fortschritt; nie lernt er jenes berechtigte Selbstgefühl kennen: „Wenn du auch wenig hast — das Brod, welches du mit Weib und Kind issest, ist ehrlich verdient und bezahlt!"

Je ärmer die Familie ist, desto nothwendiger ist eine geordnete Ausgaben-Wirthschaft — Umsicht und Sparsamkeit —, aber auch desto schwieriger ist sie. Wer im Ueberfluß lebt, vom Ueberfluß „spart", und es schon schwer empfindet, wenn er nicht jedes Jahr seine Erholungsreise macht oder nicht jeden Tag seinen „Schoppen" trinken kann, hat nicht das Recht, den ärmern Volkskreisen deshalb Vorwürfe zu machen, weil sie nicht die Energie, die sittliche Kraft und Selbstbeherrschung besitzen, daß sie bei knappem Einkommen durch harte Entsagung für alle Fälle vorsorgen, überhaupt nicht zu wirthschaften verstehen. Nicht Vorwürfe, sondern theilnehmende Liebe, Belehrung und Schaffung praktischer

Einrichtungen, um auch diesen Kreisen eine geordnete Wirthschaft zu ermöglichen, resp. leichter zu machen, geziemen den besser gestellten Klassen.

Das erste und wichtigste Mittel, um den Arbeitern die regelmäßige Baarzahlung zu erleichtern, ist die Einführung kurzer Lohnfristen. Achttägige Lohnzahlung — wenigstens in Form einer Abschlagszahlung, um die Tagesausgaben zu bestreiten — sollte die feste Regel aller Arbeitgeber sein.

Mit der Lohnzahlung soll sich dann möglichst verbinden die Gelegenheit und der Ansporn zu Spareinlagen. Ob die Fabrik, resp. der Arbeitgeber, Verein 2c. selbst eine Sparkasse gründet, oder bloß eine Zahlstelle, z. B. einer Pfennigsparkasse einrichtet, oder bloß die Besorgung auch der kleinsten Summe an die Sparkasse übernimmt — auf die Form kommt es weniger an als auf die möglichst praktische Gestaltung der Einrichtung und die Gewinnung des Vertrauens der Arbeiter. Ein besonderer Anreiz kann durch Gewährung von Prämien und höhern Zinsen (Zuschuß) gegeben werden.

Eine besondere, speciellere Form der Sparkasse ist die Miethzins-Sparkasse. Gewiß fällt die Aufbringung der Miethe, welche in der Arbeiterfamilie durchschnittlich ein Fünftel des Gesammt-Einkommens erfordert, gerade besonders schwer, anderseits wird neben den tagtäglichen Ausgaben der Aufsparung dieser Beträge am ersten vergessen, bis dann plötzlich der Termin abgelaufen ist und nun um jeden Preis das Geld beschafft werden muß, um nicht eventuell „auf die Straße gesetzt“ zu werden. Die Miethzins-Sparkasse kann als solche gesondert eingerichtet werden, sie kann auch in der Weise mit einer allgemeinen Sparkasse verbunden werden, daß die für diesen Zweck eingelegten Beträge besonders gebucht und mit dem Privilegium versehen werden, daß sie ohne besondere Kündigung an dem bestimmten Termine erhoben werden können.

Der Schwerpunkt der Miethzins-Sparkasse liegt darin, daß der Arbeiter angehalten wird, regelmäßig seine entsprechende Einlage zu machen. Der sicherste Weg ist, wenn der Arbeiter den Arbeitgeber berechtigt, regelmäßig den entsprechenden Betrag bei der Lohnzahlung abzuhalten. Erziehlich wirksamer ist es, wenn der Arbeitgeber bloß Gelegenheit zur Einlage gibt und die Arbeiter aus eigenem Entschluß jedes Mal die Einlage machen.

In Dresden und andern Städten sind öffentliche Miethzins-Sparkassen gegründet worden, und holen Sammler regelmäßig an den betreffenden Tagen die Beträge bei den Miethern in deren Wohnung ab. Diese Sammler suchen zugleich einen erziehlichen Einfluß auf diese Familien auszuüben, und soll dieses Bestreben von gutem Erfolg gekrönt

sein. Ungefähr 1000 Familien sind so unter den Schutz des Vereins gestellt. Ob gerade die bessern ärmern Familien immer geneigt sind, sich der Obhut eines solchen Sammlers zu unterstellen, ob diese — namentlich Damen — immer den richtigen Blick und Taet beweisen werden, ob endlich sich überall und auf die Dauer die Kräfte finden werden, die bereit sind, jede Woche die ein bis zwei Mark abzuholen . . . alles das sind Fragen, die wir nicht ohne weiteres allgemein bejahen möchten.

Jedenfalls wird es schwierig sein, neben den vielfachen Aufgaben und Organisationen, für welche die leitenden Klassen schon in Anspruch genommen werden, noch eine neue, besondere Organisation für die Zwecke der Miethzins-Sparkasse zu schaffen. Richtiger und zweckmäßiger erscheint uns die Anlehnung an bereits bestehende Einrichtungen und Organisationen. So würden Wohlthätigkeits-Vereine (Vincenz-Vereine, Elisabethen-Vereine &c.) gewiß auch zweckmäßiger Weise die Miethzinsbeträge der ihrer Obhut anvertrauten Familien regelmäßig sammeln können. Auch für die Arbeiter-Vereine, Meister-Vereine &c. würde es sich als eine besonders dankbare Aufgabe erweisen, wenn sie die regelmäßige Einsammlung der Miethbeträge, und Verzinsung derselben in die Hand nähmen.

Die einfachste und erfolgreichste Form ist die Fabrik-Miethzins-Sparkasse. Jede Fabrik, welche Arbeiter beschäftigt, die „zur Miethe wohnen“, kann eine solche gründen. Wenn sie keine besondere Miethzins-Sparkasse einrichten will, so kann sie wenigstens allen Arbeitern, welche ihre Miethbeträge sich regelmäßig vom Lohn in Abzug bringen lassen, dieselben verzinsen, zugleich mit der Berechtigung, dieselben am Tage der Fälligkeit der Miethe ohne Kündigung wieder zu erheben. Auch solche Fabriken, welche Schen tragen, eine allgemeine Fabrik-Sparkasse einzurichten, sei es wegen der Arbeit oder Kosten, sei es weil sie nicht die Verantwortung für größere Summen übernehmen mögen, sollten diese Einrichtung treffen. Selbst diejenigen Fabriken, welche schlechte Erfahrungen mit allgemeinen Fabrik-Sparkassen gemacht haben, sollten es ein Mal mit der Miethzins-Sparkasse versuchen. Die Miethzins-Sparkasse stößt zunächst nicht auf das Mißtrauen, welches vielfach der Fabrik-Sparkasse entgegen getragen wird: daß der Arbeitgeber, sobald er sieht, daß der Arbeiter etwas erübrigt, den Lohn herabdrücke. Anderseits ist gerade die Angewöhnung an die regelmäßige Einzahlung in die Miethzins-Sparkasse auch geeignet, die Bereitwilligkeit zu weitern Spareinlagen zu wecken und zu fördern. Die Arbeiter werden die Wohlthat schätzen lernen; sie werden nicht mehr mit Schrecken dem Tage entgegen sehen, an welchem die Miethe fällig wird, sondern mit einem gewissen Gefühl des Stolzes dem Miethsherrn das Geld auf den

Tisch zählen resp. auszahlen lassen. Der Arbeiter wird finden, daß das Geld in der Sparkasse doch viel sicherer aufgehoben ist, als wenn er es in der Tasche oder im Hause hat und bald den Wunsch hegen, auch für andere Zwecke bei Zeiten zu sparen. So gewinnt er Freude am Sparen, überlegt sorgfältig, ob er nicht noch etwas mehr als die Miethbeträge einlegen resp. sich abhalten lassen kann, und gewiß wird der Arbeitgeber nicht zaudern, auch den Mehrbetrag anzunehmen.

Ein sparsamer Arbeiter, der eine geordnete Hauswirthschaft führt, wird auch auf sein wirthschaftliches Fortkommen bedacht sein, wird sich auch durch Nüchternheit und Fleiß auszeichnen. Den Sparsinn zu fördern, liegt deshalb im directen Interesse des Arbeitgebers. Gewiß wird Letzterer sich deshalb auch bereit finden, durch Gewährung eines höhern Zinsfußes oder von Prämien den Arbeitern einen Ansporn zur Benutzung der Sparkasse zu bieten. Dieses um so mehr, als ihm gewiß auch schon aus christlicher Nächstenliebe und menschlicher Theilnahme die wirthschaftliche Freiheit, die Zufriedenheit und das Familienglück seiner Arbeiter nicht gleichgültig sein wird, wie anderseits das Vertrauen und der freiwillige Zwang, den sich der Arbeiter auflegt, auch eine gewisse materielle Anerkennung verdient. Höher noch als der Zins resp. die Prämie stellt sich für den Einleger den Gewinn, daß er sich beim Vermiether durch Vorlegung seines Sparbuches als ein prompter Zahler ausweisen kann. Er wird ein gesuchter Miether sein, dem der Hausbesitzer nicht bloß die Miethe billiger bemessen wird, sondern auch durch bessere Instandhaltung der Wohnung, durch Erfüllung seiner Wünsche bezüglich Einrichtung derselben 2c. möglichst entgegen kommen wird. Die Wohnung wird nicht so leicht gesteigert resp. gekündigt, wodurch nicht bloß die Kosten und Aergernisse des Umzuges erspart werden, sondern auch mehr Seßhaftigkeit und Sitte gesichert wird — wiederum eine Folge, die auch dem Arbeitgeber zu gute kommt. Alle diese Vortheile werden um so mehr gesichert, je mehr der Arbeitgeber auch persönlich seine Vermittelung eintreten läßt: wenn er dem Vermiether gegenüber die Verpflichtung übernimmt, die Miethbeträge abzuhalten und an diesen auszuzahlen, wenn er den Arbeiter in seinen Wünschen an den Hausherrn unterstützt, bei Streitigkeiten zu vermitteln sucht 2c.

In Würdigung all dieser Erwägungen hat der Vorstand des „Linksrheinischen Vereins für Gemeinwohl“ seinen Mitgliedern in einem eingehenden Rundschreiben die Gründung von Miethzins-Sparkassen empfohlen und einen Entwurf für Statuten 2c. beigefügt. Als geringsten Zins schlägt derselbe 4% der Einlage vor. „Legt die Miethzins-Sparkasse ihrer Berechnung den im kaufmännischen Verkehr üblichen Zinsfuß von 6% zu Grunde, so entspricht solches, da das Geld zur

Hälfte im voraus eingezahlt wird, einem Betrage won 3% der ganzen eingezahlten Summe; legt die Verwaltung der Kasse nun noch 1% hinzu, so erhalten die Mitglieder im Ganzen 4% ihrer Miethe als Prämie, also nahezu die Miethe für einen halben Monat per Jahr."

Der Vorstand gibt der Hoffnung Ausdruck, daß „jeder Arbeitgeber seinen Arbeitern gewiß gern den im kaufmännischen Verkehre üblichen Zinssatz von 6% und darüber hinaus 1% der Miethe, welche dieselben für ihre Wohnungen zu zahlen haben, als Prämie vergüten wird. Die für Prämien in der angedeuteten Höhe erforderlichen Ausgaben sind so gering, daß sie um so weniger in Betracht kommen dürften, als nicht nur der Arbeiter, sondern nicht minder der Arbeitgeber von der vorgeschlagenen Einrichtung Nutzen haben wird". Eine Prämie von 4% erachtet der Vorstand als die geringste Prämie, welche man vorsehen sollte, zugleich empfiehlt er „allen Mitgliedern, namentlich denjenigen, welchen irgend welche Kassen dazu zur Verfügung stehen, aus diesen, wenn nicht aus eigenen Mitteln, die Prämie noch um 1 bis 2% zu erhöhen" [1]).

Wir schließen uns dieser Empfehlung von ganzem Herzen an und sind überzeugt, daß mit der allgemeinen Einführung dieser Einrichtung für den Frieden, das materielle Wohl und den sittlichen Fortschritt der Arbeiterfamilien viel gewonnen wäre.

Bestimmungen für die Miethzins-Sparkasse der Firma N. N. in N. [2])

§ 1. Die Kasse hat den Zweck, ihren Mitgliedern die Zahlung der Miethe am Fälligkeitstage zu erleichtern durch:

Ansammeln der Miethe in gleichmäßigen Raten an jedem Zahltage und durch Gewährung einer Prämie auf die eingelegten Gelder.

§ 2. Jeder verheirathete Arbeiter der Firma N. N., welcher nicht mehr als (250) M. Miethe per Jahr bezahlt, ist berechtigt, der Kasse als Mitglied beizutreten. Auf besondern Antrag können auch unverheirathete Arbeiter als Mitglieder aufgenommen werden; über derartige Gesuche entscheidet der Fabrikherr (Krankenkassen-Vorstand) (Arbeiter-Ausschuß).

§ 3. Die Betheiligung an der Miethzins-Sparkasse kann mit jedem Lohntage beginnen, der Austritt aus derselben kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt oder der Entlassung aus der Fabrik.

§ 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle 14 Tage den 26. (alle 8 Tage den 52.) Theil ihrer Jahresmiethe (unter Abzug der gewährten Prämie) in die Miethzins-Sparkasse

[1]) Der Vorstand empfiehlt auch bei dieser Gelegenheit eindringlich die Gründung von Arbeiter-Unterstützungskassen, wo solche noch nicht bestehen. Speciell könnten und sollten die Strafgelder diesen Kassen überwiesen werden. Soweit letztere bisher statutmäßig den Fabrik-Krankenkassen zuflossen, bietet die auf Grund der Krankenkassen-Novelle nothwendige Abänderung des Krankenkassen-Statuts Gelegenheit zur Abänderung jener Bestimmung. — Statuten für Arbeiter-Unterstützungskassen ꝛc. stellen wir gern zur Verfügung, ebenso Beschreibung und Statuten von Fabrik-Sparkassen.

[2]) Die mit (—) eingeklammerten Worte stellen eine andere Fassung dar, die anstatt der vorhergehenden gewählt werden kann.

einzuzahlen (sich vom Lohne abhalten zu lassen), und erhalten diejenigen, welche mindestens ein Kalender-Vierteljahr hindurch dieser Verpflichtung regelmäßig nachgekommen sind, am Schlusse desselben eine Prämie von (4) % der zu zahlenden Miethe.

[Für den Fall, daß eine höhere Prämie als 4 % vorgesehen ist, event. hinzuzufügen:] (hiervon werden % seitens der Firma, % aus der Arbeiter-(Straf-)Kasse bezahlt).

Sind die Einzahlungen (Lohnabhaltungen) nicht regelmäßig erfolgt, oder erreicht die ersparte Summe (unter Zurechnung der Prämie) nicht den Betrag der vierteljährlichen Miethe, so wird eine Prämie in der Regel nicht gewährt, in Ausnahmefällen [(mit Genehmigung des Krankenkassen-Vorstandes) (Arbeiter-Ausschusses)] nur dann, wenn das Mitglied, welches mit seinen Einzahlungen im Rückstande geblieben ist, dafür triftige Gründe anzugeben vermag.

§ 5. Mitglieder, welche ihre Miethe monatlich bezahlen, erheben die ihrerseits gemachten Einlagen am Schlusse jedes Monats, die ihnen zustehenden Prämien am Schlusse jedes Vierteljahres; diejenigen Mitglieder dagegen, welche ihre Miethe vierteljährlich bezahlen, erheben Einlagen und Prämien am Ende jedes Vierteljahres. Mitglieder, welche im Laufe eines Vierteljahres beigetreten sind, erhalten die erste Prämie am Schlusse des folgenden Vierteljahres. (Auf besondern Wunsch eines Mitgliedes können die Prämien stehen bleiben und zu jedem spätern Termine erhoben werden.)

§ 6. Personen, welche einen Theil ihrer Wohnung anderweitig vermiethen, haben die volle Miethe zu sparen, erhalten jedoch die Prämien nur auf den von ihnen selbst zu zahlenden Miethbetrag.

Anlage A.

Uebersicht der Prämien etc. nach verschiedenen Miethbeträgen.

Jahresmiethe	Betrag der Prämie bei 4 % der Miethe				Die nach Abzug der Prämie einzuzahlende Miethe beträgt			
	jährlich		vierteljährlich		vierteljährlich		wöchentlich *)	
Mark	Mark		Mark		Mark		Mark	
60	2	40	—	60	14	40	1	15
70	2	80	—	70	16	80	1	30
75	3	—	—	75	18	—	1	40
80	3	20	—	80	19	20	1	50
90	3	60	—	90	21	60	1	70
100	4	—	1	—	24	—	1	85
105	4	20	1	05	25	20	1	95
120	4	80	1	20	28	80	2	25
130	5	20	1	30	31	20	2	40
140	5	60	1	40	33	60	2	60
150	6	—	1	50	36	—	2	80
160	6	40	1	60	38	40	3	—
180	7	20	1	80	43	20	3	35
200	8	—	2	—	48	—	3	70
210	8	40	2	10	50	40	3	90
220	8	80	2	20	52	80	4	10
240	9	60	2	40	57	60	4	45
250	10	—	2	50	60	—	4	65

*) Die Wochenbeträge sind auf 5 oder 10 Pfg. abgerundet. Infolge dessen werden vierteljährlich einige Pfennige zu viel gespart.

§ 7. Im Falle schriftlicher Bevollmächtigung seitens eines Mitgliedes (siehe Anlage C) übernimmt die Miethzins-Sparkasse dem Vermiether gegenüber die Verpflichtung, die Miethe an Letztern direct zu bezahlen. In diesem Falle werden die fälligen Raten an jedem Zahltage vom Lohne abgehalten. Der Vermiether muß die abgehaltene Miethe am Fälligkeitstage gegen Quittung auf dem Comptoir in Empfang nehmen. Die dem Vermiether gegenüber eingegangene Verpflichtung erlischt, sobald das betreffende Mitglied aus der Miethzins-Sparkasse austritt. Von einem etwaigen Austritt wird in der Regel dem Vermiether Anzeige gemacht, jedoch übernimmt die Kasse hierfür keinerlei Verbindlichkeit.

§ 8. Jedes Mitglied erhält ein Miethzins-Sparkassenbuch, welches von der Firma unentgeltlich ausgegeben wird, und bei jeder Ein- und Auszahlung behufs Eintragung derselben vorzulegen ist; die Bücher derjenigen Mitglieder, deren Beiträge am Zahltage vom Lohne abgehalten werden, verbleiben auf dem Comptoir. Auf Verlangen der Kasse müssen die Mitglieder über die zurückgezahlten Einlagen und empfangenen Prämien quittiren. Beim Austritt oder Ausschluß aus der Miethzins-Sparkasse ist das Sparkassenbuch auf dem Comptoir abzugeben.

§ 9. Mitglieder, welche ihr Miethzins-Sparkassenbuch verpfänden oder trotz des Empfangs der Prämie die fällige Miethe nicht bezahlen, werden von der weitern Betheiligung an der Miethzins-Sparkasse ausgeschlossen.

§ 10. Jeder Wohnungswechsel, sowie jede Veränderung in den Miethverhältnissen ist von den Mitgliedern sofort auf dem Comptoir anzuzeigen.

Anlage B.

........Quartal 189

Woche	Eingezahlt	Zurückgezahlt	
		Datum	Betrag
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
Sa.			
Prämie			
Sa.			

erhalten M. ....

Guthaben M. ....

....

(Unterschrift des Einlegers.)

........Quartal 189

Woche	Eingezahlt	Zurückgezahlt	
		Datum	Betrag
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
Sa.			
Prämie			
Sa.			

erhalten M. ....

Guthaben M. ....

....

(Unterschrift des Einlegers.)

Anlage C.

Miethzins-Sparkasse der Firma N. N. in N.

Hierdurch ermächtige ich die Firma N. N., von meinem verdienten Lohne an jedem Zahltage M. abzuhalten und der Miethzins-Sparkasse für mich zu überweisen. Gleichzeitig bevollmächtige ich dieselbe, am Schlusse jedes Quartals (Monats) die fällige Miethe mit M. aus meinem Miethzins-Sparkassen-Guthaben an meinen Vermiether N. N. straße Nr. wohnhaft, gegen Quittung auszubezahlen.

den 189

(Unterschrift des Arbeiters)

Anlage D.

Hierdurch verpflichten wir uns, dem (der) bei uns beschäftigten Arbeiter (in) N. N., welche von N. N. eine Wohnung straße Nr. zum Preise von M. per Jahr gemiethet hat, während der Dauer dieses Miethsverhältnisses und so lange der (die) selbe Mitglied unserer Miethzinssparkasse ist, gemäß § 7 des Statuts derselben (siehe umstehend) an jedem Zahltage den auf die betreffenden Lohnperiode entfallenden Theil der Miethe abzuhalten und dem Vermiether N. N. gegen Vorzeigung dieses Scheines und gegen Quittung mit M. am Schlusse jedes Quartals (Monats) an unserer Kasse auszubezahlen.

, den 189

(Unterschrift der Firma)

Auf die Rückseite zu drucken:

Im Falle schriftlicher Bevollmächtigung seitens eines Mitgliedes übernimmt die Miethzins-Sparkasse dem Vermiether gegenüber die Verpflichtung, die Miethe an Letztern direct zu bezahlen. In diesem Falle werden die fälligen Raten an jedem Zahltage vom Lohne abgehalten. Der Vermiether muß die abgehaltene Miethe am Fälligkeitstage gegen Quittung auf dem Comptoir in Empfang nehmen. Die dem Vermiether gegenüber eingegangene Verpflichtung erlischt, sobald das betreffende Mitglied aus der Miethzins-Sparkasse austritt. Von einem etwaigen Austritt wird in der Regel dem Vermiether Anzeige gemacht, jedoch übernimmt die Kasse hierfür keinerlei Verbindlichkeit.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe

ist durch Kaiserliche Verordnung mit dem 1. Juli d. J. in Kraft getreten. Die bezüglichen Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes von 1. Juni 1891 lauten (§ 105b Abs. 2):

Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische

Bestimmung einer Gemeinde oder eines weitern Communalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im Uebrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

Durch den Reichstag ist dann weiterhin (§ 41a) beschlossen, daß, soweit Personen im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, ein Gewerbebetrieb überhaupt an diesen Tagen in offenen Verkaufsstellen nicht stattfinden darf, also auch nicht seitens des Geschäftsinhabers selbst oder seiner Angehörigen.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausirgewerbe) ist an Sonn- und Festtagen ganz verboten, so weit nicht die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zuläßt.

Für die Ausführung des Gesetzes haben nun in Preußen die Minister des Innern, des Cultus und für Handel und Gewerbe d. d. 17. Juni d. J. eine Anweisung erlassen, die sehr energisch ist.

Zunächst ist die Feststellung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, nicht den Ortspolizeibehörden überlassen, sondern den Regierungs-Präsidenten übertragen. Die Beschäftigungszeit soll in der Regel zwischen 7 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nachmittags liegen. Für die Zeit des Hauptgottesdienstes sollen in der Regel zwei Stunden frei bleiben, so zwar, daß die Zeit auch für etwaige Vorbereitungen, sowie für den Kirchgang ausreicht. Die Gottesdienststunden werden von der Ortspolizeibehörde nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden festgesetzt.

Die zulässigen Ausnahmen sind in der Ausführungs-Verordnung sehr genau umschrieben und begrenzt. Außer den speciell angeführten Ausnahmen kommt dem Handelsgewerbe die allgemeine Bestimmung des § 105 c zu Gute. Demgemäß darf ausnahmsweise außer den normalen Stunden gearbeitet werden in Nothfällen oder wenn das öffent-

liche Interesse es erfordert, bei gesetzlich vorgeschriebenen Inventuren, zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen 2c. Werden Angestellte in solchen Fällen beschäftigt, dann muß ein Verzeichniß angelegt werden, in welches die Zahl der beschäftigten Leute, die Dauer der Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Dieses Verzeichniß ist auf Verlangen der Polizei vorzulegen.

Gesetzlich ausgeschlossen von den Bestimmungen der Sonntagsruhe und der Beschränkung der Arbeitszeit sind die Gast- und Schankwirthschaften, Musik-Aufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, **Apotheken** und auch das Verkehrsgewerbe. Jedoch sind Conditoren, Kleinhändler mit Branntwein, sowie andere Kaufleute, welche gleichzeitig eine Schankgenehmigung besitzen, in Beziehung auf ihren kaufmännischen Betrieb den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Kaufleute unterworfen.

Auch die selbstthätigen Verkaufsapparate — sogenannte **Automaten** — mittelst deren namentlich Confituren, Cigaretten, Kölnisch Wasser und dergleichen abgesetzt werden, werden als offene Verkaufsstellen angesehen. Die Besitzer derselben machen sich somit strafbar, wenn sie nicht geeignete Vorkehrungen treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände an Sonn- und Festtagen außerhalb der zulässigen Beschäftigungszeit unmöglich zu machen.

Die Sonntagsruhe tritt vorläufig nur für das Handelsgewerbe in Kraft. Bezüglich der übrigen Gewerbe müssen erst die nöthigen Vorarbeiten durchgeführt werden, ehe auch für sie durch kaiserliche Verordnung der Zeitpunkt festgesetzt werden kann, an welchem die bezüglichen Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes zur Anwendung kommen. Also auch solche Gewerbebetriebe, die, wie die Barbiere, mit offenem Laden arbeiten, gilt die gesetzliche Sonntagsruhe noch nicht, wohl aber gilt sie, um nur die letztern anzuführen, soweit es sich um den Verkauf von Cigarren, Parfümerien usw. handelt.

Die **Strafbestimmungen** sind ziemlich streng; es wird Jeder, der dem Gesetze und der Polizei-Verordnung zuwiderhandelt, mit Geldstrafen bis zu 600 M. oder mit Haft bestraft. Wer die Anlegung des oben erwähnten Verzeichnisses der an Sonntagen außer der zulässigen fünfstündigen Arbeitszeit in erlaubten Fällen beschäftigten Leuten unterläßt, kann mit Geldstrafen bis zu 30 M. belegt werden.

Die Anweisung selbst lautet, wie folgt:

I. Feststellung der zulässigen Beschäftigungszeit.

1. Die Feststellung der fünf Stunden, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, erfolgt für den Umfang der Regierungsbezirke durch die Regierungs-Präsidenten, für die Stadt Berlin durch den Polizei-Präsidenten. Sie ist — abgesehen von den unter Ziffer 5 zugelassenen Ausnahmen — für alle Zweige des Handelsgewerbes einheitlich zu treffen.

2. Die Feststellung der Beschäftigungszeit erfolgt durch Bestimmung des Anfangs- und des Endpunktes derselben mit dem Vorbehalte, daß die Beschäftigungszeit durch eine von der Ortspolizeibehörde — nach Ziffer 3 — für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause von in der Regel zwei Stunden unterbrochen werde.

Der Anfangspunkt der Beschäftigungszeit ist in der Regel auf 7 Uhr Vormittags, der Endpunkt auf 2 Uhr Nachmittags festzusetzen. Die Bestimmung eines frühern Anfangs- und Endpunktes 6½ und 1½ oder 6 und 1 Uhr — sei es für das ganze Jahr, sei es nur für das Sommerhalbjahr, ist zulässig, falls nach den örtlichen Verhältnissen die Zeit vor 7 Uhr Vormittags für das Handelsgewerbe nicht bedeutungslos ist.

3. Die für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause wird durch die Orts-Polizeibehörde nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Sie soll nicht nur die Dauer der gottesdienstlichen Feier, sondern auch die für etwaige Vorbereitungen, sowie für den Kirchgang erforderliche Zeit vor und nach der gottesdienstlichen Feier umfassen. Im allgemeinen werden im Ganzen zwei Stunden hierfür genügen.

In Gemeinden, in denen mehrere Kirchengemeinden desselben oder verschiedenen Bekenntnisses sich befinden, oder in denen der Gottesdienst in verschiedenen Sprachen abgehalten wird, ist darauf hinzuwirken, daß der Hauptgottesdienst in den verschiedenen Kirchengemeinden, Bekenntnissen und Sprachen thunlichst zu gleicher Stunde abgehalten wird. Wo dieses Ergebniß nicht erzielt werden kann, bleibt es den höhern Verwaltungsbehörden überlassen, nach der Besonderheit der obwaltenden Verhältnisse über die Feststellung der für den Hauptgottesdienst freizulassenden Pause nähere Bestimmung zu treffen.

4. In Ortschaften, in denen zwei Stunden für die Abhaltung des Hauptgottesdienstes und die Zeit des Kirchganges nicht ausreichen, kann die für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause über zwei Stunden hinaus verlängert werden. In solchen Fällen ist der Anfangspunkt der zulässigen Beschäftigungszeit entsprechend früher (vor 7 Uhr) zu legen. Ein Hinausschieben des Endpunktes über 2 Uhr ist nur in Ausnahmefällen und nicht über 2½ Uhr hinaus zuzulassen.

5. Eine Feststellung der fünfstündigen Arbeitszeit, die von der in Ziffer 2 und 4 bestimmten abweicht, darf nur erfolgen:

a) für die Zeitungs-Spedition, für welche es sich empfiehlt, die fünfstündige Beschäftigungszeit vor Beginn des Hauptgottesdienstes, etwa auf die Stunden von 4 bis 9 Uhr Vormittags, zu legen;

b) für den Handel mit Blumen und Kränzen. Für diesen können die Beschäftigungsstunden dem örtlichen Bedürfnisse entsprechend gelegt werden, jedoch so, daß der Schluß spätestens um 4 Uhr Nachmittags eintritt;

c) für den gesammten Handelsverkehr in Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristen-Verkehr. Für diese Plätze darf die Festsetzung der fünf-

stündigen Beschäftigungszeit für die Dauer der Saison je nach dem örtlichen Bedürfniß mit der Einschränkung erfolgen, daß der Schluß der Beschäftigung spätestens um 5 Uhr Nachmittags stattfinden muß. Diese Vorschrift findet indeß auf größere Städte, die gleichzeitig Badeorte sind, wie Aachen, Wiesbaden u. ä. keine Anwendung.

Auch in den unter a bis c erwähnten Fällen ist die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Zeit (Ziffer 3) jedenfalls freizulassen.

6. Bei statutarischer Feststellung der durch Statut eingeschränkten Beschäftigungszeit haben die Regierungs-Präsidenten darauf hinzuwirken, daß nur solche Statuten die Bestätigung des Bezirksausschusses erhalten, die eine wirksamere als die gesetzliche Sonntagsruhe herbeizuführen geeignet sind. Dies gilt beispielsweise nicht von Statuten, durch welche die Arbeitsstunden in mehr als zwei Abschnitte getheilt oder vorwiegend auf den Nachmittag, insbesondere den spätern Nachmittag, gelegt werden sollen.

II. Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit.

1. Von der Ermächtigung, für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden bis auf zehn Stunden zuzulassen, ist nur mit der Begrenzung Gebrauch zu machen, daß für keinen Ort an mehr als jährlich sechs Sonn- oder Festtagen eine verlängerte Beschäftigungszeit zugelassen werden darf.

2. Die Bestimmung der Sonn- und Festtage, für welche eine erweiterte Beschäftigungszeit zugelassen werden soll, erfolgt durch die höhern Verwaltungsbehörden (Oberpräsidenten — Regierungs-Präsidenten) oder mit deren Ermächtigung durch die untern Verwaltungsbehörden. Es empfiehlt sich, für diejenigen Sonntage, an denen allgemein ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, namentlich also für einige Sonntage vor Weihnachten, die Verlängerung der Beschäftigungszeit einheitlich für den Umfang der Provinzen oder der Regierungsbezirke zuzulassen, im Uebrigen aber die Gestattung einer verlängerten Arbeitszeit den untern Verwaltungsbehörden zu überlassen.

3. Dem Ermessen der höhern Verwaltungsbehörden bleibt die Bestimmung darüber überlassen, a) ob die vermehrte Beschäftigungszeit für alle Zweige des Handelsgewerbes zu gestatten oder auf einzelne Zweige zu beschränken ist, b) um wie viel Stunden eine Ueberschreitung der fünf Arbeitsstunden zuzulassen ist, letzteres mit der Maßgabe, daß bis zu der gesetzlich zulässigen Obergrenze von zehn Stunden nur in den Ausnahmefällen zu gehen, und daß die Beschäftigung in der Regel nicht über sechs Uhr und niemals über sieben Uhr Abends hinaus zuzulassen ist.

III. Ausnahmen auf Grund des § 105e.

Ausnahmen für Handelsgewerbe auf Grund des § 105e a. a. O. sollen nur von dem Regierungs-Präsidenten — in Berlin von dem Polizei-Präsidenten — und nur in folgendem Umfange zugelassen werden:

1. Für diejenigen Sonn- und Festtage, an denen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist: a) Der Verkauf von Back- und Conditorwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen darf außer den allgemein zugelassenen fünf Stunden schon vor deren Beginn, von fünf Uhr Morgens ab, gestattet werden. b) Für den Verkauf von Back- und Conditorwaaren, sowie für den Milchhandel darf ferner bis auf Weiteres noch eine weitere nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzende Stunde des Nachmittags freigegeben werden.

2. Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag: a) Der Handel mit Back- und Conditorwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch darf von fünf Uhr Morgens bis zwölf Uhr Mittags — jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung — zugelassen werden. b) Der Handel mit Colonialwaaren, mit Blumen, Tabak und Cigarren, sowie Bier und Wein darf während zweier Stunden — jedoch nicht während der Pause für den Hauptgottesdienst und nicht über zwölf Uhr Mittags hinaus — gestattet werden. c) Hinsichtlich der Zeitungs-Spedition darf dieselbe Regelung eintreten, wie an sonstigen Sonn- und Festtagen (s. o. I 5a).

IV. Ausnahmen von dem Verbote des § 55a.

Die untern Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an andern öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zuzulassen:

1. Das Feilbieten von Milch, Fischen, Obst, Backwaaren und sonstigen Lebensmitteln, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung.

2. Das Feilbieten von Blumen, Backwaaren, geringwerthigen Gebrauchs-Gegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen a) bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten, b) für solche Ortschaften, in denen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

Im Falle der Ziffer 2 darf das Feilbieten während des Gottesdienstes — sowohl des vor- als des nachmittägigen — nicht zugelassen und im übrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

V. Sonstige Bestimmungen.

1. Die selbstthätigen Verkaufs-Apparate — die sogenannten Automaten —, mittelst deren namentlich Confituren, Cigarren, Streichhölzer und ähnliche Gegenstände abgesetzt werden, müssen als offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41a der Gewerbe-Ordnung angesehen werden. Die Besitzer derselben werden deshalb darauf aufmerksam zu machen sein, daß sie sich strafbar machen, wenn sie nicht geeignete Vorkehrungen treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände an Sonn- und Festtagen außerhalb der zulässigen Beschäftigungszeit unmöglich zu machen.

2. Die Conditoren, die Kleinhändler mit Branntwein, sowie andere Kaufleute, welche gleichzeitig eine Schankgenehmigung besitzen, sind in Beziehung auf ihren kaufmännischen Betrieb den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Kaufleute unterworfen. Wenn sie daher ihr kaufmännisches Gewerbe außerhalb der zulässigen Stunden betreiben, so ist ihre Bestrafung auf Grund des § 146a der Gewerbe-Ordnung herbeizuführen. Sie werden ferner anzuhalten sein, in den Schaufenstern oder in den Ladenthüren Verkaufs-Gegenstände während der Stunden, während welcher der kaufmännische Betrieb untersagt ist, nicht zur Schau zu stellen.

Der Anweisung sind noch folgende Erläuterungen resp. Bemerkungen angefügt:

1. Zu Ziffer I.

Hinsichtlich der Feststellung der Beschäftigungsstunden ist angeregt worden, zwischen dem Comptoir- und dem in offenen Verkaufsstellen thätigen Personal zu unterscheiden und für das erstere die Beschäftigungsstunden ohne Berücksichti-

gung des Hauptgottesdienstes und demzufolge ohne Unterbrechung festzusetzen. Dieser Anregung kann nicht entsprochen werden, da die gesetzlich geforderte Berücksichtigung des Hauptgottesdienstes nicht nur im Interesse der äußern Heilighaltung der Sonn- und Festtage vorgeschrieben ist, sondern auch den Zweck verfolgt, dem kaufmännischen Personal — und zwar auch dem im Comptoirdienst beschäftigten — die Möglichkeit eines regelmäßigen Besuchs des Hauptgottesdienstes zu gewähren.

2. Zu Ziffer III.

Außer für die in Ziffer III. 1 der Anweisung berücksichtigten Zweige des Handelsgewerbes sind mehrfach andere Ausnahmen auf Grund des § 105e der Gewerbe-Ordnung befürwortet worden, so namentlich für den Handel mit Tabak und Cigarren, Colonialwaaren, Apothekerwaaren, chirurgischen Instrumenten, Confituren, Selterswasser in sogenannten Seltersbuden. Hiervon wird zunächst der Verkauf von Apothekerwaaren, als „Arzneimitteln" im Hinblick auf § 6 der Gewerbe-Ordnung und der Ausschank von Selterswasser in Seltersbuden als Schankgewerbe gemäß § 105i a. a. O. durch die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nicht getroffen. Für die übrigen erwähnten Artikel kann ein Bedürfniß zur Zulassung von Ausnahmebestimmungen auf Grund des § 105e nicht anerkannt werden, weil das Publicum durch die für den Handel freigegebenen fünf Stünden ausreichende Gelegenheit erhält, seinen Bedarf daran zu decken.

Von einer Seite ist angeregt worden, für die Spedition frischer Fische und frischen Obstes mit Rücksicht darauf, daß diese dem Verderben leicht ausgesetzten Waaren schnell befördert werden müssen, eine zehnstündige Beschäftigungszeit an Sonn- und Festtagen zuzulassen. Ein Bedürfniß für eine solche Ausnahme-Vorschrift liegt jedoch nicht vor, da die keinen Aufschub duldende Spedition von frischen Fischen und frischem Obst, insoweit sie nicht als Verkehrsgewerbe gemäß § 105i a. a. O. freigegeben ist, nach § 105c Ziffer 4 daselbst kraft Gesetzes zulässig sein wird.

3. Zu Ziffer II., III. und IV.

Durch die Anweisung sollen, wie wir ausdrücklich hervorheben, nur die Grenzen, über welche hinaus Ausnahmen nicht zuzulassen sind, festgelegt werden. Die Behörden sind nicht genöthigt, Ausnahmen in dem in der Anweisung gestatteten Umfange zuzulassen, sie werden vielmehr zu prüfen haben, ob nicht unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ihrer Verwaltungsbezirke mit geringern Ausnahmen dem Bedürfnisse genügt werden kann.

Ueber die Wirkungen der getroffenen Regelung behalten die Minister sich vor, seiner Zeit Bericht zu erfordern.

Die häusliche Ausbildung der Arbeiterinnen.

Die Bedeutung und Nothwendigkeit derselben wird jetzt in allen betheiligten Kreisen anerkannt, und fehlt auch der gute Wille nicht, dem Bedürfniß durch praktische Veranstaltungen entgegenzukommen. Freilich sind die Schwierigkeiten groß, und ist das, was thatsächlich geschieht, kaum mehr wie ein Tropfen Wasser auf dem heißen Stein. Wohl mehren sich die Gelegenheiten für die Ausbildung in den Handarbeiten: Nähen, Flicken, Stopfen, Besorgung der Wäsche ꝛc., sowohl Vereine (Arbeiterinnen-, Mägde-Vereine ꝛc.) wie Arbeitgeber und Arbeitgeber-Vereine richten entsprechende Unterrichtscurse ein, die — vielfach unter der Leitung von Schwestern — gut besucht sind. Der wichtigste Theil der häuslichen Ausbildung: der Kochunterricht, die Unterweisung in den eigentlichen Haus-

arbeiten (Reinigung und Ordnung der Wohnung 2c.), die Kunst, sparsam und gut zu „Haushalten" und das häuliche Heim behaglich zu gestalten . . . ist dagegen noch sehr im Rückstande. Außer den allgemeinen Schwierigkeiten — Mangel freier Zeit an den Werktagen, Abneigung der Arbeiterinnen, sich auch noch den Sonntag an eine bestimmte Stunde zu binden, Vergnügungssucht, die Schwierigkeit, geeignete Lehrkräfte zu gewinnen, die sowohl die Tüchtigkeit als auch die Neigung und Geduld besitzen, sich dem Unterricht stetig und dauernd zu widmen — stellen sich hier noch besondere Schwierigkeiten entgegen. Zunächst ist die Beschaffung der Räume und Einrichtungen (Küche und Ausstattung) viel schwieriger und kostspieliger. Weiterhin stellen sich auch die laufenden Kosten (für das zu bereitende Essen 2c.) weit höher. Endlich kommt die Einrichtung immer nur wenigen Theilnehmerinnen gleichzeitig zu Gute, indem nur höchstens sechs Schülerinnen zweckmäßiger Weise sich an einem Kochherd beschäftigen können. Da der Unterricht in der Regel bloß Sonntags stattfinden kann, und der Kochcursus mindestens ein Vierteljahr dauern wird, so können höchstens 16 bis 24 Mädchen an einem Kochherd jährlich ausgebildet werden.

Einem interessanten und höchst dankenswerthen Weg, alle diese Schwierigkeiten zu umgehen, hat ein Herr Oberpfarrer Schmitz in Crefeld versucht. Nachdem selbst die drei Lehrküchen (in drei Wohlthätigkeits-Anstalten) dem Bedürfniß der 600 Mitglieder des Crefelder Arbeiterinnenvereins, welche Sonntags im Nähen unterrichtet werden und nach bestimmtem Turnus auch den Unterricht im Kochen erhalten sollen, nicht genügten, wurde der Gedanke angeregt, die Mädchen an den Sonntagen zu Herrschaften in's Haus zu geben, zu dem Zwecke, die häuslichen Arbeiten, namentlich die Küchenarbeiten, zu erlernen.

„Die Ausführung des Planes," so berichtet Herr Oberpfarrer Schmitz, „war nicht ohne Schwierigkeiten. Zunächst war es fraglich, ob eine Anzahl von Herrschaften sich zur Aufnahme eines solchen Mädchen bereit finden würde. Der Erfolg der ersten Bemühungen war ein überraschend günstiger. Es erklärten sich 25 Herrschaften bereit, ein Mädchen an den Sonntagen aufzunehmen und dasselbe selbst oder durch die Tochter des Hauses und durch die Dienstboten in den häuslichen Arbeiten anzuleiten. Von Interesse wird eine Mittheilung des Standes dieser Herrschaften sein; es gehören dazu die Frauen des Oberbürgermeisters, des Kreisschulinspectors, eines Steuerinspectors, eines Rechtsanwalts, eines Apothekers, eines Metzgers, eines Werkmeisters, sodann die Frauen von zwei Aerzten, zwei Lehrern, sechs Kaufleuten, vier Fabricanten, vier Rentnern. Eine weitere Anzahl von Herrschaften hat sich für eine spätere Zeit zur Aufnahme eines Mädchens bereit erklärt.

„Selbstverständlich werden nur solche Mädchen den Herrschaften in's Haus gegeben, deren tadellose Führung erprobt ist. Die Mädchen kommen Sonntag-Morgens gegen neun Uhr zu den Herrschaften. Ihre Beschäftigung besteht dann zunächst im Ordnen der Betten, der Schlafzimmer und Wohnzimmer der Herrschaft; anfangs natürlich unter Anleitung der Töchter oder der Dienstboten: nach kurzer Zeit finden sie sich allein zurecht. Dann gehen die Mädchen in die Küche; betheiligen sich an dem Reinigen der Gemüse und sonstigen Materialien für den Mittagstisch und gehen dann bei dem Kochen zur Hand. Nach einiger Zeit wird ihnen die selbständige Herstellung einer Schüssel anvertraut. Vor einiger Zeit brachte ein Mädchen dem Herrn Kaplan Euskirchen, welcher eine Section des Arbeiterinnenvereins leitet, einen Pudding in's Haus mit dem Bemerken, es habe selbständig denselben hergestellt und die Herrschaft habe es hinüber zu dem Herrn Kaplan geschickt, ihn zu bitten, er möge nun auch den Pudding probiren. — Es kommt natürlich sehr auf die Anstelligkeit und geschickte Hand des Mädchens an; durchschnittlich bekunden sie eine große Gelehrigkeit und Freudigkeit. Auch wird es eine einsichtsvolle Hausfrau nicht unterlassen, ein solches Mädchen darauf aufmerksam zu machen, wie man in einem

einfachern Haushalt diese oder jene Speise noch billiger herstellen könne, wie man Reste verwerthet, und wie kleinere Portionen hergerichtet werden; ja sie wird dem Mädchen das eine oder andere Mal Gelegenheit geben, einen Mittagstisch für eine Arbeiterfamilie selbstständig herzustellen. Im Allgemeinen aber wird man nicht sagen können, daß der Unterschied zwischen einer Küche für herrschaftliche Familien und einer solchen für Arbeiterfamilien ein großer Uebelstand für die Anleitung des Mädchens in der herrschaftlichen Küche angesichts seiner zukünftigen Lebensstellung sei. Die Erfahrung lehrt ja, daß Dienstboten, welche in der Küche bei Herrschaften gedient haben, später als Arbeiterfrauen sich in Küche und Haushalt ihrer eigenen Familie vortrefflich zu helfen wissen.

„Bei einigem Nachdenken wird es also auch der Fabrikarbeiterin, welche bei einer Herrschaft die Küche erlernt hat, gelingen, das in größern Verhältnissen Erlernte auf kleinere anzuwenden. — Zu Mittag erhält das Mädchen mit den Dienstboten der Herrschaft in deren Wohnung seine Beköstigung. Nach der Mahlzeit besorgt das Mädchen das Spülen und Aufräumen der Küche. Gegen vier Uhr verläßt dasselbe in der Regel die Herrschaft; in manchen Fällen wurde dasselbe von der Herrschaft veranlaßt, den Spaziergang zur Bewachung der Kinder mitzumachen oder auch gegen eine geringe Vergütung das Haus während der Abwesenheit der Herrschaft und der Dienstboten bis Abends zu bewachen.

Jahresbericht

des Arbeiterinnen-Vereins „Maria vom guten Rath" in Köln (N.-St.) für 1891.

Die Mitgliederzahl betrug das Jahr hindurch 223, wovon 67 auf der Fabrik, 70 mit Nähen, 47 mit Hausarbeit, 23 mit Stundenarbeit beschäftigt und 16 in einen Dienst traten. Die Arbeiterinnen versammelten sich in „Marienheim", gelegen in der Pfarre S. Ursula am Gereonswall 18B, an jedem Sonntag-Nachmittag von 2 bis 7 Uhr.

Während dieser Zeit wurde von dem Pfarrer, dem Präses des Vereins, in dem Betsaale des Hauses eine besondere Andacht und ein Vortrag für die Mädchen gehalten. Sodann ertheilten ihnen Schwestern aus der Genossenschaft des h. Vincenz von Paul die erforderlichen Unterweisungen in Handarbeiten, sowie in der Behandlung der Wäsche, im Kochen und in der Führung des einfachen Haushalts. Dabei fand regelmäßig eine gesellige Unterhaltung statt.

In jedem Monat war gemeinschaftliche h. Communion, woran sich die Vereinsmitglieder zahlreichst betheiligten.

Im Sommer wurde ein gemeinsamer Ausflug veranstaltet, und zu Weihnachten fand ein kleines Festspiel mit Bescheerung statt im Beisein des Vorstandes und der Wohlthäter der Anstalt. Bei letzterer erhielten die Mitglieder des Vereins, welche bei den Versammlungen nie gefehlt, eine besondere Auszeichnung.

Von den Arbeiterinnen wurden 48 Hemden, 59 Unterröcke, 63 Schürzen und viele Kinderkleidchen nebst Schürzchen angefertigt. Hierzu verschiedene Flickereien.

Am Kochunterrichte nahmen jeden Sonntag-Morgen 21 Theil; 31 betheiligten sich am Bügelunterrichte. 80 bis 100 Arbeiterinnen hatten das Jahr hindurch im Hospiz ständiges Logis und Beköstigung gegen den geringen Entgelt von 70 Pfg. für den Tag.

Wegen schwachen Verdienstes war die Betheiligung an der Sparkasse eine geringe.

In der wöchentlichen Handarbeitsschule erhielten 64 Mädchen Unterricht.

In dem Saale, der für kleine (ehel.) Kinder, deren Mütter gestorben oder in Heilanstalten untergebracht, eingerichtet ist, fanden im Laufe des Jahres 121 Aufnahme und allseitige Pflege. In der Regel wurden sie täglich von vom Hausarzte besucht.

In der Bewahrschule befanden sich 337 Kinder, wovon 35 unentgeltlich aufgenommen waren.

Haushaltungsschule in Düsseldorf.

Die Düsseldorfer Ortsgruppe des Bergischen Vereins für Gemeinwohl hat, unterstützt vom Düsseldorfer Frauenverein, am 7. Mai 1889 in einem angemietheten Hause eine Haushaltungsschule eröffnet. Dieselbe bezweckt nach Maßgabe ihres Statuts: Töchter des Handwerker- und Arbeiterstandes des Stadt- und Landkreises Düsseldorf durch

planmäßigen, praktischen Unterricht in der Führung eines einfachen bürgerlichen Haushalts zu unterrichten. Die Schule ist eine sogenannte Tagesschule, und erstreckt sich der Unterricht in derselben über alle Gebiete der Haushaltungskunde, so daß nach Beendigung eines drei Monate umfassenden Cursus, an dem regelmäßig nur eine geringere Anzahl von Schülerinnen zweckentsprechend Theil nehmen, die zur Entlassung kommenden Schülerinnen als wohl befähigt zur Führung eines kleinbürgerlichen Haushalts erachtet werden können. Der Unterricht in der Haushaltungsschule wird von einer in Radolfzell und Pforzheim zu diesem Zwecke vorgebildeten Lehrerin ertheilt. Die Mittel zur Unterhaltung der Schule, deren Kosten sich auf rund 4 000 Mark jährlich belaufen, werden theils von der Ortsgruppe Düsseldorf des Bergischen Vereins für Gemeinwohl, theils aus den Beiträgen der Schülerinnen (45 Mark für den Cursus), theils aus Subventionen des Staates, der Stadt Düsseldorf sowie aus freiwilligen Gaben bestritten.

Durch die ausgiebige Unterstützung des Bergischen Vereins ist es ermöglicht, unbemittelten Schülerinnen ganze oder theilweise Freistellen zu bewilligen, und auf diese Weise gerade dem ärmern Theile der Bevölkerung Gelegenheit zu bieten, die Führung eines Haushalts in fachgemäßer Weise zu erlernen.

Die Resultate des Unterrichts sind außerordentlich zufriedenstellend. Der Erfolg würde dauernd gesichert sein, wenn die Arbeitgeber im eigenen wohlverstandenen Interesse es sich mehr angelegen sein ließen, alles, was in ihren Kräften steht, zur Förderung und Erreichung der Zwecke der Schule beizutragen. Hierzu gehört, abgesehen von der materiellen Unterstützung des Vereins, auch die Sorge, den Arbeiterinnen den Besuch der Schule durch Offenhalten der Arbeitsstelle und durch Gewährung einer Unterstützung während der Dauer des Unterrichtscursus an Stelle des mangelnden Arbeitsverdienstes zu ermöglichen oder wenigstens zu erleichtern.

Ein praktisch-socialer Ferien-Cursus

soll in der zweiten Hälfte des Monats September in M.Gladbach stattfinden. Der Cursus ist auf zwei Wochen berechnet. Täglich sollen Morgens drei Vorträge (von je einer Stunde) gehalten werden; an den Nachmittagen sollen praktisch bewährte Wohlfahrts-Anstalten (Vereine, Hospize, Haushaltungsschulen, Arbeiterwohnungen, Fabrik-Wohlfahrts-Einrichtungen 2c.) besucht werden resp. soweit freie Nachmittage bleiben, Abends interessantere Fragen in freier Discussion Erörterung finden.

Die Vorträge sind zunächst für die Praxis berechnet, und kommen auch in erster Linie nur solche Männer zu Worte, welche in der Praxis stehen. Zugleich sollen aber auch die Principien, der innere Zusammenhang der verschiedenen Fragen, die leitenden Gesichtspunkte für die sociale Gesetzgebung und Praxis nicht vergessen werden. Um in dem gegebenen Zeitraum einen möglichst reichen und dauernden Gewinn zu sichern, sollen gedruckte Skizzen der Vorträge den Theilnehmern vorher zugestellt werden.

Besonderer Werth wird gelegt auf die Anknüpfung persönlicher Beziehungen, die gegenseitige Anregung und dauernde Fühlung, wie sie zwischen Vortragenden und Theilnehmern sich naturgemäß ergeben werden, und welche speciell auch zum Zwecke gegenseitiger litterarischer Unterstützung ausgenutzt werden sollen.

Als Themata sind u. a. in Aussicht genommen:

E n c y k l i c a des h. Vaters über die Arbeiterfrage. — Aufgaben des Klerus in der socialen Frage.

Der S o c i a l i s m u s. Geschichte der Socialdemokratie. Die sittlichen

Begriffe in der socialdemokratischen Weltanschauung. Pflichten und Aufgaben des Klerus gegenüber der Socialdemokratie.

Wichtige Principienfragen aus dem Naturrecht (Verhältniß von Staat und Gesellschaft, Staat und Familie, Begründung des Eigenthumsrechts 2c.).

Agrarfrage. Bauernvereine, Darlehnskassen.

Handwerkerfrage.

Arbeiterfrage. Arbeiterschutz. Arbeiter-Versicherung.

Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen in Fabriken. Arbeiter-Wohnungen.

Vereine für Arbeiter, Arbeiterinnen, jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen-Hospize (Haushaltungsschulen). — Gesellen-, Lehrlings-Vereine. — Mägde-Vereine. Mütter-Vereine. — Dom Bosco's sociale Schöpfungen.

Christliche Charitas, Aufgaben und Organisation derselben. Charitas und Armenpflege.

Für sachkundige, interessante Behandlung aller Themata ist möglichst Sorge getragen. Aus allen Theilen Deutschlands sind tüchtige Herren gewonnen. Von den Herren, welche bereits zugesagt haben, seien nur aufgeführt: Dr. Karl Bachem, Landtags- und Reichstags-Abgeordneter, Köln. Landesrath Brandts-Düsseldorf. Dompfarrer Dr. Braun-Würzburg. Religionslehrer Dr. Bruell-M.Gladbach. Professoren P. Cathrein und H. Pesch-Exacten. Dr. Faßbender-Ibbenbüren. Dr. Jäger-Speyer. Pfarrer Liesen-Giesenkirchen. Pfarrer Mehler-Regensburg. Dr. Oberdörffer-Köln. Professor Dr. Aloys Schäfer-Münster. Rector Schlick-Köln.

Die Kosten der ganzen Veranstaltung übernimmt der „Volksverein für das katholische Deutschland". Derselbe ist zugleich bereit, den Theilnehmern in besondern Fällen einen Zuschuß zu den Auslagen zu gewähren.

Als Theilnehmer sind in erster Linie jüngere Geistliche, speciell Präsides von Vereinen, Seminaristen und Theologen in Aussicht genommen. Weiterhin wird aber auch auf die Betheiligung von Juristen, Verwaltungsbeamten, Söhnen von Arbeitgebern, Directoren, Ingenieuren, Publicisten 2c., kurz, Aller, welche sich für die Fragen interessiren und nach ihrer Vorbildung im Stande sind, solchen Vorlesungen resp. Vorträgen zu folgen, gerechnet.

Der ganze Plan hat allseitig — speciell auch bei den hochwürdigsten HH. Bischöfen — die beste Aufnahme gefunden. Wir bitten auch unsere Leser, sich für denselben zu interessiren, sei es, daß sie selbst uns durch ihre Theilnahme erfreuen, sei es, daß sie geeignete Herren aufmerksam machen und zur Theilnahme bestimmen, resp. durch Gewährung von Urlaub 2c. dieselbe ermöglichen. Wir sind überzeugt, daß weder Bücher noch bloße Praxis das ersetzen können, was der vierzehntägige Cursus an Wissen, an Anregung und praktischer Belehrung bietet. [1])

---

[1]) Anmeldungen zur Theilnahme sind zu richten an Generalsecretair Hitze, M.Gladbach. Für gutes Unterkommen wird gesorgt. Der Cursus wird voraussichtlich am 20 September beginnen und 1. October schließen.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 21232

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1892. Zwölfter Jahrgang. 7.—8. Heft. Juli-August.

Das

Krankenversicherungsgesetz

in der

Fassung der Novelle vom 10. April 1892[1]).

Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 (am 31. Mai 1883 mit 216 gegen 99 Stimmen im Reichstage verabschiedet, nachdem es in 50 Commissionssitzungen vorberathen war) hat sich im Ganzen bewährt.

Die Novelle vom 10. April 1892 — das Resultat ebenso eingehender wie sorgfältiger Berathungen — stellt wesentlich nur eine Klar-

[1]) Wir glaubten, mit einer systematischen Darstellung des Inhalts des ganzen Gesetzes, unter Hervorhebung der wichtigern Abänderungen der Novelle von 1892, unsern Lesern am Besten zu dienen. Neue Bestimmungen sind dadurch charakterisirt, daß ihnen ein † vorgesetzt ist. Alle Bestimmungen, welche für Arbeitgeber und Versicherte von Bedeutung sind, sind möglichst im Wortlaut aufgenommen.

Als Textausgabe (cartonnirt) mit Einleitung und kurzen Anmerkungen empfehlen wir:

v. Woedtke, Gesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter. Berlin, J. Guttentag, 1892. Preis 2 M. (In demselben Verlag und von demselben Verfasser erscheint auch eine Ausgabe mit ausführlichem Commentar. Preis [bisher] 7 M.)

Goetze, Neues Krankenversicherungsgesetz von 1883/92 nebst den die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze und dem Hülfskassengesetz. Berlin, Siemenroth & Worms, 1892. Preis 1 M.

Hallbauer, Das Krankenversicherungsgesetz mit den einschlagenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen. Leipzig, A. Berger, 1892. Preis 2,50 M.

Bezüglich der „Eing. Hülfskassen" empfehlen wir:

Dr. Hirsch, Leitfaden mit Musterstatuten für freie Hülfskassen. Berlin, Heines, 1892. Preis 1 M.

Ausgaben der Normal-Statuten für Orts- und Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (vom Reichsamt des Innern) sind sowohl bei C. Heymanns wie bei Siemenroth & Worms in Berlin erschienen.

stellung und mehr praktische Ausgestaltung desselben dar. — Bezüglich der „Eingeschriebenen Hülfskassen" besteht noch das Gesetz vom 7. April 1876 (mit den Abänderungs-Bestimmungen vom 1. Juni 1884) in Kraft; nur bezüglich der Minimalleistungen und des Verhältnisses zu den Zwangskassen sind durch die Novelle von 1892 Aenderungen getroffen.

Die Novelle von 1892 tritt mit dem 1. Januar 1893 in Wirksamkeit.

A. Umfang der Versicherung.

Versicherungspflicht. **Versicherungspflichtig** sind alle Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind (§ 1):

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnenschifffahrts-Betrieb, auf Werften und bei Bauten;
2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, speciell in Betrieben mit Motoren;
3. im Handelsgewerbe († einschließlich der Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, denen nicht die Fortzahlung des Gehaltes im Erkrankungsfalle gemäß Art. 60 des Handelsgesetzbuches gesichert ist[1]);

† 4. in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, der Krankenkassen ꝛc.;

† 5. im Betriebe der Post- und Telegraphen-Verwaltung, der Marine- und Heeres-Verwaltung (soweit sie nicht schon auf Grund der Ziffern 1—4 versicherungspflichtig sind).

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge, und wird deren Werth von der untern Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Ausnahmen. **Nichtversicherungspflichtig** sind (§ 1):

1. Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt ist;
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und Handlungsgehülfen, sowie Bureaubeamte, deren Arbeitsverdienst 2000 Mark jährlich oder 6²/₃ M. pro Tag übersteigt;

---

[1]) Das Handelsgesetzbuch bestimmt in Artikel 60:

„Ein Handlungsgehülfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an der Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch."

Durch Ausbedingung kürzerer Kündigungsfristen (als sechs Wochen) wird diese Verpflichtung, welche nur für die Dauer des Vertrags-Verhältnisses besteht, vielfach umgangen.

3. Handlungsgehülfen und Lehrlinge, denen im Falle der Erkrankung für sechs Wochen die Fortzahlung des Gehaltes gemäß Art. 60 des Handelsgesetzbuches gesichert ist;
4. die Familien-Angehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet;
5. selbständige Gewerbetreibende der Hausindustrie;
6. land- und forstwirthschaftliche Arbeiter;
7. Dienstboten.

Durch **statutarische Bestimmung** der Gemeindebehörde oder eines weitern Communalverbandes können jedoch die vorher aufgeführten Personen, mit Ausnahme der sub 2 und 7 genannten, der Versicherungspflicht unterworfen werden (§ 2). Versicherungszwang durch Ortsstatut.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien (§ 3a): Befreiung auf Antrag des Versicherungspflichtigen.

† 1. Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt.

Diese Bestimmung ist vorgesehen, weil solche Personen erfahrungsmäßig nur schwer Beschäftigung erhalten, in der Befürchtung, dieselben würden der (Fabrik-, Orts- 2c.) Krankenkasse dauernd zur Last fallen.

2. Personen, welche gegen ihren Arbeitgeber im Erkrankungsfalle einen Rechtsanspruch auf eine der gesetzlichen Krankenunterstützung (§ 6) entsprechende Unterstützung haben, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs keinem Bedenken unterliegt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde entscheidet.

Auf Antrag des Arbeitgebers endlich sind von der Versicherungspflicht zu befreien: Befreiung auf Antrag des Arbeitgebers.

† 1. Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber freie Cur oder Verpflegung in einem Krankenhause für mindestens 13 Wochen gesichert ist;

† 2. Insassen der Arbeiter-Colonieen 2c.

Versicherungs**berechtigt**, und zwar zunächst bei der Gemeinde-Krankenversicherung sind alle Personen, auf welche die Versicherungspflicht durch Ortsstatut ausgedehnt werden kann und deren Jahreseinkommen 2000 Mark nicht übersteigt; ferner die Dienstboten; endlich Alle, welchen durch statutarische Bestimmung die Aufnahme in die Gemeindeversicherung oder in eine der andern Kassen gestattet ist, sofern ihr Jahresverdienst 2000 M. nicht übersteigt. Die Versicherungs-Berechtigte.

Aufnahme kann jedoch von einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht und verweigert werden, wenn diese eine bereits bestehende Krankheit ergibt (§ 4, § 19). Ebenso kann eine Wartezeit bis zu sechs Wochen (§ 6a, § 26a) vorgesehen werden. Der Beitritt erfolgt durch die schriftliche oder mündliche Erklärung. Wer zwei Mal den Beitrag schuldig bleibt, scheidet aus.

Bezüglich des Versicherungszwanges bestimmt:

§ 1. Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschifffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,

2a. in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten,

3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft 2c.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind mit Ausnahme der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, sowie der im § 2 unter Ziffer 2 bis 6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Dasselbe gilt von Personen, welche in dem gesammten Betriebe der Post- und Telegraphen-Verwaltungen, sowie in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und nicht bereits auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

Die Besatzung von Seeschiffen, auf welche die Vorschriften der §§ 48 und 49 der Seemanns-Ordnung vom 27. December 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) Anwendung finden, unterliegt der Versicherungspflicht nicht.

Handlungsgehülfen und -Lehrlinge unterliegen der Versicherungspflicht nur, sofern durch Vertrag die ihnen nach Artikel 60 des deutschen Handelsgesetzbuches zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Für die letztern wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der untern Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 2. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weitern Communalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden:

1. auf diejenigen im § 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf die in Communalbetrieben und im Communaldienste beschäftigten Personen, auf welche die Anwendung des § 1 nicht durch anderweite reichsgesetzliche Vorschriften erstreckt ist,
3. auf diejenigen Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet,
4. auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage

und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie) und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten,

5. auf Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, so weit dieselben nicht nach § 1 versicherungspflichtig sind,
6. auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen die genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden soll, und in den Fällen der Ziffern 1 und 4 Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

§ 2a. Die Anwendung der Vorschriften des § 1 kann auch auf solche in Betrieben oder im Dienste des Reiches oder eines Staates beschäftigte Personen erstreckt werden, welche der Krankenversicherungspflicht nicht bereits nach gesetzlichen Bestimmungen unterliegen. Die Erstreckung erfolgt durch Verfügung des Reichskanzlers bezw. der Centralbehörde.

§ 2b. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, sowie die unter § 1 Absatz 1 Ziffer 2a fallenden Personen unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 6⅔ M. für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größern Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 M. für das Jahr gerechnet, nicht übersteigt.

Dasselbe gilt von andern unter § 2 Absatz 1 Ziffer 2 und § 2a fallenden Personen, soweit sie Beamte sind.

§ 3. Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Staates oder Communalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reich, Staat oder Communalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung oder auf eine den Bestimmungen des § 6 entsprechende Unterstützung haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen.

§ 3a. Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien:

1. Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt,
2. Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.

Wird der Antrag auf Befreiung von der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung oder von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Antragsteller angehören würde, abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrages:

a) wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers von Amts wegen oder auf Antrag eines Betheiligten aufgehoben wird,
b) wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die

Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

In so weit im Erkrankungsfalle der gegen den Arbeitgeber bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Krankenkasse, welcher sie im Nichtbefreiungsfalle angehört haben würde, die gesetzliche oder statutenmäßige Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Aufwendungen sind van dem Arbeitgeber zu erstatten.

§ 3b. Auf den Antrag des Arbeitgebers sind van der Versicherungspflicht zu befreien Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Cur aber Verpflegung in einem Krankenhause auf die im § 6 Absatz 2 bezeichnete Dauer gesichert ist. Gleiches gilt von Persanen, welche im Falle der Arbeitslosigkeit in einer die Versicherungspflicht begründenden Art in Wohlthätigkeitsanstalten beschäftigt werden, deren Zweck darin besteht, arbeitslosen Personen vorübergehend Beschäftigung zu gewähren (Arbeiter-Colonieen u. dergl.).

Die Bestimmungen des § 3a Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

Bezüglich der Versicherungs*berechtigung* bei der Gemeinde-Krankenversicherung bestimmt § 4 Abs. 2 ff.:

Personen der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und deren jährliches Gesammteinkommen 2000 M. nicht übersteigt, sowie Dienstboten sind berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. Durch statutarische Bestimmung (§ 2) kann auch andern nicht versicherungspflichtigen Personen die Aufnahme in die Gemeinde-Krankenversicherung gestattet aber das Recht des Beitritts eingeräumt werden, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen 2000 M. nicht übersteigt.

Der Beitritt der Berechtigten erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung. Die Gemeinde ist berechtigt, nichtversicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen, und, wenn diese eine bereits bestehende Krankheit ergibt, von der Versicherung zurückzuweisen.

Freiwillig Beigetretene, welche die Versicherungsbeiträge (§ 5) an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Gemeinde-Krankenversicherung aus.

B. Arten der Kranken-Versicherung.

Die Organisation der Krankenversicherung ist, je den besondern Verhältnissen entsprechend, eine verschiedene.

Gemeinde-Krankenversicherung.

1. Die Gemeinde-Krankenversicherung tritt subsidiair für alle Diejenigen ein, welche keiner „organisirten" Kasse angehören. Die Verwaltung führt die Gemeinde; eine Organisation resp. Mitverwaltung der Betheiligten (Arbeitgeber wie Versicherten) gibt es nicht. Sie fordert die geringsten Beiträge (in der Regel ein Procent des „ortsüblichen Tagelohnes" gewöhnlicher Tagearbeiter) von den Versicherten, gewährt aber auch die geringste Unterstützung.

Es ist zu unterscheiden 1. der „ortsübliche Tagelohn" gewöhnlicher Tagearbeiter; 2. der „durchschnittliche Tagelohn" einer bestimmten Arbeiter-Klasse, wie er in den

Orts-Krankenkassen maßgebend ist; 3. der individuelle „wirkliche Arbeitsverdienst" (soweit dieser vier Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet), wie er früher schon in der Fabrik-Krankenkasse, jetzt auch in den andern organisirten Kassen zu Grunde gelegt werden kann (§ 26a, 54); 4. der individuelle „durchschnittliche Tagelohn", wie er bei Doppel-Versicherung (§ 26a) maßgebend ist.

2. Ortskrankenkassen sind solche Kassen, welche für den Umfang einer oder mehrerer Gemeinden für bestimmte Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind und denen die Arbeiter des betreffenden Gewerbszweiges vermöge ihrer Beschäftigung als Mitglieder angehören (sofern sie nicht Mitglieder einer Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts- oder vollgültigen Hülfskasse sind). Eine Ortskasse soll in der Regel mindestens einhundert Personen umfassen. — Die Ortskrankenkassen können sich auch zu Verbänden vereinigen. Ortskassen.

Es können verwandte Gewerbszweige oder Betriebsarten, die weniger als je einhundert Beschäftigte aufweisen, combinirt werden (§ 16). Zählt ein Betriebszweig mehr als einhundert Beschäftigte, so können letztere gegen die Zusammenlegung mit andern Betriebszweigen an die höhere Verwaltungsbehörde remonstriren, und muß denselben überhaupt vor der Zusammenlegung Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern. Durch Anordnung der höhern Verwaltungsbehörde kann die Gemeinde verpflichtet werden, für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen eine Orts-Krankenkasse zu errichten, wenn dieses von Betheiligten beantragt wird und diesem Antrage, nachdem sämmtlichen Betheiligten zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit gegeben ist, mehr als die Hälfte derselben und mindestens einhundert beitreten. Dasselbe gilt von der Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten, wenn dem Antrag mehr als die Hälfte der in jedem Gewerbszweige oder in jeder Betriebsart beschäftigten Personen und im Ganzen mindestens einhundert beitreten (§ 17). In gleicher Weise kann die Auflösung bereits bestehender combinirter Ortskassen beantragt werden (§ 48). Auch für weniger als einhundert Personen kann die Errichtung einer Ortskasse zugelassen werden, falls die höhere Verwaltungsbehörde sie als dauernd leistungsfähig erachtet (§ 18). Bildung der Ortskasse.

Sämmtliche oder mehrere Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde können durch übereinstimmende Beschlüsse der betheiligten Communal-Verbände und der General-Versammlungen der betheiligten Kassen sich zu einem Verbande vereinigen zum Zweck (§ 46): Kassen-Verbände.

1. der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers und anderer gemeinsamer Bedienstelen,
2. der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Lieferanten von Heilmitteln und anderer Bedürfnisse der Krankenpflege,
3. der Anlage und des Betriebes gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder, sowie zur Fürsorge für Reconvalescenten,
4. der gemeinsamen Bestreitung der Kranken-Unterstützungskosten zu einem die Hälfte ihres Gesammtbetrages nicht übersteigenden Theil.

3. Die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse kann für einen Betrieb oder für mehrere Betriebe, die einem Unternehmer gehören, errichtet werden, falls die Unternehmung wenigstens 50 Arbeiter umfaßt und auf dem Wege des Arbeitsvertrages (durch Ar- Betriebs-Kassen.

beitsordnung, Reglement usw.) die beschäftigten Personen zum Beitritt verpflichtet werden (§ 59).

Ein Unternehmer, der 50 oder mehr dem Versicherungszwange unterstehende Personen beschäftigt, kann durch Anordnung der höhern Verwaltungsbehörde zur Errichtung einer solchen Betriebs-Krankenkasse verpflichtet werden, wenn dies von der Gemeinde, in welcher die Beschäftigung stattfindet, oder von der Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, beantragt wird (§ 60). Ist der Betrieb mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden, so kann auch, falls weniger als 50 Personen beschäftigt werden, die Errichtung einer besondern Kasse angeordnet werden (§ 61). Ebenso kann solchen Betrieben mit weniger als 50 Arbeitern die Bildung einer besondern Kasse erlaubt werden, wenn die nachhaltige Leistungsfähigkeit der höhern Verwaltungsbehörde genügend garantirt erscheint. Die versicherungspflichtigen Arbeiter gehören mit dem Tage des Eintritts in die Fabrik als Mitglieder der Kasse an, falls sie sich nicht als Mitglieder einer Innungs- oder Knappschafts-Krankenkasse oder einer gesetzlich genügenden eingeschriebenen Hülfskasse ausweisen (§ 63). Nichtversicherungspflichtige Arbeiter haben das Recht, der Kasse beizutreten. Jedoch kann eine vorherige ärztliche Untersuchung gefordert werden (§ 26 a). Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Kassenvorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung. Versicherungspflichtige Personen können am Schlusse des Rechnungsjahres austreten, falls sie es mindestens drei Monate vorher beim Vorstand beantragen und den Nachweis ihrer Mitgliedschaft bei einer Innungs-, Knappschafts- oder Hülfskasse erbringen. Nichtversicherungspflichtige Personen, welche die Beiträge an zwei aufeinander folgenden Zahlungs-Terminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Kasse aus (§ 64).

Bau-Krankenkassen.

4. Die Bau-Krankenkassen sind „für die bei Eisenbahn-, Canal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungs-Bauten, sowie in andern vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen von den Bauherren auf Anordnung der höhern Verwaltungsbehörde zu errichten, wenn sie zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen" (§ 69 ff.). Es sind meistens Fremde, den Arbeitsort stets wechselnde, unstäte Elemente, die, wollte man sie etwa der Ortskasse oder der Gemeinde-Versicherung überweisen, sowohl für den Etat wie die Verwaltung dieser Kassen bedenklich werden könnten.

Innungs-Krankenkasse.

5. Die Innungs-Krankenkasse auf Grund des Tit. II. der Gewerbeordnung umfaßt † alle (also nicht bloß die als Gesellen oder Lehrlinge) von den Innungs-Mitgliedern in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (§ 73).

Bezüglich des Verhältnisses zur Ortskrankenkasse bestimmt Abs. 3 des § 73:

„Versicherungspflichtige Personen, deren Arbeitgeber der Innung, für welche eine Innungs-Krankenkasse errichtet ist, erst nach deren Errichtung beitreten, werden, soweit sie bisher einer Orts-Krankenkasse angehörten, mit Beginn des neuen Rechnungsjahres Mitglieder der Innungs-Krankenkasse, sofern der Arbeitgeber drei Monate zuvor dem Vorstande der Orts-Krankenkasse seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen."

Knappschaftskassen.

6. Knappschaftskassen sind auf Grund der berggesetzlichen Bestimmungen für die Bergarbeiter errichtet und müssen die

Mindestleistungen der Betriebskassen (auch bezüglich der ärztlichen Behandlung; vergl. § 56a) aufweisen.

7. Die „eingeschriebenen Hülfskassen" beruhen auf freiem Beitritt der Mitglieder, entbehren der Beitrags-Verpflichtung der Arbeitgeber, erfreuen sich dafür aber auch voller Selbstverwaltung, indem die Arbeitgeber weder Stimmrecht haben, noch im Vorstand oder in der General-Versammlung vertreten sind. Die Mitgliedschaft bei der „eingeschriebenen Hülfskasse" befreit — nur dann — von der Beitragspflicht gegenüber der (der Beschäftigung entsprechenden) Zwangskasse, wenn sie die Mindestleistung der Gemeinde-Versicherung des Beschäftigungsortes gewährt und die Bescheinigung vorgelegt werden kann, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des § 75 des Gesetzes genügt. Diese Bescheinigung wird von der Landes-Centralbehörde oder falls der Bezirk der Kasse über den Bundesstaat hinausreicht, vom Reichskanzler ausgestellt. Eingeschriebene Hülfskassen.

Die Stellung der „eingeschriebenen Hülfskassen" gegenüber den „Zwangskassen" ist durch die Novelle von 1892 mehrfach geändert: Abänderungs-Bestimmungen der Novelle von 1892.

1. Das Vorrecht der „Eingeschriebenen Hülfskasse", anstatt der freien ärztlichen Behandlung und Arznei ein (um die Hälfte) höheres Krankengeld (im Betrage von dreiviertel des „ortsüblichen Tagelohnes") zu geben, ist, soweit die „Hülfskasse" als Ersatz der Zwangskasse dienen soll, beseitigt.

Wenn schon im Durchschnitt die Kosten der ärztlichen Behandlung und Arznei z. B. 1888 sowohl für die Gemeinde-Krankenversicherung wie für die Betriebskassen höher waren als die gezahlten Krankengelder (vergl. Statistik), so konnte eine Erhöhung des Krankengeldes um ein Viertel um so weniger einen genügenden Ersatz bieten, als es sich oft um acute Krankheiten handelt, die umfassende ärztliche Hülfe erfordern und als meistens besondere Taxen nicht vereinbart sind.

2. Es soll in Zukunft die Mindestleistung der Gemeinde-Versicherung des Beschäftigungs-Ortes, nicht des Sitzes der Kasse, maßgebend sein.

Tritt ein Mitglied einer eingeschriebenen Hülfskasse an einem Orte in Beschäftigung, an welchem das Krankengeld der Mitgliederklasse, der es bisher angehörte, hinter dem von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewährenden Krankengelde zurückbleibt, so gilt die Befreiung noch für die Dauer von zwei Wochen. In dieser Zeit kann er sich in eine höhere Mitgliederklasse eintragen lassen. Auch die Meldepflicht des Arbeitgebers (§ 49 Abs. 1) tritt in diesen Fällen erst mit dem Ablauf dieser zwei Wochen ein (§ 75).

3. Die Hülfskassen sind verpflichtet, jedes Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse und jedes Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse innerhalb Monatsfrist bei der gemeinsamen Meldestelle oder bei der Aufsichtsbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem das Mitglied zur Zeit der letzten Beitragszahlung beschäftigt war, unter Angabe seines Aufenthaltsortes und seiner Beschäftigung zu dieser Zeit schriftlich anzuzeigen (§ 49a).

C. Leistungen der Kassen.

Das Gesetz sieht eine Mindestleistung und anderseits eine Obergrenze der Unterstützung vor.

Leistungen der Gemeinde-Versicherung.

Die geringste Mindestleistung ist für die **Gemeinde-Versicherung** statuirt, und wird auch diese nur auf dreizehn Wochen gewährt. Als Kranken-Unterstützung ist zu gewähren (§ 6):

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der **Hälfte** des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

„Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit, † im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeld-Bezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezug des Krankengeldes sogleich auch der Anspruch auf die sub Ziffer 1 bezeichneten Leistungen."

„Das Krankengeld ist nach Ablauf jeder Woche zu zahlen."

Unterbringung im Krankenhause.

An Stelle dieser Leistungen kann freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, jedoch für Verheirathete und Familienglieder nur mit deren Zustimmung, es sei denn, daß die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann. — Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Cur und Verpflegung auch noch die Hälfte des Krankengeldes zu leisten.

Es bestimmt

§ 7. An Stelle der im § 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche verheirathet sind oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den auf Grund des § 6a Absatz 2 erlassenen Vorschriften zuwider gehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Cur und Verpflegung die Hälfte des im § 6 als Krankengeld festgesetzten Betrags für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höhern Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde, und zwar je für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders festgesetzt. Die Festsetzung kann auch für Kinder (unter 14 Jahren) und „junge Leute" (14—16 Jahren) getrennt getroffen werden. Lohnbeziehende Lehrlinge gelten als junge Leute.

Die Gemeinde-Krankenversicherung kann ihre Leistungen dahin erweitern (§ 6a), daß sie

†1. auch für die ersten drei Tage, sowie für die Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt; Karenzzeit.

†2. auch den Familien-Angehörigen auf Antrag gegen einen besondern Beitrag freie ärztliche Behandlung und Arznei bietet. Freie ärztliche Behandlung der Familien-Angehörigen.

Auch in anderer Beziehung ist § 6a bedeutsam. Derselbe bestimmt:

Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen:

1. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
2. daß Versicherten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Strafthat, sowie daß Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist; Verlust des Krankengeldes.
3. daß Versicherten, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für die Gesammtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;

†4. daß Krankengeld allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage zu zahlen ist;

†5. daß Versicherten auf ihren Antrag die in § 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen auch für ihre dem Krankenversicherungszwange nicht unterliegenden Familien-Angehörigen zu gewähren sind;

†6. daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Cur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind, und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann.

Die Gemeinden sind ferner ermächtigt, Vorschriften über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht zu erlassen und zu bestimmen, daß Versicherte, welche diesen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, † Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark zu erlegen haben. Vorschriften dieser Art bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Leistungen der Ortskasse.

Die Leistungen der **Ortskrankenkassen** sind schon weit höher. Zunächst ist für die Leistungen wie Beiträge nicht der „ortsübliche Tagelohn“ gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8) maßgebend, sondern der „durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klasse der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet“. Es kann auch † der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten, soweit er vier Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt, zu Grunde gelegt werden (§ 26a). Ferner erhalten die Wöchnerinnen für mindestens vier Wochen und falls der Arzt sie noch nicht zur Wiederaufnahme der Fabrikarbeit fähig erachtet, bis zu sechs Wochen eine Unterstützung im Betrage des Krankengeldes. Endlich erhalten für den Todesfall eines Mitgliedes die Hinterbliebenen ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des † durchschnittlichen (früher des „ortsüblichen“) Tagelohnes (resp. wirklichen Arbeitsverdienstes).

Diese gesetzlichen Mindestleistungen können durch das Statut noch bedeutend erweitert werden:

1. Kann die Dauer der Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei sowie des Krankengeldes bis zu einem Jahre ausgedehnt werden;

2. das Krankengeld kann bis zu dreiviertel und für den Fall der Unterbringung im Krankenhause auch für solche, welche nicht den Unterhalt für Familien-Angehörige zu bestreiten haben, bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohnes erhöht werden;

3. die Wöchnerinnen-Unterstützung kann allgemein auf sechs Wochen ausgedehnt werden;

4. das Sterbegeld kann bis auf den vierzigfachen Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes erhöht werden;

5. auch beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes kann ein Sterbegeld (bis zu dreiviertel resp. der Hälfte des Sterbegeldes, welches für den Todesfall des Mannes festgesetzt ist) gewährt werden;

6. freie ärztliche Behandlung und Arznei kann den Angehörigen sowohl † auf Antrag, gegen einen entsprechenden Zusatz-Beitrag, als auch allgemein — ebenso wie die Wöchnerinnen-Unterstützung — gewährt werden;

† 7. Für Reconvalescenten kann für die Dauer eines Jahres noch die Fürsorge — namentlich auch durch Unterbringung in einem Reconvalescentenhause — übernommen werden. Endlich darf unter bestimmten Voraussetzungen

† 8 auch für die ersten drei Tage und die Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt werden.

Es bestimmt:

§ 20. Die Orts-Krankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. Im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit eine Krankenunterstützung, welche nach §§ 6, 7, 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, so weit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt;
2. eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes an Wöchnerinnen, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben, auf die Dauer von mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft, und so weit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit;
3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (Ziffer 1).

Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von vier Mark festgestellt werden.

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

Das Sterbegeld ist zunächst zur Deckung der Kosten des Begräbnisses bestimmt und in dem aufgewendeten Betrage demjenigen auszuzahlen, welcher das Begräbniß besorgt. Ein etwaiger Ueberschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse.

§ 21. Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Orts-Krankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längern Zeitraum als dreizehn Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.

1a. Das Krankengeld kann allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage gewährt werden, sofern dieses sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (§ 38) als auch von derjenigen der Versicherten beschlossen wird, oder sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist.

2. Das Krankengeld kann auf einen höhern Betrag, und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die im § 6 bezeichneten Heilmittel gewährt werden.

3. Neben freier Cur und Verpflegung in einem Krankenhause kann Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben.

3a. Für die Dauer eines Jahres von Beendigung der Krankenunterstützung ab kann Fürsorge für Reconvalescenten, namentlich auch Unterbringung in einer Reconvalescenten-Anstalt, gewährt werden.

4. Die Wöchnerinnen-Unterstützung kann allgemein bis zur Dauer von sechs Wochen nach der Niederkunft erstreckt werden.

5. Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familien-Angehörige der Kassen-Mitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, auf besondern Antrag oder allgemein gewährt werden. Unter derselben Voraussetzung kann für Ehefrauen der Kassenmitglieder im Falle der Entbindung die nach Ziffer 4 zulässige Unterstützung gewährt werden.

6. Das Sterbegeld kann auf einen höhern als den zwanzigfachen Betrag, und zwar bis zum vierzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) erhöht werden.

7. Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kassenmitgliedes kann, sofern diese Personen nicht selbst in einem gesetzlichen Versicherungsverhältnisse stehen, auf Grund dessen ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Sterbegeld zusteht, ein Sterbegeld, und zwar für erstere im Betrage bis zu zwei Dritteln, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden.

Mit dem Eintritt in die Kasse beginnt auch das Recht auf die Unterstützung im Betrage der gesetzlichen Mindestleistung, sofern nicht schon beim Eintritt die Erkrankung begonnen war. Bezüglich der Unterstützung über diese Mindestleistung hinaus kann eine Wartezeit bis zu sechs † Monaten, für nicht versicherungspflichtige Mitglieder auch bezüglich der Mindestleistungen eine solche bis zu sechs Wochen festgesetzt werden. Kassenmitglieder, welche gleichzeitig auch anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist die Unterstützung so weit zu kürzen, als die Gesammt-Unterstützung den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigt. Durch Statut kann diese Kürzung aber auch ausgeschlossen werden. Die Kassenmitglieder können verpflichtet werden, andere von ihnen eingegangene Versicherungs-Verhältnisse anzuzeigen.

Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, oder sich die Krankheit vorsätzlich zugezogen haben, kann das Krankengeld (nicht die ärztliche Behandlung) ganz oder theilweise verweigert werden. Mitglieder, welche den Vorschriften des behandelnden Arztes oder den Bestimmungen der Kasse über das Verhalten der Kranken zuwiderhandeln, können (nicht mit Entziehung des Krankengeldes, wohl aber) † bis zu zwanzig Mark bestraft werden.

Die bezüglichen Paragraphen bestimmen:

§ 26 a. Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist das Krankengeld so weit zu kürzen, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden:

1. daß die Mitglieder verpflichtet sind, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem Eintritt, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse dem Kassenvorstande anzuzeigen;

2. daß Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Strafthat, sowie daß Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist;

2a. daß Mitglieder, welche der gemäß Ziffer 1 getroffenen Bestimmung oder den durch Beschluß der Generalversammlung über die Krankmeldung, das Verhalten der Kranken und die Kranken-Aufsicht erlassenen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark zu erlegen haben;

†2b. daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Cur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann;

3. daß Mitgliedern, welche von dieser Krankenkasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage (§ 20) und nur für die Gesammtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;

4. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;

†5. daß auch andere als die in den §§ 1 bis 3 genannten (gesetzlich versicherungspflichtigen und -berechtigten) Personen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden können, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen 2000 Mark nicht übersteigt;

†6. daß die Unterstützungen und Beiträge statt nach den durchschnittlichen Tagelöhnen (§ 20) in Procenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser vier Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Die unter 2a bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ueber Beschwerden gegen die Versagung der Genehmigung entscheidet die nächst vorgesetzte Dienstbehörde endgültig.

Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

Leistungen der Betriebs- rc. Kassen. Für die **Betriebs-, Bau-, Innungs- und Knappschaftskassen** gelten dieselben Bestimmungen wie für die Ortskrankenkassen.

Leistungen der eingeschriebenen Hülfskassen. Die **eingeschriebenen Hülfskassen** müssen, falls sie (als Ersatz der Zwangskassen) vollberechtigt im Sinne des § 75 sein wollen, die Mindestleistungen der Gemeinde-Krankenversicherung des Beschäftigungsortes aufweisen; falls sie bloß als Zuschußkassen neben den Zwangskassen dienen wollen, sind sie in der Bemessung der Leistungen frei. (Vergl. oben B sub 7.)

Verjährung, Verpfändung der Unterstützungs-Ansprüche. Die Unterstützungsansprüche verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung ab. Dieselben können weder verpfändet noch übertragen werden.

Es bestimmt:

§ 56. Die Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung an.

Die dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Absatz 4 der Civil-Proceßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden; sie dürfen nur auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, welche von dem Unterstützungsberechtigten selbst einzuzahlen waren, sowie auf Geldstrafen, welche er durch Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 6 a Absatz 2 oder § 26 a Absatz 2 Ziffer 2 a erlassenen Vorschriften verwirkt hat, aufgerechnet werden.

D. Beiträge. Beitrags- und Anmeldepflicht der Arbeitgeber.

Die Mittel der Krankenversicherung sollen in erster Reihe (zu zwei Drittel) durch die Beiträge der Versicherten aufgebracht werden; zum Theil (zu einem Drittel) sind aber auch die Arbeitgeber beitragspflichtig. Nur die freien „eingeschriebenen Hülfskassen" entbehren des Beitrags der Arbeitgeber, während anderseits bei den Knappschaften die Arbeitgeber die Hälfte aufbringen.

Beiträge zur Gemeinde-Versicherung. Bezüglich der Höhe der Beiträge macht natürlich die Gemeinde-Versicherung, die am wenigsten bietet, auch die wenigsten Ansprüche. Die Versicherungspflichtigen sollen in der Regel (ungerechnet die Zusatzbeiträge für den Fall freier ärztlicher Behandlung rc. der Angehörigen) nur ein Procent des ortsüblichen Tagelohnes als Beitrag zahlen; nur wenn die Mittel nach Ausweisung der Jahresabschlüsse nicht ausreichen, darf mit Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde der Beitrag auf anderthalb Procent erhöht werden. Die Gemeinde muß für das eventuelle Deficit aufkommen, kann aber, falls später Ueberschuß erzielt wird, sich entschädigen. Sind die Ueberschüsse dauernd, so muß nach Ansammlung eines Reservefonds im Be-

trage einer Jahres-Ausgabe zunächst der Beitrag wieder auf ein Procent ermäßigt werden; in zweiter Reihe kann dann der Beitrag noch weiter herabgesetzt oder die Unterstützung erhöht werden. Dieses ist der einzige Fall, wo die Gemeinde-Versicherung über die Mindestleistung hinausgehen darf (§§ 9 und 10).

Für die Ortskassen darf in der Regel nicht über zwei Procent des durchschnittlichen Tagelohnes der betreffenden Arbeiter-Kategorie (ungerechnet den Beitrag der Arbeitgeber) erhoben werden, es sei denn, daß mehr zur Deckung der Mindestleistung erforderlich ist. Eine Erhöhung der Beiträge bis zu drei Procent darf später beschlossen werden, wenn die Arbeiter wie Arbeitgeber resp. ihre Vertretung damit einverstanden sind. Reichen auch diese drei Procent nicht aus, so ist die Ortskasse zu schließen, wenn nicht sämmtliche Arbeiter und Arbeitgeber einstimmig eine weitere Erhöhung beschließen (§ 31). Beiträge zur Ortskasse.

Für Fabrik-, Bau- und Innungskassen gelten dieselben Bestimmungen bezüglich des Maximums der Beiträge wie bei der Ortskasse; falls diese Beiträge dann zur Realisirung der Mindestleistung nicht ausreichen, werden dieselben nicht geschlossen, sondern muß der betreffende Arbeitgeber resp. die Innung für das Deficit aufkommen (§ 65). Beiträge zur Betriebskasse &c.

Die „eingeschriebene Hülfskasse“ und Knappschaftskasse sind in der Bestimmung der Höhe der Beiträge frei.

Orts-, Betriebs- und Innungs-Krankenkasse können auch mit Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde die Höhe der Beiträge für die verschiedenen Gewerbszweige oder Betriebsarten verschieden bemessen, wenn und soweit eine erhebliche Verschiedenheit der Erkrankungsgefahr vorliegt (§ 22). Gefahrentarif.

Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt die Hälfte (50 Procent) des Beitrags der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeiter, oder anders ausgedrückt, die Arbeitgeber müssen ein Drittel der aufzubringenden Beiträge leisten. Außerdem obliegt dem Arbeitgeber die Pflicht der An- und Abmeldung innerhalb dreier Tage bei der Ortskasse oder der Gemeindeversicherung resp. der Gemeinde-Meldestelle, falls seine versicherungspflichtigen Arbeiter nicht bereits einer gesetzlichen Krankenkasse angehören, sowie die Zahlung der am Zahltage fälligen Beiträge sowohl für sich wie für seine Arbeiter — natürlich soweit diese der Gemeinde- oder Ortskasse angehören und versicherungspflichtig sind. Der auf die Arbeiter fallende Theil der Beiträge kann bei der regelmäßigen Lohnzahlung abgezogen werden. Beitragspflicht der Arbeitgeber.

Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, können durch statutarische Bestimmung (§ 2) der Gemeinde oder Befreiung der Arbeitgeber.

eines weitern Communalverbandes von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit werden. Umgekehrt kann aber auch, falls durch Statut einer Gemeinde oder eines weitern Communalverbandes die Versicherungspflicht auf weitere Arbeiterkategorien (gemäß § 2 des Gesetzes s. oben A) ausgedehnt wird, zugleich eine Beitragspflicht der Arbeitgeber bis zur Hälfte des Beitrages der versicherungspflichtigen Personen ausgesprochen werden (§ 51).

Reservefonds. Die sämmtlichen organisirten Krankenkassen sind verpflichtet, einen Reservefonds zu bilden und zwar in dem Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre (§§ 10, 32, 33). Derselbe darf bis zu einer doppelten durchschnittlichen Jahresausgabe erhöht werden. So lange der Mindestbetrag noch nicht erreicht ist, muß jährlich ein Zehntel der Jahres-Beiträge dem Reservefonds zugeführt werden. Für die eingeschriebenen Hülfskassen und Knappschaftskassen bestehen diese Bestimmungen nicht; für die Baukassen kann die Ansammlung eines Reservefonds durch die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Ruhen der Beitragspflicht. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen † ruht für die Zeit der mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit, während die Mitgliedschaft für die Zeit der Kranken-Unterstützung fortdauert (§ 54 a).

Die bez. wichtigern Bestimmungen sind:

§ 49. Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche weder einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§ 59), Bau-Krankenkasse (§ 69), Innungs-Krankenkasse (§ 73), Knappschaftskasse (§ 74), angehört, noch gemäß § 75 von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse anzugehören, befreit ist, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden. Veränderungen, durch welche während der Dauer der Beschäftigung die Versicherungspflicht für solche Personen begründet wird, die der Versicherungspflicht auf Grund ihrer Beschäftigung bisher nicht unterlagen, sind spätestens am dritten Tage nach ihrem Eintritt gleichfalls anzumelden. Das Gleiche gilt bei Aenderungen des Arbeitsvertrages, welche die Versicherungspflicht der in § 1 Absatz 4 bezeichneten Personen zur Folge haben.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für versicherungspflichtige Personen solcher Klassen, für welche Orts-Krankenkassen bestehen (§ 23, Absatz 2, Ziffer 1), bei den durch das Statut dieser Kassen bestimmten Stellen, übrigens bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle.

In der Anmeldung zur Orts-Krankenkasse sind auch die behufs der Berechnung der Beiträge durch das Statut geforderten Angaben über die Lohnverhältnisse zu machen. Aenderungen in diesen Verhältnissen sind spätestens am dritten Tage, nachdem sie eingetreten, anzumelden.

Durch Beschluß der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung und durch das Kassenstatut kann die Frist für die An- und Abmeldungen bis zum letzten Werktage der Kalenderwoche, in welcher die dreitägige Frist (Absatz 1) abläuft, erstreckt werden.

Die Aufsichtsbehörde, sowie die höhere Verwaltungsbehörde kann für sämmtliche Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen ihres Bezirks oder einzelner Theile

desselben eine gemeinsame Meldestelle errichten. Die Aufbringung der Kosten derselben erfolgt durch die betheiligten Gemeinden und Orts-Krankenkassen nach Maßgabe des § 46 Absatz 3, 4.

§ 50. Arbeitgeber, welche der ihnen nach § 49 obliegenden Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässiger Weise nicht genügen, haben alle Aufwendungen, welche eine Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Orts-Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle gemacht hat, zu erstatten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen für die Zeit, während welcher die nicht angemeldete oder nicht angezeigte Person der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse anzugehören verpflichtet war, wird hierdurch nicht berührt.

§ 51. Die Beiträge zur Krankenversicherung entfallen bei versicherungspflichtigen Personen zu zwei Dritteln auf diese, zu einem Drittel auf ihre Arbeitgeber. Eintrittsgelder belasten nur die Versicherten.

Durch statutarische Regelung (§ 2) kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind.

§ 52. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge und Eintrittsgelder, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen. Die Beiträge sind an die Gemeinde-Krankenversicherung, sofern nicht durch Gemeindebeschluß andere Zahlungstermine festgesetzt sind, wöchentlich im voraus an die Orts-Krankenkasse zu den durch Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrag einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§ 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die rechtzeitig abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Beschäftigung ausscheidet.

Wenn der Versicherte gleichzeitig in mehrern die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnissen steht, so haften die sämmtlichen Arbeitgeber als Gesammtschuldner für die vollen Beiträge und Eintrittsgelder.

Durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß die Beiträge stets für volle Wochen erhoben und zurückgezahlt werden.

§ 52 b. Auf Zusatzbeiträge der Versicherten für besondere auf Antrag zu gewährende Kassenleistungen (freier ärztlicher Behandlung und Arznei) an Familienangehörige (§ 6a Abs. 1 Ziffer 5, § 9 Absatz 1 Satz 2, § 21 Absatz 1 Ziffer 5, § 22 Absatz 2) finden die Vorschriften der §§ 51 und 52 keine Anwendung.

§ 53. Die Versicherten sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels (§ 51), bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu vertheilen. Diese Theilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

Hat der Arbeitgeber Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar vom Arbeitgeber anerkannt, von dem Versicherten der

Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit (§ 58) hat festgestellt werden müssen, oder weil die in § 49a vorgeschriebene Anzeige erst nach Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Zeiträume oder gar nicht erstattet worden ist, so findet die Wiedereinziehung des auf den Versicherten entfallenden Theils der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt.

§ 54a. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.

E. Verwaltung der Krankenkassen. Vorstand. Generalversammlung.

Gemeinde-Versicherung. Die Gemeinde-Krankenkasse entbehrt der eigenen Verwaltungs-Organe, sie untersteht einfach der Gemeinde-Verwaltung. Nur muß die Kassen-Führung eine getrennte sein.

Generalversammlung. Bezüglich der übrigen organisirten Kassen theilt sich die Verwaltung zwischen Generalversammlung und Vorstand. Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämmtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Mitgliedern gewählt sind. Dieselbe muß in Vertretern bestehen, wenn die Kasse fünfhundert oder mehr Mitglieder zählt (§ 37). Der Generalversammlung muß vorbehalten werden (§ 36):

1. Abnahme der Jahresrechnung und die Befugniß, dieselbe vorgängig durch einen besondern Ausschuß prüfen zu lassen;
2. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
3. die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten.

Vorstand. Die actuelle Verwaltung und die Vertretung der Kasse nach Außen obliegt dem Vorstand (§ 34). Durch Statut kann einem Vorstandsmitglied oder mehrern die Vertretung nach Außen übertragen werden. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit dem Vorstande angehören. Natürlich muß jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes bei der Aufsichtsbehörde angezeigt werden, und zwar binnen einer Woche. Die Vorstandsmitglieder haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung ebenso wie Vormünder ihren Mündeln.

Vertretung der Arbeitgeber. Die beitragspflichtigen Arbeitgeber müssen sowohl im Vorstande wie in der Generalversammlung im Verhältniß ihres Beitrages zu dem der Arbeiter vertreten sein, jedoch können sie nie mehr als ein Drittel der Stimmen beanspruchen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder, die Dauer des Mandats, die Art der Wahl wird durch Statut bestimmt (§ 38).

Die Wahlen sowohl der Vertreter für die Generalversammlung, falls solche vorgesehen sind, wie auch der Vorstandsmitglieder sind (gemäß Antrag der Centrumsmitglieder) † geheime. Wahlrecht.

Bezüglich Stellung und Wahl der Vorstandsmitglieder bestimmt noch † § 34a:

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust und entgehenden Arbeitsverdienst bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Kasse ersetzt.

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitglied ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung und der Invaliditätsversicherung übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Eine Wiederwahl kann, nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden. Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden. Ablehnung der Wahl.

Die Gründung der Ortskrankenkasse liegt der Gemeindebehörde ob, die zunächst unter Anhörung der Betheiligten oder der Vertreter derselben (wozu auch die Arbeitgeber gehören) ein Statut entwirft und der Aufsichtsbehörde unterbreitet. Erfolgt die Genehmigung, so wird eine Generalversammlung berufen, an der die großjährigen männlichen wie weiblichen Mitglieder, Arbeitgeber wie Arbeiter, theilnehmen, und wird nun, in getrennter Abstimmung von Arbeitgebern und Arbeitern, der Vorstand gewählt. Die erste Wahl leitet ein Vertreter der Aufsichtsbehörde, später findet dieselbe unter der Leitung des Vorstandes statt. — Die Bildung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse und der Baukasse liegt in derselben Weise dem Fabrikherrn ob (§ 64), die der Innungskasse der Innung, die freie Hülfskasse kann nur von den Betheiligten selbst in's Leben gerufen werden. Gründung.

Das Statut muß Bestimmung treffen (§ 23): Statut.

1. über die Klassen der dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen, welche der Kasse als Mitglieder angehören sollen;
2. über Art und Umfang der Unterstützungen;
3. über die Höhe der Beiträge;
4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse;
5. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlußfassung;
6. über die Abänderung des Statuts;
7. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf natürlich keine Bestimmungen enthalten, die mit dem Zweck der Kasse nicht in Verbindung stehen; es besteht im Uebrigen im Detail ziemlich freier Spielraum. Die Genehmigung darf von der Aufsichtsbehörde nur verweigert werden, wenn das Statut den Anforderungen des Gesetzes nicht genügt, und sind diese Gründe im Bescheid anzuführen. Innerhalb sechs Wochen muß der Bescheid gegeben werden (§ 24). Genehmigung.

Jedes Mitglied † erhält ein Exemplar des Kassenstatuts und etwaiger Abänderungen (§ 24). Einhändigung des Statuts.

Kassen-Verwaltung. Bezüglich der Kassenverwaltung mögen nachfolgende, für alle gesetzlichen Krankenkassen maßgebenden Bestimmungen Platz finden:

§. 40. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.

Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

Die Centralbehörde kann die Anlegung verfügbarer Gelder in andern als den vorstehend bezeichneten zinstragenden Papieren, sowie die vorübergehende Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder bei andern als den vorbezeichneten Credit-Anstalten widerruflich gestatten.

§ 41. Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften zu erlassen.

§ 42. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Rechnungs- und Kassenführer haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Verwenden sie verfügbare Gelder der Kasse in ihrem Nutzen, so können sie unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das in ihrem Nutzen verwendete Geld von Beginn der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuß bestimmt die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

Handeln sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse, so unterliegen sie der Bestimmung des § 266 des Strafgesetzbuches.

F. Eintrittsgeld. Wartezeit. Erhaltung der Ansprüche. Aerztezwang. Streitigkeiten. Pflichten gegenüber den Berufsgenossenschaften.

Eintrittsgeld. Ein **Eintrittsgeld** darf von solchen Mitgliedern, welche während der letzten dreizehn Wochen vor Eintritt Mitglied bei einer Krankenkasse gewesen sind oder † vom Militairdienste in ihre frühere Krankenkasse zurückkehren, oder † ihre Beschäftigung nur wegen periodisch wiederkehrender zeitweiliger Betriebseinstellung unterbrochen haben, nicht erhoben werden; dasselbe wird so in der Regel nur für freiwillige Mitglieder von Bedeutung sein. Dasselbe darf den Beitrag für sechs Wochen nicht übersteigen. Das Eintrittsgeld muß vom Arbeitgeber eben so wie die Beiträge von den Versicherten erhoben und abgeliefert werden, ist aber von den Versicherten allein zu tragen.

Wartezeit. Eine **Wartezeit** ist, so weit es sich um die Mindestleistung versicherungspflichtiger Personen handelt, nicht zulässig und darf jedenfalls, so weit es sich um den Beginn der Unterstützungen überhaupt handelt, (für freiwillige Mitglieder) sechs Wochen, so weit es sich

um höhere Leistungen handelt, sechs † Monate nicht überschreiten. † Militärische Dienstleistungen und vorübergehende Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses befreien von der Zurücklegung einer Wartezeit in der Kasse, welcher sie vorher angehörten.

Es bestimmt:

§ 26. Für sämmtliche versicherungspflichtige Kassenmitglieder beginnt der Anspruch auf die gesetzlichen Unterstützungen der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§ 20) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§ 19). Von Kassenmitgliedern, welche nachweisen, daß sie bereits einer andern Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben, und daß zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Orts-Krankenkasse geworden sind, nicht mehr als 13 Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung, vermöge welcher sie der Kasse angehörten, behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder in der Marine ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht in eine Beschäftigung zurückkehren, vermöge welcher sie der Kasse wieder angehören, erwerben mit dem Zeitpunkte des Wiedereintritts in die Kasse das Recht auf die vollen statutenmäßigen Unterstützungen derselben und können zur Zahlung eines neuen Eintrittsgeldes nicht verpflichtet werden. Dasselbe gilt von denjenigen, welche einer Kasse vermöge der Beschäftigung in einem Gewerbszweige angehört haben, dessen Natur eine periodisch wiederkehrende zeitweitige Einstellung des Betriebes mit sich bringt, wenn sie in Folge der letztern ausgeschieden, aber nach Wiederbeginn der Betriebsperiode in eine Beschäftigung zurückgekehrt sind, vermöge welcher sie wieder Mitglieder derselben Kasse werden.

So weit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann durch Kassenstatut bestimmt werden, daß das Recht auf die Unterstützungen der Kasse erst nach Ablauf einer Carenzzeit beginnt, und daß neu eintretende Kassenmitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen haben. Die Carenzzeit darf den Zeitraum von sechs Monaten, das Eintrittsgeld darf den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages nicht übersteigen.

Erhaltung der Mitgliedschaft.

Mitglieder, die aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung **ausscheiden** und nicht in eine andere die Versicherungspflicht (und damit die Mitgliedschaft bei einer Zwangskasse) begründenden Beschäftigung eintreten, können durch ausdrückliche Anzeige oder durch Fortzahlung der vollen Beiträge an die Kasse Mitglieder derselben bleiben; in diesem Falle ist aber die Kasse berechtigt, falls das Mitglied nicht mehr in dem Bezirk der Kasse wohnt, anstatt der freien ärztlichen Behandlung und Arznei ein um die Hälfte erhöhtes Krankengeld zu geben (§ 27). Als Mitglieder einer Betriebskrankenkasse können sie außerdem Stimmrecht nicht ausüben und Kassenämter nicht bekleiden (§ 64).

Erwerbslosigkeit.

Wenn ein Mitglied in Folge von **Erwerbslosigkeit** ausscheidet und erwerbslos bleibt, so verbleibt ihm, falls es innerhalb drei Wochen nach dem Ausscheiden erkrankt, das Recht auf die gesetzlichen Mindestleistungen (und zwar für dreizehn Wochen).

Es bestimmt:

§ 27. Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer andern der in den §§ 16, 59, 69, 73, 74 bezeichneten (Zwangs-) Krankenkassen werden, bleiben so lange Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reiches aufhalten, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermin ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten, sofern der Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

Durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß für nicht im Bezirk der Krankenkasse oder eines für die Zwecke des § 46 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 errichteten Kassenverbandes sich aufhaltende Mitglieder der im ersten Absatze bezeichneten Art an die Stelle der im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen (ärztlicher Behandlung und Arznei) eine Vergütung in Höhe von mindestens der Hälfte des Krankengeldes tritt.

Ueber die Einsendung der Beiträge, die Auszahlung der Unterstützungen und die Krankencontrole für die nicht im Bezirk der Gemeinde sich aufhaltenden Personen hat das Kassenstatut Bestimmung zu treffen.

§ 28. Personen, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden, verbleibt der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse in Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn der Ausscheidende vor seinem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehört hat.

Dieser Anspruch fällt weg, wenn der Betheiligte sich nicht im Gebiete des Deutschen Reiches aufhält, so weit nicht durch Kassenstatut Ausnahmen vorgesehen werden.

Aerztezwang. **Welche ärztliche Behandlung** und Arznei gewährt werden soll, bestimmte bisher schon zunächst der Vorstand der Kasse; es kann auch in Zukunft durch Kassenstatut resp. durch die Gemeinde bestimmt werden, „daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Cur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann.“

Neben der Erweiterung des bisherigen Rechts, daß in Dringlichkeitsfällen jeder Arzt, jede Apotheke und jedes Krankenhaus in Anspruch genommen werden darf, ist den Mitgliedern (auf Antrag der Centrums-Mitglieder) auch noch das weitere Recht gegeben worden, gegen eine allzu engherzige Beschränkung der Wahl der Aerzte usw. sich an die höhere Verwaltungsbehörde zu wenden.

Es bestimmt † § 56a:

Auf Antrag von mindestens 30 betheiligten Versicherten kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Kasse und der Aufsichtsbehörde die Gewährung der in § 6 Absatz 1 Ziffer 1 und § 7 Absatz 1 bezeichneten Leistungen durch weitere als die von der Kasse bestimmten Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser verfügen,

wenn durch die von der Kasse getroffenen Anordnungen eine den berechtigten Anforderungen der Versicherten entsprechende Gewährung jener Leistungen nicht gesichert ist.

Wird einer solchen Verfügung nicht binnen der gesetzten Frist Folge geleistet, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die erforderlichen Anordnungen statt der zuständigen Kassenorgane mit verbindlicher Wirkung für die Kasse treffen.

Die nach Absatz 1 und 2 zulässigen Verfügungen sind der Kasse zu eröffnen und zur Kenntniß der betheiligten Versicherten zu bringen. Die Verfügung der höhern Verwaltungsbehörde ist endgültig.

Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Kasse anderseits über das Versicherungsverhältniß oder die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben mittels Klage (beim Amtsgericht) angefochten werden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, so weit es sich um Unterstützungsansprüche handelt. Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von Erstern zu leistenden Eintrittsgelder und Beiträge werden vom Gewerbegericht entschieden, oder wo ein solches nicht besteht, von dem Gemeindevorsteher resp. dem ordentlichen Gerichte (§ 58).

Erkrankung durch Unfall.

Gegen Strafverfügungen des Vorstandes (6a Abs. 2; 26a Abs. 2) steht binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde offen (§ 76e).

In Erkrankungsfällen, welche durch **Unfall** herbeigeführt sind, muß, wenn mit Ablauf der vierten Woche die Erwerbsfähigkeit noch nicht wieder hergestellt ist, Anzeige bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gemacht werden (§ 76b). Diese ist jeder Zeit berechtigt, das Heilverfahren auf ihre Rechnung zu übernehmen (§ 76c).



Hauptergebnisse der Krankenkassen-Nachweisungen für das Reich 1885—1890 [1].

Krankenkassen im Deutschen Reich nach dem Gesetz vom 15. Juni 1883.	Jahr 18..	Gemeinde-Kranken-versicherungen.	Orts-Krankenkassen.	Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen.	Bau-Krankenkassen.	Innungs-Krankenkassen	Eingeschriebene Hülfskassen [2]	Landesrechtliche Hülfskassen [2]	Krankenkassen überhaupt
Zahl der Kassen	85	7 125	3 700	5 500	101	224	1 818	474	18 942
	86	7 170	3 747	5 658	127	289	1 876	490	19 357
	87	7 363	3 763	5 757	131	352	1 878	471	19 715
	88	7 852	3 893	5 868	135	401	1 853	466	20 468
	89	7 926	4 030	5 958	150	425	1 866	467	20 822
	90	8 011	4 119	6 124	130	452	1 869	468	21 173
Zahl der Mitglieder am 1. Januar	85	545 187	1 161 208	1 201 361	11 378	15 839	655 969	136 289	3 727 231
	86	580 451	1 532 134	1 268 840	13 131	27 104	741 035	145 510	4 308 205
	87	623 491	1 699 787	1 320 467	12 134	34 649	724 152	145 338	4 560 018
	88	625 212	1 905 460	1 378 084	17 263	43 926	722 309	140 785	4 833 039
	89	885 999	2 218 533	1 462 706	27 657	51 458	755 828	143 434	5 545 615
	90	994 036	2 449 700	1 611 762	21 423	58 617	786 007	144 092	6 065 637
Erkrankungsfälle	85	206 079	617 088	643 346	10 431	13 173	272 801	41 911	1 804 829
	86	185 765	624 343	559 820	11 217	11 033	278 143	42 333	1 712 654
	87	195 643	658 535	550 080	11 513	14 596	264 439	44 100	1 738 906
	88	194 615	699 704	539 539	18 699	14 870	253 748	41 345	1 762 520
	89	255 008	822 832	599 726	19 277	18 670	283 447	43 122	2 042 082
	90	301 287	972 653	740 652	12 810	23 136	323 466	48 346	2 422 350
Krankheitstage	85	2 540 016	8 677 928	8 035 990	144 313	120 015	4 801 276	981 640	25 301 178
	86	2 642 986	9 400 898	7 933 051	165 292	148 257	4 991 333	999 620	26 281 437
	87	2 798 589	10 255 106	7 882 527	174 357	190 192	4 834 597	977 337	27 112 705
	88	3 048 449	11 796 929	8 417 511	238 140	232 472	4 870 591	924 678	29 528 770
	89	3 965 469	13 753 560	9 034 014	305 449	264 377	5 191 551	914 262	33 428 682
	90	4 605 862	16 336 271	10 784 966	217 304	338 604	5 881 013	1 012 669	39 176 689

		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Einnahmen	85	4 613 767	21 421 981	25 606 477	427 153	315 384	11 410 148	2 305 434	66 100 344
	86	5 306 667	24 857 919	26 258 572	519 045	448 598	12 806 867	2 768 725	72 966 393
	87	5 662 411	28 589 593	27 699 737	538 479	595 078	13 065 098	2 777 885	78 928 281
	88	6 927 219	35 412 592	31 272 562	741 518	811 576	13 793 002	2 955 964	91 914 433
	89	8 950 996	40 382 112	33 712 986	1 051 978	920 104	14 544 901	2 966 753	102 529 830
	90	10 107 132	44 957 242	38 302 821	781 247	1 097 619	16 313 620	2 998 634	114 558 315
Beiträge (der Arbeitgeber und Arbeitnehmer) und Eintrittsgelder	85	4 010 248	19 081 229	20 448 223	367 608	275 703	10 087 887	1 864 182	56 135 080
	86	4 276 159	22 598 697	21 779 587	397 849	385 837	10 698 660	1 991 751	62 128 540
	87	4 598 729	25 911 628	22 957 721	396 176	533 767	10 880 566	2 004 409	67 282 996
	88	5 431 857	30 313 960	24 396 710	573 015	654 054	11 455 943	2 023 580	74 849 119
	89	7 079 476	34 860 436	26 478 875	801 683	752 689	12 243 402	2 085 325	84 301 886
	90	7 580 948	37 716 100	29 328 160	579 165	895 852	13 018 916	2 121 453	91 240 594
Ausgaben, ausschließlich der Capital-Anlagen	85	4 139 535	17 465 209	18 433 989	307 331	252 251	10 037 429	2 011 082	52 646 826
	86	4 737 364	21 174 082	19 677 187	416 085	352 421	10 249 309	2 139 040	58 745 488
	87	4 973 178	23 009 506	20 080 081	398 422	455 507	10 089 106	2 062 462	61 068 262
	88	5 673 488	27 045 764	22 240 270	532 342	568 245	10 392 132	2 136 448	68 588 689
	89	7 469 490	31 849 998	24 170 931	804 961	656 520	11 351 976	2 249 156	78 553 032
	90	8 763 194	37 468 323	29 403 267	603 663	844 404	13 163 405	2 463 988	92 710 244
Im Jahre 1890 kamen Krankheitskosten auf									
Arzt	M.	2 411 309	6 604 430	6 638 301	126 473	150 128	707 267	145 545	16 783 453
Arznei usw.	„	1 560 624	6 058 691	5 689 206	64 166	108 032	573 191	133 332	14 187 242
Krankengeld usw.	„	2 547 996	14 018 662	11 897 711	204 438	277 207	9 421 351	1 516 330	39 883 695
Anstaltsverpflegung usw.	„	1 642 447	6 014 253	3 758 911	150 693	186 659	1 173 031	259 630	13 185 624
zusammen	M.	8 162 376	32 696 036	27 984 129	545 770	722 026	11 874 840	2 054 837	84 040 014

Es kamen auf 1 Mitglied im Durchschnitt des Jahres

	1889	1890	1889	1890	1889	1890	1889	1890	1889	1890	1889	1890	1889	1890	1889	1890
Erkrankungsfälle	0,2	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,5	0,4	0,3	0,3	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,4
Krankheitstage	3,2	4,2	5,4	5,2	5,8	6,4	8,2	7,5	4,2	4,5	6,6	7,3	6,4	7,0	5,4	6,0
Krankheitskosten M.	6,86	7,41	10,85	11,91	14,98	16,72	19,48	18,76	8,77	9,70	12,90	14,65	12,47	14,20	11,55	12,77

[1]) Nichtgezählt sind die Knappschaftskassen, welche rund 459 100 Mitglieder zählten.

[2]) d. h. solche Hülfskassen, welche dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprachen.

Unfallversicherung der Arbeiter, Betriebe, Versicherte und Verletzte im Jahre 1890.

Nr.	Unfallversicherung 1890. Berufsgenossenschaft. Name.	Anzahl der versicherungspflichtigen Betriebe im Jahre 1890.	Durchschnittszahl [1]) der versicherten Personen im Jahre 1890.	Verletzte in versicherungspflichtigen Betrieben: bei entschädigungspflichtigen Unfällen. Bestand aus den Vorjahren.	Im Laufe des Jahres hinzugekommen: überhaupt Verletzte [2]).	Darunter dauernd völlig Erwerbsunfähige.	Darunter Getödtete.	Hinterbliebene der Getödteten.	mit Erwerbsunfähigkeit von weniger als 13 Wochen [3]).
	I. Gewerbliche B.-Genossenschaften.								
1	Knappschafts-	1 892	398 380	7 016	3 403	480	824	1 851	25 476
2	Steinbruchs-	14 983	251 400	2 313	1 188	58	204	435	2 820
3	der Feinmechanik	2 124	61 182	297	179	14	7	5	1 138
4	Süddeutsche Eisen- und Stahl-	6 943	103 972	1 232	707	10	46	80	3 573
5	Südwestdeutsche Eisen-	347	31 979	339	187	1	20	39	3 025
6	Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-	250	87 537	1 627	794	52	75	148	8 619
7	Rheinisch-Westfälische Maschinenbau- und Kleineisen-Industrie-	5 209	86 361	1 161	607	16	36	77	4 133
8	Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-	3 151	71 551	782	570	35	23	52	3 304
9	Nordöstliche Eisen- und Stahl-	2 398	56 363	647	392	27	37	97	2 682
10	Schlesische Eisen- und Stahl-	1 218	69 113	749	525	24	57	96	3 593
11	Nordwestliche Eisen- und Stahl-	3 399	75 947	981	553	5	47	83	5 264
12	Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-	1 989	42 389	132	94	3	5	9	436
13	Norddeutsche Edel- und Unedelmetallindustrie	2 143	65 531	332	203	11	14	24	1 046
14	der Musikinstrumenten-Industrie	780	22 680	99	50	3	1	1	154
15	Glas-	723	54 113	244	135	7	14	27	601
16	Töpferei-	890	58 263	186	102	18	8	16	381
17	Ziegelei-	12 330	272 669	1 011	668	77	99	205	1 702
18	der chemischen Industrie	5 043	98 391	1 289	627	86	92	235	3 589
19	der Gas- und Wasserwerke	1 120	24 876	241	114	20	15	47	951

20	Leinen-	409	40 995	350	110	1	10	19	426
21	Norddeutsche Textil-	2 116	116 989	676	253	10	25	43	1 175
22	Süddeutsche Textil-	900	76 483	455	198	5	16	24	811
23	Schlesische Textil-	455	42 378	266	96	3	6	13	259
24	Textil- von Elsaß-Lothringen	426	60 823	319	190	—	3	8	485
25	Rheinisch-Westfälische Textil-	1 939	108 575	567	264	10	15	21	1 349
26	Sächsische Textil-	3 422	153 868	740	327	7	19	30	1 120
27	Seiden-	667	46 927	104	35	1	1	4	219
28	Papiermacher-	1 293	57 095	961	411	18	44	92	1 489
29	Papierverarbeitungs-	1 968	58 494	294	143	86	8	28	636
30	Lederindustrie	2 417	47 339	348	171	5	16	25	626
31	Sächsische Holz-	2 650	20 676	251	118	5	7	12	492
32	Norddeutsche Holz-	20 897	135 473	2 002	1 211	10	78	195	3 274
33	Bayerische Holzindustrie-	3 755	21 187	424	341	9	15	23	575
34	Südwestdeutsche Holz-	6 484	36 577	440	192	23	13	15	577
35	Müllerei-	38 023	86 343	1 592	721	30	99	116	1 614
36	Nahrungsmittel-Industrie-	11 016	53 425	401	269	6	14	29	768
37	Zucker-	462	99 953	948	432	16	57	102	2 014
38	Brennerei-	7 923	43 388	482	217	8	35	87	716
39	Brauerei- und Mälzerei-	556	70 617	1 516	838	94	89	193	3 855
40	Tabak-	4 663	105 486	88	46	2	5	2	192
41	Bekleidungs-Industrie-	2 908	107 171	246	155	11	6	6	554
42	der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs	3 186	5 752	34	11	—	3	2	68
43	Hamburgische Baugewerks-	8 682	53 287	522	270	86	41	66	1 335
44	Nordöstliche Baugewerks-	15 955	149 533	1 581	1 092	122	109	226	2 476
45	Schles.-Posensche Baugewerks-	6 702	71 387	753	458	29	79	129	1 292
46	Hannoversche Baugewerks-	13 378	47 725	570	338	20	46	79	1 212
47	Magdeburgische Baugewerks-	5 675	97 953	500	192	6	25	50	884
48	Sächsische Baugewerks-	9 682	108 095	833	518	30	67	91	2 278
49	Thüringische Baugewerks-	4 463	30 802	213	158	16	22	58	417
50	Hess.-Nassauische Baugewerks-	14 067	60 378	496	321	20	47	88	1 261

[1]) D. i. „die Zahl der Personen, welche die Betriebe bei voller oder laufender Thätigkeit im Rechnungsjahre in der Regel beschäftigt haben." (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, 1888, S. 261.)

[2]) Für welche im Jahre 1890 Entschädigungen festgestellt sind.

[3]) Die Anzahl dieser nicht entschädigungspflichtigen Unfälle kann nur als annähernd zutreffend erachtet werden. Es ist anzunehmen, daß die Zahlen in Wirklichkeit etwas höher sind.

Unfallversicherung 1890. Berufsgenossenschaft. Nr.	Name.	Anzahl der versicherungspflichtigen Betriebe im Jahre 1890.	Durchschnittszahl[1]) der versicherten Personen im Jahre 1890.	Verletzte in versicherungspflichtigen Betrieben bei entschädigungspflichtigen Unfällen. Bestand aus den Vorjahren.	Im Laufe des Jahres hinzugekommen: überhaupt Verletzte[2]).	Darunter dauernd völlig Erwerbsunfähige	Darunter Getödtete.	Hinterbliebene der Getödteten.	mit Erwerbsunfähigkeit von weniger als 13 Wochen[3]).
51	Rhein.-Westfäl. Baugewerks-	16 260	107 317	1 081	618	24	106	207	1 894
52	Württemberg. Baugewerks-	11 997	32 047	257	221	4	27	31	467
53	Bayerische Baugewerks-	13 332	89 603	1 241	732	17	100	162	2 350
54	Südwestliche Baugewerks-	7 992	42 913	430	273	13	38	59	847
55	Buchdrucker-	4 218	60 404	195	115	4	7	17	592
56	Privatbahn-	113	25 262	321	139	9	37	89	907
57	Straßenbahn-	206	28 220	132	59	10	5	16	811
58	Speditions-, Speicherei- und Kellerei-	18 351	75 436	1 189	734	12	111	243	2 614
59	Fuhrwerks-	25 923	64 607	1 175	671	112	147	245	1 555
60	Westdeutsche Binnenschiffahrts- . . .	3 351	12 792	115	97	4	55	12	405
61	Elbschiffahrts-	4 819	20 132	188	152	5	54	71	489
62	Ostdeutsche Binnenschiffahrts- . . .	8 104	22 251	147	109	3	47	90	227
63	See-	1 749	42 546	215	270	5	91	208	1 239
64	Tiefbau-	8 736	155 270	1 233	1 119	11	128	221	1 452
	I. Gewerbliche B.-G. zusammen	**390 622**	**4 926 672**	**47 569**	**26 403**	**1 869**	**3 597**	**7 074**	**122 785**
	II. Landwirthschaftliche B.-Genossenschaften[4]).	**4 843 621**	[5])**8 088 698**	**5 679**	**12 573**	**438**	**1 877**	**3 077**	**19 613**
Dazu: Staatliche Ausführungsbehörden[6]).	a. Marine-Verwaltung		9 575	69	40	4	4	14	188
	b. Heeres- "		40 923	244	136	7	5	9	1 249
	c. Post- u. Telegr.-Verwaltung . .		12 796	84	28	3	8	20	31
	d. Eisenbahn-Verwaltung		259 744	3 550	1 567	301	373	747	10 971
	e. Baggerei ꝛc. Betriebe[7]) . . .		3 651	46	31	1	3	7	412
	f. Land- u. Forstw.-Verwaltung .		208 562	286	477	43	63	132	1 636
	g. Bau-Verwaltung		43 202	135	105	10	21	63	308
	h. Seeschiffahrts- ꝛc. Betriebe . .		431	7	1	—	1	1	3
	a—h zusammen		**578 884**	**4 421**	**2 394**	**369**	**478**	**993**	**14 798**

Prov.- u. commun. Ausführungsbeh.[8]) . .		25 496	21	50	5	6	12	90
Versich.-Anst. der Baugew.-B.-G.[9]) . . .			523	618	27	89	181	677
Generalsumme		**13 619 750**	**58 213**	**42 038**	**2 708**	**6 047**	**11 337**	**157 963**
Dagegen im Jahre 1889		13 374 566	35 392	31 449	2 908	5 260	10 594	143 485
" " " 1888		10 343 678	20 556	21 236	2 216	3 692	7 764	116 821
" " " 1887		4 121 537	7 914	17 102	3 166	3 270	7 083	98 477
" " " 1886		3 725 313	177	10 540	1 778	2 716	5 935	89 619

Auf die 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften kamen in Anrechnung zu bringende Lohnbeträge:*) 3,183 Mill. Mark; die Ausgaben für die Unfallversicherung betrugen 33,3 Mill. Mark, davon entfielen auf Entschädigungen: 16,3 Mill. Mark, auf Unfall-Untersuchungen: 0,499 Mill., auf Schiedsgerichte: 0,312 Mill., auf Unfallverhütung: 0,341 Mill., auf allgemeine Verwaltungskosten: 3,7 Mill., auf Rücklagen zum Reservefond: 12 Mill. Mark. Der Gesammt-Reservefond betrug Ende 1890: 55,3 Mill. Mark.

Die Gesammt-Ausgaben für die Unfallversicherung (einschließlich der Land- und Forstwirthschaft mit 3,4 Mill. Mark und der Staatsbetriebe mit fast 2 Mill. Mark) betrugen 1886: 10,5 Mill. Mark; 1887: 19,7; 1888: 26,8; 1889: 33,1 und 1890: 39,2 Mill. Mark. Die Unfall-Entschädigungen stiegen von 1,9 auf 5,9 resp. 9,6 resp. 14,4 resp. 20,3 Mill. Mark; die allgemeinen Verwaltungskosten von 3 auf 4,8 Mill. Mark. In der Land- und Forstwirthschaft betrugen die Unfall-Entschädigungen 1890: 1,878 Mill. Mark, die allgemeinen Verwaltungskosten 0,879 Mill. Mark.

[1]—[3]) Vergl. Anm. 1 bis 3 auf S. 167.

[4]) Diese Nachweise gelten für die auf Grund des landwirthschaftlichen Unfall-V.-G. vom 5. Mai 1886 gebildeten 48 landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften.

[5]) Nach der Berufszählung vom 5. Juni 1882. Die Zahlen geben nur einen ungefähren Ueberblick über den Umfang der landwirthschaftlichen Unfall-Versicherung für 1890.

[6]) Von 152 im Vorjahr auf 156 gestiegen.

[7]) Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe, soweit diese nicht der Eisenbahn-Verwaltung zugerechnet sind.

[8]) Von 133 im Vorjahr auf 160 gestiegen

[9]) 13 Versich.-Anst., welche von den Baugewerks-B.-G. (oben lfd. Nr. 43 bis 54 und 64) mitverwaltet werden (Bauunfall.-V.-G. vom 11. Juli 1887).

*) Der 4 Mark pro Arbeitstag übersteigende Lohnbetrag kommt nur mit 1 Drittel zur Anrechnung, während anderseits für jugendliche und noch nicht ausgebildete Arbeiter der ortsübliche Tagelohn Erwachsener anzusetzen ist.

Einige praktische Winke bezüglich der Organisation und Verwaltung von Krankenkassen [1]).

1. Je größer die Zahl der Mitglieder einer Versicherungskasse ist, desto mehr vertheilt sich das Risico. Anderseits aber, je kleiner diese Zahl ist, je näher sich die Mitglieder stehen, sei es örtlich, sei es durch den Beruf usw., desto wirksamer kann sich die Verwaltung geltend machen, desto eher kann die Kasse auch ein moralisches Band bilden. 50 Mitglieder dürfen für die volle Lebens- und Leistungsfähigkeit einer Krankenkasse als ausreichend betrachtet werden. Nach dem Gesetz soll die Fabrik-Krankenkasse in der Regel mindestens 50, die Ortskasse mindestens 100 Mitglieder zählen. Für die freie „eingeschriebene Hülfskasse" besteht keine Normalzahl.

2. Vereine können eine Vereinskasse für ihre Mitglieder nur als „eingeschriebene Hülfskasse" (im Sinne des § 75 des Gesetzes) errichten, wenn sie dem Gesetze genügen soll. Ein Fabricant kann die Arbeiter seiner sämmtlichen Unternehmungen in einer Fabrikkasse vereinigen. Mehrere Unternehmer können aber nicht eine gemeinsame „Fabrik- (Betriebs-) Krankenkasse" errichten. Wenn sie ihre Arbeiter nicht der „Ortskasse" überweisen wollen, müssen sie dieselben zur Errichtung einer „eingeschriebenen Hülfskasse" bestimmen. Einen directen Beitrittszwang darf zwar das Statut der „eingeschriebenen Hülfskassen" nicht aussprechen; aber wenn die Arbeitgeber sich verpflichten, ein Drittel der Beiträge in die Hülfskassen zu zahlen, so wird es ihnen leicht sein, alle ihre Arbeiter zum Beitritt zu bewegen.

3. Die Wirksamkeit einer Kasse ruht vor Allem im Vorstand. Derselbe soll nicht zu zahlreich sein. 6—8 Mitglieder genügen schon. Es müssen Leute sein, die Zeit und Interesse haben, sich den Angelegenheiten der Kasse zu widmen, die zugleich aber auch vom Geiste christlicher Nächstenliebe und echter Kameradschaftlichkeit durchdrungen sind. Es sollten nur solche gewählt werden, die schon einige Jahre der Kasse angehören und so die Mitglieder kennen. Es spricht sehr viel dafür, daß in Fabrik-Krankenkassen, z. B. der Textil-Industrie, auch weibliche Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Um die Tradition im Vorstand zu erhalten, soll immer nur die Hälfte der Mitglieder ausscheiden. Wiederwahl ist gestattet.

4. Erste Regel für eine gute Verwaltung ist: häufige Vorstands-Sitzungen. Es empfiehlt sich sehr, von vornherein regelmäßige Vorstands-Sitzungen (durch Vorstandsbeschluß) festzusetzen, z. B. für den ersten Montag jeden Monats. Es kann so jedes Vorstandsmitglied sich Tag und Stunde freihalten, und es werden die Sitzungen nicht so leicht vergessen und aufgeschoben. An Stoff für die Besprechungen und Berathungen wird es nie mangeln, besonders wenn der zweiten wichtigen Aufgabe des Vorstandes nicht vergessen wird, d. i. regelmäßiger Besuch der Kranken. Wie schön wäre es, wenn jede Kranken-

[1]) Vergl. „Arbeiterwohl" 1884, S. 142 ff. Unsere Vorschläge sub 8 (ausführlicher in „Arbeiterwohl" 1888, S. 147 ff.) hat die Düsseldorfer Regierung (1889) durch Circular allen Krankenkassen empfohlen.

kasse es sich zur Pflicht machte, die kranken Mitglieder zu besuchen. Natürlich dürfen dann die Mitglieder sich nicht gar zu fern stehen. Vereins-, Innungs-, Fabrik-, Bau-, Knappschaftskassen könnten und sollten einen organisirten Krankenbesuch einführen. Für die verschiedenen Ortschaften und Arbeiterklassen könnte der Vorstand Vertrauensmänner ernennen, die ihn im Krankenbesuch unterstützen. Auch die Ortskasse könnte durch Vertrauensmänner die Kranken besuchen lassen. Natürlich muß dann Jeder, der über eine bestimmte Zeit hinaus krank ist, besucht werden. Auch darf der Besuch nicht den Charakter der Controle, sondern den christlicher Kameradschaftlichkeit tragen. Da gibt's so viel zu fragen, zu erzählen, da kann der Kranke seine Noth klagen, sich aussprechen; da wird der Besucher aus seinen Erfahrungen heraus manchen guten Rath, manchen praktischen Wink geben können; er wird mit dem Arzt, vielleicht auch mit dem Fabrikherrn sich besprechen, um dem Armen Rath und Erleichterung zu bieten. So läßt sich viel Gutes wirken.

5. Der erste und ausgesprochene Zweck der Krankenbesuche ist ein charitativer. Zugleich liegt darin aber auch die beste Controle, die wirksamste Bekämpfung der Simulationen. Der Arbeiter ist gar leicht versucht, mal ein paar Tage Ferien zu machen, besonders dann, wenn das Verdienst gerade schlecht ist oder die Feld- und Gartenarbeiten drängen. Wenn aber das Simulationsfieber mal einreißt, wenn das Gewissen das nicht mehr als Betrug empfindet, dann gibt's keinen Halt mehr. Die Strenge des Arztes reicht da nicht aus, da derselbe unmöglich immer constatiren kann, ob der Mann wirklich so krank ist, wie er angibt; ob er schon wieder zur Arbeit gehen kann usw. Immer bleibt das höchst mißlich für den Arzt, da Irrthum leicht möglich ist, und das Standes- und Ehrgefühl des Arbeiters stets schwer verletzt würde. Kameradschaftliche Besuche dagegen wecken das Standesgefühl.

6. Der Vorstand, speciell der Fabrik-Krankenkasse, ist der Vertrauens-Ausschuß der Arbeiter, und so der geborene Vermittler zwischen Fabrikherrn und Arbeitern. Darin liegt die große sociale Aufgabe der Fabrik-Krankenkasse: das Bindeglied zu bilden zwischen Fabrikherrn und Arbeitern. Hier, in der Vorstands-Sitzung finden sich Fabrikherr und Arbeiter auf neutralem Boden zusammen — in der Fürsorge für die kranken Genossen der Fabrik. Ein Fabrikherr, der selbst mit Liebe sich den Aufgaben des Vorstandes widmet, diesem eine echt christliche Auffassung seiner Stellung einzuflößen weiß, wird bald finden, daß der Vorstand sein bester Berather auch für weitere Aufgaben und Bedürfnisse der Fabrik wie der Arbeiter bildet. Der Vorstand bildet sich so allmälig von selbst zu einem „Aeltesten-Collegium" oder „Arbeiter-Ausschusse" fort, dessen Rath er gern einholt und den er gerne zur Ausführung seiner Pläne und Absichten beiziehen wird, z. B. bei Ausarbeitung der Arbeitsordnung, bei Einführung von Wohlfahrts-Einrichtungen, in der Durchführung einer gewissen sittlichen Aufsicht in der Fabrik, wie auch selbst außerhalb derselben (bezüglich der jugendlichen Arbeiter). So wird die schroffe Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeiter wirksam überbrückt.

Wir benutzen von neuem die Gelegenheit, allen Fabriken (mit mehr als 50 Arbeitern) die Gründung besonderer Betriebs- (Fabrik-)

Krankenkassen dringendst zu empfehlen. Auch materiell lohnt sich dieselbe reichlich.

Die Einziehung und Auszahlung der Gelder, die Buchführung geschieht auf dem Comptoir, so daß alle solche Kosten den Mitgliedern erspart werden. Die geringe Belastung des Comptoirs wird aufgewogen durch die Ersparniß an Mühe und Umständen, welche durch die Anmeldung und Abmeldung, die Ueberweisung der Beiträge, die Theilnahme an den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen — oft zu ungelegener Zeit, an ungelegenem Orte — sowohl für Fabrikherren wie Arbeiter entstehen, falls diese etwa einer Ortskasse angehören. Zwar hat auch die Betriebskasse Vorstandssitzungen und Generalversammlungen, aber dieselben können vom Vorsitzenden auf einen gelegenen Zeitpunkt verlegt werden, können kurz vor oder gleich nach Schluß der Arbeit stattfinden; zudem können und sollen sie öfter stattfinden, der Bereich der Kasse ist viel enger, so daß sie nur kurze Zeit dauern. Die Verwaltung ist ferner eine viel intensivere. Vorstand und Mitglieder kennen sich genau; sobald ein Arbeiter krank wird, wird es bemerkt. Die gegenseitige Controle ist eine interessirtere, weil der Kreis der Versicherten kleiner ist und die Simulation jedes einzelne Mitglied mehr schädigt, als das in einer großen Ortskasse der Fall ist. Zudem ist es viel leichter, falls ein Verdacht vorliegt, es einem Vorstandsmitglied vertraulich mitzutheilen und so die nöthigen Schritte zu veranlassen. Auch das Ehrgefühl ist in dem engern Kreise der Fabrik wirksamer engagirt, das Gefühl der Solidarität ist stärker, und dem Arbeiter kommt es unmittelbarer zum Bewußtsein, daß er durch Simulation seine Mitarbeiter schädigt und betrügt — bei weitem mehr, als wenn er die ihm ziemlich fremde, umfassende Ortskasse hintergeht. Die Simulationen spielen aber in allen größern Kassen eine nicht unbedeutende Rolle. Reißt aber die Simulation in einer Krankenkasse ein, so wirkt das ansteckend, und oft genug glaubt der Arbeiter ein Recht darauf zu haben, nachdem er längere Zeit eingezahlt hat, sich auch Unterstützungen aus derselben zu sichern. Fast noch bedauernswerther als die Schädigung der Kasse ist aber die moralische Einbuße, die der simulirende Arbeiter erleidet. Der Fabrikherr hat aber nicht bloß ein Drittel der betrügerisch erworbenen Unterstützungen zu tragen, sondern muß auch den auf Kosten der Kasse simulirenden Arbeiter in der Fabrik entbehren.

Die kleinere Fabrikkasse kann ihre Mitglieder nicht bloß sorgfältiger controliren, sondern sie wird anderseits auch ihren Kranken eine viel sorgfältigere Fürsorge widmen, als etwa die Ortskasse. Arzt und Apotheke unterstehen einer viel wirksamern Controle.

Der Vorstand der Fabrikkrankenkasse kann ferner den besondern Bedürfnissen der kranken Mitglieder viel schneller und coulanter entgegenkommen. Ob ein Arbeiter besser im Krankenhause untergebracht wird, ob ein Specialarzt, wenn auch mit höhern Kosten, in Anspruch genommen werden soll, wie für bessere häusliche Pflege (vielleicht durch eine Barmherzige Schwester), wie für bessere Nahrung usw. gesorgt werden kann, wie der reconvalescente Arbeiter am besten beschäftigt wird, ob er vielleicht seine Arbeitsstelle wechseln soll — alles das kann individuell unter Mitberathung des Fabrikherrn festgestellt und ins Werk gesetzt werden.

Was wir aber endlich vor allem hoch anschlagen: die Fabrikkrankenkasse schlingt ein ethisches Band um Arbeiter und Fabrikherrn, sie bildet die Grundlage und die beste Form einer wirthschaftlich-ethischen Organisation der Fabrik. Wie zu der häuslichen Familie auch das Gesinde gehört, so soll auch die Fabrik gleichsam eine erweiterte Familie bilden. Diese Familie tritt in der Form der Krankenversicherung solidarisch für das kranke Mitglied ein, zahlt nicht bloß für dasselbe, sondern nimmt warmen Antheil an dessen Geschick, sorgt für dasselbe nach jeder Richtung. Sie ist die Grundlage

gewonnen, auf der weiter aufgebaut werden kann durch Gründung einer Arbeiter-Unterstützungs- und Vorschußkasse 2c.

7. Jede Krankenkasse sollte mehrere Aerzte engagiren und den Mitgliedern die Wahl freistellen, ebenso sollte sie pro Besuch und Consultation honoriren, nicht in Form einer Pauschalsumme pro Kopf der Mitglieder oder der behandelten Kranken. Ebenso müssen Nachtsbesuche in der Regel besonders berechnet und auch die Entfernung der Aerzte in Betracht gezogen werden. Fast in allen Kassen führen die Kranken bittere Klagen über ihren Kassenarzt; sie fühlen sich als Patienten zweiter Ordnung, und die besser gestellten Arbeiter consultiren oft einen besondern Arzt auf eigene Kosten. Anderseits beklagen sich die Aerzte wieder über die leichtsinnige Inanspruchnahme von Seiten der Patienten. All' diesen Klagen wird abgeholfen, wenn pro Consultation und Besuch honorirt wird, den Mitgliedern die Wahl zwischen mehrern Aerzten freisteht und die Vorstandsmitglieder durch häufigen Besuch ihr Interesse bekunden. Da der Kassenarzt seines Geldes sicher ist, und es sich um ärmere Patienten handelt, auch die Concurrenz immerhin beschränkt ist, so kann und muß er natürlich das Honorar billiger berechnen als bei Privatkundschaft. Auch eine gewisse Freiheit in der Wahl der Apotheke ist wünschenswerth.

8. Die Krankheits-Verhütung ist besser und wirksamer, als die Heilung. Die ganze neuere Richtung der medicinischen Wissenschaft erblickt ihre Aufgabe viel mehr in der Vorbeugung und der Beobachtung einer entsprechenden Diät, als im „Recept-Schreiben". In der That ist auch die Zahl der specifischen Heilmittel sehr gering. In den Krankenstuben der höhern Stände nimmt denn auch die Zahl der Medicinflaschen stetig ab, während bei den arbeitenden Klassen leider noch immer die Thätigkeit des Arztes nach der Zahl und den Preisen der Recepte geschätzt wird. Namentlich haben die Krankenkassen unter diesem Vorurtheil zu leiden.

Mit dieser Wendung der Anschauungen in der medicinischen Wissenschaft muß auch die Stellung des Arztes zu seinen „Patienten" eine ganz andere werden. Nicht wenn die Krankheit ausgebrochen ist, beginnt die Thätigkeit des Arztes, — der Schwerpunkt seines Wirkens liegt in der vorbeugenden Fürsorge. Der Arzt soll nicht erst an's Krankenbett gerufen werden; er soll „Hausarzt" sein, d. h. die Familie vor allem auch in den gesunden Tagen regelmäßig besuchen, auf die gesundheitsschädlichen Einflüsse und Gewohnheiten in Wohnung, Kleidung, Nahrung, Lebensweise 2c. hinweisen, belehren, mahnen, warnen. . . . Der Arzt soll die kommenden Krankheiten diagnosticiren und bei Zeiten Anordnungen treffen, denselben wirksam zu begegnen. Der Arzt soll die Gesunden gesund erhalten; da ist der Erfolg sicherer, als die Kranken gesund zu machen[1]).

---

[1]) Für Krankenkassen und Vereine empfiehlt es sich sehr, das von „Arbeiterwohl" herausgegebene Schriftchen: „Gesundheits-Kompaß. Ein Lehrbüchlein für jedes Menschenkind, dem seine Gesundheit lieb und werth ist, mit besonderer Berücksichtigung des Arbeiterstandes." Köln, J. P. Bachem's Verlag. Preis 40 Pfg., zu verbreiten resp. unter den Mitgliedern zum Lesen circuliren zu lassen.

Dringend rathsam ist es, wie schon bemerkt, mehrere Aerzte zu freier Auswahl zu engagiren und dieselben pro Consultation und Besuch zu honoriren.

Die Honorirung pro Einzelleistung stellt sich natürlich in der Regel höher, als bei Fixirung bestimmter Sätze pro Mitglied (Pauschalsystem). Im Interesse der Patienten sollte jedoch keine Kasse vor diesen höheren Ausgaben zurückschrecken. Wenn aber eine Kasse sich nicht dazu entschließen kann, dann sollte wenigstens folgender Mittelweg gewählt werden:

Jedes Mitglied kann sich aus mehrern von der Krankenkasse engagirten Aerzten seinen resp. seiner Familie Hausarzt frei wählen; dieser Arzt kann dann aber in demselben Jahre und während derselben Krankheit ohne besondere Erlaubniß des Vorstandes nicht gewechselt werden. Die Aerzte werden honorirt je nach der Zahl der Mitglieder, welche sie zum Hausarzt gewählt haben. So bleibt eine gewisse Concurrenz; anderseits ist die Möglichkeit dauernder Beziehungen zwischen Hausarzt und Familie gegeben.

Die Krankenkasse soll ihre Aerzte ausdrücklich verpflichten, daß sie mehrere Mal im Jahre die Familien besuchen, daß sie dieselben belehren rc.; die Aerzte sollen dem Kassenvorstande hier und da über ihre Erfahrungen berichten, es sollten auch in den „General-Versammlungen" und bei sonstigen Gelegenheiten Vorträge gehalten werden. Die Aerzte würden gewiß vor Allem auch dem Fabrikherrn ihre Erfahrungen und Vorschläge für die Einrichtung und den Betrieb der Fabrik, für die Schöpfung von Wohlfahrts-Anstalten rc. unterbreiten können. Es ist geradezu unbegreiflich, daß an einen regelmäßigen Gedankenaustausch zwischen Kassen-Aerzten, Kassen-Vorständen und Fabrikherrn fast nirgends gedacht ist. Es liegt doch so nahe, mit der Kranken-Versicherung auch die Krankheits-Verhütung zu verbinden! In dem Unfall-Versicherungs-Gesetz ist die Unfall-Verhütung ausdrücklich vorgesehen, in der Kranken-Versicherung scheint man diese Verbindung ganz zu übersehen. Wenn (nach obigem Vorschlage) nicht nach Zahl der Kranken, sondern nach Zahl der unterstellten Mitglieder honorirt würde, so haben auch die Aerzte, ebenso wie jetzt bereits der Krankenkassen-Vorstand und Fabrikherr, das lebhafteste Interesse, die Zahl der Erkrankungen möglichst zu mindern.

9. Nach der Novelle kann auch schon für die ersten drei Tage sowie die Sonn- und Festtage Krankengeld (unter den gesetzlichen Voraussetzungen, jedenfalls aber dann, wenn die Vertreter der Arbeitgeber wie Arbeiter einverstanden sind) gezahlt werden. Es wird der besondern Erwägung überlassen bleiben müssen, ob von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht werden soll. Kleinere, gut verwaltete Kassen werden recht wohl auf die dreitägige Carenzzeit verzichten können, wenigstens in der Weise, daß etwa die Hälfte des Krankengeldes bezahlt wird oder die Carenzzeit auf zwei Tage herabgesetzt wird. Noch dringender möchten wir die Zahlung des Krankengeldes wenigstens für die Feiertage, womöglich auch für die Sonntage empfehlen. Fällt es der Familie schon schwer, mit der Hälfte des Lohnes als Krankengeld auszukommen, so besonders, wenn auch noch Feiertage dazwischen fallen.

10. Die Dauer der Unterstützung beträgt mindestens 13 Wochen; dieselbe kann und sollte aber in allen organisirten Kassen auf mindestens 26 Wochen und, falls die Kasse ohne allzu hohe Beiträge es leisten kann, bis zu einem Jahre ausgedehnt werden. Es ist gar zu hart, wenn der Arbeiter nach 13 Wochen

noch nicht wieder zur Arbeit gehen kann, und nun noch zu der kärglichen und entehrenden Armenpflege seine Zuflucht nehmen soll.

11. Im Interesse der von Krankheit heimgesuchten Familien würde es gewiß wünschenswerth sein, wenn das Krankengeld allgemein auf zwei Drittel des Lohnes erhöht würde. Wenigstens könnte und sollte für die von einem Unfall betroffenen Mitglieder diese Erhöhung vorgesehen sein und diesen das Krankengeld vom Tage des Unfalls ab gewährt werden.

Leichter durchführbar und noch dringlicher erscheint es, daß die Krankenkasse, soweit die Mittel es gestatten (bei 2 pCt. Beitrag der Arbeiter) und nicht durch besondere (Familien-Kranken- 2c.) Kassen gesorgt ist, auch für die Angehörigen der Mitglieder freie ärztliche Behandlung und Arznei gewähre, wenigstens die Hälfte dieser Kosten übernehme. Dieses kann um so mehr geschehen, als nach der Novelle ein besonderer Zuschußbeitrag für die Familien-Angehörigen erhoben werden darf. Die Noth in einer Arbeiterfamilie, wo die Kinder noch nicht mitverdienen, ist ohnehin schon groß genug. Die Ausgaben steigen, wenn Frau oder Kinder krank werden, auch ohne die Kosten für Arzt und Apotheke; der Patient verlangt bessere Pflege, bessere Kost, oft muß noch Hülfe zur Pflege zugezogen werden. Immer kommt eine solche Familie zurück. Oft kann sie das Geld für den Arzt gar nicht aufbringen, hat auch keinen Credit, so daß die ärztliche Hülfe ganz fehlt. Da sollte die Kasse wenigstens einen Theil der Sorge abnehmen. Um aber die leichtsinnige Inanspruchnahme des Arztes zu hindern, kann z. B. eine Betriebs-Krankenkasse einen Theil (etwa die Hälfte) der Kosten dem Arbeiter selbst überweisen. Aber auch da ist es gut, daß die Kasse zunächst die ganzen Kosten übernimmt — damit der Arzt seines Honorars sicher ist und auch kommt, wenn der Arbeiter ihn ruft — und der entsprechende Theil später vom Arbeiter allmälig eingezogen wird [1]).

Verzeichniß socialer Litteratur.

Für den Neuling auf socialem Gebiete ist es außerordentlich schwer, aus der Hochfluth socialer Schriften diejenigen auszuwählen, welche seinen Zwecken am ersten entsprechen. Diese Auswahl ist doppelt schwer für Geistliche, welche in der praktischen Seelsorge stehen und bezüglich der Zeit wie der Geldmittel beschränkt sind. Unter specieller Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse dieser ist das Verzeichniß entworfen, und da es diesen unmöglich ist, alle Schriften anzuschaffen, so sind — nach bestem Wissen und Willen — diejenigen wieder besonders (mit Sternchen) bezeichnet, welche z. B. für Präsides von Arbeitervereinen in erster, zweiter und dritter Linie sich (unter Berücksichtigung der Kosten) zur Anschaffung empfehlen.

[1]) Für den Fall, daß die Gründung einer besondern Familien-Krankenkasse beliebt wird, stellen wir Statuten gern zur Verfügung.

Am dringlichsten speciell für den Seelsorger ist es, daß er sich mit den praktischen Fragen des Arbeiterschutzes, der Arbeiterversicherung und mit den Bestrebungen der Socialdemokratie bekannt mache.

Eine kurze, gedrängte Darstellung der wesentlichen Bestimmungen der ganzen deutschen Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungs-Gesetze gibt:

***Dr. Nickel, Die sociale Gesetzgebung des Deutschen Reiches im verflossenen Jahrzehnt. Münster i. W., H. Schöningh, 1891. Preis 1,20 M.

Die sämmtlichen bezüglichen Gesetze (Text) mit Ausführungs-Verordnungen, Bekanntmachungen des Bundesrathes, Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes rc., sowie als Anhang das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften bietet (in Lieferungen):

Dr. Goerres, Handbuch der gesammten Arbeitergesetzgebung des Deutschen Reiches. Freiburg i. B., Herder, 1892. Preis 6 M.

In alphabetischer Anordnung (unter Stichworten — leider nicht immer vollständig) ist auch der wesentliche Inhalt der Arbeiterschutz- und -Versicherungsgesetze zusammengefaßt im

Nachschlagebuch der Arbeiterschutzgesetzgebung des Deutschen Reiches. Leipzig, Biedermann, 1890. Preis 1 M.

Eine vergleichende gedrängte Zusammenstellung aller Arbeiterversicherungsgesetze gibt:

Pfafferoth, Führer durch die gesammte Arbeiterversicherung. Berlin, J. J. Heine, 1889. Preis 1,25 M.

Eine praktische Ergänzung zu dieser Schrift ist:

** Pfafferoth, Rechtsbeistand für die Arbeiterversicherung (Formulare nebst Anleitung zur Selbstanfertigung von Eingaben, Anmeldungs-, Berufungs- und Revisionsschriften, Beschwerden). Berlin, J. J. Heine, 1891. Preis 1,25 M.

Als Text-Ausgaben der einzelnen Gesetze mit Einleitung und kurzen, praktischen Anmerkungen sind zu empfehlen:

** v. Woedtke, Gesetze betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Berlin, J. Guttentag, 1892. 4. Aufl. Preis cart. 2 M.

(Von demselben Verfasser und in demselben Verlag erscheint auch ein ausführlicher Commentar zum Krankenversicherungsgesetz. Preis früher 7 M.)

*Goetz, Neues Krankenversicherungsgesetz nebst den die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze und dem Hülfskassengesetze. Berlin, Siemenroth u. Worms, 1892. Preis cart. 1 M.

Hallbauer, Das Krankenversicherungsgesetz. Mit den einschlagenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen unter Hervorhebung der Parallelstellen. Leipzig, A. Berger, 1892. Preis cart. 2,50 M.

** v. Woedtke, Unfallversicherungsgesetz und Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung. Berlin, J. Guttentag, 1892. 4. Aufl. Preis 2 M.

Eine sehr ausführliche, mustergültige Darstellung der gesammten Unfallversicherung und der bezüglichen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes bietet das

*Handbuch der Unfallversicherung. Von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes. Leipzig, Breitkopf u. Härtel, 1892. Preis geb. 7 M.

** v. Woedtke, Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Berlin, J. Guttentag, 1892. Preis cart. 2 M.

Mugdan, Gesetz betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Berlin, J. Guttentag, 1891. Preis cart. 1,25 M.

Schmitz, Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen. Berlin, Siemenroth u. Worms. 1875. Preis 0,40 M.

Die bezüglichen Abänderungs-Bestimmungen der Krankenversicherungs-Novelle von 1892 enthält:

** Dr. Hirsch, Leitfaden mit Musterstatuten für freie Hülfskassen. Berlin, J. J. Heine, 1892. Preis 1 M.

** Berger, Reichsgewerbe-Ordnung nebst Ausführungs-Bestimmungen (enthält schon die Arbeiterschutz-Novelle von 1891). Berlin, J. Guttentag, 1892. Preis cart. 1,25 M.

* Dr. K. Bachem, Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte. Köln, J. P. Bachem, 1890. Preis geb. 2 M.

Als kürzere und billigere Ausgaben mit Berücksichtigung der für die Arbeiter wesentlichen Bestimmungen seien noch aufgeführt:

*** Hitze, Was Jedermann bezüglich der Invaliditäts- und Altersversicherung wissen muß. M. Gladbach, A. Riffarth, 1891. Preis 0,20 M. (Mit Formularen 0,25 Pfg.)

*** Dr. Kalff, Das Arbeiterschutzgesetz von 1891. (Erläuterungen und Text.) Trier, Paulinus-Druckerei 1891. Preis 0,50 M.

*** Müller, H., Die Entschädigungs-Ansprüche der Arbeiter bei Unfällen. Zusammenstellung der nach den Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes den Verletzten bewilligten Rentensätze, nebst Einleitung, enthaltend die wesentlichsten Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes. Magdeburg, „Volksstimme". 1890. Preis 0,30 M.

Eine systematische Darstellung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung, ihrer principiellen Bedeutung, Geschichte und Ziele bietet:

** Hitze, Schutz dem Arbeiter! Köln, J. P. Bachem, 1890. Preis 2,80 M.

Eine gedrängte, systematische Darstellung über Arbeiterfrage, Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung enthält der bezügliche Artikel (von Hitze) im

Staatslexikon, herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft. Erscheint in Lieferungen von je 5 Bogen bei Herder in Freiburg i. B. Preis der Lieferung 1,50 M. (Sollte in keiner kath.-socialen Bibliothek fehlen).

Bezüglich der Socialdemokratie empfehlen wir:

*** P. Cathrein, Der Socialismus. Eine Untersuchung seiner Grundlagen und seiner Durchführbarkeit. 5. Aufl. Freiburg i. B., Herder, 1892. Preis 1,60 M.

** Ley, Bebel und sein Evangelium. Düsseldorf, Schwann, 1892. 2. Aufl. Preis 1,20 M.

** Fleischmann, Wider die Socialdemokratie. Kaiserslautern, Tascher, 1892. Preis 2 M.

* v. Kunowski, Wird die Socialdemokratie siegen? Bielefeld, Velhagen u. Klasing, 1891. Preis 1 M.

Schaeffle, Quintessenz des Socialismus. Gotha, Perthes. 1891. 13. Aufl. Preis 1,20 M.

* Schaeffle, Aussichtslosigkeit der Socialdemokratie. Tübingen, Laupp, 1885. Preis 1,80 M.

Richter, Irrlehren der Socialdemokratie. Berlin, Verlag der Actien-Gesellschaft „Fortschritt". 1892. Preis 0,50 M.

*** Richter, Socialdemokratische Zukunftsbilder. Berlin, Verlag der Actien-Gesellschaft „Fortschritt". 1891. Preis 0,50 M.

Für die Beurtheilung und Bekämpfung der socialdemokratischen Parteibestrebungen bietet reiches Material:

* Blum, Lügen unserer Socialdemokratie. Wismar, Hinstorff, 1891. Preis 2 M.

Als billige, volksthümliche Flugschriften gegen die Socialdemokratie verdienen Empfehlung:

Dasbach, Der Zukunftsstaat der Socialdemokraten. Trier, Paulinus-Druckerei, 1890. Preis 0,10 M.

* Drammer, Dr., Die Greuelthaten der Commune im Jahre 1871 zu Paris M.-Gladbach, A. Riffarth, 1891. Preis 0,20 M.

* Der Socialdemokrat kommt! Freiburg i. B., Herder, 1891. Preis 0,15 M.

Freimuth, Justus, Ein Recept gegen die Socialdemokratie. Duisburg, J. Hoffmann, 1890. Preis 0,15 M.

** Gottfried, Der rothe Judasbart der Socialdemokratie. München, Verlag des „Arbeiter", 1892. Preis 0,10 M.

** Der rothe Doctor Quacksalber. M.-Gladbach, Vertriebsstelle des „Volksvereins", 1892. Preis 0,05 M. 100 Stück 2 M.

Fulvius, Der Zukunftsstaat. Köln-Ehrenfeld, Brandts, 1892. Preis 0,50 M.

Gottlosigkeit, Die, der Socialdemokratie. Düsseldorf, Schwann, 1891. Preis 0,20 M.

** P. Hammerstein, Arbeiter-Katechismus. Köln-Ehrenfeld, Brandts, 1892. Preis 0,25 M.

Hohenthal, Der Socialdemokrat in der Westentasche. Mainz, Kupferberg, 1891. Preis 0,25 M.

Hütet euch vor den falschen Propheten! 3. Aufl. Augsburg, M. Seitz. Preis 0,05 M.

Katholische Flugschriften (Preis à 10 Pfg.). Berlin, „Germania":
Nr. 8: Socialdemokraten und Jesuiten. 7. Aufl. Nr. 11: Die Socialdemokratie bei Licht besehen, von v. Hammerstein, S. J. 8. Aufl. Nr. 18: Kann ein Katholik Socialdemokrat sein? *Nr. 22: Die katholische Landbevölkerung im socialdemokratischen Zukunftsstaate. 5. Aufl.

** Klein, Das Paradies der Socialdemokratie. Freiburg i. B., Herder, 1891. Preis 0,10 M.

Laicus, Was will die Socialdemokratie? M.-Gladbach, A. Riffarth. Preis 0,20 M.

Laicus, Socialdemokratische Geschichtslügen. Köln-Ehrenfeld, Brandts. Preis 0,15 M.

** Dr. Pichler, Die Stellung der Socialdemokratie zur Religion. Passau, Actien-Gesellschaft Passavia, 1891. Preis 0,15 M.

* Schuler, Die letzten Ziele der Socialdemokratie. Basel, M. Schwenk, 1891.

* Steigenberger, Ist Religion nur Privatsache? Augsburg, B. Schmid, 1890. Preis 0,10 M.

Was gibt und nimmt die Socialdemokratie? Bochum, Märkische Druckerei, 1889.

Ferner die Erzählungen:

v. Bolanden, Die Socialen. Trier, Paulinus-Druckerei. Preis 0,30 M.

Koch, Opfer der Verführung. M.-Gladbach, A. Riffarth. Preis 0,20 M.

Riderberger, Leonz, Der Socialdemokrat. M.-Gladbach, A. Riffarth, 1891. Preis 0,25 M.

Die **Geschichte** der Socialdemokratie und ihre Theorieen behandeln gut die ältern Werke:

*Joerg, Geschichte der socialpolitischen Parteien in Deutschland. Freiburg i. B., Herder, 1867. Preis 2,80 M.

Dr. Jaeger, Geschichte des modernen Socialismus. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht (vergriffen).

Eine gute vergleichende Darstellung der verschiedenen socialen Richtungen, speciell auch der katholisch- und evangelisch-socialen Bestrebungen, gibt:

Dr. R. Meyer, Emancipationskampf des vierten Standes. Berlin, Bahr. Bd. I, 2. Aufl. 1882. Preis 14 M. — Bd. II, 1875. Preis 16 M. (Die Volksausgabe des I. Bandes [Preis 1,50 M.] ist vergriffen.)

Als neuere Schriften verdienen Empfehlung:

*Mehring, Die deutsche Socialdemokratie, ihre Geschichte und ihre Lehre. Bremen, Schünemann. 1878 (vergriffen).

*Winterer, Der Socialismus in den letzten drei Jahren. Köln, J. P. Bachem, 1882. Preis 0,75 M.

*Winterer, Der Socialismus in den letzten zwei Jahren. Mainz, Kirchheim, 1885. Preis 1,50 Mark.

**Winterer, Der internationale Socialismus von 1885 bis 1890. Köln, J. P. Bachem, 1891. Preis 2 M.

Zwölf Jahre, Socialistengesetz. Berlin, „Germania", 1890, Preis 1 M.

Von socialdemokratischen Schriften (sämmtlich durch den Verlag des „Vorwärts", Berlin SW., Beuthstraße 3, zu beziehen) sind am bedeutendsten:

Lassalle, Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian, oder Capital und Arbeit. Preis 1 M.

Marx, Das Capital. Kritik der politischen Oekonomie. 2 Bände. Preis 17 M.

Sehr schwer verständlich; deshalb hat

Kautsky, Marx' ökonomische Lehren gemeinverständlich dargestellt und erläutert. Preis geb. 2 M.

Engels, Dühring's Umwälzung der Wissenschaft. Preis 2 M.

Bebel, Die Frau und der Socialismus. Preis 2 M.

Marx u. Engels, Communistisches Manifest. Preis 0,15 M.

Kautsky, Das Erfurter Programm in seinem grundsätzlichen Theil erläutert. Stuttgart, Dietz, 1892. Preis 1,50 M.

***Grundsätze und Forderungen der Socialdemokratie. Erläuterungen zum Erfurter Programm von Kautsky und Schönlank. Berlin, Vorwärts, 1892. Preis 0,10 M.

*Lux, Socialpolitisches Handbuch. 1892. Preis 1,50 M.

Bahr, Einsichtslosigkeit des Herrn Schaeffle. Zürich, Verlags-Magazin, 1886. Preis 1,20 M.

Protokoll über die Verhandlungen des socialdemokratischen Parteitages zu Halle. 1890. Preis 0,50 M.

Protokoll über die Verhandlungen zu Erfurt 1891. Preis 0,50 M.

Kurt Falk, Die Bestrebungen der Socialdemokratie, beleuchtet vom Irr-Sinn Eugen Richter's. Preis 0,25 M.

Mehring, Bilder aus der Gegenwart. Entgegnung auf Richter's „Zukunftsbilder". Preis 0,30 M.

Für das Studium der **socialen Fragen** überhaupt sind zu empfehlen:

***Kolb, S. J., Conferenzen. Ein Beitrag zum Verständniß der socialen Frage. Wien, Mayer u. Co., 1891. Preis 1,60 M.

** Dr. Ratzinger, Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen. Ethisch-sociale Studien über Cultur und Civilisation. Freiburg i. B., Herder, 1882, Preis 7 M.

***Hitze, Die sociale Frage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung. Paderborn, Bonifacius-Druckerei, 1877. Preis 3 M. (vergriffen).

***Kraneburg, Socialer Handweiser. Duisburg, J. Hoffmann. Preis 0,75 M.

*** Dr. Ebenhoch, Sieben Vorträge über die sociale Frage. Linz a. d. Donau, H. Korb. 1887. Preis 1,60 M.

*Hitze, Capital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft. 16 Vorträge. Paderborn, Bonifacius-Druckerei, 1881. Preis 4,50 M.

** Hitze, Quintessenz der socialen Frage. Paderborn, Bonifacius-Druckerei, 1880. Preis 0,50 M.

** v. Vogelsang, Gesammelte Aufsätze über socialpolitische und verwandte Themata. Augsburg, Huttler, 1887. Preis 5 M.

Christenthum und sociale Frage behandeln außer Ratzinger, „Volkswirthschaft" und Hitze, „Sociale Frage":

* Périn, Ueber den Reichthum in der christlichen Gesellschaft. Regensburg, Pustet, 1868. Preis 8 M.

** Weiß P., Sociale Frage und sociale Ordnung oder Institutionen der Gesellschaftslehre. Freiburg i. B., Herder, 1892. Preis 7 M. (Ist IV. Bd. der Apologie.)

** Albertus, Socialpolitik der Kirche, Geschichte der socialen Entwickelung im Abendlande. Regensburg, Pustet, 1881. Preis 2,50 M.

* Stöckl, Studien über das Christenthum und die großen Fragen der Gegenwart, 3 Bde. Mainz, Kirchheim, 1880. Preis 10,50 M.

Stöckl, Das Christenthum und die modernen Irrthümer, Mainz, Kirchheim, 1887. Preis 4,80 M.

Hammerstein, Winfried oder das sociale Wirken der kath. Kirche. Trier, Paulinus-Druckerei, 1890. Preis 3 M.

** Scheicher, Klerus und sociale Frage. (1. Aufl. vergriffen.)

Dr. Eberle, Socialpolitische Fragen der Gegenwart. Stans (Schweiz) v. Matt, 1889. Preis 3,60 M.

Reischl, Arbeiterfrage und Socialismus. Stuttgart, Roth, 1874. Preis 2 M.

Hohoff, Die Revolution im 16. Jahrhundert im Lichte der neuesten Forschung. Freiburg i. B. Herder. Preis 10,20 M.
** Mehler, Don Bosco's sociale Schöpfungen. Regensburg, Verlags-Anstalt. 1892. Preis 1,50 M.
** P. Heinrich, Die sociale Befähigung der Kirche in protestantischer Beleuchtung. Berlin, „Germania", 1891. Preis 2,40 M.
** Die sociale Frage, beleuchtet durch die Stimmen aus „Maria-Laach". Freiburg i. B., Herder.
1. Mayer, Die Arbeiterfrage und die christlich-ethischen Socialprincipien. Preis 1 M.
2. Lehmkuhl, Arbeitsvertrag und Strike. Preis 0,50 M.
3. Pachtler, Die Ziele der Socialdemokratie und die liberalen Ideen. Preis 0,70 M.
4. Lehmkuhl, Die sociale Noth und der kirchliche Einfluß. Preis 0,70 M.
5. Cathrein, Das Privat-Grundeigenthum. Preis 0,80 M.

Todt, Der radicale deutsche Socialismus und die christliche Gesellschaft. Wittenberg, Herrosé, 1877. Preis 6 M.
Dr. Thill, Die Eigenthumsfrage im klassischen Alterthum. Luxemburg, Brück, 1892.
Dr. Nickel, Socialpolitik und sociale Bewegung im Alterthum. Paderborn, F. Schöningh, 1892. Preis 1,20 M.

Als sociale Predigten sind empfehlenswerth:
** v. Ketteler, Die großen socialen Fragen der Gegenwart. Mainz, Kirchheim, 1880. Preis 1,50 M.
Dr. Schmitz, Die acht Seligkeiten des Christenthums und die Bestrebungen der Socialdemokratie. M.-Gladbach, A. Riffarth. Preis 2 M.
Dr. Schmitz, Tobias. Mainz, Kirchheim, 1892. Preis 1,80 M.
Dr. Wocker, Christenthum und Socialdemokratie. Paderborn, Schöningh, 1891. Preis 1,40 M.

Die **socialpolitische Thätigkeit** der Centrumspartei von 1878 bis 1884 findet Darstellung in
* v. Hertling, Reden und Aufsätze. Freiburg i. B., Herder, 1884. Preis 2,40 M.

Ueber Christenthum und Armenpflege handeln:
Dr. Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege. Freiburg i. B., Herder, 2. Aufl., Preis 8 M.
Ehrle, Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege. Freiburg i. B., Herder. Preis 1,80 M.
Pesch, H., Wohlthätigkeitsanstalten der christlichen Barmherzigkeit in Wien. Freiburg i. B., Herder, 1890. Preis 1,40 Mark.

Die **Arbeiterfrage** speciell berücksichtigt:
*** v. Ketteler, Arbeiterfrage und Christenthum. Mainz, Kirchheim, 4. Aufl., 1890. Preis 1 M.

* Hitze, Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber in der Arbeiterfrage. Köln, J. P. Bachem, 1890. Preis 1,50 M.

Hitze, Normal-Arbeitsordnung nebst Normal-Statut eines Arbeiter-Ausschusses. (Mit Erläuterungen und dem Text des Arbeiterschutz-Gesetzes als Anhang.) Köln, J. P. Bachem, 1891. Preis 2 M.

Dr. Post, Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen. I. Band. Berlin, Oppenheim, 1889. Preis 10 M.

P. Andelfinger, S. J., Der Socialismus und die Arbeitgeber. Regensburg, Pustet, 1892. Preis 1 M.

Die **Agrarfrage** behandeln:

Dr. Jaeger, Agrarfrage der Gegenwart. 3 Bde. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht. Preis I. Bd. 2,40 M., II. Bd. 5 M., III. Bd. 5 M.

Dr. Ratzinger, Erhaltung des Bauernstandes. Freiburg i. B., Preis 1,50 M.

Dr. Faßbender, Die ländlichen Spar- und Dahrlehnskassen-Vereine nach Raiffeisen's System. Münster i. W., Theissing. Preis 4 M.

** Dr. Faßbender, Die Bauernvereine und die Lage der Landwirthschaft. Paderborn, F. Schöningh. Preis 1 M.

Die **Handwerkerfrage** behandeln:

* Droste, Handwerkerfrage. Bonn, Hanstein, 1882, Preis 2 M.

Hitze, Schutz dem Handwerk. Paderborn, Bonifacius-Druckerei, 1882. Preis 1,50 M.

Dr. Jaeger, Handwerkerfrage. 2 Bde. Berlin, Germania. 1886, 1887. Preis 3 M.

Glogau, Deutsches Handwerk und historisches Bürgerthum. Osnabrück, 1879. Preis 1 M.

Interessante **Monographieen** bieten:

Thun, Die Industrie am Niederrhein und die Lage ihrer Arbeiter. 2 Bde. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1879. Preis 12 M.

Herkner, Die oberelsässische Baumwoll-Industrie und ihre Arbeiter. Straßburg, C. Trübner, 1887. Preis 8 M.

* Cetty, Die Arbeiterfamilie im Elsaß. Freiburg i. B., Herder. Pr. 2 M.

* Goehre, Drei Monate Fabrikarbeiter und Handwerksbursche. Leipzig, Grunow, 1891. Preis 2,00 M.

Als **geschichtlich-sociale** Schriften sind interessant:

Dr. Roßbach, Geschichte der politischen Oekonomie. Würzburg, Ettlinger, 1855. Preis 4,20 M.

Dr. Roßbach, Geschichte der Familie. Nördlingen, Beck, 1859. Preis 6 M.

Dr. Roßbach, Geschichte der Gesellschaft I—VIII. Würzburg, Stuber, 1868—75. Preis à 3 M. = 24 M.

Dr. Jäger, Geschichte der socialen Bewegung und des Socialismus in Frankreich I. u. II. Bd. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1876. Preis 16 M.

Ein gründlicheres Studium der socialen Fragen muß sich stützen einerseits auf das **Naturrecht**, anderseits auf die **National-Oekonomie**.

Für das Studium des **Naturrechts** ist ausgezeichnet:

** P. Cathrein, Moralphilosophie. Eine wissenschaftliche Darstellung der sittlichen einschließlich der rechtlichen Ordnung. Freiburg i. B., Herder, 1890—91. 2 Bd. Preis 7,50 M. resp. 9,00 M.

Wem dieses Werk zu theuer ist, empfehlen wir:

Dr. Gutberlet, Ethik und Naturrecht. Münster, Theissing. Preis 2,00 M.

** P. Cathrein, Aufgaben der Staatsgewalt und ihre Grenzen. Freiburg i. B., Herder. Preis 1,90 M.

Auch sind empfehlenswerth:

Costa-Rosetti, S. J., Philosophia moralis Edit. III. Freiburg i. B., Herder. Preis 9,00 M.

Costa-Rosetti, Lehre von der Staatsgewalt. Fulda, Fuldaer Actiengesellschaft für Buchdruckerei, 1890. Preis 1,50 M.

Stöckl, Lehrbuch der Philosophie. III. Bd. Mainz, Kirchheim. compl. 3 Abth. Preis 15 M.

* Meyer S. J., Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts. Freiburg i. B., Herder. Preis 2,80 M.

Dr. Dippel, Christliche Gesellschaftslehre. Regensburg, Pustet, 1873. Preis 3 M.

Zum Studium der **National-Oekonomie** empfehlen wir in erster Linie:

Dr. Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie. 3 Bde. 3. Aufl. Tübingen, Laupp, 1891. Die Bände sind gesondert zu beziehen. Der 2. Bd. ist der wichtigste.

I. Bd. Volkswirthschaftslehre I. Theil. Preis 17,40 M.
II. Bd. „ II. Theil. Preis 23,40 M.
III. Bd. Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre. Preis 23,40 M.

Noch bedeutsamer angelegt ist:

Dr. Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Erscheint in ca. 30 Lieferungen à 3,00 M. Bis jetzt sind 21 Lieferungen erschienen. Jena, Fischer.

Empfehlenswerth sind noch die Lehrbücher:

Roscher, System der Volkswirthschaft. 4 Bde. Stuttgart, Cotta, 1888—91. 1. Bd.: Grundlagen der Nationalökonomie. Preis 11 M. 2. Bd.: Nationalökonomie des Ackerbaues und der verwandten Urproductionen. Preis 10 M. 3. Bd.: Nationalökonomie des Handels und Gewerbefleißes. Preis 12 M. 4. Bd.: System der Finanzwissenschaft. Preis 12 M.

Schäffle, Bau und Leben des socialen Körpers. 4 Bde. Tübingen, Laupp. Preis 44 M.

A. Wagner, Grundlegung. Leipzig, Winter. 1879.

Cohn, Lehrbuch der Volkswirthschaft. Stuttgart, Enke. Preis 16 M.

Kleinere Lehrbücher sind:

Neurath, Elemente der Volkswirthschaftslehre. Wien, Manz. Preis 2,50 M.

***Dr. Moormeister, Das wirthschaftliche Leben. Vergangenheit und Gegenwart, dargestellt für Schule und Haus. Freiburg i. B., Herder, 1891. Preis 1,80 M.

Liberatore, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. Innsbruck, Vereinsbuchhandlung, 1891. Preis 4,80 M.

Gut ist auch:

* Perin, Die Lehren der National-Oekonomie seit einem Jahrhundert. Freiburg i. Br., Herder. Preis 3 M.

* Costa-Rosetti S. J., Allgemeine Grundlagen der National-Oekonomie. Freiburg i. B., Herder. Preis 1,50 M.

Sonstige bedeutendere Schriften volkswirthschaftlichen und socialen Inhaltes sind:

* Schmoller, Zur deutschen Social- und Gewerbe-Politik der Gegenwart. Reden und Aufsätze. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. Preis 9 M.

Cohn, Volkswirthschaftliche Aufsätze. Stuttgart, Enke, 1886. Preis 16 M.

Schriften des Vereins für Socialpolitik, 1872—91. Leipzig, Dunker u. Humblot.

Für **Präsides von Gesellen- 2c. Vereinen**[1]:

***Krönes, Theoret. Präsesschule. Paderborn, Schöningh, 1892. Preis 1,60 M.

Schaeffer, A. Kolping. Ein Lebensbild. Münster, Schoeningh, Preis 4,50 M.

Für **Vorträge** in Vereinen bieten die billigen Volksschriften von „Arbeiterwohl“: „Schnaps“ (0,20 M.), „Kompaß“ für den „verheiratheten“, für den „jungen Arbeiter“, für die „Söhne Kolping's“, „Gesundheits-Kompaß“, à 0,40 M. (alle Köln, J. P. Bachem), sowie „Häusliches Glück“, „Wegweiser zum häuslichen Glück“ (für Mädchen), „Krone des häuslichen Glückes“ (für Mütter), Preis à 0,75 oder 0,80 M. (sämmtlich bei A. Riffarth in M.Gladbach)), reichen Stoff.

Ferner eignen sich sowohl für Verbreitung in den Vereinen (außer Krick) wie für Benutzung bei Vorträgen:

Kolping, Der Doctor Fliederstrauch. Aufsätze über Familienleben und Erziehung. 2 Bde. Münster, F. Schöningh. Preis à 2 M.

---

[1]) Bezüglich Gründung und Leitung von Arbeiter-Vereinen, Haushaltungsschulen 2c., über die einzelnen praktischen Fragen der Arbeiter-Fürsorge gibt „Arbeiterwohl“ Material. Einzelne Hefte stehen gratis oder gegen Vergütung von 0,30 M. per Heft, 2,00 M. pro Jahrgang, zur Verfügung. (Adresse: Generalsecretair Hitze in M.Gladbach.) Inhaltsverzeichniß wird zugesendet. Die Mitglieder erhalten das Monatsorgan gratis; Jahresbeitrag 5 M., für Präsides auf Wunsch 2 M. Abonnement (für Nichtmitglieder) 3 M.

Auffenberg, Handwerker-Talisman. Münster, F. Schöningh. Preis 0,60 M.
— Des kleinen Mannes Sparpfennig. Paderborn, Schöningh, 1889. Preis 0,40 M.
— Lehrlings-Wegweiser. Paderborn, Schöningh, 1892. Preis geb. 0,20 M.
Förster, Die Kunst des Sparens. Köln, J. P. Bachem, 1892. Preis geb. 0,75 M.
Wetzel, Sparen macht reich. Einsiedeln, Benziger, 1892. Preis 0,25 M.
„Ein Giftmischer vor Gericht." (Flugschrift des Volksvereins), den Schnaps behandelnd. M. Gladbach, A. Riffarth, 1892. Preis à 0,05 M., 100 Stück 2,00 M.
Dr. Schmitz, Wie kann der Arbeiter sich vor den mit seiner Arbeit verbundenen Gesundheitsgefahren schützen? Freising, Datterer, 1891. Preis 0,10 M.
P. v. Bremscheid, Der christliche Arbeiter. Mainz, Kirchheim, 1892. Preis 0,40 M.
— Die Familie. Mainz, Kirchheim. Preis 1,80 M.
— Sociale Thätigkeit der katholischen Kirche. Mainz, Kirchheim. Preis 1,20 M.
P. Schleininger, Die Culturarbeit der katholischen Kirche. Berlin, „Germania". Preis 0,20 M.
Egger, Der junge Katholik in der modernen Welt. Einsiedeln, Benziger, 1892. Preis 0,40 M.
Hammerstein, Meister Breckmann, wie er wieder zum Glauben kam und aufhörte, Social-Demokrat zu sein. Trier, Paulinus-Druckerei. Preis 1,00 M.
Dr. Meistermann, Der Glaube und dessen Gegner. Kurzgefaßte, gemeinverständliche Apologie. M. Gladbach, A. Riffarth, 1892. Preis 1,80 M.
Schlesinger, Die kath. Familie. Trier, Paulinus-Druckerei, 1889. Preis 1,60 M.
Krick, Die christlichen Tugenden, 48 Kanzelvorträge. Passau, Rud. Abt, 1892. Preis 2,40 M.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 28052

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1892. Zwölfter Jahrgang. 9.—11. Heft. Sept.-Oct.-Nov.

Die öffentliche und private Armenpflege in Gesetzgebung und Praxis.

Vortrag des Herrn Landesrath Brandts-Düsseldorf im Praktisch-socialen Cursus in M. Gladbach.

Niemals vielleicht hat sich ein Jahrhundert mehr gerühmt, das Jahrhundert der Charitas und der Humanität zu sein, wie das unsere. Wir vernehmen dies von den Vertretern der verschiedensten Richtungen der Wohlthätigkeit und Armenpflege. Die humanitaire, „aller confessionellen Härte baare" Richtung findet, „daß ein mächtiger Strom der Wohlthätigkeit unsere Zeit befruchtet" [1]), „daß kaum eine Periode der menschheitlichen Entwickelung mit unserer Zeit an charitativen Leistungen wetteifern kann" [2]); ja, diese Richtung, welche meint, „daß die charitative Thätigkeit sich in einer Weise und in einem Maße entwickelt hat, die zu den schönsten Blüthen und Zierden unseres als materialistisch verschrieenen Zeitalters gehört," diese Richtung hat bereits ein Uebermaß von charitativen Leistungen befürchtet und deshalb sich mit den nothwendigen „Grenzen der Wohlthätigkeit" befaßt [3]).

Die öffentlichen Behörden, die Städte und Gemeinden rühmen, daß sie in dem sog. Elberfelder System, welches jetzt fast allenthalben eingeführt ist, die beste und den höchsten Ansprüchen genügende Form der Armenpflege besitzen, daß niemals für die Armen, Kranken, Irren und Verwaisten so herrliche Bauten von musterhafter innerer Einrichtung und von äußerer Prachtentfaltung erstanden seien, wie in unsern Tagen. So schließt die städtische Armenverwaltung zu Elberfeld ihren letzten Jahresbericht pro 1891/92 nach einer düstern Schilderung des Zustandes

---

[1]) Brinkmann, Kirche und Humanität im Kampfe gegen die leibliche und sittliche Noth der Gegenwart, S. 25 und 26.

[2]) Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, 1889, Seite 270. — [3]) Ebenda, Stenographischer Bericht, 1891, S. 21.

vor 60 Jahren mit den Worten: „Wie licht und schön erscheint dagegen die viel geschmähte Gegenwart."

Mit vollem Recht kann die protestantische Kirche Deutschlands von sich behaupten, daß unser Jahrhundert eine Liebesthätigkeit entfaltet von einem Reichthum, von einer Vielseitigkeit, wie keines zuvor aufzuweisen hat [1]).

Die Darsteller katholischer charitativer Einrichtungen, z. B. Maxime du Camp (Paris), Girard (La charité de Nancy), Pesch (Die Wohlthätigkeits-Anstalten der christlichen Barmherzigkeit in Wien) sprechen mit Recht und übereinstimmend die Ansicht aus, daß, je mehr Unglauben und Lasterhaftigkeit Gott auf der einen Seite zuläßt, desto mehr werkthätigen Glauben und christliche Barmherzigkeit er auf der andern Seite wachruft. Von diesem Gesichtspunkt aus nennt dann die Vorrede des Bischofs von Nancy und Toul zu dem erwähnten herrlich geschriebenen Werke von Girard unser Jahrhundert das Jahrhundert der Caritas; den obigen Gedanken legt er in den schönen Worten nieder: „Dieses herrliche Bild der charité von Nancy ist für uns eine Quelle des Trostes und der Hoffnung. Mitten in der Trauer und dem Kampfe unserer Zeit, angesichts der schweren Prüfungen und Bedrohungen der Gegenwart, erheben sich unsere Herzen beim Anblick der Wunder der christlichen Barmherzigkeit, welche niemals so thätig und so fruchtbar gewirkt hat. Zweifellos wird die Nachwelt unser Zeitalter und unser Land das Land und das Zeitalter der Caritas nennen. Diese Tugend ist die mächtigste aller christlichen Tugenden; sie hat die Macht, die Seelen und die Völker wieder aufzurichten, und sie bedeckt die Menge der Sünden."

Fürwahr, eine seltene Uebereinstimmung aller Corporationen, Richtungen und Kirchen in dieser Frage! Es mag schwer nachweisbar sein, ob in der That alle charitativen Leistungen unseres Jahrhunderts, auf ihren innern Gehalt, auf die Reinheit der Intention geprüft, auf einer früher nie erreichten Höhe stehen. So viel aber ist sicher: Niemals haben nebeneinander und unabhängig von einander so viel Kräfte, Staat und Kirche und allgemeine Wohlfahrtsbestrebungen an der Linderung menschlichen Elendes gearbeitet. Meine Aufgabe ist es, Ihnen in kurzen Zügen einen Ueberblick über diese verschiedenen Bestrebungen und Richtungen zu geben, Ihnen ein Bild zu entrollen von der Behandlung dieser Fragen in Litteratur, in Gesetzgebung und Praxis, und zum Schluß die besondere Thätigkeit und die besondern Aufgaben der katholischen Caritas Ihnen darzustellen.

Ich beginne mit der auf Grund der Staatsgesetze arbeitenden öffentlichen oder bürgerlichen Armenpflege. Wie allmälig aus der bis dahin allein geübten kirchlichen Armenpflege in dem letzten Jahrhundert

[1]) Uhlhorn, Die christliche Liebesthätigkeit, III, S. 317.

die bürgerliche Armenverwaltung sich entwickelt hat, darf ich wohl als bekannt voraussetzen. Heute gibt es wohl keinen civilisirten Staat mehr, der es nicht als seine Aufgabe ansähe, die Armenpflege zu beaufsichtigen, zu ordnen und Mittel zu ihrer Ausführung zur Verfügung zu stellen selbst oder durch Verpflichtung der Gemeinden. Eine öffentliche oder Zwangsarmenpflege gibt es überall; das Maß dagegen, der Umfang der öffentlichen Armenpflege ist ein sehr verschiedener in den Culturstaaten. Als Typen verschiedener Kategorien können wir hinstellen England, Deutschland und Frankreich.

England ist das klassische Land der staatlichen Armenpflege und hat dieselbe bereits seit dem Jahre 1601; ihm ist Preußen und später Deutschland gefolgt, insbesondere durch das preußische Gesetz vom 31. December 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und durch das Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz. England und Deutschland gehen von dem Grundsatz aus: 1) Jeder Hülfsbedürftige muß aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, er hat ein Recht auf Unterstützung. 2) Die Mittel zur Unterstützung sind ohne Rücksicht auf die Höhe der Summe und lediglich nach dem Bedürfniß von den Gemeinden, Kreisen oder Provinzen, wenn nöthig im Steuerwege, aufzubringen. England und nach ihm noch in höherm Maße Nordamerica zeichnen sich durch den Grundsatz aus, daß dem Armen die Unterstützung grundsätzlich nur gereicht werden soll durch Unterbringung in eine Anstalt, in das durch Boz Dickens reizende Romane so oft beschriebene und berüchtigt gewordene Workhouse. Die Hausarmenpflege soll grundsätzlich ausgeschlossen sein und der Privatarmenpflege überlassen bleiben.

Ganz anders die Armenpflege in Frankreich und Belgien. Diese sind das klassische Land der charité privée, in der namentlich Frankreich unerreicht dasteht.

Hier hat Staat und Gemeinde grundsätzlich mit der Armenpflege nichts zu thun; weder hat der Arme ein Recht auf Unterstützung noch ist die Gemeinde zur Beschaffung der Mittel verpflichtet. Dieser Grundsatz erleidet nur zwei Ausnahmen: Die Fürsorge für Irre und für arme und verlassene Kinder ist staatlich geregelt und ist eine Last der Kreise. Im Uebrigen wird die ganze Armenpflege ausgeübt von besondern stiftungsartigen Instituten, den bureaux de bienfaisance, welche ihre Haupteinnahmen aus Geschenken und Stiftungen und zum geringen Theil aus kleinen indirecten Steuern, namentlich Theater- und Lustbarkeitssteuern, und aus freiwilligen Zuschüssen der Gemeinden erhalten. Naturgemäß fällt demnach die Hauptarbeit und die Hauptleistung der großartig entwickelten Privatwohlthätigkeit zu, deren Ausgaben man für Paris z. B. auf jährlich 60 bis 80 Millionen Francs schätzt. Eine

einzige Zeitung, der Figaro, sammelte in zehn Jahren (1871—81) 3½ Millionen Francs, das ist täglich ungefähr 1000 Francs [1]). Jetzt ist seit 1880 die radicale Regierung in Frankreich mächtig am Werke, die Armenpflege zu verstaatlichen, und das bedeutet für Frankreich — zu laïsiren; denn die ganze französische Armenpflege beruhte, sowohl was die leitenden Personen als die Mittelbeschaffung angeht, in den Händen der Kirche und der Orden. So waren z. B. bis 1880 in Paris sämmtliche, und heute noch 3 bis 4 Bureaux de bienfaisance, welche die Eigenschaft öffentlicher Behörden haben, unter der Direction der Schwestern vom h. Vincenz v. Paul. Es macht auf den Besucher einen ganz eigenthümlichen Eindruck, eine Schwester als Präsidentin eines Armenbureau's zu sehen, rechts den Arzt, links den Secretair. In den letzten Jahren hat sich unter den Katholiken Frankreichs eine mächtige Strömung geltend gemacht, die Einführung der öffentlichen Armenpflege, die sie eine sociale Gefahr nennen, zu verhindern [2]). Es wird ihnen aber wohl wenig helfen.

Für uns in Deutschland ist diese Frage lediglich eine Doctorfrage und durch die Thatsachen längst überholt. Die Armengesetzgebung ist für Deutschland und Preußen geregelt durch folgende Gesetze:

1. Das Reichsgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870.
2. Das preußische Ausführungsgesetz hierzu vom 8. März 1871.
3. Das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867.
4. Das preußische Gesetz vom 11. Juli 1891 betreffend die außerordentliche Armenlast.

Baiern und Elsaß-Lothringen haben ihre Specialgesetze behalten und gelten für uns armenrechtlich als Ausland.

Die leitenden Grundsätze dieser Gesetzgebung sind im Wesentlichen folgende:

1. Jeder Deutsche hat das Recht, sich an jedem Ort aufzuhalten und niederzulassen. Dieser Satz erleidet eine armenrechtliche Ausnahme. Wenn eine Gemeinde nachweist, daß eine neu anziehende Person nicht hinreichende Kräfte oder Vermögen besitzt, um sich und ihren Angehörigen den nothdürftigsten Unterhalt zu erwerben, so kann ihr die Gemeinde sofort oder innerhalb zwei Jahren die Fortsetzung des Aufenthalts versagen. Die thatsächliche Ausweisung darf aber erst dann erfolgen, wenn eine zweite, nämlich die unterstützungspflichtige Gemeinde sich zur Aufnahme des Auszuweisenden bereit erklärt hat.

2. Jedermann, auch der Ausländer, muß, wenn er hülfsbe-

[1]) Du Camp, La charité privée à Paris, S. 551 und 557.
[2]) La Reforme sociale (Paris) 1891, 1. und 16. Januar.

dürftig wird, vorläufig von derjenigen Gemeinde unterstützt werden, wo er sich gerade aufhält, gleichviel ob er dort Heimathrecht hat oder nicht. Auf den Grund der Hülfsbedürftigkeit kommt es hierbei gar nicht an, mag dieselbe beruhen auf Krankheit, Alter, Irrsinn, Arbeitslosigkeit, geringem Verdienst, großer Kinderzahl oder dergl., mag es sich um Kinder, Waisen oder Erwachsene handeln. Dieser Grundsatz ist besonders wichtig für Kranken- und Waisenhäuser, welchen so oft Personen gebracht werden, für die Niemand zahlen will. Sie haben dieselben einfach der Gemeinde zur Ausübung der vorläufigen Fürsorge auf Grund des § 28 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 zu überweisen.

3. Definitiv verpflichtet zur Zahlung der Kosten für einen Hülfsbedürftigen ist diejenige Gemeinde, in welcher die betreffende Person ihren Unterstützungswohnsitz hat oder, falls dieselbe keinen Unterstützungswohnsitz mehr hat, der Landarmenverband. Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch Geburt, Verheirathung oder durch zweijährigen Aufenthalt. Die definitiv verpflichtete Gemeinde bzw. den zahlungspflichtigen Landarmenverband zu ermitteln, ist Sache der vorläufig unterstützenden Gemeinde. Es ist das eine mit vielfachem Schreibwerk, mit vielen Anfragen verbundene Arbeit, die außerdem sehr genaue Gesetzeskenntniß voraussetzt. Es ist daher kein Wunder, daß sich die Gemeinden fremde Armen und Kranke thunlichst vom Halse zu halten suchen. Unsere Gemeinden in Stadt und Land verfügen über ein reichhaltiges Repertoir von Kniffen und kleinen Künsten, um sich die fremden Armen abzuhalten: Man hintertreibt die Niederlassung von Arbeiterfamilien, damit sie nicht durch zweijährigen Aufenthalt den Unterstützungswohnsitz erwerben; hülfsbedürftige Personen, die noch nicht ortsangehörig sind, werden vorzeitig für Rechnung des noch verpflichteten fremden Armenverbandes unterstützt oder bei Eintritt der Hülfsbedürftigkeit einfach über die Gemeindegrenze gebracht; man bezeichnet das mit dem technischen Ausdruck „abschieben". Aus diesem Grunde ist denn auch die öffentliche Armenpflege meistens so mißtrauisch gegen die Privatarmenpflege: man fürchtet, daß ein Neuanziehender zwei Jahre lang vom Vincenzverein oder einem Kloster unterstützt wird und dann der Gemeinde zur Last fällt. Alle diese Uebelstände sind allgemein anerkannt und in der Litteratur[1]) vielfach bearbeitet. Auch den Reichstag hat die Sache schon beschäftigt; zu Abänderungen der Gesetzgebung ist es aber bis heute noch nicht gekommen, weil man zunächst den Einfluß unserer socialpolitischen Gesetze, namentlich der Versicherungsgesetze, auf das Armenwesen abwarten will. Mittlerweile aber steigen die Armenlasten von Jahr zu Jahr. Nach der bis

[1]) Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung.

jetzt einzigen amtlichen Enquête vom Jahre 1885 betrugen die öffentlichen Armenkosten im Deutschen Reiche 92 Millionen Mark, d. h. pro Kopf der Bevölkerung 2 Mark, speciell in der Rheinprovinz 2,60 Mark. In der Rheinprovinz befanden sich bereits 4,07 % der Gesammtbevölkerung in Armenunterstützung. Seitdem sind die Armenkosten noch fortwährend gestiegen und betragen durchschnittlich 4 bis 5 Mark pro Kopf der Bevölkerung, in einer ganzen Anzahl von kleinen Landgemeinden 5, 6 bis 10 Mark, so daß die Armenlasten für viele Gemeinden fast unerschwinglich geworden sind. Behufs Ausgleichung der Armenlasten und Vertheilung derselben auf leistungsfähigere Schultern hat das preußische Gesetz vom 11. Juli 1891, welches am 1. April 1893 in Kraft tritt, einen Theil der Armenlasten den Gemeinden abgenommen und den Landarmenverbänden, die meist mit den Provinzen identisch sind, überwiesen, nämlich die Fürsorge für Irre, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde.

Unsere Armengesetze lassen im Gegensatze zu den starren englischen Armengesetzen den Gemeinden einen großen Spielraum in der Armenpflege: das Maß der Unterstützung, die Organisation der Armenverwaltung ist den Gemeinden völlig überlassen. Verpflichtet ist die Gemeinde nur zur Gewährung des Nothwendigsten an Unterhalt, Kleidung und Wohnung. Was aber ist das Nothwendige? In keinem Zweige öffentlicher Verwaltung hängt so viel von dem Charakter, der Anschauung der leitenden und ausführenden Persönlichkeiten ab, wie in der Armenverwaltung, welche in ihrer Ausdehnung auf die eigentliche Wohlfahrtspflege allmälig einer der wichtigsten Zweige der städtischen Verwaltung geworden ist und noch mehr werden kann bei einigermaßen weitsichtiger Auffassung. Die meisten Städte haben zur Ergänzung der Lücken des Gesetzes, namentlich behufs Organisation der Verwaltung, sowie behufs genereller Festsetzung der Höhe der den Armen zu gewährenden Unterstützungen Armen-Ordnungen erlassen. Diese haben natürlich keine Gesetzeskraft, namentlich nicht, was die Höhe der Unterstützungen angeht. Ueber die Versagung der Unterstützung und über das Maß der Unterstützung kann der Arme sich in gesetzlich geordnetem Instanzenzuge beschweren. Selbstverständlich sind die Unterstützungen recht knapp gehalten und müssen dies sein; z. B. Elberfeld hat in seiner Armenordnung folgende Taxe einer wöchentlichen Unterstützung:

für den Einzelstehenden	3,50	Mark,
„ das Familienhaupt	3,—	„
„ Kinder über 15 Jahre	2,60	„
„ Kinder von 10 bis 15 Jahre	2,—	„
„ Kinder von 5 bis 10 Jahre	1,60	„

für Kinder von 1 bis 5 Jahre . . . . 1,40 Mark
„ Kinder unter 1 Jahr . . . . 1,— „

Auf dieses, nennen wir es normale Lebensbedürfniß einer Familie wird nun jedes Einkommen aus Arbeit oder sonstigen privaten und freiwilligen Unterstützungen oder Schenkungen angerechnet, so daß z. B. eine Wittwe mit vier kleinen Kindern, die wöchentlich durch Waschen und durch Unterstützung des Elisabethenvereins neun Mark erhält, keine Unterstützung von der Stadt erhält. Aehnlich ist es in allen Städten; in der einen werden diese sogen. Ausschlußsätze strenger gehandhabt wie in der andern. Das Vorbild, nach welchem fast ausnahmslos sämmtliche Städte Deutschlands und eine große Anzahl Behörden des Auslandes ihre Armenordnung verfaßt haben, ist Elberfeld. Die Bezeichnung „Elberfelder System“ ist eine heutzutage Jedermann bekannte. Die Organisation besteht im Wesentlichen darin, daß die Stadt in eine große Anzahl Quartiere getheilt wird, an deren Spitze ein Armenpfleger steht. Dieser hat höchstens vier bis sechs Familien in ihren Wohnungen zu besuchen, zu unterstützen und ihre Einkommens- und sonstigen Verhältnisse dauernd zu controliren. Die Armenpfleger eines Bezirks treten unter dem Bezirksvorsteher zu 14tägigen oder monatlichen Sitzungen zusammen, in welchen über die Unterstützungen Beschluß gefaßt wird. In der Elberfelder Armenpflege sind bei einer Einwohnerzahl von circa 100000 Einwohner heute 500 Bürger im Dienste der Armenverwaltung thätig. Für Jeden, dem die Statuten und die Organisation des Vincenzvereins bekannt sind, ist übrigens die eben geschilderte Elberfelder Armenpflege nichts Neues. Im Grunde genommen ist das sogen. Elberfelder System nichts als ein bürgerlicher Vincenzverein, der, von einer städtischen Behörde gegründet, über den ganzen derselben unterstellten Bezirk ausgedehnt, von ihr geleitet und mit officiellem Charakter bekleidet ist. Es ist nie bekannt geworden, ob dem Schöpfer der Elberfelder Armenverwaltung, Herrn Daniel von der Heydt, im Jahre 1853 die Statuten und die Thätigkeit des Vincenzvereins bekannt waren oder als Vorbild vorgeschwebt haben; mag dem sein, wie ihm wolle; wenn es der Fall ist, das große Verdienst bleibt ihm unbenommen, daß er mit seltenem Scharfsinn die Vortrefflichkeit dieser Einrichtung erkannte und sie mit den nöthigen Modificationen in's bürgliche Leben zu übersetzen verstanden hat[1]). Diese Specialisirung der Armenpflege, die persönliche Beziehung zwischen Armenpfleger und Armen ermöglicht es auch mehr wie früher, den wirklich Armen von dem Simulanten, dem Faulenzer und Vagabunden zu unterscheiden. Das ist ja das Problem einer jeden Armenpflege, der öffentlichen und

[1]) Ehrle, Beiträge zur Geschichte und Reform des Armenwesens, S. 109.

privaten, den wahrhaft Bedürftigen zu finden und ihm das zum Leben Nöthigste auch wirklich zu beschaffen, den Arbeitsscheuen aber zur Arbeit anzuhalten. Für diese muß die Loosung sein: Arbeit statt Almosen; Anbieten von Arbeit ist die einzige Möglichkeit, den unberechtigten gewerbsmäßigen Bettel als solchen zu erkennen und zu beseitigen. Nach dieser Richtung hin bedarf unsere Armenpraxis, und zwar sowohl öffentliche wie private, noch sehr der Ergänzung und des weitern Ausbaues durch Errichtung von Arbeitsstätten oder Arbeits-Vermittelungsstellen, an welche die Armenbehörden, die Vincenzvereine, die Armenschwestern diejenigen Personen verweisen können, welche eine Unterstützung beanspruchen, aber noch arbeitsfähig sind. Begonnen hat man in einzelnen Städten mit Holzzerkleinerungshöfen, Teppich ausklopfen und dergl. Frankreich, das klassische Land aller Initiative auf dem Gebiete der Armenpflege, hat auch in dieser Richtung Bedeutendes geleistet, freilich fast ausschließlich unter Leitung von Geistlichen oder Ordensschwestern. Die Einrichtungen sind daher vielleicht nicht so bekannt geworden, wie die sonst entstandenen. Die Assistance par le travail wird in Paris ganz systematisch betrieben in einer von einem Pfarrer Robin im Arbeiterviertel Belleville eingerichteten Holzzerkleinerungs-Anstalt, in zwei von Ordensschwestern geleiteten Arbeitshäusern, in welchen Wäscherei und Schreinerei betrieben wird, und in verschiedenen Vereinen, welche Straßenkehr-Arbeiten, Grubenleeren, Näharbeiten und Abschreiben vermitteln[1]). Welchen Höhepunkt die unberechtigte Bettelei in Paris erreichte, davon ein klassisches Beispiel, welches in der Zeitschrift[2]) des französischen katholischen Juristenvereins folgendermaßen erzählt wird:

Ein bekannter Wohlthäter that sich mit mehrern Freunden zusammen und versprach jedem arbeitsfähigen arbeitslosen Bettler einen Tagelohn von 4 Francs, wenn er drei Tage arbeite in einer Fabrik oder in einem Atelier. In acht Monaten beschäftigte er sich mit 727 arbeitsfähigen Bettlern, welche sich beklagten, daß sie keine Arbeit finden könnten.

Von den 727 blieb auf das Angebot der Arbeit schon mehr als die Hälfte (415) aus. Von den übrigen nahmen 138 den Brief an die Arbeitgeber an, machten aber keinen Gebrauch davon.

Andere arbeiteten einen halben Tag, nahmen ihre zwei Francs und wurden nicht mehr gesehen.

Schließlich waren am dritten Tage von den ursprünglichen 727 nur noch 18 bei der Arbeit.

---

[1]) Annales de la charité (Paris) (extrait de la reforme social) 1890. S. 624; 1891, S. 3, S. 788 sq.; 1892, S. 10, 100.

[2]) Revue catholique des institutions et du droit. (Paris) 1891, S. 439.

In diesem Maße wird bei uns wohl nicht die professionsmäßige Bettelei betrieben, aber ähnliche Resultate würde man auch hier und da in Deutschland erhalten.

Ihr Interesse möchte ich gerade an dieser Frage wachrufen, damit die Katholiken nicht nur durch die Wissenschaft, sondern namentlich in der Praxis durch Schaffung entsprechender Einrichtungen beweisen, daß die alten unberechtigten, durch Ehrle [1]) widerlegten, aber immer wiederkehrenden Vorwürfe des „kritiklosen Almosenspendens", des „Großziehens des Bettels" ungerechtfertigt sind.

Zum Schluß meiner Ausführungen über die öffentlichen Armenverwaltungen muß ich einer Vereinigung gedenken, die im Jahre 1880 unter dem Drucke der armenrechtlichen Folgen der wirthschaftlichen Krisis entstanden, von Jahr zu Jahr an Bedeutung zugenommen hat für die Entwickelung unseres ganzen Armenwesens. Es ist dies der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, der zu seinen Mitgliedern fast alle deutschen Städte und Provinzen zählt. Fast alle wichtigen Fragen des Armenrechts, z. B. geschlossene oder offene Waisenpflege, Behandlung der Armenstiftungen, Beschäftigung der Arbeitslosen, das Landarmenwesen, Entwickelung der deutschen Arbeiter-Colonieen, Trunksucht und Armenpflege, hauswirthschaftliche Unterweisung armer Mädchen usw., sind in gut gearbeiteten schriftlichen Referaten behandelt. Jedes Jahr findet eine Versammlung statt, welche durch ihre Verhandlungs-Gegenstände, die Zahl und Stellung der Theilnehmer großen Einfluß ausübt und das Interesse für Armenwesen in weite Kreise hinausträgt.

Neben den Gemeinden und den Kirchen macht sich seit zwanzig Jahren eine weitverbreitete Richtung der Armenpflege und Wohlthätigkeit geltend, die sich die humanitaire nennt. Dieselbe herrscht, namentlich bei uns im Westen, weniger in der Praxis, als in der Litteratur; sie tritt weniger hervor in einer Masse handelnder und ausführender, als vielmehr in wenigen leitenden Persönlichkeiten, endlich mehr in der öffentlichen als in der Privatarmenpflege. Charakteristisch ist für diese Richtung das ängstliche Fernhalten von religiösen Einflüssen und Bestrebungen, eine Furcht, die indeß in den letzten Jahren bedeutend abgenommen hat. Schon die Bewahrschule wünscht man vor „jedem Uebermaß auf religiösem Gebiet zu hüten" [2]). So gern möchte man confessionslose Waisen- und Erziehungshäuser haben. Ein Referat an den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit enthält [3]) an alle diejenigen, „welche das

[1]) Beiträge zur Geschichte und Reform des Armenwesens S. 1—26.

[2]) Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 1884, S. 9.

[3]) Ebenda, 1884, S. 29.

Wesen der Religion nicht in der Confession und äußern Kirchlichkeit, sondern in der aufrichtigen Liebe zu Gott und den Mitmenschen erkennen," die Aufforderung, durch Gründung von Volkserziehungs-Vereinen sowie von Erziehungs- und Besserungs-Anstalten für verwahrloste jugendliche Personen das ihrige zur Heilung eines schweren socialen Uebels beizutragen. Brinkmann in seinem im Vorjahr erschienenen Buche „Kirche und Humanität im Kampfe gegen die leibliche und sittliche Noth der Gegenwart" ruft auf zur Gründung von Anstalten zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen auf dem Boden der Nächstenliebe und Barmherzigkeit. „So hoch," sagt er S. 56, „ich auch den Werth und die besondern Vorzüge der religiösen Genossenschaften für die Krankenpflege schätze, so muß ich doch bekennen, daß eine ausschließlich kirchliche Krankenpflege mit meinen sittlichen Vorstellungen nicht übereinstimmt. Krankheit ist eine rein menschliche Angelegenheit und sollte in der Behandlung derselben jeder confessionelle Unterschied fortfallen." „Freilich," fährt er S. 59 fort, „ist die Gegenwart einer außerkirchlichen Entwickelung der Krankenpflege nicht günstig, auch scheint die Annahme nicht unberechtigt zu sein, daß sittliche Motive allein nicht stark genug sind, um die schwere und äußerlich vielfach undankbare Stellung einer Krankenpflegerin zu einem bevorzugten Arbeitsfelde auch für höhere Kreise zu erheben." Von diesem Gesichtspunkte aus hat man versucht, namentlich mit Unterstützung des Vaterländischen Frauenvereins, freie Schwesternschaften des rothen Kreuzes, z. B. in Berlin im Victoriastift, oder dienende Schwestern des Johanniter-Ordens auszubilden. Die Zahl ist bis jetzt recht gering; dienende Schwestern des Johanniter-Ordens gibt es z. B. nach der letzten Statistik[1]) 307. Bei uns im Westen finden nach dieser Richtung hin die humanitairen Bestrebungen weniger Anklang, wie überhaupt die Schwäche derselben ist, daß sie keine Begeisterung für ihre Ideen bei den Massen finden. Im Uebrigen ist die humanitaire Richtung außerordentlich thätig und strebsam, auch einflußreich durch die Stellung ihrer leitenden Persönlichkeiten. Humanitaire Vereine finden wir auf fast allen Wohlthätigkeitsgebieten thätig unter dem Namen: Verein gegen Armennoth und Bettelei, mit dem Zweck, die Hausbettelei zu beseitigen, Arbeitslose zu beschäftigen, Miethzins-Sparkassen einzurichten usw. Wir finden allgemeine Wohlthätigkeits-Vereine, Wöchnerinnen-Asyle, Haushaltungsschulen, Vereine zur Bekämpfung der Trunksucht, Vereine für Volkswohl, Vereine zur Erziehung von Waisenkindern in Familien usw. Mit besonderer Vorliebe betreibt die humanitaire Richtung die Fürsorge für die Jugend, namentlich für arme und kränkliche Kinder durch Unterbringung der-

---

[1]) Volkswohl (Zeitschrift) 1892, Nr. 26.

selben in Feriencolonieen, Sool- und Seebädern, sowie in Knaben- und Mädchenhorten. Die Vereine auf diesem letztern Gebiete haben sich auch centralistisch zusammengeschlossen und geben jedes Jahr einen sehr interessanten Bericht über ihre Thätigkeit heraus. Nach dem letzten Jahresbericht der Vereine für Sommerpflege, veröffentlicht im „Nordwest" Augustheft 1892, schickten 121 Vereine 28,000 Kinder in Sommerpflege. Der Kostenaufwand hierfür betrug über eine Million Mark. Zeitschriften dieser Richtung sind das „Volkswohl" und der „Nordwest", welche über alle Erscheinungen und Leistungen auf diesen Gebieten eingehend berichten.

Die Liebesthätigkeit der evangelischen Kirche wird zusammengefaßt unter dem Namen „Innere Mission". Dieselbe ist in der heutigen Form und Ausdehnung noch verhältnißmäßig jung. Ihr geistiger Vater ist Wichern, der Stifter der Brüderanstalt des Rauhen Hauses bei Hamburg. Die Stiftungs-Urkunde der innern Mission, wenn ich so sagen darf, der Aufruf zur Wiedererweckung der evangelischen Kirche, ist die Denkschrift an die deutsche Nation vom 21. April 1849, ein herrlich geschriebenes Buch, voller Anerkennung für die charitativen Leistungen katholischer Orden und Vereine, und epochemachend für die Entwickelung der evangelischen Kirche dieses Jahrhunderts. In wahrhaft mächtigen Worten schildert sie den Unglauben und den massenhaften Abfall von der Kirche, das erschreckende Elend der Armen und Verlassenen, der Waisen, der Gefangenen. In geradezu erschütternden Worten wird die traurige Verkommenheit der wandernden Bevölkerung, der Gesellen, der Arbeiter, der alleinstehenden weiblichen Arbeiterinnen geschildert. Wichern ist für die evangelische Kirche, was Bischof von Ketteler für die Katholiken ist. Und, merkwürdiges Zusammentreffen! ungefähr zur selben Zeit, als Ketteler's grundlegende Schrift über die sociale Frage in unverändertem Abdruck vor drei Jahren wieder verbreitet wurde, ließ der Central-Ausschuß für innere Mission auch Wichern's Denkschrift an die deutsche Nation unverändert drucken.

Die Bestrebungen der innern Mission beginnen sporadisch in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts; von den sechsziger Jahren datirt der Aufschwung. Ihr erstes Werk sind die Rettungshäuser für verwaiste, verlassene und verwahrloste Kinder. Speciell von der innern Mission wird betrieben die Fürsorge für die wandernde Bevölkerung in den Herbergen zur Heimath, den Arbeitercolonieen, den Verpflegungsstationen, in der Seemanns-Mission für die Hochseefischer und die Matrosen. In rascher Aufeinanderfolge entstehen die sogen. Magdalenen-Asyle für gefallene und sittlich gefährdete Mädchen, deren es jetzt 13 gibt, wovon über die Hälfte von 1861—1866 entstanden[1]). Die sogenannten Mägde-

[1]) Uhlhorn, Die christliche Liebesthätigkeit. III, S. 398.

Herbergen zur Ausbildung und Beherbergung von Dienstmädchen, 59 an der Zahl nach der letzten Statistik[1]), ebenso wie die Herbergen zur Heimath, 362 an der Zahl[2]), sind zu Verbänden centralistisch zusammengeschlossen und tauschen ihre Erfahrungen gegenseitig aus. Geradezu bahnbrechend — wenigstens für Deutschland — war die innere Mission in der Fürsorge für Epileptische und Idioten, sowie in der Errichtung von Arbeitercolonieen und von Asylen zur Aufnahme und Rettung von trunksüchtigen Personen. Großartige Musteranstalten sind nach all diesen Richtungen die Anstalten des Pfarrers von Bodelschwingh bei Bielefeld. Aehnliche Centralpunkte der innern Mission sind das Rauhe Haus bei Hamburg mit seiner Brüderanstalt, seinem Rettungshaus, dem Lehrlingsheim und einem Gymnasium, ferner die Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth — die erste dieser Art, von Fliedner gegründet — mit einem bedeutenden Krankenhaus und einer Erziehungsanstalt für gefallene und verwahrloste Mädchen, endlich Duisburg mit Diakonen-Anstalt, Krankenhaus und Rettungshaus.

Eines der charakteristischsten Merkmale für die Thätigkeit der innern Mission ist ihre gute Publicität. Alle Einrichtungen, Anstalten, Vereine, welche die Evangelischen haben, sind Jedermann bekannt. Jede noch so kleine Erziehungsanstalt, jeder Jünglingsverein (deren es jetzt in Deutschland 880 mit 44,000 Mitgliedern gibt), jedes Mägdehaus schreibt jährlich seinen Verwaltungsbericht. Gesammelt werden die Berichte in der in Gütersloh seit 1880 erscheinenden Monatsschrift für innere Mission, welche die einschlägigen Fragen, neue und alte, mit Sachkunde und Geschick behandelt, z. B. Stellung der innern Mission zu den confessionslosen Bestrebungen, die Mission unter den englischen Hochseefischern, Berichte über musterhafte Anstalten, besonders Berichte über Versammlungen, Entwickelung des Diakonissenwesens usw. Eine ganze Litteratur ist bereits erstanden, welche alle die Werke der innern Mission statistisch, geschichtlich und dogmatisch behandelt, z. B. Bewahrschulen, Rettungsanstalten, Erziehungsvereine, Brüderanstalten usw. Zwischen der evangelischen innern Mission und dem Schriftenverlag und dem Buchdruck besteht überhaupt eine eigenartige enge Verbindung: fast jede größere Erziehungsanstalt hat ihre eigene Druckerei oder wenigstens eine Verlagshandlung mit eigener Zeitschrift, z. B. das Rauhe Haus, die Diakonenanstalt Duisburg, die Francke'schen Anstalten in Halle, die Diakonissenanstalt in Kaiserswerth, der evangelische Erziehungsverein in Moers. Das beste evangelische geschichtliche Werk ist das von Uhlhorn, „Die christliche Liebesthätigkeit", welches namentlich in seinem dritten Bande, der

[1]) Monatsschrift für innere Mission, von Schäfer. 1891, S. 437.

[2]) Zeitschrift „Arbeitercolonie", 1891 (Gadderbaum bei Bielefeld).

die Reformation und dieses Jahrhundert behandelt, und auch für uns höchst lesenswerth ist.

Eine zweite Eigenthümlichkeit der innern Mission sind die vielfachen Fachconferenzen. Solche existiren z. B. für die Vorsteher der Rettungsanstalten, die Jünglingsvereine, die Arbeitervereine, für die Leiter der Diakonissen-Mutterhäuser, der Herbergen zur Heimath. Die Organisation ist überhaupt die Stärke der evangelischen innern Mission; in Folge ihrer Organisation und Publicität erscheinen vielleicht manchmal ihre Leistungen bedeutender, als sie in Wirklichkeit sind, während bei den Katholiken wegen des Mangels an Publicität eben so oft das Umgekehrte der Fall ist. Die Organisation beruht im Wesentlichen heute noch auf den Ideen ihres Schöpfers Wichern, und besteht im Wesentlichen darin, daß von unten herauf in Gemeinde, Kreis und Provinz alle Vereine und Anstalten zusammentreten und zusammen berathen. Als oberste Stufe fungirt der Central-Ausschuß mit dem Sitze in Berlin. Wichern's Ideen haben sich bezüglich der Gemeinde- und Kreisvereine wenig entwickelt [1]), um so mehr aber in den Provincialvereinen und im Central-Ausschuß. Provincial-Ausschüsse für innere Mission gibt es heute in allen Provinzen des preußischen Staates, die zu häufigen Berathungen zusammentreten. Dem Provincial-Ausschuß gehören an die Vorsteher der größern Veranstaltungen; tüchtige, eifrige Laien wirken zum großen Nutzen der Sache mit. Von großer Bedeutung sind die von denselben angestellten eigenen Vereinsgeistlichen, welche die einzelnen Anstalten und Vereine besuchen, die laufenden Geschäfte führen und Jedem mit Rath und That zur Verfügung stehen. In diesen Vereinsgeistlichen hat die evangelische innere Mission eine große Anzahl geschulter Fachmänner, deren Thätigkeit für die Entwickelung derselben äußerst förderlich gewesen ist. In seinem Bemühen, immer zu Neuem anzuregen und das Vorhandene bekannt zu geben, hat der Central-Ausschuß für innere Mission auf Veranlassung des Cultusministers und des Oberkirchenrathes bereits seit 1886 [2]) sogen. „Curse für innere Mission" abhalten lassen. Meist beschränkten sich diese Curse auf Armen- und Erziehungsfragen, das Diakonissen- und Vereinswesen, während in Zukunft [3]) auch Themata mehr socialer Bedeutung, und namentlich die Arbeiterfrage behandelt werden sollen. Eine recht praktische Einrichtung hat man ferner getroffen in dem Broschüren-Cyclus über innere Mission und Diakonie. In 38 Heften wird jeder einzelne Zweig der innern Mission geschichtlich, statistisch und praktisch behandelt. Sie finden da z. B. Abhandlungen über Waisenhäuser und

[1]) Monatsschrift für innere Mission. 1891, S. 490.
[2]) Ebenda, 1892, S. 131.
[3]) Ebenda, 1891, S. 241.

Erziehungsvereine, Rettung der verwahrlosten Jugend, Stadtmission, Krippen, Verwahrschulen, Fürsorge für die wandernde Bevölkerung in den Herbergen zur Heimath, Mägdeherbergen, Arbeitercolonieen, Armenpflege, Fürsorge für Epileptische und Blödsinnige, Fürsorge für Gefangene und deren Familien usw.

Eine letzte Eigenthümlichkeit der innern Mission ist die, daß, obschon ihre Werke meist thatsächlich dasselbe wollen wie die entsprechenden katholischen, sie doch dieselben meist anders benennen, in ihrer Entstehung anders motiviren. Das Rettungshaus z. B. thut genau dasselbe, was die katholischen Waisenhäuser und Anstalten für verlassene Kinder seit Vincenz von Paul's Zeiten thun; es soll aber in seiner Eigenart eine neue Erfindung der evangelischen Kirche sein. Und nun erst die Diakonissen! Umfangreiche Abhandlungen werden darüber geschrieben, um zu beweisen, daß die Diakonissen in Aufgabe und Stellung etwas ganz anderes sind, als unsere Barmherzigen Schwestern. „Die Furcht vor römischem Wesen, die Besorgniß, die Diakonissenhäuser könnten zu Klöstern werden" [1]), kann daher manche protestantische Kreise noch immer nicht mit dem Diakonissenthum versöhnen, während andere, und zwar die gläubigeren und praktischeren, in den Diakonissen den größten Fortschritt erblicken und stets den Mangel an Diakonissen beklagen, eine Klage, die leider nur zu berechtigt ist. Denn im Ganzen gibt es [2]) überhaupt circa 8000 Diakonissen, die sich auf 63 Mutterhäuser vertheilen; unter diesen sind etwa 2000 ausländische Diakonissen, in der Schweiz, America und Frankreich, so daß auf Deutschland ca. 6000 entfallen. Wie alle evangelischen Einrichtungen, so sind aber auch diese ganz vortrefflich organisirt und centralisirt in der Kaiserswerther Conferenz.

Wenn wir am Schluß auf die besondere Thätigkeit, die Aufgaben und Organisation der katholischen Liebesthätigkeit kommen, so sei zunächst vorausgeschickt, daß das Gebiet der Charitas ein viel weiteres ist, als das der Armenpflege und Wohlthätigkeit. Die katholische Nächstenliebe, die Charitas, will nicht nur Armuth und Bettelei beseitigen, sie unterstützt nicht nur die Kranken, Wittwen und Waisen mit materiellen Gaben, sondern ihre Werke begleiten, helfen und stützen den Menschen in jedem Alter und in jeder Lebenslage, in gesunden und kranken Tagen, in jedem Stande; sie nimmt sich seiner an gleich nach dem Eintritt in's Leben und selbst in der Todesstunde verläßt sie ihn nicht. Ihre Aufgabe und ihr Ziel ist, den Menschen mit seiner Lebensstellung zufrieden zu machen, ihm das Gefühl zu geben, daß er in keiner Lage sich verlassen fühlt.

[1]) Uhlhorn, Die christliche Liebesthätigkeit. III, S. 368 u. 386. — Monatsschrift für innere Mission. 1891, S. 358.

[2]) Monatsschrift für innere Mission. 1891, S. 522.

Die Charitas, in diesem weitesten Sinne aufgefaßt und geübt, wirkt ebenso veredelnd auf den Geber wie auf den Nehmer, ja noch mehr: auf keinem Gebiet ist der Satz „Geben ist seliger denn nehmen" so wahr wie auf dem unserigen. In diesem Sinne ist die wahre Charitas das wirksamste Mittel der Versöhnung der Klassengegensätze und eine Schutzwehr gegen Gewaltthätigkeit und sociale Revolution. Wird nicht der unzufriedene Arbeiter, welchem die bescheidene Armenschwester in der Verwahrschule die Sorge für seine Kinder Tag für Tag abnimmt, durch das Gefühl der Dankbarkeit zunächst die Persönlichkeit der Schwester ehren, dann bald in ihr die Macht des religiösen Motives erkennen? Wird er nicht bald zuerst von seinem Kinde wieder die kindlichen Gebete der Verwahrschule und damit das Gebet überhaupt wieder erlernen? Wird nicht ferner die in Haushalt und Kleidung verkommene und schmutzige Frau von dem Kinde Reinlichkeit und Ordnungssinn lernen und sich bemühen, das Kind Morgens so rein und hübsch der Verwahrschule zu übergeben, wie sie es Abends zurückempfängt? M. H., kann nicht auf diese Weise das unschuldige Kind der Erzieher seiner Eltern werden, statt umgekehrt?

Hieraus ziehe ich die erste Lehre für die besondern Aufgaben der Charitas in unsern Tagen. Betrachten wir von dem Standpunkt der Rückwirkung auf die Familie jedes einzelne Werk der Charitas, dann werden Sie mit mir den unendlich großen Einfluß unserer charitativen Einrichtungen auf die Familie und damit auf die Lösung der ganzen socialen Frage anerkennen. Die Werke der Liebe, mögen sie in Anstalten oder Vereine, von Ordensschwestern oder Laien ausgeübt werden, als Mittel benutzen, die Familie wiederherzustellen, guten Einfluß auf sie auszuüben, das muß in der Gegenwart unsere besondere Aufgabe sein. Die Kritiker[1]) der katholischen Charitas behaupten zwar immer, das sei gerade die größte Schwäche und der größte Fehler katholischer Charitas, daß sie das Anstaltliche zu sehr vor dem Familienleben bevorzuge, daß sie viel weniger wie die protestantische und humanitaire Richtung sich scheue, in das Familienleben einzugreifen, und für jede Art menschlichen Elendes gleich eine besondere Anstalt in's Leben rufe. „Ueberall," sagt Uhlhorn S. 440, „hat die katholische Liebesthätigkeit die Neigung, die natürliche Lebensordnung zu durchkreuzen und unwirksam zu machen; das Kind wird aus der Familie herausgenommen, die Armen werden in Anstalten gesammelt; statt der Mutter, Tochter oder Schwester, die nach der natürlichen Ordnung das Kind, die Mutter, die Schwester

---

[1]) J. B. Uhlhorn, Die christliche Liebesthätigkeit. III, S. 439. — Brinkmann, Kirche und Humanität usw. S. 74.

in Krankheitsfällen pflegen sollte, tritt die Ordensschwester ein." Schäfer[1]) meint, „daß katholische Schwestern gern bereit seien, auch da Krankenpflege zu üben, wo gar keine eigentliche Noth vorliege, sondern wo es den Hausgenossen nur bequem ist." Aehnlich Brinkmann S. 74. Wenn für die französische Liebesthätigkeit mit ihrem gewaltigen Netz von Anstalten und thätigen Orden dieser Vorwurf halbwegs berechtigt sein sollte, so behaupte ich, ist für unsere katholische Liebesthätigkeit in Deutschland gerade das Gegentheil wahr. Welches sind denn die neuern Formen der humanitairen und evangelischen Richtung, von denen die Katholiken sich mehr oder weniger zurückhalten? Nun, die Unterbringung der Kinder in Feriencolonieen, Seebädern und Knabenhorten, die Einrichtung von Wöchnerinnen-Asylen, die Einrichtung von Verpflegungsstationen, Vereine zur Verabreichung von Frühstück an arme Schulkinder, Arbeitercolonieen, alles das sind Einrichtungen, die an sich durchaus löblich und gut sind, aber doch nicht das Familienleben stärken. Indirect kann ja freilich auf die Familie auch durch diese Einrichtung gewirkt werden, ob aber die oben genannten Veranstaltungen sich die große Mühe geben, auf diesem Wege sich den Eingang in die Familien zu verschaffen, das steht dahin. Und nun betrachten wir dem gegenüber neben den allerdings zahlreich vorhandenen, gegenüber der Masse von Elend und Vereinsamung aber noch lange nicht ausreichenden katholischen Anstalten die noch zahlreichern Vereine, die ausdrücklich nur in der Familie thätig sein wollen: vor allem den Vincenzverein und Elisabethverein, sowie die armen Franciscanerschwestern, die von Haus zu Haus die Hütten der Armen besuchen; die bei uns beliebtere Fürsorge für die Wöchnerinnen durch Hausbesuche als durch Asyle. Als einen neuen Ausdruck unserer vielfach vielleicht unbewußten Vorliebe für die Familienfürsorge betrachte ich den sehr glücklichen Versuch der Organisation einer Gemeindekrankenpflege durch die Mitglieder des dritten Ordens vom h. Franciscus, welche, ohne ihre bürgerliche Lebensstellung zu verlassen, sich dem Dienste der Armen widmen. Sehr interessant ist nach dieser Richtung auch die Mittheilung von Alberdingk-Thijm[2]), daß in Belgien bis in's fünfzehnte Jahrhundert hinein die Waisenkinder in Familien erzogen wurden, und daß es Waisen-Anstalten nicht gab. Wenn ich erst das ganze Standesvereinswesen hierhin zähle, welches doch auch, und zwar recht bewußt und stark, das Familienleben stützen bezw. bei Alleinstehenden ersetzen soll: alle unsere Meister-, Gesellen- und Lehrlingsvereine, Mägdevereine, Müttervereine, dann kann ich, glaube ich, kühn behaupten, daß dieser Vorwurf, der aber

---

[1]) Monatsschrift für innere Mission. 1891, S. 4.

[2]) Geschichte der Wohlthätigkeits-Anstalten in Belgien. S. 98.

immer und immer wiederholt wird, absolut keine Basis hat, sich aber wie eine Krankheit ewig forterbt.

Was uns in der katholischen Charitas weiterhin Noth thut, das ist ihre Organisation und Publication.

Wenn man von andern derartigen Organisationen spricht, so fügt man vielfach hinzu: es ist mehr Organisation als Charitas; bei uns ist es sicher umgekehrt, mehr Charitas als Organisation. Merkwürdigerweise bewundern nun aber die andern Richtungen gerade unsere Organisation; sind in Vielem ihre Vorwürfe unberechtigt, so noch unberechtigter ihre Bewunderung in diesem Punkte und wir können die gemachten Complimente leider nicht acceptiren. Was uns fehlt, das ist gerade eine hinreichende Publicität und Organisation unserer Einrichtungen. Es ist allerdings richtig, die wahre Charitas ist demüthig, bescheiden und schweigsam; die Liebe verbirgt sich; und daß unsere katholische Charitas das thut, daran erkennen wir vielleicht, daß es die richtige Charitas ist. Aber die Liebe ist auch gehorsam und klug, und wenn es die Zeiten und Umstände verlangen, daß ihre Werke publicirt und beschrieben werden, dann duldet sie dies in Demuth und Bescheidenheit. M. H., wer kennt denn unsere Waisenhäuser, Mägdehäuser, Anstalten zum guten Hirten, unsere Elisabethenvereine, unsere Orden, die thätig sind in der Armen- und Krankenpflege, in der hauswirthschaftlichen Ausbildung schulentlassener Mädchen! Statistische Mittheilungen zu machen, wie Sie vernehmen, daß die humanitairen, evangelischen und öffentlichen Veranstaltungen sie von sich haben, ist für unsere katholische Charitas nahezu unmöglich. Dieselben müssen aber bekannter werden, wie die Einleitung zu dem Buche La charité à Nancy sehr richtig sagt: 1. um zur Nachahmung anzueifern und zu neuen Werken zu ermuthigen; 2. um laut zu verkünden, was christliche Liebe für die leidende Menschheit thut, endlich 3. um gegenüber der so eingehend gepflegten Statistik des Schlechten, der Verbrechen, der Unzucht eine Statistik des Guten entgegenzustellen. „Das nützlichste Buch," sagt ein bedeutender Franzose, Leon Gautier, „oder vielmehr das nützlichste Denkmal, welches errichtet werden kann, wäre eine vollständige Geschichte der katholischen Liebesthätigkeit"[1]). Zwar besitzen wir ein hochbedeutendes gelehrtes historisches Werk von Ratzinger, „Die Geschichte der kirchlichen Liebesthätigkeit"; aber uns fehlt die fortlaufende statistische Darstellung der Gegenwart. In den fünfziger Jahren sind in Deutschland Anläufe gemacht worden von Wulf und von Brentano, welche bei Einführung der Borromäerinnen in Deutschland und bei Stiftung der Clemensschwestern in Münster erschienen[2]). Wie in den fünfziger Jahren

[1]) La charité à Nancy, Vorrede. — [2]) Brentano, Die Barmherzigen Schwestern. Wulf, Das segensreiche Wirken der Barmherzigen Schwestern.

der Aufschwung des katholischen Lebens zu Beschreibungen begeisterte, so hoffe ich, wird auch der Aufschwung der letzten zehn Jahre seine Schriftsteller finden. Gibt es doch so viel zu beschreiben in der Geschichte der neuern Orden, Anstalten und Vereine! Der Verband Arbeiterwohl und der Volksverein haben durch Vermittelung des Herrn Erzbischofs von Köln eine Rundfrage bei allen Dechanten und Pfarrern halten lassen, um zu einer Zusammenstellung zunächst für die Erzdiöcese Köln zu gelangen. Es schwebte uns dabei vor, ein Buch zu erhalten, wie die Franzosen seit längerer Zeit verschiedene besitzen: für Paris die herrliche Beschreibung von Maxime du Camp [1]), und namentlich das kurzgefaßte, aber ungeheuer reichhaltige Manuel des Oeuvres de Paris, für Nancy das Werk von Girard usw. Leider sind aber die Antworten auf unsere Anfragen nicht so zuverlässig, daß sie zur generellen Veröffentlichung sich eignen, sondern nur zur Bearbeitung im Einzelnen, z. B. für Gladbach, Crefeld, Köln; aber auch da sind noch immer genug Lücken [2]).

Wären wir erst so weit, daß jeder Pfarrer, jeder Orden, ja jeder Katholik unsere charitativen Einrichtungen nach Geschichte und heutiger Wirksamkeit kännte, das Interesse an denselben würde noch größer, und bald würde sich das so nothwendige Aneinanderschließen aller Einrichtungen zu einer einzigen großen, mächtigen Armee katholischer Liebeswerke von selbst ergeben. Für viele Liebeswerke, namentlich die Standesvereine, die Arbeiter- und Gesellenvereine, die Jünglings-Sodalitäten, die Vincenzvereine, haben wir eine centralistische Zusammenfassung, warum nicht auch für die Elisabethenvereine, die Müttervereine, Mägdevereine und -Hospize, Arbeiterinnenhospize, die Bewahrschulen, Waisen- und Rettungshäuser? Die Liebeswerke selbst würden den allergrößten Vortheil davon haben, wenn sie eine einheitliche Spitze hätten, welche die gleichartigen Werke z. B. zu Fachconferenzen beriefe zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten, sie zu Jahresberichten veranlaßte usw. [3]). Wie isolirt fühlt sich manches ländliche Waisen- und Krankenhaus, wie werden immer wieder dieselben Fehler gemacht in baulicher Hinsicht und noch mehr in den innern Detail- und Fachfragen. Wenn in Frankreich sich alle Klöster und Vereine im Jahre 1807 zusammenfanden, um unter dem Vorsitze der Mutter des mächtigen Kaisers Napoleon zu tagen [4]),

[1]) La charité privée à Paris.

[2]) Es liegt in der Absicht, das Resultat der Enquête demnächst im „Arbeiterwohl“ in geeigneter Weise mitzutheilen.

[3]) In Württemberg sind die Anfänge einer derartigen Organisation vorhanden, cfr. Blätter für das Armenwesen. Stuttgart. In einer der nächsten Nummern wird diese Organisation beschrieben werden. — [4]) Uhlhorn l. c. S. 418.

warum sollen nicht in unserer Zeit, die so vieles Schwierige und Neue in Fragen der Armenpflege, der Erziehung, der Ausbildung und Bewahrung erwachsener Einzelstehenden gebracht hat, warum sollen nicht sämmtliche Orden und Vereine unter unsern Bischöfen zusammentreten?

M. H., ich komme damit auf einen dritten recht praktischen Punkt. Ich bitte um Verzeihung, wenn ich im Allgemeinen vielleicht mehr theoretisch als praktisch spreche, mehr von dem, was wir nicht haben, als von dem, was wir haben. Aber die Praxis haben wir schon, uns fehlt nur die Theorie. Die Vertreter der evangelischen und humanitairen Wohlthätigkeit werfen uns vielfach die mittelalterlich klösterliche Form unserer Wohlthätigkeit vor. Man sagt: die Gemeinde aus sich heraus, die Laien müssen die Armenpflege und Wohlthätigkeit üben; man soll sich nicht durch Andere (nämlich die Klöster) in der Ausübung der Wohlthätigkeit vertreten lassen. Die Klöster und Nonnen, sagt man ferner, sind zu abgeschieden von der Welt, um völlig deren wechselnde Bedürfnisse, z. B. im Erziehungswesen und in Haushaltungsschulen usw., zu übersehen.

Zunächst ist der Vorwurf des „Sich vertreten lassen" nicht recht verständlich. Der Beruf, sich dem Dienste der Armen, Kranken, Verlassenen zu widmen, ist ein Beruf, wie jeder andere, durch seine Selbstlosigkeit und Aufopferung nur so viel schwieriger, wie mancher andere Beruf. Wenn bei den Katholiken mehr Personen sich diesem Berufe widmen, als bei andern Confessionen, so ist dies für die Katholiken nur höchst ruhmvoll. Der Vorwurf des „Sich vertreten lassen" wäre erst richtig, wenn die Laien wegen der charitativen Leistungen der Orden auf diesen Gebieten unthätig wären. Indeß gegenüber der massenhaften Mitwirkung der Laien, Männer und Frauen, in der Armen- und Krankenpflege, in der Erziehung der Waisen und verlassenen Kinder, im Haushaltungs-Unterricht und Hospizwesen, in der Fürsorge für Wöchnerinnen, namentlich aber in unserem herrlich entwickelten Standesvereinswesen, ist der Vorwurf wohl nicht ernst zu nehmen. Daß er fortwährend wiederkehrt, kann, so weit nicht Böswilligkeit vorliegt, nur darin beruhen, daß eben die katholischen Einrichtungen nicht genügend publicirt und daher nicht hinreichend bekannt sind.

Wenn sodann gesagt wird, daß der klösterlichen Form einzelner Zweige der Wohlthätigkeit Uebelstände anhaften, so treten diese gegenüber der Opferwilligkeit und Demuth, der unbedingten Zuverlässigkeit und heldenhaften Entsagung, wie sie unsern klösterlichen Genossenschaften eigen sind, vollständig in den Hintergrund. Außerdem ist diesen kleinen Uebelständen auf eine sehr einfache Weise abzuhelfen. M. H., um diese kleinen Fehler zu corrigiren, ist das beste Mittel

dieses! Suchen wir Alle — Priester und Laien — das Vertrauen unserer charitativ thätigen Ordensniederlassungen zu gewinnen dadurch, daß wir ihnen Dienste leisten in Rath und That, durch Vertretung nach außen, durch Hülfe im Verkehr mit Behörden, durch Abfassen von schriftlichen Berichten, durch Mittheilung neuer Erfahrungen und Bestrebungen auf dem von ihnen bearbeiteten Gebiet, aus Praxis und Litteratur. Suchen wir zu erreichen, daß kein Waisenhaus, kein Arbeiterinnenhospiz, keine Niederlassung von Schwestern, die in der Hausarmenpflege thätig sind, keine Bewahrschule ohne den Schutz und die Berathung eines Laien-Comité's dastehe. Mögen sich Aerzte, Juristen, Kaufleute, Priester und auch vor allem eifrige Damen zu derartigen Schutzvorständen zusammenfinden. Es wird sich dann ein fruchtbringendes Zusammenarbeiten ergeben, welches unsern klösterlichen Anstalten nur zum Nutzen dienen kann und wiederum ein Mittel ist, um unsere Einrichtungen mehr zum Gemeingut Aller zu machen.

Sie sehen, der praktischen Schritte in Organisation, Publication, Belehrung im Einzelnen sind so viele, sie sind auch so dringend, daß wir nicht säumen dürfen, an ihre Erledigung mit Eifer heranzugehen. Um dieses in systematischer Weise zu erreichen, bedürfen wir 1. eines Fachorgans, welches die aufgeworfenen Fragen behandelt, 2. mehr noch eines Mannes, der sich die zwar schwierige, aber auch herrliche und dankenswerthe Arbeit der Organisation, Publication und Belehrung betr. die katholische Charitas zur Lebensaufgabe stellte unter dem Schutze des katholischen Volksvereins oder eines besondern zu gründenden Vereins, an dessen Spitze der Bischof stände. Wie anregend und belehrend würde ein derartiges Fachorgan allenthalben eingreifen! Wie oft würde sich mancher Pfarrer, mancher eifrige Laie verwundern über das Vorhandene und den Entschluß fassen, auch in seinem Bezirke die nöthige Anstalt oder den nöthigen Verein zu stiften. Wie würde dieses Centralorgan und dessen leitende Persönlichkeit den einzelnen Anstalten, z. B. den Waisen- und Krankenhäusern, nützlich werden durch Mittheilung neuerer Erfahrungen, Auskunfts-Ertheilung, z. B. über bauliche Einrichtungen, über neue gesetzliche Bestimmungen, über ihr Verhältniß zur öffentlichen Armenverwaltung, durch Mittheilung gleichartiger Bestrebungen von staatlicher, evangelischer und humanitairer Seite. Wie würde dasselbe mancher ländlichen Anstalt dienen durch Zuweisung von Armen und Kranken, die in überfüllten städtischen Häusern keinen Platz finden. Hätte ein solches Centralorgan erst das Vertrauen unserer Einrichtungen sich erworben, so würde man der leitenden Persönlichkeit bald und gern die Klosterpforten und die Bücher öffnen; jedes Haus, jeder Verein würde seine Erfahrungen in Jahresberichten publiciren,

über seine Fehler sich belehren lassen und selbst durch seinen Bericht Andere belehren. Es würde sich daraus ein herrliches Leben und Streben entwickeln, ein Zusammenarbeiten von Geistlichen und Laien, von Klöstern und Vereinen in vollster Harmonie und zum Nutzen des Ganzen. Eine solche Arbeit bedarf der Unterstützung Vieler, ja Aller; aber ist erst ein Mittelpunkt, ein Centralorgan, ein eifriger sachkundiger Generalsecretair vorhanden, so wird die Mitarbeit schon kommen.

Als letzter Wunsch und Rathschlag zur Vervollkommnung unserer charitativen Einrichtungen möchte ich Ihnen Folgendes mit auf den Weg geben. Wir sehen mit Liebeswerken, mit Armenpflege und Wohlthätigkeit beschäftigt nebeneinander die verschiedensten Factoren. In der Hausarmenpflege sehen wir thätig die Gemeinde, die Armenschwestern, die evangelische Diakonie, allgemeine Wohlfahrtsvereine, Vincenz- und Elisabethenvereine.

Aehnlich ist es in der Waisenpflege und in fast allen Wohlthätigkeitsbestrebungen. Alle diese stehen meist unvermittelt neben einander, der Eine kennt die Leistungen und Grundsätze des Andern nicht. Daß das ein Idealzustand ist, wird Niemand behaupten. Das Streben geht daher heutzutage dahin und mit Recht wird von allen Seiten, von katholischen und evangelischen Schriftstellern, von der öffentlichen und humanitairen Armenpflege die Meinung ausgesprochen, daß eine Form des Zusammenwirkens gefunden werden möge. Wenn man, insbesondere die humanitaire Richtung[1]), uns vorwirft, wir Katholiken hielten aus „angeborener Intoleranz“ uns von gemeinsamer Arbeit zurück, so ist die Thatsache der Zurückhaltung vielfach zutreffend; die Gründe hierfür liegen dann aber auf ganz anderm Gebiete. Was das Zusammenwirken selbst angeht, so ist von Niemanden in der Theorie die Nothwendigkeit und Nützlichkeit desselben bestritten, am allerwenigsten von katholischen Schriftstellern, z. B. Ratzinger, Ehrle; daß sie praktisch durchgeführt werden möge, dafür möchte ich auch Ihr Interesse wachrufen.

Wenn man bei dieser Materie zuerst immer mit der Frage kommt, soll der Vincenz-Verein seine Unterstützungen der bürgerlichen Armen-Verwaltung mittheilen, damit diese sie möglicherweise auf die von ihr knapp bemessene Unterstützung anrechnet, dann sage ich, ist das schon ein Beweis von solchem Mißtrauen unter einander, daß dann allerdings ein gemeinsames Arbeiten nicht möglich ist. Ich hoffe aber und nicht ohne Grund, daß, wie auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, so auch auf diesem ganz besonders das gegenseitige Vertrauen, dann gegenseitige Aussprache und endlich gemeinsames Arbeiten bald wiederkehren wird. Ich erhoffe das deshalb mit Grund, weil der so einflußreiche deutsche Verein für

[1]) Brinkmann, Kirche und Humanität, S. 76.

Armenpflege und Wohlthätigkeit neuerdings eine der Privatwohlthätigkeit durchaus günstige Anregung gegeben hat. Der zu erstrebende Idealzustand, der aber je nach Ort und Person sich verschieden gestalten wird, ist zweifellos dieser.

1. Die bürgerliche oder öffentliche Armenverwaltung ist unter den heutigen Umständen am ersten berufen, den Mittelpunkt der Armenpflege und Wohlthätigkeit der Stadt zu bilden. Sie muß alle Vereine und Anstalten, die charitativ thätig sind: vom Suppen- und Nähverein, von den armen Franciscanerinnen an bis zur Haushaltungsschule, zur Arbeitsnachweisstelle und zur Anstalt vom guten Hirten nach Zweck und Leistungsfähigkeit genau kennen und ein Verzeichniß darüber führen.

2. Die Vorstände der Hauptvereine und thätige Geistliche seien Mitglieder der städtischen Armendeputation. In dieser Personal-Union liegt die erste Annäherung und der erste Schritt zu gegenseitiger Aussprache.

3. Die bürgerliche Armenverwaltung stelle ihre Kenntniß der Verhältnisse der Familien der Armen jedem Verein zur Verfügung, sie gebe jedem Vincenz- oder Elisabethenverein Auskunft über die ihr bekannten Familien. Die Vereine werden dann umgekehrt auch Rücksicht auf die Interessen und Wünsche der Armenverwaltung nehmen.

4. Die bürgerliche Armenverwaltung bediene sich der Privat-Armenpflege, z. B. durch Benutzung vorhandener Waisenhäuser, durch Ueberweisung von geeigneten Familien an die Elisabethenvereine, an Wöchnerinnen-Asyle oder Wöchnerinnen-Vereine, durch Zuweisung von Kindern aus unterstützten Familien an Verwahrschulen oder Krippen. Umgekehrt biete sich die Privatwohlthätigkeit der bürgerlichen Armenverwaltung als Hülfe an, z. B. indem der Elisabethenverein oder ein Erziehungsverein die Waisenkinder zur Erziehung und Lehre in geeigneten Familien unterbringt und beaufsichtigt. Ferner überweise die Privat-Armenpflege z. B. die Armenschwestern der städtischen Armenpflege die für diese geeigneteren Familien.

5. Sehen wir so die gesammte Privat-Armenpflege in regem Verkehr mit der städtischen Armenpflege, so muß auch die Privat-Armenpflege untereinander sich kennen und zusammenarbeiten lernen in zweierlei Form: Einmal dadurch, daß z. B. der Vincenzverein Kinder dem Feriencolonieverein zur Aufnahme empfiehlt, oder daß er einen arbeitsscheuen Sohn einer Familie zur Wanderer-Arbeitsstätte schickt, oder das erwachsene Mädchen zur Haushaltungsschule. Dann aber werden alle Wohlthätigkeitsvereine der Stadt in einzelnen Fällen auch zur Errichtung gemeinsamer Einrichtungen schreiten können — eine Form der Verbindung, die allerdings, wie heute die Verhältnisse vielfach liegen, nur mit Vorsicht und Klug-

heit einzugehen ist. Warum sollen aber nicht z. B. sämmtliche sich mit Haus-Armenpflege beschäftigenden Vereine gemeinsam eine Suppenanstalt unterhalten, zu deren Benutzung jeder Verein und die städtische Armenverwaltung die Bons ausgäben?

Aus diesem zunächst praktischen Zusammenarbeiten würde sich, bin ich überzeugt, bald das Bedürfniß zu gemeinsamen Besprechungen herausstellen; um mit Nutzen an diesen theilzunehmen, würde sich die katholische Privatwohlthätigkeit: Vereine, Barmherzige Schwestern, Anstalten, vorher unter sich zu centralisiren haben, und in dieser mittelbaren Wirkung würde ich einen eben so großen Nutzen erblicken als in dem eigentlich beabsichtigten Ziele.

Meine Herren, wir haben in raschem Fluge die Bestrebungen und Mittel zur Linderung menschlichen Elends verfolgt. Welcher Richtung wir zu folgen haben, das bedarf keiner Erörterung. Welche Richtung schließlich am stärksten, am innerlichsten, am opferfreudigsten, am versöhnendsten wirkt, das ist auch keine Frage. Es ist ja allerdings die Eigenthümlichkeit einer jeden Reformperiode, daß sie von sich behauptet, sie habe erst die wahren und richtigen Grundsätze der Armenpflege und Wohlthätigkeit erfunden oder wenigstens wiederum neu entdeckt. Uhlhorn S. 31 und 32 führt aus, daß Luther erst die richtigen Grundsätze über Armenpflege aufgestellt habe in der Schrift „An den Adel deutscher Nation", eine Meinung, die trotz Widerlegung durch Ehrle und Alberdingk[1]) immer wiederholt wird. Luther erst soll das große Problem aufgestellt haben: „Das massenhafte und oft zu reichliche Almosengeben soll aufhören und die Versorgung der Armen sich auf das Nothwendige beschränken, dafür sollen denn auch alle wirklich Armen ausreichend versorgt werden." Daß dieses Ziel nicht erreicht ist, bestätigen alle evangelischen Schriftsteller[2]). Die Aufklärungszeit, auf deren Grundsätzen im Wesentlichen unsere humanitairen Bestrebungen beruhen, that stark in Menschenfreundlichkeit, Gemeinnützigkeit, empfindsamem Wesen; man redete viel vom Wonnegefühl des Wohlthuns. Vereine aller Art befaßten sich mit der Armenpflege und versprachen sich goldene Berge von ihrer Thätigkeit: Der Hamburger Verein schrieb 1798 mit Stolz „In Hamburg gibt es keine öffentliche Bettler mehr. Niemand kann in Hamburg Noth leiden"[3]). Wie lange aber hat diese menschenfreundliche Begeisterung vorgehalten. Nach wenigen Jahren sind die Hoffnungen der Enttäuschung gewichen und an Stelle des Jubels die alten Klagen über Bettelei getreten!

[1]) Geschichte der Wohlthätigkeits-Anstalten in Belgien. Namentlich S. 47 und 93 (organisirte Gemeinde- und Haus-Armenpflege durch die Tafeln des h. Geistes, namentlich in Antwerpen).

[2]) Z. B. Uhlhorn l. c. 118. 120. S. 140. 238. — [3]) Uhlhorn l. c. S. 288.

Noch weniger als die vorhin genannten Reformversuche haben die großartigen Versprechungen der französischen Revolution auf dem Gebiete der Armenpflege Stand gehalten. Die Reformer des Conventes wollten, gerade wie die Reformer früherer Zeit, den Talisman gefunden haben, den Bettel abzuschaffen und jedem Bürger einen ausreichenden Lebensunterhalt zu verschaffen: die Menschenrechte vom 28. Mai 1793 enthalten den Satz: „Die öffentliche Armenpflege ist eine geheiligte Schuld, une dette sacrée." „Der Wohlfahrts-Ausschuß," [1]) so sprach ein Redner im Convente, „wird von den Armen zu euch reden, diesem geheiligten Namen, der in der Republik bald nicht mehr gekannt sein wird." Wie nüchtern war nach diesen hochstrebenden Worten die rauhe Wirklichkeit! Zerstörung blühender Anstalten, Ausgabe werthloser Assignaten für die dette sacrée, und dann war alles ruhig. Auch diese Reform hat also ihr Ziel nicht erreicht. Bellamy's [2]) Prophezeiung, daß es im Jahre 2000 keine Armen mehr gibt, daß Alle, die nicht arbeiten können, ihren Unterhalt am Tische der Nation finden, und daß es Arbeitsscheue, die nicht arbeiten wollen, dann überhaupt nicht mehr gibt, wird wohl eben so wenig, wie alle frühern kühnen Behauptungen, je zur Wahrheit werden. Der Satz Christi, Arme werdet ihr immer unter euch haben, bleibt wahr bis in Ewigkeit; es fragt sich nur, auf Grund welcher Motive am mächtigsten, am innerlichsten und erfolgreichsten die Leiden der Armuth erträglich gemacht und die Armuth selbst auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden kann.

Wir wollen keine übertriebenen Versprechungen machen, wie die oben genannten Richtungen, dann brauchen wir hinterher auch nicht zu bekennen, daß wir jämmerlich enttäuscht sind. Fahren wir einfach fort, so zu handeln, wie es Christus und nach ihm die Kirche gethan seit 2000 Jahren. Geben wir zeitliche Abirrungen zu, führen wir die alten christlichen Grundsätze über die Armenpflege durch mit Strenge, aber auch mit Liebe, dann erfüllen wir unsere Christenpflicht und tragen zu unserm Theil bei zur Lösung der socialen Frage durch die werkthätige Nächstenliebe.

Arbeiterinnen-Vereine und Haushaltungs-Unterricht.

Vortrag des Herrn Oberpfarrers Dr. Schmitz-Crefeld im praktisch-socialen Cursus zu M. Gladbach.

Der National-Oekonom Dr. Lorenz von Stein sagt in seinem Buche: „Die Frau auf dem socialen Gebiete" (Stuttgart, Cotta'scher

[1]) Uhlhorn l. c. S. 310. — [2]) Ein Rüblick aus dem Jahre 2000, S. 106.

Verlag 1880): „Der Unterschied zwischen Gewerbe und Industrie hat vor allem die Hausfrau der alten Zeit vernichtet. Mit ihr ist ein unermeßlicher Schatz verloren gegangen." Dieser Verlust erstreckt sich auch auf das Mädchen des Arbeiterstandes, das ja berufen ist, Hausfrau zu werden. Der erwähnte National-Oekonom entwirft ein Bild der Hausfrau der guten alten Zeit, wie sie waltete am häuslichen Herd, ihre zwanzig Gesellen und Burschen am Tisch hatte, ihnen und den Mägden das Brod zu schneiden, die Wäsche zu versehen und die Schlafstuben zu reinigen hatte. Da durfte ihre Hand nicht müßig sein; am Abend war sie des verflossenen Tages froh und für den kommenden Morgen nicht ohne Sorge. Diese Frau war der Segen des Hauses, ihre Töchter waren ihre Stützen; sie lebten sich in die häuslichen Arbeiten und Sorgen des Hauses, in ihren zukünftigen Beruf der Hausfrau ein.

Mit der Dampfmaschine ist das anders geworden; sie hat das Gewerbe zur Industrie umgestaltet und damit die Hauswirthschaft des Gewerbes vollständig verändert. Der Hausfrau ist das Gebiet ihrer gesegneten Wirksamkeit eingeschränkt; ihr Tisch ist klein, ihr Haus ist leer geworden. Aus dem Gesellen ist vielfach der Arbeiter in der Fabrik geworden; die Töchter des Arbeiters sind Fabrikarbeiterinnen, die Tochter ist nicht mehr das, was sie war und sein soll — Kind und Zögling des Hauses im vollen Sinne des Wortes.

Tausende von Mädchen der Arbeiterbevölkerung verlassen vollständig das Elternhaus, um in der fernen Stadt auf der Fabrik ihre Beschäftigung, im Kosthause Unterkommen zu finden. Alle Fabrikarbeiterinnen sind von der Arbeit außerhalb des Hauses in einem solchen Maße in Anspruch genommen, daß das Elternhaus fast lediglich für sie zur Schlafstätte und zum Kosthaus wird; das Haus hat seinen vollen Einfluß auf ihre leibliche und sittliche Wohlfahrt nicht mehr. Die moderne Industrie hat die Entfremdung aus dem Hause und häuslichen Leben für die Arbeiterinnen zur Folge gehabt.

Diese Erscheinung auf dem socialen Gebiete ist hochbedeutsam. Was nicht auf seinem Platz steht, verdirbt. Was dem Boden entrückt wird, in den Gott es hingestellt, verliert die Wurzeln seiner Kraft. So ist es mit der Pflanze, die aus dem Erdreich, wo sie heimisch ist, verpflanzt wird; so ist es mit dem Volke, das, herausgerissen aus dem Boden seiner Heimath, in die Verbannung geführt wird, so ist es auch mit dem einzelnen Menschen — er gedeiht nur auf dem Boden, wo er heimisch ist. Der Platz der Jungfrau aber, der Boden, wohin Gott sie gepflanzt, die Stätte, an der die Natur ihr Gedeihen geknüpft hat, ist das Haus. — Die h. Schrift zeichnet in dem Buche der Sprüchwörter das Bild des starken Weibes, deren Kleid Stärke und Anmuth ist, in Mitte des häus-

lichen Lebens; sie hat Acht auf alle Wege des Hauses. Gott läßt das Ideal aller Weiblichkeit und Jungfräulichkeit von dem Engel des Himmels in der Stille des Hauses aufsuchen — dort wohnte der Gottmensch selbst in dem häuslichen Leben zu ihren Füßen 30 Jahre lang, um sie zur ersten Empfängerin der göttlichen Offenbarung zu machen, als ob er es für ewige Zeiten hätte verkünden wollen, daß selbst der Sohn Gottes die Jungfrau aller Jungfrauen, die Retterin der menschlichen Gesellschaft nur in dem häuslichen Leben hat erziehen können. Das Haus ist des Weibes Heimath — so verkündet es Gott, so verkündet es das natürliche Bewußtsein der Menschheit. Griechenland konnte sich eine Pflege der Tugend des Weibes nur in dem häuslichen Leben denken. Die Darstellung der Aphrodite Urania des Phidias ist für das Leben der Jungfrau und Frau in Griechenland bezeichnend geblieben — sie setzt den Fuß auf eine Schildkröte, das Symbol des eingeschlossenen Lebens. Mag man es immerhin als Zeichen einer Verirrung erkennen, wenn Plato die Frauen ein Geschlecht nennt, das ein abgesperrtes, verborgenes Leben führt; mag man den Rath, den die Griechen übten, als eine Thorheit bezeichnen, die Jungfrau hinter Schloß und Riegel zu bewachen und das Frauengelaß mit dem eigenen Siegel abzuschließen; mag man über die Weiberwächter Griechenlands spotten und ein Uebermaß von Abgeschiedenheit darin finden, daß die Frauen in Athen, als die Nachricht von der Niederlage bei Chäronna dahin kam, sich nur bis zur Schwelle der Hausthüre wagten; es liegt doch eine Wahrheit darin: die Ueberzeugung der Völker ist darin ausgesprochen, daß die Stätte, wo weibliche Tugend gedeiht, nur das Haus ist.

Welchen Contrast bietet gegenüber solcher Anschauung das Leben der Fabrikarbeiterin in der Gegenwart. Niemals ist in der Geschichte unter Freigeborenen eine Entfremdung der Jungfrau aus dem Hause und dem häuslichen Leben in gleichem Umfange wie heute eingetreten. Das Alterthum kannte ähnliche Zustände in Griechenland nur für Sclavinnen, denen die Würde des Weibes und des Menschen aberkannt war. Und in der christlichen Zeit! Von der christlichen Frau hat ein heidnischer Philosoph bewundernd ausgerufen: „Welche Weiber haben doch die Christen!“ Das waren aber Frauen, die in der Stille des Hauses sich ihren Ruhm und ihre Größe erworben haben. Wenn der hl. Chrysostomus die Frauen feiert, „welche die christlichen Männer an edeler Sitte übertreffen, an Frömmigkeit und Liebe zum Erlöser,“ dann findet er diese Frauen in ihrem Hause wie in einer Schule sitzend, „um den so vielfach beunruhigten Mann bei sich aufzunehmen, ihn zu bilden und die wilden Auswüchse seiner Seele zu beschneiden“. Die christliche Zeit hatte für das weibliche Geschlecht das schöne Wort: „domus amica

domus optima". Das Haus, das du liebst, ist das beste Haus, und wäre es auch die kleinste Hütte; es hat für dich größern Werth als ein Königspalast, ist besser als Burg und Schloß, in welchem du nicht mit der Liebe zur Häuslichkeit dich heimisch findest. Wie könnte die Arbeiterin von heute sich durch häuslichen Sinn ein solches Haus, welches das beste ist, schaffen? Sie ist ja in ihrem Hause nie zu Hause. Allerdings nahm die Arbeiterin auch in der deutschen Hofverfassung nicht lediglich eine häusliche Stellung ein. Die Arbeiterin hatte in der Hofverfassung ihren eigenen Arbeitsraum unter eigenen Meisterinnen, unabhängig vom männlichen Gesinde, in der Gewand-Industrie ihr eigenes Arbeitsfeld, wie das alles Norrenberg in seiner Schrift: „Frauen-Arbeit" (Bachem 1880) geschildert hat. Aber die Hofverfassung hat die weibliche Arbeitskraft nicht lediglich ausgenützt; sie schützte die Arbeiterinnen leiblich und sittlich und schuf auf gesetzlichem Wege einen Ersatz für den Verlust des häuslichen Lebens, indem sie die Bedürfnisse des Leibes an Nahrung und Kleidung für die Arbeiterinnen, welche in dem Genecium der Industrie oblagen, mit in den Arbeitsorganisationsplan aufnahm und durch andere Kräfte eine Befriedigung dieser Bedürfnisse sicherte. Unter dem Zunftregiment haben die Beginenvereine mit ihrer festgeregelten corporativen Ordnung den Arbeiterinnen diesen leiblichen und sittlichen Schutz geboten. — Nicht des Hauses Wände, sondern des Hauses Leben und Sitten verstehen wir, wenn wir die Entfremdung der Arbeiterin aus dem Hause beklagen. Unter diesem Gesichtspunkte ist die Entführung der Arbeiterin aus dem häuslichen Leben durch moderne Industrie etwas ganz Neues, ja etwas Unerhörtes in der christlichen Zeit. Seitdem Christus die Arbeit geheiligt hat, ist des Weibes Arbeit nie in gleichem Maße des von Gott gewollten und von der Natur gebotenen Schutzes durch das Haus beraubt gewesen. Ich betone die Neuheit der Erscheinung, um dem Einwand zu begegnen, wir würden in der Fürsorge für die Arbeiterinnen von unbegründeter Neulust, von fieberhafter Manie, Vereine zu gründen, oder gar von der Sucht klericaler Beeinflussung der Arbeiterinnen geleitet. Nein, es ist ein neues Uebel, und das erfordert neue Heilmittel. Die Betonung dieser Thatsache wird jenem Vorurtheil den Boden entziehen, welches sich auch gegenüber den düstersten Schilderungen sittlicher Entartung der Arbeiterinnen und wirthschaftlichen wie häuslichen Elendes im Familienleben des Arbeiterstandes geltend macht; jenem Vorurtheil, als sei die Fabrikarbeiterin selbst Schuld an ihrer Verwahrlosung. Nein, sie leidet unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen, in die sie hineingesetzt ist, ohne sie ändern zu können.

Das so gekennzeichnete neue und bedeutsame Uebel hat verderbliche Folgen nicht nur für die Fabrikarbeiterin selbst, sondern für das gesammte gesellschaftliche Leben.

Die Ordnung des Hauses, hebt Weiß mit Recht hervor (Apologie IV, S. 579), „ist die erste, die grundlegende, die unersetzliche Aufgabe der Gesellschaftsarbeit. Und an diesem Stück Grundarbeit hat das Weib nicht bloß den ersten und größten Antheil, sondern es ist hier auch schlechterdings unersetzlich. Unabweislich muß auch die Gesellschaft ausarten und ist bereits in ihren Anfängen vergiftet, sobald die Frau ein Mal ihren richtigen Platz verloren hat. Liegt Haus und Gesellschaft darnieder, so ist die Gesellschaft verloren. Und das Haus, wir sagen es nochmals, liegt in der Hand des Weibes." Das sind Wahrheiten, die uns Allen aus den Erfahrungen des häuslichen Lebens geläufig sind. Kein angeblicher Fortschritt der Industrie kann die Verluste wett machen, welche die sociale Ordnung durch eine Schädigung des Familienlebens erfährt. Cardinal Manning wies in einer Rede über die Rechte der Arbeit im Jahre 1880 darauf hin: „Wenn das große Ziel des Lebens darin bestände, möglichst viele Ellen von Tuch und Baumwolle zu fabriciren, und wenn Englands Ruhm darin besteht oder bestände, zu den möglichst niedrigen Preisen zu fabriciren, um wohlfeiler zu verkaufen als alle Nationen der Welt, wohl, dann weiter auf dieser Bahn! Wenn aber für ein Volk das häusliche Leben der tiefste Lebensgrund von allem ist; wenn der Friede, die sittliche Reinheit, die Heimathsliebe, die Erziehung der Kinder, die Pflichten der Frau und der Mutter, die Pflichten des Mannes und des Vaters, eingetragen in das natürliche Gesetz der Menschheit, wenn diese Dinge heilig sind, unendlich erhaben über alles, was auf dem Markte verkauft werden kann: dann sage ich, wenn die aus dem ungeregelten Verkauf von menschlicher Kraft und Geschicklichkeit sich aneinander reihenden Arbeitsstunden zur Zerstörung des häuslichen Lebens führen, zur Vernachlässigung der Kinder, zur Umwandlung der Weiber und Mütter in lebendige Maschinen, zur Umwandlung der Väter in Lastthiere — ich mag kein anderes Wort gebrauchen für Geschöpfe, die mit der kommenden Sonne aufstehen und nach ihrem Untergange heimkehren, müde, nur noch im Stande, Nahrung zu sich zu nehmen und sich niederzulegen — dann gibt es kein häusliches Leben mehr für diese Menschen, und auf diesem Wege geht's nicht weiter." Er schließt seine Ausführungen mit den Worten: „Ich bin mir bewußt, einen schwierigen Gegenstand zu behandeln; aber ich bin mir auch bewußt, daß wir dieser Frage in's Angesicht schauen, sie ruhig und gerecht und mit der Bereitwilligkeit betrachten müssen, die Arbeit und den Nutzen aus der Arbeit in die zweite Linie, den sittlichen Zustand aber und das häusliche Leben der gesammten arbeitenden Bevölkerung in die erste Linie zu stellen."

So stehen wir, meine Herren, nicht etwa vor einem Uebel, welches nur eine Klasse der Bevölkerung berührt; nein, vor einer socialen Frage, die den Bestand unserer Gesellschaft bedroht. Krankheiten, welche ihren Sitz am Herzen haben, werden stets verhängnißvoll für den ganzen Organismus; in den Frauen pulsirt das Leben der gesammten gesellschaftlichen Ordnung. Jene Elemente, welche den Umsturz der gesellschaftlichen Ordnung wollen, haben die ganze Bedeutung der vorliegenden Frage erfaßt und daher die Parole ausgegeben: „ni femme, ni mère“! Demgegenüber kann es für alle die Gesellschaft erhaltenden Factoren nur die Antwort geben: „Rettung und Schutz dem Mädchen; Hut der Mutter.“

Zergliedern wir das Uebel in seinen Folgen für die Fabrikarbeiterinnen, dann erscheinen uns als solche: sittliche Entartung und Unfähigkeit für weibliche Berufsthätigkeit. Das elterliche Haus ist die Stätte jungfräulicher Tugend; es schützt das Mädchen vor sittlichen Gefahren; der Verkehr mit der Mutter und ihr unvergleichlicher Einfluß auf das kindliche Herz, die heiligen Ueberlieferungen der Familie, die gute, von den Vorfahren ererbte Sitte bilden Schild und Panzer für das Mädchen gegen Verführung. Die heilige Scham umschwebt das Mädchen, so lange es die Blume des Hauses ist.

Das Haus ist auch die Stätte des Friedens und der reinsten, schönsten Freuden für das Mädchen. Liebe und Freundschaft, Ehrlichkeit der Gesinnung, Harmonie der Herzen, Blüthen, die wir gleich seltenen Pflanzen draußen mühsam suchen müssen, blühen im Familienleben des Hauses in der Jugend gleich einem Blumenteppich, auf dem wir wandeln, als ob es sich von selbst verstände. Wie zieht da die Freude durch hundert Thore in das Herz des Mädchens während der Stunden der Familienfeste ein; und welche Kraft und Frische gibt diese Erfahrung des Frohsinns seinem jugendlichen Herzen! Das Haus ist auch die Stätte des Trostes für das Mädchen. Wenn draußen Niemand seinen Kummer versteht und Niemand seinem Leid des Herzens das eigene Herz entgegenbringt, dann findet es im Hause Mitgefühl und Mitleid bei Jedem, der mit ihm im Familien-Leben verkehrt. Und über alles das findet es in den schweren Stunden im Hause das verborgene liebe Kämmerlein, von dem der Heiland sagt: „Wenn du beten willst, gehe in dein Kämmerlein und schließe die Thüre zu und bete zu deinem Vater im Verborgenen, und dein Vater, der im Verborgenen sieht, wird es dir vergelten.“ Das tröstet mehr, als wenn das Leid des Herzens da draußen auf der Gasse weiter erzählt wird, wo die, welche ein Ohr leihen, nur neues Gift in das empörte und vergiftete Herz hineinsäen.

Das Haus, die Stätte der Tugend, die Stätte der Freuden, die

Stätte des Trostes: — wer will die Größen seines Verlustes, oder den Schaden seines auch nur verminderten Einflusses für das Mädchen schildern! In seiner Schrift: „Die Arbeiterbewegung und ihr Streben im Verhältniß zur Religion und Sittlichkeit" (4. Aufl., Mainz 1890, S. 147) sagt Bischof Ketteler: „Das Weib, welches Arbeiterin geworden ist, ist nicht mehr Weib; sie führt nicht mehr das verborgene, geschützte, züchtige Leben, umgeben von den zarten heiligen Eindrücken des Familienlebens." Dazu kommt für das Mädchen außer dem Hause all die Gelegenheit zur Verführung und sittlichen Entartung hinzu. Das Mädchen hat durchweg ein verhältnißmäßig reiches Verdienst. Es fühlt sich in seiner Bedeutung, eine Ernährungsquelle für die Familie zu sein; anderseits wirkt das Gefühl der Abhängigkeit auf die Eltern lähmend in der Anwendung der Zucht und Wahrung ihrer Autorität. Bald sind mit der Neigung der Tochter zu einem leichtsinnigen Verkehr, namentlich an den Sonntagen, Conflicte gegeben. Von trotzigen Gegenreden kommt es zu jenem entsetzlichen Waffenstillstand, in dem das Mädchen sein Elternhaus nur mehr als Schlafstätte und Kosthaus ansieht; jede Pietät gegen die Eltern, jede Liebe zu den Geschwistern ist geschwunden. Sein Gemüthsleben wird verhärtet und verbittert, gefühllos und theilnahmlos gegen alle Vorkommnisse des häuslichen Familienlebens; so treibt Alles zu einem vollständigen Bruch; das Mädchen verläßt das Elternhaus und bezieht ein Kosthaus, um damit auf das niedrigste Niveau weiblicher Sitte hinabzusteigen. Und wenn das Kosthaus nicht unter dem Zeichen des feindlichen Lagers gegenüber dem Elternhause steht, wenn es durch die Entfernung des Elternhauses von der Fabrik für das Mädchen zu einer Nothwendigkeit wird, welche Gefahr liegt auch dann noch in dem Kosthaus für das sittliche Leben des Mädchens! Das Mädchen ist ja ein begehrter Speculationsartikel für Kostgeber. Mangel jeglicher Ueberwachung, kein sittlicher Schutz, ungehinderter Verkehr mit jungen Burschen, da hat bald Ehre und Unschuld ihr Grab gefunden; dem Laster sind die Wege geebnet.

So wird die Gegenwart für das Mädchen in der Fabrik durch die Entsittlichung verdorben, und wenn es allen diesen Gefahren an der Hand des Schutzengels entgehen sollte, dann lacht ihm doch keine frohe Zukunft. Es bringt aus seiner Jugend die Unfähigkeit für die Berufsarbeiten seines zukünftigen Lebens mit. Das Mädchen hat die Sorgen der Häuslichkeit, die Aufgaben einer Hausfrau gar nicht kennen gelernt. Jene Geheimnisse der Sparsamkeit und der Geschicklichkeit, mit welcher die Hausfrau die geringen Mittel zum Haushalten zu verwenden versteht, sind ihr fremd. Ja, die gewöhnlichen Fertigkeiten im Kochen, Nähen, Flicken, Putzen hat es sich nicht angeeignet. Wie wird es aussehen in

den dürftigen Wohnungen, wo fühlbarer als die Armuth die Unerfahrenheit und die Unfähigkeit der Hausfrau ist! An dem kalten Herde erkalten die Herzen der Gatten; Unordnung und Schmutz bannen den Frieden und den Frohsinn von der Schwelle. Der Mann, in der bittern Enttäuschung, sein Lebensglück nicht gefunden zu haben, flieht die Stätte, die ihn nur daran erinnert, daß sein Lieben und sein Hoffen für das Leben betrogen wurde; er geht, im Wirthshausleben seinen Gram zu betäuben und das Unglück seiner Familie zu vollenden.

Wir können nicht schwarz genug sehen; die amtlichen Ergebnisse der über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken auf Beschluß des Bundesrathes angestellten Erhebungen, zusammengestellt im Reichskanzleramt im Jahre 1877 (Berlin, Karl Heymann's Verlag,) klagen über die Entsittlichung und die Unfähigkeit der Fabrikarbeiterinnen für ihren zukünftigen Haushalt in den stärksten Ausdrücken. Es sind Zeichen der Zeit — als ob sie aus dem untergehenden Heidenthum uns entgegen klängen. Die Griechen, sagt Plinius, sind nicht zum mindesten an dem Mangel der Gattin und Mutter zu Grunde gegangen. Erwähnen will ich aus dem praktischen Leben ein Erlebniß, welches Pfarrer Köllen, damals in Hochneukirch, im „Arbeiterwohl" mittheilte: Unter den Arbeitern der Besserungsanstalt Brauweiler befand sich ein Schlosser, tüchtig in seinem Fache. „Wie kommen Sie, ein so gewandter und tüchtiger Arbeiter, in die Besserungsanstalt?" Auf diese Frage gab der Arrestant die Antwort: „Im Gesellenstande war ich höchst glücklich und zufrieden und konnte noch ein nettes Sümmchen in die Sparkasse legen. Mit dem Eintritt in den Ehestand begann mein Elend. Ich hatte eine unglückliche Wahl getroffen und eine Lebensgefährtin bekommen, die vom Hauswesen nichts verstand. Mein ganzer Wochenlohn wurde jetzt verausgabt und dabei noch kein genießbares Essen geboten. Ich war daher nicht selten gezwungen, den Gang in ein Kosthaus und Wirthshaus zu machen, kam mit der Zeit an's Trinken — der Fusel hat mich in's Elend und nach Brauweiler gebracht." Das ist der Fluch der bösen That, die fortwährend Böses muß gebären.

Welche Heilmittel sollen wir nun zur Wohlfahrt der Fabrikarbeiterin anwenden?

Man glaubte die beste Lösung eines Theiles dieser Schwierigkeiten darin zu finden, daß das Fabrikmädchen vor der Verheirathung ein oder zwei Jahre in den Gesindedienst einträte. Damit würden ja nun allerdings die häuslichen Fachkenntnisse erworben werden können, aber die sittlichen Gefahren der Verrohung während der Arbeitszeit auf den Fabriken würden fortbestehen. Allein selbst für diese technische Aus-

bildung fehlt den Eltern die nöthige Einsicht; man will von einer solchen Stellung als Dienstmädchen nichts wissen, da die Fabrik ein leichteres und reichlicheres Verdienst bietet. Zudem wird es bei dem Mangel häuslicher Vorbildung schwierig sein, in einer ordentlichen Familie überhaupt in Stellung zu kommen. Der Gewerberath Dr. Wolf äußert sich dahin, daß „vereinzelte Haushaltungsschulen, Hospize und Arbeiterinnenvereine bei dem Umfange des Uebels nicht genügen". Wenn man die Bezeichnung vereinzelt betont, müssen wir dem zustimmen. Eine allseitige Lösung wird vielleicht nur dann erwartet werden können, wenn die Einrichtungen, welche die altdeutsche Hofverfassung in ihrem Arbeits-Organisationsplan für die außer dem Hause beschäftigten Mädchen in Genecium getroffen und die corporative Vereinigung der Beginen-Vereine der Zunftzeit unsern modernen Verhältnissen entsprechend erneuert würden. Hier würde die Arbeiterschutzgesetzgebung sich zu betheiligen haben; vor Allen haben die Arbeitgeber hier einzusetzen.

In Frankreich ist der Versuch einer christlichen corporativen Organisation in dem großen Etablissement von Leon Hamel zu Val de Bois bei Reims gemacht, und die Erfahrungen sind in der von Moufang mit einer Einleitung versehenen Schrift: „Die christliche Arbeiter-Corporation zu Val de Bois, Mainz 1879" niedergelegt. Indessen läßt sich die Verschiedenheit unserer deutschen Anschauungen und Verhältnisse nicht verkennen. An uns wird es sein, praktisch gangbare Wege zu betreten.

Den erkannten Schäden stehen gegenüber als Heilmittel an erster Stelle Hospize für Arbeiterinnen. Wo immer es sich herausstellt, daß Arbeiterinnen gezwungen sind, Kosthäuser zu beziehen, da ist es Nothwendigkeit und Pflicht, Hospize für Arbeiterinnen zu gründen. An den Kosthäusern ist nichts zu bessern; sie sind nicht nachhaltig zu beaufsichtigen, und so wie sie im Allgemeinen sind, verdienen sie kein Vertrauen. Arbeiterinnen-Hospize werden nicht an allen Industriestätten nothwendig sein; nicht an jenen, wo die ansässige Bevölkerung die für die Fabrik hinreichende Zahl an weiblichen Arbeitskräften bietet. Ein Hospiz für Arbeiterinnen wird dort leere Räume aufweisen, denn das Hospiz wird naturgemäß nur von Auswärtigen frequentirt. In den wenigsten Fällen wird so das Arbeiterinnen-Hospiz aus den Pensionsgeldern der Arbeiterinnen unterhalten werden können. Es ist auf die freiwilligen Jahresbeiträge der begüterten Arbeitgeber angewiesen. Die Leitung wird am Besten in den Händen von Schwestern liegen. Doch läßt sich auch mit Laienkräften Mustergültiges leisten, wie das Hospiz hier in M. Gladbach gezeigt hat. Die Hospize leiden durchweg an einem Mangel von Frequenz und damit ist ihre Existenz fortwährend eine precaire. Selten entspricht ihr Bestand den nach dem Fabrikort zugezogenen Fa-

brikarbeiterinnen. Einer großen Zahl ist das Leben in Hospize zu sehr überwacht, zu geordnet, zu gesittet; sie wollen die Freiheit des Verkehrs und des Lasters, darum beziehen sie Kosthäuser oder Einzelquartiere. Hier gilt es, Wandel zu schaffen und zwar zunächst durch die Arbeitgeber. Die Arbeitgeber sollten auf dem Wege der freiwilligen Einigung es als Norm hinstellen, daß ein Mädchen, welches ein Kosthaus oder ein Einzelquartier bewohnt, dort, wo ein Hospiz vorhanden ist und Aufnahme anbietet, in der Fabrik nicht beschäftigt werde. Auch dürfte es angezeigt sein, daß die weltlichen Fabrik-Inspectoren ihre Ueberwachung der Wohnungsverhältnisse der weiblichen Fabrikarbeiterinnen mehr nach der sittlichen Seite hin ausdehnen.

Ein Heilmittel zur Abwehr der sittlichen Gefahren ist die Gründung von Arbeiterinnenvereinen. Die Hauptaufgabe, welche sich durch ihre ganze Wirksamkeit hindurchziehen muß, ist, den Mädchen einen sittlichen Halt zu bieten; Wahrung und Befestigung ihres sittlichen Lebens, das ist nothwendig für alle Arbeiterinnen ohne Ausnahme. In der Vereinzelung wird die weibliche Tugend schwach und verkümmert, wie der Tropfen ein Nichts ist in der Vereinzelung; aber in der Vereinigung wird er zur Welle, welche Schiffe zerschlägt und die festen Gestade durchbricht. Die religiös-sittliche Erwärmung ist an den Anschluß der Gleichgesinnten gebunden, wie die glühende Kohle ihr Feuer von Kohle zu Kohle mittheilt.

Wie die Sommerfäden sich von Blume zu Blume spinnen und den ganzen herbstlichen Acker überspannen, so muß der Geist des sittlichen Ernstes die einzelnen Mädchen vereinigen. Ich brauche dem, was Ihnen in dem „Vorberichte" geboten ist, kaum etwas hinzuzufügen. Der Arbeiterinnen-Verein verliert sich in's Unbestimmte und Nebelhafte, sobald er aus andern Elementen als aus Arbeiterinnen besteht; er darf weder aushülfsweise einen nicht bestehenden Dienstmägde-Verein noch eine Jungfrauen-Sodalität oder irgend einen andern Verein der Art ersetzen wollen. Sonst werden Sie weder eine Jungfrauen-Sodalität noch einen Arbeiterinnen-Verein haben. — Der Arbeiterinnen-Verein ist für die Arbeiterinnen. Diese Arbeiterinnen sind nicht Mädchen, die einer Unterstützung bedürfen, es sind nicht Mädchen, welche zunächst das Material für einen Gebetsverein bieten, es sind nicht Mädchen, welche sittlich verkommen sind; daher ist der Arbeiterinnen-Verein kein Unterstützungs-, kein Gebets-, kein Besserungsverein. — Es gilt, die breite Masse der Mädchen zu gewinnen, die an der Hand der Mutter im häuslichen Kreise aufgewachsen und nun des elterlichen Hauses und dessen sittlichen Einflusses beraubt, den Gefahren der Fabrik ausgesetzt sind; ihnen soll Schutz und Halt geboten werden. Die Leitung muß in den Händen eines geist-

lichen Präses ruhen; daher ist sie als monarchisch bezeichnet, die Verfassung als demokratisch. Aus den Reihen der Mädchen sind die Aufseherinnen, Leiterinnen, Kassirerin, Secretairin, und wie die einzelnen Aemter des Vereins heißen mögen, zu nehmen. Die Statuten sind einfach. Sie finden einen Entwurf in dem „Handbüchlein zur Gründung und Leitung von Arbeiterinnen-Vereinen“ von Norrenberg. Die Mittel sind materiell: ein Saal zur Versammlung, am besten in dem Hospiz, wo sich ein solches findet, oder auch in der Katechesirstube oder in einem Schulsaal; dann Beiträge der Mitglieder, sowie die der Gönnerinnen und Ehrenmitglieder für Heizung der Räume, Licht, Reinigung. Geistige Mittel sind: Vorträge des geistlichen Präses über die Tugenden des Mädchens, gemeinschaftliche religiöse Uebungen, Erholung, Spiele; da gilt es, für Abwechselung zu sorgen. Schwierigkeit und Kunst ist es, Beharrlichkeit zu erzielen; das vermag nur Liebe zum Verein. — Norrenberg stellt das Motto auf: „Vereinsmädchen bis zum Grabe oder bis zum Altar.“ Halten wir stets die Sache im Auge, seien wir nicht muthlos und nicht verzagt. Wenn nicht Alle — doch für Alle; das Beispiel, die Thatsache, daß der Verein existirt, wirkt wie eine Predigt. Der Verein ruft und ladet fortwährend ein; seine Existenz ist ein Vorwurf für jedes Mädchen, das der Gnade nicht entspricht. Gewiß, die Mädchen sollten, einmal aufgenommen, beharrlich im Verein bleiben; und es werden, um das zu erreichen, verschiedene Mittel angerathen. Aber ich möchte den Präses kennen lernen, dem es gelingt, die wankelmüthigen Naturen der Mädchen ohne Ausnahme auf eine lange Reihe von Jahren an den Verein zu fesseln. Machen Sie sich darauf gefaßt, meine Herren, daß ein Fünftel wenigstens alle Jahre den Verein wieder verläßt, aber lassen Sie sich dadurch nicht niederdrücken. Denken Sie ja nicht, jenen Mädchen hätte der Verein keinen Nutzen gebracht. Die Erinnerung, demselben einmal angehört zu haben, wird auch sie durch das Leben begleiten; die Erfahrung, Wohlwollen und Liebe im Verein gefunden zu haben, wird ihnen stets die Erbitterung aus dem Herzen bannen.

Drittes Heilmittel ist der Haushaltungs-Unterricht. Es gilt, dem Mädchen Gelegenheit zur Ausbildung für seinen zukünftigen Beruf zu geben, welche es im elterlichen Hause nicht besitzt. Für den Unterricht im Nähen sind die Lehrerinnen sehr geeignet, welche Handarbeitsunterricht in der Schule ertheilen, oder darin die Prüfung bestanden haben. Dieser Unterricht muß einen Theil der Thätigkeit des Vereins ausmachen. Die Localfrage bietet manchmal einige Schwierigkeit, zumal es sich um große Zahlen von Mädchen handelt. Hier leisten die Schullocale in den großen Städten vortreffliche Dienste. In Crefeld sind dem Arbeite-

rinnen-Verein für seine Unterrichtszwecke zwölf Schullocale zur Verfügung gestellt.

Der Kochunterricht wird wohl am Besten in eigenen Lehrküchen von Schwestern gelehrt. Wo sind diese Lehrküchen einzurichten? Nun, zunächst in dem Hospiz, wenn ein solches in der Stadt existirt. Aber es gilt, einer großen Zahl von Fabrikarbeiterinnen die Wohlthat dieses Unterrichtes zu erweisen; daher wird es nöthig sein, in Wohlthätigkeitsanstalten, in Krankenhäusern, in Waisenhäusern oder Versorgungshäusern solche Lehrküchen zu errichten. Die Verwaltung dieser Anstalten ist in der Regel bald dafür gewonnen. Und wollen Sie noch weiter gehen? Nun, wir haben in Crefeld versucht, eine Anzahl dieser Mädchen an Sonntagen in gut geordnete Bürgerfamilien hinein zu geben. Vielleicht wird man sagen, da wird anders gekocht und gelebt, als es die zukünftigen Lebensverhältnisse des Mädchens bedingen, aber wenn die Dienstmädchen erfahrungsgemäß in den Häusern lernen, was Sie später auf ihren eigenen Haushalt anwenden, warum soll die Fabrikarbeiterin es nicht lernen? Aber vielleicht wird das Mädchen unzufrieden, wenn es sieht, wie man in diesen Häusern besser lebt? O, es macht in der Regel die Erfahrung, daß es in jenen Häusern der Begüterten gar nicht so opulent hergeht, wie es sich gedacht hat; es sieht, wie auch dort gespart wird. Und dann — ist das nicht ein Gewinn, daß das Mädchen einmal sieht, wie es in einem geordneten Hause zugeht? lernt es dort in der Familie nicht die guten Formen des Verkehrs? Und wie viel Liebe erfährt es! Bald schließen sich die Kinder des Hauses ihm an und freuen sich, wenn es Sonntags auch zum Spielen kommt; bald gewinnt es das Vertrauen der Herrschaft und wird an Sonntagen mit auf den Spaziergang genommen oder auch ein Mal an einem Abend in der Woche zur Aushülfe herangezogen. Das Alles versöhnt und erweckt Liebe. Die Annäherung der verschiedenen Stände ist und bleibt ja doch unser Hauptziel bei allen Bestrebungen.

Zum Schlusse ein Wort über die Verpflichtung Aller, sich an der Fürsorge für die Fabrikarbeiterinnen zu betheiligen. Ich denke zunächst an die Arbeitgeber, namentlich die Fabrikherren. Die Zeit wird hoffentlich für immer vorüber sein, wo die Fabrikherren mit verschränkten Armen, theilnahmslosen Herzen und einer Miene, die sich über Sonderbarkeiten belustigt, zusehen, wie im christlichen Lager an dem Wohl der Arbeiterinnen gearbeitet wurde. Besser ist es geworden; man zeigt heute in den Fabrikanlagen, deren Herren ein Verständniß für die Zeit haben, nicht nur den Gang der Maschinen, sondern auch die Wohlfahrtseinrichtungen der Fabrik. Es gilt, die Auffassung einer Verpflichtung des Fabrikherrn für das leibliche und sittliche Wohl der Arbeiterinnen zu einem allge-

meinen zu machen. Das ist unsere Aufgabe und die der Presse. — Berufen sind zur Mithülfe auch die Frauen der Arbeitgeber. Herrlichen Beispielen von Frauentugend unter den Frauen der Fabrikherren begegnen wir in dem In- und Auslande; es sind die Beispiele jener Frauen, welche die Wohnungen ihrer Arbeiter besuchen, in der Krankheit pflegen, einen Mittagstisch für die Arbeiter eingerichtet haben und Hospize, wie Bewahrschulen errichteten. Leider gibt es noch Tausende Frauen in den Kreisen der Arbeitgeber, denen das Verständniß dafür fehlt, daß der Anstoß zur Erneuerung der Gesellschaft von der Frauenwelt ausgehen muß. Frauen standen unter dem Kreuz des Erlösers, Frauen waren die Erstlinge, welche den Auferstandenen sahen, sie müssen auch die Erstlinge an dem Auferstehungstage der gegenwärtigen in Selbstsucht erstickten, in Trotz und Haß ersterbenden Gesellschaft sein. Wenn die Stöße des Erdbebens die Steine vom Grabesthor gesprengt, gehört der Liebe der Frauen der erste Platz, die erste Stunde an dem Morgen eines froheren Völkerlebens.

Berufen sind wir Alle, meine Herren, zur liebenden Fürsorge für die Arbeiterinnen. — Von Seeland, dem Meer-umspülten da oben im Norden, wird erzählt: Einst sei eine Leiche an den Strand gespült worden. Als nun die Neugierigen von den Dörfern hinzu strömten und mit großen Augen den Todten betrachteten, trat eine Frau aus ihrem Kreise zu der Leiche hin, drückte dem Todten einen Kuß auf die Stirne und sagte: „Im Namen der fernen Mutter!“ Meine Herren! Von der Heimath getrennt, ist die Fabrikarbeiterin in einer geistigen Todesgefahr. Mögen Andere das Uebel mit untersuchendem Blick betrachten. Wir, die wir Kinder der Kirche sind, erinnern uns, daß die Kirche in ihrer Liebesthätigkeit der des Segens des häuslichen Lebens beraubten Arbeiterin der Gegenwart ihren Kuß auf die Stirne drückt: „Im Namen der fernen Mutter.“

Die Aufgaben der Staatsgewalt,

mit besonderer Berücksichtigung des volkswirthschaftlichen Gebietes.

Vortrag, gehalten in dem Praktisch-socialen Cursus in M. Gladbach am 22. Sept. 1892.

Von V. Cathrein S. J.

Christus der Herr hat gesagt: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist.“ Aber was ist des Kaisers? Das ist die alte Streitfrage, die bis heute noch nicht von der Tagesordnung gekommen ist und wohl nie-

mals ganz von ihr verschwinden wird. Diese Erscheinung darf uns nicht befremden. Die genannte Streitfrage hängt eben so innig zusammen mit einem der tiefsten Probleme des öffentlichen gesellschaftlichen Lebens, nämlich mit dem Problem: wie läßt sich die Ordnung mit der Freiheit in Einklang bringen?

Der Mensch will *frei* sein, sich selbst von innen heraus bestimmen; das ist ein Grundtrieb seines Herzens und eines der edelsten Vorrechte seiner Herrscherwürde gegenüber der vernunftlosen Natur. Aber *die Freiheit allein* reicht zum gesellschaftlichen Leben nicht aus; denn Freiheit ohne Ordnung ist Anarchie. — Es muß also *Ordnung* sein. Ordnung hinwiederum ohne Freiheit ist Sklaverei.

Es handelt sich also darum, Freiheit und Ordnung in das richtige Verhältniß zu einander zu setzen, sie in Harmonie zu bringen. Dieser Zweck läßt sich aber nur erreichen, wenn man weiß, was des Kaisers ist. Denn der Kaiser — und darunter verstehen wir hier selbstverständlich nicht bloß den Monarchen, sondern überhaupt den Träger der Staatsgewalt, mag derselbe nun eine einzelne Person oder eine Vielheit von Personen oder selbst das ganze Volk sein — der Kaiser ist der erste Machtfactor des öffentlichen Lebens, von dessen Verhalten die Harmonie zwischen Ordnung und Freiheit am meisten abhängt.

Was also ist des Kaisers? Die Antwort auf diese Frage scheidet heute wie nie zuvor die Geister und bestimmt die Richtung der großen socialpolitischen Parteien. Wir können drei große Parteigruppen in Bezug auf die Auffassung der Aufgaben der Staatsgewalt unterscheiden, eine *individualistische*, die dem Kaiser zu wenig gibt, eine *socialistische*, die ihm zu viel oder alles gibt, endlich eine *mittlere*, welche die goldene Mittelstraße einzuhalten sucht.

I.

Individualistische Auffassung der Aufgaben der Staatsgewalt.

Auf die Frage: Was ist des Kaisers? oder: Was ist die Aufgabe der Staatsgewalt? antwortet die *erste* Parteigruppe: Aufgabe der Staatsgewalt ist einzig und allein der *Rechtsschutz*. Die Staatsgewalt hat nicht irgendwie positiv die allgemeine Wohlfahrt zu fördern, sondern bloß für die allgemeine *Sicherheit* zu sorgen. *Sicherheits-Production*, wie man es etwas fabrikmäßig ausgedrückt hat, ist die große, aber einzige Pflicht der Staatsgewalt. Man nennt diese Ansicht wohl auch die „Rechtsschutztheorie", und mit Rücksicht auf das volkswirthschaftliche Gebiet „Freihandelssystem", „Manchesterthum", „liberale Oekonomismus" usw.

Dreierlei Erwägungen sind es, welche zu dieser Ansicht geführt haben. Die einen sind volkswirthschaftlicher, die andern rechtsphilosophischer, die dritten endlich naturphilosophischer Natur.

1. Von nationalökonomischem Standpunkt aus gelangte zu obiger Ansicht die physiokratische Schule in Frankreich, und von ihr beeinflußt die sogen. „klassische Nationalökonomie" in England seit Ad. Smith und mehr noch seit D. Ricardo. Von Großbritannien kehrte dieselbe Ansicht in neuer Gewandung nach Frankreich zurück und wurde hier von J. B. Say und besonders von Fr. Bastiat verbreitet und nahezu popularisirt.

In Deutschland ist namentlich Prince-Smith, der Gründer der Freihandelsschule, für die Rechtsschutztheorie eingetreten. Freies Spiel der ökonomischen Kräfte auf Grund der allgemeinen Rechtssicherheit: das ist der Grundgedanke, der in allen seinen Ausführungen wiederkehrt. „Dem Staate," sagt er z. B., „erkennt der Freihandel keine andere Aufgabe zu, als die eine: die Production der Sicherheit. . . . Da überhaupt beim Walten absoluter volkswirthschaftlicher Freiheit Jeder nach bester Einsicht und nach Kräften strebt, das Einträglichste zu thun und das weniger Einträgliche zu unterlassen, so kann die in den Volkshaushalt sich einmischende Staatsgewalt überhaupt an diesem freien Gange nur dadurch etwas ändern, daß sie das weniger Einträgliche gebietet. . . . Der Einzige, der ein Interesse haben kann an der Einmischung der Staatsgewalt in den Staatshaushalt ist der Monopolgeist, der den erhöhten eigenen Nutzen nicht durch Erhöhung der eigenen Leistung erstrebt, sondern durch Hemmung der Leistung Anderer."

Gemeinsam ist dieser ganzen Richtung in der Nationalökonomie der Glaube an nothwendige volkswirthschaftliche Gesetze, die sich von selbst verwirklichen und die Gesellschaft zum wahren Glücke führen, so bald man sich jeder künstlichen Einmischung enthält, die über den bloßen Rechtsschutz hinausgeht. Den kürzesten Ausdruck hat dieser Grundgedanke gefunden in dem geflügelten Worte des Physiokraten Gournay: Laissez faire, laissez passer, et le monde va de lui-même. „Lassen wir," so drückt Fr. Bastiat denselben Gedanken in freier Umschreibung gelassen aus, „die Menschen arbeiten, lernen, sich vereinigen, handeln, einander bekämpfen, da ja nach den Rathschlüssen der Vorsehung aus ihrer intelligenten Spontaneität nur Ordnung, Harmonie, Fortschritt zum Guten, Bessern, Besten, ja zum Besten bis in's Unendliche hervorgehen kann."

Das heißt doch den naiven Optimismus auf die Spitze treiben! Ja, wenn die Menschen lauter Engel wären, die sich nur von Gerechtigkeit und Liebe leiten ließen, dann könnte man sich wohl für das allgemeine

Gewährenlassen begeistern. Aber wie sehen die Menschen in Wirklichkeit ganz anders aus!

Die gekennzeichnete Richtung der Nationalökonomie, die übrigens erst an der Neige des vorigen Jahrhunderts aufkam, ist heute in der Wissenschaft fast allgemein aufgegeben. Schon F. Lassalle machte sich über diese Auffassung des Staates lustig. Er nannte sie eine „Nachtwächter-Idee", weil sie sich die Staatsgewalt, den Cäsar, nur vorzustellen vermöge unter dem Bilde eines Nachtwächters, dessen einzige Aufgabe es ist, die schlafenden Spießbürger vor Mord, Diebstahl und Brandstiftung zu bewahren.

Die Erfahrung hat auch diese Auffassung der Staatsgewalt ad absurdum geführt. So unzweifelhaft es ist, daß die Entfesselung aller wirthschaftlichen Kräfte, rein ökonomisch betrachtet, manchen Fortschritt veranlaßt hat, so unzweifelhaft hat auch die Erfahrung gezeigt, wie irrig die Annahme ist, es gebe wirthschaftliche Gesetze, welche unter Voraussetzung des allgemeinen Gewährenlassens von selbst alle socialen Interessen versöhnen und die Erde in ein halbes Schlaraffenland umwandeln würden. Es ist nicht zum geringsten Theil das absolute Freihandelssystem mit seiner Schwärmerei für alle möglichen Freiheiten, welches die Mittelstände zum guten Theil vernichtet und den heutigen schroffen Gegensatz zwischen Reichen und Proletariern geschaffen hat. Man hat den unumschränkten Concurrenzkampf nicht unpassend mit dem Kampf um's Dasein zwischen Hechten und Karpfen in einem Teiche verglichen.

2. Wurden die oben genannten Nationalökonomen durch ihren Glauben an ewige volkswirthschaftliche Gesetze zu der irrigen Auffassung der Aufgaben des Kaisers geführt, so gelangte Im. Kant durch rechtsphilosophische Erwägungen zu demselben Resultat. Kant und die von ihm ausgehende Rechtsschule sieht das Princip der Coexistenz der Freiheit als das Grundprincip der Rechtsordnung an. Das Recht hat den Zweck, Allen in gleicher Weise die Freiheit im gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten. Es wird dementsprechend definirt: „Der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des Einen mit der Willkür des Andern nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen bestehen kann."

Am consequentesten hat Wilh. v. Humboldt diese Ansicht durchgebildet und aus derselben ganz richtig die Folgerung gezogen, der Staat dürfe auch die scheußlichsten Unsittlichkeiten, die sich öffentlich breit machen, nicht verhindern, so lange Niemandes Recht dadurch verletzt wird. Eine Anschauung, die zu so vernunftwidrigen Folgerungen führt, darf unbedenklich als unhaltbar bezeichnet werden. Dieselbe beruht auch auf der Kant'schen Losreißung der Rechtsordnung von der sittlichen

Ordnung. Die sittliche Ordnung hat die Autonomie zur Voraussetzung, und deshalb kann die äußere Gesetzgebung nie das Gebiet des Sittlichen betreten. Heteronomie, das heißt Unterwerfung unter das Gebot eines Andern, hat mit der Sittlichkeit nichts gemein. Damit ist im Grunde jede Religion verworfen; denn die Religion ist ja in ihrem innersten Wesen Unterwerfung des vernünftigen Geschöpfes unter den Schöpfer. Wenn der Sohn Gottes gehorsam ward bis zum Tode am Kreuze, so blickt Kant fast mitleidig auf ein solches heteronomes, mithin der Sittlichkeit entbehrendes Thun herab.

Auf ökonomischem Gebiet läßt sich gegen Kant alles sagen, was oben gegen die Freihandelsschule ausgeführt wurde.

3. Vom naturphilosophischen Standpunkt gelangte Herbert Spencer zur individualistischen Auffassung der Staatsgewalt. Spencer ist ein Anhänger der extremen darwinistischen Entwickelungstheorie, die im Menschen nur ein weiter fortgeschrittenes Thier erblickt. Daher verlangt er, daß auch im Menschengeschlechte wie im ganzen Thierreiche der unumschränkte Kampf um's Dasein walte, damit die minder tauglichen Individuen zu Grunde gehen und den besser Angepaßten Licht und Luft gewähren.

Vom Standpunkt des Darwinismus ist eine solche Forderung ganz folgerichtig; nur sollte man dann auch den staatlichen Rechtsschutz verwerfen und ganz ehrlich und offen das Recht des Stärkern proclamiren; denn im Thierreich gibt es keinen Rechtsschutz, sondern nur List und Gewalt. Außerdem kann auch der Rechtsschutz zuweilen die weniger angepaßten Individuen auf Kosten der besser angepaßten am Dasein erhalten, was nach Spencer unzulässig ist.

4. So befremdend es klingen mag, so darf doch nicht unerwähnt bleiben, daß die individualistische Rechtsschutz-Theorie in etwas modificirter Form in jüngerer Zeit auch von katholischer Seite Anhänger gefunden hat. Diese Erscheinung mag wohl darin ihren Grund haben, daß die Katholiken in mehr als einem Lande Regierungen gegenüberstehen, welche gar zu gern die Kirche unter dem Vorwande des öffentlichen Wohles knebeln und drangsaliren, und deshalb die Einschränkung der öffentlichen Gewalt auf den allgemeinen Rechtsschutz wünschenswerth erschien. Man darf sich jedoch durch bloße Opportunitäts-Rücksichten nicht zu falschen Grundsätzen verleiten lassen, und grundsätzlich ist die Rechtsschutz-Theorie unhaltbar, auch wenn sie aus noch so guten Absichten vertheidigt wird.

Der bloße Rechtsschutz wird dem Ergänzungsbedürfniß, in welchem die Staatenbildung wurzelt, nicht gerecht, wie wir gleich weiter ausführen werden. Auch hat sich thatsächlich bis heute noch kein civilisirter

Staat auf den bloßen Rechtsschutz beschränkt. Alle Regierungen haben zur Hebung des Handels und der Industrie, der Pflege des Unterrichts, der Künste und Wissenschaften mancherlei Maßregeln getroffen, die sich keineswegs aus dem bloßen Rechtsschutz erklären lassen.

Auch vom religiösen Standpunkt genügt die Rechtsschutztheorie keineswegs. Gewiß soll die Staatsgewalt, besonders in einem katholischen Lande, nicht nur die einzelnen Katholiken, sondern auch die Kirche selbst in ihren Rechten und Freiheiten schützen, und ein solcher Zustand ist tausend Mal besser als staatliche Bevormundung unter der Maske wohlwollender Unterstützung. Aber ein an und für sich wünschenswerther, von Gott gewollter Zustand ist das nicht.

Der Staat soll die Kirche nicht bloß in ihren Rechten schützen, sondern unterstützen und fördern, und zwar in seinem eigensten Interesse. Auch der Staat als Staat ist verpflichtet, Gott anzuerkennen und ihm zu huldigen, und zudem ist die Religion die nothwendige Grundlage der sittlichen Tugenden des Gehorsams, der Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit, Treue und Liebe, ohne die ein geordnetes und gedeihliches Leben in der Gesellschaft unmöglich ist. Da nun in der übernatürlichen Ordnung, in der wir thatsächlich leben, Christus die Pflege der Religion der Kirche anvertraut hat, so kann der Staat seinen religiösen Pflichten nur dadurch gerecht werden, daß er die Kirche in ihrer Aufgabe nicht bloß schirmt, sondern unterstützt. Die Staatsgewalt darf also der Kirche nicht in gleicher Weise gegenüberstehen, wie einer beliebigen Actiengesellschaft oder einem litterarischen Verein [1]).

Stellen wir uns nun gar auf den rein natürlichen Standpunkt, wo es keine Kirche gäbe, so hätte nach der Ansicht der Gegner die Staatsgewalt in Bezug auf die Religion nichts zu thun, als die freie Privatthätigkeit zu schützen. Der Staat als Staat wäre religionslos. Es könnte deshalb jede Religionsübung unterbleiben, ohne daß die öffentliche Gewalt etwas dagegen anzuordnen befugt wäre. Das sind gewiß unannehmbare Folgerungen, die auch mit der Lehre der Kirche, insbesondere mit dem Rundschreiben Papst Leo's XIII. über die christliche Staatsverfassung in Widerspruch stehen.

II.

Socialistische Auffassung der Aufgaben der Staatsgewalt.

Fehlt die bisher besprochene Richtung dadurch, daß sie dem Kaiser zu wenig gibt, so fehlt eine andere ihr entgegengesetzte Richtung dadurch,

[1]) Für weitere Ausführungen über das Verhältniß von Kirche und Staat verweisen wir auf unsere „Moralphilosophie“ Bd. II, S. 471 (Freiburg 1891).

daß sie dem Kaiser zu viel oder gar alles gibt. Wir haben sie die socialistische im weitesten Sinne dieses Wortes genannt.

1. Zu dieser Richtung gehören vor allem die Socialisten, welche alles Privat-Eigenthum an Productions-Mitteln in Gemein-Eigenthum verwandeln und der demokratisch organisirten Gesammtheit die Regelung der Production und der Vertheilung der Producte der Gesammtarbeit übertragen wollen. Der Kaiser wird im social-demokratischen Zukunftsstaat zum allgemeinen Familienvater oder Brodherrn, der unumschränkt über die Seinigen herrscht. Allerdings haben wir unter diesem Kaiser das gesammte Volk zu verstehen; aber ob der Despot eine einzelne Person oder eine Vielheit von Personen, macht keinen wesentlichen Unterschied. Despotie bleibt Despotie. Und daß der social-demokratische Volksstaat schließlich in alle Privatverhältnisse zwingend eingreifen und jede Freiheit mit seinen eisernen Armen erdrücken müßte, halten wir für unzweifelhaft [1]. Zwar reden die Social-Demokraten viel von „freien Genossen"; aber das ist ein Spiel mit nichtssagenden Redensarten, in denen die socialistischen Wortführer wahre Meister sind. In Wirklichkeit wären die freien Genossen Sklaven der Gesammtheit.

2. Als Anhänger der socialistischen Auffassung müssen wir auch alle Diejenigen bezeichnen, welche den Staat zum Selbstzweck erheben und ihm das Privatwohl seiner Angehörigen völlig unterordnen. Wir rechnen zu dieser Richtung Schelling und Hegel sammt ihrem weitverzweigten Anhang. Die genannten Staatslehrer würden zwar die Benennung „Socialisten" mit Entrüstung von sich weisen; trotzdem ist ihre Lehre socialistisch, weil sie, consequent durchgeführt, nothwendig zu socialistischen Folgerungen führen müßte.

Wenn einmal angenommen wird, der Staat sei nicht der Unterthanen wegen da, er trage seinen Zweck in sich selbst, so muß ihm auch folgerecht das Wohl seiner Unterthanen völlig untergeordnet werden. Er kann dann über Leben und Eigenthum seiner Angehörigen nach Gutdünken schalten und walten, wie ein türkischer Pascha. Hegel selbst sagt ausdrücklich: der Staat ist „unendlich in sich", er ist „der präsente Gott", er hat „das höchste Recht gegen die Einzelnen, deren höchste Pflicht es ist, Mitglieder des Staates zu sein"; die Unterthanen haben dem Staate gegenüber „nur Pflichten, keine Rechte". Auch Schelling erblickte im Staate das „unmittelbare Bild des absoluten Lebens", deshalb schwärmte er auch für den platonischen Idealstaat mit seiner absoluten Herrschaft über die Individuen.

---

[1]) Man vergleiche unsere Schrift: „Der Socialismus, eine Untersuchung seiner Grundlagen und seiner Durchführbarkeit". Freiburg 1892.

Es braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, wie entwürdigend eine solche Staatsauffassung für die Bürger ist. Diese werden zum bloßen Mittel für die Gesammtheit degradirt und der unumschränkten Willkür der jeweiligen Regierung überliefert. Damit ist im Princip die ewige Bestimmung des Menschen geleugnet. Nicht mit Unrecht hat man diese Staatsauffassung Staatolatrie getauft.

3. Die dritte Art von Anhängern des socialistischen Staatsgedankens sind die sogenannten Staats- oder Katheder-Socialisten, welche zwar das Privateigenthum, auch an Productionsmitteln, im Princip gewahrt wissen wollen, im Uebrigen aber so ziemlich alles in das Belieben der öffentlichen Gewalt stellen, jedenfalls keine bestimmte Grenze zwischen den Rechten der einzelnen Bürger und denen der Staatsgewalt zu ziehen wissen.

Staats-Socialist ist also nicht Jeder, der in irgend einer Frage die Zuständigkeit der Staatsgewalt zu weit ausdehnt, sondern Derjenige, der zwar das Privateigenthum und damit auch im großen Ganzen die heutige Gesellschaftsordnung als berechtigt anerkennt, aber die Grenzregulirung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht der Willkür der Staatsgewalt preisgibt. Zu diesen Staats-Socialisten rechnen wir beispielshalber Ad. Wagner und Alb. Schäffle.

Der Grundirrthum, von dem die meisten, wenn nicht alle Staats-Socialisten ausgehen, ist die Verwerfung des Naturrechts und die damit nothwendig zusammenhängende Ansicht, der Staat sei die Quelle jedes Rechtes, nur im Staat und durch denselben gebe es eine Rechtsordnung. Jedes Privatrecht wird als eine Concession des Staates aufgefaßt, welche dieser gelegentlich im Interesse des öffentlichen Wohles zurücknehmen kann.

Ein weiterer, freilich vielfach unbewußter Irrthum, welcher der staats-socialistischen Ansicht zu Grunde liegt, ist eine ganz unrichtige Auffassung der austheilenden Gerechtigkeit. Man geht von der Voraussetzung aus, die austheilende Gerechtigkeit habe es mit allen innerhalb des Staates befindlichen Gütern zu thun, mögen sich dieselben nun im Privateigenthum befinden oder der Gesammtheit angehören. Ihre Aufgabe sei es, alle genannten Güter derart zu vertheilen, daß Jeder ein seinen Verdiensten entsprechendes Einkommen oder Privateigenthum besitze. Das ist ein verhängnißvoller Irrthum, der im Grunde das Privateigenthum leugnet und consequent entwickelt zum Socialismus führt. Die ausgleichende Gerechtigkeit hat es nur mit den öffentlichen, nicht mit den Privatgütern zu thun. Außerdem wäre

eine Vertheilung des Einkommens nach Maßgabe des Verdienstes eine baare Unmöglichkeit.

III.

Die richtige Ansicht über die Aufgaben der Staatsgewalt.

Die bisher besprochenen Ansichten bewegen sich in den Extremen. Die eine, die individualistische, schaut nur auf das Individuum und seine Rechte und verliert dadurch die Gesellschaft mit ihren Rechten fast ganz aus den Augen. Die andere — wir nannten sie die socialistische — denkt nur an die Gesammtheit (die Gesellschaft) und vergißt darüber die Einzelnen mit ihren Rechten und Freiheiten. Die eine schwärmt nur für die Freiheit, die andere nur für die Ordnung. Beides ist verkehrt. Es muß eine goldene Mittelstraße geben, welche die Rechte des Individuums mit denen der Gesammtheit, die Freiheit mit der Ordnung in Einklang bringt. Welches ist diese Mittelstraße?

Wir fassen unsere Antwort in den Satz zusammen: Aufgabe der Staatsgewalt ist das öffentliche Wohl, und darunter verstehen wir die Gesammtheit der Bedingungen, die nöthig sind, damit, so weit möglich, alle Glieder des Staates in freier Selbstbethätigung ihr wahres irdisches Glück erreichen können.

Wir könnten ohne wesentliche Veränderung des Sinnes unsere Behauptung auch so fassen: Aufgabe der Staatsgewalt ist die Beschaffung aller irdischen Güter, die zum allgemeinen Wohle nothwendig sind und ohne ihr Eingreifen nicht genügend erreicht würden. Nur müßten wir von unserer Behauptung das religiöse Gebiet ausnehmen, das in der gegenwärtigen Ordnung nach katholischer Lehre der Kirche anvertraut und mithin der directen Einmischung der Staatsgewalt entzogen ist.

Einige Bemerkungen werden unsere an erster Stelle ausgesprochene Behauptung in klareres Licht setzen.

1. Indem wir das öffentliche Wohl als Aufgabe der Staatsgewalt hinstellen, schließen wir das Privatwohl vom directen und unmittelbaren Staatszweck aus. Unter Privatwohl verstehen wir einen Zustand, in welchem der Mensch alles besitzt, was ihm in seiner Lebensstellung nothwendig ist. Dazu gehören nicht bloß die äußern Glücksgüter, sondern auch die innern Güter des Leibes und der Seele, insbesondere auch die sittlichen Tugenden, ohne die wahres Glück weder in der Zeit noch in der Ewigkeit möglich ist.

Diese Privatwohlfahrt kann nicht directe Aufgabe der Staatsgewalt sein, sonst wäre es um jede freie Bewegung der Individuen und Familien

geschehen. Was sollte aus der Selbstbestimmung des Menschen werden, wenn man ihm von Staats wegen vorschreiben dürfte, wie er sich ernähren und kleiden, wann er arbeiten und sich erholen, welchen Beruf er ergreifen, mit wem er sich verheirathen solle u. dgl. Denn von allen diesen Dingen hängt die Privatwohlfahrt unmittelbar ab, und wenn es die Aufgabe der Staatsgewalt wäre, diese zu besorgen, so müßte sie auf dieselben einen bestimmenden Einfluß ausüben dürfen.

2. Directe Aufgabe der Staatsgewalt ist also nicht das Privatwohl, sondern das öffentliche Wohl. Was haben wir hierunter zu verstehen? Die Gesammtheit der Bedingungen, die erforderlich sind, damit alle Glieder des Staates selbstthätig ihr irdisches Glück erreichen können.

Die Staatsgewalt hat also nicht direct und unmittelbar für die Einzelnen zu sorgen — Jeder ist seines eigenen Glückes Schmied —, sie soll bloß einen gesellschaftlichen Zustand herbeiführen, der es ihnen ermöglicht, durch eigene freie Thätigkeit das zum irdischen Wohl Nothwendige zu erwerben, soweit dies unter den gegebenen Verhältnissen geschehen kann. Damit die Staatsgewalt ihre Aufgabe erfülle, ist also nicht nothwendig, daß thatsächlich alle ihre Untergebenen sich der irdischen Wohlfahrt erfreuen, sondern nur, daß Jedem die Gelegenheit und die Mittel dazu geboten seien, daß mithin Niemand bloß in Folge des durch die Staatsgewalt herbeigeführten oder geduldeten Zustandes von der allgemeinen Wohlfahrt ausgeschlossen und im Elende zu leben gezwungen sei.

Natürlich ist der Begriff der irdischen Wohlfahrt, von der wir reden, ein relativer, der sich nach Zeit und Ort und dem Gesammtzustand der Gesellschaft ändert. Er hängt von der Auffassung und dem Gesammt-Culturzustand eines Volkes, der Lage und Fruchtbarkeit des Landes usw. ab.

Wir fügten hinzu: nach Möglichkeit oder so viel als möglich. Alle menschlichen Verhältnisse sind und bleiben unvollkommen. Nie wird es einen nach allen Richtungen hin vollkommen befriedigenden gesellschaftlichen Zustand geben, auch wenn die Staatsgewalt noch so gewissenhaft ihre Pflicht erfüllt.

3. Eine besondere Beachtung verdient noch das Wörtchen alle in unserer Behauptung. Der Staat ist nicht zum Wohle einzelner Personen, Familien oder Parteien da, sondern zum Wohle Aller. Sein Zweck ist das Gemeinwohl, deshalb sollen alle Glieder an der öffentlichen Wohlfahrt theilhaben. Gerade dadurch unterscheidet sich nach Aristoteles ein wohlgeordnetes Staatswesen von der Tyrannis, daß diese dem Privat-

nutzen des Fürsten oder einer Volksklasse dient, während jenes das Gemeinwohl (*τὸ κοινῇ συμφέρον*) bezweckt.

Damit ist nicht gesagt, daß Alle im Staate gleich viel Güter besitzen sollen. Das wäre gegen die ausgleichende und austheilende Gerechtigkeit. Gegen die ausgleichende, weil nicht Alle gleich viel erwerben, sei es durch Geburt oder Arbeit oder sonstige Erwerbstitel. Gegen die austheilende Gerechtigkeit, weil die öffentlichen Güter nach Maßgabe der Leistungen und Verdienste ausgetheilt werden sollen, diese Verdienste und Leistungen aber sehr ungleich sind. Das Wörtchen alle bedeutet also bloß, die Staatsgewalt solle nicht einige Glieder auf Kosten der andern begünstigen, die einen beschützen und unterstützen und die andern nicht.

Unter den Gliedern des Staates verstehen wir nicht bloß die einzelnen Individuen, sondern alle organischen Bestandtheile, aus denen der Staat gebildet wird; namentlich denken wir hierbei an die Familien, die älter sind als der Staat und durch ihre Vereinigung den Staat in seiner einfachsten Form zusammensetzen.

4. Durch den Zusatz: „wahres irdisches Glück“ erhalten die Bedingungen, in denen das öffentliche Wohl besteht, eine weitere Bestimmung. Nur dasjenige irdische Glück ist ein wahres, welches den Menschen in der Erreichung seines ewigen Zieles nicht nur nicht hindert, sondern fördert. Bloßer Reichthum, bloße äußere Cultur ohne wahre Tugend und Religiosität verdienen den Namen des wahren Glückes nicht. Ja, ohne Tugend und Religiosität gereichen sie den meisten Menschen zum ewigen Verderben und lassen selbst in diesem Leben das Herz unbefriedigt. Ohne Tugend sind sie Flittergold, mit dem man das innere Elend des Herzens nicht beseitigt, sondern bloß zudeckt.

5. Wollen wir noch tiefer in das Verständniß der Gesammtheit der Bedingungen eindringen, welche das öffentliche Wohl ausmachen, so können wir in denselben zwei Bestandtheile unterscheiden: a) den Schutz der Rechte und Freiheiten der Glieder und b) die positive Förderung der Privatthätigkeit.

Der erstere: der Rechtsschutz, ist der wichtigere. Denn die wesentlichste und unerläßlichste Bedingung der allgemeinen Wohlfahrt ist die Sicherheit und Freiheit der Einzelnen in ihren Rechten. Nicht um ihre Rechte zu verlieren, vereinigen sich die Menschen zu staatlichen Gemeinwesen, sondern um dieselben zu schützen. Ohne diese Rechtssicherheit würden sich auch die Menschen nie zu angestrengter, andauernder Arbeit verstehen; sie wollen eben gewiß sein, daß ihnen die Früchte ihrer Arbeit von Niemand gegen ihren Willen geraubt werden können.

Mit Grund sagt der alte Rechtsspruch: Justitia est fundamentum regnorum.

Ist aber der Rechtsschutz die erste und wichtigste, so ist er doch nicht die einzige Aufgabe des Kaisers. Dieser soll außerdem das Streben der Staatsangehörigen nach den leiblichen und geistigen Gütern, welche die irdische Wohlfahrt ausmachen, fördern.

Wir sagen: fördern oder unterstützen. Wer einen andern fördern oder unterstützen will, sucht ihn nicht zu verdrängen oder aus dem Hause zu werfen, um sich an seine Stelle zu setzen. Er läßt ihn an seinem Platze, gewährt ihm den Vortritt und greift nur dort nachhelfend ein, wo derselbe es nöthig hat. So muß es auch die Staatsgewalt halten. Sie muß die freie Privatthätigkeit nicht verdrängen oder überflüssig machen. Die Initiative soll an und für sich der Privatthätigkeit bleiben. Erst wo es sich um allgemeine nützliche oder nothwendige Dinge handelt, für deren Erstellung die Privatthätigkeit nicht ausreicht, greift die Staatsgewalt ergänzend und nachhelfend ein.

Diese staatliche Nachhülfe und Förderung erstreckt sich nicht bloß auf die rein materiellen Güter, Ackerbau, Handel und Industrie, sondern auch auf die höhern Culturgebiete der Künste und Wissenschaften. In der rein natürlichen Ordnung würde sie sich wohl auch auf das religiöse Gebiet erstrecken, aber in der gegenwärtigen Ordnung, in der wir leben, ist der Staatsgewalt das Recht der Einmischung in die religiösen Angelegenheiten entzogen. Christus der Herr hat die Kirche mit der Sorge betraut, seine Lehre allen Völkern zu verkünden und dieselben mit den übernatürlichen Gnadenmitteln zur ewigen Seligkeit zu führen. Die weltlichen Regenten dürfen also nach kirchlicher Lehre in religiösen Dingen keine Verordnungen oder Gesetze erlassen; sie haben bloß die Kirche in ihrer göttlichen Mission zu schützen und zu fördern, und zwar in ihrem allereigensten Interesse. Denn ohne Religion kann kein Staat auf die Dauer bestehen, und thatsächlich ist nun einmal die christliche Religion die einzig wahre, die allein im Stande ist, die Menschen zu ihrem zeitlichen und ewigen Heil zu führen. Es gibt nun einmal keinen andern Namen, in dem wir Heil finden, als in dem Namen Jesu, des Gottessohnes, der uns Gnade und Wahrheit gebracht hat. Man kann es deshalb nur als eine kurzsichtige Beschränktheit ansehen, wenn gewisse, sich weise dünkende Staatsmänner zu wähnen scheinen, jede Schädigung der christlichen Religion sei ein Gewinn für den Staat.

6. So viel zur Erläuterung der von uns ausgesprochenen Ansicht über die Aufgaben der Staatsgewalt. Wir dürfen aber nicht verlangen, daß man uns bloß auf unsere Behauptung hin glaube. Tantum valet auctoritas, quantum ratio, lautet ein alter philosophischer Spruch. Wir

wollen deshalb wenigstens **einen** Vernunftbeweis für unsere Behauptung vorbringen.

Die Staatsgewalt hat die Aufgabe, den Staat zur Erreichung seines Zweckes hinzuführen. Welches ist nun der **Staatszweck?** Wollen wir denselben finden, so müssen wir nach den treibenden Ursachen forschen, die immer und überall zur Staatenbildung führen, oder nach den Bedürfnissen, zu deren Befriedigung wir den Staat immer als nothwendig erkennen.

Was ist es nun, das die Menschen zu politischen Gemeinwesen zusammengeführt hat oder der Grund der Staatenbildung war? Nichts anderes als das **Ungenügen**, die **Unzulänglichkeit**, das **Unterstützungs- und Ergänzungsbedürfniß** der isolirten Personen, Familien und Privatvereine. Diese genügen sich weder zur Sicherung ihrer Rechte und zur Aufrechterhaltung des Friedens, noch zur Beschaffung all der geistigen und leiblichen Güter, deren sie bedürfen. Der Mensch will nicht bloß frei und sicher leben, er will sich auch vervollkommnen, den Kreis seiner Fertigkeiten und Kenntnisse ausdehnen, seine Herrschaft über die Natur erweitern. Dazu bedarf er der Verbindung mit Andern, nicht bloß in der Familie, sondern auch im Staat, in dem erst der Gesellschaftstrieb einen Abschluß findet.

Ist es also das Ergänzungsbedürfniß, das die Menschen immer und überall in Staaten vereinigt, so muß es der Zweck des Staates sein, diesem Bedürfnisse abzuhelfen, und Aufgabe der Staatsgewalt muß es sein, alle die Güter zu beschaffen, die Allen nothwendig sind, aber durch die bloße Privatthätigkeit nicht genügend erreicht werden können. Zu diesen Gütern gehört vor allem die Rechtssicherheit, dann aber auch alle Arten von irdischen Gütern, deren die Glieder des Staates zu ihrer Wohlfahrt bedürfen. Sie soll mit andern Worten die Bedingungen schaffen, die erforderlich sind, damit nach Möglichkeit alle Glieder des Staates ihr wahres irdisches Glück erreichen können.

7. Die vorgetragene Ansicht ist nicht etwa neu. Aus alter und ältester Zeit haben wir Gewährsmänner ersten Ranges für sie. **Aristoteles** bezeichnet als das besondere Merkmal des Staates die **Autarkie** (*αὐτάρκεια*), d. h. die genügende Ausrüstung mit allen Gütern, welche zum irdischen Wohl der Menschen erfordert werden. So nennt er an einer Stelle den Staat eine Menschenmenge, die sich zum guten und glücklichen Leben **genügt**; an einem andern Ort definirt er den Staat als ein aus Familien und Gemeinden bestehendes Gemeinwesen, das sich selbst zum guten und glücklichen Leben **genügt**.

Der h. **Thomas** hat diese Ansicht des Stagiriten angenommen und durch seine Autorität bestätigt. Es könnte schon genügen, auf seinen

Commentar zur Aristotelischen Politik hinzuweisen. Außerdem möge hier noch eine Stelle Platz finden, an der er sich desselben Beweises bedient, den wir oben zur Begründung unserer Ansicht vorbrachten. „Da der Mensch deshalb in der Gesellschaft leben muß, weil er, isolirt, sich selbst zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nicht genügt, so muß ein Gemeinwesen um so vollkommener sein, je mehr es sich selbst zur Erreichung aller Lebenserfordernisse genügt. Eine gewisse Selbstgenügung (sufficientia) in Bezug auf manche Dinge besitzt nun schon die Familie, eine noch größere die Gemeinde; aber nur der Staat besitzt als vollkommenes Gemeinwesen eine ausreichende Fülle aller zum Leben erforderlichen Güter (De regimine princip. I, 1). Noch mehr in's Einzelne eingehend, bezeichnet dann der h. Lehrer eine dreifache Aufgabe als Pflicht des Regenten: erstens soll er seine Untergebenen in Frieden und Eintracht erhalten; zweitens soll er sie zum Guten anleiten; drittens soll er eine ausreichende Fülle von allen zur Wohlfahrt erforderlichen Gütern herbeizuschaffen suchen (Ibid. c. 15).

Ganz ähnlich drückt sich Fr. Suarez aus, der in rechtsphilosophischen Fragen nach dem h. Thomas unter den katholischen Theologen und Philosophen an erster Stelle gehört zu werden verdient. Zweck der Staatsgewalt ist nach ihm: Erhaltung von Friede und Gerechtigkeit, Beschaffung einer genügenden Fülle von Gütern, die zur Erhaltung und Bequemlichkeit des Lebens erforderlich sind und endlich Bewirkung einer solchen sittlichen Rechtschaffenheit, wie sie zum gedeihlichen und glücklichen Zusammenleben im Staate nöthig ist. Anderseits verwahrt sich Suarez ganz entschieden gegen die Ansicht, daß die Staatsgewalt direct das Privatwohl zu besorgen habe und sich beliebig in die Angelegenheiten der Einzelnen und Familien einmischen dürfe [1]).

So wie die drei angeführten großen Denker, so drücken sich die katholischen Philosophen und Theologen alle aus. Es findet sich unseres Wissens auch nicht ein einziger unter ihnen, der die Staatsgewalt auf den bloßen Rechtsschutz beschränkte, wie man in neuerer Zeit behauptet hat. Ueber den Rechtsschutz hinaus weisen sie Alle der Staatsgewalt die Aufgabe zu, für alles zu sorgen, was zum Wohle aller Unterthanen nothwendig ist. Anderseits aber schließen sie ebenso bestimmt die directe Besorgung des Privatwohls von der Competenz des Kaisers aus.

Doch wir können unsere Ansicht nicht nur durch das Ansehen der größten Gelehrten, sondern, was vor einer Versammlung katholischer Socialpolitiker unermeßlich mehr gilt, durch die Autorität des obersten Lehrers der Christenheit bestätigen. Kein Anderer als der glorreich regie-

[1]) De Leg. III 11, 7.

rende Papst Leo XIII. hat dieselbe Lehre in seinen herrlichen Rundschreiben mehrfach vorgetragen.

Schon in seiner Encyklica Immortale Dei vom 1. November 1885 schreibt er: der Mensch ist von Natur zum gesellschaftlichen Leben bestimmt; denn da er allein und isolirt die zum Leben und zum Fortschritt in der leiblichen und geistigen Cultur nöthigen Güter nicht erwerben kann, so ist von Gott dafür gesorgt, daß er in die Gesellschaft hineingeboren werde und zwar nicht nur in häusliche, sondern auch in die staatliche, welche allein das zum Leben vollkommen Genügende gewähren kann (quae suppeditare vitae sufficientiam perfectam sola potest).

Noch eingehender und schärfer entwickelt der h. Vater dieselben Gedanken in seinem Rundschreiben über die Arbeiterfrage: Rerum novarum, vom 15. Mai 1891. Man hat zwar katholischerseits auch nach Veröffentlichung dieser Encyklica noch an der Rechtsschutztheorie festhalten wollen. Aber es gehören doch wunderbare Interpretirkünste dazu, den h. Vater in diesem Sinne zu erklären. Nach Papst Leo XIII. soll die öffentliche Gewalt durch ihre Gesetze und Einrichtungen dafür sorgen, daß die Rechtschaffenheit der Sitten, ein wohlgeordnetes Familienleben, Achtung vor Religion und Recht erhalten und gefördert werde, daß Gewerbe, Industrie und Handel gedeihen, weil von deren Förderung das Wohl und Glück der Bürger abhange. Wer möchte nun im Ernst behaupten, die Förderung von Handel und Industrie, die Förderung der Rechtschaffenheit und der Achtung vor der Religion gehören zum Schutze der Privatrechte? Und wie ließe sich vom Standpunkte der Rechtsschutztheorie rechtfertigen, daß der Papst die Regierungen auffordert, in ihren Gesetzen und Einrichtungen auf die Hebung und Besserung der Proletarier Rücksicht zu nehmen?

Anderseits ist der h. Vater auch weit davon entfernt, den Staatssocialisten Vorschub zu leisten. Die öffentliche Gewalt soll die Unterthanen, insbesondere die Familie, in ihren Rechten schützen, sie soll nicht direct das Privatwohl besorgen, sondern die Gesetze und öffentlichen Einrichtungen so gestalten, daß sich daraus von selbst das Wohl Aller ergibt (ut ex ipsa conformatione atque administratione reipublicae ultro prosperitas tam communis quam privatorum efflorescat). Außerdem warnt er sehr eindringlich davor, daß sich die Staatsgewalt in die Privat-Angelegenheiten der Familie einmische. Die Familie sei älter als der Staat, und dieser dürfe ihr ihre Rechte nicht verkümmern. „Denn," so fügt er wörtlich bei, „wenn die Individuen und Familien im Staate statt der Förderung Beeinträchtigung, statt des Rechtsschutzes Verminderung ihrer Rechte fänden, so müßte ihnen der Staatsverband

nicht als ein erstrebenswerthes Gut, sondern als ein Gegenstand des Abscheues erscheinen. Ein großer und gefahrvoller Irrthum liegt also in dem Ansinnen, der Staat solle nach Willkür in das Innere der Familie hinein regieren."

IV. Einige Schlußfolgerungen.

Wir könnten mit dem Gesagten unsere Aufgabe, die eine wesentlich theoretische war, als erledigt betrachten. Um aber die praktische Verwerthbarkeit unserer Grundsätze an einigen Beispielen zu beleuchten, wollen wir noch einige Streiflichter auf das volkswirthschaftliche Gebiet fallen lassen, das uns hier am meisten interessirt.

1. Vor allem hat die Staatsgewalt das Recht und die Pflicht, alle ungerechten Eingriffe in das Privateigenthum durch Diebstahl, Betrug, Ausbeutung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit nach Möglichkeit zu verhindern. Zu diesen ungerechten Eingriffen gehört auch der Wucher, der deshalb von der Staatsgewalt durch Wucherverbote unter Strafe zu stellen ist. Viele sind durch die Noth gezwungen, zu borgen, und der Darleiher hat es oft in der Gewalt, ihnen die Zinshöhe vorzuschreiben und sie so ungerecht auszubeuten. Auf diesem Wege werden nicht selten ganze Volksklassen zu Grunde gerichtet. An dem Rechte, bezw. an der Pflicht der Staatsgewalt, Wucherverbote zu erlassen, kann deshalb kein Zweifel bestehen. Etwas anderes ist es, ob und in wie weit solche Verbote sich praktisch durchführen lassen. Uebrigens bemerken wir noch, daß die Wucherverbote nicht nothwendig eine gesetzliche Zinstaxe voraussetzen. Das deutsche Strafgesetzbuch enthält Bestimmungen gegen den Wucher, obwohl keine Zinstaxe existirt. Außerdem ist es mit bloßen Wucherverboten nicht gethan. Eine weise Regierung wird Creditanstalten in's Leben zu rufen suchen, bei denen Handwerker, Bauern, Kleinhändler usw. zu niedrigen Zinsen ein Darlehen erhalten können. Natürlich denken wir dabei nicht gerade an öffentliche Leihanstalten. Die freie Privatthätigkeit kann auch hier vieles leisten; die Staatsgewalt soll sie anregen und unterstützen.

2. Die Staatsgewalt ist ferner berechtigt, beziehungsweise verpflichtet, die industriellen Arbeiter gesetzlich zu schützen. In Bezug auf Frauen und jugendliche Arbeiter kann an diesem Recht (Pflicht) Niemand ernstlich zweifeln. Selbst England, das sich gegen die Schutzgesetzgebung zu Gunsten erwachsener Arbeiter sträubt, gewährt den Frauen und Kindern mancherlei gesetzlichen Schutz.

Aber auch in Bezug auf die erwachsenen Arbeiter ist heute ein gesetzlicher Schutz durchaus nothwendig und berechtigt, und zwar selbst

wenn man sich auf den Standpunkt der Rechtsschutztheorie stellt, um wie viel mehr erst, wenn man den Staatszweck nicht auf den bloßen Rechtsschutz beschränkt.

Die Gegner des Arbeiterschutzes gehen von dem Grundsatz aus, die öffentliche Gewalt habe sich darauf zu beschränken, die Heilighaltung der freien Verträge zu gewährleisten. Sie übersehen jedoch zwei nothwendig zu berücksichtigende Dinge.

Erstens. Die Verträge müssen, um den staatlichen Schutz zu genießen, nicht bloß dem Schein nach und formell, sondern in Wirklichkeit frei sei. Das ist aber heutzutage sehr oft nicht der Fall. Gerade so wie der verschuldete Bauer oder Handwerker durch die Umstände zuweilen gezwungen ist, ein Anlehen zu machen und sich die Bedingungen des Darleihers — ob sie gerecht oder ungerecht seien — gefallen zu lassen: so ist auch der Arbeiter oft gezwungen, seine Arbeit, selbst zu den ungerechtesten Bedingungen, zu vermiethen. Formell ist die Vertragsfreiheit da, in Wirklichkeit ist sie es nicht. Hinter dem Arbeiter steht die Noth, die ihn zwingt, die Arbeit um jeden Preis loszuschlagen, wenn er nicht mit seiner Familie zu Grunde gehen will.

Hierzu kommt noch ein zweiter Gesichtspunkt. Aufgabe der Staatsgewalt ist nicht bloß der Rechtsschutz, sondern das gesammte öffentliche Wohl. Sie soll die Bedingungen schaffen, die nöthig sind, damit nach Möglichkeit alle Unterthanen ein zufriedenes, glückliches Dasein führen können. Zu diesen Bedingungen gehört aber auch die Sittlichkeit und Religion, ferner die Erhaltung der Familien. Die Staatsgewalt darf nicht zugeben, daß Zustände um sich greifen, welche diese wichtigen Factoren des allgemeinen Wohles untergraben oder zerstören und weite Volksschichten geistigem und leiblichem Elend überantworten, einem Elend, das schließlich zum Untergang der ganzen Gesellschaft führen muß. Zahlreiche Beispiele beweisen aber, daß sich entchristlichte, ja entmenschte Capitalisten über alle diese Rücksichten hinwegsetzen, wenn nur ihre Habgier dabei die Rechnung findet. Hier hat der Cäsar das Recht und die Pflicht, durch seine Gesetze zu verhindern, daß der Arbeiterstand physisch und moralisch verkomme. Auch der letzte Arbeiter soll sich eines menschenwürdigen Daseins erfreuen können, wenn er es an seiner eigenen Bemühung nicht fehlen läßt.

Was nun hierzu im Einzelnen für Maßregeln nöthig seien, übergehen wir, da diese Frage von anderer und viel competenterer Seite eingehend erörtert werden wird.

Nur noch eine, allerdings sehr heikele Frage wollen wir noch kurz berühren, nämlich die vielumstrittene Frage des gesetzlichen Minimallohnes.

Wir müssen aber in Bezug auf den Minimallohn gleich zwei Fragen auseinander halten: die Rechtsfrage und die Opportunitätsfrage. Man kann erstens rein abstract fragen: Hat die Staatsgewalt im Allgemeinen das Recht, den Minimallohn zu bestimmen. Das ist die theoretische Rechtsfrage.

Ganz dieselbe Frage kehrt auch in Bezug auf die Preistaxen der Lebensmittel (Brod-, Fleischtaxen usw.) wieder. Denn der gesetzliche Minimallohn ist eine Art Arbeitstaxe. Die ältern Theologen erkennen mit dem h. Thomas der Obrigkeit das Recht zu, für gewisse nothwendige Waaren eine Preistaxe festzusetzen und sie fügen hinzu, Jeder sei beim Kauf und Verkauf verpflichtet, sich an diese Taxe zu halten. Rein theoretisch läßt sich gegen diese Ansicht wohl kaum etwas Begründetes vorbringen, soweit es sich um allgemein nothwendige Waaren handelt. Die Noth zwingt, alle diese Waaren zu kaufen und gibt den Verkäufern leicht die Möglichkeit an die Hand, sich auf Kosten Anderer ungerecht zu bereichern, ja unter Umständen einen ausgedehnten Nothstand zu schaffen.

Etwas Aehnliches läßt sich nun auch, wie es scheint, in Bezug auf die Arbeitskraft sagen, allerdings mit dem Unterschied, daß hier nicht der Käufer, sondern der Verkäufer der Gefahr ungerechter Ausbeutung ausgesetzt ist. Der Arbeiter ist meist genöthigt, seine Kraft um jeden Preis zu vermiethen und sieht sich so der Gefahr ungerechter Ausbeutung preisgegeben. Die armseligen Hungerlöhne, denen man zuweilen noch begegnet, beweisen, daß diese Gefahr keine eingebildete ist.

So einfach jedoch die theoretische Rechtsfrage liegt, so schwierig ist die praktische Opportunitätsfrage oder die Frage, ob die obrigkeitliche Festsetzung der Arbeitstaxe unter den heutigen Umständen praktisch durchführbar sei.

Andere Zeiten, andere Bedürfnisse. In frühern Jahrhunderten, wo der Verkehr gering und schwerfällig und der Markt wegen seines kleinen Umfanges leicht zu überschauen war, wo ferner die Bevölkerung viel mehr an einem bestimmten Ort haftete und die Obrigkeit meist nur ein kleines Gebiet beherrschte, hatte die Bestimmung der Waarentaxen geringere Schwierigkeiten. Anders heute, wo die ganze civilisirte Welt zu einem einzigen großen Markte zusammengewachsen ist, den auch der erfahrenste und weitsichtigste Geschäftsmann oder Staatsmann nicht zu überschauen vermag und auf dem alle Schwankungen wie durch eine Art hydrostatischen Drucks sich gleich nach allen Seiten hin fühlbar machen. Diese Schwankungen machen sich auch in Bezug auf die Arbeitskraft geltend, deren Werth zum guten Theil von dem Preise der übrigen Waaren abhängt. Und dann, wie sollte in unsern großen Staaten von

10, 20 und mehr Millionen Einwohnern eine gleichartige, gesetzliche Arbeitstaxe gerecht sein, da doch die Verhältnisse so ungleich sind?

Also an eine gesetzliche Regulirung des Minimallohnes ist nicht zu denken. Vielleicht ließe sich an eine Regelung durch Bezirks- oder Localbeamte oder an Schiedsämter denken, welche Lohnstreitigkeiten zu entscheiden hätten. Namentlich die letztere Maßregel wird von manchen befürwortet, und sie hat entschieden am meisten für sich. Aber so sehr wir auch wünschten, dieselbe möchte sich durchführen lassen, so bleiben uns doch manche Bedenken. Werden solche gesetzlich errichtete Schiedsämter nicht noch verwickeltere Streitigkeiten heraufbeschwören und den Parteihader in die ruhigsten Bezirke hineintragen? Die bisher mit freigewählten Schiedsämtern gemachten Erfahrungen berechtigen keineswegs zu großen Hoffnungen. Und dann: es ist sehr leicht zu decretiren: Herr Fabrikbesitzer, Sie haben Ihren Arbeitern mindestens so und so viel Lohn zu bezahlen; aber ist dieser auch immer im Stande, es zu thun? Für die meiste Zeit mag das wohl möglich sein, aber es gibt auch kritische Zeiten für den solidesten Geschäftsmann, in denen er froh ist, wenn er sein Schifflein eben über Wasser hält.

Auf solche Bedenken hört man wohl die Antwort: Nun, lasse man solche Geschäfte zu Grunde gehen; sie sind nicht werth, am Leben zu bleiben. So allgemein gesprochen, ist das doch eine recht harte Antwort. Schließlich ist denn auch der Fabricant sozusagen ein Mensch. Ist es sodann nicht ein merkwürdiges Heilverfahren, dem Einen dadurch zu helfen, daß man den Andern todtschlägt? Und schließlich: ist es nicht ein Widerspruch, auf der einen Seite zu klagen, daß die Zahl der Capitalisten immer geringer wird, und zugleich mitzuhelfen, einigen Capitalisten die Adern zu unterbinden?

Kurz, von welcher Seite man auch die Opportunität und Durchführbarkeit des gesetzlichen Minimallohnes in's Auge fasse, die Frage ist ein wahres Wespennest von Schwierigkeiten, dem man am liebsten möglichst fern bleibt. Nun ist glücklicher Weise — und damit kommen wir zum Schluß — die Lohnfrage keineswegs der Kernpunkt der socialen Frage, wie Manche annehmen. Wir glauben, daß Manche die Lohnfrage überschätzen. Wir wünschen den Arbeitern von Herzen einen völlig ausreichenden Lohn, aber das scheint uns unzweifelhaft: auch wenn heute die Löhne überall um ein Bedeutendes wüchsen, die sociale Frage würde nach wie vor bestehen. Die sociale Frage ist allerdings *auch* eine Magenfrage, aber nicht allein, ihre Wurzeln liegen tiefer und reichen in das sittliche und religiöse Gebiet hinein. Hier muß vor allem geholfen werden. Wenn irgendwo, so gilt hier das Wort des Erlösers: Der Mensch lebt nicht allein vom Brode.

Arbeiterwohl.

Organ des Verbandes

katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde.

Redigirt vom General-Secretair

Franz Hitze.

1892. Zwölfter Jahrgang. 12. Heft. December.

Resultate einer Enquete über die katholischen Wohlthätigkeits-Anstalten der Erzdiöcese Köln.

Wiederholt ist in dieser Zeitschrift auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, die katholischen Wohlthätigkeits-Vereine, -Anstalten und Orden öffentlich bekannt zu machen; es wurde ausgeführt, wie das allgemeine Interesse und besonders das Interesse unserer charitativen Veranstaltungen selbst es verlange, daß letztere in Jahresberichten ihre Resultate und Erfahrungen mittheilten, und wie es dringend wünschenswerth sei, daß diese Berichte von einer Centralstelle gesammelt und bearbeitet würden.

Als ein erster Schritt zur Erreichung dieses Zieles ist zu bezeichnen eine durch Vermittelung des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs aufgenommene Enquete über sämmtliche Wohlthätigkeits-Veranstaltungen der Erzdiöcese Köln. Der umfangreiche Stoff wurde in 13 Fragebogen eingetheilt, in welchen Auskunft erbeten wurde über folgende Einrichtungen:

1. Kinderkrippen für Säuglinge, Bewahranstalten für noch nicht schulpflichtige Kinder, Knaben und Mädchenhorte zur Beaufsichtigung von schulpflichtigen Kindern in der schulfreien Zeit.

2. Waisenhäuser und Erziehungshäuser für verlassene und verwahrloste Kinder.

3. Anstalten zur Besserung gefallener oder sittlich gefährdeter, nicht mehr schulpflichtiger weiblicher Personen.

4. Vereine ohne eigene Anstalten zur Unterbringung verwaister oder verwahrloster Kinder, sowie gefallener oder sittlich gefährdeter Mädchen in Familien.

5. Vereine zur Unterbringung von schwächlichen Kindern in Feriencolonien, Milchkuren, Sool- oder Seebädern, ferner Vereine zur Ausstattung armer Kinder zu besonderen Gelegenheiten (erste

heilige Communion, Weihnachtsbescheerung, Gewährung von Frühstück oder Mittagessen).

6. Vereine für Lehrlinge, Gesellen, Meister. Kaufleute, Arbeiter und Arbeiterinnen, jugendliche Arbeiter, Dienstmägde, Jungfrauen, Mütter.

7. Krankenhäuser, Anstalten für Irre, Idioten, Epileptische und sonstige Special-Krankenhäuser, Pflegehäuser für alte, invalide, arbeitsunfähige Personen, sowie für Pensionaire.

8. Vereine, Orden oder Anstalten zur Fürsorge für arme Wöchnerinnen.

9. Ordensgenossenschaften für ambulante Armen- und Krankenpflege, Vincenz- und Elisabethvereine, kirchliche Armenstiftungen, andere Vereine zur Fürsorge für Arme und Kranke in ihren Wohnungen und zur Gewährung von Mittagessen oder Kleidung an arme Familien (Suppenvereine, Nähvereine).

10. Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene, Naturalverpflegungs-Stationen, Arbeitsstellen für Arbeitslose, Arbeitsnachweisestellen.

11. Hospize (für Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, Arbeiterinnen, jugendliche Arbeiter), Logirhäuser, Mägdehäuser, Volksküchen.

12. Fortbildungsschulen (Haushaltungs-, Näh- und Flickschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen für Knaben).

13. Standescongregationen und Bruderschaften mit socialen Nebenzwecken (gegenseitige Unterstützung pp.), Bruderladen, Krankenvereine.

Diese Fragebogen sind zwar an alle Dechanten versandt, leider aber nicht aus allen Pfarreien ausreichende Antworten ertheilt worden, so daß das Resultat der Rundfrage ein sehr unvollständiges Bild von dem Zustande unserer charitativen Bestrebungen bietet. Immerhin aber ergibt sich ein recht erfreuliches Resultat, namentlich bezüglich der städtischen Pfarreien, in welchen erfahrungsgemäß die meisten Wohlthätigkeits-Anstalten sich befinden. Die Berichte beziehen sich auf den Zustand im Jahre 1889. Das Resultat ist kurz folgendes:

Es sind 66 Bewahrschulen vorhanden, in denen 10 Ordensgenossenschaften mit 53 Schwestern rund 6400 Kinder beaufsichtigen und unterweisen.

In 32 Erziehungsanstalten bietet sich Gelegenheit zur Unterbringung von 2600 verlassenen, verwaisten oder verwahrlosten Kindern; zur Zeit der Beantwortung der Fragebogen hatten thatsächlich erst 2100 Kinder Aufnahme gefunden, so daß noch für 500 Kinder belegungsfähiger Raum übrig blieb. Von diesen Anstalten werden 26 von Ordensgenossenschaften geleitet, während sechs sich unter weltlicher Leitung befinden. Ein Erziehungsverein hat außerdem zahlreiche Kinder

(schulpflichtige und schulentlassene) in guten Familien untergebracht und überwacht dieselben.

Anstalten zur Besserung gefallener oder sittlich gefährdeter, nicht mehr schulpflichtiger weiblicher Personen sind nur vier ermittelt worden, welche sich zur Aufnahme von etwa 550 Mädchen eignen. Drei dieser Anstalten werden von Ordensgenossenschaften geleitet, während die vierte (Magdalenen-Asyl in Bonn) weltlicher Leitung untersteht.

Auf dem Gebiete der Fürsorge für arme Kinder bei besonderen Gelegenheiten wirken neun Vereinigungen mit 640 Personen, welche jährlich etwa 6000 Kinder, namentlich zu Weihnachten und gelegentlich der ersten heiligen Communion, unterstützen. Hiermit ist die Thätigkeit auf diesem Gebiete indeß nicht erschöpft, indem zu diesen Zwecken wohl in den meisten Pfarreien Aufwendungen gemacht werden, wozu die Mittel in Ermangelung besonderer Vereinigungen seitens der Herren Pfarrer im Wege freiwilliger Beiträge aufgebracht werden.

An Standesvereinen für Lehrlinge, Gesellen, Meister, Kaufleute, Arbeiter, Arbeiterinnen, jugendliche Arbeiter, Dienstmägde, Jungfrauen und Mütter sind ermittelt worden:

Vereine für	Zahl	Anzahl der Mitglieder	
		ordentliche	außerordentliche
Lehrlinge	7	803	206
Gesellen	59	—[1]	
Meister	2	118	11
Kaufleute	6	388	320
Arbeiter	77	23 890	
Arbeiterinnen	13	1 855	359
jugendliche Arbeiter	5	756	1 205
Dienstmägde	1	700	
Jungfrauen	6	882	87
Mütter	8	5 875	
Zusammen	184	35 467	2 188

Zur Versorgung Hülfsbedürftiger, welche der Anstaltspflege bedürfen, sind vorhanden:

84 Krankenhäuser,

[1]) Eine Zusammenstellung darüber, wie viele Mitglieder jeder einzelne Verein zählt, besteht noch nicht. Von 26 Vereinen ist die Mitgliederzahl angegeben; sie beträgt 3292. — Ueberhaupt ist gerade die Statistik der Standesvereine (z. B. die der Vereine für jugendliche Arbeiter) sehr lückenhaft.

16 Pflegehäuser für Invaliden 2c.,
10 Anstalten für Irre, Epileptiker und Idioten,
1 Anstalt für Pensionaire.

Diese unterstehen alle klösterlicher Leitung. In denselben wirken aus elf verschiedenen Genossenschaften 1094 Ordensschwestern und -Brüder, welchen zur Zeit der Erhebungen die Obsorge für rund 9000 Kranke oblag.

Der Fürsorge für arme Wöchnerinnen widmeten sich sechs Vereine mit rund 450 Mitgliedern, deren Thätigkeit sich auf eben so viele Personen erstreckte.

Der Hausarmenpflege lagen aus sechs Genossenschaften in 63 Niederlassungen 351 Ordensschwestern und -Brüder ob, denen die Pflege von jährlich ca. 8900 Kranken zufiel.

Auf dem Gebiete der Unterstützung hülfsbedürftiger Wittwen in offener Pflege waren in 78 Elisabethvereinen 1870 ordentliche Mitglieder thätig. Unterstützt wurden 2200 Personen mit einem Kostenaufwand von rund 102 000 Mark.

Der Vincenzverein, welcher sich der Unterstützung hülfsbedürftiger männlicher Personen unterzieht, weist in 149 Conferenzen 2711 Mitglieder und 14 833 Theilnehmer auf. Seitens dieser Conferenzen wurden 2529 Familien mit einem Kostenaufwande von rund 152 000 M. unterstützt. Die Wohlthaten dieser beiden Vereinigungen sind demnach 4729 Familien mit einer Unterstützungssumme von zusammen 254 000 Mark zu Gute gekommen. Die Summe des moralischen Gewinnes kann selbstredend nicht zum Ausdrucke gebracht werden.

Die Fürsorge für entlassene Gefangene, die Naturalverpflegungsstationen, Arbeitsstellen für Arbeitslose 2c., bilden zur Zeit noch ein unbeschriebenes Blatt, mit Arbeitsnachweisung befassen sich gelegentlich einzelne Standes-, sowie Vincenz- und Elisabethvereine.

Hospize für Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, Arbeiterinnen, jugendliche Arbeiter 2c. sind ermittelt worden:

	Zahl	Zahl der aufzunehmenden Personen
Gesellenhospize . . .	24	—[1]
Arbeiterinnenhospize . .	5	400
Mägdehäuser	3	170
Arbeiterküchen . . .	2	247

[1]) Die Zahl der aufzunehmenden Personen konnte nicht allgemein ermittelt werden. Von sechs Hospizen ging die Zahl ein, sie beträgt 494.

Auf dem Felde der Fortbildungsschulen, Haushaltungs-, Näh- und Flickschulen, gewerblichen Fortbildungsschulen ergab die Zusammenstellung der bezüglichen Fragebogen

15 Nähschulen mit 17 Lehrkräften und 670 Schülerinnen,
11 Haushaltungsschulen mit 40 Lehrkräften und 880 Schülerinnen,
9 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 11 Lehrkräften und 420 Schülern.

Von diesen Anstalten besitzen die Fortbildungsschulen weltliche Lehrkräfte.

Endlich ergaben die angestellten Erhebungen eine große Anzahl von Congregationen mit socialen Nebenzwecken (Krankenunterstützung ꝛc.) nämlich:

31	Bruderschaften	mit 11 280	Mitgliedern,
21	Standes-Congregationen	„ 4 370	„
8	Bruderladen	„ 2 410	„
49	Krankenvereine	„ 5 100	„

Im Ganzen ergaben sich hiernach rund 880 katholisch-kirchliche Einrichtungen (Vereine, Anstalten und Ordensniederlassungen), deren Wohlthaten sich 113 000 Personen erfreuen. In diesen Anstalten sind folgende klösterliche Niederlassungen thätig:

Bezeichnung des Ordens.	Zahl von Niederlassungen	Zahl von Ordenspersonen
Schwestern von der christlichen Liebe	2	6
Augustinerinnen	24	159
Dienstmägde Christi	39	167
Christenserinnen	2	14
Elisabetherinnen	12	170
Borromäerinnen	10	101
Franciscanerinnen	43	354
Vincentinerinnen	17	108
Töchter vom h. Kreuz	5	51
Ursulinerinnen	1	1
Kind Jesu	4	43
Töchter vom guten Hirten	2	64
Alexianerbrüder	6	137
Franciscanerbrüder	2	30
Barmherzige Brüder (Mutterhaus in Montabaur)	1	9
„ „ (Trier)	1	9
Zusammen	171	1423

Die Marianische Männer-Congregation zu Aachen.

Geschichte und Organisation.

Nach den Worten des h. Kirchenlehrers Alphons von Liguori sind „die Marianischen Congregationen eine jede eine Arche Noe's, in der man vor der Fluth der Sünden und Versuchungen, welche über die Welt dahinwogt, eine Zuflucht findet". Welcher Stand ist aber in unsern Tagen größern Versuchungen ausgesetzt, erfordert eine größere Aufmerksamkeit und Fürsorge, als der dritte, der hinsiechende Bürgerstand und der im Werden begriffene vierte, der Arbeiter-Stand? Es wird uns deshalb nicht wundern, wenn die Väter der Gesellschaft Jesu gleich nach den Stürmen der 1848er Revolution, in richtiger Erkenntniß der socialen Verhältnisse, es sich angelegen sein ließen, kurz nach ihrer Rehabilitirung, eine Congregation für die Bürger, Handwerker, Arbeiter 2c. in Aachen zu gründen. Dies geschah am 3. Februar 1856. Schon seit 1588 existirte zwar und existirt noch heute die Marianische Bürgersodalität im ehemaligen Gebiete der niederrheinischen Provinz der Gesellschaft Jesu. Daß daneben eine „Marianische Männer-Congregation" am Platze war, zeigt ihre Dauer und ihre Blüthe. Bevor wir dieselbe näher betrachten, noch ein kurzes Wort über die sociale Bedeutung der Congregationen überhaupt.

Die Marianischen Congregationen sind Vereinigungen von Angehörigen bestimmter Stände, welche durch Verfolgung des nächsten Zieles: Verehrung und Nachahmung der Tugenden Mariens durch ein sittenreines Leben ihren entferntern Zweck: Reform aller Stände, zu erreichen sich bemühen. Ihre Wirksamkeit geht nach drei Richtungen: für die Einzelnen Mittel zur Vollkommenheit, für den localen Verband und die draußen Stehenden gutes Beispiel, für die Gesellschaft specifisch sociale Thätigkeit. Die sociale Bedeutung der Congregationen beruht in 1. ihrer charitativen Thätigkeit (Krankenbesuche und Unterstützung, Sterbefall- und Wittwen-Unterstützungskassen, Lehrlingsschulen usw.), 2. der Einrichtung von Bibliotheken, 3. den außerkirchlichen Versammlungen zur Belehrung und Erholung, 4. der Veranstaltung von Standesmissionen und Exercitien, 5. der Heranbildung tüchtiger Mitglieder für die neuern socialen Vereine und Anstalten: Hospize, Haushaltungsschulen, Sonntags-Vereine für Arbeiterinnen und Arbeiter-Vereine.

I. Capitel:

Die Aachener Männer-Congregation unter Leitung der Jesuiten-Patres von 1856—1872.

Von den ca. 110000 Seelen der Aachener Stadtbevölkerung gehören ca. 70000 der Arbeiterklasse an. Rechnen wir hierzu die Handwerker, Subalternbeamte, Leute des mittlern Bürgerstandes, Rentner usw., ziehen dabei den ausgeprägt religiösen Charakter in Betracht, insbesondere die eifrige Marien-Verehrung, sowie die Vorliebe des Aacheners für prunkvollen, recht ceremoniellen Gottesdienst und Andachten, so zeigt uns dieses schon ein ergiebiges Feld für eifriges Congregationsleben, wie es sich in gemeinsamer Communion, Andachten, Versammlungen, feierlichen Aufzügen und Processionen usw. kund gibt.

Seit dem Jahre 1850 hielten die zurückgekehrten Väter der Gesellschaft Jesu Missionen, welche die herrlichsten Früchte hervorbrachten. Im Jahre 1851 kehrten einige Patres zurück, um sich in Aachen niederzulassen. Der Männerwelt wandten jetzt die hochw. Patres ihre besondere Aufmerksamkeit zu. Es wurden für die Männer besondere geistliche Uebungen gehalten, so auch im Jahre 1855 durch Pater Eck. Auf seine Anregung hin, sich in Vereinen zusammenzuschaaren und gemeinsam unter dem Schutze Mariens zu erreichen, was dem Einzelnen ganz oder theilweise unerreichbar bleiben würde, versammelten sich am 1. Juli 1855 ca. 30 Männer in der Alexianer-Klosterkirche, wo Pater Eck ihnen, wie an den folgenden Sonntagen Vorträge hielt über Zweck, Organisation, Vortheile einer Congregation. Am 5. December wurde der Vorstand gewählt, und nach einer achtmonatlichen Prüfung der Mitglieder, am 3. Februar 1856, am Feste Maria Lichtmeß, geschah die kirchliche Errichtung, die sogenannte canonische Installirung. Aufgenommen wurden 60 Mitglieder, von welchen heute noch ca. 10 leben und der Congregation angehören.

Wegen der vielen neuen Anmeldungen siedelte die Congregation am 24. Februar 1856 in die ehemalige Augustiner-, jetzige Gymnasialkirche, über. Wie nöthig eine größere Kirche wurde, zeigte die Aufnahme von 225 neuen Mitgliedern am 2. März, von 150 am 20. März. So entwickelte sich bald ein reges, eifriges Leben, das immer neue Nahrung erhielt durch zahlreiche neue Mitglieder.

Die Innenseite des Congregationslebens, die Tugendschule, förderte der hochw. Pater Präses besonders durch den immer erneuerten Kampf gegen die sechs Hauptfeinde des christlichen Mannes und des christlichen Familienlebens: 1. Genuß des Branntweins, 2. Besuch des Wirthshauses, 3. Spielen um Geld, 4. Kostgeldbezahlen seitens

der Kinder, 5. Erlaubniß der zu frühen Bekanntschaften, 6. Führen oder Anhören von schlechten Reden.

Es gibt aber auch eine Außenseite im Leben der Congregationen: neben der Schule der Frömmigkeit Werke der Barmherzigkeit zu üben, Reform der Stände zu betreiben, Apostel zu werden. Der Bau der Marien-Votiv-Kirche bot hierzu willkommene Gelegenheit. Da waren die Congreganisten die gewöhnlichen Sammler (ca 300 000 Thaler kostet die fertige Kirche), und bei der Grundsteinlegung am 22. Mai 1859 hatten Mitglieder der Congregation die Ehre (zwei aus jeder der acht Pfarreien), den Grundstein zu tragen. „Die vorgedachte Congregation," sagt eine Festschrift, „zeichnete sich aus durch ihre außerordentlich große Anzahl, durch ihren schönen und kräftigen Gesang und besonders auch durch ihre schöne Fahne, die auf der einen Seite darstellt Mariä Heimsuchung und auf der andern Seite den h. Franciscus Xaverius, vom Schiffe aus dem Meere Ruhe gebietend. Im Geleite dieser Congregation waren im Uebrigen 12 Knaben, welche Schilder mit Versikeln der Lauretanischen Litanei trugen.

In demselben Jahre 1859 erhielt Herr Pater Eck, der Gründer und eifrige Förderer der Aachener Männer-Congregation, in der Person des Herrn Pater Rothenflue einen würdigen Nachfolger. Derselbe stand der Congregation als Präses vor von Ende September 1859 bis Mitte April 1862.

Bis zum Jahre 1860 war der Congregations-Gottesdienst Nachmittags ein Viertel vor 4 Uhr in der Gymnasialkirche. Da er so mit dem Pfarrgottesdienste zum Theil zusammenfiel, eine andere Zeit in obiger Kirche nicht passend war, wurde 1860 St. Nicolaus als Congregationskirche mit dem Dienste von 2 bis 3 Uhr Nachmittags zur Verfügung gestellt. Seit Fastnacht 1860 dient St. Nicolaus als Congregationskirche. Fastnachtsmontag war gleich das erste Fest: General-Communion und Aufnahme neuer Mitglieder. Außer am Titularfest (Maria Heimsuchung) hält die Congregation noch gemeinschaftliche Communion am Fastnachtsmontag zur Sühne für die vielen Sünden und zum Schutze für ihre Mitglieder vor den vielen Gefahren in jenen Tagen.

Außer diesen zwei General-Communionen gehen die einzelnen Pfarreien monatlich zu den h. Sacramenten. Ueber die Theilnahme an diesen Communionen, sowie auch dem sonntäglichen Congregationsdienst und der monatlichen Rosenkranz-Versammlung der Mitglieder der einzelnen Rosenkränze unter ihrem Vorsteher führen die ca. 125 Vorsteher schriftliche Controle. Zu diesem Zwecke führte der P. Ketterer, welcher im Jahre 1862 P. Rothenflue in der Leitung der Congregation gefolgt war, die Controlhefte ein. Wir glauben, nur der gewissenhaften Führung dieser

Controle, sowie auch der Ueberwachung und Aufmunterung der Vorsteher von Seiten der Consultoren (d. h. Pfarrvorsteher, Berather, Mitglieder des Raths) in den monatlichen Vorsteher-Versammlungen der einzelnen Pfarreien, den vierteljährlichen allgemeinen Vorsteher-Versammlungen von Seiten des Präses und den halbjährlichen Control-Versammlungen an acht Sonntagen für die acht Pfarreien und zwei Pfarr-Rectorate unter dem Vorsitze des Präses, Secretärs und betr. Consultors ist eine wirkliche Lebensfähigkeit, ein Blühen und Gedeihen eines so großen organischen Ganzen, wie eine Congregation von bald ca. 1800 thätigen Mitgliedern ist, zu verdanken. Dann, und nur dann ist die Congregation, was sie nach den ihr zu Grunde liegenden Ideen, nach ihrem Grundriß und ihrem Aufbau und ihrem Zwecke sein soll, ein großer Social-Organismus, nur so bietet sie — durch ihren doppelten Zweck: Erneuerung und Vervollkommnung des religiös-sittlichen Lebens für den Einzelnen und Reform aller Stände für die Gesammtheit — Kraft und Mittel, zur Lösung der socialen Frage beizutragen.

Das Jahr 1864 brachte das 700jährige Jubiläum der Uebertragung der Gebeine der h. drei Könige von Mailand nach Köln. Die Männer-Congregation machte eine gemeinsame Pilgerfahrt nach Köln, um im hohen Dom ihre Verehrung für die Diöcesanpatrone an den Tag zu legen.

In der Rathsversammlung am 24. August 1865 führte Herr P. Ketterer seinen Nachfolger, Herrn P. Allet, selbst ein. Dieser leitete volle sieben Jahre, bis zum Ausbruche des „Culturkampfes", die Congregation. Er organisirte die der Congregation verwandte Mäßigkeits-Bruderschaft, brachte die Sammlungen für die Marienkirche zum Abschluß, und besorgte eine sehr ergiebige Collecte für den bedrängten h. Vater bei Gelegenheit des 10jährigen Stiftungsfestes 1866. Bei dieser Gelegenheit schaffte er auch die kunstvoll gestickte schöne Josephsfahne an. Unter ihm wurde die schon unter P. Rothenflue gegründete Bibliothek auf 2500 Bände erweitert. Wie um die Bibliothek, erwarb sich P. Allet besondere Verdienste um den Congregationschor. Daß ein gut geschulter, eifriger Gesangchor bei einer Congregation nicht fehlen soll, liegt in den Regeln der Marianischen Congregationen schon eingeschlossen. Wird doch der Gesang allda an erster Stelle genannt als Gegenstand des Gottesdienstes. Als Anerkennung für die Leistungen des Chores besorgte P. Allet die schöne neue Cäcilienfahne.

Seit Sommer 1868 wurden für die Aspiranten besondere Versammlungen mit Vorträgen gehalten. Es fand so die schon früher üblich gewesene Trennung von der Congregation statt. Von einem besonders hierzu ernannten Pater erhielten sie Vorträge, welche namentlich Zweck

und Einrichtung nebst den Uebungen der Congregation zum Gegenstande hatten; diese Einrichtung ist beibehalten, und werden die Aspiranten während einer drei- bis sechsmonatlichen Probezeit vom jeweiligen Präses in dieser Weise mit dem Geiste der Congregation vertraut gemacht und zugleich erprobt. Ebenso fand damals die Aufnahme der ganzen Congregation in's Gebetsapostolat statt.

Am 29. September 1869 hatte die Congregation die Ehre, den hochwürdigsten Herrn Leo Meurin, Bischof von Bombay, in ihrer Mitte zu sehen.

Gelegentlich des Beginns des allgemeinen Concils (December 1869) wie auch der sehr bedrängten Lage des h. Vaters (December 1870) veranstaltete die Congregation Collecten, General-Communionen und Bittprocessionen. Bei einer solchen am 5. Februar 1871 war sie mit circa 2000 Mann vertreten, während im Ganzen sich ca. 20000 Personen betheiligten.

Am 13. Juli 1871 wurden neue, in Messing ausgeführte Medaillen an alle Mitglieder vertheilt; der Rath hatte solche in Silber bereits 1870 als Auszeichnung erhalten.

Sieben Jahre hatte so Herr P. Allet sich der Congregation gewidmet, war Allen väterlicher Hausfreund geworden, mit der Liebe und Milde eines Vaters auch, wenn es nöthig war, heilsame Strenge verbindend (z. B. bei den Trinkern) — da geschah das lang Gefürchtete: Der verhängnißvolle Sommer 1872 beraubte, wie so viele Andere, auch die Aachener Männer ihres Präses. Da P. Allet bereits am 29. August in aller Stille abgereist war, wurden in einer Adresse dem Herrn P. Präses die Gefühle der Dankbarkeit von Seiten der Congregation zum Ausdruck gebracht zugleich mit der Uebersendung eines Kelches.

II. Capitel.

Die Männer-Congregation unter der Leitung von Weltgeistlichen 1873—1892.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof Dr. Paulus Melchers ernannte am 7. December zum neuen Präses der Congregation Herrn Kaplan Ferdinand Watermann, zugleich Pfarrkaplan an St. Nicolaus. Mit Neujahr 1873 trat er seine neue Stelle an und verblieb in derselben bis zu seiner ehrenvollen Ernennung als Superior des Priesterhauses zu Marienthal, September 1886. 14 Jahre lang versah derselbe seinen Doppelposten als Präses und Pfarrkaplan an St. Nicolaus zur vollen

Zufriedenheit beider so verschiedenen, oft sich berührenden und noch öfter auseinandergehenden Kreise in einer Zeit, welche zum großen Theil mit harten Culturkampfsjahren ausgefüllt war. Dementsprechend finden wir in den Jahren 1873 bis 1880 in der Congregation mehr ein Stillleben, ein größeres Streben, das Ueberlieferte zu erhalten und für bessere Zeiten zu retten, als wie neues Terrain zu erobern, eine größere Mitgliederzahl zu erlangen. Die so segensreichen und für das Wachsthum der Congregation entscheidenden geistlichen Uebungen konnten nicht mehr gehalten werden. Erst das 25jährige Jubelfest 1880 brachte wieder Exercitien — die Zeiten waren ruhiger geworden, es war ein Wendepunkt zum Bessern eingetreten.

Aus den Jahren 1873—1880 ist besonders das Jahr 1877 zu erwähnen mit seinem 50jährigen Bischofsjubiläum des Papstes Pius IX. Die Congregation schickte eine Ergebenheits-Adresse und ein Telegramm ab und erhielt am 9. März den päpstlichen Segen. Im Jahre 1879 wurde der Congregation die Theilnahme an der damals in Aachen tagenden Katholiken-Versammlung durch eine besondere Versammlung ermöglicht.

Am 27. Januar bis 7. Februar 1881 fand die 25jährige Jubelfeier der Congregation statt. Sie nahm ihren Anfang, entsprechend dem Festprogramm, mit zehntägigen geistlichen Uebungen, welche von verschiedenen Herren Geistlichen der Stadt in St. Nicolaus, jedesmal Abends um 8 Uhr, gehalten wurden. Am Sonntag den 6. Februar war Morgens um ½ 7 Uhr feierliche General-Communion, welche für den h. Vater, Papst Leo XIII., aufgeopfert wurde. Nachmittags wurde der Festgottesdienst verherrlicht durch die Gegenwart des Bischofs Laurent, die Festpredigt hielt der Herr Domcapitular, Stadtdechant und Oberpfarrer von St. Nicolaus, Dr. Dubelmann. Bei der großen Fest-Versammlung Abends waren Deputirte aus Bonn, Koblenz, Essen und Mainz zugegen. Montag den 7. Februar 1887 war Morgens feierliches Seelenamt für die verstorbenen Mitglieder und Abends Reunion für die lebenden Mitglieder der Congregation. Den schönsten Abschluß fand das Jubelfest durch ein äußerst huldvolles Schreiben unseres glorreich regierenden Papstes Leo XIII. als Antwort auf eine die Geschichte der Congregation in Kürze darstellende Adresse. (Der Text der Adresse wie des päpstlichen Breve im Original wie in Uebersetzung ist abgedruckt in der Festschrift „Erinnerung an das 25jährige Jubiläum" von K. Watermann, sowie in dem Supplement: „Festbericht über die 25jährige Jubelfeier", S. 195—204 und S. 233—255.)

Eine Frucht der aus Anlaß des Jubelfestes abgehaltenen geistlichen Uebungen war die Aufnahme von 94 Aspiranten am 17. April 1881.

An den Festzügen der alle sieben Jahre wiederkehrenden Heiligthumsfahrt (10.—24. Juli 1881) nahm die Congregation regen Antheil, wie sie auch bei der vom 17.—19. August zu Freiburg (Schweiz) stattfindenden Jubelfeier zu Ehren des sel. Petrus Canisius durch eine Deputation vertreten war.

Am 5. Februar 1883, an einem Fastnachtsmontage, wurde gelegentlich der üblichen General-Communion die ganze Congregation in die Herz-Jesu-Bruderschaft aufgenommen, nachdem dieselbe schon früher unter Herrn P. Allet in das Gebetsapostolat aufgenommen worden war.

In der Schwesterstadt Burtscheid feierte die daselbst bestehende Männer-Congregation am 14. Febr. 1883 ihr 25jähriges Stiftungsfest. Der Präses der Aachener Congregation hielt am Jubelfest das feierliche Hochamt, während der Vorstand und noch andere Mitglieder regen Antheil an den Jubiläums-Feierlichkeiten nahmen.

Zum 25jährigen Bischofsjubiläum des hochw. Herrn Erzbischofs Dr. Paulus Melchers, am 20. April 1883, veranstaltete die Congregation und ihr Gesangchor eine Festmesse für den hohen Jubilar und übersandte ihm eine Glückwunsch-Adresse. Vom 22. April datirt folgendes „Dankschreiben des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs":

„Herzlichen Gruß nebst Segen und Dank für die liebreichen Wünsche und Fürbitten, welche die Marianische Männer-Congregation ihrem verbannten Oberhirten zum 25. Jahrestage der bischöflichen Consecration dargebracht hat. Für mich ist es noch keine Zeit, fröhliche Jubelfeste zu feiern. Aber da der Glaube uns lehrt, daß das Kreuz unsere einzige Hoffnung und im Kreuz allein Heil zu finden ist, so dürfen und sollen wir uns auch rühmen im Kreuz und jubeln in aller Trübsal. Wir müssen ausharren in Geduld und Hoffnung, im Vertrauen und Gebet und treuer Erfüllung unserer Pflichten.

22. April 1883. † Paulus."

Zum innern und äußern Gedeihen und Wachsthum der Congregation trugen wieder die Männer-Exercitien bei, welche vom 16. bis 23. December 1883, Morgens und Abends, gehalten wurden. Sie trugen so glänzende Früchte, daß am 23. März 1884 die Aufnahme von 212, und am 14. September eine solche von 70 Aspiranten möglich war. In seiner letzten Predigt, worin der Exercitienmeister (Pastor Metzmacher von St. Jacob) sich über die allerseligste Gottesmutter als Vorbild und Helferin der Beharrlichkeit verbreitete, hatte er die Congregation resp. den Eintritt in dieselbe als ein sehr geeignetes Mittel der Beharrlichkeit im Guten empfohlen. Das war eine Erneuerung der Wünsche des h. Vaters Leo, welchen hochderselbe beim 25jährigen Jubiläum in den Worten Ausdruck gegeben: „Die Mitglieder ermahnen wir dringend im Herrn, daß sie, während sie ihre eigene Auserwählung und Berufung sicher zu stellen sich bestreben, durch das herrliche Beispiel eines christlichen Lebens auch die übrigen Aachener Gläubigen zum Eintritt in die Congregation veranlassen und anziehen."

In Erinnerung der segensreichen Früchte der Exercitien wurde die 300jährige Jubelfeier der Congregationen im Jahre 1885 nach dem Vorgange anderer Congregationen auch durch geistliche Uebungen eingeleitet. Denselben wurde die berühmte Bulle Benedict's XIV. über die Marianischen Congregationen zu Grunde gelegt. Sie dauerten vom 8. bis 15. Februar, daran schloß sich bis zum 17. Februar eine Feier an, welche „einen der schönsten Lichtpunkte in den Annalen der Geschichte unserer Männer-Congregation bilden wird". Am Sonntag den 15. fand im Anschluß an die Exercitien die General-Communion statt, an der sich gegen 1500 Männer betheiligten. Nachmittags fand die Schlußpredigt der Exercitien und die Aufnahme von 50 Aspiranten statt. Der Festpredigt und dem feierlichen Schlußgottesdienst am 17. Februar wohnte der hochw. Herr Bischof Jünger, Bischof von Neiqually in Nordamerica, bei, welcher auch den sacramentalen Segen gab. Es war dieses Fest ein doppeltes Jubelfest: man feierte auch den 25jährigen Gedächtnißtag, daß die Männer-Congregation zum ersten Male ihren Gottesdienst in St. Nicolaus gehalten. Als Jubiläumsgeschenk ließ die Congregation ein Abschlußgitter in der Kirche herstellen (im Werthe von 1800 M). Auch jetzt sah man wieder bald die Wirkung der geistlichen Uebungen an den zwei nachfolgenden Aufnahmen des Jahres 1885: Am 24. Mai wurden 86, und am 13. December 40 neue Mitglieder der Ehrengarde der Himmelskönigin einverleibt.

Das Jahr 1885 brachte zum Schlusse der Erzdiöcese den neuen Oberhirten in der Person des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs Dr. Philippus Krementz. Bei der Deputation der 42 rheinischen Städte am 30. December war auch die Männer-Congregation vertreten. Ebenso bei dem Fackelzug am 20. Juni 1886, gelegentlich des Aufenthalts des hochw. Herrn Erzbischofs in der Stadt Aachen. Die Congregation hatte die Ehre, den hochw. Herrn Erzbischof, sowie den hochw. Herrn Bischof Kopp von Luxemburg Sonntag-Nachmittags bei ihrem Gottesdienste in der Congregationskirche zu begrüßen.

Im September 1886 erhielt der bisherige langjährige Präses Watermann seine Ernennung zum Superior des Priesterhauses zu Marienthal. Die Congregation ließ diese Gelegenheit nicht vorübergehen, ohne dem scheidenden, um die Congregation so reich verdienten Präses einen ehrenvollen Abschied zu geben. Eine h. Messe und Abends Serenade, verherrlicht durch die schönsten Gesänge des tüchtig geschulten Chores, sowie Ueberreichung eines goldenen Kelches waren nur die schwachen Beweise des starken Gefühls der Dankbarkeit für das vierzehnjährige, selbstlose Wirken in den weitverzweigten Kreisen der Congregation. Während des Monats October hielt der Pfarrer von St Kreuz in Aachen, Herr Sittard, den Congregationsdienst und spornte die Mitglieder zum regen Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes an.

Im Jahre 1886 übernahm Herr Rector Neumann die Leitung. Auf der gegebenen bewährten Grundlage wurde weiter gebaut.

Die Bibliothek wurde dem Borromäus-Verein als „Localverein Männer-Congregation" angeschlossen. Hierdurch wie durch Collecten und anderweitige Zuwendungen wurde die Bücherzahl vermehrt, der Kreis der Leser derart erweitert, daß jeden Sonntag ca. 300 Bücher ausgeliehen, besonders viele nützliche Hausbücher zu ermäßigtem Preise angeschafft werden konnten. Seit Herbst 1892 ist ein Katalog gedruckt, der jedem Mitglied zugänglich ist. Die Ausgabe findet Sonntag-Vormittags im Vereinslocal (Gesellenhaus) statt.

Die hohe Wichtigkeit der Exercitien und General-Communionen — dieser Hauptmittel zur Hebung des religiösen Geistes und sittlichen Stärkung — wird immer mehr von Jenen erkannt, denen das Wohl der arbeitenden Klassen am Herzen liegt.

Auf dem 3. Lütticher Social-Congreß erklärte die Versammlung des Vereins der Arbeitgeber (Union des patrons) es für nothwendig, vor allem den Arbeitgebern und Arbeitern die Erkenntniß ihrer Pflichten durch die Erleichterung des Besuchs der Exercitien zu ermöglichen. Bezüglich der Vereine in Nord-Frankreich wurde darauf hingewiesen, daß 700 Arbeitgeber im laufenden Jahre Exercitien gehalten hätten, oft mit den Arbeitern zusammen (vgl. Chr.-soc. Blätter 1890, S. 39). Zur Hebung des christlichen Vereinslebens und um die Vereine wahrhaft christlich zu gestalten, sagt das Collectiv-Hirtenschreiben von Fulda: „Von Zeit zu Zeit abgehaltene Vorbereitungen auf den Empfang der h. Sacramente werden das wirksamste Mittel zur Erneuerung des Geistes und des Eifers sein." ... „Bietet alles auf, ehrwürdige Mitbrüder .... besonders die Arbeiter zum würdigen und öftern Empfange der h. Sacramente, zur Theilnahme an Volksmissionen zu bewegen und ihnen dazu alle nur mögliche Gelegenheit zu bieten." Solche Gelegenheit bieten eben die Exercitien, welche mit großem Erfolge von Congregationen und Vereinen für Arbeiter und Arbeiterinnen veranstaltet werden. Die Theilnahme an denselben ist ja nicht auf die Mitglieder der Congregation oder des Vereins beschränkt, sondern alle Bekannte, Freunde derselben, sowie überhaupt Mitglieder desselben Standes werden durch besondere Einladungen (von der Kanzel, durch die Anschläge an der Kirchenthüre, in Zeitungen, in Vereinen) zeitig zur Theilnahme aufgefordert. Uns scheint dies eines jener socialen Ziele zu sein, dem besonders heutzutage die Vereine und Congregationen als der Sauerteig von Pfarrei und Stadt obzuliegen haben. Wir glauben sie wegen des so großen Nutzens und Segens für Gemeinde und Familie deshalb zu jenen socialen Aufgaben der Vereinigungen katholischer Arbeiter rechnen zu müssen, welche der hochw.

Herr Erzbischof im letztjährigen Fastenhirtenbrief mit den Worten andeutet: „Sie (diese Vereinigungen) beruhen sämmtlich, wie es einzig richtig ist, auf religiöser Grundlage, haben sogar mehrfach, den örtlichen Verhältnissen angepaßt, den Charakter einer .... Congregation, ohne darum die socialen Ziele solcher Verbindungen zu vernachlässigen." Wie selbst zu einer für weitere Kreise sonst so ungünstigen Zeit, wie die Fastnachtstage sind, solche Exercitien wirken, zeigte die Betheiligung an den Männer-Exercitien. Dieselben wurden veranstaltet von der Männer-Congregation und fanden statt vom 1. bis 9. Februar 1891, das ist vom Sonntag vor Fastnacht bis Fastnachtsmontag. Am letztern Tage fand die General-Sühne-Communion (wie alljährlich seitens der Congregation) verbunden mit feierlichem Schluß der Männer-Mission statt. Die Betheiligung an der Communion war eine so starke, daß drei Priester eine starke halbe Stunde die h. Communion auszutheilen hatten und auch in andern Kirchen noch viele Männer die h. Sacramente empfingen. Die neun Tage war die große, ca. 2000 Mann fassende Hallenkirche St. Nicolaus gefüllt von Männern, zumeist aus dem arbeitenden Stande, in Arbeiterblousen, zu später Stunde nach des Tages Last und Hitze; zum großen Theil waren es Nichtcongreganisten. Abgesehen von allem weitern Nutzen waren in den besonders für den Aachener Arbeiter so gefährlichen Tagen ausgelassenster Faschingslust ca. 2000 Arbeiter-Familien so geschützt und gesichert, da der Gatte und Vater zu den Sacramenten ging und so segensreich auf seine Familie einwirkte.

Willkommene Gelegenheit zur Abhaltung von neuntägigen Exercitien bot auch die Papstjubiläumsfeier: December 1887 wurde dieselbe hierdurch eingeleitet; ca. 3000 Männer und Jünglinge hatten den ernsten Worten des Bußpredigers, des ersten Franciscaners nach fünfzehnjähriger Verbannung, während neun Tagen nach des Tages Mühe und Last mit immer wachsendem Interesse zugehört. Die Generalcommunion wurde für den h. Vater aufgeopfert.

Ebenso bot der Giordano Bruno-Frevel, Pfingsten 1889, den Mitgliedern der Congregation Gelegenheit, ihrer echt katholischen Gesinnung durch Veranstaltung einer gemeinschaftlichen Sühne-Communion Ausdruck zu geben. Die für den h. Vater aufgeopferte General-Sühne-Communion war eine sehr zahlreich besuchte und ein glänzender Protest glaubensstarker Männer gegen die von glaubensloser Seite begangenen Gotteslästerungen gelegentlich des Bruno-Denkmal-Frevels in Rom. Auf das Telegramm an den Cardinal-Staatssecretair lief folgendes Telegramm als Antwort ein:

„Dem von dir kundgegebenen Vorhaben der von dir geleiteten Congregation zollt der h. Vater Lob, spricht seinen Dank aus und ertheilt dir und Allen, welche zur h. Communion gegangen sind, aus vollem Herzen den Apostolischen Segen."

Bezüglich der Theilnahme an der regelmäßigen monatlichen Communion ergab sich im letzten Jahre 1892, daß im Durchschnitt die Mitglieder in diesem Semester von sechs Communionen vier mitgemacht hatten; die Betheiligung am regelmäßigen sonntäglichen Gottesdienst mit Predigt ist ebenfalls eine durchaus befriedigende, indem dieselbe ca. 75

Procent beträgt. Die ca. 1750 Mitglieder sind als treue zu bezeichnen, denn die lauen werden nach wiederholter Mahnung ausgeschlossen, so im letzten Jahre einschließlich der Verzogenen und in andere Congregationen Uebergetretenen ca. 60. Alle werden von ihren ca. 120 Vorstehern und diese wieder von ca. 20 Consultoren überwacht. Monatlich wird von den einzelnen Vorstehern mit je ihren 15 Mitgliedern die Rosenkranzversammlung abgehalten, in welcher Vereinsangelegenheiten besprochen, die betr. kranken oder dürftigen Mitglieder mitgetheilt werden, gemeinsame Lectüre stattfindet, um dadurch die gemeinsamen Vereinsversammlungen zu ersetzen. Diese finden das eine oder andere Mal im Jahre für die ganze Congregation statt; im Sommer ersetzt dieselbe ein Ausflug. Die ca. 120 Vorsteher werden pfarrweise durch besondere monatliche Vorsteher-Versammlungen von ihren betr. Consultoren der p. Pfarre, und diese mit allen Vorstehern zusammen durch eine besondere Versammlung mit Vortrag seitens des Präses vierteljährlich angeeifert und controlirt. Nur der Einführung und Ausführung dieser Controle verdankt die Congregation ihren blühenden Bestand. Die etwas gesunkene Mitgliederzahl der letzten Jahre findet ihre Erklärung in den während dieser Zeit neu eingeführten katholischen Arbeiter- und Weber-Vereinen. Ein großer Theil derselben setzt sich wieder aus Mitgliedern der Congregation zusammen. Sie ergänzen sich gegenseitig, für Alle ist ein großer Wirkungskreis bei der großen Arbeiter-Bevölkerung Aachen's.

Statistische Uebersichtstabelle vom 3. Febr. 1856 bis 31. Dec. 1892.

Im Jahre	wurden aufgenommen	sind gestorben	wurden entlassen oder traten aus	Stand der Congregation am Ende des Jahres
1856	450	1	1	448
1857	490	7	18	913
1858	295	20	27	1161
1859	186	26	37	1284
1860	184	23	36	1409
1861	181	25	29	1536
1862	91	23	21	1583
1863	248	28	25	1778
1864	69	40	35	1772
1865	81	27	52	1774
1866	50	40	68	1716
1867	87	31	48	1724
1868	192	30	52	1834
1869	175	28	47	1934
1870	216	48	51	2051
1871	131	40	59	2083
1872	57	42	60	2038
1873	64	51	119	1932
1874	23	42	151	1767
1875	40	53	43	1711

Im Jahre	wurden aufgenommen.	sind gestorben	wurden entlassen oder traten aus.	Stand der Congregation am Ende des Jahres
1876	22	55	62	1616
1877	60	45	58	1573
1878	33	45	24	1537
1879	29	53	1	1512
1880	64	71	56	1479
1881	127	45	48	1524
1882	31	42	43	1470
1883	45	54	38	1423
1884	312	45	29	1661
1885	178	45	79	1715
1886	94	47	—	1762
1887	101	40	31	1792
1888	105	52	42	1803
1889	91	46	59	1789
1890	69	47	35	1786
1891	78	45	32	1887
1892	63	51	54	1745

Die sociale Frage in Bezug auf Litteratur und Kunst.

(Aus dem Vortrage des Herrn A. Baumgartner S. J. aus Exaeten beim Praktisch-socialen Cursus in M. Gladbach).

„Wie hat sich die christliche Social-Politik zu Kunst und Litteratur zu stellen?" Daß sie sich nicht ganz gleichgültig dagegen verhalten kann, das ist klar. Das Gepräge der Gegenwart ist im Allgemeinen freilich mehr ein prosaisches, als ein poetisches. Die sociale Frage ist im weitern Umfange eine ernste, drückende Existenzfrage, eine die wichtigsten Interessen berührende Rechtsfrage, eine vorwiegend in das materielle Leben einschneidende praktische Frage. Es möchte Einem darüber ganz die Lust vergehen, zu singen und zu poetisiren. Indeß, wie aus Ihren vielseitigen Verhandlungen klar erhellt, genügt es zur Regelung der Arbeiterfrage, die hier vorzüglich in Betracht kommt, keineswegs, daß der Arbeiter nicht von übermäßiger Arbeitszeit und Arbeitslast erdrückt wird, daß er einen seinen Leistungen entsprechenden Lohn erhält, daß auf sein Alter und Geschlecht schonende Rücksicht genommen wird, daß sein religiöses und sittliches Leben ungefährdet bleibt, daß seine socialen Rechte Beachtung finden. Wir dürfen nicht bloß mit Händen, Armen, Intelligenzen, Arbeitskräften rechnen, sondern auch mit Menschenherzen. Wie der Arbeiter Mühe und Sorge, Leid und Kreuz, meist in verdoppeltem und verdreifachtem Maße, mit den andern Ständen theilt, so muß auch ihm mehr zu Theil werden, als das stricte Recht — auch er soll seines Lebens froh werden, so gut

wie wir, — auch er soll sich erholen, so gut wie wir — auch er soll seine Freude haben, so gut wie wir. Auch sein Dasein soll, wie einst in glücklichern Zeiten, Liebe und Freude, Poesie und Kunst in herzerhebender Weise umweben. Das alles ist keine nur einigen bevorzugten Ständen vorbehaltene Domaine.

Aus dem Volk, d. h. aus der eigentlichen Arbeiterwelt, sind einst die anmuthigsten Lieder, die schönsten Erzählungen, die gemüthlichsten Volksbücher hervorgegangen. Aus dem Volke kommen die Steinmetze und Werkmeister unserer Dome, die Bildner und Maler der herrlichsten Kunstwerke, die glänzendsten Meister der Kleinkunst, die Meistersinger und Redrijker, der wackere Hans Sachs und jener gewaltige Volksdichter Joost van den Vondel, den die Holländer noch heute als ihren größten Dichter verehren. Zwischen die antiken und modernen Blütheperioden der Kunst und Litteratur, die ich früher erwähnt habe, und die sich nach Herrschern und Fürsten nennen, reiht sich eine Epoche, die hiervon eine entschiedene Ausnahme macht, und das ist unser katholisches Mittelalter.

Neben Kaisern und Fürsten, Päpsten und Bischöfen, Mönchen und Rittern steht in dieser Zeit auch das Volk selbst als Bauherr, Kunstgönner, Kunstliebhaber und Künstler da. Wie derselbe Glaube, so durchdrang auch dieselbe Liebe zum Schönen, dieselbe Lebensfreudigkeit, derselbe Jugendmuth alle Stände und Schichten der Gesellschaft, vom Kaiserpalast bis in die Hütte der Armen. Die Kunst schloß sich nicht in Museen und Akademieen ab; als religiöse Kunst wie als Profankunst ward sie Gemeingut Aller. Noch am Vorabend der Glaubenstrennung hat Poesie und Kunst das gesammte deutsche Volksleben in wunderbarer Fülle umgeben und verklärt.

Ein solcher Zustand, der in Jahrhunderte langem Ringen aus dem Volksleben selbst sich entwickelt hat, läßt sich nun allerdings künstlich nicht wieder hervorzaubern. Die Weltgeschichte kennt keine refrainartigen Wiederholungen. Genau in denselben Formen und genau in derselben Weise wird jene Zeit nicht wieder zurückkehren. Was wir aber anstreben dürfen, ja müssen, das ist: jenen alten, echt deutschen Volksgeist unter uns neu zu beleben. Wir dürfen in der socialen Frage nicht beim streng Nöthigen stehen bleiben. Jener fromme, kernige, poetische Volksgeist muß neu unter uns auferstehen. Schon regt und bewegt es sich mächtig durch alle deutschen Gaue hin. Die meisten alten Dome stehen erneuert und vollendet vor unsern Augen da. Hunderte, ja Tausende von kleinern Kirchen rufen allenthalben die Erinnerung der alten Kunst zurück, geschmückt mit den herrlichsten alten Bildwerken und Altären. Auch die alte Profankunst ist neu erstanden, und das Kunsthandwerk

bildet sich an den alten Leistungen zu neuer Trefflichkeit. In dem Vereinsleben unserer Tage hat sich der einstige Gemeingeist längst neue, der Zeit entsprechende Formen geschaffen und wirkt lebenskräftig in alle Kreise hinein. Was ist schon alles geschehen, seit uns Johannes Janssen, der große Social-Politiker des deutschen Volkes, zum ersten Mal die Culturzustände des ausgehenden Mittelalters in zusammenfassendem Bilde geschildert hat! Wie hat das ganze deutsche Volk ihm zugejubelt! Wie kräftig und lebensfreudig ist der Volksgeist, den er als etwas Vergangenes schilderte, wieder erwacht!

Wir haben also nicht neue Wege einzuschlagen. Wir haben nur das bereits Begonnene auch in Rücksicht auf die sociale Frage weiter zu verfolgen. Die Art und Weise, wie das geschehen soll, ist großentheils mit den Untersuchungen, die Sie in diesen Tagen angestellt haben, klar gegeben.

Den reichlichsten und unversiechlichsten Quell wahrer Poesie bietet — das ist klar — die Pflege des religiösen Lebens. Die Offenbarung selbst wurde durch die h. Schrift, durch die Ceremonien und den Symbolismus des Gottesdienstes, durch die kirchliche Lehre in Formen von unvergänglicher Schönheit verkörpert. Durch das Gebet und die Sacramente aber tritt der Mensch in unmittelbaren Verkehr mit Gott und eröffnet sich einen Born der Freude und des Trostes, den nichts Irdisches zu ersetzen im Stande ist. Fast allüberall tritt der Arbeiter schon durch den Kirchenbesuch aus dem Alltagsleben heraus in den Bereich der kirchlichen Kunst, die wie keine andere das Herz zu erheben im Stande ist. Die Schönheit der Baukunst vereinigt sich mit jener der Sculptur, der Malerei, der Musik, um Auge und Ohr und Herz aus dem Alltäglichen zu entrücken, ihm das Höchste näher zu bringen, was nur der Geist fassen und genießen kann. Specielle Andachten, Bittgänge, die Feste des Kirchenjahres bringen zugleich den reichsten Wechsel und weben einen lieblichen Kranz um das gewöhnliche Leben. Wir können deshalb den Geist echter Frömmigkeit in der Arbeiterwelt nicht fördern, ohne auch den Bildungsstand zu heben und jenen poesievollen Volksgeist zu nähren.

Ein zweites Moment von nicht zu unterschätzender Bedeutung scheint mir darin zu liegen, daß es den arbeitenden Klassen zum wenigsten am Sonntag ermöglicht wird, sich frisch und froh in freier Natur zu ergehen. Nichts ist unnatürlicher und drückt den Menschen so zur Maschine herab, als das stete Leben in dumpfem, geschlossenem Raum. Nichts wirkt auf das Gemüth, wie auf den ganzen Organismus so wohlthuend, als der Genuß der freien, schönen Gottesnatur. Sorgen wir, daß er dem Arbeiter nicht entzogen wird, daß auch er sich freuen mag an Sonne und Himmelsblau, an Wald und Wiese, am Duft der Blumen, am Grün der Bäume, am Gesang der Vögel, an der wunderbaren Herrlichkeit der Natur. Diese unschuldige, kindliche Freude an der Natur ist ein viel tiefer wirkendes Bildungselement als die Popularisirung der Botanik, Mineralogie und Zoologie, mit der die Jugend oft schon geplagt wird, bevor sie ein Mal einen frohen Purzelbaum im Grünen gemacht

hat. Diese Freude an der Natur war und ist eine der reichsten Quellen der Poesie. Nur der blasirte Genußmensch kennt diese Freude nicht mehr.

Weil aber der Arbeiter dieses stärkende, erquickende Leben in und mit der Natur nicht so viel und oft genießen kann als der Landmann, ist um so mehr Gewicht darauf zu legen, daß ihm als Wohnung nicht nur ein erträgliches Heim beschieden sei. Wenn die Jünglinge dem Trunk und andern sittlichen Gefahren entzogen werden, wenn die Mädchen frühzeitig zu geschickten, fleißigen Hausmütterchen herangezogen werden, dann kann das auch bei sehr beschränkten Mitteln erreichbar sein. Ich habe das in großen englischen Fabrikstädten oft gesehen. Gute, brave Leutchen wußten sich selbst in ungemüthlichen Miethscasernen ein allerliebst freundliches Stübchen einzurichten, das von den Nachbar-Wohnungen abstach wie der Tag von der Nacht. Dazu müssen natürlich auch die Lohnverhältnisse beitragen, die Erziehung, die Pastoralsorge. Aber mit redlichem Zusammenwirken läßt sich da viel erreichen. Es gibt kaum ein Gewerbe, das den Arbeiter nicht zu irgend einer Kleinkunst anregt oder befähigt und es ihm möglich macht, für die Ausstattung seiner Wohnung selbst etwas beizutragen. Wo häuslicher Sinn waltet, da wird es auch nicht an einigen Bildern und freundlicher Blumenzier mangeln. Bei den jetzigen Mitteln der Vervielfältigungskunst und der kleinen Kunst-Industrie ist derlei Schmuck kein Luxus zu nennen. Es handelt sich also nur darum, schon in der Jugend den Geschmack zu bilden, und wo schwere Noth die Arbeiter drückt, ihnen auch nach dieser Seite hin liebevoll zu helfen.

Das Mittelalter hat seine glanzvollen Volksfeste, Aufzüge, Festspiele gehabt. Man hat diese, namentlich als Kampfesmittel gegen den Katholicismus, zu erneuern versucht; aber das kann keine unbefangene Herzensfreude gewähren. Diese Paraden sind theils sehr roh und geschmacklos, theils sehr langweilig ausgefallen. Wir denken nicht im Geringsten daran, sie nachzuahmen. Bühne und Unterhaltung sind nicht dazu da, den uns aufgedrungenen Kampf um unsere religiöse Freiheit auch noch in die kargen Mußestunden hineinzutragen. Was wir anstreben, das ist harmlose Freude und Erholung. Dafür muß schon häusliche Erziehung und Schule etwas vorarbeiten durch Pflege von Gesang-Unterricht, Declamation, Zeichnen. Die Keime, die da gelegt werden, tragen schon in das trauliche Heim ein erfrischendes Element hinein. Das Vereinsleben wird sie weiter fördern und heben. Fast überall haben wir schon kleine Volksbühnen, Concerte, freundliche Unterhaltungs-Abende. Es handelt sich nur darum, das Alles vor Ausartung und Genußsucht zu bewahren und dem bloßen Vergnügen eine ideale, erhebende Richtung zu bewahren.

Einer der schwierigsten Punkte dürfte die Lectüre sein. Eine unermeßliche Menge von Gift dringt hauptsächlich durch die Lesewuth in alle Schichten der Gesellschaft ein. Man kann nicht genug Vorsicht anwenden, es vom Volke und namentlich von der Jugend fernzuhalten. Denn der weitaus größere Theil moderner Litteratur krankt an Gott-

entfremdung, offenem und verdecktem Heidenthum, Grundsatzlosigkeit und meist an allen sieben Todsünden zugleich. Eine ganze Fluth von Romanen ist weiter nichts, als eine pikante, raffinirte Analyse und Psychologie der Sünde, in schöner, glatter Form, aus dem modernen Sittenverfall herausgewachsen und wieder zu ihm hinlockend. Eine solche Lectüre besudelt nicht bloß das Gemüth, sie verwirrt die Phantasie, betäubt den Verstand und lähmt die Freude am wirklich Schönen. Tausend und abertausend Menschen haben deshalb an nichts mehr Freude. Schon die bloße regellose Vielleserei übt eine ähnliche Wirkung aus und führt über kurz oder lang zu schlechter Lectüre. Die Sorge für gute Volksbücher, für gute Volksbibliotheken, die Anleitung der Jugend zu einer wahrhaft gewinnbringenden Lectüre ist deshalb eine der wichtigsten Grundbedingungen, um dem Volksgeist seine Gesundheit, seinen Frohsinn und seine Poesie zu erhalten. An den schönsten katholischen Kalendern und Volksbüchern aller Art, an illustrirten und nicht illustrirten Unterhaltungsblättern herrscht im Grunde bereits ein wahrer Ueberfluß: es handelt sich nur darum, sie weiter zu verbreiten und es auch den Aermern zu ermöglichen; sich daran zu freuen und zu erbauen. Johannes Janssen hat sich auch in dieser Hinsicht als ein echter Volksfreund bewährt. Jahr für Jahr hat er ganze Massen von guter Litteratur an unbemittelte Leute verschenkt. Von seinem großen Werk hatte er immer Exemplare bereit, um sie an arme Studenten auszutheilen. Noch am vorletzten Abend seines Lebens habe ich es mit angesehen, wie er eine große Kiste, gefüllt mit katholischer Volkslitteratur, öffnen ließ und sie für einzelne ärmere Leute als Weihnachtsgabe bestimmte.

Und nun noch eins zum Schluß. Nähren und pflegen wir deutsche Gemüthlichkeit und echten christlichen Frohsinn, wo und wie wir können! Es stehen zwar schon wieder ein Mal allerlei trübe Wolken am Himmel. Ein gewaltiges Unbehagen lastet auf allen Völkern. Aber lassen wir uns nicht niederbeugen, nicht entmuthigen. Uns leuchtet der helle Stern, der einst die Erstlinge der Völker zur Krippe des Welterlösers geführt hat. Uns tönt der Engelsang, der einst der ganzen Welt verkündigt hat das „Gaudium magnum“; — die große Freude ist nicht aus der Welt entfloh'n. Uns blüht der ganze weite Gottesgarten christlicher Poesie, wie er in wachsendem Flor sich entfaltet hat durch die Jahrhunderte. Sie ist im Herzen des katholischen Volkes nie versiecht und wird auch jetzt nicht versiechen. Das katholische Priesterthum, die katholische Wissenschaft, die katholische Litteratur haben sich nie vom Volke und vom echten Volksgeiste getrennt. Da wurzelt auch unsere katholische Social-Politik. Sie wird vom Volke verstanden werden und wird mit ihm die großen Aufgaben lösen, die uns gestellt sind. Das walte Gott!

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln. 2463

Dieser Ausgabe liegen zwei Beilagen, eine der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg und eine von Trowitzsch & Sohn in Berlin, bei.


Princeton University Library
32101 067577930

